Amts-Blatt

Bor.
303 r (4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Reichenbacher Regierung

Vierter Band.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch

des Königlichen Ober-Präsidii und des Königl. Consistorii und Medicinal-Collegii für die Provinz Schlesien, des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts und des Königl. Ober-Bergamtes für die Schlesischen Provinzen.

Vom 1. Januar 1819 bis Ende Dezember 1819.

Reichenbach,
gedruckt in der Königl. Preuß. Regierungs-Buchdruckerei bei E. Doenges

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Reichenbach für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1819 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materie.

Laufende No.	Benennung der Rubriken.	Seiten-Zahl.
1	Verordnungen und Verfügungen des Königl. Ober-Präſidii der Provinz Schleſien	I
2	Acciſe-, Conſumtions-Steuer- und Zoll-Sachen	—
3	Amts-Blatts-Sachen	III
4	Aſſecuranz-Sachen (Feuer- und Vieh-Aſſecuranz-Societät)	IV
5	Bau-Sachen (Land-, Waſſer- und Wege-)	—
6	Collecten-Sachen	V
7	Geiſtliche- und Schulen-Sachen	—
	a) Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Conſiſtoriums für Schleſien	—
	b) Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung	VI
8	Gewerbe-Polizei- und Gewerbe-Steuer-Sachen	VII
9	Handels- und Fabriken-Sachen (Jahrmärkte)	VIII
10	Juſtiz-Sachen (Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien in Breslau)	IX
11	Land-Cultur	X
12	Maaß und Gewicht (Neues Preußiſches)	XI
13	Medizinal- und Sanitäts-Polizei-Sachen	—
14	Militair-Sachen	XIV
	a) Canton-Sachen	—
	b) Landwehr-Sachen	—
	c) Servis- und Einquartierungs-Sachen	XV
	d) Truppen-Verpflegungs- und Magazin-Sachen	—
	e) Vermißte, geſtorbene und gebliebene Soldaten betreffend	—
	f) Verfügungen in Militair-Sachen vermiſchten Inhalts	XVI
15	Polizei-Sachen	XVIII
	a) Feuer-Sicherheits-Polizei	—

Lau-

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819	Uebersicht des Inhalts (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Stück No. 5.)	5		68 bis 73
20. Januar	Betreffend den Auszug aus der Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Haupt-Zoll-Amtes	8	40	68
20. —	Wegen des Stempelns der Frachtbriefe Seitens der Grenz-Zoll-Aemter	6	28	48
24. —	Die Controllirung des Waaren-Verkehrs mittelst der Posten betreffend	8	41	78
28. —	Bekanntmachung einer für die Entdeckung zweier unbekannter Contrebandiers festgesetzten Belohnung	6	27	48
3. Februar	Publikandum der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Meßverfassung der Stadt Frankfurt a. d. O. Berlin, den 3. Februar 1819.	7		53
— —	Die Meßordnung für Frankfurt a. d. O.	29		290
	Den Anhang zur Instruktion vom 28. May v. J. über die Geschäfts-Verwaltung bei den Haupt-Zoll-Aemtern betreffend	7	30	54
5. —	Die Unterstützung der an den Grenzen angestellten Steuer-Beamten durch die Polizei-Forstbeamten betreffend.	9	51	91
12. März	Wegen Anlegung eines Haupt-Zoll-Amtes zu Stollberg und zu Naumburg an der Saale	13	69	120
17. —	Wegen Erhebung des Blasenzinses von den mit Schrootmühlen verbundenen Branntweinbrennereien	13	73	122
18. —	Bekanntmachung der hohen Ministerien des Handels u. d. Finanzen wegen Beziehung der Messen zu Leipzig u. Braunschweig	18		170
17. April	Die Verlegung und Errichtung eines Zoll-Amtes im Königreich Pohlen betreffend	18	96	170
22. May	Bekanntmachung wegen Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar d. J. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter; ingleichen der Ordnung zum Gesetz wegen			

Digitized by Google

Datum der Verord. nung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter und der Verordnung vom 8. Februar d. J. wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze vom 26. May 1818	22	119	213
1819 30. May	Fernerweite Bestimmungen in Bezug auf die durch das Gesetz vom 8. Februar d. J. verordnete Steuer-Verfassung im Innern	23	129	233
8. Juny	Bekanntmachung betreffend die Befreiung der Landwehrmänner von der Personensteuer für die Dauer ihrer jährlichen Uebungen und ihres Zusammentritts .	27	153	267
27. July	Die Erhebung der Fix-Accise von dem jährlichen Holzbedarf der vorstädtischen Einwohner . .	33	183	316
11. August	Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung der inländischen Tabacksblätter	39		355
1. Septb.	Wegen Contraventionen wider das Krug-Verlagrecht	38	200	349
18. —	Aufforderung zur Anzeige der Bestände von noch unversteuerten inländischen Tabacksblättern . .	39	201	359
27. —	Die Bekanntmachung des Evalvations-Tarifs betreffend	40	210	369
23. Oktbr.	Wegen Anschaffung der Waagen in den Brauereien	45	221	408
16. Novbr.	Betreffend die Abgaben, welche die in Dörfern, die nicht eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind, wohnenden Mehl- und Graupenhändler zu entrichten haben.	49	234	438
5. Dzbr.	Die Errichtung eines Neben-Zoll-Amtes zu Hornburg betreffend	51	241	453
17. —	Wegen Aufhebung zweier Haupt-Zoll-Aemter in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Posen .	52	246	460
	3. Amts-Blatts-Sachen.			
17. August	Wegen der Einrückungs-Gebühren für Steckbriefe rücksichtlich flüchtig gewordener Verbrecher und für diesfällige Avertissements in den Anzeiger des Amts-Blattes	37	197	340

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	4. Assecuranz-Sachen.			
1818	(Feuer- und Vieh-Assecuranz-Societät.)			
4. Dzbr.	Maaßregeln gegen übertriebene Versicherung der Mobilien bei			
1819	Privat-Assecuranz-Anstalten	1	4	5
7. May	Verordnung, betreffend die Prüfung der Versicherungs-Anschläge und Taxen bei Einschreibungen in die Feuer-Societäts-Cataster und deren Revision	22	128	231
11. —	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung der im Reichenbacher Regierungs-Departement im Jahre 1817 zur Vergütung der 1816 in der Provinz Schlesien vorgekommenen Brandschäden, erhobenen Feuer-Societäts-Gelder	23	130	235
19. —	Wegen Versicherungen gegen Feuersgefahr in der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt	24	136	245
	5. Bau-Sachen (Land-, Wasser- und Wege-)			
26. Januar	Wegen Prämien-Ertheilung an Entdecker von Baum-Frevlern	8	43	81
9. Februar	Zusage einer Belohnung für Namhaftmachung eines Baumbeschädigers	7	34	61
24. May	Bekanntmachung, die Einführung eines neuen Chaussee-Geld-Tarifs vom 15. Juny c. ab, betreffend	22	124	228
29. —	Betrifft die allgemein bewilligte Chausseegelder-Freiheit für alles ausschlüßlich mit Dünger beladene Fuhrwerk	25	147	254
4. Juny	Wegen Aufhebung der einmeiligen Wegegeldstätte in Schmiedeberg und Ernennung der einmeiligen in Schreibendorf zu einer zweimeiligen	24	141	247
5. July	Wegen der Steinkohlenstraßen im hiesigen Regierungs-Departement	28	163	283
14. —	Wegen Prüfung der fremden Bauhandwerker Behufs ihrer Arbeiten in den Preußischen Staaten	32	178	307
11. August	Die Fortschritte des Wegebaues im Reichenbacher-Regierungs-Departement	34	188	323

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
19. Sptbr.	Wegen des von den zur Prüfung in der Feldmeßkunst sich meldenden Kandidaten einzureichenden Curriculum vitae	40	207	368
7. Novbr.	Bekanntmachung wegen Erhebung der Gröditzer Wegegeldstätte von einer 1meiligen zu einer 1½meiligen .	49	235	439
	6. Collekten-Sachen.			
11. Januar	Betreffend eine evangelische Kirchen-Collekte für die Gemeinde Zedlitz, Ohlauer Kreises, . .	4	15	22
28. —	Bekanntmachung wegen einer allgemeinen katholischen Haus-Collekte für die katholische Pfarrkirche zu Bromberg	7	33	61
10. Februar	Bekanntmachung wegen Einsammlung einer katholischen und evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte zum Anbau der Schulhäuser zu Reinerzheide, Baudmannsdorf und Schloin . . .	9	52	91
9. März	Bekanntmachung wegen einer Haus-Collekte für Thorn	12	61	112
16. July	Wegen Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collekte zur Wiederherstellung des Kreutzburger Armenhauses	32	181	308
9. Dezbr.	Wegen Collekten für Colberg und Magdeburg .	51	242	453
—	Wegen einer Haus-Collekte für Iserlohn . .	51	243	454
—	Wegen einer Haus-Collekte für Klopschen .	51	244	454
	Wegen einer evangelischen Kirchen-Collekte für Minsk in Rußland	52	245	459
	7. Geistliche- und Schulen-Sachen.			
	a. Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.			
12. März	Bekanntmachung mehrere Candidaten, welchen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden . .	16	1	149

Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verord. nung.		No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
12. März	Bekanntmachung, betreffend mehrere wählbare Candidaten der Theologie	16	2	150
20. April	Die Dauer der Universitäts-Studien betreffend	20	3	195
20. Juny	Verordnung wegen Einsendung der ausgegebenen Programme und Schulschriften an die Königliche Bibliothek in Berlin u. s. w.	28	4	275
8. July	Bekanntmachung wegen ertheilten Zeugnisses der Wählbarkeit und Erlaubniß zum Predigen an mehrere Candidaten	33	5	319
23. August	Betreffend das Verbot für Innländer, die Universität Jena zu beziehen	37	6	342
10. Novbr.	Betrifft die Entbindung des Superintendent Kunowsky von den Superintendentur-Geschäften	48	7	431
—	Bekanntmachung wegen mehreren wählbaren Candidaten der Theologie	49	8	440
8. Dzbr.	Betrifft die Auszeichnung des Königl. Superintendenten und Pastor primarius Herrn Letsch bei Gelegenheit der Feier seiner funfzigjährigen Amts-Führung	53	9	470
	b. Verordnungen der Königlichen Regierung.			
1818				
27. Dzbr.	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung der öffentlichen Stipendien	2	8	12
1819				
28 Januar	Betreffend den Druck der Kirchen Rechnungs- und Extrakt-Formulare	7	35	61
15. May.	Bekanntmachung die Dauer der Universitäts-Studien betr.	22	122	214
26. —	Bekanntmachung von der in Danzig errichteten nautischen Lehranstalt für Seefahrer	24	143	248
26. —	Bekanntmachung wegen einiger geographischen und Zeichnen-Werke der lithographischen Anstalt Arnz et Compagnie zu Düsseldorf	25		255
13. August	Die Einrichtung eines neuen Schul-Locale in Pilzen, Schweidnitzer Kreises	34	190	325
20. —	Bekanntmachung wegen Entziehung des Schul-Unterrichts durch Vermiethung der Kinder	37	196	339

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
10. Septb.	Betrifft die Stiftung der Vereine zur Unterstützung bedürftiger Gymnasial-Schüler . .	38	199	347
15. —	Verordnung in Ansehung der Taufzeugnisse für außerehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder . .	39	203	361
24. —	Wegen der über Todesfälle eximirter Personen einzureichenden Anzeige	40	212	372
4. Novbr.	Wegen der Trauungen der Dienstboten . .	47	226	416
8. —	Betreffend die Verbreitung christlicher Erbauungs-Schriften	48	230	424
	8. Gewerbe-Polizei- und Gewerbs-Steuer-Sachen.			
5. Januar	Bekanntmachung, die Gewerbetreibenden innerhalb des Grenzbezirks betreffend . . .	3	11	18
10. März	Wegen Gewerbesteuerpflichtigkeit der Jagdpächter .	12	59	111
21. April	Bekanntmachung wegen Veräußerung der vor 1810 bestandenen Brau- und Brennereien . .	19	105	181
25. —	Bekanntmachung wegen Controllirung der Gewerbetreibenden im Grenz-Zoll-Bezirke . . .	22	120	220
4. May	Bekanntmachung wegen der Windmühlen Anlagen .	21	116	204
11. Juny	Das Destilliren auf dem platten Lande betreffend	25	146	254
31. July	Bekanntmachung von einem verloren gegangenen Gewerbeschein	33	187	318
16. Septb.	Wegen Anfertigung der Gewerbe-Steuer-Rolle per 1820	40	206	368
16. —	Bekanntmachung zu Verhütung der Mißbräuche, die mit Hausirscheinen getrieben werden . .	40	209	369
17. Dezbr.	Wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justiz-Commissarien	53	252	468

Datum der Verord. nung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819	9. Handels- und Fabriken-Sachen (Jahrmärkte.)			
26. Januar	Den Transito-Handel nach Rußland betreffend .	7	31	59
3. Februar.	Publikandum der hohen Miniſterien des Handels und der Finanzen, betreffend die Meßverfaſſung der Stadt Frankfurt a. d. O. . . .	7		53
	Die Meßordnung für Frankfurt a. d. O. . .	27		290
6. —	Wegen Abhaltung der Jahrmärkte an Wochentagen	8	46	83
27. März.	Die erlaubte Einfuhr ausländiſcher Waaren in Rußland und Pohlen betreffend . . .	15	81	140
28. —	Den Wollmarkt zu Danzig betreffend . .	16	85	147
3. April.	Den Handel nach Rußland mit Leinen, Leder- auch wollenen Waaren betreffend . . .	17	95	162
16. —	Anderweite Bekanntmachung, die erlaubte Einfuhr ausländiſcher Waaren in Rußland betreffend .	18	97	171
17. —	Den Tranſitohandel mit Preußiſchen Tüchern durch Rußland nach Aſien betreffend . . .	18	38	173
25. —	Den Genuß des Rabatts an Zollgefällen von Warſchauer Meß-Waaren	19	101	178
4. May.	Die Verwaltung der ſogenannten Communications-Einnahmen betreffend	20	109	191
4. —	Wegen dem unmittelbaren Land-Tranſitohandel .	21	113	201
15. Juny.	Beſtimmungen über die nächſte Naumburger Meſſen	26	151	263
25. —	Den Handel mit leinenen, Leder- und wollenen Waaren nach Rußland betreffend . . .	29	164	284
30. —	Bekanntmachung wegen der Pöhlmannſchen Walzen-Kattundruckerei	—	166	283
6. July.	Bekanntmachung, das geſetzwidrige Bleichen mit Kalk betr.	30	170	293
6. Auguſt.	Wegen Aufbewahrung der geeichten Maaße und Gewichte von Handeltreibenden . . .	35	191	317
24. Novbr.	Bekanntmachung wegen Herabſetzung der Verkaufspreiſe mehrere Arten ungeeichter Preußiſcher Gewichtſtücke	49		441

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblattes	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	10. Justiz-Sachen.			
	Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.			
1818 18. Dezbr.	Bekanntmachung wegen Einreichung der Kosten-Liquidationen in Criminal-Sachen, in welchen Fiscus die Kosten zu tragen hat	2	1	14
18. —	Das Verfahren bei Erlassung von Edictal-Citationen wegen Militair-Personen betreffend	3	2	19
29. —	Bekanntmachung, wie bei Liquidirung des Ersatzes der Ausgaben für schon verbrauchte Prozeß-Werth-Stempel, wenn sie niedergeschlagen werden, zu verfahren	4	3	24
1819 5. März	Bekanntmachung, daß den in Untersuchung befindlichen Militairpersonen die Invalidenscheine abgenommen und eingereicht werden sollen	14	4	133
26. —	Betrifft die von den Königl. Justiz-Offizianten an die General-Witwen Kasse zu leistenden Beitragszahlungen	18	5	174
16. April	Die Verbesserungs- oder Anstellungsgesuche der Justiz-Beamten betreffend	20	6	194
— —	Betreffend die Verpflichtung der Dirigenten der Gerichte, der Curatel des Depositorii sich zu unterziehen	20	7	195
21. May	Betrifft die gebührenfreie Ausfertigung der Requisitorialien und Remissorialien bei Insinuationen	27	8	269
15. Juny	Bekanntmachung wegen des Verfahrens bei Aufnahme der Verträge über Dismembrationen und Veräußerungen von Gütern, zu welchen Brau- und Brennereigerechtigkeiten gehören	28	9	275
16. July	Betreffend das alphabetische Verzeichniß der in den Jahren 1812 und 1813 in Rußland vermißten diesseitigen Unterthanen	33	10	319
10. Septb.	Bekanntmachung, daß zum Judicial- und Pupillar-Deposito kein Münz-Courant anders als in verificirten,			

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	oder doch mit dem gehörigem Gewicht überschriebenen Beuteln oder Düten eingesandt werden darf.	41	11	375
1819 14. Septb.	Betrifft die gehörige Rubricirung der portofreien Sachen	—	12	376
28. —	Betrifft die zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften bei temporellen Entfernungen der Untergerichts-Beamten von ihren Posten	41	13	376
8. Oktbr.	Bekanntmachung in Betreff der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zur Berichtigung ihrer Privat-Schulden zu machen sind	45	14	409
19. Novbr.	Betrifft das Verfahren bei Abfassung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner	51	16	455
24. —	Betrifft die Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle, der General-Uebersicht und der Conduiten-Listen	49	15	439
	II. Land-Cultur.			
25. Januar	Bekanntmachung für die Stutenbesitzer	7	32	59
9. Februar	Bekanntmachung der für den Waldenburger Kreis gewählten Kreis-Verordneten zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	10	53	93
13. März	Bekanntmachung der Kreis-Verordneten zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den Schönauer Kreis	13	66	119
30. April	Bekanntmachung der Kreis-Verordneten zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den Landeshuter Kreis	20	110	192
8. July	Wegen der für den Striegauer Kreis gewählten Kreis-Verordneten zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	27	154	267
8. July	Wegen der anzustellenden Feldmesser	31	172	301
9. August	Wegen Bezeichnung der Fohlen von Königl. Landgestüt-Beschälern	34	189	324

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	12. Maaß und Gewicht. (neues Preußisches.)			
1819 9. März	Betreffend die Herausgabe von Reductions-Tabellen über die Verhältnisse der alten Breslauer Maaße und Gewichte gegen die Neu-Preußischen .	12	60	111
14. —	Die Anschaffung der neuen Preußischen Maaße und Gewichte betreffend	12	64	113
21. May.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Größe der Viertelscheffeltonne zum Kalkmessen .	22	126	230
21. —	Bekanntmachung wegen Erhöhung der Eichungsgebühren-Taxe für messingene Einsatz-Gewichte und Bestimmung der Gebühren für große Messing- und Gußeisen-Gewichte	24	144	249
	Nachtrag zur Gebühren-Taxe für die Eichungs-Aemter	—	—	250
6. August	Wegen Aufbewahrung der geeichten Maaße und Gewichte von Handeltreibenden . . .	35	191	327
18. Oktober	Die Einführung des neuen Preußischen Gewichts bei der Salzparthie betreffend . . .	44	218	396
16. Novbr.	Betreffend die nothwendige Anwendung des neuen Preußischen Maaßes und Gewichtes . .	48	229	423
24. —	Bekanntmachung wegen Herabsetzung der Verkaufspreise mehrerer Arten ungeeichten Preußischen Gewichtstücke	49		441
		50		450
		51		456
22. Dezbr.	Wegen Nichtanwendung des Zinks zu den Gewichten	53	256	470
29. —	Erneuerter Aufruf zur Anschaffung der Preußischen Maaße und Gewichte	53	255	469
	13. Medizinal- und Sanitäts-Polizei-Sachen.			
2. Februar.	Wegen Aufnahme der Listen von den noch verhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination	8	38	68

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Stücks	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
5. Februar	Betreffend die noch unbesetzten Kreis-Physikats-Stellen zu Volkenhayn und Schönau	8	45	82
9. —	Bekanntmachung wegen der im hiesigen Regierungs-Departement ausgebrochenen Schaafblattern	8	42	80
22. —	Betreffend die gründlichere Prüfung der chirurgischen Lehrlinge	12	58	109
21. März	Bekanntmachung wegen verfügter Sperre des Dorfes Krelkau, Münsterbergschen Kreises	13	75	123
25. —	Betreffend die Gefahr, welche das Milzbrand-Gift gar leicht auf Menschen und selbst auf andere Thiere verbreiten kann	15	77	137
—	Betreffend die Einreichung einer Nachweisung von den in dem hiesigen Departement befindlichen Blinden	16	86	147
27. —	Betrifft die Aufforderung an approbirte Chirurgi forenses, sich zu den vacanten Kreis-Chirurgaten zu Landeshut und Volkenhayn zu melden	15	80	140
30. —	Betreffend die Eröffnung der Blinden-Unterrichts-Anstalt	16	84	146
—	Wegen des Dürrens der Tabacksblätter u. s. w. in den Backöfen, in welchen Brodt gebacken wird	17	91	155
3. April	Betrifft das Gerücht wegen der zu Reichenberg in Böhmen angeblich ausgebrochenen pestartigen Krankheit	15	82	141
7. —	Verordnung wegen Verpflichtung der Scharfrichter und Abdecker zur Aufgreifung der umherlaufenden herrenlosen Hunde, durch ihre Knechte	18	99	173
17. —	Verordnung wegen sicherer Aufbewahrung gewisser Arzneimittel	19	102	178
23. —	Betreffend die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beim Ausbruch des Scharlachfiebers und anderer ansteckenden Krankheiten, rücksichtlich des Kirchen- und Schulbesuchs	19	103	179
26. —	Die Kennzeichen und Kur der ansteckenden Klauenseuche bei dem Schaafvieh betreffend	20	108	191
—	Betreffend die Vorschriften wider die zu frühzeitige Beerdigung der Gestorbenen	21	117	201
22. May	Die Versteuerung des Succus liquiritiae betreffend	24	142	243

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
23. May	Aufforderung an das gesammte Medizinal-Personale	24	138	246
—	Betreffend die jährliche Einreichung der Medizinal-Personal-Listen	24	139	246
13. Juny	Wegen Errichtung der Leichenhäuser in den Städten, und der Leichenkammern für die Dörfer	26	150	260
24. —	Betreffend die unumgänglich nothwendige Revision aller mit Schutz-Pocken geimpfter Subjekte am 8ten Tage nach der Impfung	29	161	280
	Schema zur Impftabelle	—	—	282
17. July	Betrifft einige neuere Beschränkungen der Gebirgs-Laboranten rücksichtlich des Beziehens der Jahrmärkte mit Arzneien	31	174	303
20. —	Warnung an Eltern, ihre Kinder nicht ohne Aufsicht zu lassen	32	179	308
22. August	Betrifft die Schädlichkeit des mit Blei-Zusatz glasurten oder emaillirten Küchengeschirrs, des Grünspans bei Branntweinbrennerei-Geräthschaften und des Grünspanwassers bei den sogenannten Kinder-Stöpseln	36	195	331
12. Sptbr.	Die Bestimmung der Verhältnisse, unter welchen auch Chirurgen die Erlaubniß zu leichten innern Curen nachgelassen werden kann	39	204	362
—	Betrifft die Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{19}{20}$	40	208	369
11. Oktbr.	Aufforderung zur mildthätigen Theilnahme an der in Breslau zu errichtenden Erziehungs-Anstalt für die in Schlesien taub und stumm Gebornen	43	216	385
16. —	Betrifft die Errichtung der Leichenhäuser in den Städten, und Leichenkammern in den Dörfern	45	219	405
20. Novbr.	Wegen Verhütung der Vorbreitung des Rotzes, des Wurms und der Räude unter den Pferden	48	231	425
30. —	Wegen Beschneidung der Juden-Knaben	51	239	452
30. —	Wegen Schlämmung der Viehtränken und Brunnen	51	240	453
14. Dezbr.	Betrifft die Maaßregeln zur Verhütung der Räude unter Schaafheerden und die Erneuerung der diesfalls schon früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen	52	251	463

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	14. Militair-Sachen.			
	(a. Canton-Sachen.)			
1819 4. März	Erneuerte Bekanntmachung, daß niemand zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden soll, der sich nicht über seine abgeleistete Militair-Dienst-Pflicht gehörig ausgewiesen hat	12	62	112
—	Bekanntmachung wegen des freiwilligen Eintritts gelernter Jäger in den Militair-Dienst	12	63	112
25. —	Bekanntmachung wegen der mit dem 1. April c. einzusendenden Listen der in den Kreisen befindlichen Jäger	14	75	131
3. July.	Betrifft den freiwilligen Eintritt zum Militairdienst auf 3 Jahre	31	173	302
10. —	Bestimmungen über die weitere Dienstzeit derjenigen Freiwilligen, welchen die Begünstigung des einjährigen Dienstes gewährt worden	30	169	292
	(b. Landwehr-Sachen.)			
11. Januar	Bekanntmachung wegen Zuziehung der Chirurgen zur Landwehr	5	20	37
12. —	Bekanntmachung der Allerhöchsten Königl. Zufriedenheit mit der Statt gefundenen Verschönerung der Landwehrbekleidung	4	17	23
30. März	Anderweite Bekanntmachung der Allerhöchsten Königl. Zufriedenheit mit der statt gefundenen Verschönerung der Landwehrbekleidung	16	87	149
13. July	Betrifft die in bleibender Art bestimmte Uebungs-Periode für sämmtliche Landwehr-Truppen im Reichenbacher Regierungs-Departement	30	168	292
13. Septb.	Allerhöchste Zufriedenheit über den Eifer für die Landwehr-Einrichtung im hiesigen Regierungs-Departement	39	200	360
7. Oktbr.	Wohnorts-Veränderungen der Landwehr betreffend	43	214	383

Datum der Verord. nung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	(c. Servis- und Einquartierung-Sachen.)			
1819				
28. Februar	Wegen des den Adjutanten der Kavallerie zu vergütenden Stall-Serviſes für das dritte Dienſtpferd .	13	71	121
16. Novbr.	Wegen des den Adjutanten der Kavallerie zu vergütenden Stall-Serviſes für das dritte Dienſtpferd .	48	232	430
	(d. Truppen-Verpflegungs- und Magazin-Sachen.)			
4. Januar	Bekanntmachung wegen der Beköſtigung der Offiziere auf den Märſchen	4	13	21
18. März.	Die Martini-Markt-Preiſe pro 1818 betreffend .	13	67	119
5. May	Wegen Verpflegung der auf dem Marſch erkrankenden, zur Krieges-Reſerve entlaſſenen Soldaten .	21	115	203
9. —	Bekanntmachung wegen Liquidirung der Verpflegungskoſten für fremde Truppen oder ruſſiſche Kriegesgefangene	23	133	240
14. Juny.	Betrifft die Lieferungs-Verdingung des Bedarfs an Heu und Stroh auf die Periode vom 1. Auguſt bis ult. November c.	25	148	254
25. Septb.	Betreffend die Verdingung der Natural-Verpflegungsbedürfniſſe für das im hieſigen Regierungs-Departement garniſonirende Militair.	40	205	367
	(e. Vermißte, geſtorbene und gebliebene Soldaten betreffend.)			
2. Januar	Todtenſcheine von verſtorbenen Militairs betreffend .	4	16	23
26. —	Aufruf zum Empfang des Todtenſcheins des verſtorbenen Soldaten Chriſtian Roth . .	9	47	86

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	(s. Verfügungen in Militair-Sachen vermischten Inhalts.)			
1818				
26. Dzbr.	Aufruf zur Meldung wegen des Empfangs einiger Kriegs-Denkmünzen	2	7	12
29. —	Bekanntmachung der Licitations-Termine zum Verkauf der Mobilmachungs-Pferde aus Frankreich zurückkehrender Truppen . . .	1	5	5
1819				
1. Januar	Aufforderung zur Anmeldung rückständiger Forderungen an Gratification und Soldergänzung an das 9te Infanterie-Regiment (Kolbergsche) Graf von Gneisenau	4	18	23
		5	22	38
		6	29	49
	Nachweisung derjenigen bei dem 3ten Schlesischen, jetzigen 2ten Liegnitzer, Landwehr-Regiment gestandenen Wehrmänner, für welche theils noch Denkmünzen, theils Berechtigungsscheine beim Regiment vorhanden sind	5		41
6. —	Bekanntmachung wegen des Erbrechts auf ein künftig erledigtes eisernes Kreutz	3	9	17
8. —	Betrifft die Festsetzung wegen der bisherigen Unterstützung der Familien der aus Frankreich zurückkehrenden Militairs.	4	14	22
30. —	Nähere Bestimmung der publicirten Cartel-Convention mit Rußland	6	23	45
26. —	Bekanntmachung der durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande gestoßenen und aller bürgerlichen Rechte verlustig erklärten Individuen .	6	26	47
28. Februar	Bekanntmachung wegen des Ersatzes verloren gegangener Kriegs-Denkmünzen . . .	11	57	103
9. März	Nähere Bestimmung der wegen der Cartel-Convention mit Rußland erlassenen Verfügungen .	17	90	154
21. —	Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Kriegs-Reservescheins	14	76	132

Inhalt
der
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.		No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819.				
9. April.	Bekanntmachung wegen des Gebrauchs des Wortes Brigade	20	107	189
5. May	Wegen der halbjährlich einzureichenden Nachweisungen von bekannt gewordenen Desertions-Fällen	20	111	193
13. —	Wegen der dies- und jenseitigen Auslieferungs-Orte für die preußischen und österreichschen Deserteurs	21	118	209
15. —	Aufruf wegen Ausmittelung eines qualificirten Invaliden vom vormaligen 2ten schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment zur lebenslänglichen Unterstützung	23	132	239
24. —	Aufforderung an zwei Militairpersonen zur Meldung wegen Empfangnahme der Erbberechtigungs-Scheine zum eisernen Kreutz 2ter Klasse	24	140	247
14. Juny	Betrifft den Ankauf der Remonte-Pferde für das schlesische Uhlanen-Regiment	26	152	265
19. —	Aufruf an innen benannte, mit Gratificationen von der Waterloo-Committee betheilte Militairs der vormaligen englisch-deutschen Legion	27		270
14. July	Betrifft das eingegangene Verzeichniß von den Schicksalen der in den Kriegesjahren 1812 und 1813 vermißten diesseitigen Unterthanen	31	175	303
16. —	Betrifft die Befriedigung aller legitimen Forderungen entlassener und im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhaltenden vormaligen Militair Personen	32	180	308
22. —	Aufruf an innen benannte bei den demobil gemachten Proviant-Kolonnen No. 15. gestandene Individuen zur Erhebung ihrer Forderungen an Traktament, Gratifications-Geldern u. s. w.	33	185	317
26. —	Betrifft das Heirathen militairpflichtiger Personen	33	184	316
21. August	Bekanntmachung der Königl. General-Ordens-Commission wegen der für die Inhaber des eisernen Kreutzes ausgefertigten Ordens-Patente und Besitzzeugnisse	39	8	363
29. Oktbr.	Betreffend die durch kriegesrechtliches Erkenntniß der bürgerlichen Rechte verlustig erklärten Soldaten	46	223	411

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819 22. Dzbr.	Wegen der Ablieferungs-Orte für die österreichschen Deserteurs	53	253	468
	15. Polizei-Sachen.			
	(a. Feuer-Sicherheits-Polizei.)			
2. Januar	Erneuerte Bekanntmachung der Vorschriften des Reglements für das platte Land d. d. Potsdam den 19. May 1765 und anderer Verordnungen zur Verhütung der Feuersbrünste	5	19	29
11. Oktbr.	Wegen Revision der Branntweinbrennereien in Betreff ihrer Feuersicherheit	43	215	384
18. Novbr.	Betrifft vorgeschlagene Mittel, durch welche, gleich dem Wasser, das Feuer gelöscht wird, ohne daß die diesfällige Anwendung zu kostspielig ist	50	236	446
	(b. Fremden- und Paß-Polizei.)			
1818 22. Dezbr.	Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses	3	10	17
1819 16. Februar	Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses und anderer Legitimations-Papiere	9	48	86
17. —	Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses und Gewerbe- und Hausirscheins	10	55	94
19. —	Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses	10	54	94
10. April	Aufforderung zur Anhaltung des Schneidergesellen Michael Dienst, angeblich aus Stockheim in Bayern gebürtig	19	104	181
20. —	Bekanntmachung, das Reisen in den Königlichen Neapolitanischen Staaten betreffend	18	100	174
4. May	Betreffend die Gestattung des Eintritts fremder auswärtiger Barmherziger Brüder zur Reise nach Rußland nur gegen Vorzeigung eines gültigen Eingangs-Passes dahin	21	114	202

Tages-Datum	Inhalt der Einträge	Seite
	Register	
	der Einschreibungen und Zahlungsanzeigen.	
1874.		
8. Juni	Zahlungsanzeige wegen einer seitens gegangenen Postanweisung	1
8. —	Anzeige von einer ausbleibenden, im Eingange noch zu erwartenden Postanweisung	1
8. —	Zahlungsanzeige wegen einer seitens gegangenen

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	(a. Ueber Verbrecher, Gefangene, Vagabonden und Bettler, deren Aufgreifung, Verpflegung, Transport und Auslieferung.)			
1819				
26. Januar	Die Unstatthaftigkeit des Transports von Verbrechern und Arrestanten auf der ordinairen Post betreffend	8	36	65
26. —	Wegen Anfertigung der Liquidationen für die Verpflegung der Bettler und Vagabunden aus der Churmark	8	44	82
18. März	Bekanntmachung wegen der nach den westlichen Provinzen der Monarchie bestimmten diesseitigen Vagabonden-Transporte und die für solche Fälle zu nehmende Transport-Route	16	83	145
30. —	Betrifft die zwischen Preußen und Rußland über die Auslieferung der Vagabunden abgeschlossene Kartel-Convention	17	93	156
11. Juny	Wegen Auslieferung der Vagabunden nach Rußland, Pohlen oder Preußen	16	149	159
14 Oktbr.	Wegen des Verfahrens bei Vagabunden, die aus dem Auslande zum Transport durch die Königl. Staaten zugesandt werden	44	217	395
29. —	Wegen der auf den Transport entsprungenen Transportaten	46	222	411
10. Novbr.	Betrifft die Bescheinigungs-Mittel, welche zur Begründung der Annahme der einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten in den Königlichen Staaten erforderlich sind.	47	228	418
	(d. Iquersche Arbeitshaus- und Schweidnitzer Correktionshaus-Sachen.)			
	Uebersicht des Betragens der in das Reichenbacher Regierungs-Departement vom 1. Januar bis ult. Dezember 1818 zurückgekehrten Züchtlinge und Corrigenden	5		43

Inhalt
der
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.		No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
5. März	Wegen der in dem Correctionshause zu Schweidnitz aufzunehmenden Sträflinge	13	70	121
20. Oktbr.	Wegen nothdürftiger Bekleidung der Sträflinge bei deren Einlieferung in das Jauersche Arbeitshaus	47	227	417
29. —	Wegen Auslehnung eines Capitals des Jauerschen Arbeitshauses	46	224	419
	(c. Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden betreffend.)			
	A. Aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement:			
	im Monat Dezember 1818	4		26
	" " Januar 1819	11		104
	" " Februar "	14		134
	" " März "	17		166
	" " April "	21		210
	" " May "	28		277
	" " Juny "	31		304
	" " July "	36		336
	" " August "	39		364
	" " September "	43		387
	" " Oktober "	47		419
	" " November "	51		456
	B. Aus dem Breslauer Regierungs-Departement:			
	im Monat November 1818	1		6
	" " Januar 1819	11		106
	" " Februar "	15		141
	" " März "	18		175
	" " Juny "	33		309
	" " July "	35		329
	" " August "	39		365
	" " September "	43		393

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1818 12. Dezbr.	C. Aus dem Liegnitzer Regierungs-Departement: im Monat November 1818 .	2		15
1819 14. Januar	" " Dezember " .	7		63
16. Februar	" " Januar 1819 .	13		125
12. März.	" " Februar " .	15		142
13. April	" " März " .	19		184
18. May	" " April " .	25		256
14. Juny	" " May " .	29		285
17. July	" " Juny " .	33		320
21. Novbr.	" " Oktober " .	52		466
1818 21. Dezbr.	D. Aus dem Oppelner Regierungs-Departement: im Monat November 1818 .	4		27
1819 24. Januar	" " Dezember " .	8		83
23. Februar	" " Januar 1819 .	13		126
24. März	" " Februar " .	16		152
16. April	" " März " .	20		197
20. May	" " April " .	25		256
19. Juny	" " May " .	31		305
16. July	" " Juny " .	33		320
16. August	" " July " .	37		344
20. Septb	" " August " .	43		390
	(s. Verfahren in Polizei-Sachen.)			
13. Januar	Bekanntmachung wegen der Untersuchung und Bestrafung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20 §§. 1122 und 1124 gedachten gemeinen Diebstähle	6	25	47
	16. Rechnungs-, Kassen-, Etats-, Liquidations- und Steuer- (directe) Sachen.			
1818 23. Dzbr.	Betreffend die Zahlung der Zinsen auf die achten Coupons der Staats-Schuldscheine . .	1	3	4

Digitized by Google

Inhalt
der
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verord. nung.		No. des Stücks	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
5. Januar	Bekanntmachung wegen der Etats pro 1818 und deren Dauer	3	12	19
23. —	Bekanntmachung wegen Aufnahme der Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine von den Dorfgemeinden	6	24	46
2. Februar	Wegen Austheilung der neuen Coupons III. zu den Staats-Schuldscheinen	8	37	65
5. —	Bekanntmachung wegen der nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern Russischer Bons	9	49	86
5. März	Bekanntmachung wegen der zur Realisation kommenden 1042 Loosen Nummern Russischer Bons	11	56	102
16. —	Wegen Einreichung der Staatsschuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822	13	65	117
	Besondere Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen über vorstehenden Gegenstand. d. d. Berlin, den 25. Februar 1819	13		118
17. April.	Bekanntmachung wegen Erhebung der von Michaelis bis Ostern 1819 fälligen Zinsen von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813	17	88	153
11. Juny	Bekanntmachung wegen Erhebung der von Michaelis bis Ostern 1819 fälligen Zinsen von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813	25	145	253
2. July	Wegen der in Zahlung anzunehmenden und zu realisirenden Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen	28	159	273
7. —	Betrifft die Warnung vor falschen Münzen	28	158	271
8. —	Bekanntmachung des hohen Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen, wegen rückständiger Militair- und Civil-Pensionen aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809	42		379

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
8. July	Bekanntmachung des hohen Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen wegen Bestimmung eines Präclusions-Termins auf den 1. Januar 1820 zur Anmeldung rückständiger Militair- und Civil-Pensionen aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 u. s. w.	31		300
—	Desgleichen	42		379
—	Desgleichen	50		443
13. —	Betreffe das von nun an zu beobachtende Verfahren bei Rechnungsgeschäften über die Portions- und Rations-Empfänge und diesfällige Feld-Magazin-Verwaltungen aus den letzten 3 Kriegesjahren	30	167	291
23. —	Wegen Einreichung der Staats-Schuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822	31	176	304
24. —	Wegen Einreichung der Prämien-Anleihe-Scheine	31	171	301
20. Oktbr.	Die Vereinigung der Waldenburger und Schweidnitzer Kreis-Kasse betreffend	45	220	407
9. Novbr.	Betreffend die Liquidirung der Forderungen für Lieferungen vom 1. July 1814 bis Ende Dezember 1815	47	225	415
15. —	Bekanntmachung des hohen Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen wegen Bestimmung eines Präclusions-Termins bis zum letzten Februar 1820 zur Anmeldung und Einreichung der bis jetzt zur Einlösung noch nicht präsentirten Papiere der Interimsscheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810 der Münzscheine und der Münz-Interimsscheine nach der Verordnung vom 12. Februar 1809 u. s. w.	50		444
19. —	Desgleichen wegen Bestimmung eines Präclusions-Termins bis zum 15. März 1820 zu Einreichung verschiedener Preußischer Staats-Papiere zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staats-Papiere	50		445
27. —	Desgleichen wegen Bestimmung eines Präclusiv-Termins			

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
	bis zum letzten März 1820 zur Einlösung oder Umwechselung der etwa noch vorhandenen ungestempelten Sächsischen-Kassen-Billets Litt. A.	51		451
1819 17. Dezbr.	Erinnerung an pünktliche Einsendung der Listen über gezahlte Militair-Pensionen ꝛc.	52	249	461
21. —	Betrifft den Kassen-Abschluß für das Jahr 1819	—	250	462
	17. Regierungs-Verordnungen und Bekanntmachungen vermischten Inhalts.			
13. Januar	Bekanntmachung wegen Verdingung einer Papier-Lieferung für das Jahr 1819	5	21	38
26. März.	Bekanntmachung wegen eines Werkes: Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats	16		151
23. —	Die Unterstützung der Eltern von 7 und mehr ehelichen Söhnen betreffend	17	92	155
6. April.	Betrifft die Vorlegung der Verzeichnisse von den, bei den Juden in jedem Jahre erfolgten Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen, und vom An- und Abzuge der Juden-Familien	17	94	156
7. —	Verordnung wegen Verpflichtung der Scharfrichter und Abdecker zur Aufgreifung der umherlaufenden herrenlosen Hunde durch ihre Knechte	18	09	173
8. May	Die Unterstützung der Eltern von 7 und mehreren Söhnen betreffend	22	123	224
10. —	Wegen kostenfreier Ertheilung der Gesinde-Scheine	22	127	230
12. —	Die, wegen Verhütung von Gefahr, bei Vorzeigung ausländischer Thiere für Geld, zu treffenden Maaßregeln betreffend	23	134	240
29. Juny	Betrifft die Abschaffung verschiedener Gebräuche und Gewohnheiten der Landbewohner	29	165	284
21. July	Wegen der zu Breslau herauskommenden neuen Zeitung des Carl Schall	33	185	318

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
19 Novbr.	Wegen einer ihrem Namen und Wohnort nach unbekannten, in Reichau verstorbenen stummen Frauensperson	50	237	417
22. —	Betrifft die von Frankreich auf Privat-Reclamationen gezahlte Aversional-Summe . . .	49	233	435
6. Dzbr.	Wegen bewilligten Gnaden-Monats bei den, den Eltern von 7 Söhnen zugebilligten Erziehungs-Geldern	52	247	460
9. —	Aufforderung, betreffend die vaterländische Alterthumskunde	52	248	461
	17. Städte-Communal-Sachen.			
26. Januar	Bekanntmachung der, durch kriegesrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande gestoßenen und aller bürgerlichen Rechte verlustig erklärten Individuen	6	26	47
18. März	Die Zuschüsse der städtischen Communen zu den Salarien-Kassen der Königlichen Stadtgerichte betreffend	15	79	139
29. Oktbr.	Betreffend die durch Kriegesrechtliches Erkenntniß der bürgerlichen Rechte verlustig erklärten Soldaten	46	223	411
	18. Stempel-, Karten- und Wechsel-Sachen.			
3. Februar	Wegen des Gebrauchs des Quittungs-Stempels von den Geistlichen	8	39	68
24. März	Die Strempelung des Weimarschen Oppositions-Blattes betr.	15	78	138
15. May	Die bei den Quittungen über Militair-Gehalts-Wartegelder und Pensionen zu adhibirenden Stempel betreff.	22	121	223
20. August	Wegen Gebrauch des Stempelpapiers zu Quittungen	37	198	341
1818	19. Wittwen-Kassen-Sachen.			
14. Dezbr.	Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wegen Bestimmung der Agio von den kleinen Beitragsposten, welche in Golde nicht ausgeglichen werden können	12		114
1819				
10. Februar	Betreffend die Aufforderung an sämmtliche Wittwen von öffentlichen Beamten, welche gesonnen sind, ihre Pension, durch die Haupt-Instituten-Kasse zu erheben	9	50	91

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Seiten-Zahl.
1819				
1. März	Bekanntmachung wegen der im bevorstehenden Zahlungs-Termin zu leistenden Zahlungen . .	13		124
6. April	Bekanntmachung wegen Portopflichtigkeit der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	17	89	154
23. —	Die künftige Leitung der Allgemeinen Wittwen-Kassen-Angelegenheiten betreffend . . .	20	106	186
14. May	Betreffend die Commissare der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt im hiesigen und Königl. Oppelnschen Regierungs-Departement .	23	132	239
27. July	Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wegen Abführung der Wittwen-Kassen-Beiträge und wegen Erhebung der Wittwen-Pensionen .	36		334
1. Septb.	Desgleichen wegen der am Michaelis-Termin d. J. zu leistenden Zahlungen . . .	37		342
1. Dezbr.	Bekanntmachung der Direktion der Königlichen Offizier-Wittwen-Kasse wegen der vom 4. Januar 1820 an, zu leistenden Zahlungen . . .	50		448

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 1.

Reichenbach, den 1. Januar 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In Gefolge der Bestimmung §. 10 der Zoll-Ordnung vom 26. May d. J. wird dem Publiko vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten für die Theile der Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, welche jetzt in den Steuer-Verband treten, Haupt-Zollämter errichtet werden sollen, nämlich:

1) zu Memel mit den
   4 Vor-Aemtern zu Nimmersatt, „ Stäzen, „ Langallen und „ Schernen. } im Regierungs-Bezirk von Königsberg.

2) zu Heidekrug
3) „ Schmalleninken
4) „ Stalupönen
5) „ Johannisburg
} im Regierungs-Bezirk von Gumbinnen.

6) „ Soldau, im Regierungs-Bezirk von Königsberg.
7) „ Thorn, im Regierungs-Bezirk von Marienwerder.
8) „ Inowrozlaw, im Regierungs-Bezirk von Bromberg.

9) „ Strzalkowo
10) „ Pogorzelice
11) „ Droszew
12) „ Podczamse
} im Regierungs-Bezirk von Posen.

13) zu Landsberg
14) " Berun-Zabrezek } im Regierungs-Bezirk von Oppeln.
15) " Neustadt
16) " Mittelwalde } im Regierungs-Bezirk von Reichenbach.
17) " Liebau
18) " Reichenbach, im Regierungs-Bezirk von Liegnitz.
19) " Hoyerswerda, im Regierungs-Bezirk von Frankfurt.
20) " Elsterwerda
21) " Mühlberg
22) " Eulenburg
23) " Schladitz auf der Straße von Delitsch nach Leipzig } im Regierungs-Bezirk von Merseburg.
24) " Skeudiz
25) " Lützen
26) " Zeitz
27) " Ekardsberge
28) " Langensalza } im Regierungs-Bezirk von Erfurt.
29) " Heiligenstadt
30) " Königsrode bei Wippra, im Regierungs-Bezirk von Merseburg.
31) " Quedlinburg
32) " Halberstadt
33) " Morsleben } im Regierungs-Bezirk von Magdeburg.
34) " Jubar
35) " Salzwedel
36) " Wittenberge
37) " Lenzen
38) " Wittstock } im Regierungs-Bezirk von Potsdam.
39) " Grannsée
40) " Straßburg
41) " Demmin
42) " Anclam } vorläufig gegen Neu- } im Regierungs-Bezirk von Stettin.
43) " Wolgast } Vorpommern.

Steuer-Aemter Erster Ordnung im Innern, werden vorerst an folgenden Orten errichtet:

im Regierungs-Bezirke	Königsberg	zu Königsberg.
" "	Gumbinnen	" Tilsit.
" "	Bromberg	" Bromberg.
" "	Posen	" Posen.
" "	Breslau	" Breslau.
" "	Frankfurt	" Frankfurt.
		Landsberg an d. W.
		Cottbus.

im

im Regierungs-Bezirke	Merseburg	zu Naumburg.
		Halle.
" "	Erfurt	" Mühlhausen.
" "	Magdeburg	" Magdeburg.
" "	Potsdam	" Potsdam.
		Brandenburg.
		Schwedt.
" "	Berlin	" Berlin.
" "	Stettin	" Stettin.
" "	Danzig	" Danzig.
		Elbing.

Nach diesen Orten können daher von der Grenze aus in den Fällen, wo es die Gesetze verstatten, Waaren auf Begleitscheine abgelassen werden.

An der Seeküste von Pernemünde in östlicher Richtung bleiben die Einfahrten

zu Pernemünde,
" Schwinemünde,
" Kolberg,
" Stolpemünde,
" Weichselmünde,
" Pillau,
" Memel,

ferner in bisheriger Art, für allen Verkehr frei.

Die Neben-Zoll-Aemter Erster Ordnung, so wie die Ansage-Posten zu diesen und zu den Haupt-Zoll-Aemtern, werden nach vollständig vollendeter Organisation namhaft gemacht werden; bis dahin werden die Königl. Regierungen solche eine jede für ihren Bezirk, durch die Amtsblätter bekannt machen.

Diese werden es auch zur Kenntniß der betreffenden Landschaften bringen, wo Neben-Zoll-Aemter zweiter Ordnung angelegt werden sollen.

Berlin, den 19. Dezember 1818.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Klewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 1. Fernerweite Bestimmung der Aemter Friedland und Lewin als Neben-Zoll-Aemter.

Durch die in dem 50sten Stück des Amtsblatts sub No. 217 unterm 6. d. M. ergangene Bekanntmachung, sind die Accise-Aemter zu Friedland und Lewin zu Neben-Zoll-Aemtern 1ster Klasse ernannt worden.

Das

Das Königl. Finanz-Ministerium hat jedoch durch einen Erlaß vom 22. d. M. bestimmt, daß obgedachte Accise-Aemter nur Neben-Zoll-Aemter zweiter Klasse seyn sollen.

Diese anderweite hohe Bestimmung wird daher dem Publikum mit der Benachrichtigung hiermit zur Kenntniß gebracht, daß diese Neben-Zoll-Aemter Friedland und Lewin nur zur Ertheilung von Expeditionen über Gegenstände, wo der Zoll nicht über 4 Rthlr. und die Verbrauchssteuer nicht über 2 Rthlr. beträgt, ermächtigt sind. Reichenbach, den 29. Dezember 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

794. Dezember c.

No. 2. Bekanntmachung einer für die Entdeckung zweier unbekannter Contrebandiers festgesetzten Belohnung.

Die Accise-Aufseher Weber und Ohmann zu Reinerz trafen am Abende des 16. d. M. bei einer Patrouille um die Stadt Reinerz, zwei unbekannte mit Paketen beladene Mannspersonen an, welche, der Contrebande verdächtig, von ihnen angehalten wurden. Es widersetzten sich diese Paketträger der Beschlagnahme thätlich, und als die genannten Aufseher sich endlich der Pakete bemächtiget hatten, bewaffneten sich die Unbekannten mit Zaunpfählen, verfolgten die Accise-Aufseher Weber und Ohmann, griffen dieselben heftig an, und mißhandelten sie dergestalt, daß erhebliche Verwundungen zurückgeblieben.

Es ist viel daran gelegen, diese bisher noch unbekannt gebliebenen Störer der öffentlichen Sicherheit so zuverläßig kennen zu lernen, daß sie zur verschuldeten Strafe gezogen werden können, und deshalb wird demjenigen, welcher zuerst die Urheber jener Mishandlungen ausmittelt und mit Angabe zureichender Beweismittel anzeigt, eine Belohnung von

„Funfzig Thaler Courant"

zugesichert. Die Anzeige kann unmittelbar an uns, oder an jede öffentliche Behörde unsers Departements geschehen, und in so fern es der Feststellung des Thatbestandes nicht hinderlich ist, allenfalls unter der Bedingung der Verschweigung des Namens. Reichenbach, den 23. Dezember 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 591. Dezember c.

No. 3. Betreffend die Zahlung der Zinsen auf die achten Coupons der Staatsschuldscheine.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenz-Blatte enthaltene Bekanntmachung vom 9. d. M. werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen dahin angewiesen:

1) die

1) die mit Ende dieses Monats fällig werdenden achten Coupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1. July bis letzten Dezember c., so wie die noch nicht präsentirten frühern Coupons, nicht allein auf die zu entrichtende Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch selbige

2) während des Zahlungs-Termins vom 2. Januar bis letzten Februar künftigen Jahres unweigerlich baar zu realisiren, und an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse zu befördern.

Reichenbach, den 23. Dezember 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung

F. 717. Dezember c.

No. 4. Maaßregel gegen übertriebene Versicherung der Mobilien bei Privat-Assecuranz-Anstalten.

Um bei Mißbräuchen, welche in einigen Gegenden durch übertriebene Versicherung von Mobilien bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten statt gehabt, Einhalt zu thun, soll nach der Bestimmung des hohen Ministerii des Innern, jeder, der eine Agentschaft solcher Assecuranz-Compagnien übernimmt, angehalten werden, sich bei den Orts-Polizei-Behörden zu melden, und diese sollen verpflichtet seyn, von dem Agenten der Feuer-Societät Nachricht von den jedesmaligen Versicherungen der Versicherten zu fordern. Sämmtlichen Polizei-Behörden wird dies daher hiermit eröffnet, und wird ihnen dabei zugleich zur Pflicht gemacht, wenn sie Ursache finden sollten, zu vermuthen, daß die Versicherungs-Summe den Werth der versicherten Sachen übersteigt, und sonach die Versicherung gegen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 8. §. 1984 geschehen ist, von dieser ihrer Muthmaßung an uns, zur Veranlassung des nach den Umständen weiter Erforderlichen, Bericht zu erstatten.

Reichenbach, den 4. Dezember 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 627. November c.

No. 5. Bekanntmachung der Licitations-Termine zum Verkauf der Mobilmachungs-Pferde aus Frankreich zurückkehrender Truppen.

Bei bevorstehender Demobilmachung der nunmehr aus Frankreich zurückkehrenden Truppen, sollen die abzugebenden Mobilmachungs-Pferde, nach der Bestimmung des hohen Ministeriums des Innern, an den Meistbietenden verkauft wer-

werden. Zu diesem Zweck haben wir eine öffentliche Versteigerung unter Leitung der betreffenden Herren Landräthe angeordnet und den diesfälligen Bietungstermin auf den 11. Januar k. J. in Glatz,
" " 12. " " " " Schweidnitz,
und " " 13. " " " " Frankenstein
anberaumt, zu welchem Bietungslustige eingeladen werden, und ihnen der Zuschlag, gegen sogleich baare Zahlung in Courant, hiermit zugesichert wird.

Reichenbach, den 29. Dezember 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach IVte Abtheilung.

U. 495. Dezember c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Accise-Rendant Hartmann zu Striegau ist mit Tode abgegangen;
An dessen Stelle der Zoll-Controlleur Tschirschke in Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. November 1818 dem verdienten Schullehrer Mätzig zu Güttmannsdorf, bei Gelegenheit seiner Amts-Jubel-Feier, welche am 16. Oktober desselben Jahres statt gefunden hat, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Verzeichniß von den Vagabonden, welche im Monat November 1818 im Breslauschen Regierungs-Departement über die Grenze nach ihrer Heimath geschafft worden.

1) Walentey Szyba aus Konty im Großherzogthum Posen, ist 29 Jahre alt; er wurde von Namslau an das Königl. Landräthliche Officium Pleszower Kreises, im Großherzogthum Posen, geschafft.
2) Jendrzey Krzywalsky aus Korczyna, Pleszower Kreises im Großherzogthum Posen, ist 26 Jahre alt; er wurde nach vorbenanntem Orte gebracht.
3) Grzegorz Slomiak aus Stramuba, Pleszower Kreises im Großherzogthum Posen, ist 27 Jahre alt, er wurde nach vorbenanntem Orte gebracht.

4) Mac-

4) Maczek Sczerkowsky aus Dzialoszyn, Wieluner Kreises in Polen, ist 18 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine etwas rechts gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist hagerer Statur, der linke Zeigefinger und die Nase krumm; er wurde von Creutzburg nach Wielun an die Landräthliche Behörde übersendet.

5) Valentin Wolniek aus Strojeß, Wieluner Kreises, ist 20 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist starker Statur, das rechte Glied des rechten Zeigefingers fehlt; er wurde nach vorbenanntem Orte übersendet.

6) Paul Krzischoczek aus Dzialoszyn, Wieluner Kreises, ist 19 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur; hat einen ungesunden Kopf; er wurde nach vorbenanntem Orte übersendet.

Ankündigung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für Schlesien.

Bei einer sehr großen Anzahl von Blinden, welche sich in Schlesien befinden, entbehrt diese Provinz noch eine Unterrichtsanstalt für solche, in welcher nach den an andern Orten gemachten Erfahrungen, durch zweckmäßige besondere Anleitung, die Lehrlinge in den Stand gesetzt werden können, sich nicht nur mancherlei gemeinnützige wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, sondern auch mechanische Fertigkeiten zu erlangen, selbst künstliche Arbeiten in Holz und Pappe zu fertigen, Fußdecken, Körbe und Stühle zu flechten, Gurte zu schlagen, Netze und Geldbeutel zu stricken, und so durch eine nützliche Thätigkeit sowohl den Lebens-Unterhalt zu erwerben, als auch sich gegen Mißmuth zu schützen.

Dies hat die Unterzeichneten bewogen, mit Genehmigung der höchsten Behörden einen

Verein zur Einrichtung und Verwaltung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für Schlesien

zu bilden.

Was die Anstalt selbst betrifft, so soll der zu ertheilende Unterricht sich über alle Blinden ohne Unterschied der Religion des Geschlechts und andrer äußeren Verhältnisse erstrecken, übrigens aber kann der Umfang des Instituts nur nach den sich darbietenden Hülfsmitteln genau bestimmt, und also auch nur erst in der Folge die Eröffnung desselben, und unter welchen Bedingungen die Annahme von Lehrlingen erfolgen kann, bekannt gemacht werden.

Da indeß in Ermangelung anderer Quellen diese Mittel nur durch freiwillige Gaben erlangt werden können, so wenden sich Unterzeichnete, in der Voraussetzung, daß

daß ihre Absicht allgemeine Billigung finden wird, vertrauungsvoll an die schon so oft bewährte Mildthätigkeit des vaterländischen Publikums, mit der Bitte, durch laufende, oder ein für allemal zu entrichtende Beiträge, mögen solche in baarem Gelde, Material zur Verarbeitung, Hausgeräth, musikalischen Instrumenten, oder andern zu diesem Zwecke brauchbaren Gegenständen bestehen, die gute Absicht fördern zu helfen, und besonders ersuchen sie die Geistlichkeit und alle Behörden angelegentlichst und ergebenst, in ihrem Wirkungskreise sich der guten Sache anzunehmen.

Ueber einen jeden eingehenden Betrag wird der jedesmalige aus der Mitte des Vereins auf einen gewissen Zeitraum erwählte Vorsteher, so wie der Rendant der Kasse, jetzt Herr Kreis-Einnehmer Hörlein, eine Quittung ertheilen; über die Verwendung derselben wird von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenschaft gegeben werden.

Auswärtige werden gebeten, ihre Beiträge oder Subscription zu denselben unter der Adresse des Vereins einzusenden, oder an eins der unterzeichneten Mitglieder abzugeben.

Möchten alle, welche sich glücklich fühlen im Genusse des Augenlichtes mit dankbarem Herzen gegen Gott, und die, deren Abnahme des eignen Augenlichtes ein innigeres Mitgefühl giebt, möchten endlich auch die, deren Kreis einen so leidenden Freund oder Verwandten enthält, den Unternehmern Beistand bewilligen.

Breslau, den 26. September 1818.

Barisch, Doctor Medicinae.	Biebrach, Kaufmann und Stadtrath.	Brassert, Ober-Landes-Gerichts-Rath.
v. Faber, pensionirter Major.	Gerhard, Subs. und Evang. Prediger.	Laar, Regierungsrath
Poser, Stadt-Rath.	Schlesinger, Kaufmann.	Schwürtz, Ober-Post-Direktor
Sckeyde, Prälat und katholischer Consistorialrath.	Stein, General-Landschafts-Repräsentant.	Steinauer, Bürger u. Stadtverordneter.

Vermächtnisse zu frommen Zwecken.

Die zu Alt-Altmannsdorf, im Frankensteinschen Kreise, gestorbene Bauer-Auszügler-Wittwe Maria Körnig, geborne Kügler, hat der Pfarrkirche daselbst zu einer Fundation auf jährliche Messen ein Vermächtniß von 200 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 2.

Reichenbach, den 8. Januar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1818.

Das 16te Stück enthält:

(No. 501.) Uebersetzung des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark in Kopenhagen den 17. Juny 1818 geschlossenen Handels-Traktats.

(No. 502.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Saalfeld. Vom 16. Decbr. 1818.

(No. 503.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Dessau. Vom 16. Decbr. 1818.

Verordnungen der Königl Regierung zu Reichenbach.

No. 6. Bekanntmachung, die Plombage oder den Waaren-Verschluß betreffend.

In Gemäßheit des §. 18. der in der diesjährigen Gesetzsammlung No. 9. sub No. 482. zur allgemeinen Nachachtung abgedruckten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May d. J., werden den Steuer-Behörden und dem Publikum, aus den besondern Amts-Instruktionen, nachstehende Bestimmungen, welche den Waaren-Verschluß betreffen, hierdurch zur Kenntniß gebracht.

In welchem Falle der Waaren-Verschluß statt finden muß, und statt finden kann, bestimmt der §. 19. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung, und wird daher darauf hingewiesen.

Der Waaren-Verschluß oder die Plombage soll das Sicherungs-Mittel seyn, daß Sachen, welche, ihrer Art oder Menge nach, nicht gehörig bekannt sind, an welche der Staat noch bedeutende Forderungen zu machen hat, und welche die Steuer-Behörde aus ihren Händen giebt, nicht vertauscht werden.

Die Plombage muß daher mit der größten Sorgfalt darauf,

1) daß solche nicht abgeschleift,
2) daß das damit belegte Collis nicht theilweise geöffnet werden kann, und
3) daß die Zeichen, sie mögen in Siegeln, Bleien u. s. w. bestehen, deutlich ausgedrückt und ausgeprägt sind,

angebracht werden.

Die betreffenden Zoll-Behörden werden darüber noch mit einer besondern Anleitung versehen werden, wie die Plombage an den vorkommenden verschiedenen Gegenständen am zweckmäßigsten anzubringen ist.

Die Plombage darf aber nur dann angelegt werden, wenn solche nach obiger Erklärung als Sicherheits-Mittel wirklich nothwendig ist, und sie kann daher unterbleiben, wenn der Waarenführer sie nicht ausdrücklich verlangt,

a) bei allen Gegenständen, deren Art und Menge schon, Behufs der Zollentrichtung, so ermittelt ist, daß darnach auch die Konsumtions-Steuer berechnet werden kann;

b) bei den Artikeln, welche zwangsweise tarirt werden, wenn die Gebinde voll sind, oder der Waarenführer dem Vortheil der Inhalts-Ermittelung zur Darstellung der richtigen Thara im künftigen Versteuerungsorte entsagt;

c) bei allen nach Gewicht zu versteuernden Gegenständen, deren Beschaffenheit schon in Bezug auf Zoll ausgemittelt, und bei welchen die Tarirung nach Tarifen zulässig ist, und wenn der Einbringer sich erklärt, diese statt der Netto-Verwiegung zu wählen;

d) bei Getränken und Flüssigkeiten, als Weinen, Arrak, Rumm, versetzten Branntweinen, Kornbranntweinen, Biereßigen, desgleichen Flüssigkeiten in Flaschen und Kruken zum Tafelgenuß, wenn deren Eigenschaft feststeht und der Einbringer erklärt, im ersten Ab- oder Verlade-Orte diejenige Menge

Menge zu versteuern oder zur Anschreibung bringen zu lassen, welche verzollt worden ist.

Hierbei wird jedoch, in Betreff der Bestimmung des §. 60. der Zoll-Ordnung, noch bemerkt, daß die Abladung im Zollamte, Behufs der Revision, dann nicht als eine solche, welche die innere Visirung nothwendig macht, zu betrachten ist, wenn die Flüssigkeiten auf derselben Achse weiter gehen.

Bei starken Spirituosen, Oel und andern leicht feuerfangenden Gegenständen darf nie eine Verschließungsart gewählt werden, zu welcher in der Nähe Licht oder Feuer erforderlich ist.

In Ansehung der zum Ausgange bestimmten Waaren muß die Plombage von den Haupt-Zollämtern vorzüglich genau untersucht, und sobald sich das geringste nicht Gehörige oder gar Verdächtige an der Anlegung, an der Verschnürung des Collis oder an der Verpackungsweise desselben zeigt, zu einer Revision geschritten werden.

Die Plombage von ausgehenden Waaren wird jederzeit vom Haupt-Zollamte abgenommen.

In welcher Art die Waaren verschlossen worden, muß jederzeit bestimmt in dem Begleitscheine angegeben werden, damit im weitern Abfertigungs-Amte vollständige Ueberzeugung erlangt werden kann, daß dort die Güter eben so verschlossen ankamen, als sie abgefertigt worden sind.

Zu dem Ende muß,

a) wenn es sich trifft, daß schon plombirt eingegangene Collis mit neuen Begleitscheinen weiter gesendet werden, ohne daß eine neue Plombage statt findet, auf dem Begleitscheine bemerkt werden, in welchem Orte der Verschluß angelegt ist;

b) wenn eine andere Art der Plombage, als diejenige der einzelnen Collis, z. B. die des Wagens, statt findet, auf dem Begleitscheine genau bemerkt werden, wie viel Bleie und wie solche angelegt worden. Geschieht die Versendung mit einer andern Ladung, worüber ein besonderer Begleitschein ausgegeben worden, auf plombirten Wagen, so wird dies mit Bezugnahme auf den anderweit ertheilten Begleitschein bemerkt.

c) Wenn die Plombage eines Wagens unterweges durch Zu- oder Abladung verändert wird, muß dasjenige Amt, welches die Veränderung vornimmt, auf der Rückseite des Begleitscheins dies deutlich vermerken.

So viel als irgend zulässig, muß die Verbleiung als Verschluß gewählt werden. In Fällen, wo die Versiegelung zur Anwendung kömmt, ist dazu ein gutes haltbares Lack erforderlich, worauf die Revisions-Behörden am Bestimmungsorte und beim Ausgangs-Amte ganz besonders Acht haben müssen.

Reichenbach, den 30. Dezember 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 4. Januar.

No. 7. Aufruf zur Meldung wegen des Empfangs einiger Kriegs-Denkmünzen.

Die ihres Aufenthalts nach Unbekannten:

1) der Musquetier Wilhelm Hübner, vom Garnison-Bataillon No. 29., angeblich aus Wonwitz,

und

2) die Train-Soldaten Gottfried Rüffler, angeblich aus Dittersbach, und Johann Arbeiter, angeblich aus Kraßwitz,

werden hierdurch aufgefordert, bei den Herren Landräthen der Kreise, in welchen dieselben gegenwärtig sich aufhalten, sich zu melden, und durch diese die Verabfolgung der für sie hier bereit liegenden Kriegsdenkmünzen bei uns nachzusuchen.

Reichenbach, den 26. December 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 367. Decbr.

No. 8. Bekanntmachung, betreffend die Verwendung der öffentlichen Stipendien.

Da es uns interessirt, von denen öffentlichen Stipendien im hiesigen Regierungs-Bezirk vollständige Kenntniß zu erlangen, so werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien, und insbesondere diejenigen Geistlichen-Behörden und

Ma-

Magiſtrate, unter deren Aufſicht dergleichen Stipendien ſtehen, aufgefordert: binnen 4 Wochen ein Verzeichniß derſelben, nach nachſtehendem Schema:

1. Der Stifter des Stipendii.	2. Betrag des Capitals.	3. Ob das Capital pupillariſch ſicher ausgeliehen.	4. Zweck des Stipendii.	5. Art der Vertheilung.	6. Der gegenwärtige Perzipient.

bei uns einzureichen.

Reichenbach, den 27. December 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

C. 126. Decbr.

Be-

Bekanntmachungen des Konigl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien in Breslau.

No. 1. Bekanntmachung wegen Einreichung der Koſten-Liquidationen in Criminal-Sachen, in welchen Fiskus die Koſten zu tragen hat.

Den Königlichen Inquiſitoriaten und ſämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht: daß die bisherigen Fonds der Königlichen Regierungen in Breslau und Reichenbach zu denjenigen Criminal-Koſten, welche dem Fiscus zur Laſt fallen, nunmehr dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht zur Verwaltung überwieſen worden ſind. Es werden daßer die Königlichen Inquiſitoriate und ſämmtliche Unter-Gerichte im Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts-Departement hiermit angewieſen: von jetzt an in allen Criminal-Sachen, in welchen Fiscus, es ſey als Landesherr, oder als Grund- und Gerichtsherr von Domainen- oder vormaligen geiſtlichen Gütern, die Koſten zu tragen hat, die Koſten-Liquidationen doppelt, und durch Unterſchrift vollzogen, dem Criminal-Senat des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts einzureichen, und von dieſem die Feſtſetzung und die Verfügung wegen Berichtigung der Liquidationen zu erwarten. Dabei werden die Königlichen Inquiſitoriate und ſämmtliche Unter-Gerichte zugleich erinnert, zu Vermeidung von Ausſtellungen und Zurechtweiſungen, ſolche Koſten-Liquidationen jederzeit genau nach den diesfälligen vorhandenen Vorſchriften, beſonders nach dem Regulativ vom 10. Oktober 1815, anzulegen, auch vorher zu den mit einzuſendenden Unterſuchungs-Acten genauer, als bisher oft geſchehen, theils die Vermögens-Umſtände der Inculpaten, welche zunächſt die Koſten zu tragen haben, theils alles dasjenige, was zur Beurtheilung der Frage gehört:

von welcher Gerichtsbarkeit die Koſten ſubſidiariſch zu übernehmen ſeyen?

nämlich das Alter, den Ort der Herkunft, den Ort des Aufenthalts und den Stand der Inculpaten, auszumitteln, und ſich dabei nicht immer bloß bei den eigenen Angaben der Inculpaten zu beruhigen, ſondern auch die Richtigkeit dieſer Angabe zu erforſchen.

Breslau, den 18. December 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 2105.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schuladjuvant Johann Gottlieb Lämchen zu Lampersdorf ist als Schullehrer und Organist nach Siegroth, Nimptscher Kreises, berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats November 1818 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

1) Der östreichische Soldat Friedrich Wilhelm Rosenberg, aus Lemberg in Gallizien, 25 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, mittlen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, ist schlanker Statur und wurde nach Böhmen geschafft.

2) Der Tuchmachergeselle Johann Kretschmar, aus Friedland in Böhmen 21 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn, wenig Bart, ovales Gesicht, ist mittler Statur und wurde nach Böhmen geschafft.

3) Die unverehelichte Johanna Jäckel, aus Lindenthal in Böhmen, 21 Jahre alt, von mittler Größe, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittlen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist kleiner Statur und wurde nach Böhmen geschafft.

4) Die

4) Die Inlieger-Frau Magdalena Neumann, aus Heinersdorf in Böhmen, 40 Jahre alt, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist kleiner untersetzter Statur, und wurde nach Böhmen geschafft.

Liegnitz, den 12. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 3.

Reichenbach, den 15. Januar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 9. Bekanntmachung wegen des Erbrechtes auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz.

Folgende Bekanntmachung der Königl. General-Ordens-Commission in Berlin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 6. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 2773. Oktbr. 1818.

Die General-Ordens-Commission macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militair-Personen hierdurch öffentlich bekannt: daß die ausgefertigten Zeugnisse über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz den Besitzern derselben in keinem Falle das Recht geben, das eiserne Kreuz oder auch nur das Band desselben eher anzulegen, als sie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber desselben geworden sind. Das frühere Tragen der Dekoration würde, als eine widerrechtliche Anmaaßung, die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen. Berlin, den 14. Oktober 1818.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

No. 10. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Der Wassermüller-Geselle Wilhelm Berndt aus Gerlachsdorf, Bolkenhayner Kreises, hat den ihm von dem dortigen landräthlichen Officio unterm 25. August d. J. zu Würgsdorf ertheilten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß auf dem Wege

von Ober-Pomsdorf, Münsterbergschen Kreises, nach Frankenstein; desgleichen hat der aus Frankenstein gebürtige Schuhmacher-Geselle Anton Weltzel seinen von dem Magistrat zu Frankenstein auf 6monatliche Gültigkeit ausgestellten Reisepaß, d. d. den 9. November c., auf dem Wege von Frankenstein nach Reichenbach verloren. Diese beiden Reisepässe werden daher, in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei, d. d. Berlin den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks dieselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 22. December 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 680. Decbr. c.

No. 11. Bekanntmachung, die Gewerbetreibenden innerhalb des Grenzbezirks betreffend.

Nach §. 17. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May v. J. können innerhalb des Grenzbezirks früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und unter Beobachtung derjenigen Vorschriften betrieben werden, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird.

Ueber die Controllirung der bereits vorhandenen Gewerbetreibenden dieser Art, innerhalb des Grenzbezirks, sind bereits an die Steuerräthe die nöthigen Aufträge ergangen. Sie wird nach der Oertlichkeit näher bestimmt werden. Bis dahin darf innerhalb des im 52. Stück No. 227. unsers Amtsblatts pro 1818 angegebenen Grenzbezirks kein neues Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden, ähnlichen inländischen oder solchen Gegenständen, die nach No. 228. noch der bisherigen Accise und Consumtions-Steuer unterworfen sind, angefangen werden.

Die Behörden in diesem Bezirk dürfen daher keine Anträge zur neuen Anlage auf dergleichen Gewerbe mehr annehmen, sondern es müssen da, wo etwa für neue Gewerbetreibende dieser Art bereits Gewerbescheine pro 1819 ausgefertiget, aber noch nicht eingelöset worden, solche den Extrahenten nicht ausgehändigt, sondern anhero zurückgesandt werden.

Die Königl. Kreis-Landräthe und Magistrate haben eine namentliche Nachweisung der innerhalb des Grenzbezirks wohnhaften alten Gewerbetreibenden dieser Art anzufertigen, ihr Gutachten über die nothwendige Beibehaltung dieser Gewerbe nach der Oertlichkeit und über ihre Controllirung nach genommener Rücksprache mit den Steuerräthen beizufügen, und binnen 4 Wochen ganz ohnfehlbar einzureichen.

Reichenbach, den 2. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 104. Januar c.

No. 12.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 3.

Reichenbach, den 15. Januar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 9. Bekanntmachung wegen des Erbrechtes auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz.

Folgende Bekanntmachung der Königl. General-Ordens-Commission in Berlin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 6. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 2773. Oktbr. 1818.

Die General-Ordens-Commission macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militair-Personen hierdurch öffentlich bekannt: daß die ausgefertigten Zeugnisse über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz den Besitzern derselben in keinem Falle das Recht geben, das eiserne Kreuz oder auch nur das Band desselben eher anzulegen, als sie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber desselben geworden sind. Das frühere Tragen der Dekoration würde, als eine widerrechtliche Anmaaßung, die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen. Berlin, den 14. Oktober 1818.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

No. 10. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Der Wassermüller-Geselle Wilhelm Berndt aus Gerlachsdorf, Bolkenhayner Kreises, hat den ihm von dem dortigen landräthlichen Officio unterm 25. August d. J. zu Würgsdorf ertheilten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß auf dem Wege

von Ober-Pomsdorf, Münsterbergschen Kreises, nach Frankenstein; desgleichen hat der aus Frankenstein gebürtige Schuhmacher-Geselle Anton Welzel seinen von dem Magistrat zu Frankenstein auf 6monatliche Gültigkeit ausgestellten Reisepaß, d. d. den 9. November c., auf dem Wege von Frankenstein nach Reichenbach verloren. Diese beiden Reisepässe werden daher, in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei, d. d. Berlin den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks dieselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 22. December 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 680. Decbr. c.

No. 11. Bekanntmachung, die Gewerbetreibenden innerhalb des Grenzbezirks betreffend.

Nach §. 17. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May v. J. können innerhalb des Grenzbezirks früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und unter Beobachtung derjenigen Vorschriften betrieben werden, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird.

Ueber die Controllirung der bereits vorhandenen Gewerbetreibenden dieser Art, innerhalb des Grenzbezirks, sind bereits an die Steuerräthe die nöthigen Aufträge ergangen. Sie wird nach der Oertlichkeit näher bestimmt werden. Bis dahin darf innerhalb des im 52. Stück No. 227. unsers Amtsblatts pro 1818 angegebenen Grenzbezirks kein neues Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden, ähnlichen inländischen oder solchen Gegenständen, die nach No. 228. noch der bisherigen Accise und Consumtions-Steuer unterworfen sind, angefangen werden.

Die Behörden in diesem Bezirk dürfen daher keine Anträge zur neuen Anlage auf dergleichen Gewerbe mehr annehmen, sondern es müssen da, wo etwa für neue Gewerbetreibende dieser Art bereits Gewerbescheine pro 1819 ausgefertiget, aber noch nicht eingelöset worden, solche den Extrahenten nicht ausgehändigt, sondern anhero zurückgesandt werden.

Die Königl. Kreis-Landräthe und Magistrate haben eine namentliche Nachweisung der innerhalb des Grenzbezirks wohnhaften alten Gewerbetreibenden dieser Art anzufertigen, ihr Gutachten über die nothwendige Beibehaltung dieser Gewerbe nach der Oertlichkeit und über ihre Controllirung nach genommener Rücksprache mit den Steuerräthen beizufügen, und binnen 4 Wochen ganz ohnfehlbar einzureichen.

Reichenbach, den 2. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

P. 104. Januar c.

No. 12.

No. 12. Bekanntmachung wegen der Etats pro 1818 und deren Dauer.

Zur Vereinfachung der Etats-Arbeiten haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß die Provinzial-, Haupt- und Verwaltungs-Etats auf zwei Jahre, die Spezial Etats aber, nach Befinden der Umstände, auf noch längere Zeit gefertiget werden dürfen. Es sind daher sämmtliche, vom hohen Finanz-Ministerio und der General-Controlle pro 1818 vollzogenen Etats auch pro 1819 gültig, es sey denn, daß eintretende Veranlassung eine anderweite Anfertigung pro 1819 nothwendig machen sollte.

Diese hohe Bestimmung wird sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen mit der Anweisung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, im Laufe dieses oder des künftigen Monats eine korrekte Abschrift des pro 1818 erhaltenen Etats einzusenden. Wir werden solche sodann mit dem erforderlichen Beglaubigungs-Vermerk versehen, und zur Richtschnur pro 1819 und zum Rechnungs-Belage zurückfertigen lassen. Diejenigen Kassen, die bis jetzt noch keine Etats pro 1818 erhalten haben, werden solche nächstens zugefertigt werden.

Wie es wegen Entwerfung der Etats pro 1820 und ferner gehalten werden soll, wird zu seiner Zeit näher bestimmt werden.

Reichenbach, den 5. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 1142. Januar c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 2. Das Verfahren bei Erlassung von Edictal-Citationen wegen Militair-Personen betreffend.

Das bisher in Frankreich befindlich gewesene Königl. Preuß. Armee-Corps kehrt gegenwärtig in die vaterländischen Provinzen zurück, und die einzelnen Theile desselben werden, sobald sie die ihnen angewiesenen Garnisonen erreicht haben, auf den Friedensfuß gesetzt. Dem zu Folge hört die in der Anweisung vom 20. März 1816 vorgeschriebene Mittheilung der erlassenen Edictal-Citationen an den kommandirenden General des gedachten Armee-Corps, Behufs der weitern Bekanntmachung, auf, und es tritt, vom 1. Januar künftigen Jahres an, das gewöhnliche Verfahren in seinem ganzen Umfange wieder ein. In denjenigen Fällen, in welchen die in der letzten Zeit erlassenen Edictal-Citationen bei den Truppen in Frankreich wegen ihres Abmarsches nicht mehr haben bekannt gemacht werden können, muß für die dazu gehörig gewesenen Militair-Personen ein neuer Termin angesetzt, und auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht werden; wornach sich also sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements zu achten haben. Breslau, den 18. December 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 3245.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pastor zu Reichenstein, Baron von Brüningk, zum zweiten Diakonus bei der evangelischen Kirche zu Landeshut.

Vermischte Nachrichten.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat December 1818.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 26. November Nachmittags 3 Uhr († 7°)
Hirschberg am 9. December Nachmittags 1 Uhr († 7°)
Reichenbach am 14. December früh 6 Uhr († 8°)

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 13. December Abends 10 Uhr (— 8°)
Hirschberg am 18. December früh um 8 Uhr (— 10°)
Reichenbach am 8. December Nachmittags 2 Uhr (— 6½°)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 28. November früh 9½ Uhr (27″, 7‴, 9⁗)
Hirschberg am 1. December früh 8 Uhr (27″, 4‴, 9⁗)
Reichenbach am 23. December Abends 10 Uhr (27″, 11‴, 7⁗)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 11. December früh 10 Uhr (26″, 10‴, 8⁗)
Hirschberg am 16. December früh 5½ Uhr (26″, 10‴, 1⁗)
Reichenbach am 11. December früh 6 Uhr (27″, 1‴, 8⁗)

Feuersbrünste waren:
am 8. December zu Jordansmühle, Nimptscher Kreises, wo ein Bauerhof und eine Freigärtner-Stelle abbrannten;
am 10. December zu Schönau, wo aber das Feuer bald wieder gedämpft wurde; und
am 19. December zu Groß-Wilkau, Nimptscher Kreises, wo das Schulhaus nebst Zubehör abbrannte.

Selbstgemordet hat sich eine Person, und eines unnatürlichen Todes starben 12 Personen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3., desgl. ein Titelblatt und die chronologische Uebersicht der in dem Amtsblatt pro 1818 befindlichen Verordnungen ꝛc.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 4.

Reichenbach, den 22. Januar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 13. Bekanntmachung wegen der Beköstigung der Offiziere auf den Märschen.

Nachstehende, von Seiten des hohen Ministeriums des Innern, in Uebereinkunft mit dem hohen Krieges-Ministerium, unterm 20. December v. J. wegen Beköstigung der Offiziere auf den Märschen erlassene Bestimmung wird zur Nachachtung für diejenigen Quartiergeber, welche zu Bezahlungs-Unterhandlungen für die Beköstigung der Offiziere sich veranlaßt finden, hierdurch bekannt gemacht:

„Nach dem §. 9. der Verordnung vom 6. Juny d. J., wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll, sorgen die Offiziere selbst für ihre Beköstigung, und bezahlen sie da, wo sie ihnen gereicht wird.

Wenn nun gleich es bey dieser Bestimmung sein Bewenden behält, so können doch hin und wieder Fälle eintreten, wo der Offizier sich eine angemessene Beköstigung gegen baare Bezahlung nicht zu beschaffen vermag. Des Endes sind die Ministerien des Innern und des Krieges, zur Vorbeugung der für den auf dem Marsche begriffenen Offizier daraus entspringenden Verlegenheiten, übereingekommen, den §. 9. der vorgedachten Verordnung dahin zu modificiren:

daß in solchen Fällen, wo der Offizier keine Gelegenheit findet, gegen vorschriftsmäßige baare Zahlung anständig gespeiset zu werden, der Quartier-Wirth — wenn er anders keine bessere Beköstigung zubereiten lassen, und deshalb, und wegen des Preises, ein Uebereinkommen treffen kann — verpflichtet ist, dem Offizier eine Portion von gleicher Beschaffenheit, wie sie nach §. 5. der erwähnten Verordnung den Soldaten, vom Feldwebel abwärts,

wärts, zusteht, zu verabreichen, wogegen der Offizier die dafür festsiehende Vergütung von 4 gGr. zu bezahlen hat.

Die Verabreichung einer bessern Beköstigung setzt rücksichtlich der Bezahlung, wie vorgedacht, eine besondere Einigung Seitens des einquartierten Offiziers mit seinem Wirthe voraus."

Reichenbach, den 4. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 584. Decbr. a. pr.

No. 14. Betrifft die Festsetzung wegen der bisherigen Unterstützung der Familien der aus Frankreich zurückkehrenden Militairs.

Da höhern Orts bestimmt worden ist, daß den Familien der aus Frankreich zurückkehrenden Militairs die bisherigen Unterstützungen an Holz, Brod und Servis bis Ende März c. belassen werden, vom 1. April c. aber die für die Friedensverhältnisse geltenden Grundsätze in Anwendung kommen sollen: so wird diese Festsetzung hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und den Empfängern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Uebrigens bleibt es in Ansehung der Unterstützungen für die Familien der in Mainz und Luxenburg stehenden Militair-Personen bei der bisherigen Verfassung.

Reichenbach, den 8. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 527. Decbr. a. pr.

No. 15. Betreffend eine evangelische Kirchen-Kollekte für die Gemeinde Zedlitz, Ohlauer Kreises.

Ein hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 3ten v. M. der Gemeinde Zedlitz, Ohlauer Kreises, zum Wiederaufbau der Pfarrgebäude eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilliget. In Gemäßheit dessen haben die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements wegen Sammlung dieser Kollekte in den Kirchen ihres Bezirks das Nöthige zu veranlassen, die gesammelten Gelder aber binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Institute- und Communal-Kasse abzuführen, und uns gleichzeitig davon, unter Einreichung der belegten Kollekten-Designation, Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 11. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 33. Januar.

No. 16. Todtenscheine von verstorbenen Militairs betreffend.

Die unbekannten Angehörigen des in dem fliegenden Feld-Lazareth No. 14. zu Fains am Nervenfieber verstorbenen Jägers Friedrich Volkmann, vom 2ten Jäger-Bataillon (Magdeburgischen), angeblich aus Bause, werden hierdurch aufgefordert, wegen Verabfolgung des hier in Verwahrung befindlichen Todtenscheins sich bei dem betreffenden Kreis-Landrath zu melden.

Reichenbach, den 2. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 532. Novbr. pr.

No. 17. Bekanntmachung der allerhöchsten Königl. Zufriedenheit mit der Statt gefundenen Verschönerung der Landwehr-Bekleidung.

Des Königs Majestät haben mittelst einer am 3. September v. J. an den in Schlesien kommandirenden General, Herrn General-Lieutenant von Hünerbein Excellenz, erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordre, die von mehreren Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements erfolgten Anschaffungen zur Verschönerung der Landwehr-Bekleidung nicht allein allerhöchst genehmigt, sondern auch diesem rühmlichen Bestreben Allerhöchstdero Beifall zu schenken geruhet. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Für diejenigen Kreise, welche diesem rühmlichen Beispiel nachzufolgen geneigt sind, wird zugleich bemerkt, daß dergleichen Verzierungen der Landwehr auf das ganze Bataillon oder Eskadron ausgedehnt werden müssen, wozu die weitere Anleitung des Herrn Inspekteurs durch die Herren Bataillons-Commandeure erfolgen wird, um der erforderlichen Gleichheit der militairischen Bekleidung keinen Eintrag zu thun.

Reichenbach, den 12. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 79. Januar c.

No. 18. Aufforderung zur Anmeldung rückständiger Forderungen an Gratifikation und Soldergänzung an das 9te Infanterie-Regiment (Kolbergsche) Graf von Gneisenau.

„Alle diejenigen Individuen, welche bei dem mir untergebenen 9ten Infanterie-Regimente (Kolbergschen) Graf von Gneisenau während des Feldzuges von 1815 sowohl bei den Bataillonen des Regiments als dessen Jäger-Detaschements gestanden, und noch Forderungen von Gratifikations- und Soldergänzungs-Rückständen aus dem Jahr 1815 haben, werden unter der Verwarnung der gänzlichen Zurückweisung hierdurch aufgefordert, ihre Quittungen mit den Rest-Forderungs-Scheinen bis zum 1. März 1819 spätestens durch ihre betreffenden Herren Landräthe

räthe oder Orts-Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäft zu unterziehen) direkt an das erste und Füsilier-Bataillon nach Stettin, und an das zweite Bataillon nach Kolberg einzusenden, um von diesen durch Baarsendung an die betreffenden Orts-Behörden die Bezahlung zu gewärtigen.

Stettin, den 1. Januar 1819.

von Schmidt,
Obrist und Commandeur des 9ten Infanterie-Regiments (Kolbergschen)
Graf von Gneisenau.

Die Herren Landräthe werden von uns besonders beauftragt, zu Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken.

Reichenbach, den 11. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 100. Januar c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 3. Bekanntmachung, wie bei Liquidirung des Ersatzes der Ausgaben für schon verbrauchte Prozeß-Werth-Stempel, wenn sie niedergeschlagen werden, zu verfahren.

Nachdem zufolge Reskripts des Hohen Königl. Justiz-Ministeriums vom 11. December d. J., die Bestimmung getroffen worden ist:

„daß, wenn schon verbrauchte Prozeß-Werth-Stempel niedergeschlagen werden, und der Ersatz der Ausgaben dafür liquidirt wird, die von den Distributeurs erhobene Tantieme, so wie der Ueberschuß von 2 Prozent Tantieme, welcher außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden soll;“

so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sich hiernach genau zu achten, und insbesondere, um auch in die Designationen der niedergeschlagenen zu erstattenden Stempel eine besondere Colonne für die Werthstempel aufzunehmen.

Breslau, den 29. December 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 3672.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Stadtrichter Friedrich Wilhelm Schmidt zu Winzig, zum Justiz-Sekretair des Raudten-Rützner Kreises.

Der bürgerliche Weißgerber Hustig und der Kaufmann Carl Wilhelm Liebig zu Schönau, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Amtmann Mohaupt zu Gellenau, zum Polizei-Commissarius des Lewiner Distrikts.

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht von den im Herbste 1817 und im Frühjahr 1818 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe Statt gehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. In Berlin

wurden 1) verkauft im Frühjahr 1818 . . . . . 59,524 schwere Stein.

2) Die Preise waren

für extrafeine Wolle . .	35 bis 46 Rthlr.	für den schweren Stein,
feine , . .	27 — 30 ,	
mittlere . .	13 — 25 ,	
ordinaire . .	8 — 12 ,	

II. In Breslau

wurden 1) verkauft a) im Herbste 1817 . . . . . 44,984 schwere Stein,
b) im Frühjahr 1818 . . . . 108,339 , ,

2) Die Preise waren für den schweren Stein:

	a) im Herbste 1817.	b) im Frühjahr 1818.
für extrafeine Wolle		28 bis 36 Rthlr.
, feine ,	18 bis 20 Rthlr.	18 — 22 ,
, mittlere ,	15 — 15 ,	13 — 15 ,
, ordinaire ,	13 — 14 ,	10 — 12 ,

III. In Landsberg an der Warthe

wurden 1) verkauft a) im Oktober 1817 . . . . 11,516 schwere Stein,
b) im Junius 1818 . . . . . 20,872 , ,

2) Die Preise waren für den schweren Stein:

	a) im Herbste 1817.	b) im Frühjahr 1818.
für extrafeine Wolle	20½ Rthlr.	26 Rthlr.
, feine ,	13¼ ,	15¾ bis 16 Rthlr.
, mittlere ,	8⅓ ,	9¼ — 10 ,
, ordinaire ,	6¾ ,	9⅓ — 9½ ,

Verzeichniß der im Monat December 1818 aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement über die Grenze geschafften Verbrecher und Vagabonden.

1) Der Tuchmacher-Geselle Joseph Strocka aus Bielitz in Oestreich. Schlesien, 21 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, dunkelbraune Augen, schwarze Augenbraunen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht von blasser Farbe, ist schlanker Statur und spricht deutsch und pohlnisch.

2) Der Tuchmacher-Geselle Wenzel Rösler aus Reichenbach in Böhmen, 36 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht von gesunder Farbe, und ist mittler Statur.

3) Der verabschiedete Soldat Joseph Petrowsky aus Reichstadt bei Leutmeritz, 33 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirn, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart, gespaltenes Kinn, längliches und gesundfarbiges Gesicht, und ist starker Statur.

4) Der Schneider-Geselle Joseph Leopold aus Tromnitz in Böhmen, 30 Jahre alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, rundes Kinn, hageres blaßfarbiges Gesicht, und ist schlanker Statur.

5) Der Schuhmacher-Geselle Tobias Geller aus Neustadt in Baiern, 28 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, längliches Kinn, hageres blaßfarbiges Gesicht, und ist schlanker Statur.

6) Der Bäcker-Geselle Aloisius Schmidt aus Linz, 18 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, Augen und Augenbraunen, bedeckte Stirn, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales gesundfarbiges Gesicht, und ist schwacher Statur.

7) Die Tagelöhnerin Mariane Pilz aus Reichenberg in Böhmen, 40 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, große blaue Augen, bräunliche Augenbraunen, dicke und rothe Nase, spitziges Kinn, ovales Gesicht von kränklicher Farbe, ist mittlerer Statur und übrigens auf den rechten Arm lahm.

8) Joseph Krischker aus Jungferndorf in Oestreichisch-Schlesien, 61 Jahre alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat schwarze Haare, schmale Stirn, bläuliche Augen braune Augenbraunen, mittlere Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales blaßfarbiges Gesicht, und ist mittler Statur.

9) Der Papiermacher Geselle Anton Seif aus Kempen in Tyrol, 75 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat graue Haare, Augen, Augenbraunen und Bart, runde Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, breites Kinn, regelmäßiges und gesundfarbiges Gesicht, und ist schlanker Gestalt.

163) Der Webergeselle Anton Rubill aus Losoßitz in Mähren, katholisch, 21 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, große und breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, volles gesundfarbiges Gesicht, ist untersetzter Statur, übrigens vollhälsig.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats November über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1) Jann Stephanczyk aus Trzebostow in Ungarn, ist katholischer Religion, 56 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen auf der obern Lippe noch kurzen Knebelbart, gesunde und vollständige Vorderzähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht slavonisch und nur gebrochen deutsch und pohlnisch. Hat in der rechten Hüfte einen veralteten Schaden.

2) Mattheus Barna aus Trzebestow in Ungarn, ist evangelischer Religion, 46 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, dunkelbraunen Bart, schon etwas schadhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, etwas blasse Gesichtsfarbe, und spricht slavonisch und etwas weniges pohlnisch.

3) Jakob Nowakowsky aus Zareck in Russisch-Pohlen, ist katholischer Religion, 45 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, mittlen Mund, braunen Bart, ausgebrochene Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, und spricht pohlnisch.

4) Franz Jung, gebürtig aus Wien und ehemaliger Bürger zu Neisse, an welchem Orte er sich jedoch durch Betrügereien und bedeutende Diebstähle des Bürgerrechts verlustig gemacht hat. Der Jung ist katholischer Religion, 32 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große und gebogene Nase, kleinen Mund, lichtbraunen Bart, fehlerhafte Zähne, spitziges Kinn, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht den österreichischen Dialekt und ist am rechten Fuße etwas gelähmt.

5) Martin Wertany, ein Hausknecht aus St. Miklos in Siebenbürgen, ist katholischer Religion, 35 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune krause Haare, schmale und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, schwarzbraune Augen, starke und breite Nase, mittlen Mund, schwarzbraunen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale und volle Gesichts-

sichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht deutsch, armenisch, ungarisch, lateinisch und wallachisch.

6) Albert Titze, ein Schuhmachergeselle aus Raufen im österreichschen Schlesien, ist katholischer Religion, 17 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, dicke Nase, mittlen Mund, volle Zähne, wenig Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, fein pockennarbiges Gesicht, und spricht bloß deutsch.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 21. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. VII. Decbr.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro December 1818.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen			Roggen			Gerste			Haser		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	2	20	10	2	—	11	1	11	9	1	5	8
2	Glatz	3	10	4	1	20	10	1	13	2	1	2	—
3	Hirschberg	3	14	9	2	6	5	1	15	8	1	4	9
4	Jauer	3	5	6	2	—	11	1	12	3	1	2	—
5	Landeshuth	3	14	—	2	7	3	1	17	7	1	2	11
6	Reichenbach	3	11	1	2	3	8	1	12	2	1	3	2
7	Schweidnitz	3	8	5	2	2	10	1	11	9	1	3	6
8	Striegau	2	20	6	1	22	7	1	10	3	1	1	6

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 5.

Reichenbach, den 29. Januar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 19. Erneuerte Bekanntmachung der Vorschriften des Reglements für das platte Land, d. d. Potsdam den 19. May 1765, und anderer Verordnungen zur Verhütung der Feuersbrünste.

Die Wahrnehmung, daß die Vorschriften des Feuerlösch-Reglements für das platte Land, vom 19. May 1765, und andere polizeiliche Verordnungen zur Unterdrückung und Verhütung der Feuersbrünste, nicht überall gehörig beobachtet werden, veranlaßt die unterzeichnete Regierung, solche zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

§. 1. Ein jeder Hauswirth ist verpflichtet, nicht nur selbst mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, sondern auch darauf zu sehen, daß die erforderliche Vorsicht von seiner Familie, von seinem Gesinde und seinen Einwohnern beobachtet werde; daher muß er des Abends vor dem Schlafengehen die Ofenlöcher, wo des Tages hindurch Feuer gewesen, zumachen, und auf den Heerden Kohlen und Asche zusammenkehren und sicher verwahren. Auch ist dem Gesinde nicht zu gestatten, warme Ziegel oder Steine in ihr Bette zu nehmen.

§. 2. Nur blecherne Laternen, welche entweder mit Glas ausgesetzt, oder ganz von durchlöchertem Blech verfertiget sind, sind zum Gebrauch in einer Haushaltung erlaubt; alle hölzerne Laternen sind abzuschaffen und bei 1 Rthlr. Strafe nicht zu gebrauchen.

§. 3. Niemand darf mit einem brennenden Lichte, oder sogenannten Schleifen oder Spahn, im Hause, auf dem Boden, im Stalle, in den Scheunen, oder überhaupt an solchen Orten herumgehen, an welchen feuerfangende Materi-

alten liegen. Sollte beim Viehfüttern Beleuchtung durchaus erforderlich seyn, so ist das Licht jederzeit in einer blechernen Laterne sicher aufzuhängen oder hinzustellen.

§. 4. Das Dörren des Flachses in Wohngebäuden, oder in der Nähe derselben, ist durch die Amtsblatts-Verordnung vom 11. Februar 1817 untersagt, und der Gebrauch besonderer Dörrhäuser zu diesem Zwecke wiederholentlich anbefohlen, worauf hier Bezug genommen wird, mit der Warnung: daß Dominia und Gemeinden, im Nichtbefolgungsfalle der Vorschriften wegen Erbauung eigener, in hinlänglicher Weite von den Dörfern entfernt gelegener Dörrhäuser, zu gewärtigen haben, daß ihnen bei einem dadurch entstehenden Brandschaden weder Remission aus den Königlichen Kassen, noch die Feuer-Societäts-Hülfe zu Theil werden soll.

§. 5. Durch unzweckmäßig angelegte oder unvorsichtig geheizte Backöfen sind oft gefährliche Feuersbrünste entstanden. Alle Backöfen, welche nicht ein feuersicheres Vorgelege haben, und unter einem überwölbten Raume, oder unter den Küchenheerden in einer völlig massiven Küche angebracht sind, müssen nur an solchen Orten, wo sie nicht nahe an Gebäuden oder Zäunen stehen, angelegt und resp. dahin versetzt werden, wobei auf die pag. 17 des Amtsblatts vom Jahr 1818 gegebenen Vorschriften Bezug genommen wird.

Die Orts-Polizei-Behörden sollen auf Befolgung dieser Vorschrift halten, und dahin sehen, daß alle feuergefährliche Privat-Backöfen kassirt und in jedem Dorfe, nach seiner Größe, ein oder mehrere Gemein-Backöfen angelegt werden.

In Ansehung der Schmieden wird auf die gesetzliche Vorschrift hingewiesen, nach welcher solche in den Dörfern wenigstens 20 Ellen von Wohnhäusern und Gebäuden entfernt angelegt, und mit Ziegeln eingedeckt werden sollen.

§. 6. Holz oder andere leicht feuerfangende Sachen sollen unter oder auf dem Stuben-Ofen nicht getrocknet, auch darf ein Stuben-Ofen nicht nahe an eine hölzerne Wand gesetzt werden. Zugleich wird, mit Bezug auf die durchs Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 21. Februar 1817, die Anlage von Ofen in hölzernen Windmühlen wiederholentlich strenge untersagt. Die Orts-Obrigkeiten sind verpflichtet, unter vorheriger Anzeige bei dem Polizei-Distrikts-Commissarius und dessen Zustimmung, besonders wenn Gefahr im Verzuge ist, sofort feuergefährliche Ofen einreißen, auf Kosten des Haus-Eigenthümers an einen feuersichern Platz versetzen, und sonst der Feuer-Sicherheit gemäß einrichten zu lassen.

§. 7. Niemand darf, außer der Wohnstube, mit einer brennenden Tabackspfeife in der Nähe von Gebäuden sich zeigen, vielweniger in Scheunen, Stallungen oder andern Orten, wo feuerfangende Materialien sich befinden, mit der Tabackspfeife herumgehen, oder solche anzünden. Der Umstand, daß die Pfeife mit einem Deckel versehen gewesen, ändert hierin nichts.

§. 8.

§. 8. Das Schießen, Raketen- und Schwärmer-Werfen ꝛc., überhaupt jeder Gebrauch des Schießpulvers in der Nähe von Gebäuden oder im Innern derselben, bleibt ernstlich verboten.

§. 9. Rauchfänge oder Schornsteine müssen überall durchgehends gemauert, und 2 bis 3 Fuß über das Dach aufgeführt seyn. Auch ist kein enger Schornstein, der nicht bestiegen werden kann, zu dulden. Maurer, die einen solchen Schornstein aufführen, verlieren ihren Lohn, müssen den fehlerhaften Schornstein umsonst abreißen, den neuen umsonst aufführen, und haben außerdem nachdrückliche Strafe zu erwarten. Sollten hin und wieder bei Visitationen gefährliche Feuerstellen oder Schornsteine angetroffen werden, so sind solche binnen 14 Tagen zu ändern, widrigenfalls der Haus-Eigenthümer mit einer Geldbuße von 10 Rthlr., oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe auf 4 Wochen zu belegen ist. Sollte, der Jahreszeit wegen, der Bau nicht sofort unternommen werden können, so ist wenigstens der Gebrauch des Feuers an der gefährlichen Stelle bei gleichmäßiger Strafe zu untersagen, und nicht zu gestatten.

§. 10. Holz in die steinernen Schornsteine mit einzuflechten, wird strenge untersagt. Maurer-Meister, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, sind zur Verantwortung zu ziehen, mit einer Strafe von 20 Rthlr. zu belegen, und die Abänderung der polizeiwidrigen Anlage auf ihre Kosten zu bewirken. Maurer-Gesellen und Bauführer, welche dieser Bestimmung vorsätzlich zuwider handeln, sind mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 11. Um allen unvorsichtigen Anlagen von Feuerstellen und Schornsteinen so viel als möglich vorzubeugen, ist es denen Bauführern nicht erlaubt, die Verfertigung derselben einem Gesellen allein zu verdingen, sondern sie sind bei harter Strafe verbunden, jedesmal einen gesetzlich approbirten Meister anzunehmen, welcher den Bau unter seiner Aufsicht und nach den diesfallsigen Vorschriften zu leiten hat.

§. 12. Die neu anzulegenden Schornsteine sind so einzurichten, daß in denselben auf dem Boden ein Verschieber von Eisenblech angebracht werde, welcher, wenn sich der Ruß entzünden sollte, sogleich zugeschoben werden muß, wodurch das Feuer augenblicklich gedämpft wird.

§. 13. Jeder Hauswirth hat darauf zu sehen, daß auf dem Boden, in der Nähe der Schornsteine, nichts Brennbares aufgehäuft, noch weniger daselbst Asche in hölzernen Gefäßen aufbewahrt werde, welches letztere, weil in der Asche noch Feuer verborgen zu seyn pflegt, oft Veranlassung zu Unglücksfällen geworden ist.

§. 14. Vorzüglich nothwendig ist das öftere Reinigen der Schornsteine, und wird daher jeder Hausbesitzer ernstlich angewiesen, dieselben während der Herbst- und Winter-Monate, vom Anfang Oktober bis incl. März, wenigstens vier-

viermal, wenn das starke Feuern aber aufhört, alle 3 Monate, von den Rauchfangkehrern fegen zu lassen.

§. 15. Der Schornsteinfeger ist, seiner Pflicht gemäß, gehalten, ein Register über das Kehren zu führen, worin bemerkt werden muß, welchen Tag er gekehrt, welche Mängel er entdeckt, und wie viel er an Kehrlohn erhalten habe. Sollte etwas Schadhaftes oder gar Gefährliches vorgefunden werden, so ist solches von ihm sofort der Orts-Polizei-Behörde zur Remedur anzuzeigen.

§. 16. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, wenigstens einen ledernen Wasser-Eimer, einen kleinen Eishaken und eine große Feuerleiter in Vorrath zu halten. Diese Geräthschaften, besonders die Eimer, sind mit dem Namen des Eigenthümers und der Nummer des Hauses, zu welchem sie als Pertinenz-Stücke gehören, zu bezeichnen.

§. 17. Jede Dorfschaft muß eine gewisse Anzahl von Feuerlösch-Geräthschaften, nämlich Wassertonnen (Kuffen), Feuerleitern und Feuerhaken, als Gemeingut unterhalten, und zwar dergestalt, daß auf 6 Häuser jederzeit eine gehörig lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude des Orts hinwegreicht, eben so viel Feuerhaken, und auf eine Sprize 4 große Wassertonnen oder Kuffen auf Schleifen in Bereitschaft seyn müssen.

§. 18. Die Orts-Polizei-Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß gedachte Geräthschaften an einem trocknen und sichern Orte, mitten im Dorfe, oder auch bei der Kirche, aufbewahrt werden. Die Wassertonnen müssen bei gutem Wetter jederzeit voll Wasser, bei hartem Frost aber ledig stehen, und auf die Seite gestürzt werden. Teiche, Viehtränken ꝛc. sind jederzeit bei zureichendem Wasser, und die vorhandenen Brunnen in gehörigem Baustande zu erhalten.

§. 19. Die sogenannten Löschwische, welche zu Unterdrückung eines entstehenden Feuers oft bessere Dienste leisten, als die Ausgießung einiger Wasserkübel über die hervorbrechende Flamme, und in andern Provinzen mit gutem Erfolge angewendet werden, sind als ganz vorzüglich nützlich zu empfehlen. Sie bestehen aus einem Besen von Birkenreisern, der mit einer einfachen groben Leinwand umnäht wird, doch so, daß die Ruthen nicht allzufest an einander gedrückt werden. Auf diese Leinwand näzt man mehrere Reihen 5 Zoll breite grobe leinene Streifen mit groben Falten rund herum. Ein solcher Löschwisch wird beim Gebrauch ins Wasser getaucht und auf den brennenden Platz gedrückt. Indem die Birkenreiser und die Leinwand viel Wasser an sich ziehen, kann der Löschwisch nicht anbrennen, sondern löscht und drückt das Feuer zugleich aus. Jeder Hausbesitzer soll, außer den erwähnten Feuerlösch-Geräthschaften, einen solchen Löschwisch nach der beschriebenen Construction bereit halten. Größere Löschwische bis zur Länge von 20 Fuß können für ganze Gemeinden aus Communal-Fonds besorgt werden, wozu die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden hierdurch Aufforderung erhalten.

§. 20.

§. 20. Durch die verschiedene Combination dieser beiden Grundsätze der Abstammung und der Verpflichtung durch Adoption, sind die verschiedenen Arten der Familien entstanden, welche wir bei den Völkern finden. Bei den Römern sind die Familien der Patricier-Geschlechter in den Gentilitäten, bei den Griechen in den Clanen, Phratrien und die Familien ganzer Nationalitäten entstanden, wie bei den Juden, Arabern, Persern, Indern, Chinesen, Mongolen, Tartaren, Türken, Europäern, Amerikanern, Neuholländern u. s. w. Bei den Römern und Griechen entstanden, wegen ihrer politischen Stellung, die Familien in Stämmen, Curien, Tribus, Demen, Gauen, Städten, Provinzen, Colonien, Municipien, Republiken, Monarchien, Kaiserthümer u. s. w. Bei den Germanen sind 3 Stände, 12 Ingenuen.

§. 21. Im heutigen Europa, weltlich wie Kirche verschieden, ist, wegen der stets Christlichen in bedeutend begrenzter Anzahl zu nehmen, und deshalb nicht mehr so wichtig, wie ehedem, und wenn Adoptionen stattfinden, so sind sie meistens nur Namens-Adoptionen.

§. 22. Durch Begrenzung Kasten sind auf Gewerbliche Zustände der Familien, wie bei Indien, Aegypten, u. s. w. auf besondere Familien-Verhältnisse, wie bei Persien, auf die Familien der Juden und einiger anderer verwandten Völker, auch bei Arabern, auf Familien-Verhältnisse, wie bei Chinesen, Mongolen, Tartaren, Türken, auf Familien-Verhältnisse der Familie entstanden, wie bei Juden und Europäern, auf Familien-Verhältnisse durch einen, wegen, auf weltlich oder bei den Europäern auf Kirchlichen Grund, auf Familien-Verhältnisse durch Adoption, wie bei Römern.

§. 23. In dem Christenthume steht es über Weltlichkeit, als absolute Ehe, auf Kirchlichkeit, als Kirchliche Ehe, wie in der verschiedenen Gestaltung von beiden hier, und selbst bei einer Religion eben dort selbstständig, wie Rohe Ehe, Civil-Ehe, Religiöse Ehe.

§. 24. Die Ehe über Christlich, weltlich und die Kirche betrifft, ist ein absolutes Christliches Sacrament und hat die Eigenschaft, ewiglich zu sein, und ist deshalb auch unauflöslich, wenn sie auch in einem nicht Christlichen Lande geschlossen oder auch bei einem nicht Christlichen Volke, wie Juden, Türken, Mongolen, Tartaren, Chinesen, Persern, Indern, Aegypten, Arabern, Europäern, Amerikanern, Neuholländern, Afrikanern, Asiaten

§. 34. Von der Gewalt, Schulden mit fremden Sachen zum Theil oder ganz zu tilgen, die gestohlen oder sonst heimlich bei der Hand sind, oder die Jemand anvertrauet, oder sonst bei sich hat, ohne sein Wissen und Willen.

§. 35. Von der Gewalt, Schulden mit Sachen, die in Commercio sind, zu tilgen, die Jemand zu verkaufen, und zu vertauschen, weder vor dem Gesetze noch vor dem Richter verboten ist, ohne Unterschied, ob sie ihm eigen sind, oder ob sie ihm nicht eigen sind, ohne sein Wissen und Willen.

§. 36. Da es oft einen unbeschreiblichen Nutzen vor den gemeinen Wesen hat, wenn Schulden gänzlich getilget und richtig sind, so wollen wir, in solchen der Unterthanen Schulden gänzlich getilget und richtig sind, die Schuldner ordentlich und gerichtlich, ohne Gefahr, ihre Schulden zu tilgen, zu verfahren, und zu handeln, Macht geben und die besondere Gnade thun, daß sie ihre Schulden, ordentlich und wenn sie wollen in Gegenwärtigkeit der Herrschaften, in ihren Unterthanen verlangen und zu tilgen befugt sein, ohne daß sie deswegen, weder vor dem Richter noch vor dem Gesetze, in keinerlei Art und Weise gestraft werden.

§. 37. Wollen sie solche Schulden in einem Jahr ungetheilet oder in zweien Jahren getheilet tilgen, so ist es ihnen vergönnet, und wollen sie darüber so, also, daß sie Schuldverschrift für Quittung zu schreiben, wenn es sonst Schuldverschrift ist, ingleichen Pfand zu machen, und zu verschreiben, wie die Unterthanen gegangen sind die Jemanden die Zinsen verschrieben haben.

§. 38. Wollen sie solche Schulden in einem Jahr oder in zwei Jahr tilgen und zwar Verfügung machen, so sollen sie verbunden sein solches, wie oben an die und Weise von dem Orte wo sie dagegen ihre Schulden zu tilgen haben, Verfügung machen, und sollen sie solches thun, wie sie wollen, so sollen sie solches thun, wie sie wollen, so sollen sie solches thun, wie sie wollen, so

entfernt liegt, sofort mit Spritzen, Wasser-Eimern, Feuerleitern und dem übrigen Feuerlöschgeräthe, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr., von welcher der Schaß des Dorfes die eine, und die übrigen Gemeinde-Glieder die andere Hälfte aufzubringen haben, dorthin eilen, und den Unglücklichen hülfreiche Hand leisten. Doch haben die Orts-Polizei-Behörden darauf zu sehen, daß nicht mehr als die Hälfte der männlichen Einwohner dem benachbarten Brennplaße zu Hülfe eilen, damit, wenn in deren Abwesenheit im eigenen Dorfe ein Feuer entsteht, dasselbe nicht überhand nehmen könne.

§. 33. In jedem Dorfe sind zwei, auch wohl mehrere Männer von anerkannt gutem Ruf, als Aufseher und Verwahrer geretteter Sachen, von der Orts-Obrigkeit zu vereiden, welche dafür Sorge zu tragen haben, daß das Mobiliare und die übrigen Geräthschaften aus denen von dem Feuer bereits ergriffenen oder bedrohten Häusern ausgeräumt, und an einem solchen Platze aufgehäuft werden, wo dieselben vor den bei Feuersbrünsten so häufigen Entwendungen und Diebstählen gesichert sind.

§. 34. Auch sollen in jedem Dorfe aus der Zahl der Mauer, Zimmerleute und Müller einige Personen bestellt werden, welche bei einem entstandenen Feuer für Wegschaffung der an dem Orte sich befindenden feuerfangenden Materialien, als Holz, Stroh u. s. w., Sorge zu tragen, vorzüglich aber die dem Feuer zunächst stehenden Gebäude, zu Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Flamme, einzureißen haben. Hierbei ist jedoch besonders dahin zu sehen, daß die bereits von dem Feuer ergriffenen Gebäude bei ihrer Niederreißung in sich selbst zusammenstürzen, weil sonst die Gefahr durch Flugfeuer bedeutend vermehrt werden würde.

§. 35. In Abwesenheit des Dominii führt der Scholz oder erste Gerichtsmann des Orts, wo das Feuer entstehet, die Aufsicht beim Retten und Löschen. Den Anordnungen desselben haben nicht nur die Einwohner des Dorfes, sondern auch alle von den benachbarten Ortschaften herbeigeeilten Scholzen, nebst ihren Mannschaften, pünktlichen Gehorsam zu leisten. Ihm liegt es ob, den Platz zu bestimmen, auf welchen die geretteten Geräthschaften in Sicherheit gebracht werden sollen. Die ankommenden Spritzen sind nach seiner Anordnung gehörig anzustellen, und er muß darauf Acht haben, daß das Löschen ohne Aufenthalt und ununterbrochen betrieben werde. Hierbei ist vorzüglich auf den Wind Rücksicht zu nehmen, und sind daher die größeren Spritzen den Flammen entgegen, die kleineren aber auf der andern Seite anzustellen, wodurch das Feuer coupirt, das Flugfeuer aber vermindert wird, und die Flamme selbst endlich ihre Gewalt verliert.

§. 36. Damit die in Thätigkeit sich befindenden Spritzen nicht durch Mangel an Wasser ihre Arbeit einzustellen genöthiget werden, auch unter den Hülfeleistenden keine Unordnung entstehe, wodurch dem Zweck der Löschung des Feuers

nur

nur geschadet werden kann, ist es durchaus nothwendig, von dem Bach, Teich oder Brunnen bis zu den arbeitenden Spritzen eine ununterbrochene Doppelreihe von Personen zu bilden, auf deren einer Seite die mit Wasser angefüllten Eimer bis zu der Spritze, auf deren anderen aber die geleerten wiederum bis zu dem Wasserbehälter in unausgesetzter Reihefolge fortgehen. Die leitenden Polizei-Behörden haben bei einer Feuersbrunst hierauf ganz vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, und wird Jedermann hierdurch ernstlichst angewiesen, deren Anordnungen, Reihen zu bilden, sofort zu genügen, nicht aber, wie dies bis jetzt noch häufig zu geschehen pflegt, die Wasser-Eimer einzeln vom Platze zu vertragen, wodurch jederzeit nur die größte Unordnung entstehen, dem allgemeinen Besten aber nichts genutzt werden kann. Da dieser Mißbrauch meistens daher zu entstehen pflegt, daß keiner der Anwesenden den ihm zugehörenden Wasser-Eimer, aus Furcht ihn einzubüßen, aus der Hand geben will: so ist es durchaus erforderlich, daß jeder Wasser-Eimer, wie oben §. 16. bereits verordnet, stets mit dem Namen des Eigenthümers und der Nummer des Hauses bezeichnet werde, damit, nach glücklicher Löschung des Brandes, derselbe dem Besitzer wiederum zugestellt werden kann.

§. 37. **Jeder, welcher von der die Aufsicht führenden Polizei-Behörde zu einer Arbeit, sie möge bestehen worin sie wolle, kommandirt wird, ist verbunden, dem erhaltenen Befehl auf das Genaueste und ohne Widerrede nachzukommen, widrigenfalls derselbe auf das strengste bestraft werden soll.**

§. 38. **Derjenige Bauer, welcher die erste Spritze zum Brandplatze bringt, soll 1 Rthlr., derjenige aber, welcher das erste Wasserfaß herbeischafft, 16 gGr. als Prämie von der Gemeinde erhalten. Sollte dagegen ein Haus-Eigenthümer ohne das erforderliche Feuergeräthe herbeieilen, oder seinen ledernen Wasser-Eimer zu Hause lassen, so ist derselbe in eine unerläßliche Strafe von 16 gGr. zu nehmen.**

§. 39. **Ist das Feuer gelöscht, so kann Jeder, jedoch nur nach vorhergegangener Erlaubniß der polizeilichen Aufseher, von der Brandstätte abgehen. Die Polizei-Behörde soll genau aufzeichnen, ob Jemand ausgeblieben oder ohne Erlaubniß weggegangen war, wer sich zuerst bei dem Feuer eingefunden hat, und wer endlich am thätigsten retten und löschen half.**

§. 40. **Bei der Brandstätte ist eine Wache anzustellen, welche darauf zu sehen hat, daß die etwa noch glimmenden Kohlen sofort ausgelöscht werden, zu welchem Ende eine Spritze und die nöthigen Gefäße mit Wasser stets in Bereitschaft bleiben müssen.**

§. 41. **Sollten sich gewissenlose Menschen während des Löschens an den geretteten Sachen vergreifen, so sind dieselben der Criminal-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung zu überliefern.**

§. 42.

Digitized by Google

§. 42. Ueber das Verfahren der polizeilichen Behörden bei Untersuchung der Entstehungsart von Feuersbrünsten, enthält das in dem Amtsblatt abgedruckte Publikandum vom 16. July 1816 bestimmte Vorschriften, deren pünktliche Befolgung hierdurch wiederholentlich eingeschärft wird.

§. 43. Jede Uebertretung oder Vernachläßigung der in dieser erneuerten Bekanntmachung enthaltenen Polizei-Gesetze und Anordnungen soll in Fällen, wo eine bestimmte Pönal-Sanction nicht beigefügt ist, mit arbitrairer Geldstrafe bis 50 Rthlr., oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe beahndet werden.

Von den festgesetzten Geldstrafen soll der Denunciant ein Drittel als Douceur erhalten, die übrigen Strafgelder sollen zu der gemeinschaftlichen Kasse einer jeden Feuer-Societät gezogen und zum Besten derselben verwendet werden.

§. 44. Diese Verordnung ist jährlich zweimal, und zwar den letzten Sonntag vor Ostern, so wie den letzten Sonntag vor Michaelis, von den Dorfgerichten der versammelten Gemeinde vorzulesen, wozu die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden hierdurch angewiesen werden.

Reichenbach, den 2. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 1085. IV.

No. 20. Bekanntmachung wegen Zuziehung der Chirurgen zur Landwehr.

Mittelst Reskripts des hohen Ministeriums des Innern vom 28. August v. J. ist, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegs-Ministerium, festgesetzt worden, daß die Chirurgen, welche in den letzten Feldzügen angestellt gewesen und nach beendigtem Kriege entlassen worden sind, zwar der Landwehr verpflichtet bleiben, jedoch nur als Wundärzte, aber nicht als Combattanten, bei derselben eingestellt werden können, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Reichenbach, den 11. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 12. Januar.

No. 21. Bekanntmachung wegen Verdingung einer Papier-Lieferung für das Jahr 1819.

Die unterzeichnete Königl. Regierung bedarf für das Jahr 1819 noch eine Quantität

Relations-
Kanzlei-
Concept-
Pack-
Umschlage- und
Aktendeckel-
} Papier.

Es werden daher lieferungslustige Papier-Fabrikanten aufgefordert, binnen 6 Wochen sich gegen uns schriftlich zu erklären, welche Lieferungen von vorstehend bezeichneten Papier-Sorten sie zu übernehmen vermögen, und unter welchen Bedingungen sie solches zu thun geneigt sind; wobei zugleich von den zu übernehmenden Artikeln Probebogen beizufügen, auch die zu übersendenden Quantitäten zu bezeichnen sind.

Reichenbach, den 13. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 211. Januar c.

No. 22. Aufforderung zur Anmeldung rückständiger Forderungen an Gratifikation und Soldergänzung an das 9te Infanterie-Regiment (Kolbergsche) Graf von Gneisenau.

„Alle diejenigen Individuen, welche bei dem mir untergebenen 9ten Infanterie-Regimente (Kolbergschen) Graf von Gneisenau während des Feldzuges von 1815 sowohl bei den Bataillonen des Regiments als dessen Jäger-Detaschements gestanden, und noch Forderungen von Gratifikations- und Soldergänzungs-Rückständen aus dem Jahr 1815 haben, werden unter der Verwarnung der gänzlichen Zurückweisung hierdurch aufgefordert, ihre Quittungen mit den Rest-Forderungs-Scheinen bis zum 1. März 1819 spätestens durch ihre betreffenden Herren Landräthe

räthe oder Orts-Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen) direkt an das erste und Füsilier-Bataillon nach Stettin, und an das zweite Bataillon nach Kolberg einzusenden, um von diesen durch Baarsendung an die betreffenden Orts-Behörden die Bezahlung zu gewärtigen.

Stettin, den 1. Januar 1819.

von Schmidt,
Obrist und Commandeur des 9ten Infanterie-Regiments (Kolbergschen)
Graf von Gneisenau.

Die Herren Landräthe werden von uns besonders beauftragt, zu Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken.

Reichenbach, den 11. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.
M. 100. Januar c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wundarzt und Stadt-Chirurgus Anton Höregott zu Habelschwerdt, als Geburtshelfer approbirt.

Der bisherige Schullehrer bei der evangelischen Schule zu Weißbach, Johann Benjamin Beier, ist zum Lehrer der Mädchen-Klasse bei der evangelischen Stadtschule zu Landeshut berufen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Wegen Verlegung mehrerer diesjähriger Jahrmärkte zu Ratibor.

Nachbenannte, in dem diesjährigen Kalender auf den 16. März, 15. Juny und 24. August c. bei der Stadt Ratibor angesetzten Jahrmärkte sollen verlegt, und zwar der erste oder Lätare-Markt den 23. März, der zweite oder Frohnleichnams-Markt den 22. Juny, und der dritte oder Bartholomäus-Markt den 31. August c. abgehalten werden. Solches wird dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 15. Januar 1819.

Königl. Regierung. II. Abtheilung.

VIII. Januar 69.

Aufforderung.

Für die in der beifolgenden Nachweisung genannten Wehrmänner, welche sonst im 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, jetzigen 2ten Liegnitzer, gestanden haben, befinden sich in dem jetzigen Regiments-Archiv theils noch Kriegs-Denkmünzen 1ter und 2ter Klasse für das Jahr 1815, theils Berechtigungs-Scheine zur Tragung derselben. Ich fordere daher selbige hierdurch amtlich auf:

die Verabfolgung der ihnen zustehenden Kriegs-Denkmünzen und Scheine nunmehr entweder bis zum letzten März des künftigen Jahres 1819 durch die vorgesetzten Königlichen Landräthlichen Behörden bei mir nachzusuchen, oder zu gewärtigen, daß ich nach Ablauf jener peremtorischen Frist die nicht eingeholten Denkmünzen der Königl. Hochlöbl. General-Ordens-Commission zurück zu geben mich veranlaßt finden werde.

Freistadt, den 17. December 1818.

Der Obrist Lieutenant und Commandeur des ehemaligen 3ten Schlesischen, jetzigen 2ten Liegnitzer Landwehr-Regiments No. 24., Ritter ꝛc.

(gez.) von Krahn.

Nach-

Nachweisung

derjenigen bei dem 3ten Schlesischen, jetzigen 2ten Liegnitzer Landwehr-Regiment gestandenen Wehrmänner, für welche theils noch Denkmünzen, theils Berechtigungsscheine beim Regiment vorhanden sind.

No.	Charge.	Namen derselben.	Geburts-Ort.	Kreis.	Denkmünzen pro 1813/4	Denkmünzen pro 1815	Berechtigungsscheine
1	Gemeiner.	Joseph Satanowsky	Warschau		—	1	1
2	dito	Christian Jentsch	Klein Tinz	Liegnitz	—	1	1
3	dito	Gottlieb Hoffmann	Pfaffendorf	Löben	—	1	1
4	dito	George Kristel	Weißdorf	Falkenberg	—	1	1
5	dito	Anton Franz	Bratsch	Rimpetsch	—	1	1
6	dito	Christian Limburg	Schönfeld	Wohlau	—	1	1
7	dito	Carl Müller	Hirschberg		—	1	1
8	dito	Johann Weier	Lasan	Striegau	—	1	1
9	dito	Christian Grundke	Glemschin	Glogau	—	1	1
10	dito	Johann Gabriel,	Liegnitz		—	1	1
11	dito	Heinrich Sikisch	Simmelwitz	Namslau	—	1	1
12	dito	Lorenz Kolatzek	Loßlau	Pleß	—	1	1
13	dito	Wilhelm Graumann	Ob. Stephansd.	Neumarkt	—	1	1
14	dito	Friedrich Hein	Marchwitz	Breslau	—	1	1
15	dito	Wilhelm Hoffmann	Bunzlau		—	1	1
16	dito	Joseph Scholz	Ottendorf	Löwenberg	—	1	1
17	dito	Gottlieb Günther	Thiergarten	Bunzlau	—	1	1
18	dito	Joseph Klämt	Herzogswalde	dito	—	1	1
19	dito	Gottlieb Schneider	Tillendorf	dito	—	1	1
20	dito	Jacob Baschek	Rogoschin	Rattibor	—	1	1
21	dito	Friedrich Nitschke	Gr. Bolckau	Königsgrätz	—	1	1
22	dito	Gottlieb Geisler 2te	Klettendorf	Breslau	—	1	1
23	dito	Friedrich Schantke	Kamin	Wohlau	—	1	1
24	dito	Christian Pohl	Schönau	Hirschberg	—	1	1
25	dito	Franz Solt	Pohl. Nicke	Prieg	—	1	1
26	dito	Anton Jorkel	Groß	Strehlitz	1	1	1
27	dito	Christian Bretsch	Maanitz	Trebnitz	—	1	1
28	dito	Gottfried Krutsche	Sackershofe	dito	—	1	1

No.	Charge.	Namen derselben.	Geburts-Ort.	Kreis.	Denkmünzen. pro 1813/14	Denkmünzen. pro 1815	Berechtigungsscheine
29	Gemeiner	Gottlieb Tappert	Zaplau	Guhrau	—	1	1
30	dito	Michel Ratey	Mäzdorf	Wartenberg	—	1	1
31	dito	George Menchen	R. Mühlwitz	Oels	—	1	1
32	dito	Gottlieb Schalle	Kunzendorf	Rimpesch	—	1	1
33	dito	Carl Reinert	Hay	nau	—	1	1
34	dito	Franz Pohl	Lindenau	Grottkau	—	1	1
35	dito	Gottlieb Anton	Schreiberau	Hirschberg	—	1	1
36	dito	Gottfried Gragert	Flinsberg	Löwenberg	—	1	1
37	dito	Paul Salonek	Lugnian	Oppeln	—	1	1
38	dito	Gottfried Göllner	Wiesau	Glogau	—	1	1
39	dito	Gottfried Zuschke	Bres	lau	—	1	1
40	dito	Anton Jedeck	Schlaney	Glatz	—	1	1
41	dito	Christian Micke	Linden	Glogau	—	1	1
42	dito	August Gläser	Bres	lau	—	1	1
43	dito	Johann Cosensky	Jaschin	Rosenberg	—	1	1
44	dito	Gottlieb Böcker	Liebischau	Löwenberg	—	—	1
45	dito	Johann Smirek	Bodland	Rosenberg	—	—	1
46	dito	Gottlieb Lindner	Schönheide	Neisse	—	—	1
47	Unt. Offiz.	Johann Peissert	Peuke	Oels	—	—	1
48	Gemeiner	Gottlieb Franke	Gräulich	Bunzlau	—	—	1
49	Unt. Offiz.	Franz Reimann	Liebenthal	Löwenberg	—	—	1
50	Gemeiner	Gottlieb Werner	Gr. Waldis	dito	—	—	1
51	dito	Gottfried Mieltsch	Kittlitztreben	Bunzlau	—	—	1
52	dito	Franz Theinert	Hertwigswalde	Frankenstein	—	—	1
53	Unt. Offiz.	Friedrich Scholz	Weigelsdorf	dito	—	—	1
54	Gemeiner	Friedrich Winkler	Prause	dito	—	—	1
55	dito	Franz Buhl	Maifritzdorf	dito	—	—	1
56	dito	Friedrich Hoffmann	Deutsch Tarnau	Wohlau	—	—	1
57	dito	Joseph Hahn	Loßwitz	dito	—	—	1
58	dito	George Taube	Drosswitz	Rattibor	—	—	1
59	dito	Daniel Scholz	Rams	lau	—	—	1
60	dito	Friedrich Obst	Rittritz	Grünberg	—	—	1

Uebersicht

des Betragens der in das Königl. Reichenbacher Regierungs-Departement vom 1. Januar bis ultimo December 1818 zurückgekehrten Züchtlinge und Corrigenden.

Namen des Kreises, in welchem die Entlassenen sich gegenwärtig aufhalten.	Anzahl derselben.	Davon betragen sich				In Besserungs Anstalten wieder zurückgegeben	Bemerkungen.
		gut	mittelmäßig	schlecht	noch unentschieden		
Bolkenhayn	2	2	—	—	—	—	
Frankenstein	10	10	—	—	—	—	
Glatz	5	5	—	—	—	—	
Habelschwerdt	7	7	—	—	—	—	
Hirschberg	11	8	—	1	1	1	
Jauer	8	4	—	—	3	1	
Landeshuth	3	3	—	—	—	—	
Münsterberg	2	2	—	—	—	—	
Nimptsch	12	8	—	1	3	—	
Reichenbach	7	3	—	1	3	—	
Schönau	4	—	—	—	4	—	
Schweidnitz	13	9	—	—	3	1	
Striegau	5	5	—	—	—	—	
Waldenburg	1	1	—	—	—	—	
Summa	90	67	—	3	17	3	

Schen-

Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der Freiherr von Zedlitz auf Tieffhartmannsdorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst drei neue Glocken geschenkt, und auf seine Kosten ein halb massives Glockenhaus erbauen lassen. Obgleich diese schöne und echt religiöse That für sich selbst spricht, so können wir ihr doch nicht das wohlverdiente öffentliche Anerkenntniß in diesen Annalen unserer Verwaltung versagen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5., desgleichen eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Zollgesetz und die Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May 1818.)

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Reichenbach.

Gesetz
über
den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren
und
über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats.

Gegeben Berlin, den 26. May 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preis gegeben werden darf.

Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

I. Verkehr mit dem Auslande.
1. Allgemeine Grundsätze.
a. Einfuhr u. Verbrauch fremder Waaren.

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

2. Ausnahmen hiervon.
a. allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

b. Salz u. Spielkarten.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern,

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

b. oder den selbigen erschweren.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Centner beträgt.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

1. Zölle.

a. Einfuhrzoll.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

b. Ausfuhrzoll.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

2. Verbrauchssteuer.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

3. Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben.

a. Erhebungsart.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

b. Siegel- u. Zettelgelder.

§. 11. Von diesen Grundsätzen ist:

c Tarife.

ein Tarif für die östlichen Provinzen,
nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen,
nämlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,
welche die Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbsfleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei

d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung

dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimme.

vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

4. Behandlung des Transito-Guths.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

b. Erleichterung der Durchfuhr.

§ 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchsteuer zu zahlen.

aa. durch Erlaubniß zum Umladen u. Lagern.

bb. durch Ermäßigung der Durchfuhr-Abgabe in besondern Fällen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Centner, sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

III. Verkehr im Innern.

1. Freiheit desselben.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frey seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

2. Aufhebung der Binnen-Abgabe vom Handel insbesondere.

a. der Binnenzölle.

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

b. der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und von der Konsumtion.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat Erhebung (§. 17. und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

c. beides mit Entschädigung in besondern Fällen.

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leichtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

3. Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikations-Abgaben.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

4. Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen,
a. wegen Nachbesteuerung des Weins.

§. 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände welche auf die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Hauptheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

b. wegen fremder Waaren, welche aus einem Landestheile in den andern übergehen.
aa. zum Verbrauch.

§ 23. Fremde, bloß zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

bb. zur Durchfuhr.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

5. Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahre berichtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

1. Revision des Tarifs.

§. 26.

2. Erläuterungen des Tarifs.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

3. Aufhebung der Exemtionen.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

4. Auslegung dieses Gesetzes.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

5. Vollziehung desselben.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrückt worden.

Gegeben Berlin den 26. May 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

beglaubigt:
Friese.

A. Zoll.

A.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen

Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

Berlin, den 26. May 1818.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger (Thierischer oder Stall-);
5) Eier;
6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
7) Fische und Krebse (frische);
8) Futterkräuter und Heu;
9) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben;
10) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
12) Hefen oder Bärme;
13) Hausgeräthe (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
14) Holz, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegeräthe und Victualien zum Reiseverbrauch;

16) Lohkuchen, (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
17) Milch;
18) Obst (frisches);
19) Rohr und Schilf;
20) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tarifsatz ausgeworfen ist;
21) Sand, Lehm, Mergel, und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
22) Steine (alle behauene und unbehauene Bruch-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, bei dem Landtransporte, in so fern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
23) Stroh, Spreu, Häckerling;
24) Thiere (alle lebende), für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
25) Torf und Braunkohlen;
26) Trebern, Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle, und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Centner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder, nach dem Folgenden, andern Abgabe-Sätzen namentlich unterworfen sind.

Zu den letzten gehören diejenigen Gegenstände, welche

a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle, als einen halben Thaler, vom Centner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
1	Abfälle von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrikation der Salpetersäure . .	Centner.	frei.			—	12	—	—	—	—
2	Alaun . . .	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	18	—
3	Apotheker- u. Droguerie-Waaren: Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, als: Aetherische Oele, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. w. . .	Centner.	1	12	—	—	—	—	1	12	—
	Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Thier- und Pflanzenreichs zum Medicinalgebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird bloß der gewöhnliche Zoll von 12 gGr., und keine Verbrauchssteuer bezahlt.										
4	Baumwolle,										
	a) rohe . . .	Centner.	—	4	—	1	12	—	—	—	—
	b) Baumwollen-Garn,										
	1) weißes und Watten .	Centner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) gefärbtes . .	Centner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	c) Baumwollene Waaren,										
	1) weiße einfarbige und mehrfarbig gewebte, ingleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt . . .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	9	—
	2) gedruckte und feine weiße, als: Mousselin, Gaze, Mull										

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr	Pf.
	und dergleichen broschirte und gestickte Waaren, Petinet und alle Strumpfwaaren .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	12	—
5	Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß . . .	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
6	Blei, in Blöcken und altes .	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
	Blei-Waaren, grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten ꝛc. .	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—
	• Waaren, feine, als: Spielzeug, (siehe ordinaire kurze Waaren)										
	• weiß . . .	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
7	Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,										
	a) grobe . . .	Centner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) feine (siehe kurze Waaren)										
8	Eisen,										
	a) Guß in Gänsen und Masselen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	Centner.		frei.		—	12	—	—	—	—
	b) geschmiedetes, als: Stab oder Stangen, Reifen, Schlösser, Reck, Kneip, Band, Zain Kraus, Bolzen, Wellen .	Centner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—
	c) Eisenblech,										
	1) Schwarz- und Sturzblech aller Art . .	Centner.	—	18	—	—	—	—	1	12	—
	2. Weißblech aller Art .	Centner.	2	—	—	—	—	—	2	—	—
	d) Eisendrath und Anker .	Centner.	1	—	—	—	—	—	1	12	—
	e) Waaren:										
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w.	Centner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespen, Aexte, Stemm-										

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl. Gr. Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl. Gr. Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl. Gr. Pf.
	eisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Halsterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Pletteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel. Ferner:				
	grobe Wagebalken,	Centner.	2 — —	— — —	— — —
	Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w.	Pfund.	— — —	— — —	— 1 —
	3) feine: Werkzeuge der letzten Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordinaire kurze Waaren.)				
9	Erden,				
	a) (Farbe)gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide .	Centner.	— 4 —	— — —	— — —
	b) (andere)				
	aa) Walkererde . .	Centner.	frei.	— 4 —	— — —
	bb) Töpfer- und Pfeiffenthon, desgleichen für Steingut- und Porcellan-Fabriken .	Centner.	frei.	— 12 —	— — —
10	Erze aller Art, als: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Kobald, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind . .	Centner.	frei.	— 4 —	— — —
11	Farbewaaren.				
	a) Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind .	Centner.	1 16 —	— — —	1 12 —

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
	b) Miniatur-Paſtel-Farben und Tuſche, in Blaſen, Flaſchen, Gläſern, Täfelchen und Käſtchen (wie ordinaire kurze Waaren)										
12	Farbe- und Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knoppern, Galläpfel, Kurkume, Querzitron . .	Centner.		frei.		—	8	—	—	—	—
	Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangszoll.										
13	Flachs, Hanf, Werg, Heede .	Centner.		frei.		—	16	—	—	—	—
	Ausnahme: seewärts .	Centner.		frei.		—	6	—	—	—	—
14	Getränke, Eßwaaren u. Spezereien.										
	a) Biere aller Art in Fäſſern (auch Meth) . .	Tonnen von 100 Quart.									
		Quart.	1	8	—	—	—	—	—	—	—
	b) Branntweine aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und	Quart.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	verſetzte Branntweine in Fäſſern . .	Eimer von 60 Quart.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		Quart.	—	—	—	—	—	—	—	3	3
	c) Weine und Moſt in Fäſſern,										
	aa) fremde aller Art .	Eimer.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		Quart.	—	—	—	—	—	—	—	3	3
	bb) aus den weſtlichen Provinzen, zahlen beim Uebergange in die öſtlichen Provinzen einen Nachſchuß von . .	Quart.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	d) Eſſig aller Art in Fäſſern .	Eimer.	1	—	—	—	—	—	1	—	—
	e) Speiſeöle aller Art in Fäſſern	Centner.	1	—	—	—	—	—	1	—	—
	f) Mineralwaſſer in Krügen und Flaſchen . . .	Centner.		6	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
g) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuß, welche in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, als: Liqueure, feine Weine, Biere, Essige, Oele und Eingemachtes . und nach der Wahl des Steuernden entweder .	Centner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	3
oder . . .	Quart.	—	—	—	—	—	—	—	4	—
h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . .	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6
i) Fische, aa) Heeringe aller Art .	Tonne.	—	8	—	—	—	—	—	8	—
bb) Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
k) Austern, Muscheln, Hummer	Centner.	1	—	—	—	—	—	1	12	—
l) Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Gries, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reiß .	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—
m) Butter und Käse aller Art	Centner.	1	—	—	—	—	—	1	—	—
n) Syrup . .	Centner.		12	—	—	—	—	1	12	—
o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das . .	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden.										

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
p) Kaffee und alle Kaffee-Surrogate mit Einschluß des Cichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockene Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant	Centner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfituren, Chokolade, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar	Centner.	1	8	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
Für die inländischen Raffinerien gehet aller rohe Zuker ohne Unterschied ein, für nebenstehende Zoll- und Verbrauchs-Steuersätze	Centner.	—	16	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Macis), Nelken, Zimt, Kassia, Kardamommen, Vanille, Soffran	Centner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	6
s) Taback, 1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art	Centner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	6
2) für Fabrikanten zahlt ausländ. Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln	Centner.	1	6	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
*) Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien:										
a) Waizen und Kleesamen	Scheffel.	—	1	6	—	—	1	—	—	—
b) Leinsaat oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maas- und Ge-	Scheffel.	—	1	6	—	—	1	—	—	—

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl	Gr.	Pf.
wichtsordnung vom 6. May 1816. 37⅔ Metzen enthalten sollen . .	Tonne.	—	3	6	—	—	2	—	—	—
c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz	Scheffel.	—	1	—	—	—	1	—	—	—
d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchwaizen	Scheffel.	—	—	6	—	—	1	—	—	—
e) Hafer und Wicken	Scheffel.	—	—	3	—	—	1	—	—	—
f) Rübsaat, Raps, Leindotter oder Döder, Hanfsaamen, Mohn	Scheffel.	—	—	1	—	1	—	—	—	—
g) Wacholderbeeren . .	Scheffel.	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt.										
*) Anmerkung. Die mit einem Stern hier und sonst bezeichneten Gegenstände gehen an der Grenze mit Sachsen und Schwarzburg frei ein und aus.										
16 Glas,										
a) grünes Hohlglas .	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	18	—
a) dasselbe beim Transito zu Wasser von Mekleuburg nach der Elbe ins Ausland	Centner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Anmerkung. Bei loser Verpackung werden 5½ Kub. Fuß zu einem Cntnr. veranschlagt.										
b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	Centner.	1	—	—	—	—	—	2	—	—
c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge	Centner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes										

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl. Gr. Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl. Gr. Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl. Gr. Pf.
	Gegossenes, Geblasenes wie Tafelglas 1) wenn das Stück nicht einen QFuß Oberfläche hat . .	Centner.	1 — —	— — —	— — —
		Pfund.	— — —	— — —	— 1 —
	2) von 144 QZoll bis 300 Zoll Oberfläche einschließlich . .	Stück.	— —	— —	— 10 —
	3) über 300 QZoll bis 600 QZoll . .	Stück.	— —	— —	1 4 —
	Gegossenes und Geblasenes ohne Unterschied. 4) über 600 QZoll bis 1100 QZoll .	Stück.	— —	— —	3 8 —
	5) über 1100 QZoll bis 1400 QZoll .	Stück.	pro Centner 1 Rtlr. — —	— —	8 — —
	6) über 1400 QZoll bis 1700 QZoll .	Stück.	— —	— —	13 12 —
	7) über 1700 QZoll bis 1900 QZoll .	Stück.	pro Centnr. 1 Rtlr. — —	— —	20 — —
	8) über 1900 QZoll bis 2200 QZoll .	Stück.	— —	— —	28 8 —
	und alle welche eine größere Höhe und Breite haben.				
	c) Glasscherben und Bruch .	Centner.	frei.	12 —	— — —
17	Glätte, (Blei-, Gold- und Silber-)	Centner.	— 8 —	— —	— 16 —
18	Häute und Felle rohe, grüne und trockene zur Gerberei (desgl. Haare aller Art)	Centner.	frei.	1 12 —	— — —
	Ausnahme. Seewärts über Danzig, Pillau, Memel und landwärts nach Polen .	Centner.	frei.	— 8 —	— — —
19	Holz, Holzasche, Holzwaaren a) alle Farbehölzer in Blöcken u. geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgl. Kork, Pockholz und Buxbaum .	Centner.	frei.	— 8 —	— — —
	(Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer dem gewöhnlichen Zoll von				

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
12 Gr. beim Eingang unterworfen.)										
*) b) Brenn- und Nutzholz,										
1) Brennholz in Bäumen, Kloben oder Scheiten .	Klafter.	—	2	—	—	—		—	—	—
2) Stangen, Bandstöcke und dergleichen . .	Schock.	—	2	—	—	—	—	—	—	—
3) Spieren, Buchspriete .	Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Masten . .	Stück.	1	12	—	—	—	—	—	—	—
5) Bohlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke										
a) von Tannen- und Kiehnenholz . .	4 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
b) von Eichen- und Hartholz . . .	3 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6) Balken										
a) von Tannen- und Kiehnenholz . .	1 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
b) von Eichen- und Hartholz . . .	1 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
7) Klapp- und Piepenholz, Staabholz, Bodenstäbe siehe *) Anmerkung No. 15.	Schock. pro Last à 4000 Pfund oder pro Pferdsladung.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
8) Kommen vorstehend nicht benannte Nutzholz-Gattungen, als: Latten, Spickholz, Schindeln ꝛc. vor, so wird davon erhoben .		—	12	—	—	—	—	—	—	—
		—	3	—	—	—	—	—	—	—
c) Asche (rohe)	Centner.	frei.			—	12	—	—	—	—
d) Waaren, grobe, Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Stellmacher, Tischler, Wagner und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, gebeitzt, lackirt										

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl. Gr. Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl. Gr. Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl. Gr. Pf.
	oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll. feine, (siehe kurze Waaren)				
20	Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen	Centner.	frei	— 12 —	— — —
21	Hutmacherarbeit, (gefilzte)	Pfund.	— 1 4	— — —	— 8 —
22	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	Centner.	2 — —	— — —	— — —
23	*) Kalk, und Gips (gebrannter) (siehe Anmerkung No. 15.)	die Tonne oder 4 Scheffel	— 4 —	— — —	— — —
24	Karden oder Weberdisteln	Centner.	frei	— 4 —	— — —
25	Kleider (fertige neue)	Pfund.	— 1 4	— — —	1 13 —
26	Kohlen,				
	a) Holzkohlen	Pferdsladung oder 10 Centner.	frei.	— 12 —	— — —
	b) Steinkohlen und Gruß	Pferdsladung oder 10 Centner.	— 5 —	— — —	— — —
27	Kupfer,				
	a) Garkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile	Centner.	1 — —	— — —	— — —
		Pfund.	— — —	— — —	— — 8
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath	Centner.	2 — —	— — —	— — —
		Pfund.	— — —	— — —	— 1 4

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
28	Kurze Waaren										
	a) grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w.; Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemerarbeiten, Sattel- u. Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordin. lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämme, feine Seife, Parfümeriewaaren, Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeifenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertiget sind . .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	4	—
	b) feine, alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronce und andern feinen Metallgemischen, oder aus										

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
	feinem Stahl, Alabaster, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, unächten und ächten Steinen und Perlen, Kristall, gefertigt sind, mithin außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren; Uhrketten, Flakons, Etuis Degengehänge, Stutz- und Penduluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren; Männer- und Frauenputz gehäckelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Bast- und Strohhüte, feine Posamentier-Waaren, Tressen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	16	—
29	Leder. Alles Leder ohne Unterschied, lohgares, weißgares, sämischgares, Juchten, Korduan, Saffian, Makaronisches u. s. w.	Centner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	4
30	Leinengarn, a) rohes	Centner.	frei.			2	—	—	—	—	—
	seewärts ausgehend	Centner.	—	—	—	—	4	—	—	—	—
	b) gebleichtes	Centner.	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	c) gefärbtes und Zwirn	Centner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Leinwand, a) graue Packleinwand und Segeltuch	Centner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
	b) rohe und gebleichte Leinwand und Drillich . .	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
	Ausnahme. Böhmische Leinwand, roh und halbgebleicht, auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg, beide einschließlich, geht zum Marktverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein.										
	c) gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Battist, Kammertuch, Linon	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	1	4
32	Lohe und Borke von Eichen, Fichten und Birken . .	Centner.		frei.		—	2	—	—	—	—
33	Lumpen . . .	Centner.		frei.		2	—	—	—	—	—
	landwärts nach Pohlen .	Centner.	—	—	—	—	6	—	—	—	—
34	Matten (von Bast) . .	Centner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
35	Mennige . . .	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
36	Messing, . . .										
	a) rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile .	Centner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes in Blechen und Drath . .	Centner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	4
37	Metallwaaren.										
	Ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind . .	Centner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr	Pf.
38	Mineralalkali,										
	1) Soda, (ungereinigte) .	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	2) gereinigte (Mineralalkali)	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
39	Papier,										
	a) graues Lösch- und Packpapier	Centner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
	b) alle Papiergattungen u. Pappdeckel mit Ausnahme des grauen Lösch- und Packpapiers .	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
	c) Papier-Tapeten .	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
40	Pelzwerk,	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	a) (halbgares) auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, ingleichen Schaafpelze .	Centner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren . .	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
		Centner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Poliermittel, als: Bolus, Bimmstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Trippel .	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	8
		Centner.		frei.		—	8	—	—	—	—
42	Pottasche, Waidasche u. s. w.	Centner.	—	4	—	—	8	—	—	—	—
	Anmerkung. Waidasche ist frei vom Ausfuhrzoll, wenn selbige über See ausgeführt wird.										
43	Riemer-, Sattler-, Schuhmacherwaaren:										
	grobe Handwerkswaaren dieser Art, desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 d. gehören .	Centner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	6
	feine (siehe kurze Waaren)										
44	Salz, (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird der allgemeine Zollsatz erhoben.										
45	Salzsäure . . .	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl	Gr.	Pf.
46	Schießpulver . .	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—
47	Schmalte (blaue Farbe, Blaufel)	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	12	—
48	Schwefel . . .	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
49	Seide,										
	a) rohe Seide . .	Centner.	—	12	—	5	12	—	—	—	—
	b) gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	10	—
	c) halbseidene Waaaren aller Art	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	16	—
	d) seidene Zeuge aller Art, glatte und broschirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	1	12	—
50	Seife,										
	a) gemeine, grüne und schwarze	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	b) weiße, französische, spanische	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
51	Spielkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten; beim Transito wird der gewöhnliche Zoll à 12 Gr. pro Centner beim Eingange an der Grenze erhoben.										
52	Spießglanz (Antimonium) .	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	8	—
53	Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden .	Pfund.	—	1	—	—	—	—	—	16	—
54	Stahl, Rohstahl-Eisen, Stahlkuchen	Centner.		frei.		—	12	—	—	—	—
	Rohstahl . . .	Centner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—
	Raffinirter Stahl . .	Centner.	—	6	—	—	—	—	—	12	—
	Stahldrath . .	Centner.	1	—	—	—	—	—	1	12	—
55	Steine,										
	*) a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Traß beim Transport zu Wasser .	Last.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	b) Ziegel- und Backsteine aller Art bei dem Transport zu Wasser	1000 Stück.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	c) Flintensteine und Wetzsteine	Centner.	—	6	—	—	6	—	—	—	—

*) siehe Anmerkung No. 15.

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
56	Talg und Lichte,										
	a) Talg	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	4	—
	b) Lichte	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
57	Terpentinöhl (Kiehnöhl)	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
58	Theer, Daggert und Pech	Centner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
59	Thran	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
60	Töpferwaaren										
	a) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	b) Steingut, Fayance, irdene Pfeiffen	Centner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	c) Porzellan, weißes	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	d) " farbiges	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	e) " bemaltes und vergoldetes	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	6	—
61	Uhren, (Taschenuhren)										
	a) von Gold	Dutzend.	—	—	—	—	—	—	20	—	—
	b) von Silber, Tomback u. w.	Dutzend.	—	—	—	—	—	—	8	—	—
		Centner.	6	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Vieh,										
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel	Stück.	1	—	—	—	12	—	—	—	—
	b) Ochſen und Stiere	Stück.	—	16	—	—	8	—	—	—	—
	Anmerkung. Vorbenannte Thiere ſind ſteuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß ſie nicht des Handels wegen, ſondern als Zug- oder Laſtthiere ꝛc. eingehen.										
	c) Kühe und Farſen	Stück.	—	8	—	—	4	—	—	—	—
	d) kleines, als Schweine, Schaafe, Hammel und Ziegen	Stück.	—	2	—	—	1	—	—	—	—

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
63	Vitriol,										
	a) grüner (Eisenvitriol) . .	Centner.	—	6	—	—	—	—	—	—	—
	b) weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenvitriol . . .	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
	c) blauer cyprischer (Kupfervitriol)	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	16	—
64	Vitriolöl (englische Schwefelsäure)	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
65	Wachsfabrikate,										
	a) Wachsleinwand . .	Centner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	b) Wachstaft . .	Centner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	c) Wachs- und Wallrathlichte	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
66	Wolle,										
	a) rohe . . .	Centner.	frei.			3	8	—	—	—	—
	b) wollenes und Kameelgarn, gefärbtes . .	Centner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	c) wollene Waaren,										
	1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von $\frac{8}{4}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken, oder Teppiche .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	4	6
	2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von $\frac{8}{4}$ Breite u. darüber, Kasimir, Bigogne, und Merinos . .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	9	—
67	Zink,										
	a) roher . . .	Centner.	—	12	—	—	—	—	—	12	—
	b) in Blechen . .	Centner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—

Dritte Abtheilung.

Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

Ein Begleitschein mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 1. zur Verschließung von Wagen und Schiffen mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 2. zu den Kollis von und über einen Centner mit	1 Groschen.
Ein Blei No. 3. zu den Kollis unter einem Centner mit .	4 Pfennigen.
Ein Siegel zum Verschluß mit	2 Pfennigen.

Vierte Abtheilung.

Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

Tarif für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht.
Kaufmanns-Waaren, als:		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen- und Pommeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergleichen mehr	in Fässern	12 Pfund.
	in Säcken	3 Pfund.
	in kleinen Ballen	6 Pfund.
Speiseöle	in Fässern	15 Pfund.
Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun .	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karavanen-Thees	in Kisten	20 bis
	nebst Blei	25 Pfund.
Tabacksblätter und Stengel . .	in Fässern	10 Pfund.
	in Ballen	5 Pfund.
Taback, holländischer Preßtaback . .	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher weißer . . .	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner . .	in Fässern	15 Pfund.

Alles

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.

2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

   a) Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Centner, wenn der Zoll und der Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt;

   b) Quantitäten unter $\frac{1}{32}$ Centner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;

   c) Quantitäten unter einem Pfunde auch bei höher besteuerten Gegenständen;

   d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden.

3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld. Wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer halb in Golde (den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittelung des Goldantheils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammen gerechnet werden. Zwischen-Summen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen. —

Gegeben Berlin den 26. May 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

beglaubigt:

Friese.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung.

Gegeben Berlin, den 26. May 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths hiermit wie folgt:

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbsfleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgränze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

1. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet.

a. Grenz-Bezirk.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

b. Zollstraßen u. Nebenwege.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

c. Transport im Grenzbez.

aa. auf Zollstraßen.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

bb. auf Nebenwegen.

aaa. zu Lande u. auf Binnengewässern.

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c) bei völlig abgabenfreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertelmeile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande, (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf), nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.) daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme: bbb. am Seestrande.

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandguts.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden: d. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten May, Juny, July, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waaren-

renführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

a. Aufsichtsbehörden.

a. zur Grenzaufsicht.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie, oder zunächst derselben, Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontroll-Aemter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

aa Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter u. Grenzaufseher.

aaa Legitimation derselben durch Bezeichnung.

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervor geht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufseher sollen mit einem, durch die Oberkleidung bedeckten, Brustschilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und eine Nummer) versehen seyn.

und Bekanntmachung.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bemachung erlassen, woraus sich ergiebt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

bbb. Befugnisse der Haupt-Zoll-Aemter.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Haupt-Zoll-Aemtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, und die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an der Grenze allein ermächtigt, Begleitscheine (§ 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Neben-Zollämter erster Klasse.

Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Centner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Neben-Zollämter zweiter Klasse.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungs-Befugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter.

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

Grenz-Aufseher.

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befas-

fassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansagepostен, oder durch patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.

b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Fellеisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken, so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, in so fern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

e) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.

f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer-

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

bb. Durch Polizei- u. Forst-Beamte.

§. 13. Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilde (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

b. Zur Aufsicht im Innern.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und die Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

Durch Steuer-Aemter erster Klasse.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Durch Steuer-Aemter zweiter Klasse.

Steuer-Aemter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramtes wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht.

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe: so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig.

a. Ueber verdächtige Waarenlager.

Es muß jedoch ein dem Steuer-Aufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunal-Behörde zugezogen werden.

Ist

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimliche Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtungen obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisungen eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können. und heimliche Niederlagen.

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwege erforderlichen Bescheinigungen, werden ertheilt: b. im Grenzbezirk;

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte; aa. bei Transporten durch Erforderung besonderer Legitimation;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in dem Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontroll-Amte auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung von dem zunächst belegenen;

d) in besonderen Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern. bb. beim Betriebe der Gewerbe.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 18. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt. c. wegen Waaren, die zwar angegeben, ab. noch nicht vollständig versteuert sind;

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden. aa. Waaren-Verschluß; aaa. was darunter verstanden wird;

§. 19. Der Waaren-Verschluß muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden: bbb. wenn er statt findet;

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkühr des Versenders Statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt. Dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

ccc. und wie er anzulegen ist;

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Waarenverschlusses, beschaffen seyn müssen, ergiebt der Inhalt der Amts-Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18 bekannt gemacht werden.

ddd. Kosten desselben;

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht liefert das Abfertigungs-Amt ohne weitere Vergütigung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

§. 22. Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wie fern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein, so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchssteuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

bb. Waarenrevision, aaa. Zweck derselben.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höheren Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Collis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Besondere Revision.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, vorhanden ist; so ist dieses eine specielle Waarenrevision.

§. 24.

§ 24. Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten. bbb. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision;

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die specielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie, — welches das Zollamt zu beurtheilen hat, — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf. ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf; bei Transitogut;

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speciellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann. bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren.

Die specielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision. beim Ausgange;

§. 26. Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsort, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen ccc. Begleitscheine: aaa. Zweck;

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen statt finden, entrichtet sind;
c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefällerlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli's, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. bbb. und wesentlicher Inhalt derselben;

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen

Fol-

Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine;

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu gestellen.

ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sey;

§. 29. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

eee. Erleichterungen hierbei;

§. 30. Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei von Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

fff. Verfahren mit den Begleitscheinen: wenn die Ladung an verschiedene Orte od. Empfänger bestimmt ist;

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird;

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung

burg daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

dd. Packhöfe;

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

aaa. Erklärung, was Packhöfe,

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht; diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld sind;

bbb. Regeln, wenn das Niederlagerecht,

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagrecht Statt.

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist;

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Oder.

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf gute Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehrgezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer anderen Packhofs-Stadt deklarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

für den Speditions-Handel von Stettin insbesondere.

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechs-

sechsmonatliche Lagerrecht vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an gerechnet wird.

für Handelsplätze links der Weser.

§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

Betrag des Lagergeldes in Packhofräumen, die Eigenthum des Staats sind;

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten des Tages des vierten Kalendermonats an, monatlich:

bei trockner Waare vom Centner sechs Pfennige,

bei nasser Waare vom Centner ein Groschen;

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Centner ein Groschen;

bei nasser Waare vom Centner zwei Groschen.

Kollis unter einem Centner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Centner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

die Privateigenthum sind;

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

des Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager;

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

III. Verfahren auf den Packhöfen:

beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen;

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

bei der Revision von Waaren, die zur weitern Versendung so gleich angegeben werden;

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speciellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

§. 47.

§. 47. Waaren, welche zur Consumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofs-Reglement zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, spezziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es stehet ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

die vorerst am Ablade-Orte bleiben.;

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

§. 48. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter stehet es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager;

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofsreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 49. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maaßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden.

Besondere Packhofsreglements;

§. 50. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachläßigung dieser Fürsorge entstehen.

Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren;

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwal-

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekant ist,

waltung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Deren Eigenthümer bekannt ist.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

ggg. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll,

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

und Bedingung wegen Gewährung des Packhofraums daselbst;

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

hhh. Privatlager:

aaa. was unter dieser Benennung verstanden wird;

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen die Gefälle noch nicht entrichtet sind.

bbb. wem Privatlager gestattet werden;

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

ccc. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in so fern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

ii. Erhebung der Steuern.

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer aber nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

Unter

v. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße;

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

a. Versteuerung nach Gewichte;

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

aa. Anwendung d. Bruttogewichts auf die Verzollung;

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind; so ist ihr Gewicht die Thara.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherheit der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

bb. Thara;

aaa. verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren;

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

bbb. Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif,

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

durch unmittelbare Verwiegung;

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollentaback u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b. Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten,

aa. bei der Verzollung.

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Raumhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in so fern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen Anderer vorangehen zu lassen.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer;

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeort erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

2. Steuerpflichtigkeit: a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird;

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbefleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren;

a) für Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurück führen;

bb. Ausnahmen hiervon:

b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;

aaa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs; Fälle, worin statt findet ein Erlaß aller Einfuhr-Abgaben;

c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;

d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung ꝛc. ꝛc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

§ 63.

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredelung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden. eine Ermäßigung der Eingangsgefälle;

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredelung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen. ein Erlaß der Verbrauchssteuer.

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden. bbb. Bei dem Ein- u. Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren: in Schiffen, die einen Nothhafen suchen,

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt. deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist,

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern, einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen. die Winterlager halten;

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat. ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare:

§. 70.

b. Wo die Steuer zu entrichten ist:

aa. allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern;

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

bb. Ausnahmen hiervon:

aaa. für den Zoll;

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

Fälle, worin sie statt finden;

1) für die Seeplätze mit besondern Vorhöfen, als: Stettin mit den Oderausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;
2) für den Waareneingang über Wittenberg und die Havel aufwärts;
3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;
5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36 — 40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

Bedingungen dabei;

§. 72. In den Fällen von 1 — 5 des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waareuführer seine Bestimmung, durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

bbb. für die Verbrauchssteuer;

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zulässig, wenn die Waare versandt wird

Fälle, worin sie statt finden;

a) zum Durchgange,
b) nach einer Packhofsstadt,
c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Consumtions-Steueramte im Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b, c, unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

Bedingungen dabei.

§. 74. In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner

ner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitschreine, worüber das nöthige oben vorgeschrieben ist.

c. Besondere Begünstigung des Meßguts.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Versteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurt an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

Dieser Meßordnung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

3. Verfahren bei der Versteuerung:

a. allgemeine Vorschriften:

aa. für eingehende Waaren:

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterweges widführlich aufzuhalten.

aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar;

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rehden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Ansageposten;

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffenden Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

Diese

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamtes irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte. Mündliche Deklaration.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr; so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

Schriftliche Deklaration: Inhalt derselben;

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

Ausfertigung derselben.

§. 81. Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zuläßig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechenden Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertiget das Grenz-Zollamt die Angabe auf den Grund der übergebnen Papiere oder der mündlichen Anzeige, uneatgeldlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung.

Ist

Ist er des Schreibens nicht kundig, so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2) muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amts.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den Preußischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

ccc. Revision auf den Grund der Declaration und Versteuerung in Folge derselben.

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

In wiefern die Revision abgelehnt werden kann.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde: so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

ddd. Abfertigung nach vollständiger Versteuerung; Quittungen;

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplicat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden, so wie er sämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

§. 87.

Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke;

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplicat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist, und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

eee. Anmeldung bei dem Kontrollamte; bei Landtransporten;

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

bei Wassertransporten;

§. 89. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird;

§. 90. In denjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll, nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur so weit, als zu Ermittelung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden.

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll- noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, in so fern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebene Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten.

bb. für ausgehende Waren: aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird:

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Controllamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, wel-

welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsortes entrichtet, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden. am Absendungsorte.

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen, so ist der Waarenführer an der Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden. im Kontrollamte,

Wählt er die Verzollung im Grenz-Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung in dem zunächst vor dem Grenzbezirk belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte. im Grenzzollamte,

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhre ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen, diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet. Wo. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist; vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises.

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen anzunehmen sey. Wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind.

b. Abweichende Vorschriften für besondere Fälle;

§. 95. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird. aa. Gepäck der Reisenden wenn sie nicht mit der Post reisen,

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

bb. Postgüter: aaa. Ordinaire Posten, inkartirtes Postgut.

§. 96. Die ordinairen Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in so fern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

Passagiergut;

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

bbb. Extraposten die Reisende führen,

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangestraßen im §. 10. gedachter Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenz-Zollamte unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

die Kaufmannsgüter führen,

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderer Waaren vor.

cc Abgabenfreie Gegenstände: aaa. beim Eingange,

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansagepostten oder Grenz-Zollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

bbb. beim Ausgange;

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung in so fern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

dd. Waaren die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind;

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur in so fern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

ee. inneres Verkehr wobei das Ausland berührt wird: aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe.

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen wie folgt in Ausübung gesetzt werden.

§. 100. Fremde Waaren, welche bloß durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingehen. Abänderen Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurt an der Oder oder Naumburg transitiren. Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut;

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Ländertheile in den andern ein. und auf fremde vollständig versteuerte u. inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll.

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeit der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit. Ausgangszoll

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische seyn, sind bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Hauptzollamte zu deklariren und zur Revision zu gestellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Haupt-Grenz-Zollamt Statt finden. Verbrauchssteuer.

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Hauptländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind. und den von Westen nach Osten gehenden inländ. Weinen.

ccc Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges, und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über den Waarenverschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ddd Anwendung der Vorschriften unter bbb und ccc auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, so fern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämmtlichen Grenzzoll-, Controll- und Steuer-Aemtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn.

1 Bereite Abfertigung.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden

2 Anständige Behandlung, besonders a Bescheidenheit bei den Nachfragen u. Revisionen;

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

b Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke;

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter kei-

nen

nen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich strafbällig zu machen.

d Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten.

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll- und Kontroll-Amte ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reiche es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitern Untersuchungen belästiget, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

c gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

3 Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- und verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurück gezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird.

wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

IV Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1 Dienstvergehen der Beamten.

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2 Zoll- und Steuerverbrechen.

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277 bis 313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen.

Strafen derselben.

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle demselben zu entziehen, der hat außer der Confiscation der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände den doppelten Werth derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summa gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

Schärfung derselben bei Wiederholungen.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, anerkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

aus erschwerenden Umständen.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114 verordneten Strafe belegt werden.

Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten.

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß, wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, außer der Confiscation zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten male verübt worden.

Theilnehmung an Verbrechen.

§. 118. Wer Andern zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steueramts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigne oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

3. Besondere Vorschriften.

a. Pflicht die Steuergesetze zu kennen.

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

§. 121.

b die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen.

§. 121. Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle (§. 111. und folgende.)

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waare bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen, oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabenpflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

c für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen.

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarencontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Declarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

d. Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen blos mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden.

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

e wie fern Zurückschaffung verbotener Waaren zuläßig.

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamte angezeigt; so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 286.)

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbetreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet; so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten Statt. (Eben daselbst §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contravention nicht überführt werden kann. (Eben daselbst §. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt; so sind diese verfallen. (Eben daselbst §. 289.)

§. 129.

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Verlegung seiner Correspondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey. (Eben daselbst §. 290.)

4 Bestimmungen wegen der Confiscation der Waaren.

§. 130. Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren und Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (Eben daselbst §. 292.)

§. 132. Gewerbetreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Eben daselbst §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Eben daselbst §. 294.)

§. 134. Haben blos Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Eben daselbst §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten. (Eben daselbst §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses über. (Eben daselbst §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Eben daselbst §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Eben daselbst §. 299.)

5 Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen.

§. 139. Was jedoch §. 132. und 133. von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause

se befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Confiscation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe, (Declaration vom 19. Oktober 1812.) doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

6 Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs verabfolgt,

§. 140. Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorher gegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräußern.

oder unversteuert anvertrauet worden

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Criminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

7 Konkurrenz mehrerer Verbrechen;

§. 142. Konkurriren bei einer Contravention gegen die Steuergesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 29. §§. 54 bis 57. in Anwendung.

a) allgemeiner Grundsatz

b) Strafe concurrirender Fälschungen, wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht, od. der Waaren verschluß verletzt worden.

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Cognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

§. 144. Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Außer diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses,

ses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in so fern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten;

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

9. Strafe der Widersetzlichkeiten gegen Steuerbeamte;

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in der Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 309.)

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitation der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151.

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Titel 20. des allgem. Landrechts bestraft werden. (Eben daselbst §. 313.)

10 Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen;

§. 152. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenzzoll- und Steuer-Aemter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- und Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere ꝛc. ꝛc. innerhalb acht Tagen frei gegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in so fern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808. §. 34. und 45., welche als Beilage zur Regierungs-

In-

Instruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253. enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache, und können Strafresolute abfassen, insofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung bestehet, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250 des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justiz-Behörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts, ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 180 und 181, und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

zu Anwendung dieser Ordnung.

§. 159. Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußern Verkehr, und kommt also nur in dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Criminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 26. May 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

beglaubigt:

Friese.

Auszug

aus

der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten.
und aus dem Anhange zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. May 1818.

Anhang.

§. 243. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landesjustiz-Kollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im ersteren Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe, treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militairpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

1) Wenn

1) Wenn von der Bestrafung eines Officiers die Rede ist, und diese nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich ziehet, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Officiere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Krieges Gericht nach Befinden anzuordnen, von welchen die gegen einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegs-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Strafbarkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unterofficier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.

4) Bei der Untersuchung wider einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunciaten zugezogen seyn.

5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Officieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths des Confiskati nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet,
2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und
3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß:
die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,
keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie verwiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürze Verfahren Statt finden:

1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen in Eid und Pflicht stehenden Officianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denuncianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denuntiation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist mitgetheilt.

2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande seyn möchte.

4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach der Maaßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sey, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den konkurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Decernenten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen 4 Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii be-

findet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konclubirt worden, sich binnen gleicher Frist, zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provociren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sey, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Exekution zu bringen.

6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provocirt, auch von dem Erfolge des Auftrages zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.

7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

8) Eines besondern Documenti insinuationis über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft; so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11. August 1787 (23. August 1815 Beilage zum 15. Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Specification dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiscalische Untersuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein

Re-

Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Name der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichtsordnung, Theil I. Tit. 51.

§. 180. Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Accise- und Policei-Bedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es nur darauf an, die Strafe der Konfiscation an der Waare, auf welcher sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweienmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenz-Blätter eingerückt worden ist, so wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weitern Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Konfiscation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalcitation vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über funfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalcitation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt werden.

Uebersicht des Inhalts.

Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

1) Orte, wo eine besondere Aufsicht statt findet . . . §§. 1. 2.
a. Grenzbezirk
b. Zollstraßen und Nebenwege . . . §§. 3. 4.
c. Transport im Grenzbezirk . . . §. 5.
aa. auf Zollstraßen
bb. auf Nebenwegen . . . §. 6.
aaa. zu Lande und auf Binnengewässern
bbb. am Seestrande . . . §. 7.
cc. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden . . §. 8.

2) Aufsichtsbehörden
a. zur Grenzaufsicht . . . §. 9.
aa. Zollämter, Anlageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher
aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung und Bekanntmachung §. 10.
bbb. Befugnisse der Hauptzollämter, Nebenzollämter 1ster Klasse, Nebenzollämter 2ter Klasse, Kontrollämter . . . §. 11.
Grenzaufseher . . . §. 12.
bb. durch Polizei- und Forstbeamte . . . §. 13.
b. zur Aufsicht im Innern durch Steuerämter 1ster Klasse durch Steuerämter 2ter Klasse . . . §. 14.

3) Verfahren bei Ausübung der Aufsicht
a. über verdächtige Waarenlager und heimliche Niederlagen . . . §. 15.
b. im Grenzbezirk
aa. bei Transporten durch Erforderung besonderer Legitimation . . . §. 16.
bb. beim Betriebe der Gewerbe . . . §. 17.
c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind
aa. Waarenverschluß . . . §. 18.
aaa. was darunter verstanden wird
bbb. wenn er statt findet . . . §. 19.
ccc. und wie er anzulegen ist . . . §. 20.

ddd. Kosten desselben — §. 21.
eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses — §. 22.
bb. Waarenrevision
aaa. Zweck derselben
allgemeine Revision
besondere Revision — §. 23.
bbb. Obliegenheit des Steuerpflichtigen bei der Revision — §. 24.
ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf
bei Transitogut
bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren
beim Ausgange — §. 25.
cc. Begleitscheine
aaa. Zweck — §. 26.
bbb. und wesentlicher Inhalt derselben — §. 27.
ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine — §. 28.
ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sey — §. 29.
eee. Erleichterungen hierbei — §. 30.
fff. Verfahren mit den Begleitscheinen
wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist — §. 31.
wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird — §. 32.
wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß — §. 33.
dd. Packhöfe
aaa. Erklärung, was Packhöfe — §. 34.
Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld
bbb. Regeln, wem das Niederlagerecht
und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist — §. 35.
ccc. Ausnahmen hiervon für den Zoll
in den Handelsplätzen an und links der Oder — §. 36. — 39.
für den Speditionshandel von Stettin insbesondere — §. 40.
für Handelsplätze links der Weser — §. 41.
ddd. Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen,
die Eigenthum des Staats sind — §. 42.
die Privateigenthum sind — §. 43.
eee. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager — §. 44.
fff. Verfahren auf den Packhöfen
beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen — §. 45.
bei der Revision von Waaren
die zur weitern Versendung sogleich angegeben werden — §. 46.
die vorerst am Abladeorte bleiben — §. 47.
bei der Verarbeitung der Waaren auf dem Lager — §. 48.
Besondere Packhofsreglements — §. 49.
Verpflichtung der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren — §. 50.

Ver-

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist, deren Eigenthümer bekannt ist §. 51.
ggg. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst §. 52.
ee. Privatlager
aaa. was unter dieser Benennung verstanden wird §. 53.
bbb. wem Privatlager gestattet werden §. 54.
ccc. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen §. 55.

II. Erhebung der Steuern.

1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße
a. Versteuerung nach Gewicht
aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben §. 56.
bb. Thara
aaa. verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren §. 57.
bbb. Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif durch unmittelbare Verwiegung §. 58.
b. Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten
aa. bei der Verzollung §. 59.
bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer §. 60.
2) Steuerpflichtigkeit.
a. Von welchen Waaren Steuer erhoben wird
aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren §. 61.
bb. Ausnahmen hiervon
aaa. bei der Einfuhr im allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs Fälle, worin Statt findet:
ein Erlaß aller Einfuhrabgaben §. 62.
eine Ermäßigung der Eingangsgefälle §§. 63. 64.
ein Erlaß der Verbrauchssteuer §. 65.
bbb. bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren
in Schiffen
die einen Nothhafen suchen §. 66.
deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist §. 67.
die Winterlager halten §. 68.
ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare §. 69.
b. wo die Steuer zu entrichten ist
aa. allgemeine Verpflichtung, beim Eingange zu versteuern §. 70.

bb. Ausnahmen hiervon
aaa. für den Zoll
Fälle worin sie Statt finden } §. 71.
Bedingungen dabei §. 72.
bbb. für die Verbrauchssteuer
Fälle worin sie Statt finden } §. 73.
Bedingungen dabei §. 74. 75.
c. besondere Begünstigung des Meßguts §. 76.
3) Verfahren bei der Versteuerung
a. allgemeine Vorschriften
aa. für eingehende Waaren
aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie, bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar } §. 77.
oder nach vorgängiger Anmeldung bei den etwa vorliegenden Ansageposten §. 78.
bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte
mündliche Deklaration } §. 79.
schriftliche Deklaration
Inhalt derselben } §. 80.
Ausfertigung derselben §. 81—83.
ccc. Revision auf den Grund der Deklaration u. Versteuerung in Folge derf.
in wiefern die Revision abgelehnt werden kann } §. 84.
Ausnahme i. letzt. Falle wegen Verdacht eines beachsichtigten Verbrechens §. 85.
ddd. Abfertigung nach vollständiger Versteuerung
Quittungen } §. 86.
Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke §. 87.
eee. Anmeldung bei dem Kontrollamte
bei Landtransporten } §. 88.
bei Wassertransporten §. 89.
fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens:
wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. blos der Eingangs-Zoll an der Grenze entrichtet wird } §. 90.
wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden §. 91.
bb. für ausgehende Waaren
aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird
am Absendungsorte
im Kontrollamte } §. 92.
im Grenz-Zollamte
bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist
vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises } §. 93.
wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind §. 94.

b. abweichende Vorschriften für besondere Fälle
aa. Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen §. 95.
bb. Postgüter
aaa. Ordinaire Posten
inkartirtes Postgut
Passagiergut §. 96.
bbb. Extraposten
die Reisende führen
die Kaufmannsgüter führen
cc. Abgabenfreie Gegenstände
aaa. beim Eingange §. 97.
bbb. beim Ausgange
dd. Waaren die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind §. 98.
ee. inneres Verkehr wobei das Ausland berührt wird §. 99.
aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe
bbb. deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen §100
Besondere Vorschriften in Hincht auf Meßgut
und auf fremde völlig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf §.101.
Eingangszoll
Ausgangszoll
Verbrauchssteuer § 102.
und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen §. 103.
ccc. Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Landestheile in den andern §. 104.
ddd. Anwendung der Vorschriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird §. 105

III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

1) Bereite Abfertigung §. 106.
2) Anständige Behandlung, besonders
a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen
b. Ablehnung aller Privatremunerationen oder Geschenke
c. welche auch nicht angeboten werden dürfen §.107
d. Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten
e. Gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen
3) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle §. 108.

IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten §. 109.

2) Zoll- und Steuerverbrechen . . . . . §. 110.
Strafen derselben . . . . . §§. 111. 112.
Schärfung derselben
bei Wiederholungen . . . . §§. 113 — 115.
aus erschwerenden Umständen . . . . §. 116.
Strafen beim Verkehr mit fremden Spielkarten . . §. 117.
Theilnehmung an Verbrechen . . . . §§. 118. 119.
3) Besondere Vorschriften . . }
a. Pflicht die Steuergesetze zu kennen } . . . §. 120.
b. die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen §§. 121. 122.
c. für Fälle, die beim Waarentransport im Grenzbezirk als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen . . . . . §. 123.
d. Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen blos mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden §. 124.
e. Wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig . §§. 125 — 129.
4) Bestimmungen wegen der Confiskation der Waaren . §§. 130 — 138.
5) Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen . §. 139.
6) Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs verabfolgt §. 140.
oder unversteuert anvertraut werden . . . §. 141.
7) Konkurrenz mehrerer Verbrechen }
a. Allgemeiner Grundsatz } . . . §. 142.
b. Strafe konkurrirender Fälschungen . }
wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht } . . §. 143.
oder der Waarenverschluß verletzt worden . . §§. 144. 145.
8) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten . . . §. 146.
9) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte . . §§. 147 — 151.
10) Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen §§. 152 — 157 u. 158.
11) Anwendung dieser Ordnung . . . . §. 159.

Tarif

von dem Marktrecht und denen dazu gehörigen Unterabtheilungen nach Maasgabe der excl. der Kalkzölle auf das Triplum erhöhten Sätze des unterm 20. May 1803 allerhöchst approbirten Marktrechts-Tarifs.

Rubrike.	Benennung des Objects.	Marktrecht. Rtl.	sg.	d'.
A. Vom Federvieh.	Ein alter Auerhahn	—	1	—
	" paar alte oder junge Tauben	—	—	3
	" " junge Hühner	—	—	3
	" " alte Hühner	—	—	6
	" " Kapaune	—	1	—
	" " Enten	—	—	6
	" " Gänse	—	1	—
	" " Auerhühner	—	1	—
	" " Perlhüner	—	1	—
B. Von Milch, Grünzeug, Butter, Käse, Eier, Gesäme.	Vom Reichsthaler oder 10 Quart Butter	—	—	9
	Von 1 Tonne Käse	—	3	—
	" 1 Kober Käse	—	1	6
	" 1 Mandel Käse	—	—	3
	" 10 Quart weichen Quark	—	—	6
	" 1 Mandel Eier	—	—	3
	NB. Was über die Hälfte einer Mandel ist, wird für eine und was unter der Hälfte ist, für nichts gerechnet.			
	Für 10 Quart Gänsefett	—	—	9
	1 Hucke Milch, Grünzeug, Rüben, Rettige, Zwiebeln, Kraut, Schoten, Spargel, Gartensaamen, Mohnblumen, Cichorien, Blumenwerk	—	—	3
	1 Hucke Orange oder Obstbäume	—	—	3
	1 Radwer Milch, Grünzeug, Blumenwerk, Orangerie und Obstbäume	—	—	9
	Ein Wagen mit vorstehendem beladen	—	1	6

Digitized by Google

Rubrike.	Continuatio.	Markt-recht. Rtl.	sg.	d'.	Maas-Geld. Rtl.	sg.	d'.
	Für 1 Scheffel Kartoffeln .	—	—	—	—	1	—
	" 1 dito Geſäme . .	—	—	—	—	1	—
	" 1 dito grüne Schooten .	—	—	—	—	1	—
	" 1 dito getrocknete Hanbutten	—	1	—	—	1	—
C.	Von 1 bis 5 Quart Honig .	—	—	3	—	—	—
Von Honig, Lein,	" 6 " 8 " " .	—	—	6	—	—	—
Rüben, Hanföhl,	" 9 " 12 " " .	—	—	9	—	—	—
Schwämme, welke Rüben und	" 15 " 20 " " .	—	1	—	—	—	—
	" 24 " " .	—	1	6	—	—	—
Sauerkraut.	" 36 " " .	—	2	—	—	—	—
	" 50 " " .	—	3	—	—	—	—
	Von 1 Tonne welche Quartweiſe auf dem Markte zum Verkauf gebracht wird	—	4	—	—	—	—
	Für 1 Hucke oder Radwer Lein, Rüben oder Hanföhl . .	—	—	9	—	—	—
	Für einen Wagen dito . .	—	1	6	—	—	—
	" eine Hucke Leinkuchen .	—	—	9	—	—	—
	" einen Wagen dito . .	—	1	6	—	—	—
	" eine Hucke Schwämme, Morcheln, Pilze, Reisken . .	—	—	9	—	—	—
	" eine Radwer dergl. . .	—	1	—	—	—	—
	" eine Hucke oder Radwer welke Rüben oder Sauerkraut . .	—	—	9	—	—	—
D.	Von 1 Tonne friſchem Obſt .	—	3	—	—	3	—
Von friſchen und	" 1 keinern dito . .	—	2	3	—	2	3
gegoſſenen Obſt.	" 1 Radwer . .	—	1	6	—	1	6
	" 1 Korb . .	—	—	9	—	—	9
	" 1 Scheffel . .	—	1	—	—	1	—
	" 1 Radwer Erdbeeren, Him-, Johannis-, Stachel- und Preiſelbeeren.		2	—	—	—	—
	" Hucke dergl. . .	—	1	—	—	—	—
	" einer Radwer Wachholder, blaue Heidebeeren und Hanbutten .	—	1	6	—	—	—
	" 1 Hucke dergl . .	—	—	9	—	—	—
	" 100 Stück inländiſchen ſüßen und bittern Pommeranzen, Aepfelſinen u. Citronen . . .	—	2	—	—	—	—

Rubrike.	Continuatio.	Merkt-recht. Rtl.	sg.	d'.	Maas-Geld. Rtl.	sg.	d'.
	Von 1 Stück Melone . .	—	—	3	—	—	—
	" 1 Mandel Pfirsigen .	—	—	3	—	—	—
	" 1 dito Morellen u. Aprikosen	—	—	3	—	—	—
	" 1 dito Weintrauben .	—	—	3	—	—	—
	" 1 dito grüne Feigen .	—	—	3	—	—	—
	" 1 Stück Ananas . .	—	3		—	—	—
	" 1 Wagen, gebackne Pflaumen ꝛc.	2	18		—	—	—
	" 1 Schfl. gebackne Pflaumen, Birnen und Aepfel . .	—	2	—	—	1	—
	" 1 Scheffel getrocknete Wachholderbeeren . . .	—	1	—	—	1	—
	" 1 Stein gegossene Pflaumen, Kirschen, Fliedermus . .	—	2	—	—	—	—
	" 1 Wagen Kastanien .	5	24	—	—	—	—
	" 1 dito ungarische und mährische Nüsse . . .	3	—	—	—	24	—
	" 1 Schfl. grüner Nüsse .	—	1	—	—	1	—
	" 1 dito trockner . .	—	2	—	—	2	—
	" 1 dito Kastanien .	—	6	—	—	—	—
	NB. Wenn auf einen Wagen, Kastanien und Nüsse zusammen geladen sind, so soll ein medium proportionis observiret werden, und ein voller Wagen Kastanien oder Nüsse auf 30 Scheffel gerechnet werden. Von solchen Kleinigkeiten bei Obst, Grünzeug, Beeren ꝛc. welche keinen Tarif-Satz erreichen, soll nichts genommen werden.						
E. Von Mehl und Gegräupe.	Von 1 Wagen pohln. Graupe .	1	6	—	1	6	—
	" 1 Scheffel dito .	—	3	—	—	3	—
	" 1 Scheffel anderes Gegräupe, Linsen, gestampfte Hierse, Bohnen und Erbsen, auch Hanfkörner .	—	1	—	—	1	—
	" Scheffel Mehl . .	—	1	—	—	1	—
	" dito Hafer . .	—	3	—	—	—	—
	Mehl welches der städtische Bäcker zu						

Digitized by Google

Rubrike.	Continuatio.	Markt-recht. Rtl.	sg.	gr.	Maas-Geld. Rtl.	sg.	d'.
	seiner Profession und Nahrungsbetriebe vom Lande einbringt, giebt weder Markt-recht noch Maasgeld.						
F.	Von 100 Kloben Flachs und Hanf	—	12	—	—	—	—
Flachs, Garn u. Leinwand.	" 2 dito . .	—	—	3	—	—	—
	" 100 Stück Garn oder Zwirn .	—	12	—	—	—	—
	" 2 dito . .	—	—	3	—	—	—
	" Bällchen Leinwand . .	—	—	4	—	—	—
G. Von Kraftmehl, Puder und Stärke.	Von einem Stein . .	—	1	—	—	—	—
H.	" 1 Wagen mit Kohlen .	—	2	—	—	—	—
Von Kohlen, Wagen, Kiehn, Besen, Stränge und Fischtröge.	" 1 Radwer mit Kiehn und Besen	—	—	9	—	—	—
	" 1 Fuder Besen, Stränge u. Fischtröge . . .	—	2	—	—	—	—
	" 1 Radwer dergl. . .	—	—	9	—	—	—
	" 1 Hucke Besen . .	—	—	3	—	—	—
I. An Wildpret.	Von 1 starken Hirschkuh oder Schmalthier . . .	—	9	—	—	—	—
	" 1 Tann-Hirsch . .	—	4	6	—	—	—
	" 1 Reh oder Hirschkalb .	—	3	—	—	—	—
	" 1 wild Schwein . .	—	6	—	—	—	—
	" 1 Frischlinge . .	—	3	—	—	—	—
	" 1 Keule Vog oder Zimer soll der 4te Theil des ganzen Tarif-Satzes genommen werden.						
	" 1 Trappe . .	—	1	6	—	—	—
	" 1 Schwane . .	—	1	6	—	—	—
	" 1 Hasen . .	—	—	9	—	—	—
	" 2 Fasanen . .	—	3	—	—	—	—
	" 2 Birkhühner . .	—	1	6	—	—	—
	" 2 wilde Gänse . .	—	1	6	—	—	—
	" 1 paar Hasel-, Rebhüner od. Waldschnepfen . .	—	1	—	—	—	—
	" 1 paar Wasserhüner .	—	—	9	—	—	—
	" einen wilden Auerhahn .	—	1	6	—	—	—

Digitized by Google

Rubrike.	Continuatio.	Markt-recht. Rtl.	sg.	d'.	Maas-Geld. Rtl.	sg.	d'.
	Von 1 paar wilde Enten, Bruch- und Waſſerſchnepfen . .	—	1	—	—	—	—
	" 1 Butten Vögel 2 Schock .	—	3	—	—	—	—
	" 1 Mandel Kramsvögel .	—	—	9	—	—	—
	" 1 Mandel inländiſche Lerchen, Seidenſchwänze und Stähre .	—	—	3	—	—	—
	" 1 Mandel andere kleine Heerdvögel	—	—	1½	—	—	—
	" 1 Mandel lebendige Vögel .	—	—	9	—	—	—
K. Von Fiſchen und Krebſen.					Fiſchzoll. Rtl.	sg.	d'.
	Für 1 ganzes Huttfaß Fiſche .	—	—	—	1	6	—
	" ¾ Faß . . .	—	—	—	—	27	—
	" ½ dito . . .	—	—	—	—	18	—
	" ¼ dito . . .	—	—	—	—	9	—
	" 1 ganz Achtel . .	—	—	—	—	6	—
	" ½ Achtel . .	—	—	—	—	3	—
	" 1 klein Fäßel oder Kanne .	—	—	—	—	1	6
	Von einem großen Faß Fiſche, welches zu Lande von den hieſigen Karpfenhändlern eingeführt wird, ingleichen von fremden Fiſchern .	—	18	—	—	—	—
	" Mandel Forellen . .	—	3	—	—	—	—
	" 1 Fuhre Krebſe . .	—	—	—	1	6	—
	" ⅔ dito . .	—	—	—	—	24	—
	" ½ dito . .	—	—	—	—	18	—
	" ⅓ dito . .	—	—	—	—	12	—
	" ¼ dito . .	—	—	—	—	9	—
	" 1 Radwer Krebſe . .	—	—	—	—	6	—
	" 1 Hucke Krebſe . .	—	—	—	—	3	—
	" 1 Schock desgl. . .	—	—	—	—	1	—
	Es ſoll jedoch von Krebſen nur bis 3 Schock und darunter pro Schock 1 Sgr. genommen werden. Wenn aber die Quantität mehr als 3 Schock iſt, ſolche zum Beſten des Zollanten auf Fuhren, Radwer oder Hucke reducirt werden.						

Digitized by Google

Rubrike.	Continuatio.	Marktrecht. Rtl.	sg.	d'.	Fischzoll. Rtl.	sg.	d'.
	Von Schildkröten und Fröschen p. Rtlr.	—	—	—	—	—	9
	" einem großen Wels, welcher gehauen und stückweise verkauft wird .	—	—	—	—	3	—
	" einem dergl. mittlern .	—	—	—	—	2	—
	" " " kleinern .	—	—	—	—	1	—
	" einem großen Lachs .	—	—	—	—	6	—
	" " mittlern . .	—	—	—	—	4	—
	" " kleinern . .	—	—	—	—	2	—
	" " Schock Schnecken .	—	—	—	—	1	—
	NB. Diejenigen hiesigen Fischer, welche auf dem Bürgerwerder wohnen und auf dem Fischmarkt 8 Tröge zu ihrem Verkauf in Gebrauch haben, u. wegen den nächtlichen Fischereien bei Einpassirung zur Stadt nicht leicht zu übersehen sind, geben alle Quartale oder ein fixirtes Quantum, und zwar die Fischer quartaliter .	—	—	—	5	—	—
	Die Aalhändler . .	—	—	—	3	—	—
		Kalkzoll. Rtl.	sg.	d'.	Meßgeld Rtl.	sg.	d'.
	Von 1 Scheffel Kalk . .	—	—	—	—	1	4
	" 1 Tonne zu Wasser, 3 Scheffel gerechnet . . .	—	—	—	—	4	—
	Wagengeld von jedem Kalkwagen	—	6	—	—	—	—
	Passagegeld von einem durchgehenden Wagen mit Kalk . .	—	24	—	—	—	—
	Es soll jedoch der Billigkeit gemäß das Wage- und Passage-Geld, wenn der Fuhrmann nicht volle Ladung hat, nach Proportion der Befrachtung zu $\frac{3}{4}$ der Hälfte und $\frac{1}{4}$ Ladung, jedoch nicht unter der letztern, erhoben, u. 20 Schfl als ganze Ladung angenommen werden.						

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 6.

Reichenbach, den 5. Februar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 1te Stück enthält:

(No. 504.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 19. December 1818.

(No. 505.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December 1818, die Veränderungen im Staatsrathe betreffend.

(No. 506.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1819, die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend.

(No. 507.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Oldenburg. Vom 12. Januar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 23. Nähere Bestimmung der publicirten Cartel-Convention mit Rußland.

Zur nähern Bestimmung des ersten Artikels der durch das Amtsblatt am 1. December v. J. publicirten Cartel-Convention mit Rußland, ist nach der durch die hohen Ministerien mit der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft über entstandene

Zweifel wegen der Dauer der Militairpflichtigkeit der russischen Unterthanen gepflogenen Correspondenz, bestimmt worden, daß die nach russischen Gesetzen zum Militairdienst verpflichteten Individuen 25 Jahre dienen müssen, und von ihrem 17ten bis zum 25sten Jahre zum Militair eingezogen werden können. Hiernach ist daher zur Ergänzung des ersten Artikels gedachter Cartel-Convention höhern Orts festgesetzt worden, daß auch diejenigen in die diesseitigen Staaten übertretenden Kaiserl. Russischen Unterthanen, welche zwar zum wirklichen Militairdienst noch nicht eingezogen waren, aber doch das 35ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, auszuliefern sind; welches hierdurch, in Verfolg der erwähnten Publikation vom 1. December v. J., zur Nachachtung nachträglich bekannt gemacht wird.

Reichenbach, den 10. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 180. Januar.

No. 24. Bekanntmachung wegen Aufnahme der Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine von den Dorf-Gemeinden.

Es waltet Verdacht vor, daß die Urkunde der Dorf-Gemeinden häufig gemißbraucht wird, um von ihnen Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung solcher Lieferungsscheine zu erhalten, welche dieselben früher besaßen, die sich jetzt aber bereits in der zweiten Hand befinden, um diesen Lieferungsscheinen die Eigenschaft des Besitzes in der ersten Hand zum Nachtheil der Staatskassen beizulegen. Es ist deshalb dringend nöthig, auf solche Lieferungsscheine und Vollmachten eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, wozu wir alle Unterbehörden unsers Departements, namentlich die landräthlichen und Kreis-Steuer-Aemter, hierdurch anweisen; die Gerichts-Behörden werden aber, zu Folge der Anweisung des Königl. hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 14. December v. J., hierdurch aufgefordert, keine Vollmacht zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine von den Dorf-Gemeinden aufzunehmen, wenn nicht entweder ihnen selbst die vollkommene Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe beiwohnt, daß die Scheine noch im Eigenthume der Gemeinden sich befinden, oder durch Atteste der Landräthe, Beamten und anderer competenten Behörden die Wahrheit der diesfälligen Angabe hinreichend bescheiniget ist.

Reichenbach, den 23. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 298. Januar.

No. 25.

No. 25. Bekanntmachung wegen der Untersuchung und Bestrafung der im allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §§. 1122. und 1124. gedachten gemeinen Diebstähle.

Durch das hohe Reskript des Königl. Polizei-Ministeriums vom 19. December v. J. ist bestimmt worden, daß die Bestrafung der im allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1122. bis incl. 1124. gedachten gemeinen Diebstähle nicht zur Competenz der Polizei-Behörden, sondern der Gerichte gehört. Wenn gleich jene Gesetzstellen eine polizeimäßige Bestrafung vorschreiben, so hat diese Bestimmung doch nur auf das bei den geringfügigen Diebstählen von den Justiz-Behörden zu beobachtende summarische, abgekürzte und in dieser Hinsicht polizeimäßige Verfahren Bezug, indem hier nicht von Verletzung eines Polizei-Gesetzes, sondern von Uebertretung eigentlicher Criminal-Gesetze die Rede ist, das Straf-Recht der Polizei-Behörden aber nur auf erstere sich beschränkt.

Hiernach können die Magistrate und übrigen Orts-Polizei-Behörden die Untersuchung und Bestrafung der mehrerwähnten Diebstähle nicht vor ihr polizeiliches Forum ziehen, sondern sie müssen, sobald dergleichen in Erfahrung gebracht und erforscht sind, den competenten Gerichten die eigentliche Untersuchung und Bestrafung derselben überlassen.

Indem wir diese hohe Bestimmung sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Departements hiermit zur genauesten Nachachtung und Befolgung bekannt machen, werden dieselben hierdurch zugleich angewiesen, in den einzureichenden monatlichen Gefangnen-Listen bei jedem vorkommenden Falle zu bemerken, welchem Gericht die Untersuchung und Bestrafung der in Rede stehenden Diebstähle überlassen worden ist.

Reichenbach, den 13. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

P. 26. Januar c.

No. 26. Bekanntmachung der durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldaten-Stande gestoßenen und aller bürgerlichen Rechte verlustig erklärten Individuen.

Nach ergangenen, von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnissen sind

1) der Dragoner Theodor Kamps vom 1. Dragoner-Regiment,
2) der Sträfling Johann Gottlieb Kobbert vom 3. Infanterie-Regiment, aus Königsberg in Preußen gebürtig,
3) der Husar Biget vom 3. Husaren-Regiment, aus Wilmsdorf bei Berlin gebürtig,
4) der Kanonier Schwarz von der 7. Artillerie-Brigade, aus Königsberg gebürtig,

5) der

5) der Füsilier Andreas Maschkowitz vom 1. Infanterie-Regiment, aus dem Forstamte Neu-Altenstein gebürtig,
6) der Wehrmann Johann Busching vom 1. Königsberger Landwehr-Regiment, aus Kavarren bei Angerburg in Ostpreußen gebürtig,
7) die Tambours Johann August Zeng aus Halle,
8) Johann Christian Friedrich Timpel aus Magdeburg,
9) die Musketiers Leopold Schüler aus Halle,
10) Mevius, daher,
11) Johann Gottfried Presch aus Preisler bei Halle,
12) der Sträfling Johann Köpner aus Memel,
13) der Pionier Aloysius Neumann von der 3. Pionier-Abtheilung, aus der Gegend von Trautenau in Böhmen,

wegen begangenen schweren Verbrechen mit Leibes- und Festungs-Strafen belegt, aus dem Militairstande gestoßen und zum Erwerbe des Bürgerrechts oder Grund-Eigenthums für unfähig erklärt, der ad 13. benannte Sträfling aber nach überstandener Festungsstrafe zur Verbannung aus dem preußischen Staate verurtheilt worden.

Sämmtlichen Polizei- und Justiz-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks wird solches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Reichenbach, den 26. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 1050. Januar.

No. 27. Bekanntmachung einer für die Entdeckung zweier unbekannter Contrebandiers festgesetzten Belohnung.

Die in dem 1. Stück No. 2. des Amtsblatts pro Januar 1819 durch unsere Aufforderung vom 23. December v. J. ausgesetzte Belohnung von Funfzig Thaler Courant für eine zuverläßige Anzeige der Urheber der am Abende des 16. Decembers v. J. den Accise-Aufsehern Weber und Ohmann zu Reinerz zugefügten Mißhandlungen, wird zu Folge Befehls des hohen Finanz-Ministerii vom 8. Januar d. J. hiermit auf Zwei Hundert Thaler erhöht.

Reichenbach, den 28. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 1260. Januar c.

No. 28. Wegen des Stempelns der Frachtbriefe Seitens der Grenz-Zollämter.

Nach §. 86. der Zoll-Ordnung vom 26. May v. J. ist bestimmt:
daß die Frachtbriefe und sonstigen Papiere eines Waarenführers mit dem Stempel der Grenz-Zollämter versehen werden sollen.

Diese

Diese Bezeichnung mit dem Zoll-Stempel hat den Zweck, dem Empfänger der Waaren auf die kürzeste Weise die Ueberzeugung zu gewähren, daß seine Waaren vom Fuhrmanne richtig angegeben worden, und dieser nicht versucht hat, mit fremdem Gute Unterschleife zu machen.

Das Publikum wird daher auf diese Maaßregel aufmerksam gemacht, und ein jeder Waaren-Empfänger aufgefordert, bei dem Empfange der Frachtbriefe ꝛc. darauf zu merken: ob selbige mit dem Königl. Zoll-Stempel bezeichnet sind, entgegengesetzten Falles aber die von dem Fuhrmanne begangene Defraudation zu seiner eigenen Sicherheit der betreffenden Steuer-Behörde anzuzeigen.

Reichenbach, den 20. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 932. Januar c.

No. 29. Aufforderung zur Anmeldung rückständiger Forderungen an Gratifikation und Soldergänzung an das 9te Infanterie-Regiment (Kolbergsche) Graf von Gneisenau.

„Alle diejenigen Individuen, welche bei dem mir untergebenen 9ten Infanterie-Regimente (Kolbergschen) Graf von Gneisenau während des Feldzuges von 1815 sowohl bei den Bataillonen des Regiments als dessen Jäger-Detaschements gestanden, und noch Forderungen von Gratifikations- und Soldergänzungs-Rückständen aus dem Jahr 1815 haben, werden unter der Verwarnung der gänzlichen Zurückweisung hierdurch aufgefordert, ihre Quittungen mit den Rest-Forderungs-Scheinen bis zum 1. März 1819 spätestens durch ihre betreffenden Herren Landräthe oder Orts-Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäft zu unterziehen) direkt an das erste und Füsilier-Bataillon nach Stettin, und an das zweite Bataillon nach Kolberg einzusenden, um von diesen durch Baarsendung an die betreffenden Orts-Behörden die Bezahlung zu gewärtigen.

Stettin, den 1. Januar 1819.

von Schmidt,

Obrist und Commandeur des 9ten Infanterie-Regiments (Kolbergschen) Graf von Gneisenau.

Die

Die Herren Landräthe werden von uns besondets beauftragt, zu Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken.

Reichenbach, den 11. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 100. Januar c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Königl. Superintendenten Herrn Tscheggey zu Freistadt ist von der theologischen Fakultät zu Jena die theologische Doktor-Würde ertheilt worden.

Breslau, den 12. Januar 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. V. 38. Januar.

Der evangelische Schullehrer Beier zu Alt-Weisbach nach Landeshut.

An dessen Stelle der bisherige evangelische Schullehrer Bretzel zu Heinrichau.

Der bisherige katholische Schul-Adjuvant Hüttel zu Alt-Reichenau zum Schullehrer daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Der Bürger und Klemptner-Meister Johann Mahr zu Glatz hat den dortigen Taubstummen Dominikus Mestel die Klemptner-Profession ausgelehrt, weshalb demselben von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, auf den Grund der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juny 1817, die Prämie von 50 Rthlr. bewilliget worden ist.

Diese

Diese Handlung verdient um deswillen öffentliches Anerkenntniß und Lob, weil der Klempner-Meister Mahr dabei erklärt hat, daß er die ihm zustehende und bereits bewilligte Prämie von 50 Rthlr. seinem taubstummen Lehrlinge überlassen, und demselben dadurch seine selbstständige Niederlassung erleichtern wolle.

Reichenbach, am 11. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 25. Januar.

Berichtigung.

Zu Vermeidung aller Mißverständnisse wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß der in unserem letztern Amtsblatt Stück 5. in der beigefügten außerordentlichen Beilage pag. 74. bis 79. abgedruckte Marktrechts-Tarif lediglich für die Stadt Breslau Gültigkeit hat.

Reichenbach, den 1. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

Schenkungen zu frommen Zwecken.

Ein unbekannt bleibender Wohlthäter hat der katholischen Kirche zu Hirschberg, zur Stiftung einer alljährlich am Jahresschlusse zu feiernden Andacht durch Figural-Musik, Gesang, Predigt, Tedeum und Segen, 100 Rthlr. geschenkt.

Der katholische Stadt-Pfarrer Klimich zu Freiburg hat die ihm für geleistete Lieferungen in den Jahren 1813 bis 1815 gewordene landesherrliche Vergütung, im Betrage von 19 Rthlr., der evangelischen Schule in Nieder-Kunzendorf geschenkt, und dadurch ein erneuertes Beispiel (s. Amtsblatt 1818. S. 381.) seiner praktisch religiösen Gesinnungen gegeben. Gern wird diese nachahmungswerthe Handlung, auf den besondern Antrag eines verdienten und geachteten Amtsbruders aus der evangelisch-christlichen Kirche, hiermit zum wohlverdienten öffentlichen Anerkenntniß gebracht.

Ankündigung,

die Fortsetzung der Möglinschen Annalen der Landwirthschaft betreffend.

Die Möglinschen Annalen der Landwirthschaft, herausgegeben von den Lehrern des Instituts, unter Leitung des Herrn Staatsraths Thaer, welche bis jetzt in der Realschulbuchhandlung allhier erschienen sind, werden vom künftigen Jahre an bei mir verlegt.

In

In der bisherigen Bogenzahl werden davon zwar jährlich wiederum 2 Bände erscheinen, diese jedoch nur in vier Heften, aber ganz bestimmt, am 15. Januar, 15. April, 15. July und 15. Oktober ausgegeben werden.

Alle gute Buchhandlungen Deutschlands, desgleichen die löblichen Postämter werden den Jahrgang für 6 Rthlr. liefern.

Wenn jedoch vielen Landwirthen gewiß daran gelegen ist, diese Annalen wegen der denselben beigefügten höchst interessanten Nachrichten, das landwirthschaftliche Gewerbe betreffend, möglichst schnell zu erhalten: so erbiete ich mich, ihnen solche unmittelbar durch die Post — jedoch auf ihre Kosten — zu übersenden, in so fern sie sich deshalb unter postfreier Einsendung des zu dem Ende auf 4 Rthlr. 12 Gr. festgestellten Pränumerations-Preises bis Ende Januar 1819 unmittelbar an mich wenden.

Bei dem Ruhm des Herrn Herausgebers würde es überflüssig seyn, über den Werth und die Nützlichkeit dieser Annalen noch ein Wort hinzuzufügen. Alle Freunde der Landwirthschaft beehre ich mich jedoch ganz ergebenst zu bitten, zur Verbreitung dieser Ankündigung gütigst beizutragen.

Berlin, am 14. November 1818.

August Rücker.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 7.

Reichenbach, den 12. Februar 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

Die Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt a. d. O. soll in Gefolge des Steuer-Gesetzes vom 26. May v. J. verändert, und in Uebereinstimmung damit, in Betreff der Steuer-Controllen, vereinfacht werden, weshalb nach Inhalt der Zoll-Ordnung §. 76. ein besonderes Regulativ, welches diese Verhältnisse bestimmt, vorbehalten worden. Da, Behufs dieser Vereinfachungen, verschiedene bauliche und andere örtliche Einrichtungen erforderlich sind, welche noch nicht haben zur Stande gebracht werden können, so sollen, bis zur Erscheinung einer neuen Meß-Ordnung, folgende Bestimmungen gelten.

1) Die vom Auslande her eingehenden Waaren zahlen an der Grenze, in so fern sie mehr als 12 Gr. vom Centner an Eingangs-Zoll nach dem Tarif vom 26. May v. J. zu entrichten haben, den Eingangs-Zoll bis zur Höhe von 12 Gr., wenn sie aber mit 12 Gr. und weniger belegt sind, diesen vollen tarifmäßigen Eingangs-Zoll.

2) In Frankfurt a. d. O. wird vom Einbringer von denjenigen fremden Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche im Tarif vom 26. May v. J. mit mehr als 12 Gr. vom Centner belegt sind, ein Drittheil der vollen Eingangs-Zollsätze des Tarifs A. vom 26. May v. J entrichtet. Von denjenigen ausländischen Gegenständen dagegen, welche an der Grenze nur 12 Gr. und weniger vom Centner, oder gar keinen Eingangs-Zoll entrichtet haben, wird in Frankfurt a. d. O. zu Deckung der Orts-Verwaltungs-Kosten eine Abgabe von 2 Gr. vom Centner gezahlt.

3) Fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Auslande gehen, zahlen keine Ergänzung zur Erreichung des Eingangs-Zolles nach dem Tarif vom 26. May v. J.

4) Fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche nach dem Inlande gehen, zahlen, außer der Verbrauchs-Steuer, die Ergänzung zur Erreichung des Eingangs-Zolles nach dem Tarif A. vom 26. May v. J. Diese Ergänzung wird mit der Verbrauchs-Steuer entweder in Frankfurt a. d. O., oder bei dem Amte einer Packhofs-Stadt im Innern entrichtet.

5) Gegenstände, welche mit einem Ausfuhr-Zoll belegt sind, entrichten diesen nach Inhalt des Gesetzes und des Tarifs vom 26. May v. J.

6) Wegen derjenigen Gegenstände (hauptsächlich Material-Waaren), welche bisher in Frankfurt a. d. O. nicht zum freien Meß-Handel überlassen worden, sondern deren Versendung zeithero nur vom Packhofe aus hat Statt finden können, bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

7) Inländische Fabrik- und Manufaktur-Waaren müssen so wie bishero bezeichnet, oder mit Certificaten versehen, zur Messe kommen. Im Fall beim Eingange in Frankfurt a. d. O. die Bezeichnung fehlt, wird dort, in so fern kein Zweifel über den einländischen Ursprung obwaltet, und eine Bezeichnung zulässig ist, diese nachgeholt werden.

8) Inländische Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Inlande gehen, müssen beim Ausgange aus der Stadt ihren inländischen Ursprung durch Bezeichnung der Waare oder durch Certificate nachweisen, und sie werden zu dem Ende vor dem Ausgange einer Revision unterworfen.

9) Versendungen mit der Post sind nach den Bestimmungen zu 4. und 8. zu behandeln.

10) Die Thor-Ausgangs-Revision in Frankfurt dauert einstweilen fort.

Dem Publiko wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Februar 1819.

Ministerium des Handels. (gez.) Graf von Bülow.

Finanz-Ministerium. (gez.) von Klewiz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 30. Den Anhang zur Instruktion vom 28. May v. J. über die Geschäfts-Verwaltung bei den Haupt Zoll-Aemtern betreffend.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12ten v. M. wird dem Publikum nachstehend dasjenige kürzlich aus dem Anhange zur Instruktion vom 28. May v. J., die Geschäfts-Verwaltung bei einem Haupt-Zoll-Amte betreffend, mitgetheilt, was demselben zu wissen nothwendig ist.

I. Ue-

I. Ueber das Verfahren bei Waaren-Versendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren.

Die über das Verfahren bei Waaren-Versendungen im Inlande, mit Berührung des Auslandes, in dem Gesetze vom 26. May v. J. §§. 22. und 23. und in der Zoll-Ordnung von demselben Tage §§. 100, 101, 102, 104 und 105 gegebenen Vorschriften, sollen nach folgender Anleitung in Ausführung gebracht werden.

§. 1. Werden aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande Gegenstände versendet, welche bloß dem Eingangs-Zoll unterliegen, oder von denen die Verbrauchssteuer nicht über 2 Rthlr. vom Centner beträgt, (es mögen fremde versteuerte oder gleichnamige inländische seyn) so können solche zur Erreichung der Bestimmung über Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter Erster Ordnung aus- und eingehen; in besondern Fällen wird der Transport über Neben-Zollämter zweiter Ordnung verstattet werden.

§. 2. Der Waarenführer giebt über Art und Menge der Waaren in der Ausgangs-Zollstelle eine schriftliche Deklaration ab; das Amt revidirt nach derselben die Waaren, bestimmt unter der Deklaration die Dauer ihrer Gültigkeit für das Eingangs-Amt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Deklaration dem Waarenführer zurück.

§. 3. Ein Verschluß der Waaren ist, in so fern der Waarenführer solchen nicht verlangen möchte, nicht erforderlich; trägt dieser darauf an, und ist der Verschluß, der Eigenschaft der Waaren nach, zulässig, so ist derselbe anzulegen, und dann ist eine allgemeine Revision hinlänglich. Zu demselben Zwecke kann die Anlegung des Verschlusses auch schon bei einem Amt im Innern, welches mit den dazu nöthigen Werkzeugen versehen ist, erfolgen.

§. 4. Im Eingangs-Amte werden die Waaren angemeldet, die Deklaration wird abgegeben; jene werden nach dieser revidirt, und nach richtigem Befunde mit dem verfassungsmäßigen Legitimations-Scheine zum Durchgange durch den Kontroll-Bezirk abgelassen.

§. 5. Der Aus- und Eingang solcher Gegenstände, welche mehr als zwei Rthlr. Verbrauchsteuer vom Zentner, oder bei Flüssigkeiten einen gGr. oder darüber vom Quart tragen, und gleichnamiger inländischen Artikel ist, der Regel nach, nur über Haupt-Zollämter verstattet. Ausnahmen hiervon werden in besondern Fällen nachgegeben werden.

§. 6. Bei den, einem Ausgangszolle unterworfenen Waaren, gelten wegen der beim Aus- und Eingange zu haltenden Straßen die Bestimmungen §. 1.

§. 7. Die Ausgangs-Gefälle von diesen Waaren müssen entweder pfandweise niedergelegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Es kann dieß nach der Wahl des Waarenführers bei jedem Steueramte im Innern, oder erst in der Ausgangs-Zollstelle geschehen. Im ersten Falle wird lediglich ein Depositenschein ertheilt, in welchem bemerkt ist, welcher Betrag an Ausgangszoll-Gefäl-

Fällen sicher gestellt worden, ohne daß die Waaren zur Revision gestellt zu werden brauchen. Dieß geschieht erst im Ausgangsamte, mit Abgabe des Depositen-Scheins und der Deklaration. Auf den Grund der letztern wird die Waare im Aus- und Eingangsamte, wie zu a bestimmt, behandelt, der Ausfuhrzoll wird im Ausgangsamte nicht erhoben, und der entweder schon mitgebrachte, oder wenn die Sicherheit-Leistung erst im Zollamte geschehen, von diesem ausgestellte Depositen-Schein, der mit der Legitimation versehenen Deklaration angesteinpelt. Im Eingangsamte erhält der Waarenführer den erstern mit der Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waaren, und daß die Bürgschaft erledigt sey, zurück, um den Rückempfang derselben beim betreffenden Amte zu extrahiren.

§. 8. Genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, können über Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse eingehen.

§. 9. Die Waaren werden ohne besondere Deklaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen seyn müssen, bescheiniget, und die Waaren werden abgelassen.

§. 10. Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waare ausgestellt ist, so ist der Aus- und Eingang nur über Haupt-Zollämter verstattet.

§. 11. Nach der Bestimmung §. 19. der Zollordnung, muß solche Waare, in der Regel, unter Plombage-Verschluß gehen. Ist dieser vorhanden, und wird solcher gut und unverdächtig befunden, so genügt sowohl im Aus- als Eingangsamte dessen Rekognition. Ist solcher nicht vorhanden, so muß in beiden Stellen zur besondern Revision geschritten werden. Im übrigen ist das Verfahren dem obigen gleich.

§. 12. Bei ausgangszollpflichtigen Waaren findet jedoch folgende Abänderung Statt. Die Waaren werden gleich gewöhnlichem zollpflichtigen Ausgangsgute behandelt, so daß nicht eine Pfandlegung der Ausfuhr-Gefälle, sondern deren volle tarifmäßige Entrichtung eintritt. In der Quittung wird ausdrücklich bemerkt, daß noch ein Mal das Inland, auf welcher Straße, und während der zu bestimmenden Zeit, durchfahren wird, daher dieses gleich angegeben werden muß, und daß im letzten Zollamte die Güter, ohne nochmalige Entrichtung des Ausfuhrzolles, auszulassen wären. Im Eingangsamte wird die Waare zur Revision gestellt, nach der Quittung revidirt, diese, vor der Rückstellung an den Waarenführer, dann mit der Bescheinigung des Eingangs der Waare versehen, wenn sie ausdrücklich auf die Passage noch ein Mal durch das Inland gerichtet ist.

Im letzten Ausgangsamte wird die Waare, nach zuvor geschehener Revision, auf den Grund der Quittung frei ausgelassen, auf der Quittung aber der letzte Ausgang bemerkt.

§. 13. Zu den Deklarationen ist das Muster beigedruckt.

§. 14. Bleibt der Nachweis des Wiedereingangs ausgangszollpflichtiger Waaren über die gegebene Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Gefälle eingezogen und gehörig verrechnet.

§. 15.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, wie lange die mitgehenden Bescheinigungen bei Durchführung des Auslandes gültig seyn sollen, ist auf die dazu nothwendige Zeit Rücksicht zu nehmen, so daß solche nicht auf längere Zeit, als gerade erforderlich ist, ausgestellt werden.

II. Ueber das Verfahren bei Waaren-Versendungen durch die östlichen Provinzen links der Oder, wenn von denselben bloß der verminderte Durchfuhrzoll erhoben werden soll.

Zur Ausführung der Bestimmungen §. 14. des Gesetzes vom 26. May v. J. werden folgende Anweisungen gegeben.

§. 16. Wenn die Waarenladungen, gleich beim Eingange, ungetheilt, oder in gewissen bestimmten Theilen, auf welche einzelne Begleitscheine gelöst worden, mit einer bestimmten Richtung zum Wiederausgange angegeben werden, so sind folgende Fälle, nach Verschiedenheit der darauf ruhenden Abgaben, zu unterscheiden.

§. 17. Bloß zollpflichtige Artikel, welche den Zoll ganz bei der Ausfuhre entrichten, werden bei der Deklaration zum unmittelbaren Durchgange in der Richtung, für welche die Erleichterung Statt findet, in Bezug auf Menge, zur Revision gezogen, und der Einbringer erhält eine, unter Siegel und der Firma des Amts ausgefertigte Bescheinigung, in welcher die Gattung und Menge der Waaren, ingleichen die Angabe zur unmittelbaren Durchfahrt ausgedruckt und ferner bestimmt wird, wie lange solche gültig sey. Diese Bescheinigung legt der Waarenführer im Ausgangsamte vor, und dieses erhebt, nach erfolgter Revision, von der Menge, auf welche die Bescheinigung lautet, an Stelle der tarifmäßigen Gefälle, nur 12 Gr. vom Centner, und behält die Bescheinigung zur Rechtfertigung der Mindererhebung zurück.

§. 18. Aus Veranlassung des verminderten Durchfuhrzolles, findet bei der Seide und Baumwolle keine andere Abweichung von der allgemeinen Verfassung Statt, als daß in sämmtlichen Ausgangsämtern links der Oder, statt der tarifmäßigen Ausfuhr-Gefälle von der Seide nur 12 Sgr., und von der Baumwolle nur 8 Sgr. vom Centner entrichtet werden, in so fern nicht der an sich unwahrscheinliche Fall constirt, daß diese Gegenstände rechts der Oder eingegangen sind.

§. 19. Alle andere Gegenstände, von welchen die Zollgefälle nach dem Gewichte erhoben werden, und mehr als 12 Sgr. vom Centner betragen, werden, ohne Unterschied, unter die gewöhnliche Begleitschein-Kontrolle genommen, durch welche theils der Ausgang in der erleichterten Richtung erwiesen, theils die Mindererhebung beziehungsweise im Ein- und Ausgangsamte belegt wird.

§. 20. Wenn beim Zwischenhandel der erleichterte Durchfuhrzoll in Anspruch genommen wird, müssen die Waaren, ausschließlich der beiden Artikel Seide und Baumwolle, nach einer Packhofs-Stadt links der Oder deklarirt, und dahin, unter Begleitschein-Kontrolle, abgelassen werden.

§. 21. Erfolgt die Deklaration nach einer von denjenigen Packhofs-Städten, welche §. 36 der Zollordnung genannt sind, so findet gar keine Zollentrichtung Statt.

§. 22. Bei Flüssigkeiten, bei welchen im Tarif der Zollsatz nach dem Maaße bestimmt worden, wird der Eimer zu $1\frac{1}{3}$ Centnern und die Tonne zu 2 Centnern gerechnet, mithin beträgt der ermäßigte Durchgangszoll für den Eimer 16 Sgr. und für die Tonne 1 Rthlr.

§. 23. Da, wo bisher bei der Durchfuhre der Zoll nach Pferdesladung Statt gefunden hat, verbleibt es dabei, so lange nicht anderweite Anordnungen deshalb ergehen; doch wird derselbe nur zur Hälfte in Golde entrichtet.

§. 24. Wenn ausgangszollpflichtige Waaren, welche den ermäßigten Zoll für den Durchgang links der Oder im Innern schon entrichtet haben, bei Zollämtern rechts der Oder zum Ausgange ankommen sollten, so wird von diesen der für diese Richtung noch nicht erlegte Theil des Ausfuhrzolles, noch erhoben.

§. 25. Nach der Bestimmung §. 23 des Gesetzes vom 26. May v. J. findet der erleichterte Durchfuhrzoll, in den östlichen Provinzen links der Oder dann nicht Statt, wenn die Waaren in weiterer Richtung die westlichen Provinzen durchfahren, sondern sie müssen, in diesem Falle, den vollen Zoll, nach dem Tarif für die östlichen Provinzen, entrichten. Kommen daher solche, an sich seltene, Fälle vor, so sind in den westlichen Provinzen die auf den erleichterten Durchfuhrzoll gerichteten Abfertigungen der Aemter der östlichen Provinzen nicht zu beachten, sondern es ist allda, nach Unterschied, im Ein- und Ausgangsamte ein Zuschuß, bis zur Erreichung des Tarifs für die östlichen Provinzen, zu erheben.

(Muster.)

Deklaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter, der von
über das Zollamt zu ausführt, um sie über das Zollamt
zu wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Deklaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

den ten

(Name, mit Angabe des Karakters.)

Der

Der weitere Inhalt dieser Instruktion vom 12. Januar d. J. kann bei sämmtlichen Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern erster Ordnung, ingleichen bei den Steuer-Aemtern der wichtigen Städte, eingesehen werden, weshalb zu diesem Ende bei den gedachten Behörden ein Exemplar dieses Anhanges ausgelegt seyn wird. Reichenbach, den 3. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 1367. Januar c.

No. 31. Den Transito-Handel nach Rußland betreffend.

Es sind uns nunmehr von den hohen Ministerien die in der St. Petersburger Zeitung erschienenen offiziellen deutschen Uebersetzungen der ergangenen Kaiserl. Russischen Ukasen vom 14. August v. J. zugefertiget worden. Sie enthalten die Vorschriften:

1) über den Transito-Handel von den moldauischen, österreichischen und preussischen Grenzen nach Odessa, und von dieser Stadt nach den gedachten Grenzen;
2) über die Oeffnung des Zollamtes zu Radziwilow für alle zur Einfuhr in Rußland erlaubte Waaren nach dem Tarif vom Jahr 1816, und
3) über die Oeffnung der Gusätinschen Zollpostirung für verschiedene Waaren zu den Zollsätzen des gedachten Tarifs.

Dem handeltreibenden Publiko wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Exemplar dieser Ukase in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden kann.

Reichenbach, den 26. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 975. Januar c.

No. 32. Bekanntmachung für die Stuten-Besitzer.

Die vorläufig noch beschränkte Anzahl von Beschälern in dem für die Provinz Schlesien errichteten Landgestüt hat noch nicht verstattet, die Beschäl-Stationen schon für die nächst bevorstehende Beschäl-Periode in der von uns gewünschten Art dergestalt zu vermehren, daß jedem Kreise hierdurch eine gleichmäßige Bequemlichkeit rücksichtlich der Entfernung gewähret werde, indem es aus obigem Grunde nur möglich gewesen ist, für dieses Jahr vier Stationen anzuordnen. Diese sind:

zu Alt-Reichenau auf dem Domainen-Amts-Vorwerke für den Landeshuthschen, Hirschbergschen, Schönauschen, Bolkenhaynschen und Waldenburgschen Kreis;

zu Rothschloß auf dem Domainen-Amts-Vorwerke für den Jauerschen, Striegauschen, Schweidnitzschen, Reichenbachschen und Nimptscher Kreis;

zu

zu Heinrichau auf dem herrschaftlichen Vorwerke für den Münsterbergschen und Frankensteinschen Kreis, und
zu Nieder-Steine für die Grafschaft Glatz,
angelegt. Auf jeder der drei ersten Stationen werden, vom Anfang des Februar ab, drei Beschäler und in Nieder-Steine zwei Beschäler aufgestellt seyn. Wobei folgende allgemeine Bestimmungen zur Kenntniß der Stuten-Besitzer gebracht werden:

1) Keine Stute darf bedeckt werden, bevor nicht ein Sprungzettel von demjenigen, der die Aufsicht über die Anstalt führt, ausgestellt worden.
2) Jede zu bedeckende Stute muß zuvor durch einen Hengst probirt werden, und ist nicht eher zu bedecken, als bis sie sich völlig rossig zeigt.
3) Das Sprunggeld ist, der höchsten Bestimmung gemäß, auf 1 Rthlr. Courant festgesetzt, wird beim ersten Sprung zur Stations-Kasse gezahlt, und dessen Entrichtung auf dem Sprungzettel bemerkt.
4) Die bedeckten Stuten können zeitigstens den 6ten Tag, und möglichst nicht später als den 9ten Tag nach der Bedeckung, zur Vorführung wieder auf die Station gebracht werden, wo sie alsdann, wenn sie noch rossig sind, einen Nachsprung erhalten, und wird so lange damit fortgefahren, bis die Stute den Hengst abschlägt.
5) Für keinen der Nachsprünge hat der Eigenthümer der Stuten etwas weiter zu entrichten.
6) Die Bedeckung der Stuten kann sofort nach dem Eintreffen der Beschäler in den ersten Tagen des Februar den Anfang nehmen, und ist die Dauer der Beschäl-Zeit bis Ende July c. bestimmt worden.
7) Sollten mehrere Stuten an einem Tage auf die Station kommen, als von denen aufgestellten Beschälern bedeckt werden können, so sind diejenigen Stuten, welche noch gar keine oder nur wenige Sprünge erhalten, denen vorzuziehen, die schon oft bedeckt worden, und müssen letztere so lange warten, bis die Beschäler nicht anderweit beschäftiget sind.
8) Von den durch die Königlichen Landbeschäler erzeugten Fohlen sind die Eigenthümer der Stuten ganz unumschränkte Besitzer.

Wir hoffen, daß die Besitzer der zur Bedeckung geeigneten Stuten die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Veredelung der Fohlen-Zucht möglichst benutzen, und die Bedeckung ihrer Stuten durch ausgesuchte Landgestüt-Beschäler dem Gebrauch der meist mit wesentlichen Fehlern behafteten Beschäler der im Lande herumziehenden Hengstreuter vorziehen werden.

Reichenbach, den 25. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach IIte Abtheilung.

P. 1142. Januar a.

No. 33. Bekanntmachung wegen einer allgemeinen katholischen Haus-Kollekte für die katholische Pfarrkirche zu Bromberg.

Die hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Bromberg, zur Instandsetzung der dasigen katholischen Pfarrkirche, welche durch den Krieg fast gänzlich zerstört worden, eine allgemeine katholische Haus-Kollekte ausnahmsweise bewilliget.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden dem gemäß angewiesen, wegen Sammlung dieser allgemeinen katholischen Haus-Kollekte das Weitere zu veranlassen, die gesammelten Beträge binnen 4 Wochen an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden, uns aber, unter Ueberreichung der belegten Desiguation, davon Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 28. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 367. Januar c.

No. 34. Zusage einer Belohnung für die Namhaftmachung eines Baumbeschädigers.

Ohngeachtet unserer im vorjährigen Amtsblatte unter No. 110. 161. und 214. enthaltenen Warnungen, die Beschädigung der Baumpflanzungen an den Straßen betreffend, sind doch am 7. d. M. Abends 84 Stück junge Bäume auf der von hier nach Schweidnitz führenden Straße boshafter Weise zerbrochen worden. Wir fordern daher hiermit einen Jeden auf, zur Entdeckung des Frevlers behülflich zu seyn, und setzen hiermit eine Belohnung von

Dreißig Thalern

für denjenigen fest, welcher den Thäter namhaft zu machen und zu überführen im Stande ist. Reichenbach, den 9. Februar 1819.

Königlich Preuß. Regierung.

F. 273. Februar c.

No. 35. Betreffend den Druck der Kirchen-Rechnungs- und Extract-Formulare.

Da nach der Anzeige der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei der Druck der verordneten Kirchen-Rechnungs- und Extract-Formulare in spätestens 3 Wochen beendiget seyn wird, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Verkaufs-Preis eines Exemplars von 12 Bogen incl. Extract, auf klein Median-Papier, auf 9 gGr. Courant festgesetzt worden, wofür gedachte Formulare von der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei zu beziehen seyn werden.

Reichenbach, den 28. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 429. Januar c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Friedrich Rother zu Maywaldau, zum Adjuvant in Wärmbrunn.

Der bisherige Schullehrer Ernst Würffel zu Thammendorf, zum evangelischen Organist und Schullehrer nach Freiburg.

Der bisherige Hülfslehrer Anton Franke zum katholischen Schullehrer in Hasitz.

Der Seminarist Gottlieb Schmiedel zum evangelischen Schulgehülfen nach Baumgarten.

Der Hülfslehrer Joseph Hübner zum 3ten Lehrer bei der katholischen Schule zu Neurode.

Der bisherige katholische Schullehrer Constantin Gottwald zu Johannisberg, in gleicher Qualität nach Alt- und Neu-Biebersdorf.

Vermischte Nachrichten.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat Januar 1819.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 14. Januar Nachmittags 2 Uhr († 3°)
Hirschberg am 15. Januar Nachmittags 1 Uhr († 5°)
Reichenbach am 26. Januar Nachmittags 2 Uhr († 6°)

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 8. Januar früh $7\frac{3}{4}$ Uhr (— 9°)
Hirschberg am 7. Januar früh um 8 Uhr (— 10°)
Reichenbach am 8. Januar früh 6 Uhr (— 9°)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 23. December 1818. Vormittags 10 Uhr ($27''$, $8'''$ —)
Hirschberg am 3. Januar früh 8 Uhr ($27''$, $7'''$, $3''''$)
Reichenbach am 4. Januar früh 6 Uhr ($27''$, $11'''$ —)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 16. Januar Vormittags 10 Uhr ($26''$, $2'''$)
Hirschberg am 16. Januar früh 8 Uhr ($26''$, $8'''$, $3''''$)
Reichenbach am 16. Januar früh 6 Uhr ($27''$, $\frac{8}{18}''$)

Fen-

Feuersbrünste waren:

am 31. December v. J. zu Tannhausen, Waldenburger Kreises, wo eine Freihäuslerstelle,

am 24. Januar d. J. zu Bürgerbezirk, Münsterberger Kreises, wo 2 Häuslerstellen,

am 20. Januar zu Märzdorf, Jauerschen Kreises, wo die Gehöfte der Schaltisei, und

am 28. Januar zu Ullersdorf, Glatzer Kreises, wo ein Kolonisten-Haus abbrannte.

Selbstgemordet haben sich 3 Personen, und eines unnatürlichen Todes starben 8 Personen.

Berichtigung.

Die Anzeige wegen des, Seite 20. bemerkten, Brandes zu Groß-Wilkau wird dahin berichtiget: daß am 19. December v. J. nur das als Stallung und Scheune benutzte alte Schulgebäude abgebrannt, aber das neue gegenwärtige Schulhaus stehen geblieben ist.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats December 1818 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

Der Bäckergeselle Aloisius Schmid, aus Linz in Ober-Oesterreich, 18 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, runden Mund, rundes Kinn, blonden Bart, ovales Gesicht, ist mittler Statur, und wurde nach Linz in Ober-Oesterreich geschafft.

Liegnitz, den 14. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die Weigertschen Erben haben der Kirche zu Neu-Altmannsdorf im Münsterbergschen Kreise 50 Rthlr. Courant auf 5 jährliche Messen geschenkt.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro Januar 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	3	20	2	1	18	—	1	6	10	1	1	7
2	Glatz	3	6	1	1	20	9	1	12	8	—	22	7
3	Hirschberg	3	13	10	2	2	10	1	14	5	1	2	9
4	Jauer	3	5	3	1	22	7	1	12	1	1	1	6
5	Landeshuth	2	22	9	2	3	2	1	17	7	1	2	10
6	Reichenbach	3	6	4	2	3	4	1	11	11	1	1	9
7	Schweidnitz	3	2	3	1	21	11	1	9	8	1	1	1
8	Striegau	3	1	2	1	21	7	1	11	7	1	1	1

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 8.

Reichenbach, den 19. Februar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 36. Die Unstatthaftigkeit des Transports von Verbrechern und Arrestanten auf der ordinairen Post betreffend.

Nach einer von dem hohen Polizei-Ministerio uns zugegangenen Eröffnung sind Fälle eingetreten, daß Polizei-Behörden sich erlaubt haben, den Postämtern zuzumuthen, Individuen, welche wegen eines Verbrechens, oder desselben verdächtig, fortgeschafft werden müssen, zu Ersparung der Kosten mit der ordinairen fahrenden Post zu transportiren. Bei der gänzlichen Unstatthaftigkeit eines solchen Verfahrens werden die sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, sich dieses Transportmittels niemals zu bedienen, sondern die Transporte der Verbrecher lediglich nach den dieserhalb ertheilten Vorschriften zu veranlassen.

Reichenbach, den 26. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 1051. Januar c.

No. 37. Wegen Austheilung der neuen Coupons III. zu den Staatsschuldscheinen.

Den Inhabern von Staatsschuldscheinen wird, in Folge des von dem hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen uns gewordenen Auftrages, hierdurch folgende extractweise Bekanntmachung wegen Austheilung der neuen Coupons III. zu den Staatsschuldscheinen mitgetheilt:

Die Anfertigung der neuen acht Zins-Coupons III. zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre 1819 bis 1822 ist nunmehr so weit vorgerückt,

daß mit Aushändigung derselben im Monat Februar d. J. der Anfang gemacht werden kann. Sie soll daher bei der Controlle der Staatspapiere, und zwar in dem in der Jäger-Straße No. 21. belegenen Seehandlungs-Gebäude, dergestalt statt finden, daß

vom	1.	bis 6.	Februar c.	No.	1	bis	4000
'	8.	' 13.	'	'	4001	'	8000
'	15.	' 20.	'	'	8001	'	12000
'	22.	' 27.	'	'	12001	'	16000
'	1.	' 6.	März	'	16001	'	20000
'	8.	' 13.	'	'	20001	'	24000
'	15.	' 20.	'	'	24001	'	28000
'	22.	' 27.	'	'	28001	'	32000
'	29.	' 31.	'	'	32001	bis	zu Ende

ausgegeben werden.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß die Verabreichung der Zins-Coupons nur gegen Vorzeigung der Staatsschuldscheine geschehen kann.

Zur Bequemlichkeit derjenigen Inhaber von Staatsschuldscheinen außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch dortige Bekannte die Staatsschuldscheine präsentiren zu lassen, soll nachgegeben werden, solche mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummer, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Namen und Wohnort des Einsenders deutlich angegeben seyn muß, an die Controlle der Staatspapiere einzusenden, von welcher sie die Staatsschuldscheine mit den beigefügten Coupons und einem Exemplar der eingereichten Nachweisung sogleich zurück erhalten werden.

Die Einsendungs-Schreiben müssen jedoch postfrei gemacht und mit der Adresse: „An die Königl. Controlle der Staatspapiere"
versehen werden, auch ist auf dem Couvert der Inhalt zu bemerken.

Uebrigens nimmt die Erhebung der Zinsen auf den ersten dieser acht neuen Coupons mit dem 1. July d. J. in der bisherigen Art ihren Anfang, und wird deshalb zu seiner Zeit, wie gewöhnlich, eine Bekanntmachung erlassen werden. Berlin, den 15. Januar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.
(gez.) Friese. Rother.

In Beziehung dieser hohen Bestimmung wird den Inhabern von Staats-Schuldscheinen das Schema zu der gedachten Nachweisung nachstehend zur Norm vorgeschrieben, und denjenigen, die Staatsschuldscheine bei uns als Caution deponirt haben, nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Einsendung derselben von uns selbst geschehen, und sie von dem Eingange der Coupons zur Empfangnahme des zur Zahlung fälligen Coupons in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Reichenbach, den 2. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 2. Februar c.

Bei-

Beiſpiel.

No.	No.	Lit.	Geldſ.	Cap. Betr.
1	3685	E.	Cour.	100
2	4796	A.	Gold.	50
3	8543	F.	Münze	25
4	"	H.	Cour.	50
5	15936	D.	"	400
6	18407	A.	"	1000
			Summa	1625

Anmerkung. Dieſe Nachweiſungen ſind oberhalb mit dem Stand und Namen des Einreichers nach Straße und Hausnummer zu verſehen und eigenhändig unterſchrieben den Staats-Schuldſcheinen doppelt beizufügen.

den ten 18

Nachweiſung

über Staatsſchuldſcheine zur Beifügung der acht Coupons III. No. 1 — 8. über die Zinſen der vier Jahre 1819 bis 1822 inclusive

eingereicht von
wohnhaft

Laufende No.	Staatsſchuldſcheine.			
	No.	Litt.	Geldſorte.	Capital-Betrag. Rthlr.	Gr.

No. 38.

No. 38. Wegen Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination.

Wir fordern sämmtliche landräthliche Aemter des hiesigen Regierungsbezirks, so wie das Polizei-Direktorium zu Schweidnitz, hierdurch auf, mit Anfertigung der Aufnahme-Listen der in ihren Amts-Bezirken noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen allgemeinen Vaccination, ungesäumt vorzugehen, und sodann mit Zuziehung der Physiker die weitern Vorkehrungen zu treffen, damit bei dem Eintritt der mildern Frühjahrs-Witterung das Impfgeschäft sogleich angefangen werden kann.

In diese Listen sind nicht allein die seit dem Schluß der vorjährigen öffentlichen Vaccination gebornen, sondern auch diejenigen Kinder einzutragen, bei denen die frühere Impfung fruchtlos geblieben ist, oder bei denen solche wegen Krankheit und andern wichtigen Hindernissen nicht vollzogen werden konnte. Die Anfertigung der Tabellen muß in triplo geschehen, wovon ein Exemplar dem Physikus zu übergeben, ein zweites spätestens bis Ende Februar an uns einzureichen, und das dritte ad acta zu nehmen ist.

Reichenbach, den 2. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 1401. Januar c.

No. 39. Wegen des Gebrauches des Quittungs-Stempels von den Geistlichen.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere der Herren Geistlichen bei Ausstellung der Gehalts-Quittungen sich nicht des im Stempel-Gesetz vom 20. November 1810 Art. 7. §. 6. vorgeschriebenen Stempels bedienen.

Es wird daher die diesfällige gesetzliche Bestimmung und die auf Nichtbeachtung derselben Art. 11. des genannten Gesetzes angedrohte Stempel-Strafe hiermit in Erinnerung gebracht, da durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1817, welche von mehrern Herren Geistlichen auch auf die Befreiung vom Quittungs-Stempel hat bezogen werden wollen, diejenigen Gattungen von Abgaben und Leistungen sehr genau bezeichnet worden, von welchen die Geistlichen frei seyn sollen, der Befreiung vom Quittungs-Stempel aber in derselben keineswegs Erwähnung geschieht.

Reichenbach, den 3. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

C. 549. Januar c.

No. 40. Betreffend den Auszug aus der Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Haupt-Zollamts.

Aus der Instruktion zur Geschäfts-Verwaltung eines Haupt-Zollamts d. d. Berlin den 28sten Mai v. J. wird dasjenige in dem nachstehenden Auszuge zur allge-

allgemeinen Kenntniß gebracht, was dem Publikum, besonders aber den mit dem Ausland in Handelsverkehr stehenden Personen zu wissen nöthig ist.

Ausfuhr.

§. 17. Die Abfertigung geschieht, in der Regel, in der Folgeordnung der Anmeldung. Die nothwendigen Ausnahmen weiset der Verfolg der Instruktion nach, und außerdem gehet auch die Abfertigung der nicht mit der Post reisenden derjenigen der Frachtfuhrwerke vor.

§. 18. Die Zollordnung bestimmt in den §. §. 81 und 82. ob die Waarenführer die Angabe dem Amte eingeben, oder ob das Amt solche für ihn fertigen soll.

Die Absicht dieser Festsetzung geht dahin, einer Seits den Waarenführer zu veranlassen, selbst anzugeben, und dadurch in der Voraussetzung, daß er sehr wohl weiß, was er führt, ihn in eine Lage zu setzen, entweder richtig anzumelden, oder, wenn er Verheimlichungen beabsichtigt, ihn davon durch eigene Schriftzüge, welche gegen ihn zeugen, möglichst abzuhalten, auf der andern Seite aber den Verkehr nicht in Formen zu zwängen, welche zum Theil von den Personen, von welchen er betrieben wird, nicht mit dem Grade von Sicherheit eingehalten werden können, um sich gegen große Nachtheile zu verwahren.

Zur Erreichung des letztern Zwecks muß daher in den ersten Jahren bei Anfertigung der Declarationen für den Waarenführer willfähriger verfahren, doch aber immer dahin gewirkt werden, daß dieses, öfters aufhaltende Geschäft, den Expeditionsgang für andere Steuerpflichtige so wenig als möglich unterbreche. Der Waarenführer, welcher keine Declaration eingiebt, muß daher in der Abfertigung, auch weniger aufhaltenden Expeditionen Anderer nachstehen. Auf keinen Fall darf aber dieser Spielraum zur Belästigung des Waarenführers, und um ihm unnöthigen Aufenthalt zu verschaffen, im geringsten gemißbraucht werden; daher auch die Bestimmung der Zollordnung §. 82, daß die Anfertigung von Seiten des Zoll-Amts ganz unentgeldlich geschiehet, hiermit in Erinnerung gebracht wird. Der Zoll-Inspektor muß jeden Mißbrauch hierunter durch gute Aufsicht verhüten.

§. 19. Die Angaben müssen nach dem unter dem Buchstaben A. beiliegenden Muster angefertigt seyn. Die 8 ersten Spalten sind für den Declaranten selbst, die übrigen dienen zur Benutzung bei der Expedition. Das beiliegende Muster ist auf eine starke Ladung, aus vielen Artikeln bestehend berechnet; es sollen aber auch für Ladungen von wenigern Posten, Declarations-Muster in Querfolioformate in Gang gebracht werden.

§. 20. Von beiden Arten wird dem Amte eine hinlängliche Anzahl von gedruckten Mustern zugetheilt werden, um selbige den Waarenführern und Zollabrechnern zum Gebrauche zuzustellen. Es sendet solche auch in der erforderlichen Zahl an diejenigen Personen im Auslande, welche demselben von der Regierung, in der Absicht werden bezeichnet werden, daß die Frachtherrn ihre Declarationen schon in den Plätzen des Auslandes, wo sie die Ladung einnehmen, anfertigen, und sich so auf einen kürzern Aufenthalt am Orte des Haupt-Zoll-Amts einrichten mögen.

§. 25. Ist hiernach der Punkt, die schriftliche Deklaration betreffend, berichtigt, so wird zur Revision und Verwiegung geschritten. §. 28.

§. 28. Die Wagen oder andere Versendungsmittel werden vor der Waage abgeladen, die einzelnen Stücke werden mit der Angabe verglichen, und die Wagen, das Reisegeräth und die Futtersäcke, werden genau nachgesehen, ob darin nicht steuerbare, besonders hochbelegte Gegenstände, verborgen sind.

§. 29. In der Regel muß ein jedes einzelne Stück besonders über die Waage gehen und bei der Verwiegung muß, so weit als möglich, die Folge der Declaration beobachtet werden: Stücke nach sachkundigem Augenschein unter Einem Zentner werden, wenn sie gleichen Inhalts sind, gemeinschaftlich verwogen.

§. 32. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Waarenführer die Gegenstände so weit offen darlegen, daß vollständige Ueberzeugung genommen werden kann, ob keine höher besteuerten, als die deklarirten Gegenstände verpackt sind. Dies ist das Aeußerste des Revisionrechts, und schließt, mit wenigen Ausnahmen, eine vollständige Auspackung in sich.

§. 35. c. Genaue Prüfung der Fracht-Briefe. Regelmäßig wiederkehrende große Frachtfuhrwerke mit guten Frachtbriefen von sicheren Häusern an sichere Häuser können leichter behandelt werden, als einzelne Fuhrwerke ohne Frachtbriefe, besonders wenn der Waarenführer und der Waaren-Eigenthümer eine und dieselbe Person sind. Sind Versender, Empfänger, oder Führer schon einmal, Steuer-Unrichtigkeiten wegen, betroffen worden, so muß die Revision immer strenger seyn.

§. 39. Haben sich bei der Revision Unrichtigkeiten ergeben, daß entweder mehr Waaren als die angegeben, od. höher besteuerte Waaren als die angegebenen, vorgefunden worden sind, so erfolgt die Anhaltung der Waare, und ein weiteres Verfahren im Wege des Prozesses findet statt.

§. 43. Es werden sodann die Frachtbriefe, in so fern sich keine Unrichtigkeiten ergeben, gestempelt, und dem Frachtführer zurückgestellt. Diese Bezeichnung der Frachtbriefe mit dem Zollstempel hat den Zweck, dem Empfänger der Waaren auf die kürzeste Weise die Ueberzeugung zu gewähren, daß seine Waare vom Fuhrmanne richtig angegeben ist, und daß dieser nicht versucht hat, mit fremden Gute Unterschleife zu machen. Der Kaufmann ist so im Stande, wenn es je einem Fuhrmanne gelingen sollte, ganz oder theilweise durchzuschleichen, die begangene Defraudation zu seiner künftigen eigenen und zur Sicherheit anderer, erweisend anzuzeigen. Auch gewährt diese Bestempelung in andern Fällen das Mittel, einer späterhin angezeigten Defraudation einen vollständigen Beweis zu verschaffen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist aber erforderlich, daß der Stempel vollkommen kenntlich ausgedrückt wird, und dies wird dem Amte hiermit zur Pflicht gemacht.

§. 45. Eine jede, aus einem besondern Frachtbriefe entspringende Sendung ist eine einzelne für sich bestehende Position. Die Goldquote und der Pflichttheil in Tresor, oder Thalerscheinen wird also von dem Gefällebetrage eines jeden einzelnen Frachtbriefes besonders berechnet.

§. 47. Ist die Gefälleberechnung vollendet, und das Duplikat der Declaration darnach ergänzt, so macht der Rendant den berechneten Betrag dem Zollenden bekannt, und läßt ihn solchen aufzählen.

§. 48. Ist dies geschehen, so bucht der Rendant die Post, und stellt dem

Waa-

Waarenführer, sobald er das Geld nach sich genommen hat, das Duplikat der Deklaration, als Haupt-Quittung, zu.

§. 49 Es erhält also der Frachtführer keine Special-Quittungen für jeden besondern Empfänger, und zwar deshalb, weil jede Deklaration ein für sich bestehendes Ganze bilden muß. Sie ist ihm auch zum wirklich nutzbaren Gebrauch nicht erforderlich, weil dem Empfänger durch den abgestempelten Frachtbrief der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert wird, wegen der Anrechnung der Höhe des Zolles, bei der Einfachheit des Tarifs, nicht füglich Uebervortheilungen von Seiten des Fuhrmanns statt finden können, und wenn solche vermuthet werden, die vorzeigende, als Quittung geltende, Deklarationen, welche sich ein jeder, durch verfassungsmäßige beglaubte Abschriften oder Auszüge, zueignen kann, zur Stelle den Beweis dafür oder dagegen liefern.

§. 50. Bestehet indessen irgend ein Frachtführer auf besondern Quittungen, so muß seinem Antrage gewillfahrt werden. Er muß dies jedoch gleich beim Beginnen des ganzen Expeditionsgeschäftes ausdrücklich verlangen, und daher vom Haupt-Zollamte darauf aufmerksam gemacht werden. In solchem Falle:

a) muß für eine jede Post, auf welche er Special-Quittung verlangt, eine eigene Deklaration übergeben werden, da zur Erhaltung der Einfachheit und der Regelmäßigkeit in der Registerführung eine jede Deklaration, wie schon gedacht, als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet werden muß;
b) er muß die Deklarationen, so abgetheilt, selbst übergeben, und sie dürfen für ihn nicht vom Zollamte abgefertigt werden.

§. 52. Wenn der Waarenführer abfahren will, so meldet er sich mit Abgabe seiner quittirten Deklaration bei dem Inspektor, welcher unter seiner Namensunterschrift darauf bemerkt, auf welche Straße die Ladung durch den Grenzbezirk gehen soll, auf wie viel Stunden und Tage die so bescheinigte Deklaration zum Ausweis der Ladung im Grenzbezirk gültig ist, und ob und bei welchem Kontroll-Amte sich der Waarenführer etwa noch zu melden hat.

§. 53. Er deutet ihm, wenn die Ladung aus mehreren Fuhrwerken bestehet, noch an, daß im Kontrollbezirk sämmtliche Frachten nahe bei einander bleiben müssen, da dasjenige was im Grenzbezirk ohne augenblicklichen vollständigen Ausweis angetroffen würde, angehalten und zum nächsten Zoll-Amt geführt werden müsse; ferner, daß im Grenzbezirk keine Aenderung mit der Ladung vorgenommen werden dürfe, in so fern nicht einzelne Stücke für Oerter in demselben bestimmt sind, welchenfalls zu deren Abladung die Legitimation unter der Deklaration mitgerichtet werden muß.

§. 67. In der Regel muß vorausgesetzt werden, daß der Waarenführer die geladenen Gegenstände in Art und Menge kenne. Es darf daher das bloße Vorgeben, nicht deklariren zu können, nicht dazu benutzt werden, sich der Deklaration zu entziehen, und dadurch das Abfertigungs-Verfahren zu erschweren, besonders da dieser Vorwand bisher häufig dazu gemißbraucht worden ist, es darauf an-

kom

kommen zu lassen, ob die Revisionsbeamten getäuscht, und unterschleiflich beigepackte Sachen ihrer Auffindung entzogen werden können.

Es muß aber ein Unterschied gemacht werden,

a. ob bloß einzelne mehr oder minder wichtige Notizen zur Deklaration fehlen,

b. ob die Deklaration gänzlich versagt war.

§. 68. In dem Fall zu a kann, wenn sonst gute Frachtbriefe übergeben werden, besonders in der ersten Zeit, und bis das Verfahren in den Zollämtern bekannter wird, die Deklaration zwar angenommen werden; es muß aber das Revisionspersonale, nach Maßgabe der Umstände, verstärkt, und die Revision muß, in Bezug auf die fehlenden Notizen, geschärft werden, die mangelhafte Deklaration wird, des Fehlenden wegen, durch die Revisionsatteste ergänzt.

§. 69. In dem Fall b muß ein Protokoll eröffnet, und der Waarenführer aufgefordert werden, an Eides Statt zu versichern, daß er entweder keine Frachtbriefe oder andere die Ladung beurkundende Briefschaften bei sich führe, oder daß er sie sämmtlich richtig und vollständig übergebe, ingleichen, daß ihm die Beschaffenheit der Ladung ganz oder nur bis zu dem anzugebenden Grade bekannt sey.

§. 70. Giebt er sich als Eigenthümer an, so muß er ferner über den auffallenden Widerspruch, daß er sein Eigenthum angeblich nicht kennen wolle, vernommen, und sodann muß zur genauesten Revision, in der Art, geschritten werden, daß das Amt die vollständigste Kenntniß erhalte, was geladen ist. Der Revisions-Befund wird gleichfalls niedergeschrieben, und aus dieser Verhandlung wird, unter Beifügung derselben, die Deklaration gefertigt, bei welcher jene in die Stelle des Revisions-Attestes tritt.

§. 71. Giebt er sich als Frachtführer an, so muß er ferner darüber gehört werden, von wem er die Ladung empfangen, und für wen solche bestimmt sey, auch warum er deren Transport ohne alle Frachtbriefe übernommen habe. Er muß sich ferner erklären, ob er eine gehörige Deklaration nachbringen wolle, oder ob er die Eröffnung und genaueste Nachsuchung zur Stelle vorziehe.

§. 72. Wählt er jenes, so wird die Waare, wenn beim Amte eine Niederlage vorhanden ist, zu dieser gebracht, sonst in einem für seine Kosten zu miethenden, und unter Amtsbeschluß zu nehmenden Gelasse auf seine Gefahr niedergelegt; ihm wird ein lediglich auf Zahl der Stücke, und auf deren auszumittelndes Gewicht lautender Niederlage-Schein ertheilt, und ihm verstattet, die einzelnen Kollis mit seinem Siegel zu belägen.

§. 73. Wählt er das andere, so tritt das Verfahren §. 70 ein, in so fern er nicht die Zahlung der höchsten Gefälle vorziehet.

§. 74. Solche Abfertigungen müssen jederzeit den Abfertigungen gehörig angegebener Ladungen nachstehen. Doch muß auch dieses nothwendige Verfahren, niemals von Seiten des Amts dazu benutzt werden, um den Waarenführer unnöthigen Aufenthalt, und sonst unangemessene Weiterungen zu verursachen. Es

muß

muß daher bei Kleinigkeiten, je nachdem der Waarenführer es mehr oder weniger wahrscheinlich macht, daß er nicht declariren könne, gemildert, und in der Regel bei der Kleinigkeitsexpedition (§§. 61 bis 66) ganz ausgesetzt werden. Eben dieß muß geschehen, wenn nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen, eine Versendung auf Begleitscheine statthaft, und eine sichere Plombage zulässig ist.

§. 75. Wenn das Zollamt nicht unmittelbar an der Grenze liegt, sondern tiefer ins Land zurückgelegt ist, so müssen an der Grenze Voranmeldungen statt finden.

§. 76. Zu diesem Behuf sind an der Zollstraße besondere Ansageposten, entweder in dem der Grenze zunächst gelegenen Dorfe, oder, nach Beschaffenheit der Oertlichkeit, unmittelbar an der Grenze zu errichten.

§. 77. Von dort aus werden die Ladungen von Beamten bis zum Grenz-Zollamte begleitet, wobei, der Reisenden wegen, die Bestimmung der Zollordnung §. 95 in Erinnerung gebracht wird.

§. 79. Um diese Begleitung auf stark befahrenen Straßen regelmäßig auszuführen, sind, nach Maaßgabe der Umstände, täglich wenigstens 4 Stunden zu bestimmen, in welchen die sich bis dahin gesammelten Frachten zum Haupt-Zollamt abgeführt werden müssen.

§. 81. Der Waarenführer übergiebt seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden, Papiere dem Ansageposten, welcher solche, ohne sich mit ihrer Durchsicht zu befassen, in seiner Gegenwart versiegelt und an das Haupt-Zollamt absendet.

§. 86. Der begleitende Beamte liefert sämmtliche ihm zur Begleitung übergebenen Fuhrwerke, mit den Ansagezetteln und Frachtbriefen, an das Haupt-Zollamt ab.

§. 111. Es ist die Absicht, das ganze Waaren-Abfertigungs-Geschäft gleich in dem ersten Haupt-Zollamte zum Schluß zu bringen, in so fern dies die gesetzlichen Bestimmungen verstatten. Die Erleichterungen, welche diese gewähren, und welche in dem folgenden §. 115. in der Ausführung noch erweitert werden, bezwecken die Erhaltung und Begünstigung eines lebhaften Durchfuhr-Verkehrs, er sey mittelbar oder unmittelbar. Für diese, also beim direkten Transito, und bei der Zufuhr nach Handelsplätzen, wo die Bestimmung der Waare, ob sie im Lande bleiben oder wieder nach dem Auslande gehen wird, beim Eingange an der Grenze gemeinhin noch unbekannt ist, ist der Transport unbesteuert allerdings zu begünstigen, nicht aber bei Ladungen, deren Verbleiben im Lande unbezweifelt feststehet; besonders wenn sich erst im Sitze des Haupt-Zollamtes, Spediteur und Commissionair niedergelassen haben, welche die Stelle entfernter Empfänger bei der Versteuerung vertreten können.

§. 112. Was die Sicherstellung der Gefälle betrifft, so bestimmt die Zollordnung: a Deponirung derselben, b Bürgschaft und c Begleitung der Waare; erlaubt auch d den unversteuerten Transport auf bloßes Zutrauen zu gestatten, wenn die Einbringer dem Amte bekannt und als sicher bekannt sind.

Zur Anwendung dieser Bestimmungen dienen folgende Anleitungen:

§. 113. Zu a und b muß die Pfandlegung oder Bürgschaft, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn sie aber nicht gehörig bekannt ist, auf den höchsten Gefällesatz gerichtet werden.

§. 114. Zu c; dieses Mittel zur Sicherstellung der Gefälle ist hauptsächlich für den Wassertransport, wenn ganze Kahnladungen mit Stückgütern passiren, berechnet. Es kann aber auch beim Landtransport statt finden, wenn in der Nähe des Haupt-Zollamts eine größere Handelsstadt mit dem Packhofsrechte belegen ist. Für solche Fälle werden besondere Vorschriften ergehen, und es wird eine Begleitung analogisch der in den §. 77. bis 79. angeordneten, eingeleitet werden.

Die Steuer-Beamten in den sämmtlichen Grenz-Zoll- und Controll-Aemtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn:

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags
von 7½ bis 12 Uhr,
und Nachmittags
von 1 bis 5½ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags
von 7 bis 12 Uhr,
und Nachmittags
von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung soll ohne Verzug geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

Reichenbach, den 20. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 202. Februar c.

Muster

Muſter A, zu §. 19.

Zoll-Declaration.

Duplicat, oder Quittungs-Exemplar.

Dieſe Declaration iſt eingetragen unter Nro. 1. des Declarations-Regiſters, erſte Klaſſe.

Anleitungen zum Gebrauch.

Zur Spalte 1. Ein jeder einzelne Frachtbrief bildet eine eigene Poſition.

2. In der Regel muß das Gewicht eines jeden einzelnen Kollis angegeben werden.

3. Die zum künftigen Gebrauche beſtimmten Exemplare werden

zum Theil auf Papier von großem Formate, zum Theil in Quer-Folio, gleichfalls auf Papier von großem Formate,

gedruckt.

Ich Unterzeichneter, der Frachtherr Schulz, melde dem Königlichen Haupt-Land-Zoll-Amte zu Schömberg innen verzeichnete Waaren an: ſie ſind auf 6 Wagen, mit 24 Pferden bespannt, geladen.

den ten

Unterſchrift.

oder:

Ich erkenne dieſe vom Königlichen Haupt-Zoll-Amt, auf den Grund der demſelben übergebenen Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeigen, gefertigte Declaration, als mit derſelben übereinſtimmend an.

den ten

Unterſchrift.

Nachricht. Die lateiniſche Schrift und Zahlen deuten an, was mit der Feder geſchrieben wird.

1. Nro. der einzelnen Posten.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren.	5. Zahl der Kolli.	6. Deren Markirung und Nummer.	Menge. 7. Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	8. Eimer, Tonne rc.
1	Schmidt	Berlin	Hut-Zucker	3 Fässer	↑			
					45	3	56	
					50	3	26	
					60	4	28	
			Kaffee	4 Fässer	T 3. 7. 8 9.	12	25	
			Wein, französischer	3 Oxhoft	ohne Signatur	—	—	3 Oxhoft.
2	Becker	Potsdam	Rohzucker	5 Kisten	0 11. 12 13. 14. 15.	60	10	—
3	Meinhard	Berlin	Pottasche	6 Fässer	* T ohne Nummer	24	12	—
4	Schmude	Brandenbg.	Sohlleder	blos 40 Stük	ungezeichnet.	8	—	—
5	Berger	Berlin	Baumwolle	20 Ballen	2,- 10 bis 30	80	—	—
6	mein Eigengut	ohne Frachtbrief	Franzwein	1 Eimer	ohne Zeichen	—	—	1 Eimer.
7	Desgl.	Desgl.	Eisen	4 Stangen	Desgl.	1	—	—

Mit den Frachtbriefen übereinstimmend

Meyer,
Controlleur.

Revisions-Befund.					Verzollungs-Nachweis.									Die Waaren sind weiter nachgewiesen.				
9. in Bezug auf Waarengattung.	in Bezug auf Menge. 10. Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	11. No. des Wage-Registers.	12. Anderweiter Maaßstab.	13. Tarif-Satz.	14. Für die einzelnen Positionen. Rtl.	gr.	pf.	15. Im Ganzen. Rtl.	gr.	pf.	16. Darunter in Golde. Rl.	gr.	17. im Subdivisions-Register. Kap.	Nr.	18. No. des Auszugsbogens für d. Consumt. Steuer	19. No. des Begleitschein-Ausfertig.-Registers.	20. No. des Niederlage-Registers.
Hut-Zucker																		
	3	55			4	44	—								1	1	—	—
	3	27½																
	4	27½																
Kaffee	12	27½	1		1⅔	16	10								2	1	—	—
Franzwein	—	—	—	9 Eimer	1 Rtlr.	9	—	—	69	10	—	32	12	—	3	1	—	—
Rohzucker	60	—	—	—	1⅔	100	—	—	100	—	—	50	—	—	4	2	—	—
Pottasche	nicht verwogen			—	frei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sohlleder	8	—	—	—	1 Rtlr.	8	—	—	8	—	—	2	12	—	5	3	—	—
Baumwolle	79	82½	—	—	4 Gr.	13	7	—	13	7	—	5	—	—	6	—	—	—
Franzwein	—	—	—	1 Eimer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	—
Eisen	1	—	—	—	16	—	6	—	1	6	—	—	—	—	8	4	—	—
	nicht gewogen, da das Gewicht markirt war.								191	23	—	90	—					

Die Richtigkeit dieser Ausmittelungen bescheinigen

Meyer, Controlleur. Lange, Revisor.

Die Position No. 4. ist in meiner Gegenwart revidirt,

Brandt, Inspector.

Obiger Betrag ist, einschließlich 25 Rl. in Tresor-Scheinen, richtig eingezahlt, und unter Nro. 1. im Journal, Kapitel 2 eingetragen.

Schömberg, den 2. Jan. 1817.

Brauert, Rendant.

Der Fuhrherr Scholz fährt mit dieser Ladung aus 6 Wagen mit 42 Kollis, 40 Stük Leder u. 4 Stangen Eisen beladen, heute Mittag von hier ab. Er fährt durch den Kontroll-Bezirk über die Ortschaften Lindenberg und Bärburg auf der grossen Frachtstrasse, ohne Anmeldung bei einem Kontroll-Amte. Zur Legitimation im Kontroll Bezirk, dient gegenwärtige Bescheinigung nur auf heute.

Schömberg, den 2. Januar 1817.

Brandt, Inspector.

No. 41.

Digitized by Google

No. 41. Die Controllirung des Waaren-Verkehrs mittelst der Posten betreffend.

Wegen des Handels-Verkehrs mittelst der Posten, ist zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai v. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer, von dem hohen Königl. Finanz-Ministerium, Inhalts Rescripts vom 29. Decbr. v. J. mit dem Königl. General-Postamte ein Abkommen getroffen worden, welches nachstehend zur allgemeinen Kenntniß, den Steuerbehörden aber zur Nachachtung, und um in Gemeinschaft mit den Königl. Post-Behörden hiernach zur Sicherstellung der Staats-Abgaben zu verfahren, bekannt gemacht wird.

I. Verkehr mit den ordinairen Posten.

A) Durchgehendes Postgut, oder solches, welches aus dem Auslande ankommt und dahin geht, ohne aus den Händen der Postbehörde zu kommen.

Dieses unterliegt dem Ein- und Ausgangs-Zoll, welcher zusammen die Durchfuhr-Abgabe bildet. Diese Durchfuhr-Abgabe soll in den Grenz-Post-Aemtern, ohne unmittelbare Mitwirkung der Steuerbehörden erhoben, und von jenen die Einnahme monatlich gegen eine Tantieme von 5 pro Cent dem nächsten Haupt-Zoll-Amte abgeliefert werden. Die Erhebungssätze sind, da überall nur von unbekanntem Gute die Rede ist, sehr einfach. Die Durchfuhr-Abgabe beträgt 6 Rthlr. vom Centner brutto, wovon nur die Ausnahme statt findet, daß dasjenige, was westlich der Oder eingeht und auch westlich der Oder ausgeht, statt jenes Satzes nur 12 Gr. vom Centner brutto entrichtet.

B) Eingehendes in die Postkarte eingetragenes Postgut, wohin alle auf dem Postwagen befindliche Sachen, in so fern sie nicht zum Passagiergut gehören, zu rechnen sind.

Dieserhalb müssen von derjenigen Behörde, welcher die Steuerhebung übertragen worden (für jetzt noch die Accise-Aemter), die Post-Stücke auf dem Post-Amte durch einen an jedem Posttage abzuschickenden Steuerbeamten versiegelt werden, und es muß sich das Accise-Amt ein Buch halten, in welches die versiegelten Stücke mit Anführung des Empfängers eingeschrieben werden. Die Postbehörde wird bei Verabfolgung solcher Postgüter den Empfänger bedeuten, daß er das Stück mit unversehrtem Siegel der Steuerbehörde zum Nachsehen und zur Gefälleentrichtung anzeigen müsse. Daß dies wirklich geschieht, wird durch jedes Notizbuch controllirt, und wenn es unterbleibt, so ist eine Defraudation begangen, welche gesetzlich verfolgt wird.

Sollte die Postbehörde vorziehen, dergleichen Poststücke selbst unter sichere Siegel zu legen und der Steuerbehörde jedesmal eine schriftliche Anzeige mit Benennung des Empfängers zu überschicken, so kann auch in dieser Art verfahren werden.

Ganz

Ganz ausgeschlossen von dem Nachsehen u. s. w. bleiben übrigens die Packereien unter 1 Pfund.

Das Passagier-Gut.

C) Dies wird im ersten Umspannort von den Steuerbeamten revidirt, wobei auch mit Zuziehung der Postbeamten die Postwagen deshalb nachzusehen sind, ob, außer dem Passagier-Gute, alle andre Stücke in die Karte gehörig eingetragen sind.

D) Güter, welche mit den ordinairen Posten ausgehen, mit Ausschluß des Durchgangs-Guts.

Im Betreff dieser hat die Steuerbehörde nur bei folgenden Artikeln, nämlich den Positionen des Tarifs 1, 4, 8, 9b, 10, 12, 13, 16e, 18, 19 a, und c. 20, 24, 26a. 30, 32, 33, 41, 42, 49, 54, 55c. und 66 ein Interesse.

Dies alles sind aber Gegenstände, für welche man fast nie die Post als Fortschaffungsmittel zu wählen pflegt. Höchstens könnte es mit den Gegenständen zu 49. und 66. versucht werden wollen.

In diesem Falle hat das annehmende Post-Amt die Verpflichtung auf sich, sich vor der Annahme die Entrichtung der Ausfuhr-Gefälle nachweisen zu lassen.

E) Noch kann der Fall vorkommen, daß fremde unversteuerte Waaren aus Packhofslägern unversteuert nach dem Auslande versendet werden, in welchem Fall die Steuerbehörde volle Gewißheit haben muß, daß die Gegenstände wirklich über die Grenze gegangen sind.

Solche Fälle werden der besondern Behandlung für einzelne Orte vorbehalten, sie wird sich indessen sehr einfach dem Post-Organismus in der Art anschließen lassen, daß unter gewissen Formen, welche über die Eigenschaft der Waaren Sicherheit geben, die annehmende Postbehörde Bescheinigungen über die Abgabe ertheilt und dann die schon in der Adresse ruhende Sorge übernimmt, daß solche Päckereien wirklich über die Grenze gehen.

F) Sonach liegt aller Verkehr mit den Posten im Innern und, in so weit nur nicht die Landes-Grenze überschritten wird, ganz aus dem Bereich der Steuer-Controlle, so daß diese davon gar keine Kenntniß nimmt, ganz auf die Mitwirkung der Postbeamten vertrauend, daß von demjenigen, was die Landes-Zoll-Grenzen überschreitet, nichts der Gefälle-Entrichtung entzogen werden kann.

II. Extra-Posten.

A) Für diejenigen mit Kaufmanns-Gütern gelten alle gesetzlichen Vorschriften.

B) Die

B) Diejenigen mit Reisenden müssen in der ersten Grenz-Zollstelle, oder im ersten Umspannungs-Orte, des Reise-Gepäckes wegen abgefertigt werden.

C) Diejenigen mit Courieren, in so fern solche mit förmlichen Courier-Päs-sen versehen sind, soll zwar das zu B. bemerkte statt finden, jedoch sollen selbige, wenn sie lediglich dem Abschein nach gewöhnliches Reise-Gepäck bei sich führen, mit der größten Schonung, Leichtigkeit und Schnelligkeit abgefertigt werden.

Wenn solche indessen, wie mitunter es der Fall ist, nicht des Briefwechsels wegen, sondern zur Begleitung wichtiger Sachen reisen, und deshalb Packwagen führen, oder ein Gefolge haben, dann müssen sie in jedem Fall zur Abfertigung auf das Zollamt sich begeben, in so fern sie nicht einen auf Revisions-Freiheit gerichteten Paß vorzeigen.

Reichenbach, den 24. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 202. Februar c.

No. 42. Bekanntmachung wegen der im hiesigen Regierungs-Departement ausgebrochenen Schaaf-Blattern.

Es waren unter der einzelnen Schaafheerde des Erbscholzen Günther zu Baitzen, Frankensteinschen Kreises, schon gegen Ende Oktober vorigen Jahres die Schaafblattern ausgebrochen, worüber die unterzeichnete Regierung jedoch erst in der Mitte des Monats Januar c. amtliche Anzeige erhielt. Dieselbe Krankheit äußerte sich auch bereits im Monat November v. J. bei der Schaafheerde des Erbscholzen Künzel zu Wiesenthal und im Monat Dezember v. J. bei der des Erbscholzen Brieger zu Krelkau im Münsterberger Kreise. Durch die getroffenen gesetzlichen Vorkehrungen gegen Weiterverbreitung dieser gefährlichen Contagion durch Sperre und sonstige Maaßregeln, wurde das Uebel in Wiesenthal schleunig gehoben, in Krelkau und Baitzen ist die Krankheit ihrer gänzlichen Beendigung ebensfalls nahe. Indessen bringen wir doch dieses gefahrdrohende Ereigniß, wovon wir früher sogleich die angrenzenden Landräthe benachrichtiget haben, nunmehr noch hierdurch zur allgemeinen Kunde, mit dem Bemerken, daß die in Rede stehende Contagion durch Schöpse, welche der Fleischer Weinert aus Camenz, eingegangenen Nachrichten zufolge, auf dem Viehmarkte zu Namslau erkauft hat, eingeschleppt worden seyn soll.

Wir verweisen übrigens hierbei auf die Vorschriften des durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau vom Jahr 1813. Stück 42. Seite 545 seq.

seq. republicirten Patents und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, d. d. Berlin den 2. April 1803, und auf die in demselben Amtsblatte vom Jahr 1816. Seite 73 — 75. publicirte Bekanntmachung No. 54. wegen der Pocken-Contagion unter den Schaafen, und empfehlen besonders den Herren Landräthen und Kreis-Physikern, ein wachsames Auge auf die etwa mit dieser Krankheit bedrohten Schaafheerden zu richten.

Reichenbach, den 9. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 357. Februar c.

No. 43. Wegen Prämienertheilung an Entdecker von Baum-Frevlern.

Unter Bezugnahme auf unsere, durch das Amtsblatt Stück 49. pag. 360. sub No. 214 unterm 18. November v. J. ergangene Bekanntmachung, wegen Bewilligung einer Prämie an denjenigen, welcher einen Thäter entdeckt, der den Baumpflanzungen Beschädigung zugefügt hat, wird in Rücksicht der Vollständigkeit der diesfälligen Anzeige, folgendes zur Kenntniß gebracht.

Im Fall der Ausmittelung eines Baum-Frevels, muß der Name und Wohnort des Beschädigers der vorgesetzten Polizei-Behörde mit der Angabe der Größe der Beschädigung und der Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters beitragen, angezeigt werden. Die betreffende Polizei-Behörde hat sodann die Verhandlung mit dem jedesmaligen Angeber in vorgeschriebener Art aufzunehmen, und den namhaft gemachten Verbrecher über die Frage:

ob er die ihm angeschuldigte That verübt habe oder nicht?

zu vernehmen.

Wenn der Angeklagte des angeschuldigten Verbrechens eingeständig ist, dann hat die resp. Polizey-Behörde beide Verhandlungen bey uns einzureichen, gleichzeitig aber auch auf die Summe der Prämie, welche jedoch in der Regel die Höhe von 10 Rthl. nicht übersteigen darf, anzutragen, worauf sodann der von uns festgesetzte Betrag zur Auszahlung an den Angeber auf die hiesige Haupt-Casse angewiesen, der Verbrecher dagegen aber zur Bestrafung an die Justiz-Behörde überliefert werden wird. Hat jedoch der Beklagte die That des angeschuldigten Verbrechens nicht eingestanden, so muß die Polizey-Behörde entweder die Anzeige von dem Denuncianten sich zuvörderst näher substantiiren lassen, oder nach Bewandniß der Umstände denselben mit seiner Anzeige an die nächste Justiz-Behörde verweisen. In diesem

Falle kann jedoch die Auszahlung der Prämie erst nach vorgängigem rechtskräftigen Erkenntnisse nachgesucht und unterstützt werden, wenn der Verbrecher der angeschuldigten That überführt worden ist.

Reichenbach, den 26. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 1188. Januar c.

No. 44. Wegen Anfertigung der Liquidationen für die Verpflegung der Bettler und Vagabonden aus der Churmark.

Im Verfolg unserer, durch das Amtsblatt von 1818. Stück 3. pag. 20. sub Nro. 15. unterm 30. Decbr. 1817 ergangenen Bekanntmachung, wegen Anfertigung der Liquidationen über Verpflegungskosten churmärkischer Bettler und Vagabonden, wird sämmtlichen Polizey-Behörden hiermit bekannt gemacht, daß es für die Folge in dem Falle, wenn im Laufe eines Jahres für Verpflegung von Bettlern und Vagabonden aus dem Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam nichts zu liquidiren vorgekommen ist, der Einreichung eines diesfälligen Negativ-Attestes nicht weiter bedarf.

Wenn jedoch dergleichen Verpflegungs-Kosten während eines Jahres vorkommen sollten, dann sind die betreffenden Liquidationen unfehlbar spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres bei uns einzureichen. Später angebrachte Forderungen werden aber zurückgewiesen werden, welches die säumigen Behörden sich dann selbst beizumessen haben.

Reichenbach den 26. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 1188 Januar c.

No. 45. Betreffend die noch unbesetzten Kreis-Physikats-Stellen zu Bolkenhain und Schönau.

Da die Kreis-Physikats-Stellen für Bolkenhain und Schönau noch unbesetzt sind, so findet sich die unterzeichnete Königl. Regierung veranlaßt, hierdurch alle zu dergleichen Aemtern qualificirte Bewerber um diese Kreis-Physikats-Posten

auf

aufzufordern, unter Einsendung ihrer Qualifikations-Dokumente, sich bei derselben zu melden.

Reichenbach, am 5. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 130. Februar. c.

No. 46. Wegen Abhaltung der Jahrmärkte an Wochentagen.

Da mehrere Anfragen wegen Abhaltung der Jahrmärkte, die in dem diesjährigen Kalender noch auf Sonntage angesetzt worden, bei uns eingegangen sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im vorjährigen Amtsblatte Stück 20. pag. 153 enthaltene Verbot wegen Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen dieserhalb keine Abänderung erleidet, sondern es müssen diese Jahrmärkte stets am folgenden Montage abgehalten werden. Sollten dadurch etwa Collisionen mit Jahrmärkten nahe belegener Städte entstehen, so erwarten wir darüber von den Polizei-Behörden nähere Anzeige, doch muß solche frühzeitig genug bei uns eingehen, um zweckdienliche Maasregeln nehmen zu können.

Reichenbach, den 6. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 18. Februar c. und

1048. Januar c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Carl Heinrich Herrmann August zum Adjuvanten bei der evangelischen Schule zu Gradiz.

Vermischte Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats December v. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Jo-

1) Joseph Grittner aus Ober-Serksdorf in Mähren, welcher 41 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, schwärzlichen Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn, hagere Gesichtsbildung, brunette Gesichtsfarbe hat, deutsch spricht und dem der Mittelfinger an der linken Hand an der Spitze gespalten ist.

2) Christoph Olbrich, ein Wassermüller, gebürtig aus Linz im Oesterreichschen, welcher 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, spitzige Nase kleinen Mund, wenig Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hat und nur deutsch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 24. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. Jan. 270.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 9.

Reichenbach, den 26. Februar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 2te Stück enthält:

(No. 508.) Durchmarsch- und Etäppen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Braunschweig am 23. Decbr. 1817 und ratifizirt am 12. Januar 1818.

(No. 509.) Uebersetzung der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu Berlin am 11. Juny 1818 geschlossenen Kartel-Konvention.

(No. 510.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Herzgl. Sachsen-Meiningenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 22. Januar 1819.

(No. 511.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 22. Januar 1819.

(No. 512.) Verordnung, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18. Januar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 47. Aufruf zum Empfang des Todtenscheins des verstorbenen Soldaten Christian Roth.

Die unbekannten Angehörigen des im Jahr 1806 zu Agde in Frankreich verstorbenen, angeblich aus Schweidnitz gebürtigen Soldaten, Namens Christian Roth, werden hierdurch aufgefordert, sich wegen Verabfolgung des hier befindlichen Todtenscheins bei uns durch den betreffenden Kreis-Landrath zu melden.

Reichenbach den 26. Januar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 480. Januar c.

No. 48. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reise-Passes, und anderer Legitimations-Papiere.

Die Legitimations-Papiere des Müller-Gesellen und Landwehr-Soldaten Johann Samuel Weiß aus Poischwitz, Jauerschen Kreises, als:

1) der polizeiliche Reise-Paß d. d. Schmiedeberg den 31. März 1818,
2) der Urlaubs-Paß vom 4. Schlesischen Infanterie-Regiment, und
3) ein Arbeits-Schein des Müllermeister Sander in Poischwitz vom 4. Januar c.,

sind dem Weiß, während derselbe im schwarzen Roß zu Schmiedeberg übernachtet hat, verloren gegangen.

Diese Legitimations-Papiere des Weiß werden daher in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei d. d. Berlin den 12. July 1817. hiermit für ungültig erklärt und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks nicht nur diese Reise-Documente in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen, sondern auch sie dem unrechtmäßigen Besitzer, sobald er solche producirt, abzunehmen und anhero einzureichen. Reichenbach, den 16. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 562. Januar c.

No. 49. Bekanntmachung wegen der nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern russischer Bons.

Nachstehendes von der Königl. General-Lotterie-Direktion zu Berlin uns zugekommenes Verzeichniß der nach den erfolgten 5 Verloosungen der russischen Bons im Glücksrade zurückgebliebenen und nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, den 5. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 60. Februar c.

Ver-

Verzeichniß

der nach den erfolgten 5 Verloosungen der Russischen Bons im Glücksrade zurückgebliebenen und nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern.

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
1	1	bis	50	39	13101	bis	13150	77	23601	bis	23650
2	501	—	550	40	13401	—	13450	78	24301	—	24350
3	851	—	900	41	13501	—	13550	79	24401	—	24450
4	1051	—	1100	42	13901	—	13950	80	24551	—	24600
5	1251	—	1300	43	13951	—	14000	81	24851	—	24900
6	1751	—	1800	44	14051	—	14100	82	25201	—	25250
7	1851	—	1900	45	14401	—	14450	83	25401	—	25450
8	1951	—	2000	46	14751	—	14800	84	27651	—	27700
9	3401	—	3450	47	15301	—	15350	85	27751	—	27800
10	3901	—	3950	48	15401	—	15450	86	27901	—	27950
11	4301	—	4350	49	15451	—	15500	87	28051	—	28100
12	4401	—	4450	50	15501	—	15550	88	28451	—	28500
13	4451	—	4500	51	15551	—	15600	89	28551	—	28600
14	4601	—	4650	52	15901	—	15950	90	28701	—	28750
15	4701	—	4750	53	16151	—	16200	91	28751	—	28800
16	4951	—	5000	54	16201	—	16250	92	29001	—	29050
17	5051	—	5100	55	17101	—	17150	93	29201	—	29250
18	5901	—	5950	56	17301	—	17350	94	29501	—	29550
19	6351	—	6400	57	17601	—	17650	95	29601	—	29650
20	6501	—	6550	58	18051	—	18100	96	29851	—	29900
21	6701	—	6750	59	18351	—	18400	97	30201	—	30250
22	6801	—	6850	60	18601	—	18650	98	30651	—	30700
23	6901	—	6950	61	18801	—	18850	99	30901	—	30950
24	7101	—	7150	62	19101	—	19150	100	31051	—	31100
25	7801	—	7850	63	19751	—	19800	101	31201	—	31250
26	8501	—	8550	64	19901	—	19950	102	31251	—	31300
27	8951	—	9000	65	20151	—	20200	103	31851	—	31900
28	9451	—	9500	66	20301	—	20350	104	32601	—	32650
29	9601	—	9650	67	20751	—	20800	105	32701	—	32750
30	9801	—	9850	68	21251	—	21300	106	32751	—	32800
31	10051	—	10100	69	21801	—	21850	107	32801	—	32850
32	10351	—	10400	70	21851	—	21900	108	33151	—	33200
33	10451	—	10500	71	22251	—	22300	109	33401	—	33450
34	10551	—	10600	72	22301	—	22350	110	33501	—	33550
35	11301	—	11350	73	22701	—	22750	111	34001	—	34050
36	11451	—	11500	74	22801	—	22850	212	34601	—	34650
37	11551	—	11600	75	23001	—	23050	113	35001	—	35050
38	12651	—	12700	76	23051	—	23100	114	35501	—	35550

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
115	35601	bis	35650	158	49901	bis	49950	201	64351	bis	64300
116	35701	—	35750	159	50051	—	50100	202	64451	—	64500
117	35801	—	35850	160	51001	—	51050	203	64751	—	64800
118	36001	—	36050	161	52901	—	52950	204	64801	—	64850
119	36751	—	36800	162	53251	—	53300	205	64851	—	64900
120	37101	—	37150	163	53501	—	53550	206	64901	—	64950
121	37151	—	37200	164	53651	—	53700	207	64951	—	65000
122	37451	—	37500	165	53801	—	53850	208	65001	—	65050
123	37901	—	37950	166	54051	—	54100	209	65701	—	65750
124	38351	—	38400	167	54451	—	54500	210	65801	—	65850
125	38401	—	38450	168	54501	—	54550	211	65851	—	65900
126	38451	—	38500	169	54801	—	54850	212	66051	—	66100
127	38601	—	38650	170	55001	—	55050	213	66301	—	66350
128	38751	—	38800	171	55451	—	55500	214	66451	—	66500
129	39051	—	39100	172	55751	—	55800	215	66601	—	66650
130	39101	—	39150	173	56101	—	56150	216	66701	—	66850
131	39451	—	39500	174	56351	—	56400	217	67851	—	67900
132	39601	—	39650	175	56551	—	56600	218	67901	—	67950
133	39701	—	39750	176	56701	—	56750	219	67951	—	68000
134	40151	—	40200	177	57101	—	57150	220	68001	—	68050
135	40501	—	40550	178	57301	—	57350	221	68701	—	68750
136	40551	—	40600	179	57401	—	57450	222	68801	—	68850
137	41601	—	41650	180	57451	—	57500	223	69451	—	69500
138	42051	—	42100	181	57701	—	57750	224	70001	—	70050
139	42951	—	43000	182	58101	—	58150	225	70201	—	70250
140	43101	—	43150	183	58701	—	58750	226	70501	—	70550
141	43251	—	43300	184	58751	—	58800	227	70851	—	70900
142	43901	—	43950	185	58851	—	58900	228	71051	—	71100
143	44551	—	44600	186	59051	—	59100	229	71201	—	71250
144	45051	—	45100	187	59101	—	59150	230	71351	—	71400
145	45101	—	45150	188	60951	—	61000	231	71551	—	71600
146	45251	—	45300	189	61101	—	61150	232	71601	—	71650
147	45451	—	45500	190	61351	—	61400	233	72051	—	72100
148	47151	—	47200	191	61501	—	61550	234	72351	—	72400
149	47501	—	47550	192	61551	—	61600	235	72551	—	72600
150	47651	—	47700	193	61751	—	61800	236	73151	—	73200
151	47951	—	48000	194	63351	—	63400	237	73401	—	73450
152	48501	—	48550	195	62551	—	62600	238	73451	—	73500
153	48551	—	48600	196	62701	—	62750	239	74051	—	74100
154	48701	—	48750	197	63551	—	63600	240	74101	—	74150
155	49501	—	49550	198	63851	—	63900	241	74551	—	74600
156	49651	—	49700	199	63901	—	63950	242	74601	—	74650
157	49701	—	49750	200	64101	—	64150	243	75401	—	75450

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
244	75551	bis	75600
245	75701	—	75750
246	75801	—	75850
247	75901	—	75950
248	76001	—	76050
249	76301	—	76350
250	76351	—	76400
251	76501	—	76550
252	76601	—	76650
253	76651	—	76700
254	76801	—	76850
255	77001	—	77050
256	77901	—	77950
257	78051	—	78100
258	7 001	—	79050
259	79051	—	79100
260	79151	—	99200
261	79251	—	79300
262	79301	—	79350
263	79701	—	79750
264	79751	—	79800
265	80001	—	80050
266	81601	—	81650
267	81751	—	81800
268	82001	—	82050
269	82301	—	82350
270	82551	—	82600
271	82751	—	82800
272	82801	—	82850
273	82901	—	82950
274	83001	—	83050
275	83601	—	83650
276	83901	—	83950
277	84201	—	84250
278	84358	—	84400
279	84501	—	84550
280	84901	—	84850
281	85101	—	85150
282	85701	—	85750
283	86001	—	85050
284	86201	—	86250
285	86451	—	86500
286	87101	—	87150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
287	87401	bis	87450
288	87801	—	87850
289	88151	—	88200
290	88501	—	88550
291	88551	—	88600
292	88751	—	88800
293	88959	—	89000
294	89001	—	89050
295	89601	—	89650
296	89851	—	89900
297	90151	—	90200
298	90301	—	90350
299	90751	—	90800
300	91201	—	91250
301	91251	—	91300
302	91501	—	91550
303	92351	—	92400
304	92551	—	92600
305	93151	—	93200
306	93201	—	93250
307	93351	—	93400
308	95001	—	95050
309	95251	—	95300
310	95751	—	95800
311	95901	—	95950
312	96001	—	96050
313	96751	—	96800
314	96801	—	96850
315	96851	—	96900
316	97601	—	97650
317	98651	—	98700
318	99351	—	99400
319	99901	—	99950
320	100751	—	100800
321	100901	—	100950
322	101051	—	101100
323	101201	—	101250
324	101251	—	101300
325	101401	—	101450
326	101601	—	101650
327	101651	—	101700
328	101851	—	101900
329	102051	—	102100

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
330	102501	bis	102550
331	102751	—	102800
332	103501	—	103550
333	103701	—	103750
334	103951	—	104000
335	104151	—	104200
336	104351	—	104600
337	104801	—	104850
338	104901	—	104950
339	105351	—	105400
340	105651	—	105700
341	105851	—	105900
342	107001	—	107050
343	107301	—	107350
344	108201	—	108250
345	108301	—	108350
346	108351	—	108400
347	108601	—	108650
348	108651	—	108700
349	109201	—	109350
350	109351	—	109400
351	109451	—	109500
352	109701	—	109750
353	109901	—	109950
354	110151	—	110200
355	110401	—	110450
356	111251	—	111300
357	111901	—	111950
358	112301	—	112350
359	112501	—	112550
360	112851	—	112900
361	113801	—	113850
362	114201	—	114250
363	114251	—	114300
364	114351	—	114400
365	114451	—	114500
366	114601	—	114650
367	114701	—	114750
368	116001	—	116050
369	116101	—	116150
370	116201	—	116250
371	116251	—	116300
372	116301	—	116350

Digitized by Google

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
373	116401 bis 116450	412	128801 bis 128850	451	136551 bis 136600
374	117101 — 117150	413	128851 — 128900	452	137001 — 137050
375	117151 — 117200	414	129051 — 129100	453	137301 — 137350
376	117651 — 117700	415	129151 — 129200	454	137351 — 137400
377	117701 — 117750	416	129601 — 129650	455	137701 — 137750
378	118451 — 118500	417	130101 — 130150	456	137951 — 138000
379	118901 — 118950	418	130301 — 130350	457	138051 — 138100
380	119151 — 119200	419	130401 — 130450	458	138301 — 138350
381	119501 — 119550	420	130551 — 130600	459	138401 — 138450
382	119701 — 119750	421	130701 — 130750	460	138851 — 138900
383	120501 — 120550	422	130751 — 130800	461	138951 — 139000
384	121001 — 121050	423	131101 — 131150	462	139301 — 139350
385	121351 — 121400	424	131151 — 131200	463	139401 — 139450
386	121501 — 121550	425	131501 — 131550	464	139501 — 139550
387	121601 — 121650	426	131801 — 131850	465	139701 — 139750
388	121951 — 122000	427	132001 — 132050	466	139751 — 139800
389	122451 — 122500	428	132051 — 132100	467	139851 — 139900
390	122551 — 122600	429	132251 — 132300	468	140401 — 140450
391	122651 — 122700	430	132601 — 132650	469	140601 — 140650
392	122851 — 122900	431	132901 — 132950	470	140701 — 140750
393	122901 — 122950	432	133001 — 133050	471	140751 — 140800
394	123251 — 123300	433	133201 — 133250	472	140851 — 140900
395	123501 — 123550	434	133501 — 133550	473	141501 — 141550
396	123601 — 123650	435	133551 — 133600	474	142351 — 142400
397	123801 — 123850	436	133701 — 133750	475	142851 — 142900
398	124151 — 124200	437	133801 — 133850	476	143101 — 143150
399	124251 — 124300	438	133951 — 134000	477	143701 — 143750
400	125701 — 125750	439	134351 — 134400	478	143851 — 143900
401	125851 — 125900	440	134401 — 134450	479	144051 — 144100
402	125901 — 125950	441	134451 — 134500	480	144251 — 144300
403	126251 — 126300	442	134551 — 134600	481	144401 — 144450
404	126501 — 126550	443	134701 — 134750	482	144851 — 144900
405	126801 — 126850	444	135301 — 235350	483	145551 — 145600
406	127251 — 127300	445	135351 — 135400	484	146151 — 146200
407	127301 — 127350	446	135401 — 135450	485	146201 — 146250
408	127501 — 127550	447	135701 — 135750	486	146651 — 146700
409	128001 — 128050	448	135751 — 135800	487	146951 — 147000
410	128151 — 128200	449	135851 — 135900	488	147301 — 147350
411	128551 — 128600	450	136351 — 136400	489	147451 — 147500

(Der Beschluß im nächsten Stück.)

No. 50. Betreffend die Aufforderung an sämmtliche Wittwen von öffentlichen Beamten, welche gesonnen sind, ihre Pension durch die Haupt-Instituten-Kasse zu erheben.

Auf Requisition der Hochlöblichen General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, fordern wir hiermit alle resp. Wittwen von allen öffentlichen Beamten, welche ihre Pension durch die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu erheben wünschen, auf, derselben ihre vollständigen Namen und Wittwen-Nummern baldigst anzuzeigen, damit die gedachte Kasse wegen Auszahlung der Pension mit den nöthigen Instruktionen versehen werden kann. Reichenbach, den 10. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 51. Die Unterstützung der an den Grenzen angestellten Steuer-Beamten durch die Polizey-Forstbeamten betreffend.

Nach §. 13. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. May v. J. ist näher bestimmt, in wie weit die Polizey- und Forstbeamten die zur Sicherung des Staats-Interesse an den Grenzen angestellten Steuer-Beamten thätig unterstützen, und die Verletzung der Steuer-Gesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst hindern, auf jeden Fall aber dem nächsten Zoll-Amte zur nähern Untersuchung anzeigen sollen.

Es werden demnach sämmtliche landräthliche Officia, die Kreis-Gensd'armerie, die Magistrate, Polizey- und Forst-Behörden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieses Gesetzes mit Nachdruck zu halten, und ihren Untergebenen die diesfalls erforderliche Instruktion zu ertheilen. Reichenbach, den 5. Febr. 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 19. Februar c.

No. 52. Bekanntmachung wegen Einsammlung einer katholischen und evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte zum Aufbau der Schulhäuser zu Niemerzheide, Baudmannsdorf und Schloin.

Mittelst Rescripts vom 19. November pr. haben die hohen Ministerien des Innern und der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Gemeinden Niemerzheide, Baudmannsdorf und Schloin, in den Departements der Königl. Regierungen zu Liegnitz und Oppeln, zum Aufbau der abgebrannten Schulhäuser eine katholische und evangelische allgemeine Kirchen- und allgemeine Haus-Collekte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilliget.

In Folge dessen werden die Herren Landräthe und die Magistrate hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, die Einsammlung der Haus-Kollekte zu veranlassen, hinsichtlich der allgemeinen Kirchen-Kollekte aber werden die Herren Superintendenten und Erzpriester hiermit aufgefordert, das weiter erforderliche zu veranstalten.

Die

Die Einsendung der eingegangenen Beyträge erwarten wir binnen 6 Wochen an unsre Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, so wie an uns die diesfällige Anzeige unter Vorlegung der belegten Kollekten-Designationen.

Reichenbach, den 10. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 142. Januar c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Cantor Caspar in Reichenstein zum Rektor und ersten Lehrer bei der dortigen katholischen Schule.

Der Schul-Adjuvant Christian Friedrich Thamm zum evangelischen Schullehrer in Thomaswaldau.

Der Hülfslehrer und Organist Franz Scholz zum katholischen Schullehrer in Ober-Schwedeldorf.

Der Seminarist Schmidt zum evangelischen Schullehrer in Habelschwerdt.

Der Kaufmann Emanuel Weirauch zu Schömberg zum zweyten Vorsteher bei der katholischen Kirche.

Der Kaufmann Gutheil zu Frankenstein zum Mitgliede der dortigen städtischen Schul-Deputation.

Der Gasthofsbesitzer Joseph Prosch und der Bezirksvorsteher Johann Welzel zu Wartha zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Wundarzt Franz Joseph Langer zu Freyburg als Geburtshelfer bestätiget.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Die Gemeinden Jauernick und Wickendorf, Schweidnitzschen Kreises, haben im vorigen Jahre ohne allen Antrieb irgend einer Behörde, bloß auf die vom Schullehrer daselbst angebrachte und vom Schulrevisor, Herrn Diaconus Wollgast in Schweidnitz, unterstützte Bitte, eine Instandsetzung und resp. Erweiterung des im erstern Orte befindlichen evangelischen Schulhauses mit einem baaren Kostenaufwande von mehr als 600 rthl. Cour., mit Ausschluß der dabei geleisteten Hand- und Spanndienste, zweckmäßig bewirken lassen, wozu das Dominium von Jauernick, die verwittwete Justiz-Secretairin Unverricht, 80 rthl. Cour. freiwillig beigetragen hat. Die Beförderer dieses guten Werkes verdienen dafür öffentliche Belobung, welche ihnen hierdurch ertheilt wird.

Reichenbach, den 18. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 233. Februar c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 10.

Reichenbach, den 5. März 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 53. Bekanntmachung der für den Waldenburger Kreis gewählten Kreis-Verordneten zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Für den Waldenburger Kreis sind zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse als Kreis-Verordnete

1) der Königliche Kammerherr und Rittmeister Herr Graf von Pückler auf Tannhausen;
2) der vormalige Kreis-Deputirte, Gutsbesitzer Herr von Lieres auf Dittmannsdorf, und
3) der Erb- und Bezirksschulze Seiffert zu Lang-Waltersdorf

nach erfolgter Wahl, von der unterzeichneten Regierung bestätiget und eidlich verpflichtet worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Reichenbach, den 9. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 285. Februar c.

No. 54. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Der Lohgerbergeselle Joseph Dolesky aus Sambur in Gallizien hat den von dem Magistrat zu Pleß am 29. Januar d. J. sub No. 17 erhaltenen Reisepaß zwischen Glatz und Eisersdorf verloren. Dieser Reisepaß wird daher in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei d. d. Berlin den 12. Juli 1817, hiermit für ungültig erklärt und haben die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 19. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 657. Februar c.

No. 55. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses und Gewerbe- und Hausirscheins.

Der in der Stadt Liebau angesessene Bürger, Schleifer und Siebmacher Florian Tichatzky hat unterm 24. Decbr. v. J. seinen Reisepaß d. d. Liebau den 31. May 1818, gültig auf 1 Jahr, nebst Gewerbe- und Hausirschein für das Jahr 1818, deren Gültigkeits-Dauer aber bereits abgelaufen ist, auf einer Geschäfts-Reise in der Gegend bei Reichenau und Giesmannsdorf verloren.

Dieser Reisepaß wird daher in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei d. d. Berlin den 12. July 1817 hiermit für ungültig erklärt und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen, und darauf aufmerksam zu seyn, daß nicht mit dem zugleich verloren gegangenen Gewerbe- und Hausir-Schein ein möglicher Mißbrauch getrieben werde.

Reichenbach, den 17. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

P. 565. Februar c.

Beschluß

Beſchluß des im 9ten Stück dieſes Amtsblattes befindlichen Verzeichniſſes der nach den erfolgten 5 Verlooſungen der Ruſſiſchen Bons im Glücksrade zurückgebliebenen und nunmehr zur Realiſation kommenden 1042 Looſen-Nummern.

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
490	147651 bis 147700	525	159301 bis 159350	560	168651 bis 168700
491	148451 — 148500	526	159851 — 159900	561	168701 — 168750
492	148551 — 148600	527	160051 — 160100	562	168801 — 168850
493	148801 — 148850	528	160301 — 160350	563	169001 — 169050
494	148901 — 148950	529	160451 — 160500	564	169251 — 169300
495	149001 — 149050	530	160501 — 160550	565	169701 — 169750
496	149051 — 149100	531	160601 — 160650	566	169751 — 169800
497	149451 — 149500	532	160651 — 160700	567	169951 — 170000
498	149551 — 149600	533	160851 — 160900	568	170001 — 170050
499	149651 — 149700	534	161451 — 161500	569	170151 — 170200
500	150101 — 150150	535	161651 — 161700	570	170251 — 170300
501	150151 — 150200	536	161901 — 161950	571	170351 — 170400
503	151101 — 151150	537	162151 — 162300	572	170401 — 170450
503	151401 — 151450	538	162801 — 162850	573	170501 — 170550
504	152751 — 152800	539	163001 — 163050	574	170701 — 170750
505	153301 — 153350	540	163701 — 163750	575	170751 — 170800
506	153501 — 153550	541	163751 — 163800	576	171151 — 171200
507	154151 — 154200	542	164101 — 164150	577	171201 — 171250
508	154201 — 154250	543	164301 — 164350	578	171351 — 171400
509	155001 — 155050	544	164351 — 164400	579	172101 — 172150
510	155151 — 155200	545	164851 — 164900	580	172351 — 172400
511	155451 — 155500	546	165001 — 165050	581	172701 — 172750
512	155851 — 155900	547	165151 — 165200	582	172951 — 173000
513	156051 — 156100	548	165251 — 165300	583	173401 — 173450
514	156351 — 156400	549	165701 — 165750	584	173451 — 173500
515	156651 — 156700	550	165951 — 166000	585	173551 — 173600
516	156701 — 156750	551	166101 — 166150	586	173901 — 173950
517	157001 — 157050	552	166151 — 166200	587	174251 — 174300
518	157451 — 157500	553	166701 — 166750	588	174651 — 174700
519	157601 — 157650	554	166901 — 166950	589	174851 — 174900
520	157851 — 157900	555	167301 — 167350	590	175251 — 175300
521	158001 — 158050	556	167651 — 167700	591	175451 — 175500
522	158501 — 158550	557	168001 — 168050	592	175751 — 175800
523	158851 — 158900	558	168051 — 168100	593	176501 — 176550
524	159051 — 159100	559	168451 — 168500	594	176651 — 176700
				595	176901 — 176950
				596	177001 — 177050
				597	177151 — 177200

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
598	177351	bis	177400	641	189651	bis	189700	684	206051	bis	206100
599	177501	—	177550	642	190251	—	190300	685	206151	—	206200
600	177551	—	177600	643	190351	—	190400	686	206201	—	206250
601	177901	—	177950	644	191151	—	191200	687	206251	—	206300
602	178151	—	178200	645	191301	—	191350	688	207101	—	207150
603	178201	—	178250	646	191351	—	191400	689	207351	—	207400
604	178351	—	178400	647	191401	—	191450	690	207451	—	207500
605	178451	—	178500	648	191651	—	191700	691	207751	—	207800
606	179001	—	179050	649	192101	—	192150	692	207801	—	207850
607	180001	—	180050	650	192201	—	192250	693	208101	—	208150
608	180351	—	180400	651	192351	—	192400	694	208451	—	208500
609	180451	—	180500	652	192751	—	192800	695	208701	—	208750
610	180551	—	180600	653	192801	—	192850	696	209001	—	209050
611	180701	—	180750	654	192951	—	193000	697	209151	—	209200
612	180751	—	180800	655	193501	—	193550	698	209501	—	209550
613	180851	—	180900	656	195301	—	195350	699	210251	—	210300
614	181251	—	181300	657	195401	—	195450	700	210351	—	210400
615	181601	—	181650	658	195801	—	195850	701	211601	—	211650
616	182001	—	182050	659	196001	—	196050	702	212151	—	212200
617	182301	—	182350	660	196651	—	196700	703	212351	—	212400
618	182501	—	182550	661	196701	—	196750	704	212501	—	212550
619	182801	—	182850	662	197101	—	197150	705	212651	—	212700
620	183001	—	183050	663	197751	—	197800	706	213201	—	213250
621	183101	—	183150	664	198101	—	198150	707	213651	—	213700
622	183151	—	183200	665	198301	—	198350	708	214101	—	214150
623	183501	—	183550	666	198501	—	198550	709	214401	—	214450
624	183901	—	183950	667	199551	—	199600	710	214501	—	214550
625	184751	—	184800	668	199601	—	199650	711	215301	—	215350
626	185051	—	185100	669	199901	—	199950	712	215351	—	215400
627	185151	—	185200	670	200601	—	200650	713	215451	—	215500
628	185601	—	185650	671	200851	—	200900	714	215601	—	215650
629	185901	—	185950	672	201401	—	201450	715	215751	—	215800
630	186101	—	186150	673	201501	—	201550	716	215851	—	215900
631	186251	—	186300	674	202501	—	202550	717	216001	—	216050
632	186401	—	186450	675	202851	—	202900	718	216651	—	216700
633	186601	—	186650	676	202951	—	203000	719	216751	—	216800
634	187101	—	187150	677	203901	—	203950	720	216851	—	216900
635	187651	—	187700	678	204201	—	204250	721	217451	—	217500
636	187951	—	188000	679	204851	—	204900	722	217901	—	217950
637	188001	—	188050	680	205451	—	205500	723	218001	—	218050
638	188201	—	188250	681	205501	—	205550	724	218301	—	218350
639	188251	—	188300	682	205901	—	205950	725	218601	—	218650
640	189501	—	189550	683	205951	—	206000	726	218701	—	218750

727

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
727	219051 bis 219100	766	229251 bis 229300	805	244401 bis 244450
728	219251 — 219300	767	229351 — 229400	806	244501 — 244550
729	219501 — 219550	768	229601 — 229650	807	244551 — 244600
730	220151 — 220200	769	233001 — 233050	808	244651 — 244700
731	220201 — 220250	770	234251 — 234300	809	244851 — 244900
732	220651 — 220700	771	234801 — 234850	810	245451 — 245500
733	221451 — 221500	772	235051 — 235100	811	245751 — 245800
734	221551 — 221600	773	235251 — 235300	812	246151 — 246200
735	221651 — 221700	774	235401 — 235450	813	246451 — 246500
736	221751 — 221800	775	235551 — 235600	814	246801 — 246850
737	221901 — 221950	776	235601 — 235650	815	246951 — 247000
738	222451 — 222500	777	235801 — 235850	816	247051 — 247100
739	222501 — 222550	778	236251 — 236300	817	247101 — 247150
740	222601 — 222650	779	236451 — 236500	818	247801 — 247850
741	223051 — 223100	780	237401 — 237450	819	247901 — 247950
742	223201 — 223250	781	237601 — 237650	820	248051 — 248100
743	223451 — 223500	782	237651 — 237700	821	248151 — 248200
744	223701 — 223750	783	237851 — 237900	822	248601 — 248650
745	223851 — 223900	784	238001 — 238050	823	248651 — 248700
746	224351 — 224400	785	238101 — 238150	824	248701 — 248750
747	224651 — 224700	786	238151 — 238200	825	248751 — 248800
748	224701 — 224750	787	238401 — 238450	826	248901 — 248950
749	224951 — 225000	788	238851 — 238900	827	249201 — 249250
750	225001 — 225050	789	239051 — 239100	828	249251 — 249300
751	225101 — 225150	790	239651 — 239700	829	249301 — 249350
752	225151 — 225200	791	239901 — 239950	830	249501 — 249550
753	226201 — 226250	792	240251 — 240300	831	249801 — 249850
754	226301 — 226350	793	240801 — 240850	832	249901 — 249950
755	226401 — 226450	794	240951 — 241000	833	250751 — 250800
756	226501 — 226550	795	241401 — 241450	834	251001 — 251050
757	226901 — 226950	796	241851 — 241900	835	251051 — 251100
758	227301 — 227350	797	241951 — 242000	836	251301 — 251350
759	227601 — 227650	798	242301 — 242350	837	252151 — 252200
760	227901 — 227950	799	242401 — 242450	838	252301 — 252350
761	228051 — 228100	800	242951 — 243000	839	252601 — 252650
762	228351 — 228400	801	243601 — 243650	840	252701 — 252750
763	228551 — 228600	802	243801 — 243850	841	252801 — 252850
764	228601 — 228650	803	244001 — 244050	842	253001 — 253050
765	228901 — 228950	804	244151 — 244200	843	253401 — 253450

844

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
844	253601 bis 253650	883	266051 bis 266100	926	279651 bis 279700
845	253701 — 253750	884	266501 — 266550	927	279701 — 279750
846	254451 — 254400	885	267201 — 267250	928	279801 — 279850
847	254651 — 254700	886	267601 — 267650	929	279951 — 280000
848	255451 — 255500	887	267701 — 267750	930	280551 — 280600
849	255651 — 255700	888	267901 — 267950	931	280801 — 280850
850	255751 — 255800	889	268701 — 268750	932	280851 — 280900
851	255801 — 155850	890	268751 — 268800	933	281501 — 281550
852	256051 — 256100	891	268901 — 268950	934	281551 — 281600
853	256201 — 256250	892	268951 — 269000	935	281651 — 281700
854	256351 — 256400	893	269351 — 269400	936	281851 — 281900
855	256451 — 256500	894	269451 — 269500	937	282351 — 282400
856	256601 — 256650	895	269801 — 269850	938	282701 — 282750
857	257651 — 257700	896	270051 — 270100	939	282851 — 282900
858	258301 — 258350	897	270351 — 279400	940	283201 — 283250
859	258401 — 258450	898	270501 — 270550	941	283551 — 283600
860	259251 — 259300	899	270601 — 270650	942	283651 — 283700
861	259901 — 259950	900	271351 — 271400	943	283951 — 284000
862	260051 — 260100	901	271451 — 271500	944	284051 — 284100
863	260401 — 260450	902	271701 — 271750	945	284101 — 284150
864	260501 — 260550	903	272901 — 272950	946	284651 — 284700
865	260651 — 260700	904	273901 — 273950	947	284801 — 284850
866	260801 — 260850	905	274101 — 274150	948	285251 — 285300
867	260951 — 261000	906	274151 — 274200	949	286001 — 286050
868	261101 — 261150	907	274201 — 274250	950	286351 — 286400
869	262501 — 262550	908	275001 — 275050	951	286451 — 286500
870	262901 — 262950	909	275051 — 275100	952	286551 — 286600
871	263201 — 263250	910	275151 — 275200	953	286801 — 286850
872	263251 — 263300	911	275201 — 275250	954	287351 — 287400
873	263501 — 263550	912	275351 — 275400	955	287401 — 287450
874	263751 — 263800	913	275801 — 275850	956	287701 — 287750
875	263901 — 263950	914	276951 — 277000	957	287851 — 287900
876	264051 — 264100	915	277151 — 277200	958	287901 — 287950
877	264501 — 264550	916	277201 — 277250	959	288101 — 288150
878	264701 — 264750	917	277251 — 277300	960	288251 — 288300
879	265101 — 265150	918	277451 — 277500	961	288751 — 288800
880	265451 — 265500	919	277551 — 277600	962	289151 — 289200
881	265551 — 265600	920	277901 — 277950	963	289401 — 289450
882	265751 — 265800	921	278401 — 278450	964	289751 — 289800
		922	278651 — 278700	965	289801 — 289850
		923	278851 — 278900	966	289851 — 289900
		924	278951 — 279000	967	290151 — 290200
		925	279601 — 279650	968	290251 — 290300

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
969	290301	bis	290350	994	297751	bis	297800	1019	304101	bis	304150
970	290501	—	290550	995	297901	—	297950	1020	304151	—	304200
971	290751	—	290800	996	298201	—	298250	1021	304201	—	304250
972	291051	—	291100	997	298601	—	298650	1022	304301	—	304350
973	291351	—	291400	998	298951	—	299000	1023	304901	—	304950
974	291451	—	291500	999	299051	—	299100	1024	305051	—	305100
975	291601	—	291650	1000	299101	—	299150	1025	305101	—	305150
976	291851	—	291900	1001	299251	—	299300	1026	305801	—	305850
977	292301	—	292350	1002	299351	—	299400	1027	305951	—	306000
978	292601	—	292650	1003	299601	—	299650	1028	306201	—	306250
979	292651	—	292700	1004	300351	—	300400	1029	306551	—	306600
980	292851	—	292900	1005	300901	—	300950	1030	306701	—	306750
981	292901	—	292950	1006	301101	—	301150	1031	306951	—	307000
982	293251	—	293300	1007	301501	—	301550	1032	307001	—	307050
983	293551	—	293600	1008	301551	—	301600	1033	307201	—	307250
984	293651	—	293700	1009	301701	—	301750	1034	307951	—	308000
985	294151	—	294200	1010	301851	—	301900	1035	308551	—	308600
986	294501	—	294550	1011	302051	—	302100	1036	308751	—	308800
987	294601	—	294650	1012	302751	—	302800	1037	308801	—	308850
988	295401	—	295450	1013	303001	—	303050	1038	309051	—	309100
989	295501	—	295550	1014	303201	—	303250	1039	309101	—	309150
990	295551	—	295600	1015	303401	—	303450	1040	309201	—	309250
991	295651	—	295700	1016	303551	—	303600	1041	309251	—	309300
992	295951	—	296000	1017	303851	—	303900	1042	309301	—	309350
993	296851	—	296900	1018	303901	—	303950				

Berlin, den 15. Januar 1819.

Königl. Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Heynich.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Carl Tüffe zu Silberberg zum unbesoldeten Rathmann.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Ein Ungenannter hat 200 Rthlr. Behufs einer am 31. May jeden Jahres oder an dem zunächst folgenden Sonntage in der evangelischen Kirche zu Groß-Rosen abzuhaltenden Dankpredigt für deren Erhaltung bei dem Brande vom 31. May 1813. gestiftet.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 11.

Reichenbach, den 12. März 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 3te Stück enthält:

(No. 513.) Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Gratification für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend. Vom 14. September 1818.

(No. 514.) Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg am 12. November 1818, und ratificirt am 17. Dezember 1818.

(No. 515.) Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Köthen am 12. November 1818, und ratificirt am 17. Dezember 1818.

(No. 516.) Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Dessau am 12. November 1818, und ratificirt am 17. Dezember 1818.

(No. 517.) Erklärung der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16. Dezember 1818.

(No. 518.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 20. Februar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 56. Bekanntmachung wegen der zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern russischer Bons.

Mit Bezugnahme auf die in unserm diesjährigen Amts-Blatte Stück 9. sub No. 49, wegen der zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern russischer Bons, bekannt gemachten Verordnung vom 5. v. M., wird die von dem hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen uns nunmehr zugekommene folgende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

In Gemäßheit der Bestimmungen der frühern Bekanntmachung vom 22. April 1816. haben seitdem fünf Verloosungen der russischen Bons regelmäßig statt gefunden. Gegenwärtig werden aber keine weitern Verloosungen mehr eintreten, sondern sämmtliche im Glücks-Rade noch vorhandene Loose, so wie überhaupt sämmtliche nächstdem ausgefertigte Bons, in den Monaten April und May d. J. bezahlt werden.

Das Verzeichniß von den noch vorhandenen 1042 Loosen ist von der General-Lotterie-Direktion bereits unterm 28. Januar d. J. öffentlich bekannt gemacht worden, und die Zahlung des Kapitals-Betrages und der diesfälligen Zinsen wird dergestalt geschehen, daß, die Sonntage ausgenommen,

im April

1) die Nummern der Loose von 1 bis 260 incl. vom 2. bis 14. incl.
2) " " " " " 261 — 520 " " 15. — 28. "

im May

3) " " " " " 521 — 780 " " 3. — 10. "
4) " " " " " 781 — 1042 " " 11. — 18. "
5) diejenigen Bons, deren Nummern in obigen Loosen bis zu Nro. 309., 710 " " 19. — 29. "

zur Einlösung kommen. Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapitals- und Zinsen-Betrags, die in den Bekanntmachungen vom 19. July 1816 ertheil-

theilten Vorschriften wieder genau befolgt und in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 5. Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) Friese. Rother.

Die hier in Bezug genommenen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt pro 1816, Stück 15, sub No. 124 aufgenommen worden, und es werden die zur Präsentation gelangenden russischen Bons bis Ende May d. J. von den Kreis-Kassen zur weitern Beförderung an unsere Haupt-Kasse angenommen werden, weshalb auch die Kreis-Kassen auf letztgedachte Amtsblatt-Verfügung verwiesen werden. Reichenbach, den 5. März 1819.

Königlich Preuß. Regierung.

F. 31. März c.

No. 57. Bekanntmachung wegen des Ersatzes verloren gegangener Krieges-Denkmünzen.

Zur Vermeidung vergeblicher Anträge auf Ersatz verloren gegangener Krieges-Denkmünzen, wird hiermit bekannt gemacht, daß nur die in Ausübung des Königl. Dienstes und insbesondere beim Exerciren eingebüßten Krieges-Denkmünzen, wenn ein solcher Verlust von dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandeur attestirt wird, ersetzt werden können.

Reichenbach, den 28. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Carl August Hindemit zum evangelischen Schullehrer zu Brückenberg und Wolfshau.

Der Privatlehrer Kleist aus Breslau zum evangelischen Schullehrer zu Tunkendorf und Säbischdorf.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an den Unteroffizier Friedrich Schwuchow vom 7ten (1sten Rheinischen) Uhlanen-Regiment.

Auf Requisition des unterzeichneten Regiments-Commandeurs wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 21. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

Behufs der Anfertigung und Ausfüllung der, der Königl. General-Ordens-Kommission einzureichenden Listen von den Inhabern und Erbberechtigten des eisernen Kreuzes vom Königl. 7ten (1sten Rheinischen) Uhlanen-Regiment, wird der Unteroffizier Friedrich Schwuchow hiermit aufgefordert, von seinem Leben und jetzigen persönlichen Verhältnissen dem gedachten Regiment nach Siegburg bei Cöln, unter Uebersendung seines Nationale, spätestens binnen 3 Monaten Nachricht zu geben.

Siegburg, den 27. Januar 1819.

v. Kurssel,
Major und Kommandeur.

Bekanntmachung.

Da auf Allerhöchsten Königl. Befehl das Königl. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen, welches bisher in Breslau gewesen ist, nach Brieg verlegt werden soll, so wird hiermit bekannt gemacht, daß die Geschäfte desselben am 15. April a. c. daselbst anfangen werden, und von da an die vorkommenden Anzeigen, Berichte, Anfragen ꝛc. an das Königl. Ober-Berg-Amt nach Brieg zu adressiren sind.

Breslau, den 2. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen.

Verzeichniß der im Monat Januar 1819 aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement über die Grenze geschafften Verbrecher und Vagabonden.

1) Der Corrigende Neumke aus Sondershausen in Thüringen, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, schmale und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, kleinen Mund, breites Kinn, blonden und schwachen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

2) Der

2) Der Schneider-Geselle Johann Mahler aus Neudorf in Oesterr. Schlesien, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen und Augenbraunen, glatte Stirn, kurze Nase, kleinen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, ovales und blaßfarbiges Gesicht und ist schlanker Statur.

3) Der Glasmacher Wolf Nachtmann aus Fürstenhütte bei Dachau in Böhmen, ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales und blaßfarbiges Gesicht, ist mittler Statur und spricht schwedisch und deutsch.

4) Desselben Eheweib Mathea, geborne Filion, ist 55 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, aus Hiedall in Norwegen gebürtig, hat braune Haare, Augen und Augenbraunen, runde Stirn, lange Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches und blaßfarbiges Gesicht, ist hagerer Statur, spricht außer norwegisch auch deutsch, und führt ihren 8jährigen Sohn Namens Franz mit sich.

5) Der Apotheker-Gehülfe Carl Andreas Polltruck aus Geßnitz bei Bautzen, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales und gesundfarbiges Gesicht, ist mittler Statur und spricht deutsch und Latein.

6) Der Student Johann Brauer aus Trier, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, längliches Kinn, ovales und gesundfarbiges Gesicht, ist mittler Statur und spricht deutsch, lateinisch, französisch und böhmisch.

7) Der kaiserl. Oesterr. Deserteur Johann Wolf aus Leutmeritz in Böhmen, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn, hageres und gesundfarbiges Gesicht, und ist schlanker Statur.

8) Der Zuckerbäcker-Geselle Johann Suldau aus Revers in Graubünden, ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augen, braune Augenbraunen, gebogne Nase, mittlen Mund und schwarzen Bart.

9) Der Garnhändler Joseph Hasseck aus Hochstadt bei Reichenberg in Böhmen, ist 51 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirn, kleine und graue Augen und gewöhnlichen Mund.

10) Der

10) Der ehemalige Dragoner, im Regiment von Roquete aus Tachau bei München, ist 40 Jahr alt, hat braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales und gesundfarbiges Gesicht, ist großer und starker Statur, und zeichnet sich übrigens durch eine Narbe am Zeigefinger der rechten Hand aus.

Verzeichniß von den Vagabonden, welche im Monat Januar 1819 im Breslauschen Regierungs-Departement über die Grenze nach ihrer Heimath geschafft worden.

1) Andreas Pohl, Tagearbeiter aus Bielitz, ist 72 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, dunkle Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, grauen Bart, volles Kinn, längliches Gesicht und ältliche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Neumarkt an seinen Aufenthalt nach Birnbaum im Großherzogthum Posen gebracht.

2) Friedrich August Schilling, Fleischergeselle aus Gossen bei Sorau im Herzogthum Sachsen, ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hoch bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, schwarzbraunen Bart, längliches Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Neumarkt an seinen Geburtsort mittelst Transport befördert.

3) Michael Madal, Tagearbeiter, aus Schönweiß Falkenbergschen Kreises, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, proportionirten Mund, wenig Bart, längliches Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Neumarkt mittelst Transport nach Falkenberg geschafft.

4) Charlotte Elsner, Magd, aus Schweidnitz, ist 20 Jahr alt, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, starken Mund, ovales Kinn und Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besondern Kennzeichen; sie wurde von Neumarkt per Transport an das Landräthliche Amt zu Liegnitz abgeliefert.

5) Carl Ritter, Tagearbeiter, aus Neuenburg in Ostpreußen, ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ovales

Kinn

Kinn und Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Neumarkt in seine Heimath per Transport gebracht.

6) Joseph Sommer, Landwehrsoldat, aus Nieder-Zodliß, Fraustädter Kreises, zuletzt wohnhaft in Birkkretscham, Strehlenschen Kreises, ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Kreutzburg nach Strehlen und von da nach Reichthal zur weitern Untersuchung abgeliefert.

7) George Klein, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Strehlen an sein forum originis et domicilii nach Landeck transportirt.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der verstorbene Bäcker Franke hat der Kirche zu Schönfeld 400 und 175 Gulden Nominal-Münze auf heilige Seelen-Messen und für arme Schulkinder legirt.

Außerdem haben

die Wittwe Böse zu Gläsendorf der Kirche zu Schönfeld 40 Rthlr.;

der Pfefferküchler Marx der Kirche zu Landeck 150 Rthlr.;

die Wittwe Kobliß der Kirche zu Landeck 50 Rthlr. und

der Bauer Hötzel der Kirche zu Wölfelsdorf 60 Rthlr.

auf heilige Seelen-Messen resp. vermacht und geschenkt.

Der Commerzien-Rath Ludwig zu Mittelwalde hat der Filial-Kirche zu Lauterbach 40 Rthlr. geschenkt.

Der im Priesterhause zu Neisse verstorbene Archidiaconus Scholz aus Liegnitz hat der Schullehrer-Wittwen-Kasse zu Schönau ein Legat von 100 Rthlr. vermacht.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat Februar 1819.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 19. Februar Nachmittags 4 Uhr († 6°)
Hirschberg am 18. Februar Mittags 1 Uhr († 6°)
Reichenbach am 24. Februar Nachmittags 2 Uhr († 5½°).

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 23. Januar früh 6½ Uhr (— 5°)
Hirschberg am 17. Februar früh 7½ Uhr (— 6°)
Reichenbach am 17. Februar früh 6 Uhr (— 3°)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 10. Februar Vormittags 9½ Uhr (27″, 5‴)
Hirschberg am 9. Februar Vormittags 8 Uhr (27″, 3‴, 9⁗)
Reichenbach am 10. Februar früh 6 Uhr (27″, 8‴)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 13. Februar früh 7½ Uhr (27″, 0‴ 192.)
Hirschberg am 13. Februar früh 8 Uhr (26″, 6‴, 6⁗)
Reichenbach am 13. Februar früh 6 Uhr (26″, 10‴ 8⁗)

Feuersbrünste waren:

am 14ten Februar zu Raumnitz bei Ullersdorf, Glatzer Kreises, wo ein Colonistenhaus; und

am 22. Februar zu Warmbrunn, wo das Haus eines Ackerbesitzers, abbrannte.

Selbstgemordet haben sich 2 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 7 Personen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 12.

Reichenbach, den 19. März 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 58. Betreffend die gründlichere Prüfung der chirurgischen Lehrlinge.

Obgleich schon vielfache Bekanntmachungen von der Königl. Regierung zu Breslau über die Qualification und Prüfung der chirurgischen Lehrlinge ergangen sind, so ist dieser Gegenstand doch so wichtig, daß wir uns veranlaßt finden, die frühern diesfälligen Anordnungen durch Nachstehendes zu erneuern und zu ergänzen.

Jeder neu aufzunehmende chirurgische Lehrling soll vor seiner Aufnahme durch den betreffenden Physikus geprüft werden, und derselbe ist erst dann zur Aufnahme fähig, wenn ihm der Physikus bezeugt, und schriftlich unter Berufung auf die Prüfungs-Verhandlung und deren Gegenstände beglaubigt hat, daß der Aufzunehmende alle Vorkenntnisse besitzt, die in einer guten Bürgerschule gelehrt werden, und dadurch zur Aufnahme zum chirurgischen Lehrling genug vorbereitet sey.

Außer einer guten, leserlichen, genug ausgeschriebenen Hand, und orthographischer Correktheit, muß derselbe einen ordentlichen Brief schreiben, von der lateinischen Sprache so viel verstehen, daß er einen Terminus gehörig setzen kann, auch im Rechnen nicht fremd seyn.

Ohne diese Vorkenntnisse zu besitzen, muß derselbe ohne Nachsicht abgewiesen werden.

Eine solche Prüfung durch den Physikus muß auch jedesmal der Freisprechung vorangehen, sie mag nun in einem Zunft-Vereine, und dann unter Mitprüfung von Chirurgen, oder ohne deren Zuziehung erfolgen. Das bei dieser Prüfung aufgenommene Protokoll muß der Königl. Regierung eingereicht werden, von welcher sodann wegen des Qualifikations-Attestes das Nöthige verfügt werden wird. Bei der Prüfungs-Verhandlung darf sich der Physikus keineswegs mit dem Auswendiggelernten nach einem chirurgischen Catechismus begnügen. Es kommt vielmehr darauf an, daß sich der Physikus die vollkommene Ueberzeugung verschafft, daß der zu Prüfende auch den Sinn von dem gefaßt, was er auf die an ihn gethanen Fragen antwortet. Besonders muß der Freizusagende das Wesentlichere der Knochenlehre in einem Skelet nachzuweisen im Stande, und mit den Grund-Kenntnissen von den Lehren über die Eingeweide und Hauptgefäße und über die Zergliederungskunst ausgestattet seyn.

Aus der Wundarzneikunst muß der Lehrling über die Verbandlehre, die Entzündung und ihre Ausgänge, die Verschiedenheit der Geschwülste, besonders über Darm- und Beinbrüche, wenigstens im Allgemeinen, einige Auskunft geben können.

Eben dies gilt von den leichtern und gewöhnlichern Operationen. Endlich muß er in Beziehung auf den Scheintod und dessen Behandlung, wobei ihm die bekannten Struveschen Tabellen zur Anleitung dienen können, sich auszusprechen im Stande seyn. Derjenige, welcher nicht das, was hier verlangt wird, zu leisten vermag, kann keinen Lehrbrief erhalten.

Alle Sanitäts-Beamte haben über die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen. Der Wundarzt, welcher einer Verletzung derselben sich schuldig macht, also ohne das Zeugniß des Physikus über die Tüchtigkeit des Anzunehmenden oder Freizusprechenden Annahme und Freisprechung ertheilt, wird eben so, wie der Zunfts-Verband, von dem eine diesfällige Genehmigung ausgegangen wäre, in eine unerläßliche Strafe von 5 bis 10 Rthl. genommen.

Wir rechnen jedoch darauf, daß alle und jede Chirurgen, welche Lehrlinge annehmen, zur Ausbildung für Wundarzneikunst, sich forthin die Verpflichtung, die sie dadurch eingehen, besser gegenwärtig halten, und ihren Lehrlingen die erforderliche Unterweisung verschaffen, und ihnen die nöthige Muße zur Ausbildung ihrer Kunst angedeihen lassen und nicht glauben werden, daß ihnen die Aufnahme von chirurgischen Lehrlingen blos darum gestattet sey, damit sie darin ein Mittel finden, ihre Barbierkunden besorgen zu lassen.

Von den Herren Kreis-Chirurgen erwarten wir vorzüglich, daß sie hierin ganz besonders allen übrigen Wundärzten vorleuchten werden, und wollen wir nicht befürchten, daß sie auf ihrer höhern Bildungs-Stufe ihren Lehrlingen durch den Auftrag zum Barbiren die Gelegenheit zur Ausbildung für ihren bessern Beruf ungebührlich verkümmern werden.

Sollten bei uns Lehrherren angeklagt werden, daß sie es an der Fürsorge zur Unterweisung ihrer Lehrlinge fehlen lassen, oder dieselben blos als Werkzeuge

des

des Eigennutzes betrachten, so haben dieselben zu gewärtigen, von der Befugniß zur Annahme chirurgischer Lehrlinge ausgeschlossen zu werden.

Reichenbach, den 22. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

No. 59. Wegen Gewerbesteuerpflichtigkeit der Jagdpächter.

Bei den verschiedentlich zum Vorschein gekommenen Differenzien wegen Gewerbesteuerpflichtigkeit der Jagdpächter, ist auf die Anfrage, ob nach dem Gewerbesteuer-Edikt vom 2. November 1810. §. 5. ad 2. Pächter, welche eine Jagd nur zum Vergnügen pachten, zur Gewerbesteuer gezogen werden müssen, mittelst Reskript des hohen Finanz-Ministeriums vom 28. Dezember v. J. entschieden worden:

„daß Jagdpächter, in so weit sie nicht auf eigenen Gütern die Jagd gepachtet haben, unbedingt zur Gewerbesteuer gezogen werden müssen."

Diese hohe Bestimmung wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zur genauern Beachtung bekannt gemacht.

Reichenbach, den 10. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 147 März c.

No. 60. Betreffend die Herausgabe von Reductions-Tabellen über die Verhältnisse der alten Breslauer Maaße und Gewichte gegen die Neu-Preußischen.

Der Herr Regierungs- und Bau-Rath Spalding in Breslau ist gesonnen, über die Verhältnisse der alten Breslauer Maaße und Gewichte gegen die Neu-Preußischen, Reduktions-Tabellen herauszugeben, deren Preis ohngefähr 10 bis 12 Gr. betragen wird.

Wir machen dies den Herren Landräthen, dem Polizei Direktorio zu Schweidnitz und sämmtlichen Magistraten unsers Verwaltungsbezirks mit der Aufgabe bekannt, eine Subscription in den Kreisen und Städten zu veranstalten, und die diesfälligen Listen an den Herrn rc. Spalding nach Breslau längstens binnen 8 Wochen abzusenden.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß dem Subscribenten-Sammler das 10te Exemplar freigegeben wird.

Reichenbach, den 9. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 662. Februar c.

No. 61. Bekanntmachung wegen einer Haus-Kollekte für Thorn.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Januar c. zur Wiederherstellung der Neustädtischen evangelischen Kirche zu Thorn, außer der bereits bewilligten und unter dem 15. July v. J. ausgeschriebenen allgemeinen Kirchen-Kollekte, auch noch eine allgemeine Haus-Kollekte zu bewilligen geruht.

Wir fordern dem gemäß die Herren Landräthe und die Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks auf, das Erforderliche wegen Sammlung dieser Haus-Kollekte zu veranlassen und die eingegangenen Gelder nach Verlauf von 6 Wochen an unsere Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse einzusenden, uns aber unter Vorlegung der belegten Kollekten-Deßignation davon Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 9. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

C. 68. März c.

No. 62. Erneuerte Bekanntmachung, daß niemand zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden soll, der sich nicht über seine abgeleistete Militair-Dienst-Pflicht gehörig ausgewiesen hat.

Da durch mehrere allgemeine gesetzliche Bestimmungen, und namentlich durch §. 69. Nro. 3. der Instruktion vom 30. Juni 1815 für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur Ergänzung des stehenden Heeres, ausdrücklich verordnet wird, daß künftig niemand weder im Staatsdienst noch im sonstigen öffentlichen Dienste angestellt werden soll, der seiner Dienstpflicht fürs stehende Heer noch nicht genügt hat; so wird solches hiermit in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß jeder, der um die Anstellung in einem öffentlichen landesherrlichen oder besoldeten Communal-Amte sich bewirbt, zugleich über den absolvirten Dienst im stehenden Heere sich ausweisen, oder durch die vorschriftlichen Beweise darthun muß, daß und aus welchen Gründen er von der betreffenden Kreis- und Departements-Ersatz-Commission, bei welcher er sich gemeldet, für unfähig zum Felddienst erklärt worden ist.

Reichenbach, den 4. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 544. Februar c.

No. 63. Bekanntmachung wegen des freiwilligen Eintritts gelernter Jäger in den Militairdienst.

Da nach §. 4. der Instruktion vom 30. Juni 1817 für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur Ergänzung des stehenden Heeres ausdrücklich bestimmt ist, daß die Söhne der Forstbedienten und die gelernten Jäger zur Complettirung der

Jä-

Jäger-Bataillone dienen sollen, so wird sämmtlichen in dem Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königl. Regierung befindlichen, noch nicht eingestellten gelernten Jägern hierdurch in Erinnerung gebracht, sich nicht ohne eine von uns oder der Departements-Ersatz-Commission ihnen ertheilte Anweisung, bei einem der Königl. Jäger-Bataillons wegen Anstellung in demselben zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihrem Gesuch abgewiesen, und wieder in ihre Heimat entlassen werden, mithin jede unzeitige Anmeldung vergeblich seyn würde.

Reichenbach, den 4. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 543. Februar c.

No. 64. Die Anschaffung der neuen preußischen Maaße und Gewichte betreffend.

Die Frist, bis zu welcher noch die schlesischen Maaße und Gewichte im Privat-Verkehr gebraucht werden können, läuft mit dem Ende dieses Jahres ab; mithin müssen diejenigen, welche Maaße und Gewichte benöthiget sind, sich bis dahin mit neuen preußischen Maaßen und Gewichten versehen haben.

Für die errichteten Eichungs-Aemter aber würde es unmöglich seyn, dem Begehren darnach durchgängig genügen zu können, wenn das Publikum die Anschaffung bis auf die letzten Monate des Jahres verschieben wollte.

Daher fordern wir alle diejenigen, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes und Gewichts angestellt sind, z. B. Feld-, Korn-, Holz-, Torf-, Steinkohlen- und Kalkmesser, ferner alle für Rechnung des Staats oder der Communen bestehende Debits-Comptoirs, gerichtliche Aerzte, Bau-Beamte, Vorsteher öffentlicher Waagen, auch die Gewerbetreibenden aller Art, als Kauf- und Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler, Professionisten, insbesondere die Bäcker, Brauer, Fleischer, Höcker, Müller, Schänker ꝛc. ꝛc., hiermit auf: sich schon jetzt mit den nöthigen neuen preußischen Maaßen und Gewichten zu versorgen.

Die in der Amtsblatts-Verfügung vom 8. April 1818. No. 92. genannten Eichungs-Aemter sind bereits mit angemessenen Quantitäten geeichter Maaße und Gewichte versehen, wenigstens in so weit, als es die ihnen zu Gebote stehenden Fonds erlaubt haben, und namentlich sind zum Verkauf vorräthig:

ganze, halbe und viertel Scheffel; ganze, halbe, viertel, achtel- und sechszehntheil Metzen von Holz mit Eisen beschlagen;

ganze, halbe, viertel, achtel, sechszehntheil und zwei und dreißigtheil Quarte von Blech;

Ellen, auch große und kleine Streichhölzer;

eiserne Gewichte von einem und einem halben Centner, von 20, 10, 5, 3, 2 und 1 Pfund;

messingne Gewichte, und zwar massive von einem, einem halben und einem viertel Pfunde;

dergleichen Einsatz-Gewichte von einem Pfunde.

In

In so fern eiserne Gewichte anderer Schwere, z. B. von einem viertel Centner, oder zu 24, 12, 8, 6 und 4 Pfunden, oder messingne Gewichte von 2, 3, 4, 5, 6 ꝛc. ꝛc. Pfunden schwer, Medizinal- oder Gold- und Juwelen-Gewichte, Waagebalken und Schaalen, Maaßstäbe, Tonnen zu Gips, Kalk, Steinkohlen, Bier- ꝛc. oder Weingefäße ꝛc. begehrt werden sollten, so müssen diese vorerst bei den Eichungs-Aemtern bestellt, oder denselben gleich fertig zum Eichen übergeben werden, da dergleichen Maaße und Gewichte nicht in Menge vorräthig gehalten werden können.

Zugleich weisen wir sämmtliche Eichungs-Aemter unsers Regierungs-Bezirks an, sich mit hinlänglichen Vorräthen baldigst zu versehen, damit dem Begehr des Publikums schnell und ohne Aufenthalt genügt werden könne.

Die Magistrate haben daher auch gedachte Aemter mit Vorschüssen, deren Tilgung nicht lange ausbleiben kann, zu unterstützen.

Da sämmtliche Glasfabrikanten und Böttcher bereits mit den nöthigen Stempeln und Brenneisen versehen sind, so werden solche angemahnt, schon jetzt mit Anfertigung der Glas- und Holz-Gefäße nach preußischem Quart-Inhalt vorzugehen.

Uebrigens wird hier nochmals auf die Verfügung im vorjährigen Amtsblatt Stück 17. No. 92. Bezug genommen, und solche in Erinnerung gebracht.

Reichenbach, den 14. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

F. 586. Februar c.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Verhältnisses der Friedrichsd'or gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28. Dezember 1775 bisher mit 6⅔ Prozent in Courant berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 10 Prozent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 10 Prozent Agio abführen.

Es

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß auch von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleinen Posten eine gleiche Agio-Vergütigung statt finden wird. Berlin, den 14. Dezember 1818.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg.

Büsching.

Vermächtnisse zu frommen Zwecken.

Die zu Schmiedeberg verstorbene Gastwirthin Johanne Dorothee Gang, geborne Rülicke, hat der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von Einhundert Thaler Courant vermacht.

Belobung.

Die beiden Gemeinen Hausdorf und Jauerig, Waldenburgschen Kreises, haben, unter Mitwirkung ihres Predigers, des Pastors Papritz zu Wüstewaltersdorf, den für den dortigen Schullehrer eingeführten Neujahrs- und Grünen-Donnerstags-Umgang abgestellt, und ihm zum Ersatz eine jährliche Zulage von 20 Rthlr. Courant zugesichert, welche den Durchschnitts-Ertrag jenes Emolaments beinahe um den dritten Theil übersteigt.

Indem wir diese, der Würdigkeit des Schullehrerstandes so ganz angemessene Einrichtung hiermit zur öffentlichen Anerkennung bringen, und den beiden Gemeinen, Hausdorf und Jauerig, dafür das wohlverdiente Lob ertheilen, wünschen wir nichts mehr, als daß ihr Beispiel zur Nachahmung auffordern möge.

Aufforderung.

Für die in der beifolgenden Nachweisung genannten Wehrmänner, welche sonst im 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, jetzigen zweiten Liegnitzer, gestanden haben, befinden sich in dem hiesigen Regiments-Archiv noch Kriegs-Denkmünzen 2ter Klasse pro 1815.

Ich fordere daher selbige hierdurch amtlich auf:

die Verabfolgung der ihnen zustehenden Kriegsdenkmünzen nebst Scheine nunmehr entweder bis zum letzten April des laufenden Jahres 1819 durch die vorgesetzten Königl. landräthlichen Behörden bei mir nachzusuchen, oder zu gewärtigen, daß ich nach Ablauf jener peremtorischen Frist die nicht eingeholten Denkmünzen der Königl. Hochlöbl. General-Ordens-Commission zurückzugeben, mich veranlaßt finden werde.

Freystadt, den 20. Februar 1819.

Obrist-Lieutenant und Commandeur oben gedachten Regiments ꝛc.

v. Krahn.

Nach-

Nachweiſung

derjenigen Wehrmänner, welche früher bei dem 3ten Schleſiſchen Landwehr Infanterie-Regiment geſtanden, noch Denkmünzen zu fordern haben, und aus dem Oelsner Kreiſe gebürtig ſind.

No.	Namen.	Geburtsort.	No.	Namen.	Geburtsort.
1	Gottlieb Schikar	Gr. Graben.	15	Gottlieb Guth	Hollenderey.
2	Michael Reizeg	Kotzine.	16	Gottfried Mirſewa	Kraſchen.
3	Chriſt. Meßner	Bruſchewitz.	17	Martin Knispel	Mankowitz.
4	Gottlieb Seidel	Zeckelwitz.	18	Gottfried Franke	Görlitz.
5	Gottlieb Kallusche	Oels.	19	Carl Wallig	Oels.
6	Johann Land	Bogſchütz.	20	Gottlieb Moſche	Kleinowe.
7	Gottfried Milde	dito.	21	Ernſt Schirne	Schmollen.
8	Franz Simon	Prausnitz.	22	Daniel Herrmann	Fürſt. Ellguth.
9	Chriſt. Jähn	Langendorf.	23	Gottlieb Fiſcher	Bernſtadt.
10	Ernſt Bartſch	Juliusburg.	24	Franz Wirwer	Buſelwitz.
11	Chriſt. Schnabel	Schönau.	25	Carl Mittmann	Gr. Glauche.
12	Friedr. Kurzer	Gr. Weigelsdorf.	26	Heinrich Göblich	Mühlatſchütz.
13	Gottlob Titze	Parſen.	27	Gottlieb Tſchinkau	Oels.
14	Gottlieb Hoberg	Gr. Graben.	28	Gottlieb Labede	Hönigern.

Freyſtadt, den 20. Februar 1819.

(gez.) v. Krahn.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 13.

Reichenbach, den 26. März 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 4te Stück enthält:

(No. 519.) Uebereinkunft wegen einer Hülfs-Militair-Straße für die Königl. Preußischen Truppen durch das Fürstenthum Lippe, vom 18. Juny (25. August) 1818; ratificirt den 8. Oktober 1818.

Das 5te Stück enthält:

(No. 520.) Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oestreich unterm 8. August 1818. und ratificirt am 18. Oktober 1818.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 65. Wegen Einreichung der Staatsschuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822.

Nachstehende Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 15. Februar d. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 16. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

Zu mehrerer Erleichterung der außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen, ist beschlossen worden, daß die Staatsschuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822, in eben der Art, wie solches nach der Bekanntmachung vom 15. Januar d. J. bei der Controlle der Staatspapiere geschehen sollte, nunmehr auch bei den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden können, und letztere ermächtigt sein sollen, demnächst die Prüfung, Abstempelung und das Ausgeben der Coupons zu bewirken. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, den Königl. Regierungen aber, wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens, zugleich folgendes zur nähern Instruktion gegeben:

1) die Königl. Regierungen sammlen über sämmtliche, bei ihnen eingereichte, Staats-Schuldscheine ein nach Nummern, Buchstaben, Kapitals-Beträgen und den Namen des Präsentanten in duplo angefertigtes genaues Verzeichniß ein.

2) In dieses Verzeichniß dürfen nur solche Staats-Schuldscheine aufgenommen werden, bei welchen sich die richtige Abstempelung der vorletzten Coupons aus der Serie II. bereits vorfindet; wo diese fehlt sind die Staats-Schuldscheine unter Bemerkung des Präsentanten abgesondert, der hiesigen Kontrolle der Staatspapiere zum direkten weitern Verfahren zu übersenden.

3) Die neuen Coupons werden, so weit sich hier nach Lage der Bücher bei dem eingesandten Verzeichniß nichts zu erinnern findet, hiernächst jeder Regierung mit einem Exemplar des Verzeichnisses und mit dem Stempel zum Vermerk der Ausgabe der Coupons auf jedem Staats-Schuldschein, übersandt werden, wobei derselben aber zur Pflicht gemacht wird, das Abstempeln und Ausgeben der Coupons durch besonders zuverläßige Beamte besorgen zu lassen.

4) Sobald das Ausgeben der Coupons bei der betreffenden Regierung vollendet ist, wird von derselben das Verzeichniß der bei ihr präsentirten Staats-Schuldscheine dahin bescheiniget,

daß die Ausreichung der Coupons auf jedem Staats-Schuldschein, wozu sie gehören, abgestempelt worden sey; —

welchemnächst daß Verzeichniß zum Belag der Ausgabe mit dem Stempel wieder an das unterzeichnete Ministerium zurück zu senden ist.

Hiernach haben sich die Königl. Regierungen, ohne weitere specielle Verfügungen zu erwarten, zu achten, und dieses auch in ihre Amtsblätter schleunigst aufzunehmen.

Die Schemata zu den oben ad 1. vorgeschriebenen Verzeichnissen werden den

den Regierungen durch die Controlle, der Staats-Papiere zugehen. Berlin, den 25. Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) C. F. von Hardenberg. Friese. Rother.

No. 66. Bekanntmachung der Kreis-Verordneten zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den Schönauer Kreis.

Für den Schönauer Kreis sind zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse als Kreisverordnete:

der Herr Major von Maeck auf Retschdorf,
der Herr Hoffmann auf Ober-Röversdorf, und
der Herr Oberamtmann Bothe zu Falkenhayn,

nach erfolgter Wahl von der unterzeichneten Regierung, im Einverständniß mit der Königl. General-Commission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bestätiget, und demnächst eidlich verpflichtet worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Reichenbach, am 24. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 720. Februar c.

No. 67. Die Martini-Marktpreise pro 1818 betreffend.

Nachdem die Durchschnitts-Marktpreise unsers Verwaltungs-Bezirks für das Jahr 1818 nach Grundlage der Martini-Marktpreise in Preußischem Maaß und Gewicht,

für einen Scheffel Roggen auf		1 Rthl.	16 ggr.	
" " " Hafer "			22 —	8 pf.
" " Centner Heu "			22 —	11 —
" ein Schock Stroh "		4 —	16 —	9 —

höhern Orts festgesetzt worden sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Herrn Landräthe werden zugleich angewiesen, bei Anfertigung der Liquidationen für die Truppen-Verpflegung auf Märschen im laufenden Jahr diese Durchschnittspreise zur Norm zu nehmen.

Reichenbach, am 13. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 175 März c.

No. 68.

No. 68. Bekanntmachung wegen Veränderungen der Kram-, Woll- und Viehmärkte zu Schweidnitz pro 1819.

Zur Vermeidung vorkommender Collisionen der im Jahrmarkts-Verzeichniß des diesjährigen Schlesischen Kalenders für die Stadt Schweidnitz angesetzten Kram-, Woll- und Viehmärkte mit den Jahrmärkten nahe belegener Städte, werden solche in Schweidnitz

1) der Urbani-Markt, und zwar der Kram-Markt vom 17. bis 22., der Wollmarkt aber am Urbani-Tage, als den 25. May d. J.,
2) der Dominici-Markt und zwar der Kram- und Viehmarkt vom 2. bis 4. August c.,
3) der Gallimarkt, als der Krammarkt vom 18. bis 23. Oktober c., der Woll- und Viehmarkt aber am Gallustage, Sonnabends den 16. Oktob. dieses Jahres

abgehalten werden, welches dem Handel-treibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Reichenbach, den 11. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

No. 69. Wegen Anlegung eines Haupt-Zoll-Amts zu Stollberg und zu Naumburg an der Saale.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 19. Dezember v. J. wegen der in den östlichen Provinzen des Staats künftig bestehenden Haupt-Zoll-Aemter, und zur Erhebung der Verbrauchssteuer befugten Steuer-Aemter im Innern, wird nachträglich bekannt gemacht, daß

1) das zu 30 darin aufgeführte Haupt-Zoll-Amt nicht zu Königsroda an der Wippra, sondern zu Stollberg, und
2) auf der Straße von Jena über Naumburg an der Saale, im letztern Ort, ein Haupt-Zoll-Amt angelegt worden ist.

Berlin, den 16. Februar 1819.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Klewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Bezug auf die, durch das Amtsblatt Stück 1. des laufenden Jahres enthaltene Verordnung der höchsten Staats-Behörde dem Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 12. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 347. März c.

No. 70. Wegen der in dem Korrektions-Hause in Schweidnitz aufzunehmenden Sträflinge.

In dem §. 3. des Publikandi über die Erweiterung der Korrektions-Haus-Anstalt zu Schweidnitz vom 28. Oktober 1803 ist ausdrücklich bestimmt worden:

daß die in das Korrektions-Haus aufzunehmenden Sträflinge nach dem Zweck der Anstalt schlechterdings arbeitsfähig seyn müssen.

Hiernach können kranke und gebrechliche Personen, welche zu gar keiner Arbeit tauglich sind, in dieser Anstalt keine Aufnahme finden, und sollen daher gleich denjenigen, welche an Epilepsie oder andern ekelhaften oder gar ansteckenden Zufällen leiden, ingleichen Krüppel, schwangere Mütter mit Säuglingen und ganz entkräftete Greise, wenn sie der Anstalt zugeschickt werden, auf Kosten derjenigen, welcher sie nach dem Korrektions-Hause gesandt hat, an ihn wieder zurück gesandt werden.

Diese Verordnung wird nach der Beschwerde der Direktion der Anstalt, von vielen Behörden nicht beachtet, und von den Aerzten der Gesundheitszustand der abzusendenden Personen vorher nicht sorgfältig genug untersucht, so daß oft bei der Einlieferung der Corrigenden die ärztlichen Atteste sehr mangelhaft befunden werden.

Es wird daher den Polizey-Behörden und Aerzten die genaueste Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bey Untersuchung des Körperzustandes und Absendung des Corrigenden zur Pflicht gemacht, widrigenfalls diejenigen, welche sich hierbei eine Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, die Kosten der Rücksendung werden zu tragen haben.

Reichenbach, den 5. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 646. Februar c.

No. 71. Wegen des den Adjutanten der Kavallerie zu vergütenden Stall-Servises für das 3te Dienst-Pferd.

Nach einer Bestimmung des hohen Ministeriums des Innern vom 5. Febr. c. soll den Adjutanten der Cavallerie, da ihnen von des Königs Majestät nach Emanirung des Servis-Regulativs 3 Fourage-Rations, statt sonst 2 bewilliget worden sind, zwar auch der Stall-Servis, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie wirklich und erweislich 3 Dienstpferde halten, für das dritte Pferd besonders aus dem Provincial-Servis-Fonds vergütet werden.

Diese

Diese Festsetzung wird den Servis-Behörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Reichenbach, den 28. Februar 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 392. Februar c.

No. 72. Bekanntmachung wegen des Margarethen-Jahrmarkts zu Schömberg.

Im Verzeichniß der Jahrmärkte im diesjährigen Kalender, ist der Margarethen-Jahrmarkt auf den 11. und 12. Juny d. J. für die Stadt Schömberg angesetzt. Da jedoch dieser Markt den 11. und 12. July c. daselbst abzuhalten ist, so wird das Handeltreibende Publikum auf den diesfalls vorgekommenen Druckfehler aufmerksam gemacht.

Reichenbach, den 13. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 404. März c.

No. 73. Wegen Erhebung des Blasenzinses von den mit Schrootmühlen verbundenen Branntweinbrennereien.

Nach §. 4. des Edikts vom 7. September 1811. ist den ländlichen Getränke-Fabrikanten der Gebrauch eigener Schrootmühlen bisher gegen eine angeordnete Controlle gestattet gewesen. Da indeß die Erfahrung gelehrt hat, daß die zur Sicherstellung der Gefälle getroffenen Maaßregeln nicht überall dem Zweck entsprochen haben, so ist von dem Königl. Finanz-Ministerium durch ein Reskript vom 3. Dezember v. J. festgesetzt worden:

> daß den ländlichen Getränke-Fabrikanten, welche sich im gleichzeitigen Besitz von Branntweinbrennereien und Schrootmühlen befinden, der Gebrauch der letztern nur gegen Entrichtung des Blasenzinses von dem Betriebe ihrer Brennereien gestattet werden kann, daher die betreffenden Branntweinbrenner die Zeit der Fabrikation bei dem betreffenden Bezirks-Amte vorher gesetzlich deklariren müssen.

Die Bezirks-Aemter werden demnach angewiesen, diese Verfügung den ländlichen, mit Schrootmühlen versehenen, Branntweinbrennern, so wie ihre Verbindlichkeit mittelst einer diesfalls aufzunehmenden Verhandlung bekannt zu machen, diese bei uns einzureichen, und solchen Brennern den Betrieb ihrer Brennerei, vom Tage der Bekanntmachung an, nur gegen die Entrichtung des Blasenzinses zu gestatten.

We-

Wegen Versiegelung und Entsiegelung der Blasen durch die Revisions-Beamten und zuverläßigen Dorf-Einnehmer, haben die Bezirks-Aemter die nöthigen Anordnungen hierunter zu treffen.

Reichenbach, den 17. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 772. Februar c.

No. 74. Bekanntmachung wegen verfügter Sperre des Dorfes Krelkau, Münsterbergschen Kreises.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. (Amts-Blatt Stück 8. No. 42. pag. 80 und 81. zeigen wir dem handeltreibenden Publikum, besonders aber allen Schaafbesitzern und Eigenthümern zur Warnung und Nachachtung hierdurch an, daß das Dorf Krelkau, Münsterbergschen Kreises, wegen der bei den dortigen bäuerlichen Schaafheerden allgemein ausgebrochenen Schaafpocken-Contagion unter strenge Sperre gesetzt worden ist. Indem wir alle Ortspolizei-Behörden, und insonderheit den Herren Landräthen und Kreis-Physikern unsers Regierungs-Bezirks die größte Wachsamkeit auf dieses verheerende Uebel dringend empfehlen, machen wir denselben zugleich zur Pflicht, bei dem geringsten Verdacht der erfolgter Ansteckung, sofort die genaueste Untersuchung zu veranlassen, woher und auf welche Art diese Ansteckung verbreitet worden und zugleich die zweckmäßigsten Vorkehrungen gegen Weiterverbreitung zu treffen, auch demnächst mittelst Berichts die schleunigste Anzeige anhero zu machen.

Reichenbach, den 21. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 374. März c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 7. März d. J. starb der Stadt- und Landgerichts-Assessor Fritze in Schmiedeberg. Er diente in seinem Berufe mit Treue und Eifer und ist durch seine mannigfaltigen gründlichen Kenntnisse, besonders im Fache der Musik, rühmlich bekannt.

Der Adjuvant Großmann zum Cantor und Schullehrer in Reichenstein.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receprions-Scheine;
2) die den 1sten April 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.
3) die noch unerhobenen Raten der pro 1. April 1812 rückständig gebliebenen Pensionen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 6., die der Antritts-Gelder mit dem 20sten April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1. Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung einzelner Pensionen und Einsendung einzelner Beiträge mit der Post kann übrigens wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte der Kasse nicht ferner statt finden.

Die Wittwen von Königlichen und andern öffentlichen Beamten haben ihre Pensions-Quittungen bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse desjenigen Regierungs-Bezirks einzureichen, in welchem sie wohnen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, dafür zu sorgen, daß ihre Beiträge unausbleiblich im Laufe des Monats März 1819 abgeführt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1819.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg.
Büsching.

Be-

Bekanntmachung wegen Jahrmarkts-Verlegung in Gleiwitz pro 1819.

Der nach diesjährigem Kalender in der Stadt Gleiwitz den 12. April c. angesetzte Jahrmarkt, ist wegen des an diesem Tage treffenden Osterfestes auf den 20. ejusd. m. verlegt worden.

Dem Handel-treibenden Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 6. März 1819.

Königl. Regierung. II. Abtheilung.

VIII. 506 Februar c.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Januar 1819 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

1) Joseph Schwarzbach, Dienstknecht, aus Philippsburg, 24 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, blonden Bart, rundes Gesicht, und ist schlanker Statur; er wurde nach Böhmen geschafft.

2) Johann Soldan, Schuhmacher, aus Revers in der Schweiz, 35 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, langes Kinn, schwarzen Bart, langes Gesicht, und ist mittlerer Statur; er wurde nach Revers in der Schweiz geschafft.

3) Joseph Bräuer, Topfstricker, aus Freudenberg, 26 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kolbigte Nase, mittleren Mund, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, und ist mittleter Statur; er wurde nach Böhmen geschafft.

4) Joseph Gabrick, Topfstricker, aus Rowna, 49 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, und ist kleiner Statur; er wurde nach Ungarn geschafft.

5) Franz Zydeck, Tuchscheerergeselle, aus Rowna, 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen,

gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, blonden Bart, langes Gesicht, und ist mittlerer Statur; er wurde nach Ungarn geschafft.

6) Leopold Herrmann, Fleischergeselle, aus Olmütz, 29 Jahre alt, 5 Fuß, 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, lange Nase, kleinen Mund, breites Kinn, braunen Bart, hageres Gesicht, und ist großer Statur; er wurde nach Böhmen geschafft.

7) Martin Groß aus Wimpfen im Großherzogthum Hessen, 33 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, ovales Gesicht, und ist großer Statur; er wurde nach Wimpfen im Großherzogthum Hessen geschafft.

Liegnitz, den 16. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats Januar d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Aaron Mittelmann, ein Jude aus Pohlen, welcher 40 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, von hagerer Gestalt ist und pohlnisch und deutsch spricht.

2) Johann Bernard, Olitäten-Krämer, aus Dzianfulla in Ungarn, welcher 45 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur griechischen Religion bekennt, schwarze Haare, erhabne Stirn, dunkle Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, sehr wenig Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat, von hagerer Gestalt ist, ungarisch und etwas deutsch spricht.

3) Franciska Stephan, aus Römersdorf in Mähren welche 20 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, mittlere Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, von starker Gestalt ist und deutsch spricht.

4) Franz

4) Franz Schubert, aus Willschütz in Oestreichisch-Schlesien, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Nase und Mund, schwachen Bart, gute und weiße Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

5) Johann Oliwa, aus Friedeck im Oestreichischen, ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, bekennt sich zur katholischen Religion, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, volles Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und deutsch.

6) Justina Schikorka, aus Krakau, ist 60 Jahr alt, von mittler Statur, hat graue Haare, hohe Stirn, graue Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, ausgebrochene Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und deutsch.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 23. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. Febr. 587.

Patent-Ertheilung.

Der Prediger Dunker zu Rathenow hat ein Hörrohr dargestellt, welches als ein für den Gebrauch sehr verbessertes Werkzeug anzusehen und wodurch, anderer wesentlicher Veränderungen nicht zu gedenken, das Zischen und Brausen der bisher bekannten Hörröhre größtentheils gehoben wird. Auf diese Veränderungen und Verbesserungen ist dem ꝛc. Dunker unterm 26. Januar d. J. von dem Königl. hohen Ministerium für Handel und Gewerbe ein drei nach einanderfolgende Jahre, und für die ganze Monarchie gültiges, Patent ertheilt worden.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der verstorbene Handlungs-Verwandte Johann Gottfried Böhm in Bolkenhayn hat der evangelischen Kirche daselbst 20 Rthlr.; der städtischen Armen Kas-

se

se 20 Rthlr.; der Hospital-Kasse 10 Rthlr. und der katholischen Kirche 10 Rthlr. zu künftiger Anschaffung einer Thurmuhr, durch Anweisung auf ausstehende Schulden vermacht.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro Februar 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	2	23	6	1	19	7	1	3	5	1	1	10
2	Glatz	3	—	10	1	21	1	1	12	1	—	22	9
3	Hirschberg	3	16	8	2	1	5	1	14	4	1	—	10
4	Jauer	3	1	6	1	21	7	1	9	9	1	1	6
5	Landeshuth	2	20	6	1	21	9	1	10	3	1	1	—
6	Reichenbach	3	1	4	2	—	6	1	10	1	1	—	6
7	Schweidnitz	3	—	—	1	21	4	1	8	—	1	—	—
8	Striegau	2	20	9	1	20	9	1	8	10	1	—	9

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 14.

Reichenbach, den 2. April 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 6te Stück enthält:

(No. 521.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstlich Lippeschen Vormundschaftlichen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 6. März 1819.

(No. 522.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 6. März 1819.

(No. 523.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 15. März 1819.

(No. 524.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und Fürstlich-Reußischen Regierung älterer Linie verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 22. März 1819.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung wegen Vernichtung der Vermögens-Angaben.

Da das Vermögens-Steuer-Geschäft bis auf die Einziehung der gestundeten Reste als beendigt angesehen werden kann, so ist zur Ausführung der durch die Instruktion zum Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24. May 1812. §. 47. vorgeschriebenen Vernichtung aller den verschiedenen Kreis- und Kommunal-Vermögens-Steuer-Kommissionen des vormaligen Breslauschen Regierungs-Departements übergebenen Vermögens-Deklarationen ein Termin auf den 20. April c. festgesetzt worden.

Die Vernichtung der Vermögens-Declarationen mit allen andern darauf Bezug habenden Papieren wird in Gegenwart einiger besonders dazu bestimmter Deputirten des Königl. Ober-Landes-Gerichts, der vormaligen Departements-Vermögens-Steuer-Kommission, des hiesigen Magistrats und der Stadt-Verordneten-Versammlung öffentlich durch Verbrennen vollzogen werden. Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß diejenigen Declaranten, welche über ihr Vermögen schriftliche und versiegelte Angaben übergeben haben, solche durch die betreffenden Herren Landräthe und Magistrate, bis zum 16. April c., zurückfordern können, in so fern sie nicht lieber deren Vernichtung durch öffentliches Verbrennen den Vorzug geben wollen.

Die

Die Herren Landräthe und Magiſträte werden aufgefordert, von den ſich zur Zurücknahme ihrer Deklarationen etwa meldenden Individuen vollſtändige Verzeichniſſe, unter genauer Bezeichnung des Orts, des Grundſtücks und der zurück verlangten Declaration, jedoch ſpäteſtens bis zum 16. April c., an mich einzureichen.

Unmittelbare und ſpätere Anträge der Deklaranten, um Zurückgabe ihrer Deklarationen, können nicht berückſichtigt werden.

Breslau, den 20. März 1819.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 75. Bekanntmachung wegen der mit dem 1. April c. einzuſendenden Liſten der in den Kreiſen befindlichen Jäger.

Die Herren Landräthe und Forſt-Aemter zu Glatz, Grüſſau und Zobten ſind durch die Circular-Verfügung vom 13. Auguſt v. J. angewieſen worden, die Liſten von den in ihrem Geſchäftsbereich ſich befindlichen Jägern und zwar:

1) von den in Königlichen, Städtiſchen und Privat-Dienſten ſtehenden Jägern vom 25. Jahre abwärts, welche die Jägerei ausgelernt haben und noch nicht beim Jäger-Corps ſtehen;

2) von denen, welche in der Lehre ſind, und die Jägerei noch nicht ausgelernt haben, und

3) von den Söhnen der Königlichen, Städtiſchen und Privat-Froſt-Beamten und Jäger, welche noch nicht in der Lehre ſind,

nach

nach dem mitgetheilten Schema, am 1. April d. J. einzureichen, und in diesem Termin alljährlich mit der Einreichung fortzufahren.

Mit Bezug auf die angeführte Circular-Verfügung, werden die Herren Landräthe und genannte Forst-Aemter hiermit auf den bezeichneten Termin nochmals aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß die pro 1819 erforderlichen Nachweisungen, in Beziehung auf das Städtische und Privat-Forst-Personale im Kreis, von den Herren Landräthen, und in Betreff des Königlichen Forst-Personals, in den Forst-Inspektionen, von den Königlichen Forst-Aemtern, erwartet werden.

Reichenbach, den 25. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 452. März c.

No. 76. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Kriegs-Reserve-Scheins.

Da der Kupferschmiede-Geselle Johann Carl August Rüffer aus Schweidnitz, der am 12. July 1813 zum Militair ausgehoben worden, und in der 5ten Abtheilung des Königlichen Pionier-Corps 3 Jahre und 7 Monate gestanden, seinen erhaltenen Kriegs-Reserveschein verloren hat, so wird dieser Kriegs-Reserveschein zufolge des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paßpolizei d. d. Berlin den 17. July 1817 hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 21. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. u. M. 179. März c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 4. Bekanntmachung, daß den in Untersuchung befindlichen Militairpersonen die Invaliden-Scheine abgenommen und eingereicht werden sollen.

Auf Veranlassung eines von Seiten des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlassenen Reskripts, d. d. Berlin, den 20. Januar d. J., werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen:

den in Untersuchung befangenen Militairpersonen, die etwa inne habenden Invaliden-Versorgungs-Scheine abnehmen zu lassen, und wenn dieselben im Laufe der Untersuchung zu einer solchen Strafe verurtheilt werden sollten, welche dieselben zur Anstellung unwürdig machen dürfte, vorgedachte Scheine anhero einzusenden.

Gegeben Breslau, den 5. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königl. Stadtrichter Benjamin Gottlieb Groß zu Reinerz und Lewien, zum Justiz-Secretair in der Grafschaft Glatz ernannt, und in gedachter Eigenschaft in termino den 5. März dieses Jahres hier verpflichtet worden ist.

Breslau, den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der evangelische Schullehrer Schneider zu Polnisch-Hundorf gestorben; an dessen Stelle der bisherige Schullehrer Christian Gottfried Achtzehn zu Siebeneichen.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der im Monat Februar 1819 aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement über die Grenze geschafften Verbrecher und Vagabonden.

1) Der Dienstknecht Joseph Spiller aus Groß-Morau in Mähren, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, bräunliche Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, längliches und gesundfarbiges Gesicht und ist übrigens kleiner Statur.

2) Der Medizinkrämer Andreas Flach aus Pribowice in Ungarn, ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare und dergleichen Augenbraunen, rundes Kinn, blaue Augen, runde Stirn, proportionirte Nase und Mund, schwachen Bart, ovales und pockennarbiges Gesicht von lebhafter Farbe und ist mittler Statur.

3) Der Medizinkrämer Johann Zabu, von eben daher gebürtig, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare und Bart, runde Stirn und Kinn, Gesicht von lebhafter Farbe, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund und ist untersetzter Statur.

4) Der Holzwaarenhändler Franz Ahler aus Röversdorf in Mähren, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht von gesunder Farbe, ist mittler Statur und spricht außer böhmisch auch deutsch.

5) Der

5) Der Holzwaarenhändler Johann Ahler, von eben daher gebürtig, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, dergleichen Augen, Augenbraunen und Bart, schmale Stirn, proportionirten Mund und Nase, spitziges Kinn, ovales und gesundfarbiges Gesicht, spricht böhmisch und deutsch und ist hagerer Statur.

6) Der Dienstknecht Joh. Stein aus Strullendorf bei Bamberg, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, runde und bedeckte Stirn, braune Augen, lange und starke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales und gesundfarbiges Gesicht, ist untersetzter Statur, spricht böhmisch, hat an der rechten Schulter, so wie auch unter dem rechten Arm Kennzeichen einer Blessur.

7) Der Kaiserl. österreichische Deserteur Anton Swaton aus Theresienstadt in Böhmen, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, runde Stirn und Kinn, blaue Augen, kleinen Mund und Nase, gute gesunde Gesichtsbildung, spricht auch deutsch und ist untersetzter Statur.

8) Der Schneidergeselle Dominicus Ilinsky aus Bernna in Mähren, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, breite Stirn, gräuliche Augen, bräunliche Augenbraunen und dergl. Bart, längliche Nase, mittlen Mund, rundes Kinn, hageres Gesicht von bräunlicher Farbe und ist untersetzter Statur.

9) Der Corrigende Andelmann aus Böhmen, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, weißbraune Augenbraunen, blaue Augen, großen Mund und Nase, rundes Kinn, gesundfarbiges Gesicht, ist unbärtig und von mittler Statur.

10) Der Corrigende Abraham aus Rußland, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gebogene und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn, braunen Bart, blasses Gesicht und ist übrigens sehr hagerer Statur.

11) Johann Weiß aus Weidenau, österr. Schlesien, ist 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, dergl. Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales und gesundfarbiges Gesicht und ist untersetzter Statur.

12) Der Sattler-Geselle Samuel Stein aus Goldbach, bei Sachsen-Gotha, ist 68 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarz und grau melirte Haare, ge-

gefaltete Stirn, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, spitzige Nase und Kinn, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, ovales und gesundfarbiges Gesicht, spricht außer der Deutschen auch die englische Sprache und ist schwächlicher Statur.

13) Der Müller-Geselle Anton Pflug aus Gostitz, österr. Schlesien, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, proportionirten Mund und Nase, wenig Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht von gesunder Farbe und ist mittler Statur.

14) Der Bettler Ludcieka Hollup aus Budweiß in Böhmen, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, schiefe und bedeckte Stirn, graubläuliche Augen, dunkelbraune Augenbraunen, starke etwas krumme Nase, starke Ober-Lippe, wenig Bart, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune und gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht böhmisch und polnisch.

15) Der Weber Caspar Jung aus Saufloß bei Kronstadt in Böhmen, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, längliche etwas dicke Nase, kleinen Mund, schwärzlichen Bart, langes volles Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker untersetzter Statur und auf die Füße etwas lahm.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der zu Bolkenhayn verstorbene Bäckermeister Johann Siegismund Ferdig hat der evangelischen Kirche daselbst ein Legat von 10 Rthlr. und der städtischen Armen-Kasse ein Legat von 5 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 15.

Reichenbach, den 9. April 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 77. Betreffend die Gefahr, welche das Milz-Brand-Gift gar leicht auf Menschen und selbst auf andere Thiere verbreiten kann.

In Gemäßheit des von dem hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten uns gewordenen Auftrages, theilen wir dem Publikum nachstehenden Auszug aus dem Berichte der Königl. Regierung zu Potsdam an das genannte Ministerium, über den in jenem Regierungs-Departement im Juny und July v. J. geherrschten Milz-Brand, in der Absicht mit: um dasselbe auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche das Milz-Brand-Gift nicht nur auf Menschen, sondern auch selbst auf andere Thiere äußert, und sowohl vor demselben, als auch besonders vor dem so gefährlichen und ohnehin ganz unnützen Ausziehen des sogenannten Rückenblutes zu warnen.

Mehrere Viehbesitzer, welche entweder dem noch lebenden Vieh ins Maul gefaßt, oder das sogenannte Rückenblut haben ausziehen wollen, bekamen den heftigsten Brand an den von den Säften des Thieres berührten Theilen. — Ein Schäfer aus Neuendorf öffnete ein am Milz-Brande krepirtes Stück zu Schleuen und starb in wenig Tagen am Brand. Vorzüglich auffallend war das Erkranken und

gefaltete Stirn, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, spitzige Nase und Kinn, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, ovales und gesundfarbiges Gesicht, spricht außer der Deutschen auch die englische Sprache und ist schwächlicher Statur.

13) Der Müller-Geselle Anton Pflug aus Gostitz, österr. Schlesien, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, proportionirten Mund und Nase, wenig Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht von gesunder Farbe und ist mittler Statur.

14) Der Bettler Ludcieka Hollup aus Budweiß in Böhmen, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, schiefe und bedeckte Stirn, graubläuliche Augen, dunkelbraune Augenbraunen, starke etwas krumme Nase, starke Ober-Lippe, wenig Bart, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune und gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht böhmisch und polnisch.

15) Der Weber Caspar Jung aus Saufloß bei Kronstadt in Böhmen, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, längliche etwas dicke Nase, kleinen Mund, schwärzlichen Bart, langes volles Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker untersetzter Statur und auf die Füße etwas lahm.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der zu Bolkenhayn verstorbene Bäckermeister Johann Siegismund Ferdig hat der evangelischen Kirche daselbst ein Legat von 10 Rthlr. und der städtischen Armen-Kasse ein Legat von 5 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 15.

Reichenbach, den 9. April 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 77. Betreffend die Gefahr, welche das Milz-Brand-Gift gar leicht auf Menschen und selbst auf andere Thiere verbreiten kann.

In Gemäßheit des von dem hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten uns gewordenen Auftrages, theilen wir dem Publikum nachstehenden Auszug aus dem Berichte der Königl. Regierung zu Potsdam an das genannte Ministerium, über den in jenem Regierungs-Departement im Juny und July v. J. geherrschten Milz-Brand, in der Absicht mit: um dasselbe auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche das Milz-Brand-Gift nicht nur auf Menschen, sondern auch selbst auf andere Thiere äußert, und sowohl vor demselben, als auch besonders vor dem so gefährlichen und ohnehin ganz unnützen Ausziehen des sogenannten Rückenblutes zu warnen.

Mehrere Viehbesitzer, welche entweder dem noch lebenden Vieh ins Maul gefaßt, oder das sogenannte Rückenblut haben ausziehen wollen, bekamen den heftigsten Brand an den von den Säften des Thieres berührten Theilen. — Ein Schäfer aus Neuendorf öffnete ein am Milz-Brande krepirtes Stück zu Schleuen und starb in wenig Tagen am Brand. Vorzüglich auffallend war das Erkranken und

der Tod des Amtmanns Blümner in Retzow bei Neuen und seines Verwalters Kressin. Beide hatten am 12. July einer am Milzbrande leidenden Kuh zur Ader gelassen, wobei ihnen das Blut über die Hände gelaufen war. Ohnerachtet beide die Hände nach einigen Minuten reinigten, so erkrankte doch am 16. der Blümner und am 18. der Kressin; letzterer starb am 22. und ersterer am 25. Ihre vom Doktor Meier veranstaltete Leichenöffnung zeigte innern Brand und Auflösung der Milz. — In Spandau bekam eine Frau, die von der Milch einer milzbrandigen Kuh getrunken, tödtliche Brandflecke. In mehreren Orten starben alle Hunde und Schweine, die man unvorsichtiger Weise von dem Fleische des am Milzbrande krepirten Viehes hatte fressen lassen, die Hunde schon nach 24 Stunden. In Deetz starben die Enten, welche von dem Blute, welches dem milzbrandigen Viehe abgelassen war, getrunken hatten.

Indem wir uns hierdurch der Pflicht entledigen, das Publikum vor einer Gefahr zu warnen, die auch in unserm Regierungs-Departement nicht selten vorkommt, bringen wir zugleich zum Beweise dieser Behauptung die Warnung wieder in Erinnerung, welche wir in unserm Amtsblatt, Jahrg. 1817. Nro. 258. Seite 427 und 428, zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben.

Reichenbach, den 25. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 719. März c.

No. 78. Die Stempelung des Weimarschen Oppositions-Blattes betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch einen Erlaß vom 2. d. M. bestimmt:

daß, da das Weimarsche Oppositions-Blatt, wie es andeutet, zu der Zahl politischer Blätter gehört, auch das in jedem Quartal zuerst erscheinende Blatt mit dem gesetzlichen Stempel-Satze à 8 ggr. belegt werden soll.

Indem wir dem Publikum diese Bestimmung zur Kenntniß bringen, eröffnen wir denjenigen Empfängern dieser Blätter, welche solche direkte beziehen, und

nicht

nicht von den Königl. Post-Aemtern entnehmen, die für die Berichtigung des Stempels der von ihnen zu debitirenden Blätter zu sorgen haben, daß sie, bei Strafe der Stempel-Defraudanten, verpflichtet sind, dem Steuer-Amte ihres Wohnorts davon Anzeige zu machen, und von demselben für jedes erste Blatt im Quartal einen vom Amte vorher zu cassirenden 8 ggr. Bogen zu entnehmen.

Die Steuer-Behörden unsers Departements haben sich hiernach genau zu achten, und werden dieselben angewiesen, darauf zu wachen, daß kein Exemplar auf diese Art eingehe, ohne angezeigt zu werden.

Die Berechnung dieser Gelder geschieht bei der übrigen Stempel-Einnahme der Special-Aemter.

Reichenbach, den 24. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

A. 588. März c.

No. 79. Die Zuschüsse der städtischen Communen zu den Salarien-Kassen der Königl. Stadt-Gerichte betreffend.

Um den Communen der Städte, welche Zuschüsse zu den Salarien-Kassen der Königlichen Stadt-Gerichte leisten, Gelegenheit zu verschaffen, sich von dem Haushalte der Königl. Stadt-Gerichte völlig zu unterrichten, hat das hohe Königl. Justiz-Ministerium im Einverständniß mit dem hohen Königl. Ministerio des Innern nachgegeben, daß den Magistraten in den Städten, wo dergleichen Zuschüsse zu geben sind, die vollständige Sportul-Kassen-Rechnungen der Königl. Stadt-Gerichte jährlich, entweder urschriftlich oder abschriftlich, zur Einsicht mitgetheilt werden darf.

Indem wir dies den Magistraten unsers Regierungs-Bezirks bekannt machen überlassen wir denselben, sich von den Königl. Stadt-Gerichten die letzten Sportul-Kassen-Rechnungen zu erbitten. Wir müssen denselben jedoch dabei ausdrücklich bemerklich machen, daß über diesen Gegenstand nur zwischen den Magistraten und den Königl. Stadt-Gerichten eine Correspondenz Statt finden kann, und daß ein unmittelbares Verhandeln der Stadt-Verordneten-Versamm-

lun-

lungen mit den Königl. Stadt-Gerichten hierbei um so mehr vermieden werden muß, als überhaupt die Magistrate nach §. 174 der Städte-Ordnung die ausführenden Behörden der Städte sind, und daher als solche bei allen officiellen Verhandlungen allein thätig seyn dürfen.

Reichenbach, den 18. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 290. März c.

No. 80. Betrifft die Aufforderung an approbirte Chirurgi forenses, sich zu den vakanten Kreis-Chirurgaten zu Landeshuth und Bolkenhayn zu melden.

Da die Kreis-Chirurgate zu Landeshuth und Bolkenhayn noch unbesetzt sind, so fordern wir diejenigen Chirurgen, welche zur Uebernahme einer dergleichen Stelle sich qualificiren, hierdurch auf, sich zu melden, und ihre Fähigkeits-Zeugnisse als approbirte Chirurgi forenses binnen 4 Wochen a dato bei unterzeichneter Königl. Regierung einzureichen.

Reichenbach, den 27. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 84. März c.

No. 81. Die erlaubte Einfuhr ausländischer Waaren in Rußland und Pohlen betreffend.

Von dem hohen Ministerio des Handels ist uns folgende, von Seiner Majestät des Kaisers von Rußland an den dirigirenden Senat erlassene Verordnung vom 31. Dezember 1818 mitgetheilt worden.

Zur Erleichterung der Handels-Verhältnisse Unserer getreuen Unterthanen des Russischen Reichs und des Königreichs Pohlen befehlen wir hiermit.

Sämmtliche ausländische Waaren, deren Einführung der Tarif des Jahres 1816 nicht verbietet, sollen das Zoll-Amt zu Usciug nach denselben Vorschriften passiren dürfen, welche mittelst Verordnung vom 16. August 1817 in Betreff des Zoll-Amts zu Brzesc in Litthauen bekannt gemacht worden sind. Für die von der Warschauer Messe kommenden Waaren finden

den nicht nur dieselben Bestimmungen statt, sondern sie sollen sogar auf alle durch das Königreich Pohlen durchzuführende Waaren ausgedehnt werden.

Petersburg, den 31. Dezember 1818.

(gez.) Alexander.

Dies wird für das Handeltreibende Publikum hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 27. März 1818.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

No. 82. Betrifft das Gerücht wegen der zu Reichenberg in Böhmen angeblich ausgebrochnen pestartigen Krankheit.

Es hatte sich beim Ablauf des verflossenen Monats das Gerücht verbreitet, daß in der Stadt Reichenberg in Böhmen eine pestartige Epidemie ausgebrochen sey. Obgleich die eigentliche Quelle, aus welcher dieses ungegründete Gerücht entsprungen ist, noch nicht genügend hat ermittelt werden können, so sind wir doch durch mehrere amtliche Nachrichten und Anzeigen in Stand gesetzt, diesem Gerüchte hiermit öffentlich zu widersprechen, und die etwa deshalb besorgten Gemüther zu beruhigen.

Reichenbach, den 3. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. April 69.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den 24. Februar c. starb zu Landeshuth der wohlverdiente und geschätzte approbirte Chirurgus forensis und dortige Stadt-Wundarzt Malthaner.

Der Kämmerer Augustin Zenker zum 1ten Vorsteher bei der katholischen Curatial-Kirche in Nimptsch.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß von den Vagabonden, welche im Monat Februar 1819 im Breslauschen Regierungs-Departement über die Grenze nach ihrer Heimath geschafft worden.

Ladoiska Hallop, ein Junge, aus Barschwitz bei Badowitz in Böhmen, ist 19 Jahr

19 Jahr alt, hat braune mehr dunkle Haare, etwas schlefe und bedeckte Stirn, dunkle Augenbraunen, graubläuliche Augen, starke etwas krumme Nase, die Oberlippe etwas größer, wenig Bart, spitzartiges Kinn, längliches Gesicht, gesunde bräunliche Gesichtsfarbe und ist mittler Statur; besondere Kennzeichen: ist irrigen Verstandes; er wurde von Neumarkt bei Friedland über die Grenze nach Böhmen geschafft.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Februar 1819 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

1) Huf-Schmiedegeselle Johann Friedrich Herrmann aus Stollberg, ist 28 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, gespaltenes Kinn, blonden Bart, ovales Gesicht und ist kleiner Statur; er wurde nach dem Königreich Sachsen geschafft.

2) Anton Kaiser aus Schönfeld bei Ostritz, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune gewöhnliche Nase und Mund, kurzes Kinn, schwarzen Bart, volles Gesicht und ist starker Statur; er wurde nach dem Königreich Sachsen geschafft.

Liegnitz, den 12. März 1819.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die Müller Franz Tautschen Erben haben für die Kirche zu Niederhannsdorf eine Fundation von 50 Gulden Cour. auf heilige Messen gestiftet.

Der Auszügler Johann Gottlieb Nagel zu Nieder-Wolmsdorf hat der evangelischen Kirchen-Kasse zu Bolkenhayn 10 Rthl., der Schulhaus-Bau-Kasse zu Nieder-Wolmsdorf 3 Rthl. und der dortigen Armen-Kasse 2 Rthl. Cour. vermacht.

In der Grafschaft Glatz sind folgende Fundationen errichtet worden:

Von der Franciska Ludwig zu Mittelwalde zur Unterhaltung einer Statue 10 Rthl. und außerdem auf ein Meß-Amt 10 Rthl.

Von der Johanna Süßmuth in Ludwigsdorf auf heilige Messen 50 Fl.

Von Anna Maria Ruffert aus Neurode auf Anniversarien in Ludwigsdorf 100 Rthl.

Von George Pohl in Kunzendorf auf heilige Messen in Ludwigsdorf 28 Fl. 17 Kr.

Von Joseph Jubt in Eule auf heilige Messen in Ludwigsdorf 100 Rthlr.

Von Catharina Männel in Wünschelburg auf heilige Messen 200 Rthl.

Ferner hat der Einlieger Ignatz Gläser zu Bertelsdorf, Reichenbachschen Kreises, der dortigen katholischen Filial-Kirche 100 Rthl. zu einer Fundation auf 4 heilige Seelenmessen bestimmt.

Besonders wohlthätig für fromme Zwecke haben die zu Zobten verstorbenen Stadtarzt Schröderschen Eheleute in ihrem Testament über ein Kapital von 2000 Rthlr. disponirt. Von den Zinsen sollen nämlich jährlich 24 Seelenmessen gelesen und für 12 katholische Schulkinder das Schulgeld und die Kosten auf Schuhe und Strümpfe bestritten werden. Der Ueberrest der Zinsen soll zum Capital geschlagen und mit der Zeit davon ein städtisches katholisches Kinder-Hospital errichtet werden. Außerdem hat die Wittwe Schröder vor ihrem Tode für die katholische Pfarrkirche zu Zobten noch besonders 300 Rthl. legirt zu einer Fundation, daß alle Sonntage Vormittags nach dem Hochamte ein Segen gehalten werden soll.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat März 1819.

Witterung.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 10. März Nachmittags 3 Uhr († 6°)
Hirschberg am 9. März Mittags 1 Uhr 30 Minuten († 7°)
Reichenbach am 25. März Nachmittags 2 Uhr († 9°)

Am

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 9. März früh 6¾ Uhr (— 3°)
Hirschberg am 9. März früh 7 Uhr (— 3°)
Reichenbach am 7. u. 8. März früh 6 Uhr (— 2°)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 16. März Morgens 9 Uhr (27″, 4‴, 65.)
Hirschberg am 13. März Abends 10 Uhr (27″, 3‴, 2‴″)
Reichenbach am 16. März früh 6 Uhr (27″, 7$\frac{8}{10}$‴)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 10. März Nachmittag 4 Uhr (26″, 7‴, 27.)
Hirschberg am 2. März Abends 8 Uhr
und am 18. März früh 7 Uhr (26″, 7‴, 6‴″)
Reichenbach am 20. März früh 6 Uhr (26″, 11$\frac{8}{10}$‴)

Feuersbrünste waren:

Den 2. März zu Lobris, Jauerschen Kreises, wo die hölzernen Horden in dem Malzdörrhause nebst dem Vorrath an Malz verbrannten;

Den 11. März zu Wilschkowitz, Nimptscher Kreises, wo das Dach der Brennerei und der Viehmaststall durch boshafte Anlegung;

Den 13. März zu Roschwitz, in demselben Kreise, wo die Scheune eines Dreschgärtners; und

Den 14. März zu Tannhausen, Waldenburger Kreises, wo das Wohnhaus, nebst Stallungen und Scheune, des verstorbenen Kaufmann Wittig abbrannten.

Selbstgemordet haben sich 9 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 12 Personen; worunter sich mehrere Personen, welche an verschiedenen Orten im Kohlendampf erstickt sind, befinden. Möchten doch diese Unglücksfälle zur Warnung für andere gereichen und zur Vorsicht bei und nach der Heitzung der Wohnungen auffordern. Auch sind mehrere Personen und Thiere von tollen Hunden gebissen worden. Die vielfältig durch die Breslauschen, Liegnitzschen und hiesigen Amts-Blätter, zur Verhütung und Aufmerksamkeit für die Tollwuth der Hunde, erlassenen Verordnungen werden bei dieser Gelegenheit, besonders den Orts-Polizei-Behörden, in Erinnerung gebracht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15 desgl. eine ausserordentliche Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung über den Königl. Staats Schuld-Scheine-Tilgungs Fonds.

Außerordentliche

460,066	8	
38,643	23	
71,217	4	
3,052	8	
6,104	16	
2,039	18	8
2,039	18	8
3,059	16	
13,254	2	8
6,119	7	8
16,318	5	
3,059	8	
9,178		
2,039	13	
4,000	21	
26,212	16	
6,002	16	
3,002		
5,011	16	
10,023	8	
3,007		
2,004	16	
10,047	19	
16,085	8	
5,013	21	
18,318		
28,496	21	
41,035	18	
20,178	21	
38,170	19	
28,253	19	
3,051	8	
6,040		
57,974	13	

Ba

Rthlr.

30,000,1

Ecke

66						
66½						
66⅛						
66⅛						
66⅛

Summarischer

aus der

des

Staats-Schuld-Schein-

Einnahme.												Und zwar.
		Papiere.						Summa.				
		Kapital.			Zins-Coupons.							
r.		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.		
gr.	pf.											
.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.	1,000,000	.	.		I. Zuschuß aus der Haupt-Schatz-Kasse
												II. In Staats-Schuld-Scheinen im Laufe des Jahrs 1818 angekauft:
		5,000			58	21		5,058	21			Zum Course von $64\frac{5}{12}$ pr. Cent
		17,000			189	3		17,189	3			, , , $64\frac{1}{2}$, ,
		9,000			78			9,078				, , , $64\frac{3}{5}$, ,
		34,000			345	3		34,345	3			, , , $64\frac{3}{4}$, ,
		84,000			1,001	6		85,001	6			, , , $64\frac{5}{7}$, ,
		23,000			308	3		23,308	3			, , , $64\frac{7}{8}$, ,
		16,000			188	11		16,188	11			, , , $64\frac{11}{12}$, ,
		12,000			162	16		12,162	16			, , , 65 , ,
		139,900			1,594	21		141,494	21			, , , $65\frac{1}{12}$, ,
		16,000			246	5		16,246	5			, , , $65\frac{1}{8}$, ,
		81,000			909	3		81,909	3			, , , $65\frac{1}{6}$, ,
		7,000			105	19		7,105	19			, , , $65\frac{1}{4}$, ,
		43,000			627	3		43,627	3			, , , $65\frac{5}{12}$, ,
		10,000			105	13		10,105	13			, , , $65\frac{3}{8}$, ,
		31,000			379	22		31,379	22			, , , $65\frac{1}{2}$, ,
		79,500			963	19		80,463	19			, , , $65\frac{7}{12}$, ,
		2,000			39	19		2,039	19			, , , $65\frac{2}{3}$, ,
		115,000			2,158	21		117,158	21			, , , $65\frac{3}{4}$, ,
		5,000			92	5		5,092	5			, , , $65\frac{5}{6}$, ,
		79,960			1,417	14		81,377	14			, , , $65\frac{11}{12}$, ,
		13,000			240	21		13,240	21			, , , 66 , ,
		116,500			1,925			118,425				, , , $66\frac{1}{12}$, ,

Auszug
Rechnung

Tilgungs-Fonds pro

Ausga

Baar.			Papie		
			Kapital.		
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
—	—	—	—	—	—
3,258	18	—	—	—	—
11,086	23	—	—	—	—
10,432	3	—	—	—	—
22,209	20	—	—	—	—
55,038	6	—	—	—	—
10,531	6	—	—	—	—
10,502	7	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
17,922	22	—	—	—	—
2,740	14	—	—	—	—
1,399	15	—	—	—	—
6,309	21	—	—	—	—
2,105	20	—	—	—	—
11,259	14	—	—	—	—
4,237	15	—	—	—	—
9,211	14	—	—	—	—
2,123	22	—	—	—	—
1,420	5	—	—	—	—
1,422	18	—	—	—	—
4,319	2	—	—	—	—
2,162	2	—	—	—	—
50,475	3	—	—	—	—
27,437	4	—	—	—	—
966,722	7	—	—	—	—

6

Baar.

50

Rthlr.	gr.	pf.	Rth
1,000,000			1,44
			22
			11
			3
			22
			3
			1,528
			1
			4
			2
34,881	5	—	—

t.

Einnahme.

Papiere. Kapital. Rthlr. gr. pf.	Papiere. Zins-Coupons. Rthlr. gr. pf.	Summa. Rthlr. gr. pf.	Und zwar:
2,000,000	20,000	2,460,066 8	Uebertrag . . . .
			Noch
			II. In Staats-Schuldscheinen:
2,000	369 3	22,369 3	zum Course von 71 1/8 pro Cent
1,000	184 13	11,184 13	" " " 71 1/6 " "
1,000	498 5	30,498 5	" " " 71 1/4 " "
Re 1,000	364 5	22,364 5	" " " 71 1/3 " "
1,000	40 16	3,049 16	" " " 71 3/8 " "
2,000,000	21,471 18 8		III. Zinsen-Zuwachs vom Bestande in der Kasse, von
			261,000 Rthl. St. S. S. bis zum 1. July 1818 eingekauft mit 4591 Rthl. 14 gr. 8 pf. Zinsen wurden die Coupons II. 7. voll mit 5220 Rt.
5,0			also zu den vorstehend bereits vereinnahmten Zins-Coupons, noch
17,0			
9,0			
34 0			
84,0			
23,0	628 9 4	628 9 4	und die Coupons II. 8. mit
16,0			
12,0	5,220	5,220	
139,9			ferner von
16,0			1,222,060 Rthl. St. S. S. bis zum 1. Jan. 1819 eingekauft mit 16880 Rthl. 4 gr. Zinsen, wurden die Coupons II. 8 voll 2444 1 Rt. 5 gr.
81,00			
7,00			
43,00			
10,00			
31,00			also zu den unter II. vereinnahmten Coupons noch
79,50	7,561 1	7,561 1	
2,00	13,409 10 4		
115,00			
5,00	34,881 5		in Summa von
79,96			1,483,060 Rthlr Capital.
13,00		34,881 5	IV. Für realisirte Zins-Coupons aus der
116,50			Staats-Schulden-Tilgungs-Kas-

Ausgab

Baar.			Papiere. Kapital.			Z Cou
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthl
966,722	7	—	—	—	—	—
15,910	1	—	—	—	—	—
7,959	16	—	—	—	—	—
21,730		—	—	—	—	—
15,953	4	—	—	—	—	—
2,176	16	—	—	—	—	—
1,030,451	20	—				

abgeliefert, wie dieselbe uns durch da
Documente, bezeuget hat.

Berlin, den 6. März 1819.

Die Königl. Kommissarien zur A

Rother.

50

dem

No.	No.	No.	
226	6698	14251	1
359	9	2	
539	997	399	
40	7115	476	
81	57	548	
623	74	670	
4	388	768	
758	435	98	
9	529	15425	
60	63	621	
1	670	762	
6	3	7	
72	963	951	
6	8079	16055	
7	104	99	20
9	245	256	
80	451	483	
1	588	718	
829	774	77	
30	837	856	
1084	64	17174	
136	923	272	
351	9321	562	
62	505	617	
428	9	44	

Specielles Nummern-Verzeichniß

der

Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds pro 1818

gehörigen Staats-Schuld-Scheine.

Lit. A. über 1000 Rthlr.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
5,0683	23323	27048	28989	34518	35183	35742	36034	36262	36347	37607	37945	38103
17,(4	418	9	29064	58	4	3	5	3	8	9	6	77
9,(701	53	52	146	66	232	4	6	4	9	10	7	8
34 (2	602	4	52	7	333	5	7	6	50	1	8	233
84,(3	3	90	9	8	53	6	8	70	553	2	9	49
23,(9	93	135	313	9	7	7	9	4	4	3	50	51
16,(43	791	62	405	70	8	8	40	6	78	4	1	2
12,(64	4	217	22	1	74	64	1	7	80	24	2	3
139,9 800	872	78	3	732	5	5	2	8	716	32	3	4
16,0 1	24056	86	579	4	7	6	3	80	7	51	4	5
81,0 37	89	389	618	6	87	7	4	1	8	91	5	6
7,(914	183	433	704	8	9	8	5	2	9	2	62	7
43,0 63	222	4	30190	42	90	70	6	3	20	717	3	62
10,0 92	47	5	9	3	452	1	7	4	1	8	4	3
31,0(029	8	55	333	83	503	2	8	5	2	77	5	5
79,5(68	320	70	70	4	5	3	50	6	3	8	6	6
2,0(94	2	506	454	6	6	4	1	7	4	806	7	7
115,6(131	3	59	99	7	7	805	2	8	34	42	8	8
5,0(57	5	90	602	8	8	6	61	91	5	3	9	91
79,9(314	6	600	34	9	11	7	84	2	73	50	70	361
13,0(5	9	4	888	809	29	8	91	3	922	1	1	416
116,5(475	33	13	31007	10	675	9	2	4	32	3	2	30
83	5	27	262	1	6	11	3	5	53	4	3	42
533	41	55	321	99	86	2	105	6	4	5	4	6
72	5	6	416	901	7	3	29	7	75	6	5	7

Lit. A.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
38807	39038	39330	39850	39910	40390	40633
8	9	2	1	1	8	4
9	40	3	60	5	9	5
11	5	4	73	6	411	6
2	6	5	4	7	2	7
41	7	69	5	8	31	8
3	8	73	6	9	65	9
7	9	8	82	74	6	40
8	50	9	3	5	81	9
919	1	696	4	6	511	51
20	2	7	6	7	3	3
1	3	702	8	86	4	8
2	4	3	90	7	6	9
7	7	7	1	8	7	67
8	8	8	2	9	42	8
89	9	9	3	90	66	711
39000	60	808	4	40313	7	2
12	1	9	5	4	8	3
3	2	10	6	5	9	9
22	4	1	7	7	71	29

Ueber 50

No.	Lit.
38858	B.
61	A.
81	B.
39103	D.
699	A.
704	A.
	B.
5	B.
10	A.
	B.
881	A.
925	A.
	B.
6	A.
7	A.
30	A.
	B.
1	A.
	B.
78	A.
	B.
91	A.
2	A.
3	A.
4	A.
5	A.
40459	A.
	B.
67	A.
29St.	

Summa

0 Rthlr.		Ueber 400 Rthlr.		Ueber 300 Rthlr.		Ueber 200 Rthlr.		Ueber 100 Rthlr.		Ueber 50 Rthlr.		Ueber 25 Rthlr.	
No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
40468	A.	32939	A.	27082	A.	18421	C.	28160	D.	41258	C.	41258	D.
86	A.	33149	C.	28099	A.	35645	C.	31766	D.	74	C.		F.
612	A.	38050	B.		B.	2 Stck.		2 Stck.		91	C.	2 Stck.	
	B.	41769	C.	29305	A.					3 Stck.			
727	C.	4 Stck		41274	D.								
31	E.			5 Stck.									
95	A.												
8	L.												
804	A.												
11	A.												
	B.												
11169	A.												
291	A.												
311	A.												
750	F.												
69	B.												
808	A.												
20	A.												
932	H.												
4	A.												
2113	D.												
7	A.												
772	D.												
84	D.												
6	A.												
90	A.												
2	A.												
	B.												
3 St.													
1314 Stück.													

Confirmation.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 16.

Reichenbach, den 16. April 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 83. Bekanntmachung wegen der nach den westlichen Provinzen der Monarchie bestimmten diesseitigen Vagabonden-Transporte und die für solche Fälle zu nehmende Transport-Route.

Es ist von der Königl. Sächsischen Landesregierung zu Dresden darüber Beschwerde geführt worden, daß die in das Departement der Königl. Regierung zu Merseburg bestimmten Vagabonden-Transporte bisher von Görlitz aus durch das Königreich Sachsen dirigirt worden sind. Da aber sächsischer Seits keine Verbindlichkeit besteht, diesseitige Unterthanen, am wenigsten auf eigene Kosten, durch dortiges Gebiet transportiren zu lassen, so ist die Veranstaltung getroffen, daß die in das Merseburger Regierungs-Departement oder in andere westliche Theile der Monarchie bestimmten Transportaten, nicht mehr durch das Königreich Sachsen, sondern, in so fern sie aus dem hiesigen oder dem Oppelnschen Regierungs-Departement kommen, statt bisher von Jauer auf Goldberg, nunmehr auf Liegnitz dirigirt werden sollen, von wo sie dann über Lüben, Polkwitz, Primkenau, Sprottau und Sagan geleitet werden.

Hiernach haben sich die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departe-

ments bei vorkommenden dergleichen Transporten für die Folge genau zu achten.

Reichenbach, den 18. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 551. März c.

No. 84. Betreffend die Eröffnung der Blinden-Unterrichts-Anstalt.

In Folge unsres Amtsblatts dieses Jahres, Stück 1. pag. 7., machen wir hiermit nachstehendes, von dem Verein zur Errichtung und Verwaltung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für die Provinz Schlesien, uns zugesendetes Publikandum bekannt.

Reichenbach, den 30. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 809. März c.

Durch die günstige Aufnahme, welche unser Unternehmen bei dem Publiko gefunden hat, sind wir im Stande, die Blinden-Unterrichts-Anstalt gleich nach Ostern in einem hierzu gemietheten Locale zu eröffnen, und ersuchen wir daher, mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachungen, Behörden, Eltern und Angehörige, denen die Sorge für die Bildung und das Fortkommen blinder Personen obliegt, und diese unserer Fürsorge anvertrauen wollen, sich deshalb an uns baldigst zu wenden, damit wir denselben die nähern Bedingungen bekannt machen können.

Indem wir hierbei zugleich das Publikum benachrichtigen, daß in den Januar- und März-Stücken des Provinzialblattes alle bei uns bis jetzt eingegangenen Beiträge bekannt gemacht sind, und solches auch künftig auf diesem Wege jeden Monat geschehen wird, so ersuchen wir alle diejenigen, welche für uns Beiträge geleistet haben, sich von dem richtigen Eingang und Vereinnahmung derselben hierdurch Ueberzeugung zu verschaffen, oder wenn deren Beiträge hierbei nicht bemerkt seyn sollten, deshalb sich an uns selbst oder an ein einzelnes ihm bekanntes Mitglied zu wenden, damit jedem etwanigen wider Verhoffen eintretenden Irrthume begegnet werden kann.

Breslau, den 19. März 1819.

Der Verein zur Errichtung und Verwaltung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für die Provinz Schlesien.

No. 85. Den Wollmarkt zu Danzig betreffend.

Der Wollmarkt, welcher in der Stadt Danzig seit mehrern Jahren 14 Täge vor und 14 Tage nach Johannis gehalten wird, wird, nach einem Schreiben der dasigen Königl. Regierung, mit vorzüglich feiner Wolle aus mehreren Schäfereien zu gleichen Preisen mit der besten Wolle aus Schlesien und Sachsen verlegt. Da dieser Wollmarkt von entfernten Käufern, wahrscheinlich aus Mangel der nähern Kenntniß von der bedeutenden Zufuhre an vorzüglich feiner Wolle aus jener Provinz, bisher nicht besucht worden, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um an Ort und Stelle die Auswahl der für jeden Käufer am meisten geeigneten Wolle treffen zu können, und, so fern Handeltreibende Versendungen nach dem Auslande beabsichtigen, die Lage des Orts an der Küste zu benutzen.

Reichenbach, den 28. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 717. März c.

No. 86. Betreffend die Einreichung einer Nachweisung von den in dem hiesigen Departement befindlichen Blinden.

Mit Bezugnahme auf unser Amtsblatt 1819. St. 1. pag. 7. wünschen wir nunmehr auch von der in unserm Regierungsbezirk befindlichen Anzahl Blinden unterrichtet zu seyn. Wir fordern daher sämmtliche Herren Landräthe hiermit auf, deshalb eine genaue Recherche in ihren unterhabenden Kreisen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, anzustellen, und binnen 6 Wochen eine Nachweisung nach umstehendem Schema einzureichen. Wir bemerken hierbei, daß unter Blinden auch alle die mit verstanden werden, welche in solcher Beziehung zu den gewöhnlichen Geschäften des gemeinen Lebens unfähig sind, und welchen, falls sie noch im bildungsfähigen Alter sind, der nöthige Unterricht, auf die in der Schule für Sehende übliche Weise, nicht ertheilt werden kann.

Reichenbach, den 25. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

F. 275. März a.

Geschlecht.	Alter					Summa aller Blinden.	Von nebenstehenden sind		
	Kinder unter 8 Jahren	Kinder von 8 bis 12 Jahren	Personen von 12 bis 20 Jahren	Personen von 20 bis 30 Jahren	Personen über 30 Jahre		blind geboren	durch den Krieg erblindet	durch Krankheiten und andere Zufälle erblindet.
männlichen Geschlechts	1	—	2	1	6	10.	2	4	4
weiblichen Geschlechts	—	3	—	—	5	8	2	—	6
Summa	1	3	2	1	11	18	4	4	10

Digitized by Google

No. 87. Anderweite Bekanntmachung der Allerhöchsten Königl. Zufriedenheit mit der Statt gefundenen Verschönerung der Landwehr-Bekleidung.

In Folge der von Einem hohen Ministerium des Innern unterm 4. d. M. erlassenen Verfügung, wird Nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Nach einer von dem Landwehr-Inspekteur, General-Major v. Tippelskirch, unterm 27. März 1818 erstatteten Anzeige, haben die Kreise, aus welchen die beyden Coblenzer Landwehr-Regimenter gestellt und kompletirt werden, diese Regimenter mit Seiten-Gewehren auf ihre Kosten versehen.

Eben so rühmlich haben nach einem, Seiner Majestät dem Könige zugekommenen, Bericht des General-Commandos in Schlesien, die Kreise des Reichenbacher und mehrere Kreise des Oppelnschen Regierungs-Departements für Verschönerung ihrer Landwehr-Kavallerie gesorgt, indem die erstern Fangschnüre und Leibbinden für selbige angeschafft, die letztern aber ebenfalls Ulanen-Czakots, Fangschnüre und Leibbinden für sie geliefert haben. Seine Majestät haben diese Beweise der Theilnahme an dem Landwehr-Institut mit Zufriedenheit und Danknehmung anerkannt, und diese den betreffenden Kreisen wohlwollend zu erkennen geben lassen."

Reichenbach, den 30. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 393. März 2.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

No. 1. Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, als:

1) dem Candidaten Friedrich Helmkampf aus Schlesien;
2) " " " Carl Heinrich Rudolph Glauer aus Schlesien.
3) " " " Carl Heinrich Adolph Allardt aus Schlesien;

4) dem

4) dem Candidaten Reichpietsch aus Schlesien;
5) " " " Ernst Ludwig Theodor Pfennigkaufer aus der Mark;
6) " " " Carl Heinrich Patrunky aus der Lausitz;
7) " " " Ullrich aus Schlesien;
8) " " " Baumgart aus der Lausitz;
9) " " " Carl Gottlieb Theodor Fenzel aus Breslau;
10) " " " Eduard August Köppel aus der Mark;
11) " " " Samuel Kühnel aus Schlesien;
12) " " " Johann Christoph Pfennig aus Schlesien;
13) " " " Ernst Ferdinand Richter aus Schlesien;
14) " " " Weber aus der Lausitz;

welches wir hiermit bekannt machen.

Breslau, den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. V. 296. März c.

No. 2. **Bekanntmachung.**

Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, als:

1) dem Candidaten Carl Gottlob Schmalz aus der Lausitz;
2) " " " Carl Christian Wilhelm Conrad aus Schlesien;
3) " " " Ferdinand Samuel Schneider aus Schlesien;
4) " " " Carl Friedrich Krause aus der Mark;
5) " " " Carl Ludwig Gössel aus der Lausitz;
6) " " " Ernst Fürchtegott Schulz aus der Lausitz;
7) " " " Carl Gottfried Streit aus Schlesien;
8) " " " Krause aus Schlesien;
9) " " " Eduard Schmidt zu Giehren bei Friedeberg am Queis;
10) " " " Wilhelm Traugott Fritsch in Freiburg;
11) " " " Richter;
12) " " " Christian Gottlieb Engelbrecht Köhler;
13) " " " Johann Gottlieb Jordan aus Schlesien;
14) " " " Ludwig Drechsel aus der Lausitz;

welches wir hierdurch bekannt machen.

Breslau, den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. V. 296. März c.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen eines Werks: Uebersicht der Boden-Fläche und Bevölkerung des preußischen Staats.

Von dem Königl. statistischen Bureau ist vor einiger Zeit eine höchst interessante Schrift unter dem Titel:

„Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats"

ausgearbeitet, und diese Abhandlung nur in kleiner Anzahl als Commissions-Artikel in die Berliner Buchhandlung Dunker und Humblot gegeben worden. Bei der starken Nachfrage ist selbige aber bald vergriffen gewesen, und es hat das Königliche statistische Bureau, um die Verbreitung dieses lehrreichen Werks nicht zu hindern, darin gewilligt, daß ein neuer Abdruck der ersten Auflage von der gedachten Buchhandlung veranstaltet werde.

Da diese 2te Auflage, welche wesentlich ein unveränderter Abdruck der 1ten Auflage ist, so eben fertig geworden, und in Kurzem durch alle Buchhandlungen zu erhalten seyn wird, so machen wir auf solche alle diejenigen, welche sich von den geographischen und statistischen Verhältnissen der Monarchie zu unterrichten wünschen, hierdurch aufmerksam, und müssen wir, da die diesfälligen Nachrichten aus offiziellen Quellen geflossen sind, deren Anschaffung empfehlen.

Uebrigens sind beim erneuerten Abdruck der ersten Auflage mehrere in diese eingeschlichene Druckfehler bemerkt und verbessert worden, welche wir zum Besten der Besitzer der ersten Auflage hierdurch zur Kenntniß derselben bringen, damit selbige ihre Exemplare, von denen sie zum Theil amtlich werden Gebrauch machen wollen, nachträglich berichtigen können.

Druckfehler in der ersten Auflage:

Seite 9 Zeile 7 v. u. statt 464,191 soll stehen: 454,191.
„ 12 „ 18 „ 10,928 Männer, soll stehen: 10,921.
„ 16 „ 6 „ 214 „ „ 225.
„ 19 die Volkszahl bei Pommern, statt 700,766, soll stehen: 700,756.
„ — der Flächeninhalt von Westphalen, statt 376, soll stehen: 367 geogr. QMl.
„ 20 die Volkszahl v. Königsberg. Reg.-Bez., statt 653,101, soll stehen: 553,101.
„ — der Flächeninhalt von Düsseldorf, statt 45, soll stehen: 46 QMeilen.
„ 27 der Ueberschuß bei Erfurt, statt 40, soll stehen: 70.
„ 28 bei Reichenbach die Trauungen, statt 106, soll stehen: 107.
„ 48 No. 13. die Volkszahl bei Barmen, statt 16,171, soll heißen: 19,171.
„ 50 Zeile 7 v. u. zwischen den Worten: Verschiedenheit und beider, ist ausgelassen: des Stammes in der gänzlichen Verschiedenheit.
„ 53 „ 19 statt 189,990, soll stehen: 182,990.
„ 56 die Zahl der Juden in Münster ist nicht 539, sondern 509.

Seite

Seite 56 die Zahl der Juden auf dem platten Lande überhaupt ist nicht 26,136, sondern 21,136.

— die Zahl der vereinzelt wohnenden Juden ist nicht 52,843, sondern 52,813.

Reichenbach, am 26. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 784. März c.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats Februar d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Jurek Turczik aus Rowne in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, ausgebrochene Zähne, rundes Kinn, etwas pockennarbige Gesichtsbildung hat und slavakisch spricht.

2) Johann Mieleczyk, ebenfalls aus Rowne in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, lichtbraune Haare, offene Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und slavakisch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 24. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

März 1117.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 17.

Reichenbach, den 23. April 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 88. Bekanntmachung wegen Erhebung der von Michaelis bis Ostern 181⅞ fälligen Zinsen von der Staats-Anleihe aus dem Jahr 1813.

Den Herren Landräthen wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Berichtigung der für den Termin von Michaelis 1818 bis Ostern d. J. fälligen halbjährigen Zinsen von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813 die erforderliche Summe nunmehr wieder angewiesen worden ist.

Es sind daher die in ihren Kreisen, mit Einschluß der Städte, befindlichen Staats-Schuld-Anerkenntnisse von den Inhabern, so wie deren vorschriftsmäßig ausgestellte Quittungen über die zu zahlenden Zinsen, durch die Kreis-Kassen einzufordern, und selbige mittelst einer Specification unter genauer Bezeichnung der Nummer des Anerkenntnisses und unter der Rubrik: „Herrschaftliche Staats-Anleihe-Sachen" an die mit dieser Zinsenzahlung beauftragte Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst zu senden.

Die von derselben zu empfangenden Zins-Beträge haben die Kreis-Kassen sodann an die Interessenten weiter auszuzahlen. Die Regierungs-Haupt-Kasse wird diese Zins-Beträge in dorso der von ihr zu remittirenden Anerkenntnisse vermerken.

Den einzureichenden Anerkenntnissen müssen aber, wie gesagt, die Zinsquittungen gleich beiliegen, ohne welche die Regierungs-Haupt-Kasse keine Zahlung leisten kann.

Die Zins-Erhebung muß im Laufe des Monats May d. J. erfolgen und mit dem Schlusse desselben beendigt seyn.

Hiernach haben sich sämmtliche Interessenten genau zu achten, und ihre Anerkenntnisse gegen Bescheinigung sofort den betreffenden Kreis-Kassen zur weitern Veranlassung zu behändigen.

Reichenbach, den 17. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 584. April c.

No. 89. Bekanntmachung wegen Portopflichtigkeit der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Dem 41sten §. des Reglements für die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zufolge, findet bei den Briefen und Geldern, welche von Particuliers an die Königl. General-Direktion eingesandt, oder von dieser jenen zugefertigt werden, die Portofreiheit nicht statt, und es sind daher, der erst neuerlichen Bestimmung ungeachtet, daß die besagtem Institut associirten Officianten ihre halbjährigen Beiträge durch Innelassung eines Theils ihres Gehalts berichtigen können, und ihnen die diesfällige portofreie Berichtigung nach Berlin nicht mehr obliegt, dieselben dennoch verpflichtet, dasjenige Porto zu tragen, welches durch die Einsendung der Beiträge an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse veranlaßt wird.

Wir müssen hierauf die Rendanten der Special-Kassen im hiesigen Verwaltungs-Bezirk aufmerksam machen, und haben sie bei Erhebung der quaest. Beiträge von den associirten Beamten gleichzeitig dasjenige Porto von denselben pro rata einzuziehen, welches die freie Einsendung dieser Beiträge an die Haupt-Institute-Kasse nöthig macht.

Reichenbach, den 6. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 136. April c.

No. 90. Mähere Bestimmung der wegen der Cartel-Convention mit Rußland erlassenen Verfügungen.

In Verfolg der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen vom 1. Dezember pr. und 10. Januar c. (Stück 52. pro 1818 No. 226 und Stück 6. 1819 No. 23), in Betreff der mit Rußland bestehenden Cartel-Convention, wird hiermit bekannt gemacht: daß, da rücksichtlich der Dauer der Militairpflichtigkeit im Königreich Polen ein abweichendes Verhältniß von dem der übrigen russischen Unterthanen statt findet, indem dort die Militairpflichtigkeit mit dem 20sten Jahre beginnt und mit dem 30sten aufhört, nach einer Uebereinkunft der

dies-

diesseitigen hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, der dieserhalb in Gefolg der Cartel-Convention mit Rußland erlassenen Verfügung die nachträgliche Bestimmung hinzuzufügen befunden worden ist: daß solche nur von solchen russischen Unterthanen zu verstehen sey, die nicht zugleich Einwohner des Königsreichs Polen sind.

Reichenbach, den 9. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. u. M. 1019. Februar c.

No. 91. Wegen des Dörrens der Tabacksblätter ꝛc. in den Backöfen, in welchen Brod gebacken wird.

Sämmtliche Polizei-Beamten werden hierdurch angewiesen, nicht zu gestatten: daß in den Backöfen, in welchen Brod oder andere Nahrungsmittel gebakken werden, das Dörren der Tabacksblätter oder das Backen der Tabacksrollen erfolge. Vielmehr sind diese Geschäfte in besondern, von Menschen-Wohnungen und Viehstallungen entfernten Oefen zu verrichten, so daß die dabei sich entwikkelnden Dämpfe auf keine Weise nachtheilig werden.

Reichenbach, den 30. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 925. März c.

No. 92. Die Unterstützung der Aeltern von 7 und mehr ehelichen Söhnen betreffend.

Damit die den Aeltern von 7 und mehr ehelichen Söhnen bisher bewilligten und künftig zu bewilligenden Unterstützungen nicht in Almosen ausarten, ohne daß ihre Söhne deshalb besser erzogen werden, als es ohne diese Unterstützung geschehen wäre; so ist durch neuerlich ergangene höhere Vorschriften eine strenge Controlle über die Verwendung dieser Gelder verordnet worden, wornach

1) die genaueste Prüfung der Hülfsbedürftigkeit vor dem Antrage zur Bewilligung vorangehen,
2) die Verwendung dieser Gelder auch bei den bereits damit betheilten Aeltern, und die etwa günstige Veränderung der Vermögens-Umstände solcher Familien genau kontrollirt werden sollen.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden daher hiermit aufgefordert, bei der nächsten Auszahlung dieser Erziehungsgelder an die betheiligten Aeltern, von diesen zu verlangen, daß sie sich über die wirkliche zweckgemäße Verwendung der bewilligten Gelder näher ausweisen, und neben den übrigen Justificationen ein Attest des Orts-Schullehrers und der Orts-Polizei-Behörde, daß die betheiligten Söhne die Schule ordentlich und fleißig besuchen, auch gegen die gute moralische Führung der Aeltern und Kinder nichts zu erinnern gewesen ist,

zu

zu beschaffen, und diese Atteste zum 1. May hier einzureichen. Aehnliche Atteste sind künftig jedesmal zum 1. Januar für das verflossene Jahr einzureichen, und den unterstützten Aeltern anzudeuten, daß die bewilligten Erziehungs-Gelder zugleich aufhören müßten, wenn dieses Attest nicht beschafft werden kann.

Bei den künftig nachzusuchenden Bewilligungen wird erwartet, daß auf dem Lande durch die Ortsgerichte und in den Städten durch die Magistrate gewissenhaft und auf ihren Amtseid attestirt werde:

ob die supplicirende Familie ohne diese Unterstützung die Erziehung ihrer Kinder bewirken könne oder nicht?

und nur im letztern Falle, wenn dieses vorschriftsmäßig attestirt ist und mit den näher nachzuweisenden Vermögens Umständen übereinstimmt, kann auf Unterstützung künftig angetragen werden.

Reichenbach, am 23. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

746. März c.
727. Februar c.

No. 93. Betrifft die zwischen Preußen und Rußland über die Auslieferung der Vagabonden abgeschlossene Kartel-Konvention.

Die, in Gemäßheit des 21sten Artikels der zwischen Preußen und Rußland über die Auslieferung der Vagabonden abgeschlossenen Kartel-Konvention, zeither geführte vorläufige Correspondenz von den Regierungen und Woywodschafts-Kommissionen verursacht Kosten und Zeitverlust, daher nach Uebereinkunft beider Höfe, die gedachte Bestimmung dahin abzuändern befunden worden ist: daß künftig in unbedenklichen Fällen die Auslieferung der, den beiderseitigen Staaten angehörigen Vagabonden, ohne die sonstige vorgängige Anfrage bei den Regierungen und Woywodschafts-Kommissionen, diesseits durch die Grenz-Landräthe und an dieselben, so wie jenseits durch die Arrondissements-Kommissionen und an dieselben erfolgen soll. Dies wird hierdurch, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. Mai und 13. Oktober v. J., zur Kenntniß der Polizey-Behörden gebracht.

Reichenbach den 30. März 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 861. März c.

No. 94. Betrifft die Vorlegung der Verzeichnisse von den bei den Juden in jedem Jahre erfolgten Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen, und vom An- und Abzuge der Juden-Familien.

Die Einreichung der Nachweisung von den bei den Juden im Laufe jeden Jahres vorgekommenen Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen, so wie von den an- und abgezogenen Juden Familien, welche zufolge der in den Amtsblättern der Königl. Regierungen in Breslau und Liegnitz sub No. 200

und

und 230. 1815 ergangenen Verfügungen vom 28. Juny und 12. Auguſt ejusd. a. jedesmal nach Ablauf des Jahres und ſpäteſtens im Januar des folgenden Jahres geſchehen muß, hat den doppelten Zweck:

einmal, die Ueberzeugung zu erlangen, daß die bürgerlichen Verhältniſſe der jüdiſchen Staatsbürger von den Ortspolizei-Behörden gehörig controllirt, und die den Beweis der Abſtammung vollkommen ſichernden Urſprungs-Regiſter wirklich überall geführt werden; alsdann aber auch, die Vermehrung oder Verminderung der jüdiſchen Population kennen zu lernen, um hiernach das Nöthige in die Populations-Liſte aufnehmen zu können.

Zu dieſem letztern Behufe iſt es daher auch nothwendig, daß von denjenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirk ſich keine Juden aufhalten, und wo mithin im Laufe des Jahres keine der vorbemerkten Deſignationen eingereicht werden kann, negative berichtet, und in dieſem Berichte ausdrücklich bemerkt werde:

daß im Laufe des verfloſſenen Jahres weder Juden an- noch abgezogen, auch eben ſo wenig jüdiſche Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle vorgekommen ſind.

Vernachläßigungen dieſer nothwendigen Terminal-Beſtimmung werden mit der in den bemerkten Verfügungen angedrohten Ordnungsſtrafe geahndet werden. Diejenigen Polizei-Behörden aber, welche Juden-Regiſter zu führen, und aus ſolchen die jährlichen Nachweiſungen anzufertigen haben, weiſen wir hierdurch an, die letzteren in 4 Liſten in nachſtehender Form ausarbeiten zu laſſen, und wenn eine oder die andere Liſte in einem Jahre ceſſirt, ſolches im Begleitungs-Berichte ausdrücklich zu bemerken.

Wenn übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisher ergangenen Beſtimmungen über die nothwendige polizeiliche Berückſichtigung der bürgerlichen Verhältniſſe des jüdiſchen Volks beſonders an ſolchen Orten nicht gehörig in Obacht genommen werden, an welchen Juden in der neuen Zeit angezogen ſind: ſo werden ſämmtliche Herren Landräthe und Magiſtrate unſers Departements hierdurch dringend aufgefordert, ſich mit dieſen Beſtimmungen vollſtändig bekannt zu machen, und von den durch die Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz in ihren Amtsblättern bis zum Jahr 1816 ertheilten Vorſchriften, inſonderheit von den in den Breslauer Amtsblättern sub No. 327. 347 und 471. des Jahres 1812, sub No. 248. von 1813, sub No. 159 und 301. von 1814, sub No. 198. 200 und 220 von 1815 enthaltenen Verfügungen, welche ſich in den Liegnitzer Amtsblättern sub No. 254 und 256. von 1812, No. 21 und 90. von 1813, No. 18 und 162 von 1814, ſo wie No. 136. 194 und 230 von 1815 ebenfalls befinden, Abſchriften zu den General-Akten bringen zu laſſen.

Reichenbach, den 6. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 86. April e.

A. Ge-

A. Geburts-Liste von den jüdiſchen Glaubensgenoſſen für

No.	Name des Orts.	Eltern des neugebornen Kindes		Datum und Jahr der Geburt	Eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes.	Geſchlecht des Kindes.		Name des Kindes	Bemerkungen.
		Name derſelben.	Gewerbe			männlich.	weiblich		

B. Liſte von den Heirathen der jüdiſchen Glaubensgenoſſen für

No.	Namen des Orts.	Wer ſich verheirathet hat, und wie die beiden Verheiratheten mit vollem Namen heißen.	Tag der Trauung.	Gewerbe des neuen Ehepaars.	Alter der beiden Eheleute.	Namen der beiderſeitigen Eltern des Ehepaars.	Wohnort und Gewerbe derſelben.	Namen des Religionsdieners, der das Paar getraut hat.	Bemerkungen.

C. Liſte von den Eheſcheidungen der jüdiſchen Glaubensgenoſſen für

No.	Namen des Orts.	Namen der geſchiedenen Eheleute.	Gewerbe derſelben.	Benennung des Gerichts von welchem ſie geſchieden ſind.	Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes.	Bemerkungen.

D. Liſte von den Todesfällen der jüdiſchen Glaubensgenoſſen.

No.	Namen des Orts.	Des Verſtorbenen: Namen.	Des Verſtorbenen: Gewerbe.	Alter.	Tag des Todes.	Anzeige der Krankheit oder ſonſtigen Zufälle, woran er geſtorben iſt.	Ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genoſſen hat.	Beerdigungs-Ort.	Bemerkungen.

No. 95. Den Handel nach Rußland mit Leinen, Leder und wollenen Waaren betreffend.

Bis dahin, daß der mit Rußland abgeschlossene Handelsvertrag in Kraft tritt, kommen die Bestimmungen einer transitorischen Convention vom 17. December 1818 in Ausführung, und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar 1819 bis dahin 1820. Beide Verträge werden zwar zu seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß durch die Gesetzsammlung kommen; um indeß dem Preußischen Handel schon früher Theil an den für ihn erlangten Begünstigungen nehmen zu lassen, werden folgende Bestimmungen jener transitorischen Uebereinkunft, der höhern Verfügung vom 6. v. M. gemäß, dem handeltreibenden Publiko bekannt gemacht.

Im Königreich Pohlen werden die jetzt bestehenden Ein- und Ausfuhr-Abgaben beibehalten, so wie die jetzt bestehende Beschränkung in Absicht des Tabacks.

Diese allgemeine Bestimmung erstreckt sich nicht auf die preußischen Fabrikate in Leinen, Wolle und Leder, welche mit Ursprungs-Bescheinigungen versehen sind, indem diese bei ihrem Eingange über die Zoll-Aemter des Königreichs nur die in der Anlage verzeichneten Abgaben bezahlen.

Die vorgedachten Ursprungs-Bescheinigungen sollen nach einem bestimmten Formulare von dem Consul, wenn einer am Orte der Abfertigung ist, in dessen Ermangelung aber von dem Magistrat ausgestellt werden, in beiden Fällen aber ist es nöthig, daß der von uns delegirte Commissarius, wozu wir den Herrn Landrath in jedem Kreise ernannt haben, die Wahrheit und Aurenticität dieser Certificate bescheinige.

Den Herren Landräthen sind zu diesem Behuf für jetzt vorläufig eine Anzahl Formulare zugesendet worden, und können die Magistrate oder Kaufleute und Fabrikanten diese bei denselben, sobald sie ihrer bedürfen, nachsuchen und bescheinigen lassen.

Die trockne Grenze des Russischen Reichs soll dem Preußischen Handel zu Jurburg, Georgenburg und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, für welche die Einfuhr in das Russische Reich nicht allgemein durch den Tarif von 1816 verboten ist, gegen diejenigen Abgaben, welche der gedachte Tarif bestimmt.

Die preußischen Unterthanen können den Transitohandel über Odessa in das Ausland nach den bestehenden Verordnungen treiben, und der Abgaben-Tarif für selbige ist in diesem Falle nicht höher, als er für die österreichischen Unterthanen zwischen Rußland und Oesterreich, in Gemäßheit des Artikels 28 des Wiener Traktats, festgestellt worden, indem die preußischen Unterthanen den österreichischen gleich behandelt werden.

Diese Bestimmungen sind im Königreich Pohlen bereits durch Publikation der transitorischen Convention zur öffentlichen Kenntniß gekommen, außerdem aber ist am 22. Januar d. J. bekannt gemacht, daß, obgleich man den Bestimmungs-

Ort

Ort der Waare beim Grenz-Zoll-Amte angeben müsse, dieser Bestimmungs-Ort doch während des Transports geändert werden könne.

Die für den Transito bestimmten Waaren können aber blos in Woywodschafts-Städten, Warschau, Kalisch, Plock, Lublin und Radom, wo Remis-Zoll-Aemter sich befinden, zum Verbrauch declarirt werden.

In den eben genannten Städten sind Niederlagen der Regierung etablirt, und die auf Remis-Pässe eingeführten Waaren können daselbst deponirt, und nach Belieben sogar theilweise, als Consumo- oder Transito-Gut versandt werden.

Wir machen zugleich den Magistraten, wie den Herren Landräthen, bei der Ertheilung dieser Zeugnisse und Beglaubigungen der Certificate die höchste Gewissenhaftigkeit zur Pflicht, wobei wir zugleich bemerken, daß die Formulare für jetzt, so weit die ausgetheilten ausreichen, unentgeldlich ertheilt werden, für die Folge aber, wenn die uns mitgetheilten Exemplare verbraucht seyn werden, die Druckkosten derselben von den Versendern werden erstattet werden müssen.

Reichenbach, den 3. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 857 und 1153. März c.

Tarif

der Einfuhr- und der Verbrauchs-Abgaben, welche von preußischen Fabrikaten in Leinen, Wolle und Leder, auf den Grenzen des Königreichs Polen erhoben werden sollen.

Benennung der Waare.	Maaß und Gewicht.	Einfuhr-Abgabe in polnischen Flor.	Gr.	Tara.
Leinwand.	das preußische			
Schleierleinwand und andere Gewebe leichter Art	Pfund	1	—	Netto.
Gewebeleinwand	dito	4	24	
Schockleinwand	dito	1	12	
Nichtappretirte, gebleichte, gefärbte und gedruckte	dito	—	18	
Wachsleinwand	dito	—	6	
Tischzug und Handtücher	dito	1	18	
Schnupftücher, weiße und bunte	dito	1	6	
Zwillich und Drillich	dito	—	3	
Segeltuch und andere grobe Leinwand-Waaren	dito	—	3	

Leder.

	Benennung der Waare.	Maaß und Gewicht.	Einfuhr-Abgabe in polnischen Flor.	Gr.	Tara.
	Leder.	das			
	Zubereitete Häute aller Art, als: Ziegenfelle, schwarze, weiße und bunte, Pergament, Marokin, Kordnan, Juchten, Sohlleder ꝛc. ꝛc. ohne Ausnahme	preußische Pfund	—	6	
	Leder-Fabrikate.				
	Schuhmacher-Waaren . . .	dito	—	24	10 p. Ct.
	Sattler- und Gürtler-Waaren . .	dito	1	6	
	Handschuhmacher-Waaren . . .	dito	3	18	
	Tabacksdosen, Leuchter ꝛc. ꝛc. von Leder, gefirnißt, vergoldet, versilbert, Portefeuilles von Leder, schwarz mit den gewöhnlich dazu gehörigen Werkzeugen, desgleichen alle vorbenannte Waaren in Marokin gearbeitet ohne Werkzeuge	dito	4	24	10 p. Ct.
	Wollenwaaren.				3 p. Ct. auf Brettern und in Leinwand. 10 p. Ct. in Kisten.
a.	Tücher aller Art ohne Ausnahme, desgleichen Kasimir, Halbtuch und Ratin . .	dito	1	6	
b.	Rauhe, als: rohes Tuch, Moltum, Fries, Flanel (kurzer und gewöhnlicher) Tapeten, Pferdedecken, Strümpfe und Handschuh .	dito	—	24	10 p. Ct.
c.	Glatte, als: Eramin, Tamis, Kamlot, Beuteltuch, Rasch, Serge, Kalmank, Wollenband ꝛc. mit Ausnahme der Merinos . .	dito.	1	24	10 p. Ct.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Johann Christian Seiffert zu Weigelsdorf, zum evangelischen Organisten und Schullehrer zu Stolz.

Der bisherige Cantor und Schullehrer Wolf zu Ketschdorf, wegen seines hohen Alters in den Ruhestand versetzt; an dessen Stelle

Der bisherige Schullehrer Carl Gottlob Jagsch zu Pfaffendorf.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Der Holzhändler Dittrich aus Langen-Bielau war am 16. v. M. Abends 10 Uhr in der Dunkelheit aus Versehen in den tiefen Mühlgraben gestürzt. Auf sein Rufen um Hülfe eilt der Gerichts-Scholze Leuchtenberger mit seinem Gesinde herbei, rettet den Verunglückten aus der nahen Todesgefahr, bringt ihn in seine Wohnung, erwärmt und erquickt ihn, und schützt den Geretteten auf diese Weise gegen alle nachtheiligen Folgen des ihn betroffenen Unglücks.

Diese menschenfreundliche Hülfe des Leuchtenberger wird mit gebührender Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, den 3. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 976. März c.

Bekanntmachung wegen des Baues eines Schulhauses in Ernsdorf.

Der rege Eifer, womit der Neubau eines gemeinschaftlichen Schulhauses in Ernsdorf von Seiten der katholischen Commune und der evangelischen Gemeinde Königl. Antheils betrieben wird, ingleichen die milde Theilnahme mehrerer Gutgesinnten, die dieses gemeinnützige Werk theils durch ansehnliche Geldbeiträge, theils durch unentgeldliche Hand- und Spanndienste, theils durch sonstige Hülfs-Leistungen fördern, ist lobenswerth, und wir finden uns dadurch veranlaßt, unser Wohlgefallen deshalb schon jetzt öffentlich zu erklären. Nach erfolgter Vollendung des Baues werden wir gern der gedachten Förderung des Guten umständlicher erwähnen.

Reichenbach, den 16. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

C. 649. März c.

Verzeichniß der im Monat März 1819 aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement über die Grenze geschafften Verbrecher und Vagabonden.

1) Der Dienstknecht Franz Sendler aus Waldeck in Oestr. Schlesien, ist 5 Fuß 8 Zoll groß, 24 Jahr alt, hat braune Haare und Augenbraunen, flache Stirn, graue Augen, längliche breite Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist starker Statur.

2) Der Schwarzviehhändler Carl Ullrich aus Batzdorf in Böhmen, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, 28 Jahr alt, hat braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, graue und tiefliegende Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, starke Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

3) Der Schuhmachergeselle Johann Kollarz aus Nechanitz in Böhmen, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, 21 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, breite und bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, Pockennarben, ist mittler Statur und spricht böhmisch.

4) Der Pferdehändler Christoph Köhler aus Albendorf in Böhmen, ist 5 Fuß 1 Zoll groß, 36 Jahr alt, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, Mund und Bart, längliche Gesichtsbildung und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

5) Der Dienstknecht Stephan Kirchschläger aus Klein-Aupe in Böhmen, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, 22 Jahr alt, hat braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, braune Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, gesunde Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

6) Der Schmiedegeselle Franz Schubert aus Neustadt in Mähren, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, 23 Jahr alt, hat braune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwachen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

7) Der Bäckergeselle George Brandt aus Kirchberg im Würtembergischen, ist 5 Fuß 7 Zoll groß, 35 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, grade Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist mittler Statur.

8) Der

8) Der Branntweinbrenner Joseph Zelber aus Marschau in Böhmen, ist 5 Fuß 1 Zoll groß, 28 Jahr alt, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augen, braune Augenbraunen, breite und stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, weiße Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch und böhmisch.

9) Der Schneideraeselle Johann Kuzsch aus Sckriwann in Böhmen, ist 5 Fuß groß, 24 Jahr alt, hat blonde Haare, kurze Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, spitzig Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt.

10) Der Kunstwebergeselle Joseph Reinsch aus Katscher in Böhmen, ist 5 Fuß 6½ Zoll groß, 24 Jahr alt, hat braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, graue Augen, lange und starke Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, gute Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist mittler untersetzter Statur.

11) Ein Vagabond, dessen Name wegen Verstümmelung der Sprachorgane nicht auszumitteln gewesen, ist 4 Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, verstümmelte Zähne, verwilderte Gesichtsbildung, ungesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur.

Belobung.

Die evangelische Gemeinde zu Profen hat auf den Antrag des Herrn Superintendent Scherer zu Jauer dem dortigen Schullehrer Bienewald eine Erhöhung seiner Amts-Einkünfte durch einen jährlichen Zusatz von 6 Scheffel Roggen und 8 Rthlr. Cour. bewilliget, was beifällig anerkannt worden ist.

Vermächtnisse zu frommen Zwecken.

Die zu Nieder-Pomsdorf gestorbene Auszügler-Wittwe Thecla Ludwig hat der dortigen Kapelle 20 Rthlr. legirt.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro März 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise:											
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	2	23	6	1	17	3	1	12	6	—	22	2
2	Glatz	3	—	—	1	18	9	1	12	—	—	22	6
3	Hirschberg	3	10	4	2	3	7	1	14	5	1	1	3
4	Jauer	3	3	6	1	23	6	1	10	4	1	1	6
5	Landeshuth	3	1	2	2	6	9	1	12	6	1	1	2
6	Reichenbach	3	2	6	2	3	4	1	11	7	1	1	4
7	Schweidnitz	3	—	—	2	—	—	1	9	2	—	23	10
8	Striegau	3	1	2	1	21	7	1	9	1	1	—	8

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 18.

Reichenbach, den 30. April 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 7te Stück enthält:

(No. 525.) Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. Vom 9. März 1819.

(No. 526.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Fürstlich Lichtensteinschen Hof-Kanzlei verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 29. März 1819.

Das 8te Stück enthält:

(No. 527.) Bestätigungs-Urkunde wegen einiger das ostpreußische landschaftliche Feuer-Societäts-Reglement betreffenden Bestimmungen. Vom 18. März 1819.

(No. 528.) Erklärung vom 31. März 1819, betreffend das mit Sachsen-Weimar-Eisenach getroffene Abkommen: daß in Untersuchungssachen bei Unvermögenheit des Inculpaten nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen.

(No. 529.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16. April 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Aus bewegenden Gründen ist beschlossen worden, die durch das Regulativ vom 5. Junius v. J. vorläufig getroffene Maaßregel, nach welcher verstattet worden, daß Fabrikanten der westlichen Provinzen auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig, ihre Waaren an Bewohner der östlichen Provinzen verkaufen, und diese selbige in zuletzt gedachte Provinzen steuerfrei einbringen können, nicht ferner statt finden zu lassen. Es wird daher hiermit das Regulativ vom 5. Juny v. J. in allen seinen Punkten dergestalt aufgehoben, daß vom 1. April d. J. an, dergleichen Fabrikate als inländische auf Certificate von gedachten beiden Meßorten, in die östlichen Provinzen nicht ferner eingehen dürfen.

Berlin, den 18. März 1819.

Ministerium des Handels. (gez.) Graf von Bülow.

Finanz-Ministerium. (gez.) von Klewiz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 96. Die Verlegung und Errichtung eines Zoll-Amtes im Königreich Pohlen betreffend.

Nach einer in der Warschauer Zeitung unterm 9. v. M. ergangenen Bekanntmachung, ist

1. das bis jetzt zu Nur in der Wonwodschaft Augustow bestandene Zoll-Amt nach Ciechanowic in derselben Wonwodschaft verlegt, dagegen

2. zu

2. zu Krzemeniec in der Woywodschaft Podlachin ein neues Zoll-Amt errichtet, und dasselbe angewiesen worden, die eingehenden und ausgehenden Waaren mit Ausnahme der Transitogehenden zu expediren, auch die Declarations-Expeditionen derjenigen Produkte zu besorgen, welche auf dem Bug eingebracht werden, und bis jetzt durch das Zoll-Amt zu Nur expedirt wurden.

Diese resp. Verlegung und Errichtung der genannten Zoll-Aemter wird dem handelnden Publikum in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Handels vom 28. v. M. hiermit zur Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 17. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 389. April c.

No. 97. Anderweite Bekanntmachung, die erlaubte Einfuhr ausländischer Waaren in Rußland betreffend.

Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung, die erlaubte Einfuhr ausländischer Waaren in Rußland betreffend, Nro. 81. im 15. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts, theilen wir das, was durch die Warschauer Zeitung vom 6. März 1819. Nro. 19. über die, bis zur definitiven Regulirung des Transitohandels, ergangenen Befehle bekannt gemacht worden ist, dem Handelsstande im folgenden Auszuge mit:

1. Für die ausländischen Waaren, welche, nach dem Tarif vom Jahre 1816, nur seewärts in Rußland eingeführt werden dürfen, sind zwey Transito-Wege über Warschau und Lublin bestimmt; andere Waaren können über jedes beliebige Zoll Amt eingehen.

2. Die für Brzesc in Litthauen deklarirten Waaren müssen über Warschau, und die für Ukcitug in Litthauen deklarirten über Lublin gehen.

3. Die aus Preußen auf der Weichsel eingeführten Waaren müssen jedoch in Neuhoff revidirt und nach Terespol expedirt werden.

4. Jeder Eigenthümer der Transitogehenden Waaren, oder dessen Bevollmächtigter, muß, sobald der Transport im Königl. Pohlnischen Eingangs-Zoll-Amt ankommt, eine specielle Deklaration seiner Waaren nebst ihrem Werthe übergeben, und den Original-Frachtbrief deponiren. Besitzt er letzteren nicht, so muß er selbst auf der Deklaration attestiren, daß er keine anderen, und nicht mehr Waaren bei sich führe.

5. Die

5. Die Collis werden dann nachgewogen, das Bruttogewicht, Signum und Plomben werden in der Deklaration vermerkt.

6. Der Eigenthümer und Bevollmächtigte erhält dann einen Begleitschein in duplo, wovon ein Exemplar im Pohlnischen Ausgangs-Zoll-Amte, und eins im Russischen Eingangs-Zollamte abgegeben werden muß.

7. Die nach Rußland durch das Königreich Pohlen gehenden Waaren müssen vor Verlauf von 6 Wochen aus Pohlen ausgeführt werden.

8. Remiswaaren, welche in den Remis-Städten deponirt sind, können, wenn sie nach Rußland bestimmt werden, nicht eher expedirt werden, bis die Revision vorgenommen ist.

9. Nach der Revision muß der Eigenthümer oder Bevollmächtigte die Begleitscheine und Fracht-Briefe dem Chef des Kaiserlichen Russischen Zollamts zu Warschau, oder in Lublin, oder Neuhoff vorzeigen, wo sie bescheinigt werden.

10. Eben dies muß geschehen, wenn er die Revision vermeiden will.

11. Behufs der Controlle der aus Preußen auf der Weichsel ankommenden Waaren müssen selbige eigentlich von Neuhoff nach Warschau gebracht werden. Da diese Maaßregel aber für den Kaufmann sehr drückend seyn würde, so soll die Revision in nachstehender Art geschehen.

12. Das Wasser-Zoll-Amt zu Nieszawa wird die Begleitscheine in duplo ausfertigen, wovon ein Exemplar auf dem Zoll-Amte zu Brzesc in Litthauen, wo die Waaren verzollt werden, das andre auf dem Pohlnischen Ausgangs-Zoll-Amte zu Terespol abgegeben wird.

13. Der Kaiserl. Russische Beamte zu Neuhoff wird dann nach vorhergegangener Revision die Begleitscheine zum Abgange nach Brzese attestiren.

14. Was die zur Post nach Rußland gehenden Waaren betrifft, so werden dieselben nach der frühern Zoll-Instruktion behandelt.

Reichenbach, den 16. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 270. April c.

No. 98. Den Transito-Handel mit Preußischen Tüchern durch Rußland nach Asien betreffend.

Ein hohes Ministerium des Handels hat uns über den durch Rußland gehenden Transito-Handel nach Asien mit Preußischen Tüchern die Kaiserlich Russischen Ukasen vom 10. May 1815, die Verfügung an die Zoll-Behörden vom 15. May, so wie die Ukase vom 31. Dezember v. J., die in Gemäßheit der Handels-Convention mit Preußen erlassen worden sind, mitgetheilt.

Sie enthalten die Bestimmungen über die Arten der Tücher, über die Zollämter und Wege, die sie passiren müssen, so wie über die zu beobachtenden Formen, und die Zeit, binnen welcher die Tücher durch Rußland gehen sollen.

Kaufleute, welche Geschäfte dieser Art machen wollen, können Exemplare von diesen Ukasen in unserer Regierungs-Registratur erhalten, und zugleich Proben von den Tüchern, für welche der Durchgang gestattet worden, daselbst einsehen. Sobald sie erklären, daß sie diesen Handel treiben wollen, so sollen die nöthigen Einleitungen getroffen werden, damit Formulare und Stempel vorhanden sind, und die Ertheilung der Certificate und die Verbleiung vorschriftsmäßig geschehen kann.

Reichenbach, den 17. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

367. April c.

No. 99. Verordnung wegen Verpflichtung der Scharfrichter und Abdecker zur Aufgreifung der umher laufenden herrenlosen Hunde durch ihre Knechte.

Es ist an einigen Orten der Fall vorgekommen, daß sich Scharfrichter und Abdecker geweigert haben, die umher laufenden herrenlosen Hunde fernerhin durch ihre Knechte, Behufs des Tödtens, aufgreifen zu lassen.

Da aus einer solchen Weigerung das Tollwerden der Hunde überhand nehmen muß, und die Scharfrichter und Abdecker, welche doch immer Concessionen, und mit selbigen Begünstigungen vom Staate erhalten, unbedenklich nach wie vor die Verpflichtung auf sich haben, bei den in dieser, wie in allen übrigen Beziehungen bereits bestehenden und noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen auch da, wo vorher Remunerationen ertheilt wurden, den in polizeilicher Hinsicht an sie ergehenden Aufträgen unentgeldlich Genüge zu leisten: so weisen wir, in

Fol-

Folge eines von den hohen Ministerien des Handels und der Polizei unterm 4. v. M. erlassenen Reskripts, sämmtliche Polizei-Behörden, und insbesondere die Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks, hiermit ernstgemessenst an, mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich die Scharfrichter und Abdecker den ihnen in Sanitätspolizeilicher Hinsicht obliegenden Verpflichtungen pünklich unterziehen. Diese Verpflichtung wird in die den Scharfrichtern und Abdeckern zu verleihenden Concessionen ausdrücklich aufgenommen, und wird dagegen denjenigen unter ihnen, welche derselben nicht nachkommen, die Ausübung ihres Gewerbes bis auf weiteres verboten werden.

Reichenbach, den 7. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

No. 100. Bekanntmachung, das Reisen in den Königl. Neapolitanischen Staaten betreffend.

Nach dem Reskript des hohen Polizei-Ministeriums vom 31. v. M. soll künftig nur solchen Reisenden in den Häfen der Königl. Neapolitanischen Staaten zu landen verstattet seyn, welche mit Pässen ankommen, deren Visirung von den Neapolitanischen Consuln oder sonstigen Agenten erfolgt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Reichenbach, den 20. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 807. April c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 5. Betrifft die von den Königl. Justiz-Offizianten an die General Wittwen Kasse zu leistenden Beitragszahlungen.

Da höhern Orts beschlossen worden ist, daß die von den Justiz-Offizianten an die General-Wittwen-Kasse zu leistenden Beitrags-Zahlungen, in Zukunft durch

durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen gezahlt werden sollen, so wird sämmtlichen Untergerichten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements solches mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht:

diese Beiträge bei Auszahlung der Gehalte zurückzuhalten, und an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Königl. Regierung zu leisten, auch sich dieserhalb mit vorerwähnter Kasse zu berechnen.

Breslau, den 26. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 3772.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Schullehrer Taubitz zu Friedersdorf in der Grafschaft Glatz ist bei seinem hohen Alter von 77 Jahren, unter Anerkennung seiner vieljährigen und treuen Pflichterfüllung, in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige evangelische Schullehrer Carl Friedrich Taureke zu Edenthal zum Schullehrer nach Pfaffendorf.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß von den Vagabonden, welche im Monat März 1819 im Breslauschen Regierungs-Departement über die Grenze nach ihrer Heimath geschafft worden.

1) Johann Schwinz, Tuchmachergeselle aus Misteck in Mähren, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat hellbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine und kurze Nase, kleinen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, hat keine besondern Kennzeichen und spricht deutsch, böhmisch und mährisch; er wurde von Brieg über Grotkau nach Neisse zur weitern Beförderung nach Misleck gebracht.

2) Joseph Hausel, Medicinhändler aus Leszache in Ungarn, ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbrau-

nen

nen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht ungarisch und deutsch; er wurde von Brieg über die Grenze gebracht.

3) Joseph Hausel, Medicinhändler aus Leszache in Ungarn, ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, längliches Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist großer und hagerer Statur und spricht ungarisch und deutsch; er wurde von Brieg über die Grenze gebracht.

4) Cyprian Skonorofek, aus Urbanowitz, Wieluner Kreises, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellbraune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen und Augen, lange und etwas nach der rechten Seite gebogene Nase, breiten Mund mit dicker Unterlippe, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, trägt einen Schnautzbart und spricht polnisch; er wurde von Creutzburg nach Wielun gebracht.

5) Ignatz Jackowsky, aus Saborsche in Pohlen, zuletzt wohnhaft in Wilmsdorff Creutzburgschen Kreises, ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Creutzburg nach Constadt an das Justizamt Baumgarten und Wilmsdorff gebracht.

6) Carl Friedrich Kittner, Tuchmacher aus Bojanowa, ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarz-melirte Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen und starken Bart, vorstehendes Kinn, längliches und hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Guhrau nach Bojanowa gebracht.

Vermächtnisse zu frommen Zwecken.

Die zu Neudeck verstorbene Auszügler-Wittwe Anna Maria Hannig hat der evangelischen Kirche zu Groß-Wilkau ein Legat von 10 Rthlr. vermacht.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 19.

Reichenbach, den 7. May 1819.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien.

No. 2. Bekanntmachung wegen der am 20. d.M. erfolgten Vernichtung der Vermögens-Angaben.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 20. d. M. die Vernichtung sämmtlicher Vermögens-Angaben nebst den damit in Verbindung stehenden Papieren, in so weit selbige das ehemalige Breslausche Regierungs-Departement betreffen, auf der hiesigen Viehweide in Gegenwart der dazu ernannt gewesenen Deputirten der ehemaligen Königl. Vermögens-Steuer-Departements-Kommission, des Königl. Ober-Landes-Gerichts, des hiesigen Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, namentlich des

Herrn Regierungs-Rath Gossow,
" Ober-Landes-Gerichts-Raths Freiherrn v. Kottwitz,
" Stadtraths Poser,
" Commerzien-Raths Stempel.

durch Verbrennen statt gefunden hat.

Breslau, den 21. April 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 101. Den Genuß des Rabatts an Zoll-Gefällen von Warschauer Meß-Waaren betreffend.

Es ist uns von dem Königl. Ober-Präsidio von Schlesien eine Uebersetzung der in der Warschauer Zeitung vom 23. v. M. bekannt gemachten Kaiserl. Russischen Verordnung vom 13. ej. m. mitgetheilt worden, nach welcher der Unterschied zwischen den Warschauer und fremden Kaufleuten in Ansehung des Rabatts auf die Zoll-Gefälle von den zur dasigen Messe eingehenden und zur Consumtion verkauften Waaren nicht mehr statt finden, sondern die dasigen Kaufleute, gleich den fremden, den Rabatt der halben Zollgefälle vom 13. v. M. ab genießen sollen, welches denen, jene Messe besuchenden, schlesischen Kaufleuten zur Kenntniß gebracht wird.

Reichenbach, den 25. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 841. April c.

No. 102. Verordnung wegen sicherer Aufbewahrung gewisser Arzeney-Waaren.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß in einigen Apotheker-Offizinen bei Asservirung derjenigen Arzeneyen, welche ihre Beschaffenheit ohne gehörige Aufmerksamkeit auf ihre Erhaltung leicht verändern, oder Gefahr androhen, nicht die nöthige Vorsicht beobachtet wird.

Hierdurch veranlaßt, verordnen wir:

1. Daß mehrere Quecksilber-Präparate, und namentlich;
   a) das Hydrarg. aceticum,
   b) " " muriaticum mite,
   c) " " oxydatum nigrum,

an schattige Orte, die nicht unmittelbar von der Sonne berührt werden, aber auch nicht feucht zu stellen sind. Die Gefäße müssen schwarz angestrichen seyn, be

bei b. und c. aber noch besondere kleine Gläschen, worin das Präparat aufbewahrt ist, enthalten.

2. Das Zinkkalk (zinc. oxydat.) ist in wohl verwahrten Stöpselgläsern zu verschließen, und kann allenfalls in ein Standgefäß hineingestellt werden.

3. Das concentrirte Bittermandelwasser (aq. amigg. amar. conc.) ist ein direktes Gift, und darf keine Stelle unter den destillirten Wassern einnehmen.

4. Der gestoßene Wasserfenchel-Saamen (Philandr. aquat.) muß, seines durchdringenden Geruchs wegen, in einem Stöpselglase mit dem Standgefäß separat gestellt werden.

5. Der Spiritus nitrico aether ist, wegen der Anziehung des Sauerstofs aus der Atmosphäre, nicht in einem großen Standgefäß zu halten, sondern in kleine Gläser zu vertheilen.

6. Der Sapo stibiatus muß, wenn er nicht in kurzem zersetzt und unwirksam werden soll, in kleinen, etwa 3 Drachmen Gläschen oder Sanitäts-Kräuschen, welche vor dem Einfüllen des Sapo zu erwärmen sind, wohl verschlossen aufbewahrt werden; weil nur so es möglich ist, daß dieses Präparat mehrere Monate das bleibt, was es ist.

Die Inhaber von Offizinen werden angewiesen, sich nach diesen Vorschriften genau zu achten, und die genannten Medicamente verordnetermaßen aufzubewahren.

Reichenbach, den 17. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 707. April e.

No. 103. Betreffend die nöthigsten Vorsichtsmaaßregeln beim Ausbruch des Scharlachfiebers und anderer ansteckenden Krankheiten, rücksichtlich der Kirchen- und Schul-Besuche.

Schon seit mehreren Monaten herrschte an verschiedenen Orten unsers Regierungs-Departements das Scharlachfieber, wiewohl meistens nur sporadisch und nicht

nicht eben sehr bösartig. Da jedoch im Allgemeinen mehrere Menschen, besonders aber Kinder, aus Vernachläßigung der bei dieser Krankheit so nöthigen Vorsichtsmaaßregeln und der daraus entstandenen Nachkrankheiten, z. B. Maserſucht u. ſ. w., gestorben oder sonst elend geworden sind; so finden wir zur Vermeidung solcher Gefahr, und zu Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheit, nöthig, in Sanitäts-polizeilicher Hinsicht folgendes festzusetzen:

1. Sobald in einer Familie das Scharlachfieber oder eine andere ansteckende Krankheit, z. B. natürliche Menschenblattern, Rötheln u. ſ. w. ausgebrochen, muß hiervon sofort von den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen bei der betreffenden Polizei-Behörde Anzeige gemacht, der Kranke inne gehalten, vor Erkältung und Zugluft verwahrt, und weder zum Besuche der Kirche noch der Schule, noch anderer Häuser und Familien, zugelassen werden, noch Besuche von andern annehmen.

2. Wenn das Scharlachfieber, oder eine andere ansteckende Krankheit in dem Schulhause selbst ausgebrochen ist, so hört der Schulunterricht sofort und in so lange auf, bis der betreffende Arzt keine weitere Ansteckung mehr besorgen zu dürfen bezeuget.

3. Aus Häusern, worin sich dergleichen ansteckende Kranke befinden, dürfen auch die gesunden Kinder weder Schule, noch Kirche, noch andere Familien, eher besuchen, bis nach dem Urtheil des Arztes keine Ansteckung durch dieselben mehr zu befürchten ist.

Jeder Contraventionsfall gegen diese Bestimmung wird mit einer Polizei-Strafe von 5 Rthl. geahndet, und findet übrigens, rücksichtlich der übrigen polizeilichen Verhältnisse, alles dasjenige bei den hier genannten ansteckenden Krankheiten statt, was sonst wegen Epidemien und Contagionen schon öfters gesetzlich verfügt und angeordnet worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden haher angewiesen, nicht nur selbst mit Strenge hierauf zu halten, sondern auch in den Städten durch die in denselben wohnenden Medizinal-Personen, und auf dem Lande durch die Herren Kreis-Physiker bei ihren Amtsreisen deshalb öftere Revisionen anstellen zu lassen, und nach den diesfälligen Anzeigen der Aerzte die nöthigen Verfügungen an die betreffenden Eltern, Vormünder oder Angehörigen der Kranken, zu erlassen.

Imgleichen werden die Herren Superintendenten und Erzpriester beauftragt, die Geistlichen und Schullehrer ihres Amts-Sprengels hiernach gemessenst zu instruiren,

strairen, und ebenfalls darauf zu halten, daß diesen Bestimmungen genau nachgelebt werde.

Reichenbach, am 23. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 699. April c.

No. 104. Aufforderung zur Anhaltung des Schneidergesellen Michael Dienst, angeblich aus Stockheim in Bayern gebürtig.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiermit aufgefordert den Schneidergesellen Michael Dienst, angeblich aus Stockheim in Baiern gebürtig, welcher mit einem Paß des Königl. Polizei-Direktorii zu Görlitz vom 12. März c. auf 3 Monate, versehen, und eines Betruges mit dem ihm von dem Magistrat in Frankenstein abgenommenen Wanderbuche verdächtig ist, im Betretungsfalle anzuhalten und davon zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 10. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 314. April c.

No. 105. Bekanntmachung wegen Veräußerung der vor 1810 bestandenen Brau- und Brennereien.

Verschiedene Anfragen über die Befugniß zu Dismembrationen der Brau-Urbare und Branntweinbrennereien haben uns veranlaßt, hierüber höhere Entscheidung einzuholen.

Diese ist von dem hohen Ministerium für Handel und Gewerbe durch die Reskripte vom 30. August v. und 5. April d. J. dahin gegeben worden, daß Brau- und Brennereigerechtigkeiten, welche bereits vor dem Jahre 1810 existirt haben

und

und nicht in Folge des §. 53. des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. September 1811 erst entstanden sind, auch abgesondert von dem Gute, dem sie früher angehörten, veräußert werden können, daß das hohe Ministerium jedoch die Ansicht hege, daß diese Veräußerung nur in Verbindung mit der Brau- und Brennerey-Anstalt geschehen dürfe.

Dies bringen wir mit dem Eröffnen zur allgemeinen Kenntniß, daß wir allen Dismembrationen, welche gegen diese Grundsätze des hohen Handels-Ministerii verstoßen, unsre landespolizeiliche Genehmigung, und den neuen Erwerbern den Gewerbschein versagen müssen.

Reichenbach, den 21. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 558. April c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Raths-Sekretair Scholz zum unbesoldeten Rathsherrn in Jauer.

Der Gastwirth Joseph Wanke und der Goldarbeiter Ignatz Hoffmann zu unbesoldeten Rathmännern in Habelschwerdt.

Der bisherige Schul-Adjuvant Carl Gottfried Pietsch in Töpliwode zum Schullehrer in Kunzendorf.

Der Schullehrer Paul in Schildau hat durch einen unglücklichen Fall, in der Dunkelheit, von einem über den Bober führenden Steig, sein Leben verloren.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung, betreffend das Werk des Polizei-Rath Merker zu Erfurt, betitelt: „Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege."

Der Polizei-Rath Merker zu Erfurt beabsichtiget die Herausgabe eines gemeinnützigen Blattes, betitelt: Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege. Da selbiges den Polizei- wie den Criminal-Behörden, hinsichtlich der Steckbrief-Register, zur großen Erleichterung dienen wird, so empfehlen wir solches sämmtlichen diesfälligen Behörden unsers Regierungs-Bezirks, in Veranlassung eines Rescripts des hohen Polizei-Ministerii vom 1. d. M. und Jahres.

Reichenbach, am 20. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 806. April c.

In Folge der Allerhöchsten Orts mir ertheilten Erlaubniß, meinen bisherigen Aufenthalt hieselbst mit dem zu Schweidnitz vertauschen zu können, benachrichtige ich hiermit alle resp. Behörden und Einwohner des hiesigen Königl. Regierungs-Departements, mit denen ich in Geschäftsverbindung stehe, daß ich den 17. dieses Monats nach dem letztgedachten Ort abgehe.

Das meiner Inspektion zugetheilte Königl. Kriegs-Commissariat geht zu gleicher Zeit nach Schweidnitz ab.

Reichenbach, den 3. May 1819.

Der Königl. General-Major und Inspekteur.
(gez.) von Stutterheim.

Belobung.

Der katholische Pfarrer Rudolf zu Puschkau, Striegauschen Kreises, hat zu dem auf seine Veranlassung erfolgten Neubau des Pfarr- und Schulhauses und zur Reparatur der Kirche daselbst die bedeutende Summe von 2964 Rthlr. 17 sgr. 8 d'r. Cour. aus eigenen Mitteln hergegeben. Das ausgeführte Werk zeugt von der Wohlthat des edlen Gebers, worüber ihm hiermit das wohlverdiente öffentliche Anerkenntniß gern ertheilt wird.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats März 1819 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

1) Der Oestreichsche Deserteur Johann Heinrich Mullisch, aus Köstritz im Reußischen, 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen und Augen, gebogene Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, ovales Gesicht und ist schlanker Statur; er wurde nach den fürstl. Reußischen Landen geschafft.

2) Friedrich August Walter, aus der Glashütte bei Dresden, 21 Jahr alt, 6 Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, wenig Bart, volles Gesicht und ist mittler Statur; er wurde nach dem Königreich Sachsen geschafft.

3) Der Tagelöhner Johann Christian Bork, aus Ober-Sohland bei Bautzen, 41 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, gräuliche Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, rundes Gesicht und ist mittler Statur; er wurde nach dem Königreich Sachsen geschafft.

4) Ignatz Wildner, aus Ludwigsdorf in Böhmen, 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, mittle Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, spitzes Kinn, schwarzen Bart, ovales Gesicht und ist mittler Statur; er wurde nach Böhmen geschafft.

Liegnitz, den 13. April 1819.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 20.

Reichenbach, den 14. May 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 9te Stück enthält:

(No. 530.) Kartel-Konvention zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen Regierung. Vom 23. Februar 1819.

(No. 531.) Bekanntmachung der am 16. August 1818 mit der Herzogl. Nassauschen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konvention. Vom 18. März 1819.

(No. 532.) Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Würtemberg unterm 31. März und ratificirt am 18. April 1819.

(No. 533.) Bekanntmachung der am 31. März d. J. mit der Herzogl. Nassauschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom 16. April 1819.

(No. 534.) Bekanntmachung des Chaussee-Geld-Tarifs vom 31. Januar d. J. de dato den 22. April 1819.

Das 10te Stück enthält:

(No. 535.) Gesetz wegen Besteurung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. Vom 8. Februar 1819.

(No. 536.) Ordnung zum Gesetz wegen Versteurung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. Vom 8. Februar 1819.

(No. 537.) Verordnung wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze vom 26. May 1818, und vom heutigen Tage. Vom 8. Februar 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 106. Die künftige Leitung der allgemeinen Wittwen-Kassen-Angelegenheiten betreffend.

Von der Königlichen General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, sind über die künftige Bearbeitung und Berücksichtigung der allgemeinen Wittwen-Kassen-Angelegenheiten nachstehende Bestimmungen erlassen worden.

Bekanntmachung.

Da die sich fortwährend mehrenden Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in der bisherigen Art nicht mehr bestritten werden können, so haben zu deren Vereinfachung Verfügungen getroffen werden müssen, wodurch nicht nur alle unnöthige Correspondence mit den einzelnen Interessenten, Wittwen und denjenigen, welche der Anstalt beitreten wollen, vermindert, sondern auch die Einsendung einzelner Beiträge und Uebersendung einzelner Pensionen mit der Post vermieden werden.

Demzufolge ist mit höherer Genehmigung folgendes festzusetzen für nöthig erachtet worden, welches wir hiermit zur Beachtung und genauen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Alle

1) Alle und jede Zahlungen müssen unmittelbar in dem Lokale der General-Wittwen-Kasse zu Berlin, Molkenmarkt No. 3., geleistet und empfangen werden.

2) Zur Bequemlichkeit der außerhalb Berlin wohnenden Interessenten sind angeordnet:

a. Die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen, und, wo solche nicht vorhanden, die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien.

Diese besorgen die Receptions-Angelegenheiten, die Berichtigung der Beiträge aller Königl. und andern öffentlichen Beamten, als Prediger u. s. w., so wie die Zahlung der Pensionen an die Wittwen solcher Beamten.

Für diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, und für die Wittwen solcher Interessenten sind angeordnet:

b. Die Commissarien der Anstalt.

Hierzu sind bestellt:

1) Im Regierungs-Bezirke von Frankfurt a. d. O.: der Ober-Bürgermeister Weigelt zu Landsberg a. d. W.
2) Im Regierungs-Bezirke von Stettin: das Königl. Banko-Comtoir daselbst, und
der Magistrat zu Stargard.
3) Im Regierungs-Bezirke von Coeslin: der Magistrat daselbst.
4) Im Regierungs-Bezirke von Magdeburg: der Depositen-Rendant Helmcke daselbst, der Consistorial-Rath und Ober-Domprediger Grabn zu Halberstadt, der Ober-Bürgermeister und Justiz-Direktor Oelze zu Stendal.
5) Im Regierungs-Bezirke von Merseburg: der Dr. Willweber zu Halle.
6) Im Regierungs-Bezirke von Minden: das Königl. Banko-Comtoir daselbst.
7) Im Regierungs-Bezirke von Münster: der Hofrath Kerlen daselbst.
8) Im Regierungs-Bezirke von Breslau: der Magistrat daselbst, der Rector Dr. Schmieder zu Brieg.
9) Im Regierungs-Bezirke von Liegnitz: der Magistrat zu Glogau.
10) Im Regierungs-Bezirke von Königsberg in Preußen: der Kriegsrath Bertram daselbst; das Stadtgericht zu Tilsit.

11) Im

11) Im Regierungs-Bezirke von Gumbinnen: der Regierungs-Haupt-Kassen-Controlleur Wichgraff daselbst.

In den übrigen Regierungs-Bezirken werden ebenfalls noch Commissarien binnen Kurzem bestellt und durch die Amtsblätter der resp. Provinzen bekannt gemacht werden.

c. Die Agenten in Berlin.

Hierzu sind vorläufig der Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße No. 3., und der Ostpreußische Landschafts-Agent Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, bestimmt.

Diese mit Aufträgen zu versehen, stehet jedem Recipienden, Interessenten und jeder Wittwe frei.

Mit diesen Geschäftsträgern sub a, b und c berechnet sich die General-Wittwen-Kasse und tritt mit ihnen in unmittelbare Geschäfts-Verbindung.

d. Außer diesen Behörden und Personen können sich sowohl Ausländer als Einheimische besondere Mandatarien in Berlin nach ihrer Willkühr wählen, um durch solche Zahlungen leisten und empfangen zu lassen.

Für die Agenten, so wie für die sub b genannten Commissarien, übernimmt übrigens die Anstalt keine Vertretungs-Verbindlichkeit, so wie sich denn auch die Interessenten wegen Remuneration ihrer Mandatarien, der Agenten und Commissarien mit denselben zu vereinigen haben.

3) In der Regel fallen daher alle Baarsendungen an die General-Wittwen-Kasse, so wie alle unmittelbare Absendungen von Antritts-Geldern und Wittwen-Pensionen abseiten der Kasse durch die Post weg, und können solche nur als Ausnahme statt finden:

a. wenn Zahlungen und Absendungen an öffentliche Behörden,
b. an gerichtliche Depositorien

zu leisten, oder von diesen anzunehmen sind.

Sollten dergleichen Gelder von Privat Personen dennoch ferner directe an die General-Wittwen-Kasse durch die Post eingesandt werden; so haben sie zu erwarten, daß die Gelder den sub c benannten Agenten zur weitern Besorgung werden ausgehändigt werden.

4) Die Zahlungen können nur reglementsmäßig in den Monaten März und September jeden Jahres von der General-Wittwen-Kasse angenommen, und in den Monaten April und Oktober nur von ihr geleistet werden.

5) We-

5) Wegen Zahlung von ausgeliehenen Kapitalien und den Zinsen davon bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Berlin, den 16. Januar 1819.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg.

Büsching.

Zur nähern Erläuterung vorstehender Bestimmungen, besonders zur Vervollständigung der Vorschriften sub 1. a. bemerken wir, daß, zu Folge eines, von dem hohen Ministerio des Innern an uns unterm 16. März d. J. erlassenen Reskripts, die Erhebung der Beiträge von den bei der allgemeinen Wittwen-Anstalt assecurirten Städtischen, Polizei- und Communal-Beamten durch die hiesige Königl. Haupt-Institute und Communal-Kasse nur in so fern statt findet, als diese Beamten aus Staats-Kassen Besoldung beziehen und eben dies ist auch mit den Schullehrern der Fall. Denn der diesfälligen Einrichtung liegt die Absicht zum Grunde, der Wittwen-Kasse und gleichzeitig auch den Interessenten das Zahlungsgeschäft zu erleichtern, was hinsichtlich der letztern nur dann statt finden kann, wenn sie Gehalt aus Königlichen Kassen empfangen. Allen Beamten, welche nicht aus diesen Kassen salarirt werden, bleibt es daher überlassen, auf dem sub 2. b, c und d bemerkten Wege ihre Beiträge zur General-Wittwen-Kasse in Berlin gelangen zu lassen.

Reichenbach, den 23. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

P. 705. April c.

No. 107. Bekanntmachung wegen des Gebrauchs des Wortes Brigade.

In Folge eines hier unterm 5. Februar d. J. eingegangenen Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern, wird nachstehende Zusammenstellung derjenigen bisherigen Benennungen und Ausdrücke, in denen das darin vorkommende Wort: Brigade, noch ferner beibehalten, oder wo solches durch eine anderweite Benennung abgeändert wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das in mehreren Benennungen vorkommende Wort: Brigade, kann in allen denjenigen Fällen fortdauernd verbleiben, die sich auf die einzelne Brigade eines Waffentheils beziehen, dagegen aber wird es in solchen Fällen Abänderung erleiden, welche ihren Bezug auf den aus 4 Regimentern verschiedener Waffen zusammen gesetzten Truppentheil (die gegenwärtige Division) haben.

Hiernach bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke:

Infanterie-Brigade — Cavallerie-Brigade

Artillerie-Brigade — Ingenieur-Brigade

Gar-

Garde-Infanterie-Brigade — Garde-Cavallerie-Brigade
Garde-Artillerie-Brigade — Grenadier-Brigade
Kürassier- — Dragoner- — Husaren- ꝛc. Brigade
Reserve-Brigade mit den zusammen gesetzteten Benennungen:
Reserve-Infanterie-Brigade — Reserve-Cavallerie-Brigade
Brigade-Commandeur — Brigade-Adjutant.

Die Benennung: Brigade-Chef, bleibt aber nur noch allein bei der Artillerie und hört für alle übrigen Truppen-Gattungen auf.

Gleichzeitig, je nachdem von einer einzelnen Brigade oder der zusammengesetzten Divisien die Rede ist, bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke im Gebrauch:

Brigade-Commando und Divisions-Commando.
Brigade-Aufstellung und Divisions-Aufstellung.
Brigade-Manöver und Divisions-Manöver.
Brigade-Gericht und Divisions-Gericht.
Brigade-Staab und Divisions-Staab.
Brigade-Quartier und Divisions-Quartier.
Brigade-Schule und Divisions-Schule.
Brigade-Lazareth und Divisions-Lazareth.
Brigade-Schreiber und Divisions-Schreiber ꝛc. ꝛc.

Es verändern sich die nachstehenden Benennungen:

1. Brigade-Chef und Divisions-Commandeur, blos mit der schon vorbemerkten Ausnahme, daß bei der Artillerie noch Brigade-Chefs bleiben. Auch bei der Garde-Cavallerie verwandelt sich die Benennung: Brigade-Chef, in Divisions-Commandeur.
2. Brigade-Batterie, in so weit hierunter die den Divisionen zugetheilte Artillerie verstanden wird, in Divisions Batterie.
3. Brigade-Prediger in Divisions-Prediger und
4. Brigade-Auditeur in Divisions-Auditeur, in so weit diese Chargen nicht etwa bei Artillerie-Brigaden oder sonstigen einzelnen Brigaden vorkommen, wie dies z. B. bei dem Brigade-Commando in Mainz der Fall ist.

   Die früher ernannten Brigade-Ober-Auditeure können, so lange deren noch vorhanden sind, ihre Benennung beibehalten. Das Verhältniß, das diese Charge bezeichnen sollte, hat übrigens schon aufgehört.
5. Der Kriegs-Commissair wird ohne das Beiwort: Brigade, genannt, solches fällt vielmehr, wo es in dieser Zusammensetzung vorgekommen, völlig weg. Eben so bei den übrigen Administrations-Zweigen, wo die Benennung sich nicht etwa speciell auf eine einzelne Brigade bezieht.
6. Der Ausdruck: Prüfungs-, oder Examinations-Commission, wird für sie allein, ohne weiteres Beiwort, gebraucht, und

7. Die

7. Die Benennung: Truppen-Brigade, fällt in ihrer bisherigen Andeutung ganz weg.

Reichenbach, den 9. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 19. März c.

No. 108. Die Kennzeichen und Kur der ansteckenden Klauenseuche bei dem Schafvieh betreffend.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß in einigen Bezirken der Monarchie die ansteckende Klauenseuche unter den Schafen, besonders den veredelten, wiederum ausgebrochen: so verordnen wir, mit Bezug auf unsere Verfügung im Amtsblatte 1816. Nro. 215, hierdurch Nachstehendes:

1. Jeder Besitzer von Schafheerden, unter denen gedachte Seuche ausbricht, ist schuldig, davon sogleich dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen.

2. Die kranken Thiere müssen sofort von den gesunden getrennt werden, um die Gefahr der Ansteckung weder in eigenen Häusern, noch in fremden, zu vermehren.

3. Bei Koppelhut sind den Heerden, worin die ansteckende Klauenseuche herrscht, besondere Weideplätze anzuweisen, und die gemeinschaftliche Hut wird nur erst wieder gestattet, wenn ein Zeugniß von Sachverständigen bestätigt, daß die Seuche gestillt ist, und alle Vorschriften beachtet sind, durch deren Vollstreckung nur der neue Ausbruch derselben verhütet werden kann.

4. Kein Eigenthümer krank gewesener Schafheerden darf Thiere davon verkaufen, ohne nicht ein Attest von Kunstverständigen, über die völlige Herstellung derselben, im Verlauf der zunächst verflossenen Monate beizufügen.

Zugleich verweisen wir noch, hinsichtlich der Strafen wider die Fahrläßigen, auf die §. 1506 und 1507 des II. Theils 20sten Titels des Allgemeinen Landrechts, wornach auf die Befolgung dieser unserer Verordnung, zur möglichsten Steuerung der Verbreitung jenes verderblichen Uebels, ernstlichst gehalten werden wird.

Reichenbach, den 26. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

No. 109. Die Verwaltung der sogenannten Communikations-Einnahmen betreffend.

Nachstehende Verfügung der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Reichenbach, den 4. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 624. April c.

Nach

Nach einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministerii soll die Verwaltung der sogenannten Communikations-Einnahmen von dem Königl. Finanz-Ministerium, von welchem sie bisher geführt worden, an das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe, dessen Ressort sie eigentlich ist, vom 1. Januar d. J. an, abgegeben werden.

Die hierunter begriffenen Einnahmen bestehen in allen Gefällen von Häfen, Kanälen, Schleusen, Chausseen, überhaupt in allen Abgaben, welche für die Benutzung und zur Unterhaltung der landespolizeilichen Verbindungs-Anstalten erhoben werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Flußpassage-Zölle und Oktroigefälle von den Flüssen Elbe, Weser, Rhein, Mosel und Saar, deren Verwaltung dem Königl. Finanz-Ministerio verbleibt.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, sich vom Empfang dieser Verfügung, in allen, die Communikations-Einnahmen betreffenden Angelegenheiten, an das mit unterzeichnete Ministerium für Handel und Gewerbe zu wenden, und eben dahin auch die periodischen Extrakte einzureichen.

Berlin, den 27. März 1819.

Ministerium des Handels. (gez.) Graf von Bülow.

Finanz-Ministerium. (gez.) von Klewiz.

No. 110. Bekanntmachung der Kreis-Verordneten zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den Landshuter Kreis.

Für den Landshuter Kreis sind zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse als Kreisverordnete:

Herr Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode auf Lippersdorf, Rohnau ꝛc.
Herr Gutsbesitzer Weiß auf Nieder-Blasdorf, Johnsdorf ꝛc. und
Herr Thamm, General-Pächter der Güssauer ehemaligen Stiftsgüter,

nach erfolgter Wahl von der unterzeichneten Regierung, im Einverständniß mit der Königl. General-Commission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bestätiget und demnächst eidlich verpflichtet worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Reichenbach, am 30. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

F. 1151. April c.

No. 111. Wegen der halbjährlich einzureichenden Nachweisungen von bekannt gewordenen Desertions-Fällen.

Da von Seiten des Königl. General-Commando in Schlesien verfügt worden ist, daß künftig halbjährlich die Eröffnung des Desertions- und Confiscations-Verfahrens gegen alle in den 6 zunächst vorhergehenden Monaten als Deserteurs bekannt gewordenen Individua von den Militair-Gerichten statt haben soll; so wird sämmtlichen Landräthlichen Aemtern hiermit aufgegeben, außer der unterm 28. Februar 1818 (Amtsblatt pro 1818 Stück 14. No. 70) erforderten jährlich einzureichenden Nachweisung sämmtlicher ausgetretener Unterthanen, noch

1) halbjährlich eine besondere Nachweisung über sämmtliche bekannt werdende Desertions-Fälle cum specialibus jederzeit mit dem 1. May und mit dem 1. November zur weitern Veranlassung hier einzureichen;
2) in diesen besondern Nachweisungen die Geschlechtsnamen der Deserteurs eben so in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, wie dies in der vorhin erwähnten Nachweisung von ausgetretenen Unterthanen geschehen muß. Letztere ist nach wie vor in dem fixirten jährlichen Termine, nämlich medio Oktober, einzureichen.
3) Künftig sind nicht, wie zeither größtentheils geschehen, auch Deserteurs in die Nachweisungen von heimlich ausgetretenen Unterthanen oder Cantonisten mit aufzunehmen, sondern
4) vielmehr alle desertirte Soldaten und heimlich entwichene, jedoch bereits ausgehobene, wenn gleich nicht wirklich vereidete Rekruten, in die besondern halbjährigen resp. am 1. May und 1. November hier einzureichenden Nachweisungen aufzunehmen, und in diesen, außer den Taufnamen und Geburts-Oertern der Deserteurs, auch gleich genau zu bemerken:
   a) wann und wo die Desertion geschehen?
   b) bei welchem Truppentheil der Deserteur bereits einrangirt, oder zu welchem er bestimmt gewesen?
   c) was und wieviel er an Vermögen zurückgelassen, und ob dasselbe eloçirt ist, wo, und zu welchen Procenten? ingleichen ob und welche künftige Vermögens-Anfälle derselbe zu gewärtigen hat?
   d) die Verwandschafts-Verhältnisse der Deserteurs;
   e) ob bereits ein Desertions- oder sonst ein fiscalisches Verfahren gegen einen oder den andern Deserteur statt gefunden hat, und wie der Ausfall dieses Verfahrens gewesen? und
   f) alle sonstige Erläuterungen und zum Zweck führende Anmerkungen.

Sämmtliche Gerichts- und Orts-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher aufgefordert die zu vorstehend vorgeschriebenen General-Nachweisungen erforderlichen Specialien, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, spätestens mit dem 15. April und 15. Oktober jeden Jahres an die betreffenden Landräthe einzureichen, wobei es sich ad analogiam der oben erwähnten Verfügung vom 28. Februar pr. von selbst versteht: daß eigentlich die Local-Polizei-

Behörden zur Einreichung dieser Specialien, die Gerichtsämter aber zu jeder dabei, von Seiten ihrer, erforderlichen Auskunft, und insbesondere wegen genauer Eruirung des Vermögens der Deserteurs verpflichtet bleiben.

Reichenbach, den 5. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 485. April c.

No. 112. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Dem Staatsbürger und Schnittwaarenhändler Moses Itzig Schweitzer aus Breslau, ist sein, von dem Magistrat in Strehlen erhaltener Reisepaß, angeblich am 7. Februar c. auf dem Wege von Brieg nach Münsterberg verloren gegangen. Dieser Reisepaß wird daher, in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei d. d. Berlin, den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 8. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 764. Februar c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 6. Die Verbesserungs- oder Anstellungs-Gesuche der Justiz-Beamten betreffend.

Seit einiger Zeit ist Ein hohes Justiz-Ministerium von mehrern im Justiz-Dienst angestellten Beamten mit häufigen, oft wiederholten Gesuchen um Verbesserung und Zulagen behelligt worden. Da dergleichen Gesuche, der Verfassung gemäß, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zurückgewiesen werden, so wird, in Gemäßheit des dieserhalb von Einem hohen Justiz-Ministerio, unterm 29. v. M., anhero erlassenen Rescripts, sämmtlichen Justiz-Beamten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch eröffnet: daß Ein hohes Justiz-Ministerium auf die unmittelbar an dasselbe gerichteten Gesuche um Gehalts-Erhöhungen, oder bessern Anstellungen, keine Rücksicht nehmen kann, weil, der Verfassung gemäß, Vorschläge zu Anstellungen oder Verbesserungen nur durch das Königliche Ober-Landes-Gericht an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz gebracht werden dürfen. Es werden dahero auch die fernern,

noch

noch unmittelbar bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz einkommenden Verbesserungs- oder Anstellungs-Gesuche unbeantwortet bleiben.

Gegeben Breslau, den 16. April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 7. Betreffend die Verpflichtung der Dirigenten der Gerichte, der Curatel des Depositorii sich zu unterziehen.

Es ist von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts die Bemerkung gemacht worden, daß die Dirigenten der Gerichte sich zum Theil von der Curatel des Depositorii ganz ausschließen. Da dieses den Vorschriften der Depositral-Ordnung Tit 3. §. 10 und 11. ganz entgegen ist, so werden sämmtliche Dirigenten der Untergerichte hierdurch angewiesen, den 3ten Schlüssel zum Depositorio an sich zu nehmen, bei den Ein- und Auszahlungen zugegen zu seyn, auch dabei das Neben-Protokoll zu führen, ohne sich jedoch in die Administration und Rechnungsführung selbst zu mischen.

Breslau, den 16. April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

No. 3. Die Dauer der Universitäts-Studien betreffend.

Durch einen Befehl Seiner Majestät des Königs vom 7ten April 1804. ist die Dauer der Universitäts-Studien auf drey Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist allen Staats-Prüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, keinen zu den ersten Staats-Prüfungen zuzulassen, der nicht entweder das Triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich, zur Erwerbung dieses Erlasses, eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohl bestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß, als wesentliche Bedingung, gefordert worden.

Durch die Unruhen der Kriegs-Jahre, welche so manche Störung des Studien-Wesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechthaltung ist aber um so nothwendiger, als ein akademisches dreijähriges Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt; so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfor-

erfordert wird, wenn, selbst bei voller Absolution des Triennii, der Zweck des Universitäts-Studii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, a nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender, Fleiß die Verminderu z der ohnehin kurzen Frist des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehö g begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz außer Betracht gelassen werden kann.

Das hohe Königliche Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich daher bewogen gefunden, diese Allerhöchste Verordnung wieder in Erinnerung bringen zu lassen, und das unterzeichnete Königliche Consistorium macht, im Auftrage des hochgedachten Ministerii, diese Verordnung den sämmtlichen Vorstehern und Lehrern der gelehrten Schulen, den Studirenden und überhaupt Jedermann, dem es zu wissen nöthig ist, hiermit bekannt.

Breslau, den 20. April 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. VIII. April 81.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie, Carl Friedrich Krause, ist zum Festungs-Prediger nach Silberberg berufen.

Der Candidat der Theologie, Johann Wilhelm Traugott Fritsch, ist zum Mittags-Prediger und Rektor bei der evangelischen Kirche und Schule in Freiburg berufen.

Der unbesoldete Rathmann Gottwald in Landeck ist aufs neue auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt.

Der Gastwirth Joseph Heumann in Landeck ist zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Die Gemeinden Falkenberg und Dorfbach, Waldenburger Kreises, haben aus eigenem Antriebe das Einkommen ihres gemeinschaftlichen Schullehrers Amsel, jähr-

jährlich um 36 Rthlr. verbessert, und uns die angenehme Veranlassung gegeben, ihres lobenswerthen Sinnes, wie hiermit geschieht, öffentlich zu erwähnen und zur ähnlichen Nachahmung, da wo eine Gehalts-Verbesserung Noth thut, andere Schulcommunen einzuladen.

Reichenbach, den 4. May 1819.

Königl. Regierung. 1te Abtheilung.

C. 44. May c.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats März d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Martin Muschalik, aus Ruschinowitz in Pohlen, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, kleine und spitzige Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, breites Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und pohlnisch spricht.

2) Joseph Axmann, ein Dienstknecht aus dem Oesterreichschen Dorfe Lindenwiese, welcher 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, blonde Haare und Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, wenig Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und lebhaftee Gesichtsfarbe hat.

3) Jakob Peterka, ein Viehschneider aus Brzowa in Mähren, welcher 49 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarze Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, mittlen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe hat und pohlnisch spricht.

4) Anton Lereck, aus Jalau in Mähren, welcher 38 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, magere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, pohlnisch und deutsch spricht.

5) Joseph Grüttner, aus Serksdorff in Mähren, welcher 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, mittlen Mund, braunen Bart, gute Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

6) Franz Schnaubelt, von Wermsdorff in Mähren, welcher 78 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, graue Haare, offne Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, runde Nase, mittlen Mund, grauen Bart, keine Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

7)

7) Woyczich Falko, Olitätenkrämer aus Trebostowo in Ungarn, welcher 60 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, graue Haare, runzliche Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, mittlen Mund, grauen Bart, keine Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch spricht.

8) Woyczik Bonczik, Olitäten-Krämer aus Trebostowo in Ungarn, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, mittlen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch spricht.

9) Johann Schwintz, aus Mistek in Mähren, welcher 21 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, hellbraune Haare, runde Stirn, graue Augen, etwas kurze Nase, kleinen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und pohlnisch spricht.

10) Vincenz Groß, aus Hennersdorff in Mähren, welcher 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, lichtbraune Haare, bedeckte Stirn, lichtbraune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, wenig Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

11) Anton Schneider, Zuchnergeselle aus Klinkau in Oesterreichisch Schlesien, welcher 5 Fuß 6 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, schmale und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, mittlen Mund, schwachen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

12) Andreas Gorzitza, aus Johannisfeld im Troppauer Kreise, welcher 45 Jahr alt, 5 Fuß $4\frac{3}{4}$ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ungleiche Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und böhmisch spricht.

13) Franz Kreuziger, ein Wundarzt-Geselle, aus Römerstadt in Mähren, welcher 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, braune und starke Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, lange Nase, mittlen Mund, braunen Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch, etwas lateinisch und böhmisch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 16. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach

Nach den, auf das Jahr 1818 nunmehro vollständig eingegangenen und zusammengestellten statistischen Nachrichten lebten zu Ende des verflossenen Jahres in dem hiesigen Regierungs-Departement:

464,230 Seelen,

von denen 221,618 männlich, und 242,612 weiblich sind.

Die Mehrzahl dieser Bevölkerung und zwar:

254,049 bekennen sich zu der evangelischen Religion,
209,745 sind katholisch. Juden leben nur
436 im Departement.

In der Ehe leben 176,264 männliche und weibliche Seelen der ganzen Bevölkerung, es ist mithin fast die dritte Person der Volksmenge verheirathet.

In den Städten wohnt nicht viel über den sechsten Theil derselben und zwar 76,653, auf dem Lande leben dagegen 387,577 Seelen.

Geboren wurden im verflossenen Jahre
20,808 Kinder, worunter 1686, folglich etwas über den 12ten Theil unehelich waren;
gestorben sind dagegen
16,127 Personen, mithin

4,681 mehr geboren als gestorben.

Unter den Gebornen befinden sich 198 Zwillings-Paare.

Die Zahl der todtgebornen Kinder betrug 966, und vor zurückgelegtem ersten Jahr starben 5207, folglich ungefähr der 4te Theil sämmtlicher Gebornen.

Getraut wurden 4849 Ehepaare.

Ein Alter über 100 Jahr erreichten 3 Greise; über 90 Jahr 11 Greise und 14 Matronen.

Durch allerlei Unglücksfälle verloren ihr Leben 122 männliche und 49 weibliche Personen; durch Selbstmord 36 männliche und 5 weibliche.

Im Jahre 1818 sind übrigens
249 Kinder weniger geboren,
412 Personen mehr gestorben, und
21 Selbstmorde weniger vorgekommen, als im Jahre 1817.

Seit dem 1. Januar 1816 bis ultimo Dezember 1818 sind 15,128 Menschen mehr geboren als gestorben.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat April 1819.

Witterung.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 19. April Nachmittags 3 Uhr (+ 16° 3′)
Hirschberg am 15. April Nachmittags 1 Uhr (+ 18°)
Reichenbach am 16. April Nachmittags 2 Uhr (+ 19°)

Am

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 8. April Morgens 6 Uhr (— 2°)
Hirschberg am 8. April Morgens 6 Uhr (— 2°)
Reichenbach am 7. u. 27. April Morgens 6 Uhr (— 2°)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 8. April Abends 10 Uhr (27″, 4‴, 40⁗)
Hirschberg am 8. April Morgens 6 Uhr (27″, 3‴, 1⁗)
Reichenbach am 8. April Abends 10 Uhr (27″, 7‴ 8⁗)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 21. März Morgens 6 Uhr (26″, 8‴, 30⁗)
Hirschberg am 11. u. 13. April Morgens 7 Uhr (26″, 9‴, 7⁗)
Reichenbach am 8. April Morgens 6 Uhr (27″, —‴ $\frac{8}{10}$⁗)

Feuersbrünste waren:

den 9. April zu Stolz, Frankensteiner Kreises, wo die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eines Bauerguts,
den 15. April zu Scheibe, Glatzer Kreises, wo eine Gärtnerstelle, und
den 22. April zu Conradswalde, Habelschwerdter Kreises, wo die Niedermühle abbrannten.

Außer diesen Unglücksfällen brannten durch die Sorglosigkeit der Holzarbeiter in einem, zu dem Dorfe Neukirch, Schönauer Kreises, gehörigen Bauerbusche $1\frac{1}{2}$ Morgen Laubholz nieder, und in dem zur Brausser Forst, im Nimptscher Kreise, gehörigen Eichberge wurde, durch dieselbe Veranlassung, eine bedeutende Waldstrecke in die Asche gelegt.

Selbstgemordet haben sich 4 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 10 Personen, unter denen wieder mehrere Kinder befindlich sind, die ganz allein aus vernachläßigter Aufsicht ihr Leben verloren haben.

Berichtigung.

In der Verfügung No. 103. vom 23. April c. Amtsblatt Stück 19 pag. 180 Zeile 3 von oben, muß es

statt Masersucht

Wassersucht heißen.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.; desgleichen eine außerordentliche Beilage, enthaltend eine allgemeine Betrachtung über den Betrag der Abgaben in den Preußischen Staaten.

Außerordentliche Beilage

zum 20ſten Stück

des

Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Reichenbach.

Reichenbach, den 14. May 1819.

Allgemeine Betrachtung über den Betrag der Abgaben in den Preußiſchen Staaten.

(Aus der Allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung No. 36. vom 4. May 1819.)

Zu Anfange des Jahres 1805 gab Haſſel in ſeinen bekannten ſtatiſtiſchen Tabellen die Volkszahl und Einkünfte der größern teutſchen Staaten folgendermaßen an:

	Inwohner	Einkünfte Thlr.
Oeſterreich	25,548,000	80,000,000
Preußen	9,856,000	40,000,000
Kur-Pfalz Baiern	2,384,000	8,666,667
Kur-Sachſen	2,010,000	8,000,000
Kur-Braunſchweig-Lüneburg	948,000	4,333,333
Kur-Würtemberg	771,000	2,842,667
Kur-Baden	434,000	2,000,000
Kur-Heſſen	497,000	2,800,000
Summa	42,448,000	148,642,667

Es kamen alſo auf den Menſchen im Durchſchnitte Einkünfte in den Staaten von:

Oeſterreich	3,131	Thaler.
Preußen	4,058	"
Kur-Pfalz-Baiern	3,636	"
Kur-Sachſen	3,980	"
Kur Brau ſchweig-Lüneburg	4,571	"
Kur-Würtemberg	3,686	"
Kur-Baden	4,610	"
Kur-Heſſen	5,634	"
In allen vorbenannten Staaten zuſammen	3,502	Thaler.

Der-

Dergleichen Nachrichten sind immer sehr unsicher, sie beweisen aber doch hinreichend, daß damals die Meinung herrschte, ein größerer teutscher Staat müsse ohngefähr drei und einen halben Thaler von jedem seiner Unterthanen im Durchschnitte einziehn, um seinen Haushalt zu bestreiten. Dabei war man noch überall an beträchtliche Natural-Leistungen gewöhnt; Quartierlasten, Fouragelieferungen, Fuhren, Wegebaudienste waren allgemein.

Seitdem ist Nichts wohlfeiler geworden, was die Regierungen in ihrem Haushalte brauchen, aber Vieles theurer. Die Durchschnitpreise des Getreides, Fleisches, Brenn- und Brau-Materials stehen höher; das Tagelohn ist beträchtlich gestiegen; die ganze Lebensweise ist kostbarer. Fast alle Staaten sind durch schwere Kriege, geführt um ihre Unabhängigkeit, tiefer verschuldet, als jemals. Was das Kriegsglück zuletzt gebracht hat, reicht nicht hin, die zerstörten Festungen aufzubauen, die jetzt nöthigen Waffenplätze anzulegen, die geleerten Zeughäuser zu füllen, und die rückständigen Verwaltungsausgaben aus den Kriegsjahren zu tilgen; auch Staatsschulden davon abzuzahlen, vermochte man nirgend. Mit allen Ländern, welche den Herrn gewechselt haben, sind große Ansprüche auf Pensionen und Entschädigungen an die neuen Besitzer übergegangen; in den alten Provinzen selbst sind ungewöhnliche Ansprüche durch ungewöhnliche Opfer entstanden, welche das Unglück der Zeiten gebieterisch forderte. Endlich sind die Heere, selbst bei verminderter Anzahl des stehenden Militairs, sehr viel kostbarer geworden, weil der Soldat sehr viel besser genährt, gekleidet und bewaffnet wird als vormals; weil das Zeitalter von allen Militair-Anstalten eine höhere Vollkommenheit fordert; weil größre Vorräthe für den Fall des Krieges bereit seyn müssen, und weil, wie schon vorhin erwähnt wurde, die Preise der Erzeugnisse und Arbeiten bedeutend gestiegen sind. Es ist unmöglich, die Völker zu bilden und zu veredeln, es ist unmöglich, alle Stände mit gleicher Verpflichtung zu den Waffen zu rufen, ohne den Soldaten sehr viel besser zu verpflegen, als in den noch nicht sehr entfernten Zeiten, wo der gemeine Krieger in einem Elende und in einer Erniedrigung lebte, an die man jetzt nur ungern erinnern kann. Das treffliche System der Landwehren macht es allerdings möglich, große Heere für den Nothfall bereit zu halten, ohne sie im Frieden stehend zu verpflegen. Es spart viel, aber nicht in dem Verhältnisse, in welchem man häufig wähnt. Zu allen Zeiten sind die kostbarsten Theile eines Heeres diejenigen, welche nicht im Augenblicke der Gefahr erst gebildet werden können, die Reiterei, das Geschütz mit seiner Bedienung, die oberen Offiziere und der Generalstab; und diese müssen in solchem Maaße bereit seyn, als die Stärke des Heeres im Kriege es fordert. Selbst die Stämme des Fußvolkes, von welchen Bildung und Geist auf die große Masse übergehen soll, um sie für die Zeit der Noth vorzubereiten, müssen auserlesener, also auch besser unterhalten seyn, als ein Heer, welches nicht zugleich die große kriegerische Bildeschule eines ganzen Volkes ist. Endlich lasten große,

aber

aber heilige Verpflichtungen gegen die ehrwürdige Schaar der verwundeten Krieger auf den Militair-Etats aller Länder. Die Verpflegung der Ganz-Invaliden welche nicht im Civildienste angestellt, oder zu Gewerben zurückgesandt werden können, erfordern ganz andre Summen nach so blutigen Kriegen, als nach einer langen Reihe Friedensjahre.

Der Preußische Staat insbesondere bedarf gegenwärtig jährlich zehn und einer halben Million Thaler zu Verzinsung und allmäliger Abtragung seiner Schulden; zweier Millionen Thaler zu solchen Pensionen und Entschädigungen, die nicht im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung entstanden, sondern eine besondre Folge der außerordentlichen Begebenheiten der letzten zwanzig Jahre sind; zwei und zwanzig und einer halben Million für seinen Kriegsstand, ungerechnet neue Festungs- und Kasernen-Anlagen. Damit sind fünf und dreißig Millionen oder sieben Achttheile des Einkommens erschöpft, das ihm die öffentliche Meinung schon im Jahre 1805 beilegte. Ein Blick auf die großen Verwendungen, welche die Regierung für Wissenschaft und Kultur, für Gewerbe und Anstalten zu gemeinem Nutzen, für Rechtspflege und öffentliche Ordnung macht — ein Blick auf die Budjets anderer Staaten reicht hin, zu belehren, daß die Forderungen, welche die Regierung außer dem Kriegs- und Schulden-Wesen zu befriedigen hat, bei weitem nicht mit dem letzten Achttheile des vorgedachten alten Einkommens abgefunden werden können.

Das 17te Stück dieser Zeitung enthält eine Uebersicht und Vergleichung des Niederländschen und Baierschen Budjets. Die Niederlande haben ohngefähr die Hälfte, Baiern etwa ein Drittheil der Volkszahl des Preußischen Staates. Hofstaat, auswärtige Angelegenheiten, Justiz, Kultus und Unterricht, Polizei, Gewerbe und öffentliche Bauwerke kosten in den Niederlanden 10,525,541, in Baiern 6,736,450 Preußische Thaler. Es ist hiernach wenigstens klar, daß der Preußische Staat die benannten Ausgaben mit dem Rein-Ertrage seiner Domainen und landesherrlichen Forsten, der zu 7,700,246 Thalern jetzt berechnet ist, bei weitem nicht bestreiten kann, sondern einen Theil derselben noch durch den Ertrag von Abgaben decken muß.

Außerdem aber sind immer noch die vorhin berechneten fünf und dreißig Million Thaler rein durch Abgaben aufzubringen; welche demnach nur in dieser Beziehung allein ohngefähr drei und einen halben Thaler für den Inwohner im Durchschnitte betragen würden.

Die Steuerverfassung der verschiedenen Provinzen des Preußischen Staates ist zur Zeit noch höchst verschieden. Ob es räthlich, ob es selbst möglich sey, allen Provinzen eine völlig gleiche Steuerverfassung zu geben, darüber herrscht

noch

noch jetzt eine große Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen, welche nur die wachsende Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten und das allgemeinere Heranreifen zu einer höhern politischen Bildung allmälig ausgleichen kann. Die Ueberzeugung aber muß schon jetzt gegeben werden können, daß keine Provinz stiefmütterlich von der Regierung behandelt, keine Provinz zu Gunsten der andern mit Abgaben überladen werde. Die Staats-Zeitung wird es sich jetzt zur besondern Angelegenheit machen, durch eine Reihe von Aufsätzen, die ihre nächsten Blätter enthalten sollen, auf eine solche Ueberzeugung hinzuwirken. Das Gesetz wegen Besteurung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Februar dieses Jahres, welches am 1. Mai durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist, giebt ihr eine nähere Veranlassung hiezu, indem es einen neuen wichtigen Fortschritt in der Entwickelung des Preußischen Steuersystems zur öffentlichen Kunde bringt.

Das jetzige Abgaben-Verhältniß der Rheinlande.

Die Preußischen Rheinlande tragen jetzt folgende eigenthümliche Abgaben nach den Etats für 1818.

Grundsteuer	1,731,932	Thlr.	5	Gr.	8	Pf.
Zusatz-Centimen dazu . .	692,496	"	9	"	4	"
Personal- und Mobiliar-Steuer .	336,222	"	14	"	5	"
Zusatz-Centimen dazu . .	128,857	"	12	"	3	"
Thür- und Fenster-Steuer .	139,099	"	20	"	—	"
Zusatz-Centimen dazu . .	20,570	"	12	"	6	"
Haussteuer (im Koblenzer Bezirk, rechten Ufers) . . .	1,848	"	—	"	2	"
Gewerbsteuer	234,701	"	—	"	—	"
Stempel und Enregistrement .	756,106	"	—	"	—	"
Summe	4,041,834	Thlr.	2	Gr.	4	Pf.

Hie-

Hiezu tragen bei, die Regierungsbezirke:

Köln	854,724 Thlr.	11 Gr.	7 Pf.
Düsseldorf	735,426 „	19 „	5 „
Kleve	442,918 „	21 „	11 „
Koblenz	659,481 „	5 „	3 „
Trier	596,004 „	21 „	11 „
Aachen	753,277 „	18 „	3 „
Sind die vorstehenden	4,041,834 Thlr.	2 Gr.	4 Pf.

Außerdem waren bisher in den Rheinlanden eingeführt zwei allgemeine Preußische Staatsabgaben, nämlich das Salzmonopol des Staates, und die Zölle und Verbrauchsteuern auf den Handel mit dem Auslande nach dem Edikte vom 26. Mai 1818.

Der Vortheil, welchen der Staat auf die Tonne Salz von 405 Berliner Pfunden in den Rheinprovinzen beziehen kann, ist im Durchschnitte höchstens bei den jetzigen Verkaufpreisen zu vier Thaler zwanzig Groschen anzuschlagen. Nach langjährigen Erfahrungen in den alten Provinzen kann man auf den Menschen im Durchschnitte jährlich achtzehn Pfund Salz, folglich auf die Bevölkerung der Rhein-Provinzen, die „1,907,773 Einwohner am Ende des Jahres 1817 hatten," 84,790 Tonnen, und mithin einen Vortheil von 409,818 Thalern rechnen. Bisher wurde dieser Ertrag noch bei weitem nicht erreicht.

Noch weniger Bestimmtes läßt sich jetzt schon über den Ertrag des Zolles und der Verbrauchsteuer von fremden Waaren in den Rheinprovinzen sagen. Der Rein-Ertrag der Zölle und Verbrauchsteuern im ganzen Staate ist in runder Summe zu sechs Millionen Thalern angeschlagen. Nach dem Verhältnisse der vorgedachten Bevölkerung der Rheinprovinzen zu der Volkszahl des ganzen Staates, der am Ende des Jahres 1817 — 10,536,571 Bewohner hatte, würden hievon 1,086,373 Thaler auf die Rheinprovinzen kommen. Da indessen die Zollsätze in den westlichen Provinzen des Staates sehr viel niedriger sind, als in den östlichen; die Durchfuhr auf dem Rheine diesen Steuern überhaupt nicht unterliegt; die Verbrauchsteuer von einem der Hauptartikel, den fremden Weinen, am Rheine, theils wegen des niedrigern Satzes, theils weil man größtentheils inländische Weine trinkt, wenig einbringen kann; da endlich die Gelegenheit und Gewöhnung zum Schleichhandel in den Rheinprovinzen überwiegend groß ist: so darf man wohl, vorerst wenigstens, auf nicht mehr als zwei Drittheile des vorerwähnten Ertrages, das ist auf etwa 700,000 Thaler in runder Summe rechnen.

Hie-

Hienach stellt der Ertrag der Abgaben aus den beiden Rheinprovinzen für jetzt sich folgendermaßen:

A. Eigenthümliche Abgaben .	4,041,834	Thlr.	2	Gr.	4	Pf.
B. Salzmonopol . . .	409,818	"	—	"	—	"
C. Zoll- und Verbrauchsteuer .	700,000	"	—	"	—	"
Summa	5,151,652	Thlr.	2	Gr.	4	Pf.

In einer Vergleichung mit den Lasten und Abgaben der übrigen Provinzen des Staates kann indessen diese Summe nicht ohne Berichtigung zugelassen werden. Sie enthält in den Zusatz-Centimen sehr Vieles, was in den andern Provinzen als Kommunal-Last besonders geleistet wird. Die ersten Einsammler der direkten Steuern, Schulzen in den Dörfern, Bezirksvorsteher in den Städten, erhalten für diese Bemühung nichts vom Staate; die Unterhaltung der Wege liegt zunächst den Kreisen und Gemeinden ob, und wird durch Natural-, Hand- und Spann-Dienste bestritten. Die Unterhaltung der Elementar-Schullehrer ist Gemeindepflicht, die Gemeinde baut das Schulhaus, bezäunt und bestellt den Schulmorgen, liefert Getreide und Holz für den Schullehrer und entrichtet für ihre Kinder Schulgeld an ihn; nur bei erwiesenem Unvermögen tritt der Staat zu. In den Rheinprovinzen werden alle diese Leistungen aus den Zusatz-Centimen bestritten. Die Gerichtsporteln werden in den östlichen Provinzen besonders bezahlt; in den Rheinländern sind sie unter dem Enregistrement begriffen.

Abgesehen selbst von diesen erheblichen Ausstellungen leisten die Rheinlande durch die vorberechneten 5,150,652 Rthl. Abgaben bis jetzt sehr viel weniger, als ihr Antheil an den Staats-Lasten nach der billigsten Schätzung beträgt. Wenn, vorbehältlich jeden andern Bedarf, nur blos fünf und dreißig Millionen Thaler für das Militair, die Staatsschulden, und die mit den neuen Erwerbungen übernommenen Pensionen und Entschädigungen aufgebracht werden sollen; so hätten die Rheinlande nach dem einfachen Verhältnisse ihrer Volkszahl zur Zahl der Bewohner des ganzen Staates 6,337,173 Thaler blos dazu beizutragen, also beinahe 1,200,000 mehr, als sie jetzt überhaupt entrichten. In den Rheinlanden selbst wird man aber am wenigsten dawider haben können, daß der einzelne Rheinländer im Durchschnitte eben so viel zu den Staatslasten beitragen solle, als der einzelne Bewohner der andern Provinzen des Staates; denn eben in den Rheinlanden wird am lebhaftesten anerkannt und geltend gemacht, welchen Vorzug ihre Bewohner durch höhere Bodenkultur und regeren Gewerbfleiß, durch alt hergebrachte persönliche Freiheit, durch Abstellung der Zehnten

und

und Bannrechte, und durch die neuen Einrichtungen genießen, welche sie aus den Stürmen der letzten dreißig Jahre gerettet haben.

Die Nachbarn der Rheinlande, die Bewohner Frankreichs und der Niederlande, tragen durchschnittlich, jene über sechs, diese über sieben Thaler Abgaben vom Kopfe. Was vorstehend gefodert wird, beträgt nur drei Thaler, sieben Groschen, neun Pfennige vom Inwohner im Durchschnitte. Die 5,151,652 Thaler, welche die Rheinlande bis jetzt zahlen, betragen nur zwei Thaler sechszehn Groschen acht Pfennige vom Kopfe, das ist sehr viel weniger, als in allen größeren Staaten Teutschlands schon vor den letzten schweren Kriegen gezahlt wurde. Die eigenthümlichen Abgaben der Rheinprovinzen von 4,041,834 Thalern, deren Höhe so lebhaft beklagt wird, betragen nur zwei Thaler, zwei Groschen, zehn Pfennige, durchschnittlich von jedem Bewohner. Drücken sie dennoch Einzelne, was gern nicht bezweifelt wird: so kann nur die ungleiche Vertheilung der Last diesen Druck verursachen. Die Vertheilung aber ist nicht von der Preußischen Regierung ausgegangen, und die gesetzlichen Mittel zur Ausgleichung durch die Katastrirung bestehen fortwährend. Je mehr inzwischen die im Ganzen höchst mäßige Abgabe durch ungeschickte Vertheilung auf Einzelne lastet, um desto größer muß die Zahl derer seyn, welche sehr gering belegt sind, und in der Stille die Früchte des Vorurtheils genießen, daß die Rheinlande, mit Grund-Abgaben überlastet, nichts außerdem zu den Staats-Bedürfnissen beitragen könnten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 21.

Reichenbach, den 21. May 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 11te Stück enthält:

(No. 538.) Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oldenburg unterm 28. September 1818; ratificirt den 18. März 1819.

(No. 539.) Bekanntmachung wegen der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom 30. April 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 113. Wegen dem unmittelbaren Landtransito-Handel aus Polen.

Inhalts des Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. v. M., ist auf den Grund einer zu St. Petersburg am $\frac{7}{19}$. December v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen des polnischen Handels bestimmt worden:

daß bei dem unmittelbaren Landtransito aus Polen, also mit dem Eingang auf der durch die Oder und Memel eingeschlossenen Gränz-Strecke

durch Preußen nach Deutschland und umgekehrt, eine Abgabe von drei Thaler vom Centner brutto statt finden soll.

Diese Abgabe findet jedoch nur dann Anwendung, wenn der Einfuhr- und der Ausfuhrzoll, nach dem Tarif vom 26. Mai v. J., mehr als 3 Rthlr. vom Centner beträgt; ist dies nicht der Fall, so wird ganz nach den Bestimmungen jenes Tarifs verfahren, jedoch steht es den Waarenführern frei, zur Abkürzung der Revision und Vereinfachung der Abfertigung, ohne Rücksicht auf die Art der Waaren, die Entrichtung des Durchfuhrzolles von 3 Rthlr. für den Centner zu wählen.

Derselbe wird beim Eingangsamte erhoben, ist dies an der westlichen Grenze der östlichen Provinzen geschehen, und gehen die Waaren auf der Strecke zwischen der Memel und der See aus, so wird beim Ausgange der Nachschuß zur Erreichung des tarifmäßigen Ausgangszolles erhoben.

Wegen der Begleitschein-Controlle finden die allgemeinen Vorschriften statt.

Durch das Königl. General-Postamt werden die Postämter ebenfalls instruirt werden, um bei der Durchfuhre mit den ordinairen Posten diese vorgeschriebene Abgabe zu erheben.

Von dieser Bestimmung wird das handelnde Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt, so wie auch solche den indirekten Steuerbehörden unsers Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Reichenbach, den 4. Mai 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 560. April c.

No. 114 Betreffend die Gestattung des Eintritts fremder auswärtiger barmherziger Brüder zur Reise nach Rußland nur gegen Vorzeigung eines gültigen Eingangs-Passes dahin.

Da den Mitgliedern des Ordens der barmherzigen Brüder nur gegen Beibringung von Eingangs-Pässen die Reisen in die Kaiserl. Russischen Staaten gestattet werden, so wird solches den sämmtlichen Grenz-Polizei-Behörden des hiesigen Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, den fremden barmherzigen Brüdern, in Gemäßheit der hinsichtlich derselben bereits bestehenden Gesetze, den Eintritt in die diesseitigen Staaten, auch selbst zur Reise nach Rußland, so lange zu verweigern, bis sie einen gültigen Eingangs-Paß nach Rußland produciren, damit nicht diese Individuen, bei der nachträglichen und langwierigen Einholung dieser Pässe bei der Russisch-Kaiserlichen Gesandschaft, durch ihren langen Aufenthalt den hiesigen Einwohnern zur Last fallen.

Reichenbach, den 4. May 1819.

Königl. Regierung. 1te Abtheilung.

P. 995. April c.

No. 115.

No. 115. Wegen Verpflegung der auf dem Marsche erkrankenden, zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten.

Wenn von den zur Kriegs-Reserve von den Linien-Regimentern in ihre Heimath entlassenen Mannschaften bisweilen Leute auf dem Marsche erkranken, so sind Zweifel entstanden, wer für die Heilung und Verpflegung, so wie für die Erstattung der diesfälligen Kosten zu sorgen hat. Um in dieser Beziehung für die Folge jeden Zweifel zu heben, wird den Landräthlichen Aemtern und Orts-Behörden folgendes zur Nachachtung eröffnet.

1. Wenn an Orten, wo Garnison und ein Militair-Lazareth befindlich ist, ein solcher Krankheits-Fall eintritt, so muß der Kranke darin sofort aufgenommen werden, und ist zu dem Ende dem am Orte kommandirenden Offizier zu überweisen. Wenn dagegen

2. ein solcher zur Kriegs-Reserve entlassener Soldat auf dem Marsche nach seiner Heimath an einem Orte erkrankt, wo keine Garnison und kein Militair-Lazareth vorhanden ist, dann haben die Orts-Obrigkeiten für dessen Heilung und Verpflegung zu sorgen, wenn der Gesundheits-Zustand des Krankgewordenen seinen Transport bis zum nächsten Militair-Lazareth nicht erlauben sollte.

Die Erstattung der daraus entstehenden Kosten für Verpflegung und Medizin erfolgt aus dem Militair-Fonds, dergestalt, daß im erstern Falle die Militair-Lazareth-Commissionen die diesfälligen Kosten-Liquidationen dem Kriegs-Commissair der Division oder Inspektion, wohin die entlassenen Militairs gehören, einreichen; im zweiten Falle hingegen müssen die Liquidationen jedesmal an den Kriegs-Commissair Steuer zu Schweidnitz von den Landräthlichen Aemtern oder den Orts-Behörden eingesendet werden, der für die Erstattung der Auslagen sorgen wird.

Um dem Einwande vorzubeugen, als ob der Erkrankte etwa nicht wirklich zur Kriegs-Reserve entlassen und auf dem Marsche in seine Heimath begriffen war, haben die betreffenden Behörden solches von dem das Kommando der Kriegs-Reserven führenden Offizier oder Unteroffizier bescheinigen zu lassen, und mit dieser Bescheinigung die Liquidation zu belegen; im Falle aber einzelne mit einer Marschroute versehene Leute erkranken, so ist solches auf den Grund der Marsch-Routen und Kriegs-Reserve-Pässe zu attestiren, mit Bezeichnung

a. des Truppentheils, zu dem der Erkrankte gehört;
b. der Behörde, welche die Marsch-Route und den Paß ausgestellt hat, und
c. des Datums beider Certifikate.

Sollten Behörden dieses Verfahren zu beobachten unterlassen, so haben sie den für sie daraus entstehenden Nachtheil, und daß ihnen die Kostenerstattung zur Last fallen wird, sich selbst beizumessen.

Reichenbach, am 5. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 526. April c.

No. 116.

No. 116. Bekanntmachung wegen der Windmühlen-Anlagen.

Es ist von den hohen Ministerien verfügt worden, daß künftig in die Concessionen zur Anlage von Windmühlen diejenigen Beschränkungen und Bedingungen, über welche sich der Extrahent mit seinem Nachbar oder andern Interessenten geeiniget hat, mit aufgenommen werden sollen.

Die Herren Landräthe werden daher hiermit angewiesen, in jedem Proclama von einer solchen Mühlen-Anlage, auf diese hohe Bestimmung aufmerksam zu machen, und zugleich anzuführen, daß nach §. 247. Tit. 15. Th. II. des allgemeinen Landrechts niemand berechtiget ist, einer Windmühle durch Umpflanzung hoher Bäume, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen.

Diese Bedingungen, über welche der Extrahent sich mit seinen Nachbarn einigt, sind zu Protokoll zu nehmen, und einzureichen.

Reichenbach, den 4. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 107. May c.

No. 117. Betreffend Vorschriften wider die zu frühzeitige Beerdigung der Gestorbenen.

Die Erfahrung hat schon oft, besonders aber bei einem neuern, noch zur gehörigen Zeit entdeckten Vorfalle gelehrt, daß die legalen Bestimmungen und Instruktionen, wegen zu früher Beerdigung der Menschen, zur Verhütung des Lebendigbegrabens, entweder nicht allgemein bekannt sind, oder nicht gehörig beachtet werden; daher wir solche auszugsweise hierdurch wieder in Erinnerung bringen.

Die ehemalige Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer in Breslau verbot im Jahr 1768. das Begraben vor dem Ablaufe des dritten Tages nach dem Absterben, und erweiterte diese Verfügung unter dem 2. März 1781. dahin, daß:

1. der Sarg, in welchen der Verstorbene gelegt worden, nicht eher als am dritten Tage, kurz vorher, ehe der Leichnam zu Grabe gebracht werden soll, und zwar in Gegenwart des das Begräbniß besorgenden Kirchendieners, fest zugemacht werden muß.

2. Wird verboten, einen Kranken eher aus seinem Bette zu nehmen und auf das Stroh zu legen, als bis er völlig erstarrt und kalt ist.

3. Muß

3. Muß niemals und in keinem Falle dem Kranken das Kopfkissen weggezogen, auch

4. einem scheinbar Todten der Mund nie gebunden werden.

Die hierwider in einem oder dem anderen Falle Handelnden sollen als scheinbar vorsätzliche Mörder betrachtet und als solche bestraft werden.

Durch diese Verfügungen wurde bei dem noch großen Mangel an Leichenhäusern, an Leichenkammern und an der Todtenschau die Gefahr des Lebendigbegrabens noch nicht ganz behoben, und es ist deshalb durch ein Rescript vom 13. November 1794. an die damaligen Königlichen Regierungen und Consistoria, die von dem damaligen Königlichen Ober-Collegio Medico et Sanitatis abgefaßte und gedruckte Instruktion für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebendiger Mensch begraben werde; nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Land-Gemeinde das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist, — und wenn auch unter Tausenden nur einer gerettet würde — d. d. Berlin den 31. Oktober 1794, den Predigern zugefertiget worden.

In dieser Instruktion werden folgende fast allgemein als Kennzeichen des Todes angenommene Erscheinungen, als:

A. unsichere Kennzeichen des wirklichen Todes:

1. der Mangel jeden Pulsschlages,
2. eine über den Körper allgemein verbreitete Eiskälte,
3. die Todtenbleichheit,
4. der gänzliche Mangel an Ausdünstung am Umfange des Körpers,
5. der gänzliche und anhaltende Mangel des Athemholens,
6. die blauen Flecken an denjenigen Theilen des Körpers, auf welchen derselbe liegt,
7. das Herabhängen des Unter-Kinnbackens, und
8. das Offenstehen des Afters,

als noch nicht hinreichende Beweise des gewiß erfolgten Todes, angesehen.

Bei den in dem noch jugendlichen Alter verstorbenen vollsaftigen Menschen werden, wenn dieselben in der Lage auf dem Rücken befunden werden, der platt oder flach gedrückte Rücken, die Lenden und die Hinterbacken gleichmäßig platt gedrückt, unter die wahrscheinlichen Kennzeichen des Todes gezählt. Es werden deshalb in dieser Instruktion sehr wirksame Reizmittel, deren nähere Kenntniß bei den Aerzten und Chirurgen als bekannt vorausgesetzt werden muß, angeführt,

und

und die näheren Bestimmungen zu derselben zweckmäßigen Anwendung festgestellt.

Wird bei der mehrere Stunden lang anhaltenden und wiederholten Anwendung der noch so kräftigen Reizmittel auch nicht die geringste Bewegung an irgend einem Theile des Körpers wahrgenommen, so wird der Tod zwar wahrscheinlicher, aber doch nicht völlig gewiß.

Unter den vielen, nicht selten trüglichen Kennzeichen des Todes, giebt es nur ein einziges, zuverläßiges Zeichen desselben: dieses ist die wirkliche und allgemeine Fäulniß, deren Kennzeichen nunmehr folgen:

B. Zuverläßige Kennzeichen des Todes:

1. Der eigenthümliche wahre Leichengeruch.
2. Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vorderen Theiles des Auges.
3. Das Herausfließen faulender Säfte aus allen größeren Oeffnungen des Körpers.
4. Das grünliche, oder grünschwärzliche Anlaufen des Unterleibes.
5. Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem mattschigen (gleichsam breiartigen) Anfühlen der Haut und der übrigen festen Theile. Dieses 5te Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig seyn, dasselbe abzuwarten, wenn die vier erstern zusammen verbunden, vorhanden sind.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten, und die Rückkehr zum Leben bei Schein-Todten zu begünstigen, muß kein Gestorbener, wenn auch die oben von 1 bis 8 angeführten Zeichen des Todes an ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in ein kaltes Zimmer hingelegt werden, sondern man muß ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst wenigstens einen bis zwey und im Winter drey bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet (oder wie gewöhnlich bedeckt) liegen lassen.

Während dieser Zeit müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, in so fern zu anderen dergleichen Versuchen keine Gelegenheit wäre,

a. wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, alsdann
b. das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend,
c. das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen,
d. das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und

e. das

e. das ſtarke Einreden in die Ohren des anſcheinenden Todten, öfters veranſtaltet werden.

Sollten ſich bei allen dieſen Verſuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, ſo iſt dann der Körper, als Leiche gewaſchen und bekleidet, in einem offenen Sarge, unter gehöriger Aufſicht von Wächtern, in kühlere Luft hinzuſtellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbſt etwa noch einen oder zwey und im Winter noch zwey oder drey Tage bis zum Begraben liegen laſſen.

Hiernach würde im Frühjahr, Sommer und Herbſt von dem Eingetretenſeyn der bei A. angeführten 8 Kennzeichen, bei erfolgloſer Anwendung der Belebungs-Verſuche, der kürzeſte Zeitraum, bis zur Beerdigung, zwei, der längſte vier Tage, mithin wenigſtens 3 volle Tage betragen. Im Winter würde der kürzeſte Zeitraum 5, der längſte 7 Tage bis zur Beerdigung dauern. Während dieſer Zeit werden ſich die bei B. angeführten vier erſten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklich Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben, ohne welche Gewißheit keine Leiche beerdigt werden darf. Am nöthigſten iſt dieſe genaue Vorſicht vorzüglich bei Menſchen, welche plötzlich oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anſcheinend verſtorben ſind, da ſie doch vorher geſund waren. (Die hierher beſonders gehörenden Krankheiten ſind jedem Arzte bekannt.)

Menſchen, welche an langwierigen und beſonders an abzehrenden Krankheiten ſterben, oder auch an hitzigen Ausſchlags- und andern Fiebern, welche ſieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben feſtgeſetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Nöthig iſt alſo nur, ſie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu laſſen, und man kann ſie ſchon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menſchen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Anſteckung zu beſorgen iſt, geſtorben ſind, iſt es hinreichend, den Verſuch des Auftröpfelns des kalten Waſſers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächſtfolgenden, einigemal zu machen.

Bei der Behandlung ſolcher Leichen iſt die anhaltend zu unterhaltende Räucherung mit ſalpeterſauren Dämpfen nothwendig.

Man darf den Todten ſchon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und denſelben im Sommer am Ende des dritten Tages, oder etwa nach ſechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben.

In Fällen, in denen die bei B. angegebenen erſten vier Kennzeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß früher eingetreten ſind, kann die Polizey unter Zuziehung des Phyſikats, und in Ermangelung dieſes, eines andern jedoch appro-

bir-

birten Arztes, die Beerdigung auch früher, als an den gleich angezeigten Terminen erlauben.

Die Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen entlegenen, und, wenn es erfordert wird, der Zuluft (Behufs der Erneuerung der Luft) zugänglichen Orte, unter gehöriger Aufsicht und Bewachung aufbewahrt werden. (Die fortgesetzte Unterhaltung der salpetersauren Dämpfe hat sich als Verhütungsmittel der Verbreitungs- oder Ansteckungs-Stoffe in der neueren Zeit noch immer bewährt. Die Dämpfe der oxygenirten Salzsäure werden in besuchten Zimmern, der stärkeren Reizung der Lungen wegen, weniger, von Vielen nicht ertragen.) Wären in den größeren Städten Leichenhäuser, in den kleineren Städten und in den Dörfern gehörig eingerichtete Leichenkammern, bei welchen letztern, zur Ersparung der Kosten, der Nachtwächter zum Leichenwächter bestimmt werden könnte, so würde besonders für die in ihren Wohnungen während des Winters insgemein beschränkten Dorfbewohner eine Verringerung der Gefährdung derselben Gesundheit schon dadurch entstehen, daß sie die an ansteckenden hitzigen Krankheiten Verstorbenen schon den zweiten Tag bis zur wirklichen Beerdigung in die Leichenkammer bringen könnten.

Muß in Gemäßheit des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. 11. §. 475. das Zuschlagen des Sarges, so lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sey, nicht gestattet werden: dann geht hieraus deutlich hervor, daß dieses Zuschlagen des Sarges und die Beerdigung selbst nicht eher geschehen darf, bis die oben angegebenen Zeichen der allgemeinen Fäulniß eingetreten sind, weil bis dahin der wirkliche Tod zweifelhaft ist.

In dem so eben angeführten Theile des Allgemeinen Land-Rechts Tit 20. §. 691. ist verordnet: daß ein jeder sein Betragen so einzurichten schuldig ist, daß er weder durch Handlungen noch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und §. 692, daß Alles dasjenige, woraus erhebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen (die Strafen einer dergleichen Fahrläßigkeit sind eben daselbst §. 778 bestimmt,) möglichst verhütet werden soll.

Nach desselben Theiles II. Tit. 11. §. 476. sind ferner die näheren Bestimmungen, wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, der besonderen Polizey-Verordnung vorbehalten. Hieraus ergiebt sich, daß die Bestimmung des Beerdigungs-Termins in allen, besonders aber in zweifelhaften Todes Fällen, von der Polizey mit Zuziehung der angestellten Physiker abhängt.

Endlich ist auch erst neuerlich in Erfahrung gebracht worden: daß die wegen der ansteckenden Fieber von der Königl. Breslauer Regierung unterm 27. März 1814. in deren Amtsblatt Nro. 104 erlassene Verfügung einigen Aerzten noch

unbekannt geblieben ist, weshalb die solche besonders betreffende Stelle hierdurch abermals veröffentlichet wird.

„Es ist Pflicht der Aerzte, die Todes-Fälle nach dergleichen (ansteckenden) „Krankheiten der Orts-Polizei ungesäumt anzuzeigen, und die Angehörigen der „Verstorbenen auf die Nothwendigkeit dieser (a. a. Orte ausführlich beschriebe„nen) Reinigung, wie auch auf die mit derselben Vernachläßigung unzertrennlich „verbundene Gefahr aufmerksam zu machen. Da, wo dergleichen Kranke ohne „Zuziehung eines Arztes gestorben sind, wird den Hauswirthen, oder deren Stell„vertretern, dieselbe Verpflichtung auferlegt."

Reichenbach, am 26. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 848. April c.

No. 118. Wegen der dies- und jenseitigen Auslieferungs-Orte für die preußischen und österreichischen Deserteurs.

Nach dem die in der, zwischen Preußen und Oesterreich geschlossenen, am 18. Oktober v. J. ratificirten Cartel-Convention (Gesetzsammlung pro 1819 pag. 61.) Art. 6. vorbehaltene Bestimmung der gegenseitigen Auslieferungs-Orte, nunmehr erfolgt ist, und nach derselben für die östlichen diesseitigen Staaten die Städte Neisse, Glatz und Lauban, für die jenseitigen die Städte Troppau, Nachod und Trautenau gegenseitig dazu festgesetzt worden, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß die in den jenseitigen Ablieferungs-Orten mit der Empfangnahme der Deserteurs und Berichtigung der conventionsmäßigen Liquidationen beauftragten Behörden zu seiner Zeit werden bekannt gemacht werden. Bis dahin haben die Ablieferer die Entwichenen an die Commandanturen der genannten jenseitigen Orte zu übergeben, so fern die Auslieferung nicht auf jenseitige Requisition erfolgt, und die requirirende Behörde hierin etwas anders bestimmt.

Reichenbach, den 13 May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 70. May c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Klemm zu Seichau ist mit Tode abgegangen.

An die Stelle der bisherigen unbesoldeten Rathmänner Schmidt und Knobloch zu Landeshut sind die Kaufleute Samuel Erdmann Fürchtegott Jüttner und Gustav Dorn in gleicher Qualität gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht angestellte Justiz-Commissarius Fuhrmann, hat nunmehro seinen Wohnsitz zu Kunzendorf bei Neurode in der Grafschaft Glatz genommen, und die Erlaubniß erhalten, sich auch in diesem neuen Wohnorte noch ferner mit der Prozeß- und Notariats-Praxis zu beschäftigen, und deshalb Aufträge von Partheyen anzunehmen.

Breslau, den 23. April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verzeichniß der im Monat April 1819 aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement über die Grenze geschafften Verbrecher und Vagabonden.

1) Der Schuhmacher Franz Knothe aus Cursdorf, Troppauer Kreises, ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, etwas kulpige Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner untersetzter Statur.

2) Der Fleischergeselle Johann Starsky aus Zillina, in der Kaiserl. Herrschaft Millezowes, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, dunkle Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und spricht böhmisch und deutsch.

3) Der Bäckergeselle Carl Petermatz aus Petzka in Böhmen, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwachen Bart, schadhaf-

hafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

4) Die Tagearbeiterin Theresia Martin aus Johannisberg, ist 39 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, dergleichen Augen und Augenbraunen, unbedeckte Stirn, spitzige Nase, kleinen Mund, spitziges Kinn, blasse Gesichtsfarbe, blasse und eingefallene Gesichtsbildung, ist schlanker Statur und spricht deutsch, im österreichischen Dialekt.

5) Der Schuhmachergeselle Wenzel Gottwald aus Zobz, bei Pitschow in Böhmen, ist 24 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und spricht böhmisch.

6) Der Musikus Joseph Ludwick aus Horsitz in Böhmen, ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augen und Augenbraunen, lange und starke Nase, aufgeworfenen Mund, braunen und starken Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch und böhmisch.

7) Der Tuchmacher Anton Stech aus Bilitz in österreichisch Schlesien, ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, schwarzbraune Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, volle Zähne, breites Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.

8) Der Freiknecht Friedrich Schmidt aus dem Fürstenthum Schwarzburg, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, spitzige Nase, blonden Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.

9) Dessen Weib Johanne Christiane geb. Gall, ist 20 Jahr alt, hat blonde Haare, flache Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, volle Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.

10) Der entlassene Corrigende Dittrich aus Bolzenburg, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes Kinn, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Vermächtniſſe und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der zu Groß-Wiehrau verſtorbene Bäckermeiſter Franz Wenke hat der dortigen Pfarr-Kirche

100 Rthlr. zu einer Fundation auf Meſſen,
100 Rthlr. zu einer Fundation, daß des Sonntags Nachmittags der heilige Segen ertheilt werde,
50 Rthlr. zu Anſchaffung von Miniſtranten-Röcken, und
30 Rthlr. zu einer Fundation für arme Schulkinder auf Schul-Bücher,

vermacht.

Die zu Wolmsdorf, bei Frankenſtein, geſtorbene Erbſcholtiſey-Auszüglerin Thereſia verwittwete Ratzke hat in ihrem Teſtamente 240 Rthlr. auf Manual-Meſſen und, zu einer Meß-Fundation bei der Kirche in Reichenau, Frankenſteiner Kreiſes, 80 Rthlr. ſodann der Stifts-Kirche zu Camenz zur Anſchaffung neuer Ornamente 40 Rthlr. legirt.

Die zu Schreibershau verſtorbene Wittwe des Glaſermeiſters Preußler, Johanne Charlotte geborne Preußler, hat der dortigen evangeliſchen Kirche ein Legat von 50 Rthlr. und der Schulkaſſe ein Legat von 10 Rthlr. vermacht.

Der zu Breslau geſtorbene Major der Kavallerie, Baron von Hemm und Hemmſtein, hat für die beiden katholiſchen Kirchen zu Neu-Waltersdorf und Conradswaldau, in der Grafſchaft Glatz, Legate von 500 Rthlr. für jede auf jährliche 2 Gedächtniß-Meſſen vermacht, wofür jeder Pfarrer 2 Rthlr. für die beiden Meſſen erhält, der Reſt der Zinſen aber unter Hausarme vertheilt werden ſoll.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21., desgleichen eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Abgabenverhältniß der preußiſchen Provinz Weſtphalen, und der 3 weſtlichen Provinzen des preußiſchen Staats zuſammengenommen.)

Außerordentliche Beilage

zum 21ſten Stück

des

Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Reichenbach.

Reichenbach, den 21. May 1819.

Das jetzige Abgabenverhältniß der Preußiſchen Provinz Weſtphalen.

(Aus der Allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung No. 37. vom 8. May 1819.)

Im Regierungsbezirke Münſter beſteht noch zur Zeit die Franzöſiſche Verfaſſung in Rückſicht der direkten Steuern; an die Stelle des Franzöſiſchen Enregiſtrements iſt aber der Altpreußiſche Stempel getreten. Hiernach bringt es an direkten und Stempel-Abgaben:

	Thlr.	gr.	pf.
Grundſteuer	399,440	14	9
Zulage-Centimen dazu	88,168	13	4
Perſonal und Mobiliar-Steuer	65,704	21	11
Zulage-Centimen dazu	13,463	17	11
Thür- und Fenſter-Steuer	27,029	4	11
Zulage Centimen dazu	3,784	1	9
Gewerbſteuer	32,925	—	—
Stempel	36,097	—	—
Summe	666,713	2	7

Außerdem beſteht in dieſem Regierungsbezirke, welcher zu Ende des Jahres 1817 = 353,283 Bewohner enthielt, wie in der ganzen Provinz Weſtphalen, das Salzmonopol des Staates und der Zoll mit der Verbrauchsſteuer von fremden Waaren, nach dem Geſetze vom 26. Mai 1818. Beider Ertrag ſoll weiter unten für die ganze Provinz zuſammengenommen veranſchlagt werden.

Der

Der Regierungsbezirk **Minden** ging von dem aufgelösten Königreiche Westphalen zu Ende des Jahres 1813 an Preußen über; es besteht darin noch größtentheils die Abgabenverfassung des gedachten Königreiches, nur zum Theil durch die Preußische Gesetzgebung abgeändert. Er bringt hiernach auf:

	Thlr.	gr.	pf.
Grundsteuer	286,347	23	8
Fixirtes Kavalleriegeld	46,685	7	6
Personensteuer	110,377	1	5
Gewerbesteuer	46,670	—	—
Stempel	34,708	—	—
Außerdem lag auf dem Regierungsbezirke noch die Westphälische Konsumtionssteuer, welche im Jahr 1817 = 204,203 Thlr. eintrug. Seitdem ist davon aufgehoben worden gegen Einführung der Preußischen Abgaben, was von fremden Waaren erhoben wurde; und in diesem Augenblicke wird abgeschafft werden, was auf inländischen Getränken und inländischem Tabacke liegt, da an dessen Stelle die Preußischen Abgaben nach dem Gesetze vom 8. Februar d. J. treten. Es bleibt daher von der Westphälischen Konsumtionssteuer vorerst nur noch stehen die Steuer:			
von Mehl, Graupen, Grütze und Mastschrot mit 35,278 Thlr.			
vom Schlachtviehe . . . . 49,022 „			
	84,300	—	—
Die Abgaben, außer dem Salzmonopol und den Zöllen und Verbrauchssteuern von fremden Waaren, die im vorigen Jahre eingeführt worden, betragen daher . . .	609,088	8	7

Der Regierungsbezirk Minden enthielt zu Ende des Jahres 1817 = 340,614 Inwohner.

Der Regierungsbezirk **Arnsberg** ist theils aus Großherzoglich-Hessischem, theils aus Bergischem Besitze an Preußen übergangen, und der Siegensche Kreis stand nach Auflösung des Großherzogthums Berg noch kurze Zeit wieder unter Oranischer Hoheit. Hiernach ist die Abgabenverfassung in den einzelnen Ländertheilen dieses Regierungsbezirkes noch zur Zeit sehr verschieden.

Im

Im Ganzen bringt er jetzt folgende Abgaben auf bei einer Volkszahl (am Ende des Jahres 1817) von 380.182 Inwohnern:

	Thlr.	gr.	pf.
Grundsteuer mit Einschluß der Zusatz-Centimen, welche aus den hier vorliegenden Angaben nicht abgesondert angeführt werden können	521,035	15	2
Personal- und Mobiliar-Steuer, gleichfalls mit den Zusatz-Centimen	57,631	17	8
Vermögensteuer	10,338	—	3
Beständige Lehngefälle	185	—	—
Hoheitgefälle aus dem Wittgensteinschen	54	11	3
Judenschutzgeld	1,250	—	—
Gewerbsteuer	87,467	—	—
Stempel	36,336	—	—
Ueberhaupt, außer dem Salzmonopol und den im vorigen Jahre eingeführten Zöllen und Verbrauchsteuern von fremden Waaren	714,297	20	4

Es trägt hiernach überhaupt an vorstehend berechneten Abgaben:

	Thlr.	gr.	pf.
der Regierungsbezirk Münster	666,713	2	7
" " " Minden	609,088	8	7
" " " Arnsberg	714,297	20	4
Die ganze Provinz Westphalen also	1,990,099	7	6

Nämlich:	Thlr.	gr.	pf.
an Grundsteuer nebst Zusatz-Centimen	1,295,092	18	11
" Personal- und Mobiliar-Steuer mit Zusatz-Centimen	137,800	9	6
" Thür- und Fenster-Steuer mit Zusatz-Centimen	30,813	6	8
" fixirtem Kavalleriegelde im Mindenschen	46,685	7	6
" Personensteuer ebendaselbst	110,377	1	5
" Vermögensteuer im Arnsbergschen	10,338	—	3
" Mahl und Schlacht-Steuer im Mindenschen	84,300	—	—
" Nebenabgaben im Arnsbergschen	1,489	11	3
" Gewerbsteuer	167,062	—	—
" Stempel	107,141	—	—
Sind zusammen vorstehend berechnet	1,990,099	7	6

Da

Da die Provinz nach den Zählungen zu Ende des Jahres 1817 = 1,074,079 Inwohner enthält: so kommen von vorberechneten Abgaben auf den Kopf im Durchschnitt ein Thaler, zwanzig Groschen, sechs Pfennige.

Die Provinz Westphalen hat eigne Salzwerke, die jedoch beträchtliche Fabrikations-Kosten erfordern; der Gewinn des Staates an der Tonne Salz ist daselbst bei jetzigen Verkauf Preisen auf 5 Thaler 9 Groschen 7 Pfennige berechnet worden. Wenn, wie in den Rheinlanden, jeder Mensch im Durchschnitte zu achtzehn Pfunden Salz jährlich veranschlagt wird: so beträgt der Verbrauch der ganzen Provinz 47,737 Tonnen, woran der Staat 257,746 Thaler 15 Groschen 7 Pfennige gewinnt.

An der auf sechs Millionen für den ganzen Staat vorläufig geschätzten Abgabe an Zöllen und Verbrauch-Steuern nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818, würde die Provinz Westphalen, im bloßen Verhältnisse ihrer Volkszahl, Antheil nehmen mit 6 1,629 Thalern. Zieht man davon ein Sechstheil ab wegen der niedrigern Zollsätze und der geringeren Verbrauchsteuer vom Weine in den westlichen Provinzen, so bleiben als wahrscheinlicher Ertrag, in runder Summe anzunehmen, 500,000 Thaler.

Die Provinz Westphalen würde demnach ertragen:

	Thlr.	gr.	pf.
A. an oben besonders berechneten Steuern . .	1,990,099	7	6
B. durch das Salzmonopol	257,746	15	7
C. durch Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren	500,000	—	—
Ueberhaupt also . .	2,747,845	23	1

Mithin von dem Einwohner im Durchschnitte zwei Thaler, dreizehn Groschen, fünf Pfennige. Westphalen leistet also auch bei weitem noch nicht, was im Verhältnisse seiner Volkszahl zu denjenigen fünf und dreißig Millionen von ihm aufzubringen wäre, welche für das Militair, die Staatsschuld, und für die mit den neuen Erwerbungen übernommenen Pensionen und Entschädigungen erfordert werden. Denn nur hierzu allein würde der Antheil der Provinz

3,567,837

3,567,837 Thaler, und der Antheil jedes einzelnen Inwohners im Durchschnitte drei Thaler, sieben Groschen, neun Pfennige betragen.

Abgabenverhältniß der drei westlichen Provinzen des Preußischen Staats zusammengenommen.

(Aus der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung No. 38. vom 11. Mai 1819.)

Die Provinzen Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein bilden in Rücksicht auf die innere Verwaltung einen solchen natürlichen Verein, daß es nothwendig wird, sie auch zusammen zu nehmen, wo es darauf ankommt, ihr Abgabenverhältniß gegen den ganzen Staat klar zu übersehen. Was die Länder an der Ruhr und Lippe einführen, wird größtentheils am Rheine versteuert. Das Salz, welches die Rheinländer verbrauchen, wird ihnen größtentheils aus den Salzwerken in Westphalen zugeführt.

In den Uebersichten, welche das 36ste und 37ste Stück dieser Zeitung enthält, waren die Grundsteuer der drei gedachten Provinzen, die Mobiliar- und Personal-, die Thür- und Fenster-, die Personen-, Vermögen- und Haussteuer, das fixirte Kavalleriegeld und die Nebenabgaben im Arnsbergschen, nach dem Etat für das Jahr 1818 aufgeführt. Der Ertrag des Stempels und Entregistrements, der Gewerbsteuer und der Mindenschen Mahl- und Schlachtsteuer war nach dem wirklichen Einkommen vom Jahre 1817 angenommen, da die Rechnungen für 1818 noch nicht völlig abgeschlossen sind. Der Anschlag für das Einkommen vom Salze und aus den Zöllen und Verbrauchsteuern von fremden Waaren beruhte aber nur auf sehr allgemeinen, und daher sehr unsicheren Schätzungen; hier soll nunmehr aber der Ertrag des Salzmonopols nach dem wirklichen Einkommen von 1817, und der Ertrag der Zölle und Verbrauchsteuern nach einem speciellen Anschlage für die einzelnen Zollämter, den man im Jahre 1819 zu erfüllen hofft, angegeben werden. Mit dieser Berichtigung stellen sich nun die Abgaben, der drei westlichen Provinzen zusammengenommen, folgendermaaßen:

A.

	Thlr.	gr.	pf.
A. Grundsteuer mit Einschluß der Zusatz-Centimen und des fixirten Kavalleriegeldes im Mindenschen	3,766,206	17	5
B. Ertrag der Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren, nach Abzug der Hebekosten	1,468,140	—	6
C. Rein-Ertrag des Salzmonopols	516,043	8	9
D. Stempel und Enregistrement	863,274	—	—
E. Gewerbsteuer	401,763	—	—
F. Besondere Abgaben einzelner Regierungsbezirke und Landestheile:			
a. Personal- und Mobiliarsteuer mit den Zusatz Centimen (Thlr. 601,880 gr. 12 pf. 2)			
b. Thür- und Fenstersteuer mit den Zusatz-Centimen (Thlr. 190,483 gr. 15 pf. 2)			
c. Personensteuer im Mindenschen (Thlr. 110,377 gr. 1 pf. 5)			
d. Mahl und Schlachtsteuer ebendaselbst (Thlr. 84,300 — —)			
e. Vermögensteuer im Arnsbergschen (Thlr. 10,338 — 3)			
f. Hausteuer, Judenschutzgeld, und sonstige Nebenabgaben (Thlr. 3,337 gr. 11 pf. 5)			
	1,000,716	16	5
Summe	8,016,116	19	1

Die drei westlichen Provinzen des Preußischen Staats enthielten am Ende des Jahres 1817 zusammengenommen 2 981,852 Einwohner, demnach trägt der Mensch im Durchschnitte zu den Staatslasten durch die vorangeführten Abgaben bei: zwei Thaler, sechszehn Groschen, sechs Pfennige; das ist viel weniger, als dermalen in allen größeren teutschen Staaten entrichtet wird. Auch reichen diese Abgaben bei weitem nicht für den Staatsbedarf hin. Nur allein zu denjenigen fünf und dreißig Millionen Thalern, deren die Regierung zur Unterhaltung des Kriegstaates, Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zu Zahlung der in Folge der Gebietsveränderungen übernommenen Pensionen und Entschädigungen bedarf, würden die drei westlichen Provinzen in Verhältniß ihrer Bevölkerung zu der Volkszahl des ganzen Staates nach den Aufnahmen zu Ende des Jahres 1817 aufbringen müssen 9,905,000 Thaler. Unter den 8 016,000 Thalern, welche sie zur Zeit wirklich aufbringen, sind nur allein in den sieben

Re-

Regierungsbezirken: Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Trier, Aachen und Münster, 947,440 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. Zusatz-Centimen, welche zu besonderen, großentheils Kommunal-Zwecken erhoben werden, und worüber also gar nicht verfügt werden kann, um das Heer und den Staatskredit zu erhalten. Was in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg in gleicher Art in Abzug zu bringen ist, kann aus den Nachrichten, welche dem Verfasser dieses Aufsatzes gegenwärtig vorliegen, nicht angegeben werden, ganz unbeträchtlich aber kann es keinesweges seyn. Man wird sich daher der Ueberzeugung nicht entziehen können, daß von den drei westlichen Provinzen zusammen genommen bis jetzt noch keinesweges volle sieben Millionen Thaler zu Erhaltung des Heeres und Staatskredits aufgebracht werden, und daß sie also, da ihr billiger Antheil hieran 9,900,000 Thaler beträgt, noch gegen drei Millionen Thaler mehr durch Abgaben aufbringen müssen, ehe auch nur der entfernteste Anschein statt finden kann, daß sie gegen die östlichen Provinzen mehrbelastet wären. Was sie aber durch die Abgaben auf inländischen Branntwein, Braumalz, Wein und Taback, welche in Folge des Gesetzes vom 8. Februar erhoben werden sollen, rein aufbringen können, steht unter allen Voraussetzungen noch sehr weit unter dieser Summe; und die allgemeine Einführung der gedachten neuen Abgaben kann daher auch in den westlichen Provinzen vollzogen werden, ohne daß die Besorgniß einer Ueberlastung derselben bei unterrichteten Männern entstehen, oder durch irgend eine haltbare Berechnung gerechtfertigt werden könnte.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 22.

Reichenbach, den 28. May 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 119. Bekanntmachung wegen Ausführung des Gesetzes vom 8 Februar d. J. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacks-Blätter, ingleichen der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacks-Blätter, und der Verordnung vom 8. Februar d. J. wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuer Gesetze vom 26. May 1818.

Dem Publiko und sämmtlichen Steuer-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks wird in Folge Reskripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 5. d. M. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß das im 10ten Stück der Gesetzsammlung d. J. sub No. 535. ergangene Gesetz, so wie die sub No. 536. enthaltene Ordnung zum Gesetz, und die unter Nro. 537. befindliche Verordnung, wegen veränderter Einrichtungen der innern Steuer-Verfassung, mit dem 1. Juny d. J. in Kraft tritt und zur Ausführung kommt.

Zu dem Ende wird daher, zu mehrerer diesfälliger Belehrung des steuerpflichtigen Publikums, und zur Nachachtung für die Steuerbehörden selbst, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

In dem hiesigen Regierungs-Bezirk bestehen mit dem 1. Juny d. J. an vier Ober-Steuer-Inspektions-Bezirke und die damit verbundenen neu errichteten 4 Hauptsteuer-Aemter, nämlich

zu Schweidnitz,
" Frankenstein,
" Liebau, und
" Mittelwalde.

In allen übrigen Städten hiesigen Departements sind, an die Stelle der aufgelösten Accise-Aemter, Untersteuer-Aemter zur Erhebung der indirekten innern Steuern, vom 1. Juny d. J. an, errichtet.

Von diesen Untersteuer-Aemtern sind den Obersteuer-Inspektionen und den damit verbundenen Hauptsteuer-Aemtern folgende überwiesen und untergeordnet:

1. Der Obersteuer-Inspektion und dem Hauptsteuer-Amte zu Schweidnitz: Bolkenhayn, Freyburg, Gottesberg, Hohenfriedeberg, Jauer, Kupferberg, Schönau, Striegau, Waldenburg und Zobten.
2. Der Obersteuer-Inspektion und dem Hauptsteuer-Amte zu Frankenstein: Glatz, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg und Wartha.
3. Der Obersteuer-Inspektion und dem Hauptsteuer-Amte zu Liebau: Friedland, Hirschberg, Schmiedeberg, Schömberg und Warmbrunn, und
4. Der Obersteuer-Inspektion und dem Hauptsteuer-Amte zu Mittelwalde: Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wilhelmsthal und Wünschelburg.

Die zu diesen Steuer-Aemtern zur Abführung der indirekten Steuern geschlagene Dorfschaften sind diesen Aemtern und den Landräthen mittelst besondern Nachweisungen zur weitern Bekanntmachung an die betreffenden Dorf-Einsassen besonders mitgetheilt worden.

Die bisher bestandenen Thorschreibereyen in den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks, werden einstweilen nur noch in den Städten Glatz, Frankenstein, Hirschberg, Jauer und Schweidnitz beibehalten, in allen übrigen Städten des hiesigen Regierungs-Departements hören solche dagegen mit dem 1. Juny d. J. gänzlich auf.

In denjenigen Städten, wo mit dem 1. Juny d. J. die Thor-Controlle fortfällt, dürfen, nach Anleitung des §. 48. des Reglements vom 3. May 1787, und nach der Instruktion für offene Städte vom 19. August 1789, nur diejenigen Eingänge in die Städte zur Einbringung steuerpflichtiger Gegenstände benutzt werden, um diese vor das Steuer-Amt zur Revision und resp. zur Entrichtung der davon zu zahlenden Abgabe zu sistiren, welche bisher dazu verstattet gewesen sind, und sind die Orts-Obrigkeiten gehalten, den Stadt-Einwohnern diese Vorschrift sofort zur Kenntniß zu bringen.

In Hinsicht des in den Städten bey dem Mahlwerke fernerhin zu beobachtenden Verfahrens wird folgendes bekannt gemacht:

Getreide zur Getränke-Fabrikation, sobald es sich durch einen amtlichen Freischein legitimirt, braucht nicht mehr über die Mühlenwaage zu gehen, um aber noch mehr Erleichterung zu schaffen, soll auch das von Privatpersonen declarirte Mahlgut, sofern es zur Position 3 des Tarifs gehört, einer Verwiegung nicht unterworfen werden, wenn nicht in, oder bei der Mühle eine stets geöffnete Waage vorhanden ist.

Das

Das zu den Positionen 1 und 2 des Tarifs gehörende Gemahl der Privatleute, soll zwar verwogen werden, jedoch nur einmal, entweder vor oder nach dem Vermahlen.

Dieses, als das Sicherndste, muß eintreten, wenn die Mühle unter entfernter Controlle steht, jenes, wenn die Waage-Controlle ihr nahe liegt. Doch auch dann, wenn das Gemahl ohne Verwiegung in die Mühle eingebracht worden ist, würden weder der Müller noch der Steuerpflichtige straffrei erachtet werden, falls sich auf der Mühle ein unerlaubter Mehrbefund gegen die Declaration vorfinden sollte.

Da nur in wenigen sehr bedeutenden Städten einige Mühlen-Waage-Beamten einstweilen noch beibehalten werden, in den übrigen aber dieses Geschäft den Aufsehern mit übertragen wird, so wird auf jede zulässige Erleichterung desselben Bedacht genommen werden.

Wenn keine eigenen Gewichtsetzer bei den Mühlen-Waagen angestellt sind, ist von den Steuernden die Beihülfe bei dieser Verrichtung zu leisten.

Wer ungemälztes Getreide, Behufs der Branntwein-Fabrikation, schroten läßt, hat zwar dafür keine Abgabe zu entrichten, muß jedoch zuvor einen Freyschein sich verschaffen, ohne welchen er das Getreide nicht zu einer, unter städtischer Controlle stehenden Mühle bringen, noch der Müller es annehmen darf.

Diesen Freyschein erhält er unentgeldlich von demjenigen Steuer-Amte, zu welchem er wegen Entrichtung des Blasenzinses gewiesen ist.

Bei der Zurückkunft des Schroots von der Mühle, und spätestens binnen 14 Tagen nach der Ausstellung, muß der Freyschein der Behörde zurückgeliefert werden, welche ihn ausgefertigt hat, widrigenfalls die Gefälle eingezogen werden müssen.

Gemälztes Getreide bedarf vorerst keines Freyscheines.

Von demjenigen Gemahl und Fleisch, welches aus dem überelbeschen Theile der Monarchie, aus dem Herzogthum Sachsen, oder dem Großherzogthum Posen in die Städte eingeführt wird, müssen ohne Rücksicht auf schon bezahlte Gefälle die nämlichen Abgaben erhoben werden, als ob es vom platten Lande der alten Provinzen einkäme. Eingehender einländischer Branntwein wird hinführo, wegen der allgemeinnen Gleichstellung, keinen Gefällen beim Eingange vom platten Lande in die Städte mehr unterworfen seyn.

Damit jedoch die Vorräthe von Land-Branntwein nicht etwa nach den Städten gebracht werden, bevor sie, Behufs der Nachversteurung, konstatirt worden sind, so soll während vier Wochen, vom Beginnen der neuen Steuern, mithin vom 1. July d. J. ab, der eingehende Branntwein noch dahin kontrollirt werden:

daß die geschehene Versteuerung desselben durch eine Bescheinigung des Steuer-Amts im Abtendungs-Orte nachgewiesen werde.

In Hinsicht der Versteuerung des Brennholzes wird nachstehendes festgesetzt:

Sofern Brennholz zur Achse einkommt, muß unterschieden werden, ob es von der Art ist, daß es in regelmäßigen Klaftern von gesetzlichen Dimensionen ge-

gesetzt werden kann oder nicht. Nur im ersteren Falle darf eine Declaration nach Klaftern angenommen werden. Die Versteuerung geschieht alsdann nach diesem Maaßstabe, ohne Rücksicht auf das Gespann.

Anderes Holz wird allemal nach Maaßgabe des vorgespannten Zugviehes versteuert.

Landwärts eingehender Torf wird in eben der Art behandelt.

Holzkohlen werden allemal auf Tonnen zu 4 Scheffeln oder 7⅓ Kubik-Fuß reducirt.

Sämmtliche, bei Branntwein-Fabrikanten, Branntweinhändlern, Schänkern und Gastwirthen des platten Landes, zur Zeit des Beginnens der neuen Steuer-Erhebung befindlichen Vorräthe an Branntwein, Spiritus oder Liqueurs, sind der Nachzahlung der, im §. 32. des Gesetzes vom 8. Februar c. verordneten Steuer unterworfen.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Nachversteuerung trifft, hierdurch aufgefordert:

ihre Bestände binnen 3 Tagen bei demjenigen Steuer-Amte zu declariren, welches die Steuer von ihnen zu erheben hat.

Wir fordern sämmtliche Steuerschuldigen zu einer gewissenhaften richtigen Angabe ihrer vorgedachten Bestände auf, wobei wir denselben eröffnen, daß eine Verheimlichung, welche bey diesfalls vorzunehmender genauen und strengen Untersuchung entdeckt werden sollte, die gesetzliche Bestrafung zur Folge haben würde, welche nach §. 86. der Ordnung zum Steuer-Gesetz festsetzt. Eine Verlängerung der Declarations-Frist muß, mit Anführung specieller Gründe, bei dem betreffenden Steuer-Amte besonders nachgesucht werden. Die Obersteuer-Inspektoren und Obersteuer-Controlleurs werden daher angewiesen, mit der Durchsicht der abgegebenen Declarationen zu eilen, und dort, wo ihnen das Quantum, nach Verhältniß der ihnen bekannten äußern Umstände, zu gering vorkommt, im Laufe der ersten 8 Tage Revisionen vorzunehmen.

Die gesammelten Declarationen sind binnen 14 Tagen durch die Haupt-steuer-Aemter bei uns einzureichen, worauf wir sodann den nachzuzahlenden Betrag festsetzen werden.

Kleine Quantitäten Branntwein und Spiritus bis zu einem Eimer, bleiben von der Nachversteuerung frey.

So wie die Vorräthe an Branntwein nachversteuert werden müssen, sollen dagegen auch diejenigen Branntwein-Fabrikanten, welche bisher dem Blasenzins nicht unterworfen waren, sondern ihren Branntweinschrot und resp. Kartoffeln versteuern mußten, diese Steuer für diejenigen noch unverarbeiteten Vorräthe zurück erhalten, welche sich beim Beginnen der neuen Steuer-Erhebung bei ihnen, oder auf den Mühlen befinden.

Die Besitzer von Brauereien haben gleichfalls Anspruch auf Restitution für ihr versteuertes Braumalz-Schroot.

Die-

Diese Branntwein- und Braumalz-Schroot-, ingleichen Kartoffeln-Bestände haben daher die betreffenden Besitzer ebenfalls binnen 3 Tagen bey demjenigen Steuer-Amte anzuzeigen, welches die Steuer von ihnen zu erheben hat.

Diese Anzeigen haben die Steuer-Aemter zu prüfen, und bei entstehendem Zweifel muß die geschehene Versteuerung näher erwiesen werden.

Quantitäten bis zu 1 Scheffel Schroot oder Malz oder 4 Scheffeln Kartoffeln, bleiben von der Restitution ausgeschlossen.

Diese Restitutions-Liquidationen haben die Hauptsteuer-Aemter ebenfalls binnen 14 Tagen, und zwar in duplo, zur nähern Veranlassung an uns einzureichen.

Schon eingemeischter Branntweinschroot eignet sich ebenfalls zur Restitution, sofern der Meisch-Bottich noch nicht angebrochen ist, er muß jedoch dem Steuer-Aufseher in diesem Zustande vorgezeigt, und zugleich dem Einnehmer die Stunde angezeigt werden, wenn die Verschwelung desselben, mithin auch die Entrichtung des Blasenzinses angehen soll. Ist der Meisch-Bottich schon angebrochen, so darf das darin vorhandene Meischgut zur Restitution nicht angemeldet werden. Es kann dagegen die Verschwelung desselben noch ohne Entrichtung vom Blasenzins beendigt werden. Auf schon eingemeischtes Braumalz wird nichts restituirt, es darf aber die Verbrauung desselben ohne weitere Abgabe gesehen.

Etwanige Nachmeischungen hingegen, müssen angemeldet und versteuert werden. Wo der Blasenzins bisher schon eingeführt ist, kann keine Restitution auf Branntwein-Schroot erfolgen, wenn gleich ein Theil der Abgabe auf dem Solido ruhete. Dort, wo neben dem Blasenzinse noch eine Schroot-Controlle, und auf den Grund derselben, ein Nachschuß statt fand, hört derselbe auf, und die Berechnung wird nicht über das 1. Tertial d. J. hinausgeführt.

Sämmtliche in dem hiesigen Regierungs-Departement wohnenden Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer werden hiermit aufgefordert, die in den §. §. 16. und 28. der Ordnung vom 8. Februar d. J. vorgeschriebene detaillirte Nachweisung über die Beschaffenheit ihrer Gewerbe-Stätte und Utensilien, mit ihrer Unterschrift versehen, binnen 8 Tagen dem ihnen vorgesetzten Steuer-Amte einzureichen. Damit diese Nachweisungen übereinstimmend gefertigt werden, haben wir die Steuer-Aemter mit den erforderlichen gedruckten Schematen versehen, bei welchen solche die Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer unentgeldlich erhalten werden. Bei Uebergabe einer solchen ausgefüllten Nachweisung wird dem Abgeber derselben von Seiten des Steuer-Amtes eine Bescheinigung ertheilt werden, um damit erforderlichen Falls sich ausweisen zu können.

Den hierbei interessirten Gewerbetreibenden wird hierdurch eröffnet, daß eine unrichtige Angabe ihrer Brenn- und Brau-Geräthe, bei geschehener Entdeckung, außer einer Nachzahlung der Gefälle, die nachtheiligen Folgen nach sich ziehen würde, welche die Straf-Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar d. J. §. §. 66. und 74. darüber enthalten.

Die

Die Anmeldungen und Versteuerungen der städtischen Branntweinbrenner und Brauer geschehen durchgehends bei dem Steuer-Amte ihres Wohnortes. Brenner und Brauer des platten Landes declariren bei demjenigen Steuer-Amte, zu welchem der Ort gelegt ist.

Gesetzlich findet kein Unterschied in der Besteuerung zwischen Branntwein- und Destillir-Blasen statt. Werden zu gewissen gewerblichen Verrichtungen, als z. B. zur Fertigung von Rosenwasser, von Holzsäure, Blei-Zucker ꝛc. Blasen gebraucht, (welches jedoch nie von einem Branntweinbrenner oder Destillateur, noch in einem Raume geschehen darf, wo Branntwein gefertigt wird) so muß hierüber zuvörderst von dem Eigenthümer die Erlaubniß bei uns nachgesucht, und diesfälliger Vorbescheid abgewartet werden.

Bei Anlegung neuer Branntweinbrennereien innerhalb des Grenz-Bezirks, ist ein gleiches Verfahren von Seiten des Publikums und der Steuer-Behörden zu beobachten. Die Besitzer der dort schon vorhandenen sind gehalten, über Fabrikation und Debit ein richtiges Conto zu führen, welches von den Steuerbeamten fleißig, so wie auch die Bestände, nachzusehen und mit den ertheilten Erlaubnißscheinen zu vergleichen ist, ohne welche, nach §. 6. der Ordnung vom 26. May v. J, ein Transport von Branntwein innerhalb des Grenz-Bezirks nicht geschehen darf.

Die in dem hiesigen Regierungs-Departement wohnenden Brauer werden hiermit aufgefordert, die nach §. 27. der Ordnung vom 8. Februar d. J. vorgeschriebene Waage, nebst den dazu gehörigen geeichten Gewichten, bis zum letzten July d. J. ohnfehlbar sich anzuschaffen. Derjenige, welcher bis zu diesem Termin nicht mit einer Waage versehen ist, hat zu gewärtigen, daß ihm nach Bestimmung des §. 27. vorgedachter Ordnung, der Betrieb der Brauerei, bis zur erfolgten Anschaffung der verordneten Waage, untersagt werden wird. Bis zur Anschaffung wird daher von den Steuerbeamten das Malz nach gestrichenen Schaufeln gemessen, und auf den Grund der Mühlen-Waage-Tabellen zu Centnern und Pfunden reducirt werden.

Deklarationen über den Transport von Brau-Pfannen und Branntweinbrennerei-Geräthen werden bei den Steuer-Aemtern vorhanden seyn, und müssen dabei die Vorschriften der Ordnung des Steuer-Gesetzes vom 8. Februar c. §§. 17. und 28. beobachtet werden.

Die nach §. 29. der Steuer-Ordnung erforderlichen Deklarationen über die vorhabenden Einmeischungen, sind bei den Steuer-Aemtern zu erhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Brauer eben so gut, als ein Branntweinbrenner, ein Versteuerungs-Buch halten muß, mit welchen ebenfalls die Steuer-Aemter versehen sind.

Die Gegenwart eines Steuerbeamten beim Einmeischen ist keinesweges allemal erforderlich, sie wird jedoch bei großen Brauereien oft erfolgen, daher die Brauer vor unrichtigen Deklarationen sich zu hüten haben.

Die

Die nach §. 35. der Steuer-Ordnung erforderlichen Anmeldungsscheine, sind gleichfalls bei den Steuer-Aemtern zu erhalten.

Bei Benutzung von Branntweinblasen, deren Helme die übrige Zeit in amtlichem Verwahrsam sind, bedarf es der Gegenwart eines Aufsehers für den speciellen Fall nicht, steht aber eine Blase unter Verschluß, so muß, insofern derselbe nicht einem andern übbertragen ist, der Aufseher zu der Stunde, wo die Benutzung angehen soll, sich an Ort und Stelle einfinden, und den Verschluß abnehmen, so wie er auch nach Ablauf der deklarirten Benutzungs-Frist zum Verschließen wiederum erscheinen muß.

Die Aufseher im Grenz-Bezirk sind angewiesen, die darin belegenen Brennereien unter ganz besondere Aufsicht zu nehmen, und die Ober-Controlleurs verpflichtet, auch Brennbücher, so wie das Debits-Conto, sich öfters vorzeigen zu lassen, um da aus beurtheilen zu können: ob der Debit mit der geschehenen Versteuerung im richtigen Verhältniß steht, oder ob Verdacht vorhanden ist, daß fremder Branntwein eingeschwärzt wird.

Ausdrücklich wird hiermit bekannt gemacht, daß es den Steuerbehörden nachgelassen worden ist, bei stattfindenden erheblichen Gründen, die Ablieferung der Helme, ausnahmsweise zu Gunsten der Brennberechtigten, beim Stillestande der Brennerei nicht zu verlangen, sondern die Brenngeräthe nur durch anzulegende Siegel unter Verschluß zu nehmen. Als Regel wird jedoch beim Stillestande der Brennerei die Ablieferung der Helme an die Steuer-Aemter, als Sicherheitsmaaßregel hierdurch festgesetzt.

Der wegen Erhebung des Blasenzinses Allerhöchst vollzogene Tarif befindet sich hinter dieser Bekanntmachung, zur Kenntnißnahme des Publikums beigedruckt.

Jemehr die neuen Gesetze das Abfertigungs-Verfahren den Steuernden erleichtern und lästige Controllen davon entfernen, um so mehr muß auf der andern Seite die Sicherheit der Gefälle durch eine rege und ununterbrochene Aufsicht auf die steuerpflichtigen Gewerbe befördert werden, damit die stete Besorgniß der Entdeckung die unredlich Gesinnten im Zaume halte.

Wir werden daher eine solche Aufsicht einleiten, um die Uebertreter der Gesetze zu entdecken und zur wohlverdienten Strafe zu ziehen.

Reichenbach, am 22. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. May c.

Tarif

Tarif

zur Erhebung des Blasenzinses auf 24 Stunden.

Blasen-Raum.	Voll.			Blasen-Raum.	Voll.			Blasen-Raum.	Voll.			Blasen-Raum.	Voll.		
Quart.	Rthlr.	gr.	pf.	Quart.	Rthlr.	gr.	gr.	Quart.	Rthlr.	gr.	pf.	Quart.	Rthlr.	gr.	pf.
4	—	1	3	56	—	17	6	108	1	9	9	156	2	—	9
8	—	2	6	60	—	18	9	112	1	11	—	160	2	2	—
12	—	3	9	64	—	20	—	116	1	12	3	180	2	8	3
16	—	5	—	68	—	21	3	120	1	13	6	200	2	14	6
20	—	6	3	72	—	22	6	124	1	14	9	300	3	21	9
24	—	7	6	76	—	23	9	128	1	16	—	400	5	5	—
28	—	8	9	80	1	1	—	132	1	17	3	500	6	12	3
32	—	10	—	84	1	2	3	136	1	18	6	600	7	19	6
36	—	11	3	88	1	3	6	140	1	19	9	700	9	2	9
40	—	12	6	92	1	4	9	144	1	21	—	800	10	10	—
44	—	13	9	96	1	6	—	148	1	22	3	900	11	17	3
48	—	15	—	100	1	7	3	152	1	23	6	1000	13	—	6
52	—	16	3	104	1	8	6								

No. 120. Bekanntmachung wegen Controllirung der Gewerbetreibenden im Grenz-Zoll-Bezirke.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. im 3ten Stück unſers Amtsblattes Nro. 11., die Controllirung der innerhalb des Grenz-Zoll-Bezirks wohnenden Gewerbetreibenden betreffend, ſind, nach Vorſchrift des §. 17. der Zoll- und Verbrauchſteuer-Ordnung vom 26. Mai v. J. für die im Grenz-Zoll-Bezirk auf dem platten Lande befindlichen Beſitzer von Glashütten, imgleichen für die Glashändler und Glasſcheifer, ferner für die Papiermüller, Inhaber der Schwefel- und Vitriol-Werke und chemiſchen Fabriken, nicht minder für Händler mit Eiſenwaaren, die nach der Oertlichkeit für zureichend erachteten Bedingungen im Einzelnen bereits feſtgeſetzt, unter welchen es ihnen geſtattet iſt, dieſe Gewerbe fortgeſetzt zu betreiben. Es iſt daher nur noch nöthig, in Anſehung der übrigen Gewerbetreibenden auf dem platten Lande, im Grenz-Bezirke unſers Regierungs-Departements, welche zur Sicherſtellung des indirekten Steuer-Intereſſes ſowohl, als auch zum Schutz und zur Beförderung der inländiſchen Induſtrie, annoch geſetzlich einer nähern Controlle zu unterwerfen ſind, die diesfälligen nähern Beſtimmungen zu treffen und ſolche zur Nachachtung und Befolgung zur allge-

allgemeinen Kenntniß zu bringen. Zu diesem Zwecke wird daher zuvörderst im Allgemeinen bemerkt:

1. In Ansehung des Verkehrs mit dem Auslande, bleiben sowohl bei der Ein- als Ausfuhr diejenigen Vorschriften unabänderlich zu befolgen, welche dieserhalb in dem §. 16. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai v. J. festgesetzt worden sind.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in den, im Grenz-Bezirk belegenen Städten wohnen, sind gehalten, zum Verkehr im Grenz-Bezirk selbst oder aus demselben ins Inland ihre Legitimations-Atteste bei denen in diesen Städten errichteten Zoll-Aemtern zu lösen.

3. Die nachfolgenden Anordnungen haben mithin nur auf denjenigen Verkehr Anwendung, welcher von den Bewohnern auf dem platten Lande im Grenzbezirk unsers Departements selbst, oder aus diesem Grenzbezirk, ohne Ueberschreitung der Landes-Grenze, lediglich über die Binnen-Linie hinaus mit dem Inlande hin und zurück betrieben wird. Lediglich in Hinsicht dieses ad 3 bezeichneten Verkehrs, werden daher, mit Berücksichtigung aller gesetzlich zulässigen Erleichterung desselben, nachstehende Controllordnungen getroffen:

a. Durch Gewerbeschein berechtigte Holzhändler sind im Grenz-Bezirk ohne Legitimations-Atteste passiren zu lassen, da das Holz gesetzmäßig in selbigen Abgaben frei ein- und ausgeführt werden darf.

b. Krämer auf dem Lande, im Grenz-Bezirk, dürfen ihren Waarenbedarf nur in den zunächst belegenen einländischen Städten einkaufen, sie dürfen fortan nur ein einziges Krambuch halten, müssen ihre bisherigen Krambücher an das Königl. Haupt-Grenz-Zoll-Amt ihres Bezirks sofort abliefern, demselben gleichzeitig eine schriftliche Anzeige der noch vorhandenen Waaren-Bestände, woraus die Qualität und Quantität derselben deutlich zu ersehen ist, beifügen, alsdann von dem betreffenden Haupt-Zoll-Amte ein neues Krambuch sich ertheilen, und in demselben die noch vorhandenen angezeigten Bestände eintragen lassen. Bei dem Ankauf neuer Waaren in den inländischen nächsten Städten ist alsdann dieses Krambuch jederzeit mitzunehmen, und müssen die angekauften Waaren-Artikel von dem Verkäufer nach ihrer Qualität und Quantität darin eingetragen, und alsdann muß dieses Krambuch, mit den darin als erkauft eingetragenen Waaren, dem Orts-Zoll- oder indirekten Steuer-Amte, oder dem nächsten Controll-Amte, zur Revision der Waare, Bescheinigung und Abstempelung des Krambuchs und zur Ausfertigung des Legitimations-Scheins vorgelegt werden.

c. Händler und Fabrikanten auf dem platten Lande im Grenz-Bezirk, dürfen bei größern Quantitäten ihre im Grenz-Bezirk und über selbigen hinaus nach dem Inlande zu versendenden baumwollenen und halbleinenen Waaren nur von dem ihnen am nächsten gelegenen Zoll-, indirekten Steuer- oder Controll-Amte die erforderlichen Legitimations-Atteste lösen, zu welchem Ende sie gehalten sind, die zu versendenden Waaren zur Revision dieser Aemter zu gestellen.

d. Eben dies ist der Fall bei dem Garnhandel, sobald größere Quantitäten im Grenz Bezirk, in der Richtung nach der Grenze zu, versendet werden sollen.

e. Viehhändler bleiben nach wie vor zur Haltung eines Viehbestand-Buchs und zur Deklaration jedes Ab- und Zugangs verpflichtet, und müssen bei etwanigem Verkauf die Bescheinigungen bei dem nächsten indirekten Steue Controll- oder Grenz-Amte nachsuchen. Die Vieh-Notiz-Bücher erhalten sie im Haupt-Zoll-Amte.

f. Asche- und Lumpen-Sammler müssen beim Transport größerer Quantitäten sich der Controlle wie die Garnhändler unterwerfen.

g. Brauereien, Branntweinbrennereien und Fleischereien bleiben den frühern Anordnungen über ihre Controlle unterworfen. Wenn Fleischer rohe Häute des von ihnen geschlachteten Viehes transportiren, so kann dabei der Steuer-Zettel des von ihnen geschlachteten Viehes als Legitimation im Grenzbezirk genügen.

h. Eben so wird für die Bier- und Branntweinschänker die bisher durch das Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. Oktober 1810. §. 11. angeordnete Controlle durch die Schankbücher beibehalten.

i. Müller und Bäcker müssen bei größern Quantitäten Mehl, die sie kaufen oder verkaufen, sich durch Atteste der Ortsgerichte ausweisen.

k. Stärkemacher, Gärber, Färber, Drucker, Tischler mit feiner Holz-Arbeit, Schuhmacher und Huthmacher müssen bei zu versendenden größern Quantitäten ihre Fabrikate im Grenzbezirk oder über die Binnenlinie ins Inland die nöthigen Legitimations-Atteste bei dem nächsten Zoll- indirekten Steuer- oder Controll-Amte sich ertheilen lassen, und die Waare zu dem Ende demselben zur Revision vorlegen.

l. Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Korbmacher und Tischer mit groben Waaren, können bei zu versendenden größern Quantitäten, wenn das Controll-, Grenz-Zoll- oder indirekte Steuer-Amt über eine viertel Meile entfernt ist, sich statt der amtlichen Legitimations-Atteste, geschriebene Bescheinigungen, wozu das Schema hier beigedruckt sich befindet, und zu dessen Ausfüllung die Herren Landräthe den Dorfgerichten die nähere Anweisung zu ertheilen hiermit gleichzeitig angewiesen werden, von den Orts-Gerichten geben lassen, um die inländische Fabrikation dadurch nachzuweisen.

m. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nach §. 8. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung, der Transport aller Abgaben-pflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenstände im Grenz-Bezirk, nur in den Tages-Stunden erlaubt ist.

Es ist daher nur in so fern zulässig, Gewerbetreibende in Ortschaften des Grenz-Bezirks neu anzustellen, als sie sich den von uns vorgeschriebenen Controll-Maaßregeln bei ihrer Anmeldung zum Gewerbsbetriebe zu unterwerfen, bereitwillig erklären und es müssen daher von den betreffenden Landräthen und Magistraten über die Zulassung neuer Gewerbetreibender im Grenz-Bezirk, unter Anführung

der

der dafür oder dawider sprechenden Gründe, und unter Beobachtung der frühern Bestimmungen in polizeylicher Rücksicht, jederzeit besonders bei uns nachgesucht werden.

Reichenbach, am 25. April 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 340. April c.

Schema zu den schriftlichen ortsgerichtlichen Legitimations-Attesten.

Endesunterschriebene Dorf-Gerichte bescheinigen hiermit an Eides statt, daß Inhaber dieses

der

auf { Wagen / Karren / Hucken } nachbenannte Gegenstände

als (hier sind die Gegenstände deutlich und die Zahlen mit Buchstaben aufzuzeichnen)

über die Dörfer N. N. nach N. N. transportirt.

Er ist verpflichtet, diesen Weg bei Verlust der Waaren genau inne zu halten, und wird ihm die Zeit von Stunden bewilliget.

Er ist von hier abgegangen um Uhr Vormittags / Nachmittags

und es sind die Waaren (hier im Orte fabricirt. / Produkte erbaut.)

N. N. den 1819.

(Gerichts-siegel.) (Die Orts-Gerichte.)

N. N.

No. 121. Die bei den Quittungen über Militair-Gehalts-Wartegelder und Pensionen zu adhibirenden Stempel betreffend.

Ohnerachtet sämmtliche Kreis-Steuer-Accise- und Zoll-Kassen zu wiederholtenmalen angewiesen worden sind, die Quittungen der mit Wartegeldern und Pensionen betheilten Militair-Personen auf dem edictmäßigen Stempel, und zwar im Januar und Juin jeden Jahres, ausstellen zu lassen, so ist solches dennoch nur von den wenigsten Special-Kassen bisher beachtet worden.

Es werden daher die Kreis-Steuer-Accise- und Zoll-Kassen nochmals hierdurch angewiesen, die Quittungen der vorgedachten Empfänger in den bezeichneten Terminen nur dann anzunehmen, wenn solche auf dem vorgeschriebenen Stempel-

pelbogen ausgestellt sind, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß nicht allein eine Ordnungsstrafe von 8 ggr., für jede nicht zur Annahme qualificirte Quittung, von dem betreffenden Rendanten eingezogen, sondern auch der fehlende Stempel, auf Kosten des Rendanten, hier supplirt werden wird.

Reichenbach, den 15. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 230. May c.

No. 122. Bekanntmachung, die Dauer der Universitäts-Studien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Consistorii für Schlesien, in unserm Amtsblatte, St. 20. vom 14. v. M. betreffend, wird diese Verordnung, wegen der Dauer der Universitäts-Studien, auf wiederholte Veranlassung des hohen Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ingleichem des hohen Ministerii der Justiz, des Innern und der Finanzen, nochmals bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß diese Verordnung alle Studirende jeder Fakultät ohne Unterschied betrifft.

Reichenbach, den 15. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

C. 493. April c.

No, 123. Die Unterstützung der Aeltern von 7 und mehtern Söhnen betreffend.

Mittelst der hohen Ministerial-Verfügung vom 25. Februar c. sind, in Folge der den Herren Landräthen und den Magistraten unterm 9. März c. bekanntgemachten Festsetzungen, und außer der durch das Amtsblatt unterm 23. März d. J. erlassenen Verordnung, wegen Unterstützung der Aeltern von 7 und mehrern Söhnen, noch folgende Bestimmungen zur Richtschnur vorgeschrieben:

1. Da auf Familien, in denen 7 Söhne nicht als Stiefgeschwister, sondern als zusammengebrachte Kinder vorhanden sind, die Königl. Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1816 nicht Anwendung findet, so bleiben solche von der Theilnahme an den Erziehungsunterstützungen ausgeschlossen.

2. Auch Ausländer, die 7 oder mehrere Söhne haben, können, sobald sie im Preußischen Staate bestimmte Wohnsitze genommen haben, ohne Rücksicht, ob solches seit längerer oder kürzerer Zeit geschehen ist, bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse auf Erziehungs Gelder Anspruch machen.

Die

Die Beurtheilung dieser Erfordernisse bleibt

3. von der höhern Orts einzuholenden Genehmigung abhängig.

4. Für einen nach dem Tode seines Vaters gebornen 7ten Sohn kann ebenfalls auf Bewilligung des Königlichen Pathengeschenks, bei dem Eintritt der übrigen Erfordernisse angetragen werden.

5. Da des Königs Majestät ausdrücklich nur den 7ten Söhnen einzelner Familien das Pathengeschenk bestimmt haben, so würde dasselbe, strenge genommen, nach der bisherigen Ansicht nur dem 7ten gebühren. Es ist jedoch zum Theil auf specielle Königl. Entscheidung, in Fällen, wo der 7te Sohn noch nicht beschenkt worden, in dessen Stelle dem zunächst nach dem Erlasse der allerhöchsten Bestimmung vom 26. April 1816. getauften 8ten oder 9ten oder 10ten ꝛc. Sohne das Pathengeschenk zugewendet, überall vorausgesetzt, daß die 7 Geburten der Söhne, von dem zu beschenkenden Sohne aufwärts gerechnet, von Einem Vater und zugleich von Einer Mutter, so wie ununterbrochen, ohne Dazwischenkunft von Töchtern, erfolgt sind.

6. Bei der Zahl der 7 Söhne, aus welcher der Anspruch auf das Königl. Pathengeschenk erwächst, können auch die Todtgebornen in Anrechnung gebracht werden.

7. Zu den 7 Söhnen einer Familie, die auf das Pathengeschenk oder auf Erziehungsgeld Anspruch macht, sind außerehelich erzeugte ausnahmsweise nur in denjenigen Fällen mitzuzählen, in denen ihnen nach den Gesetzen die Rechte ehelicher Kinder überhaupt beigelegt sind, also durch nachfolgende Ehe, Adoption, Legitimation u. s. w.

Für die Provinzen, in welchen das allgemeine Preuß. Landrecht gilt, kommt hierbei besonders der §. 596. Th. II. Tit. 2. desselben in Betracht, wonach zur diesfälligen Legitimation genügt, daß der Vater hinterher die Mutter seiner unehelichen Kinder geheirathet habe.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, werden zugleich alle landräthlichen Aemter, Polizei-Behörden und Magistrate im Departement der unterzeichneten Regierung hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach genau zu achten, und bei den einzureichenden Erziehungs-Unterstützungs-Gesuchen darauf Rücksicht zu nehmen. Da auch besonders bei diesen Unterstützungs-Gesuchen die Beurtheilung der Vermögens-Umstände der Eltern der zu betheilenden Söhne durch unvollständige Angaben und Beweis-Mittel schwierig gemacht wird, so haben wir das nachstehende Schema zu einem Atteste entwerfen lassen, welches, jedesmal vollständig ausgefüllt, den diesfälligen Anträgen, außer den vorschriftsmäßigen Tauf- und Sterbe-Attesten, und dem Vernehmungs-Protokoll des Supplikanten, mit den nöthigen Bescheinigungs-Mitteln, beigefügt werden muß.

Reichenbach, am 8. Mai 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 858. März ꝛc.

Nro.	Namen, Wohnort und Gewerbe der Eltern	Haben Söhne erzeugt	Namen, Jahr und Tag der Geburt derselben	Stand des Vaters	Werth des Grund-Eigenthums
1.	2.	3.	4.	5.	6. Rthl. gr. pf.
			NB. In diese Rubrique dürfen blos die Namen, bei welchen die Söhne gerufen werden, der Reihe nach eingetragen werden, im Taufzeugniß jedoch vollständig nach dem Kirchenbuche.		

, Daß vorstehende Angaben von den unter Magistrat) genau geprüft und durchgängig N. N. so ist, daß derselbe ohne Unterstützung die kann, wird hiermit auf Pflicht und Gewissen

N. N. den

N. N.

Scholz

Etwanige ausstehende Aktiv-Kapitalien.	Auf dem Grundstücke haften Schulden		Reiner Ertrag der Nahrung aller Abgaben jährlich	Von den in Kolonne 4 verzeichneten Kindern sind gestorben	Bemerkungen, ob sonstige Umstände zu seinem Vortheil oder Nachtheil sprechen, ob Töchter zwischen den Söhnen geboren sind ꝛc.
	Intabulirt	Außerdem sind an persönlichen Schulden nachgewiesen			
7.	8.	9.	10.	11.	12.
Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	No.	

zeichneten Scholz und Gerichten (in den Städten der Wahrheit getreu gefunden auch die Lage des Erziehung seiner jüngsten Sohne nicht bewirken attestirt.

ten N. 18

N. N.

sämmtliche Gerichte.

oder (in Städten der Magistrat.)

No. 124. Bekanntmachung, die Einführung eines neuen Chaussee-Geld-Tarifs vom 15. Juny c. ab betreffend.

Der von Sr. Majestät dem Könige unterm 31. Januar d. J. allerhöchst vollzogene in der diesjährigen Gesetzsammlung Nro. 9. sub Nro. 534 enthaltene Chaussee-Geld-Tarif, für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen, wird nachstehend mit dem Eröffnen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach diesem Tarif das Chaussee-Geld, vom 15. Juny c. ab, auf sämmtlichen Chaussee-Geldstätten des hiesigen Regierungs-Departements erhoben werden wird.

In Betreff des Wegegeldes, welches die beim öffentlichen Wegebau Dienstleistenden Landleute bei Verfahrung eigen erzeugter Produkte, mit ½ Kr. pro Pferd und Meile beladen, erlegen, bleibt es vorläufig noch bei der frühern Bestimmung.

Reichenbach, den 24. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 646. May c.

Chaussee-Geld-Tarif

für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

		sgr.	pf.
1	Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren:		
	a. beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . .	1	6
	b. ledig, dito dito . .	—	8
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier:		
	a. beladen	—	8
	b. ledig	—	4
2	Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets, und jedes andere Fuhrwerk, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	—
3	Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierräd ige Land- und Bauerwagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier:		
	a. beladen	—	8
	b. ledig	—	4
4	Von einem Pferd oder Maulthier, beladen mit einem Reiter oder ledig	—	4
5	Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel . . .	—	2
6	Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei; von 5 Stück	—	2
7	Schweine, Schafen, Ziegen, in Heerden von zehn Stück .	—	4
	Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.		

Aus-

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a. von Königlichen und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden und Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
b. von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Commandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;
c. von Königlichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden;
d. von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;
e. von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;
f. von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;
g. von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chaussee-Bauwesen angestellten Bau-Beamten, innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.
Fürst v. Hardenberg.

No. 125. Betreffend die über verdächtige, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Subjekte zu führende Aufsicht.

Es ist von dem hohen Polizei-Ministerio unterm 16. v. M. für nöthig erachtet worden, daß die städtischen Orts-Polizei-Behörden, besonders aber die der größern Grenz- und solcher Städte, in welchen ein starker Meß- und Markt-Verkehr statt findet, sich gegenseitig von Zeit zu Zeit, oder so oft sich Veranlassung dazu ergiebt, Nachweisungen der als wirklich verdächtig verhafteten, auf Diebstählen ertappten, oder sonst die öffentliche Sicherheit bedrohenden Individuen, so wie auch Nachrichten über etwa vorhandene Spuren von Diebesbanden sich mittheilen, indem dadurch die Controlle solcher Individuen auch in der Entfernung von ihrem Wohnorte genauer geführt wird.

Wir machen dies hiermit zur Nachachtung allen Polizey-Behörden bekannt.

Reichenbach, den 11. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 286. May c.

No. 126. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Größe der Viersheffel-Tonne zum Kalkmessen.

Durch die Verfügung des hohen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 29. v. M. ist festgesetzt worden, daß die Vier-Scheffel-Tonne, welche auf den Kalkbrennereyen entweder zur Verpackung, oder zur Abmessung des gebrannten Kalkes, nach §. 16. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte (Gesetzsammlung Nro. 357. Jahrgang 1816) gebraucht werden soll, im Lichten gemessen

1. der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23½ Zoll,
2. der Boden-Durchmesser 20 Zoll,
3. die Höhe oder Länge 31½ Zoll preuß.

betragen soll, damit bei entstehenden Klagen die Richtigkeit des Inhalts einer solchen Tonne, welche 12,288 preuß. Kubik-Zoll in sich fassen muß, um so leichter ermittelt werden kann.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Besitzer und Pächter der Kalkbrennereyen an, sich hiernach, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu achten.

Da übrigens auch Zweifel darüber entstanden sind, ob den hölzernen Flüßigkeits-Gemäßen ein bestimmter Inhalt gegeben werden soll, so wird hierdurch festgesetzt, daß es bei diesen Gemäßen lediglich darauf ankommt, daß der Inhalt richtig nach Quarten darauf eingebrannt werde, wogegen die Bestimmung der Größe, der Bequemlichkeit des Publikums überlassen bleibt.

Reichenbach, den 21. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 320. May c.

No. 127. Wegen kostenfreier Ertheilung der Gesinde-Scheine.

Die Ertheilung eines schriftlichen Abschiedes für einen abziehenden Dienstboten und eines der Wahrheit gemäßen Zeugnisses über seine geleisteten Dienste, ist durch den §. 171. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 den Brodtherrschaften zur Pflicht gemacht. Es verlautet indessen, daß Brodtherren auf dem Lande, die des Schreibens nicht kundig sind, solche Atteste in ihrem Namen von den Gerichtsschreibern fertigen lassen, und diese dafür Gebühren von dem Gesinde fordern. Da aber nach der Verordnung vom 30. Juli 1811 (Breslauer Amtsblatt pro 1811 S. 175) und vom 2. März 1812 (ebendaselbst pro 1812 S. 124) der abziehende Dienstbote nur gehalten ist, den zum Gesindeschein erforderlichen Stempelbogen von 2 ggr. zu bezahlen, und die Ausstellung des Gesindescheins eine Schuldigkeit der Brodtherrschaft bleibt, so hat letztere den Gerichts-

richtsschreiber dafür zu entgelten, wenn dieser die Ausstellung an ihrer Statt übernimmt, und es dürfen dem Gesinde dafür keine Kosten angerechnet werden.

Reichenbach, am 10. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 292. May c.

No. 128. Verordnung, betreffend die Prüfung der Versicherungs-Anschläge und Taxen bei Einschreibungen in die Feuer-Societäts-Cataster und deren Revision.

Des Königs Majestät haben auf Veranlassung eines besondern Falls, nach dem Vorschlage des hohen Ministeriums des Innern, wegen des Feuer-Societäts-Wesens, durch eine Kabinets-Ordre vom 1. März d. J. festzusetzen geruht, daß sowohl bei den Einschreibungen in die Kataster, als auch bei deren Revision, mit Strenge auf die sorgfältige Prüfung der Versicherungs-Ansätze und Taxen, vorzüglich bei den städtischen Gebäuden, gesehen, und daß dabei genau nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden soll. Zugleich soll den Eigenthümern assekurirter Gebäude bemerkbar gemacht werden, daß bei zu niedrig angenommenen Versicherungen, in Vergleich mit dem zeitgemäßen Taxwerthe des durch Feuer zerstörten Theils der Häuser, in keiner Weise einige Retablissements-Beihülfe aus Staatskassen werde verabreicht werden.

Reichenbach, am 7. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 758. März c.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben in einer unterm 27. v. M. an die General-Ordens-Kommission erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet: daß von jetzt an neue Vertheilungen beider Kriegs-Denkmünzen nur in so fern noch statt finden können, als die Anträge dazu am Tage der Bekanntmachung dieses Befehls den vorgesetzten Behörden schon zugekommen sind; alle andere bei den betreffenden Behörden bis jetzt nicht eingegangenen Gesuche deshalb, aber unberücksichtigt bleiben sollen.

Die General-Ordens-Kommission bringt diesen allerhöchsten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und wird, in Folge desselben, alle noch eingehenden Gesuche von einzelnen Personen, um Verabfolgung der Kriegs-Denkmünzen, unbeantwortet lassen, da angenommen werden kann, daß alle die, welche gegründete

An-

sprüche darauf haben, in dem seit Beendigung des Krieges verflossenen Zeitraum von fast vier Jahren befriedigt worden sind.

Berlin, den 5. May 1819.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die zu Hirschberg gestorbene unverehelichte Johanne Christiane Birner hat der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von 400 Rthl. nebst der Kirchen-Loge Nro. 423 vermacht.

Der zu Neu-Altmannsdorf verstorbene Bauer Krause hat der dortigen Pfarr-Kirche 200 Rthl. zu einer Fundation auf ein Anniversarium und 15 heilige Messen jährlich legirt.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro April 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	3	10	6	1	14	9	1	2	7	—	21	9
2	Glatz	3	2	9	1	19	5	1	10	4	—	21	11
3	Hirschberg	3	9	11	2	2	—	1	14	3	1	1	4
4	Jauer	3	3	6	1	22	6	1	9	4	1	1	2
5	Landeshuth	3	5	6	2	7	3	1	11	2	1	1	—
6	Reichenbach	3	1	6	2	1	3	1	9	9	1	1	4
7	Schweidnitz	3	—	—	1	23	7	1	9	3	1	—	2
8	Striegau	3	1	6	1	20	9	1	10	3	1	1	—

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 23.

Reichenbach, den 4. Juny 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 12te Stück enthält:

(No. 540.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütigung in Kriminal-Untersuchungs-Sachen. Vom 8. May 1819.

(No. 541.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten. Vom 11. May 1819.

(No. 542.) Bekanntmachung, betreffend die Auslegung des in der Freizügigkeits-Uebereinkunft mit Sachsen vorkommenden Ausdrucks: Anhängige Fälle. Vom 20. May 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 129. Fernerweite Bestimmungen in Bezug auf die durch das Gesetz vom 8. Februar d. J. verordnete Steuer-Verfassung im Innern.

Nachdem nunmehr die ersten Einrichtungen für die durch das Gesetz vom 8. Februar d. J. angeordneten Steuern im Innern getroffen sind, und dieserhalb darüber weitere Bestimmungen ergehen können: ob und wo eine Entrichtung einer Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren im Innern statt finden, und welchen

chen Städten das Packhofs-Recht zugestanden werden kann, so ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium durch das Reskript vom 9. May c. folgendes festgesetzt worden:

1. Für den großen Handel sind zu Packhofs-Städten bestimmt:
Memel, Königsberg, Preuß. Tilsit, Danzig, Elbing, Thoren, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Ratibor, Groß-Glogau, Berlin, Potsdam, Frankfurth a. d. O., Kottbus, Magdeburg, Naumburg a. d. Saale, Halle, Mühlhausen, Münster, Minden, Cölln, Düsseldorf, Wesel, Duisburg, Koblenz, Trier, Saarbrücken und Aachen.

Außerdem wird bei allen Haupt-Zoll-Aemtern die Anlage von Niederlagen, so wie sich das Bedürfniß dazu zeigt, begünstiget werden.

2. Zu Steuer-Aemtern im Innern 1ter Ordnung (nach §. 14 der Zollordnung) sind bestimmt:
Brandenburg, Braunsberg, Landsberg, Krossen, Lübben, Grüneberg, Liegnitz, Görlitz, Burg, Wittenberg, Hagen, Elberfeld und Düren.

3. Zu Steuer-Aemtern im Innern 2ter Ordnung sind ernannt:
Labiau, Allenstein, Schippenbeil, Gumbinnen, Lötzen, Graudenz, Konitz, Zastrow, Tempelberg, Stargard, Schneidemühl, Gnesen, Lissa, Meseritz, Küstrin, Neu-Ruppin, Neustadt-Eberswalde, Stendal, Oels, Wohlau, Neisse, Oppeln, Schweidnitz, Soest, Frankenstein und Coesfeld.

Nach allen diesen genannten Orten können daher Waaren nach dem 1. Juny d. J. in Folge des Gesetzes vom 8. Februar c. von der Grenze ab, und von Packhofs-Städten aus, unversteuert auf Begleitscheine, in verfassungsmäßiger Weise abgelassen werden, jedoch bei den ad 3 genannten Steuer-Aemtern mit der Beschränkung, welche nach §. 14 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26 May v. J. vorgeschrieben worden ist.

Die in Folge des Gesetzes vom 8. Februar d. J. vom 1. Juny d. J. ab errichteten Untersteuer-Aemter und die Orts-Erheber haben, in so fern sie nicht gleichzeitig Neben-Zoll-Aemter 1ter oder 2ter Ordnung sind, mit der Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, in der Regel gar nichts zu thun. In wie fern diese Untersteuer-Aemter zur Erhebung des Einfuhr-Zolles und der Verbrauchssteuer von den mit der Post vom Auslande her eingehenden Sachen, welche an dem Orte ihres Sitzes abgeladen werden, befugt sind, darüber sind den indirekten Steuer-Aemtern unsers Departements bereits durch unsere Amtsblatts-Verfügung Nro. 227. vom 19. December 1818 nähere Verfügungen zugegangen. Es wird daher nur bemerkt, daß die Empfänger solcher Post-Stücke nach den gesetzlichen Bestimmungen, eine schriftliche oder mündliche Declaration den indirekten Orts-Steuer-Aemtern eingeben müssen.

Die Erhebung der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen, kann bei den Steuer-Aemtern im Innern 1ter und 2ter Ordnung, mit Ausnahme der mit der ordinairen Post eingehenden Sachen, nur auf den Grund von Begleitschei-

nen

nen vorkommen, welche an der Grenze von den Zoll-Aemtern, oder von dazu berechtigten Aemtern im Innern, ertheilt worden sind.

Eine jede auf einen Begleitschein eingehende Waarenpost gilt, in Bezug auf Geld-Antheil und Pflichttheil auf Tresorscheine, für eine einzelne Hebeposition. Bei Erhebung des Ausfuhr-Zolles sind die Waaren auf den Grund der Declaration zu revidiren, der Revisions-Befund ist auf der Declaration zu vermerken, die Gefälle sind darunter zu berechnen, und hierauf geschieht deren Berechnung in gewöhnlicher Art.

Diese Bestimmungen werden dem Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht, und den indirekten Steuer-Behörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Reichenbach, den 30. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 965. May c.

No. 130. Bekanntmachung, betreffend die Verwendung der im Reichenbacher Regierungs-Departement im Jahre 1817 zur Vergütung der 1816 in der Provinz Schlesien vorgekommenen Brandschäden, erhobenen Feuer-Societäts-Gelder.

Da die im Jahre 1817, zur Vergütung der in der Provinz Schlesien im Jahre 1816 vorgekommenen Brandschäden, ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten des hiesigen Departements überall eingegangen sind, und die Verwaltung des bei der Königlichen Haupt-Instituten-Kasse errichteten besondern Feuer-Societäts-Fonds auf das bemerkte Jahr vollständig übersehen werden kann: so wird über die Verwendung der erhobenen Gelder hiermit folgender näherer Nachweis gegeben:

Es betrugen nämlich die im Jahre 1817. zur Vergütung liquidirten Brandschäden

A. Im Departement der hiesigen Regierung

1.	in der Stadt Jauer für das am 15. July 1816 dort abgebrannte Christmannsche Haus .	298	Rthl. 17	gr. 3 pf.
2.	in der Stadt Münsterberg, für das am 8. Januar 1817. bei dem Ausbruch eines Feuers daselbst ruinirte Haus des Schlosser Brenner .	39	" 1	" — "
3.	in der Stadt Reinerz für den am 18. Januar 1816 dort vorgefallenen Brand . .	184	" 14	" —
4.	in der Stadt Schweidnitz, für verloren gegangene Feuerlösch-Geräthschaften bei mehreren Feuersbrünsten	120	" 16	" — "
5.	in der Stadt Hirschberg, für einen am 9. März 1811 stattgehabten Brand in den Gebäuden der Wittwe Genzmann und Walter,			
	Latus	643	Rthl. —	gr. 3 pf.

Trans-

Transport	643	Rthl. — gr.	3 pf.
welche bis jetzt dafür noch keine Bonification erhalten hatten, und daher nachträglich zu der vorliegenden Ausschreibung genommen wurden	376	‘ 4 ‘	— ‘
Summa	1019	Rthl. 4 gr.	3 pf.

B. Im Departement der Königlichen Regierung zu Breslau

1. wegen des in Strehlen vorgefallenen Brandes, laut Ordre vom 26. Juny 1816	75	Rthl. — gr.	— pf.
2. wegen der Feuersbrunst auf dem Elbing, einer Vorstadt in Breslau, laut Ordre vom 13. September 1816	70	‘ — ‘	— ‘
3. dem Magistrat zu Auras für verlorne und ruinirte Feuerlösch-Geräthe, laut Ordre vom 15. Oktober 1816	91	‘ 22 ‘	4 ‘
4. wegen des Brandes in Neuscheitnig, laut Ordre vom 27. Oktober 1816	299	‘ 8 ‘	2 ‘
5. wegen des Brandes in Kreutzburg, laut Ordre vom 25. Oktober 1816	100	‘ — ‘	— ‘
6. rücksichtlich der Feuersbrunst in Oels, vom 9. November 1816	75	‘ — ‘	— ‘
7. für die bei der vorstädtischen Feuer-Societäts-Kasse in Breslau vorgekommenen kleinen Ausgaben, laut Ordre vom 19. Novbr. 1816	52	‘ — ‘	5
8. wegen des Brandes in Ohlau, laut Ordre vom 27. November 1816	568	‘ 4 ‘	1 ‘
9. wegen des Brandes in Polnisch-Neudorf, als Vorstadt von Breslau, laut Ordre vom 14. December 1816	25	‘ 7 ‘	5 ‘
in Summa	1356	Rthl. 18 gr.	5 pf.

C. Im Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz

1. wegen des Brandes in Neusalz im Monate April 1816	200	Rthl. — gr.	— pf.
2. wegen des Brandes in Schlawa im Monate Juny 1816	80	‘ — ‘	— ‘
3. wegen des Brandes in Freystadt im Monate Juny 1816	311	‘ 18 ‘	— ‘
4. wegen des Brandes in Glogau im Monate Juny 1816	145	‘ — ‘	— ‘
5. wegen des Brandes in Schlawa im Monate April 1817	345	‘ — ‘	— ‘
in Summa	1081	Rthl. 18 gr.	— pf.

D. Im

D. Im Departement der Königl. Regierung zu Oppeln

1.	für das dem Gastwirth Siegerhirth in Ratibor abgebrannte Wohnhaus	178	Rthl.	5 gr.	— pf.
2.	für die abgebrannte Scheuer des Maurermeister Jackisch in Oppeln	55	"	— "	— "
3.	der Wittwe Gober in Oppeln, für eine niedergebrannte kleine Scheuer . . .	75	"	— "	— "
4.	dem Bürger Mohrsky in Beuthen, für dessen niedergebrannte Scheuer . . .	90	"	— "	— "
5.	dem Bürger Czaplinsky daselbst, dito .	90	"	— "	— "
6.	dem Krämer Fendländer in Rosenberg, für dessen im Jahr 1812 abgebranntes Wohnhaus, Gewölbe und Stallung . . .	1180	"	— "	— "
7.	dem Hutmacher Blaching eben daselbst, für dessen in demselben Jahre abgebranntes Wohnhaus	290	"	— "	— "
8.	zur Anschaffung neuer, und Instandsetzung beschädigter Feuerlösch-Utensilien in diesem Regierungs-Departement . . .	1000	"	— "	— "
	in Summa	2958	Rthl.	5 gr.	— pf.

Zu diesen Brandschäden hatten pro 1817

1.	das hiesige Regierungs-Departement nach Maaßgabe des vermittelten Catastralbetrages von .	2,602,185	Rthl.	beizutragen	1542	Rthl.	8 gr.	10 pf.
2.	das Königl. Breslausche Regierungs-Departement	3,449,690	"	"	2044	"	16 "	10 "
3.	das Königl. Liegnitzsche Regierungs-Departement	2,791,969	"	"	1654	"	20 "	$6\frac{2}{3}$ "
4.	das Königl. Oppelnsche Regierungs-Departement	1,980,660	"	"	1173	"	23 "	$5\frac{1}{3}$ "
	in Summa	10,824,495	"	"	6415	Rthl.	21 gr.	8 pf.

und waren mithin von dem hiesigen Regierungs-Bezirk 523 Rthl. 4 gr. 7 pf.
" " Breslauer " " 687 " 22 " 5 "
" " Liegnitzer " " 573 " 2 " $6\frac{2}{3}$ "

Zuschuß zur Bonifikation der Brandschäden, welche im Oppelnschen Regierungs-Departement statt gehabt, an die dortige Königl. Regierung zu zahlen.

Es wurden daher im Jahr 1817 ausgeschrieben von den Städten des Departements:

a. die repartirten antheiligen Beiträge zur Vergütung der gesammten Provinzial-Brandschäden von .	1542	Rthl.	8 gr.	10 pf.
außerdem				
b. die Pensionen an die ehemaligen Feuer-Bürgermeister, welche in unserm Verwaltungsbezirk leben, nach den von den Königl. Regierungen in Breslau und Liegnitz abgegebenen Nachweisungen .	1746	‚	5 ‚	4 ‚
c. zu Kassen-Verwaltungs-Unkosten, zu Bildung eines Fonds, Behufs der ununterbrochenen Zahlung der Pensionen und zu sofortiger Auszahlung der zur Liquidation kommenden Brandschäden .	835	‚	— ‚	— ‚
zusammen	4123	Rthl.	14 gr.	2 pf.

Von diesen angenommenen 4123 Rthl. 14 gr. 2 pf. wurden gezahlt:

1. an Brandbonifikation im hiesigen Departement	643	Rthl.	— gr.	3 pf.
2. ‚ Pensionen	1626	‚	5 ‚	4 ‚
3. ‚ Zuschuß zur Erleichterung der Brand-Vergütungs-Beiträge im Oppelnschen Regierungs-Departement	523	‚	4 ‚	7 ‚
4. an Kassen-Verwaltungskosten laut Etat .	335	‚	— ‚	— ‚
im Hauptbetrage	3127	Rthl.	10 gr.	2 pf.
Es verblieb daher ult. Decemb. 1817 eine Summe von	996	‚	4 ‚	— ‚
in der Kasse, wovon jedoch das für Hirschberg bestimmte, wegen ermangelnder Legitimation der Empfänger noch nicht bezahlte Quantum von .	376	‚	4 ‚	— ‚
abzuziehen ist, daher der eigentliche disponible Kassen-Bestand des Feuer-Societäts-Fonds am Schlusse des Jahres 1817 nur auf	620	Rthl.	— ‚	— ‚

augenommen werden kann.

Dieser Fond ist in die Rechnung über den Feuer-Societäts-Fond pro 1818 übergetragen worden, und wird, wenn die im vorigen Jahre ausgeschriebenen Beiträge, deren Einziehung in einigen wenigen Städten unerwartet verzögert wird, vollständig eingegangen seyn werden, eine der gegenwärtigen ähnliche Uebersicht der diesfälligen Verwendung durch das Amtsblatt erfolgen.

Reichenbach, den 11. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 552. März c.

No. 131. Betreffend die Kommissare der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt im hiesigen und Königl. Oppelnschen Regierungs-Departement.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 23. April 1819. sub No. 106 unsers Amtsblattes, wegen künftiger Leitung der Kassen-Angelegenheiten der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, daß zu Kommissarien derselben

1. im hiesigen Regierungs-Bezirk der Magistrat in Frankenstein und
2. im Königl. Oppelnschen Regierungs-Bezirk der Justiz-Commissarius Reyer in Ratibor, und der Regierungs-Kanzley-Direktor Müller in Oppeln

bestellt worden sind.

Reichenbach, den 14. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 580. May c.

No. 132. Aufruf wegen Ausmittelung eines qualificirten Invaliden vom vormaligen 2ten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment zur lebenslänglichen Unterstützung.

Der Königliche General-Major und Inspekteur der Landwehr im Liegnitzer Regierungs-Departement, Herr von Miltitz, zu Görlitz, hat uns in Kenntniß gesetzt, daß er Gelegenheit hat, einem Invaliden des vormaligen 2ten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments eine nicht ganz unbedeutende lebenslängliche Unterstützung zufließen zu lassen, wenn er

1. im Dienst ganz invalide geworden ist,
2. bei dem Regiment ganz vorwurfsfrei gedient hat,
3. in unverschuldeter Dürftigkeit sich befindet,
4. einen sittlichen Lebenswandel führt,
5. im Preußischen Staate sich in der Regel aufhält und
6. diese Bedingungen durch Atteste seiner ehemals vorgesetzten Militair-Behörde, eines Militair-Arztes und zeitigen Civil-Obrigkeit wirklich nachweiset.

Da aus den Akten des obengedachten Regiments sich nicht vollständig ergiebt, ob und welche Unteroffiziere und Wehrreuter im Dienste bei demselben während der Feldzüge 1813 bis 1815 ganz invalide geworden sind, so werden sämmtliche Herren Landräthe und Polizey-Behörden unseres Regierungs-Departements, nach dem Wunsche des Herrn General Major von Miltitz, hiermit aufgefordert, die in ihren Kreisen oder resp. Polizei-Bezirken etwa befindlichen Invaliden, von dem vormaligen 2ten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment, hiervon in Kenntniß zu setzen. Sollte unter diesen Einer oder der Andere über die vorstehend bezeichneten Qualitäten sich genügend auszuweisen vermögen, so ist mit dem gedachten Herrn General-Major von Miltitz deshalb unmittelbar in Correspon-

respondenz zu treten, welches aber vor Ablauf des Monats September c. geschehen muß, weil sonst über die vorhandene Summe anderweit disponirt wird.

Reichenbach, den 15. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 253. May c.

No. 133. Bekanntmachung, wegen Liquidirung der Verpflegungskosten für fremde Truppen oder russische Kriegsgefangene.

Für den Fall, daß Durchmärsche fremder Truppen, oder nachträgliche Transporte der aus russischem Gebiet zurückkehrenden französischen Kriegs-Gefangenen im hiesigen Regierungs-Departement vorkommen sollten, wird den Herren Landräthen, zu Folge der zwischen den hohen Ministerien des Krieges und des Schatzes unterm 28. Decbr. v. J. getroffenen Uebereinkunft, folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Es sind nehmlich die, den fremden Truppen oder zurückkehrenden Kriegsgefangenen, auf ihren Durchmärschen verabreichten Verpflegungs-Bedürfnisse und Transportmittel, in die diesfälligen Liquidationen nach den verschiedenen Gegenständen, als:

1. für Mundverpflegung,
2. für Vorspann und Fußboten-Gestellung,
3. für Fourage,

getrennt, und für jede Macht besonders, ohne Unterschied, ob mit den betreffenden Mächten Etappen-Konventionen abgeschlossen sind oder nicht, in Vier gleichlautenden Exemplaren, mit den vollständigen Consumtions- und sonstigen Militair-Quittungen versehen, aufzunehmen und der unterzeichneten Regierung zu überreichen.

Bei Anfertigung dieser Liquidationen ist jedoch strenge darauf zu sehen, daß solche nicht anders, als mit vollständigen Justifikationen belegt versehen, eingereicht werden, damit durch die sonst nöthige Zurückfertigung zur Vervollständigung kein Aufenthalt entstehe.

In Absicht des Liquidationswesens über die Leistungen für russische Truppen, verbleibt es übrigens bei den diesfälligen frühern Bestimmungen.

Reichenbach, den 9. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 78. May c.

No. 134. Die, wegen Verhütung von Gefahr, bei Vorzeigung ausländischer Thiere für Geld, zu treffenden Maaßregeln betreffend.

Zu Begegnung aller etwanigen, bei Vorzeigung ausländischer Thiere für Geld, vorkommenden Unglücksfälle, werden sämmtliche Polizei-Behörden unsers

Ver-

Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, die Festsetzung des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 20. §. 750, zufolge welcher

> die Obrigkeit die Erlaubniß, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, bei eigener Vertretung nicht ertheilen soll, wenn sie sich nicht vorher überzeugt hat, daß hinlängliche sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden,

genau zu befolgen, besonders aber sorgfältig und durch Aufsicht an Ort und Stelle darüber zu wachen, daß unausgesetzt, sowohl bei Transportirung, Aus- und Einladung, als beim Ausstellen dergleichen Thiere, durch deren gänzlich zureichenden Befestigung, Aufsicht und Führung jeder besorglichen Gefahr zuvorgekommen, und auch in deren Nähe mit Feuer und Licht ganz vorzüglich vorsichtig umgegangen werde. Die deshalb nöthigen Vorkehrungen sind nach den Verhältnissen eines jeden Orts zu treffen. Reichenbach, am 12. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 287. May c.

No. 135. Betrifft die neuen Paß Bestimmungen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Staaten.

Nach einem Reskript des hohen Polizei-Ministeriums vom 20. v. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. zu einer von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung in Antrag gebrachten Einigung dahin, daß zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Staaten den beiderseitigen Unterthanen der Eingang in die resp. Lande auf Pässe ihrer Orts-Polizei-Obrigkeiten gestattet werde, die Allerhöchste Genehmigung unter folgenden Modalitäten zu ertheilen geruhet:

1. daß den Königl. Sächsischen Unterthanen der Eingang in die diesseitigen Staaten auf Pässe derjenigen Orts-Polizei-Obrigkeiten, in deren Verwaltungsbezirken sie ihren Wohnsitz haben, nachzugeben ist, in so fern diese Pässe noch nicht abgelaufen, übrigens nicht fehlerhaft und mit der hinreichenden Personsbeschreibung des Inhabers versehen sind, wobei in Ansehung des letztern Erfordernisses jedoch bei hinlänglich bekannten und distinguirten Personen eine Ausnahme gemacht werden kann; daß

2. gleich den Pässen, die von Königl. Sächsischen Behörden, denen aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Handwerksgesellen ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtmäßigen Inhaber in die diesseitigen Lande, ohne daß es für dieselben eines besondern Passes bedarf, begründen sollen, und daß

3. in allen diesen Punkten von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung in Ansehung der Pässe diesseitiger Behörden, in so weit sie in die zu 1 gedachte Kathegorie gehören, die vollkommenste Reziprozität beobachtet wird.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, tragen wir den mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten Behörden zugleich

auf, sich darnach überall auf das genaueste zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Reichenbach, den 21. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 381. May c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendar Tausling zu Breslau zum Assessor bei dem Königl. Stadtgericht zu Schmiedeberg.

Der Kreis-Justizrath Kanzler Rother zu Camenz ist mit Tode abgegangen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung, betreffend den Arbeits-Verdienst der Korrigenden.

Während der vorjährigen Verwaltung des Korrektionshauses sind zu dem am Ende December 1817 verbliebenen 241 Korrigenden im Laufe dieses Jahres 256 neu Recipirte zugetreten, so daß die ganze Anzahl der im Jahre 1818 im Korrektionshause Detinirten sich überhaupt auf 497 Personen belief.

Unter den neu Recipirten waren 222 In- und 34 Ausländer und wurden mithin 70 Inländer und 18 Ausländer mehr aufgenommen, als im Jahre 1817. Es ist zwar nur zufällig, wenn die Zahl der Recipirten in einem Jahre größer ist, als im vorhergehenden; die im verflossenen Jahre statt gefundene bedeutende Vermehrung der Zahl der Recipirten ist jedoch noch immer eine Folge der vorhergehenden Kriegesjahre, welche Armuth und Elend verbreiteten, und außerdem den Hang zu einem herumziehenden Leben beförderten.

Von den angegebenen 497 Korrigenden wurden 130 in ihre Heimath theils völlig, theils auf Probe entlassen; von Seiten des Instituts gab man 7 auf die Lehre zur Erlernung einer Profession und 62 in herrschaftliche Dienste. — Nach andern preußischen Provinzen wurden abgeschickt 14, in öffentliche Anstalten 5 und als Ausländer über die Grenze 16. Nicht receptionsfähig wurden 10 befunden. Von denen auf Probe gegebenen 62 Korrigenden entwichen 26 und aus der Anstalt unmittelbar 4, sie wurden jedoch bis auf 14 wieder eingebracht, 6 Korrigenden starben. Es verblieben daher mit dem Schlusse des Jahres 1818 243 Korrigenden, und zwar 2 Reformirte, 145 Evangelische, 93 Katholische und 3 Juden, in der Anstalt. Von den Entlassenen sollen sich den eingegangenen Nachrichten der Orts-Behörden zufolge 7, welche als Lehrlinge, 17, welche in herrschaftliche Dienste untergebracht worden sind, und 20, als selbstständige Stadt- und Landbewohner, fortwährend gut aufführen; zweideutige Beweise der Besserung gaben 95 und 29 haben, wegen Rückfall in ihre alten Fehler von Neuem in die Anstalt aufgenommen werden müssen. Von den übrigen Entlassenen war der Aufenthalt nicht auszumitteln, es konnte daher auch ihre Aufführung nicht kontrollirt werden.

Ge-

Gewiß würde sich der Erfolg der angewandten Korrektionsmittel noch mehr bewähren, wenn die Korrigenden nach der Entlassung aus der Anstalt vorsichtiger und schonender, als gewöhnlich geschieht, behandelt würden; wenigstens klagen die meisten von den Korrigenden, welche wegen fortgesetzten Vagabondirens in die Anstalt wieder gebracht werden, daß sie bei ihrer Ankunft in ihrer Heimath nach ihrer ersten Entlassung aus dem Institute, sowol von den Ortsbehörden, als selbst von ihren Verwandten, unfreundlich empfangen worden wären, daß sie nur Vorwürfe und Schimpfwörter hätten hören müssen und daß diese harte Behandlung sie allein bewogen habe, ihre Heimath aufs neue zu verlassen.

Andere werden nach ihrer Entlassung aus Mangel an Beschäftigung, weil man ihrer Brauchbarkeit mißtrauet, und weil man das irrige Vorurtheil, daß einmal gefallene Menschen selten zu bessern sind, nicht aufgeben will, in die Unmöglichkeit, sich einen Broderwerb zu verschaffen, und sich den eignen Unterhalt zu verdienen, versetzt, und werden sonach genöthigt, der früheren umherschweifenden Lebensart sich wiederum hinzugeben.

Von den 124 Korrigenden, welche unter 24 Jahren waren und welche daher in der Korrektionshaus-Schule Unterricht erhielten, wurden 5 zum Genuß des Abendmahles vorbereitet und wirklich dazugelassen.

Beschäftigt wurden die wirklich arbeitsfähigen Korrigenden im verflossenen Jahre auf dieselbe Weise, wie solches in dem vorhergehenden geschah, und wurden von ihnen 11,494½ Stück Tuchmacher-Wolle und 32 Stück Flachs auf Rädern und Spillen gesponnen. Außerdem wurden noch 818 Ellen Tuch, 892 Stück Kasernen- und Lazareth-Decken und 1439 Ellen Fuß-Tapeten fabricirt, ungerechnet die Arbeiten, welche von einem großen Theil außer der Anstalt, als Tagearbeiter beschäftigter Korrigenden, verrichtet wurden. Der Ertrag der sämmtlichen Arbeiten der Korrigenden belief sich für Manufaktur-Arbeit auf 4638 Rthl. 8 gr. und für Arbeiten außer der Anstalt auf 1012 Rthl. 2 gr., überhaupt also auf 5650 Rthl. 10 gr. Courant.

Außer diesem zur Kasse des Instituts gezogenen Arbeitsgewinn erwarb sich die Mehrzahl der Korrigenden durch fleißige Benutzung der ihnen zur Erholung gelassenen Stunden einen Nebenverdienst, der, überhaupt gesammelt, am Ende des Jahres die Summe von 1411 Rthl. 18 gr. 6 d. erreichte. Der ganze Arbeitsverdienst der Korrigenden muß daher auf 7062 Rthl. 4 gr. 6 d. Courant berechnet werden und hat hiernach bei einer genauen Berechnung aller Arbeitstage und nach Abzug der Sonn- und Festtage, so wie der einzelnen Kranken und der Lehr-Tage, jeder arbeitsfähige Korrigende täglich 6 sgl. Nominal-Münze wirklich verdient; ein Betrag, bei welchem nicht übersehen werden darf, daß in der Anstalt nicht gearbeitet wird, um zu gewinnen, sondern um die darin aufgenommenen Personen zu beschäftigen und zur Arbeit zu gewöhnen, daß die Arbeitslöhne nicht hochgestellt werden können, um fortwährende Beschäftigung für die Korrigenden zu erhalten und daß die Beschäftigung den Kräften und Fähigkeiten der Arbeitenden zwar möglichst angepaßt wird, daß selbige jedoch immer beschränkt ist und daher nicht so lohnend, als bei eigener freier Wahl werden kann.

Un-

Uneigennützige und edle Handlungen.

Der Bürger und Mauermeister Joseph Raschdorf in Silberberg hat dem dortigen aus Neudorf in der Grafschaft Glatz gebürtigen Taubstummen August Kunze das Mauer-Handwerk ausgelehrt, und ist ihm dafür auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 16. Juny 1817 von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen die Prämie von 50 Rthl. zugesprochen worden. Es hat derselbe jedoch auf den Genuß dieser Prämie Verzicht geleistet und erklärt, den Betrag der ihm bewilligten Belohnung unter seine armen und eine Unterstützung bedürfenden Lehrlinge vertheilen, dabei aber auch den Taubstummen Kunze berücksichtigen zu wollen.

Reichenbach, am 7. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

F. 809. April c.

Bekanntmachung, betrifft die für den Verein zur Militair Blinden-Unterstützung in Marienwerder eingegangenen wohlthätigen Geschenke.

Für den Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung in Marienwerder ist an wohlthätigen einmaligen Geschenken die Summe von 654 Rthl 5 gr. 3⅔ pf. Courant bei uns eingegangen, und außerdem sind 27 Rthl. 11 gr. 4⅔ pf. an fortdauernden jährlichen fixirten Beiträgen jener Anstalt zugesichert worden. Diese hier gesammelten Unterstützungs-Gelder haben wir in der Haupt-Summe von 681 Rthl. 16 gr. 8⅔ pf. unterm 25. März d. J. dem gedachten Verein zugehen lassen, dessen gefühlvolles dankbares Anerkenntniß dieser ausgezeichneten Unterstützung seines menschenfreundlichen Zweckes hiermit zur Kenntniß der edlen Wohlthäter des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht wird. Reichenbach, den 18. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 310. May c.

Berichtigungen.

Zu den, Seite 214. Zeilen 7 und 8 von oben, genannten, der Obersteuer-Inspektion und dem Haupt-Steuer-Amte in Schweidnitz untergeordneten Steuer-Aemtern gehört auch das zu Landeshut.

Seite 215, Zeile 6 von unten, ist statt: vom 1. July, zu lesen: vom 1. Juny; und Seite 218, Zeile 14, von unten, statt: Schauffeln — Scheffeln.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23., desgleichen eine außerordentliche Beilage, enthaltend: Vorläufige Betrachtungen über die Wirkung der neuen Trankſteuer in Oſt- und Weſtpreußen. — Haben die Inhaber ländlicher Brennereien in Preußen gültige Ansprüche auf Steuerfreiheit derſelben? — Ueberſicht des beſtandenen Abgaben-Verhältniſſes der außerdeutſchen Provinzen des Preußiſchen Staates.)

Außerordentliche Beilage

zum 23sten Stück

des

Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Reichenbach.

Reichenbach, den 4. Juny 1819.

Vorläufige Betrachtungen über die Wirkung der neuen Trankſteuer in Oſt- und Weſt-Preußen.

(Aus der Allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung No. 39. vom 15. Mai 1819.)

In den alten Provinzen des Preußiſchen Staates lag auf der Bereitung des Branntweins und Bieres ſchon längſt eine beträchtliche, jedoch ſehr ungleich vertheilte Abgabe. Da es hier zunächſt die Abſicht iſt, die Wirkung des Geſetzes vom 8. Februar dieſes Jahres auf die Provinzen Oſt- und Weſt-Preußen zu würdigen, ſo mag die Beſchreibung des Abgabenzuſtandes vor dem Jahre 1810 aus dem Acciſe-Tarif entnommen werden, welcher am 22. Mai 1806 für die vier Alt-Preußiſchen Kammer-Departements bekannt gemacht wurde. Die Abgaben ſind darin nach der eigenthümlichen Rechnungsmünze des Königreiches Preußen angegeben, wonach der Thaler Preußiſches Courant neunzig Groſchen, ein ſolcher Groſchen aber achtzehn Pfennige enthält.

Alles Getreide, welches in die Städte einging, gab zuvörderſt ohne Unterſchied der Gattung und Beſtimmung ein Umſchüttegeld von einem Groſchen drei Pfennigen Preußiſch. Sodann gab, wenn es zum Branntweinbrennen beſtimmt wurde, in den Städten der Scheffel Weizen 68 Groſchen 15 Pfennige, Roggen 59 Groſchen, Gerſte 50 Groſchen 12 Pfennige. Der Scheffel Weizen zum Verbrauen in den Städten war mit 67 Groſchen 9 Pfennigen beſteuert. Das Brauen aus Gerſte, welches in der Regel ſtatt fand, unterlag in den Städten einer ſehr verſchiedenen Beſteuerung; der Tarif giebt keinen Satz dafür an, ſondern verweiſt blos auf das Herkommen.

Das platte Land entrichtete gar keine Abgaben an den Staat für das Branntweinbrennen und Brauen. Ging inländiſcher Branntwein vom Lande in die Städte ein, ſo gab das Quart 7 Groſchen 9 Pfennige Preußiſch Acciſe; Königliche Aemter, die

die ein Verlagsrecht in den Städten hatten, entrichteten jedoch nur 5 Groschen vom Quarte. Bier, welches vom Lande in die Städte einging, gab für die Tonne von 100 Quarten 1 Thaler 74 Groschen 15 Pfennige; wenn es aber aus Königlichen Aemtern in Folge eines Verlagsrechtes eingebracht wurde, nur 67 Groschen 9 Pfennige. Es war dabei als Regel angenommen, daß man von zwei Scheffeln Gerste eine Tonne Bier braue.

Der Bierpreis stand in allen Städten unter einer Polizeitaxe, und dem platten Lande war verboten, unter der Polizeitaxe der nächsten Stadt zu verkaufen, weil man fürchtete, daß der Bauer sonst, statt an den Markttagen in den Städten Trinkgelage zu feiern, lieber am nächsten Landkruge anhalten würde. Bei dieser Einrichtung trank also Niemand auf dem Lande wohlfeileres Bier als in der Stadt: und der Inhaber einer ländlichen Brauerei wurde, selbst wenn er nicht wollte, genöthigt, die Abgabe, welche der Staat in den Städten vom Biere erhob, auf dem Lande zu seinem eignen Nutzen einzuziehn. Der Branntwein stand zwar unter keiner Polizeitaxe, indessen waren benachbarte Schenkwirthe schon durch die Konkurrenz genöthigt, gleichen Preis zu halten; und man verkaufte wenigstens im Einzelnen auf dem Lande auch den Branntwein in der Regel nicht wohlfeiler, als in den benachbarten Städten.

So stand die inländische Getränkzubereitung bis zum 28. Oktober 1810, wo ein Gesetz erschien, vermöge dessen aller Unterschied in den Abgaben auf Getränke zwischen den Städten und dem platten Lande aufhörte. Die Umschüttegelder vom Getreide wurden ganz abgeschafft; dagegen sollten in dem ganzen damaligen Umfange des Staates in den Städten und auf dem Lande vom Scheffel Getreide, der zu Getränken, gleichviel ob Bier oder Branntwein, verwandt wurde, folgende Abgaben entrichtet werden:

Vom Weizen	18	Gr.	Brandenb.	oder 67 Gr. 9	Pf. Preuß.
„ Roggen	14	„	„	„ 52 „ 9	„ „
„ Gerste	12	„	„	„ 45 „ —	„ „

Für die Städte lag hierin eine Ermäßigung der Abgaben; denn sie zahlten bis dahin von ihrer Branntweinbrennerei mit Einschluß des Umschüttegeldes vom

Weizen	$18\frac{2}{3}$	Gr.	Brandenb.	oder 70 Gr. —	Pf. Preuß.
Roggen	$16\frac{2}{45}$	„	„	„ 60 „ 3	„ „
Gerste	$13\frac{37}{45}$	„	„	„ 52 „ 15	„ „

Bei der Brauerei, wo die Abgaben bisher örtlich verschieden waren, hatten die Städte wenigstens in so fern gewiß keinen Nachtheil von der neuen Steuer, als es

ihnen

ihnen nunmehr ganz überlassen blieb, das Bier so stark, als sie es selbst wollten, zu brauen.

Auf den Preis, wofür Bier und Branntwein in den Schenken auf dem Lande verkauft wurde, hatte die neue Abgabe auch keinen Einfluß, weil daselbst schon bisher die städtischen Preise statt gefunden hatten. Der Verzehrer hatte also nirgend Ursache zu klagen.

Wohl aber klagten die Inhaber der ländlichen Brennereien und Brauereien, da die ganze Abgabe, welche sonst vermöge ihrer Steuerfreiheit in ihre Taschen fiel, nun in die Staatskassen fließen sollte. Die Klagen waren theils gegen die Hebart, theils gegen den Abgabensatz gerichtet. Die erste konnte besonders in Rücksicht des Branntweines wol einiger Abänderung bedürfen; und es kam auch wirklich dahin, daß man in Preußen bei der althergebrachten Hebeform verblieb. Aber auch der Abgabensatz litt bald eine große Veränderung, denn er blieb nur in den Städten, wie er durch das Gesetz vom 28. Oktober 1810 festgesetzt war; auf dem Lande wurde er dagegen durch das Gesetz vom 7. September 1811 bei dem Biere auf ein Drittheil, bei dem Branntweine auf ein Viertheil der städtischen Abgabe herabgesetzt. Ging Branntwein und Bier vom Lande in die Städte, so mußte es nunmehr wieder einen verhältnißmäßigen Nachschuß zahlen. Die gleichzeitige Anordnung, wonach kleine gewerblose Städte in Rücksicht der Abgaben dem platten Lande gleichgesetzt werden sollten, ist nur ausnahmweise bei sehr wenigen Städten zur Ausführung gekommen.

Das Gesetz vom 8. Februar dieses Jahres, welches so eben in Vollziehung gesetzt wird, hebt nun wieder allen Unterschied zwischen Stadt und Land in Rücksicht der Trankſteuer auf, und verordnet, daß überall vom Quarte im Lande erzeugten Branntweines ein Groschen drei Pfennige, und vom Centner Braumalz sechszehn Groschen Preuß. Cour. oder Brandenburgische Währung erhoben werden sollen. Um diese Abgaben mit den früheren zu vergleichen, muß man bemerken, daß im Jahre 1810 auf den Grund von angestellten Versuchen angenommen wurde, es könne der Scheffel Weizen achtzehn, Roggen vierzehn, Gerste zwölf Quart Branntwein von der gesetzlich vorausgesetzten Stärke geben; ingleichen daß nach der Mühlenwag-Tabelle vom 15. Februar 1811 der Scheffel geschrotnes Braumalz von Weizen $76\frac{1}{2}$, von Gerste $59\frac{27}{32}$ Pfunde wiegen solle. Hienach betragen die jetzt angeordneten Steuern beim Branntweine vom Scheffel:

Weizen	$22\frac{1}{2}$	Gr. Brandenb.	oder 84	Gr. $6\frac{3}{4}$	Pf. Preuß.
Roggen	$17\frac{1}{2}$	" "	65	" $11\frac{1}{4}$	" "
Gerste	15	" "	56	" $4\frac{1}{2}$	" "

Beim Biere aber vom Scheffel:

Weizenmalz	$11\frac{14}{110}$	Gr. Brandenb.	oder 41	Gr. $13\frac{1}{11}$	Pf. Preuß.
Gerstenmalz	$8\frac{31}{44}$	" "	32	" $11\frac{48}{88}$	" "

Die

Die Erhöhung der Abgabe vom Branntweinschrote ist daher in Rücksicht der Städte ganz unentbehrlich. Vom Roggen, als dem Hauptmateriale zur Branntweinbrennerei, werden 5 Groschen $8\frac{1}{4}$ Pfennige Preußisch, oder $17\frac{7}{15}$ Pfennige Brandenburgisch, mehr als schon im Jahre 1806 für den Scheffel entrichtet, welches, so wenig als ein Steigen oder Fallen der Roggenpreise auf dem Markte von anderthalb guten Groschen auf den Scheffel, irgend einen merklichen Einfluß auf den Preis des Branntweines in den Schenken haben kann.

Auf Bier ist die Abgabe in den Städten noch nicht ganz zwei Drittheile von der, welche seit 1810 besteht, und sie wird sich auch im Ganzen gewiß mäßiger stellen, als die schon im Jahre 1806 bestandene. Ueber die Höhe des Satzes ist daher in den Städten gewiß nicht zu klagen.

In den Landschenken ist auch bisher, ohngeachtet der Verschiedenheit der Abgaben, das Getränk nicht wohlfeiler gewesen, als in den Städten; wenigstens hat eine größere Wohlfeilheit nicht bei gleicher Güte des Getränkes, und nicht in der Regel statt gefunden. Auch künftig wird kein Unterschied zwischen den städtischen und ländlichen Getränkpreisen stattfinden können, da der Verkehr zwischen Stadt und Land, in Rücksicht des Getränkes wieder ganz abgabenfrei wird. Der Verzehrer wird daher auch auf dem Lande in der Regel nicht über die neue Steuer zu klagen haben. Es ist vielmehr ganz eigentlich nur der Inhaber der ländlichen Brennereien und Brauereien, welchen sie trifft; und ob dieser dadurch ungebührlich beschwert werde, darüber wird nächstens in diesen Blättern eine Erörterung wenigstens vorbereitet werden.

Haben die Inhaber ländlicher Brennereien in Preußen gültige Ansprüche auf Steuerfreiheit derselben?

(Aus der Beilage zum 49sten Stück der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung vom 18. May 1819.)

Die Branntweinbrennerei gilt in den großen und mittleren Städten Ost- und Westpreußens allgemein für ein sehr einträgliches Gewerbe, und es fehlt gar nicht an Beispielen, daß Bürger dabei in kurzer Zeit wohlhabend, zuweilen selbst reich geworden sind. Demohngeachtet haften seit langer Zeit Abgaben auf ihr, welche denen ohngefähr gleich sind, die das Steuergesetz vom 8. Februar dieses Jahres vorschreibt; und die Hebung derselben war besonders in den größten Städten schon längst viel zuverläßiger, als sie jemals auf dem Lande seyn kann. Die ländlichen Brennereien haben gleichwohl große natürliche Vortheile voraus. Die großen Güter,

ter, welche das Getreide ihrer Aecker mit dem Holze aus ihren Forsten verarbeiten, sparen auf beides die Kosten, es auf den Markt zu bringen. Gebäude und Arbeiter kommen ihnen wohlfeiler zu stehn. Sie haben in ihrem Schankverlage einen nahen sicheren Absatz auf gewisse Quantitäten, und keinen Anlaß, daselbst wohlfeiler zu verkaufen als die benachbarten Städte. Vor allem ist der Stalldünger von dem Viehe, das mit dem Branntweinschlamme genährt wird, die wichtigste Stütze ihres Ackerbaues, während er den städtischen Branntweinbrennern oft nur lästig wird. Neben diesen Vortheilen genossen die ländlichen Brennereien noch die große Begünstigung: bis 1810 gar keine, und seit 1811 nur ein Viertheil der städtischen Abgaben vom Branntweinbrennen zu entrichten. Dies alles hat die ländlichen Brennereien bisher ungemein einträglich gemacht; viele Gutsbesitzer und Pächter haben ihre Lage dadurch auffallend verbessert, und einige sind dabei sogar sehr wohlhabend geworden. Dies alles ist geschehen bei einem Betriebe, der meistentheils so schlecht eingerichtet war, daß aus dem Getreide nur ohngefähr zwei Drittheile des Weingeistes, welchen es enthält, gewonnen, und doppelt so viel Brandmaterialien, als eigentlich nöthig waren, verbraucht wurden. In Litthauen rechnete man vormals allgemein 12 Scheffel Roggen auf ein Ohm Branntwein! man zog also nur zehn Quart aus dem Scheffel, während die Erfahrungen, welche die Steuerbehörden haben anstellen lassen, vierzehn Quart ergeben, und es kein Geheimniß ist, daß in wohl eingerichteten deutschen Brennereien selbst funfzehn Quart und drüber daraus gezogen werden. Der Aufwand, welchen eine bessere Einrichtung erfordert, ist selbst bei mäßiger Wohlhabenheit zu erschwingen; und nur die Betrachtung, daß auch so mangelhafte Anlagen noch reichen Gewinn brachten, und die natürliche Vernachläßigung eines bloßen Nebengewerbes, haben die alten unvollkommenen Brennereien fortdauern lassen können. Der Schaden, welchen man davon hat, beträgt indessen mehr als die neue Auflage. Werden, statt zehn, vierzehn Quart Branntwein vom Scheffel Roggen gezogen, so braucht man, statt zwölf, nur acht und ein halben Scheffel auf das Ohm von 120 Quarten. Man erspart mithin drei und einen halben Scheffel, die, zu anderthalb Thalern gerechnet, allein fünf Thaler sechs Groschen werth sind, ungerechnet die beträchtliche Holzersparniß, die bei besserer Feuerung statt finden kann. Wenn statt drei guten Pfennigen, die nach dem Gesetze vom 7. September 1811 vom Quarte zu erlegen waren, nunmehr funfzehn Pfennige nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 entrichtet werden: so beträgt die Mehrabgabe auf das Ohm fünf Thaler. Konnten die ländlichen Brennereien in Ost- und Westpreußen bei solcher Vernachläßigung der einfachsten Verbesserungen des Betriebes sogar noch sehr einträglich seyn: so werden sie auch bei gehöriger Betriebsamkeit und besserer Einrichtung die neue Abgabe tragen können.

Man legt großes Gewicht auf die Möglichkeit der Einschwärzung wohlfeileren Branntweins aus Pojen. Die Besorgniß, daß ein solcher Schleichhandel versucht werden könnte, ist allerdings nicht ungegründet; indessen mildern folgende Betrachtungen

gen sie doch sehr. In Folge des Steuergesetzes vom 26. Mai 1818 wird die Grenze der Preußischen Staaten jetzt überhaupt bei weitem strenger als vormals bewacht. Das Interesse fast aller Personen, in deren Händen die ländliche Polizei ist, spricht so stark gegen den Schleichhandel mit fremden Branntweinen, daß die Zollbedienten in diesem Punkte sich durch die Polizei vorzüglich unterstützt finden werden. Das Getreide ist in den Preußischen Grenzgegenden auch nicht theurer als in Polen, und an Kapital und Industrie glauben wir selbst voraus zu seyn: das Uebergewicht der Polnischen Branntweinbrennereien dürfte daher bei weitem nicht so groß seyn, als man gemeinhin annimmt. Ueberdies ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß die beträchtlichen Geldbedürfnisse des Königreichs Polen ihm selbst Veranlassung geben werden, den Branntwein höher zu besteuern, auf welchem in Rußland schon längst sogar ein Kronmonopol lag. Ueberhaupt aber können die Branntweinbrenner keine höhere Gewähr für ihr Gewerbe fordern, als diejenige ist, die der Staat für seine eignen Zoll- und Verbrauchssteuer-Einkünfte, und seinen Salzhandel hinreichend findet.

Endlich mag es allerdings wohl Brennereien geben, welche einen so geringen, oder doch so unsichern und schwierigen Absatz haben, daß sie nur bei der ungeheueren Begünstigung bestehen können, welche in den bisherigen Verhältnissen lag; und diese dürften wohl in Folge der höhern Besteuerung eingehn. Der Staat hat aber eben so wenig eine Verpflichtung, so ganz unzweckmäßige Branntweinbrennereien aufrecht zu erhalten, als andre Fabriken, die auf grundlose Erwartungen hin angelegt worden sind. Seit dem Jahre 1810 weiß man, daß die Branntweinbrennerei einer gleichen Steuer in Stadt und Land unterworfen werden soll. Das Gesetz vom 7. September 1811 kündigt ausdrücklich an: daß die Erniedrigung der Branntweinsteuer auf dem Lande, welche dadurch eingeführt wird, nur eine vorübergehende Maaßregel war, weil das platte Land in den damaligen unglücklichen Zeiten noch nicht Kräfte genug zu haben schien, um gleiche Besteuerung mit den Städten zu ertragen. Die Verhältnisse sind jetzt offenbar sehr viel glücklicher. Preußen hat hohe Getreidepreise bei guten Erndten gehabt, und große Unterstützungen vom Staate selbst bezogen. Die Güterpreise sind gestiegen, eine große Anzahl von Verbesserungen ist gemacht, oder in der Anlage. Vor Allem aber ist die Neigung sehr groß, neue Branntweinbrennereien, ohngeachtet der schon bestehenden großen Anzahl der älteren, anzulegen; und ihrer würden besonders sehr viele auf ganz kleinen Gütern entstanden seyn, wenn nicht das Gewerbe-Polizeigesetz vom 7. September 1811 die Anlage neuer Branntweinbrennereien auf Landgütern von weniger als funfzehntausend Thalern Werth untersagt hätte. Schon dies allein zeigt, wie erheblich bisher der Vortheil bei ländlichen Brennereien war, und wie vorzüglich sie sich daher zu einer höhern Besteuerung eignen.

Bei der vollsten Anerkennung alles dessen, was durch die Vermehrung der ländlichen Branntweinbrennereien für die Verbesserung der Landwirthschaft geschehen ist,

kann

kann man sich endlich doch nicht verhehlen, daß diese Erscheinung auch eine Schattenseite hat. Diese Vermehrung der Brennereien wurde nur dadurch möglich, daß der Absatz, folglich der Verbrauch des Branntweins sehr vermehrt wurde. Mit den Klagen aber über zunehmende Liederlichkeit und Genußsucht der niedern Stände steht es ganz in Widerspruch, daß eine Richtung der landwirthschaftlichen Systeme begünstigt werden soll, vermöge welcher gerade diejenigen, von denen vorzüglich der Antrieb zur Verbesserung des sittlichen Zustandes des gemeinen Mannes ausgehen soll, die Inhaber der größeren und mittleren Landgüter ein fortdauernd wachsendes Interesse erhalten, den Absatz des Branntweins zu erweitern. So erfreulich die Wahrnehmung ist, daß es noch immer ausgezeichnete Gutsbesitzer giebt, welche es vermeiden, der Neigung des gemeinen Mannes zu starken Getränken ausdrücklich Vorschub zu leisten, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen, daß Arbeiter genöthigt werden, Branntwein statt Geldes als Lohn anzunehmen, oder daß Versammlungen des gemeinen Mannes in den Schänken absichtlich veranlaßt werden. Mögen die erwähnten Klagen über wachsende Liederlichkeit und Genußsucht in den niedern Ständen, welche Gutsinhaber selbst am häufigsten führen, auch bei weitem übertrieben seyn; möge man auch noch so willig annehmen, daß der Staat sehr wohl daran thue, sich hierin aller unmittelbaren Einwirkung und Bevormundung zu enthalten: so ist doch soviel gewiß, daß allgemein eingestanden wird, der Branntwein sey ein vorzüglich zur Besteuerung geeigneter Gegenstand; daß also der Staat die Besteuerung des Branntweins als allgemeine Regel aufstellen, und Befreiungen von dieser Regel nur aus überwiegenden Gründen ertheilen dürfe, und daß bei solchem Abwiegen der Gründe für und wider die Steuerfreiheit der ländlichen Brennereien, mit gleichem Rechte das Interesse des Bodens und das Interesse der Sittlichkeit zur Sprache kommen, und so lange das erste nicht klar überwiegt, es lediglich bei der Regel, bei der allgemeinen Besteuerung nämlich, bleiben müsse.

Die Lombardei, Flandern und Großbritanien sind Gärten geworden, ohne die Blüthe ihrer Landwirthschaft auf die Vereinigung der Branntweinblase mit dem Pfluge zu gründen. Preußen selbst war wohlhabend und blühend unter dem deutschen Orden, wo die Branntweinbrennerei noch völlig unbekannt war. Wer demohngeachtet seinem Gute durch Branntweinbrennerei aufhelfen will, soll daran nicht gehindert werden. Nur erwarte er nicht, daß der Staat zu den großen natürlichen Vortheilen, welche der ländlichen Branntweinbrennerei eigen sind, noch einen künstlichen Reiz, die Steuerfreiheit, füge und sich dadurch in Widerspruch mit edleren Zwecken, und in die Nothwendigkeit setze, Gegenstände, so wenig Steuer als der Branntwein vertragen können, dagegen zu belasten.

Uebersicht des bisher bestandenen Abgaben-Verhältnisses der außerdeutschen Provinzen des Preußischen Staates.

(Aus der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung No. 42. vom 25. May 1819.)

Die drei außerdeutschen Provinzen des Preußischen Staates haben bisher folgenden Ertrag an Staatsabgaben gewährt:

	Rthlr.	gr.	pf.
a. An Grundsteuern unter verschiedenen Benennungen nach den Etats für 1818	1,247,004	18	—
b. An Zoll nach dem Ertrage im Jahre 1817	1,325,051	—	—
c. An Accise und Verbrauchsteuern desgleichen	2,701,990	—	—
d. An Personensteuer vom platten Lande, welche in den alten Provinzen seit 1811 an die Stelle der 1810 dem platten Lande auferlegten Mahlsteuer getreten ist, nach den Etats für 1818	329,193	12	—
e. An Rein-Einkommen vom Salzmonopol nach den Rechnungen für 1816	991,447	17	11
f. An Gewerbesteuer nach dem Ertrage von 1817	311,945	—	—
g. An vermischten Personal- und Gewerbsteuern nach den Etats für 1818	16,645	19	9
Hierbei sind 21,944 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. nicht mit in Anschlag gebracht, welche die Mennoniten und die Juden in den vormals zum Herzogthume Warschau gehörigen Landestheilen für die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste zahlen.			
h. Stempel nach dem Ertrage für 1817	401,726	—	—
i. Beitrag der altländischen Städte zur General-Servis-Kasse von 1817 ohne Hebekosten, und ohne die besondern Zuschüsse der einzelnen Städte zu ihren örtlichen Quartierbedürfnissen	183,664	—	—
Summe	7,508,667	19	8

Insbe-

Insbesondere trugen hierzu bei:							
Ostpreußen:	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
a. an Grundsteuern	507,470	17	2			
b. „ Zoll	709,327	—	—			
c. „ Accise und Verbrauchsteuer	1,382,215	—	—			
d. „ Personensteuer	232,242	12	—			
e. „ Einkommen vom Salzmonopol	333,319	—	7			
f. „ Gewerbsteuer	116 039	—	—			
g. „ vermischten Steuern	4,124	2	7			
h. „ Stempeln	190,750	—	—			
i. „ Servis	104,004	—	—			
				3,579,491	8	4
Westpreußen:						
a. an Grundsteuern	271,692	1	9			
b. „ Zoll	544,461	—	—			
c. „ Accise und Verbrauchsteuer	917,392	—	—			
d. „ Personensteuer	95,342	12	—			
e. „ Einkommen vom Salzmonopol	263,663	8	1			
f. „ Gewerbsteuer	96,373	—	—			
g. „ vermischten Steuern	10,981	21	9			
h. „ Stempeln	121,994	—	—			
i. „ Servis	79,660	—	—			
				2,401,559	19	7
Posen (mit Bromberg):						
a. an Grundsteuern	467,841	23	1			
b. „ Zoll	71,303	—	—			
c. „ Accise und Verbrauchsteuer	402,383	—	—			
d. „ Personensteuer	1,608	12	—			
(von einigen zugeschlagenen Landestheilen an der Westpreuß. Grenze)						
e. „ Einkommen vom Salzmonopol	394,465	9	3			
f. „ Gewerbsteuer	99,533	—	—			
g. „ vermischten Steuern	1,539	19	5			
h. „ Stempeln	88,982	—	—			
				1,527,616	15	9
Summe wie vorhin				7,508,667	19	8

Die vorgenannten Provinzen enthielten am Ende des Jahres 1817 folgende Anzahl von Inwohnern:

Ostpreußen	919,580
Westpreußen	581,971
Posen . .	847,800
Summe	2,349,351.

Jeder einzelne Inwohner im Durchschnitte trug daher zu den Staatsabgaben bei:

in Ostpreußen	3 Thlr.	21 Gr.	5 Pf.
• Westpreußen	4 •	3 •	½ •
• Posen . .	1 •	19 •	3 •
In den drei außerdeutschen Provinzen zusammengenommen . .	3 •	4 •	8½ •

Diese Verhältnisse ändern sich nunmehr wesentlich, theils in Folge des Gesetzes vom 26. Mai des vorigen Jahres, den Zoll und die Verbrauchsteuer von fremden Waaren betreffend, welches seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahres auch in den drei außerdeutschen Provinzen zur Ausführung gekommen ist; theils in Folge des Gesetzes vom 8. Februar des laufenden Jahres, wodurch die künftige Besteuerung des inländischen Branntweins und Braumalzes angeordnet wird, und welches so eben zur Vollziehung kommt. Der anscheinend hohe Ertrag der bisherigen Abgaben in Ost- und West-Preußen liegt zunächst in dem Einkommen von dem Handel der Städte Königsberg, Danzig, Elbing und Memel, nicht aber in einer Ueberlastung dieser Provinzen. Dies wird im Allgemeinen schon aus folgender Nachweisung klar.

Unter dem Einkommen von . . welches vorstehend angegeben worden ist, befinden sich an Zoll, Accise und Verbrauchsteuern überhaupt	4,027,041	• —	• — •
Alle übrigen Abgaben brachten dagegen nur	2,481,616	• 19	• 8 •

Das ist auf den Kopf im Durchschnitte nur einen Thaler einen Groschen vier Pfennige.

Von

Von den Zöllen, der Acciſe und Verbrauchſteuer gingen ein in den Regierungsbezirken:

Königsberg .	mit 553,101	Inwohnern	1,793,933 Thlr.
Danzig . .	" 242,547	" "	1,145,869 "
Poſen . .	" 584,890	" "	382,906 "
Marienwerder	" 339,424	" "	317,984 "
Gumbinnen .	" 366,479	" "	297,609 "
Bromberg . .	" 262,910	" "	90,740 "
Summe	2,349,351	Inwohner	4,027,041 Thlr.

und es zeigt ſich hiermit, daß die beiden Regierungsbezirke Königsberg und Danzig, in welchen die ſämmtlichen Preußiſchen Oſt-Seehäfen liegen, allein beinahe drei Viertheile der Zölle und Verbrauchſteuern gebracht haben, welche in ſämmtlichen außerdeutſchen Provinzen des Preußiſchen Staates aufkommen, obwohl ſie nur wenig über ein Drittheil der Bewohner dieſer Provinzen enthalten.

Noch mehr würde eine Sonderung des Ertrages der Verbrauchsabgaben von inländiſchen Erzeugniſſen, von dem Ertrage der Acciſe von fremden Waaren zeigen, in welchem Maaße dieſes Einkommen vom überſeeiſchen Handel abhängig iſt; indeſſen läßt ſich nach der bisherigen Abgabenverfaſſung eine ſolche Abſonderung nicht ganz genau machen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 24.

Reichenbach, den 11. Juny 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 136. Wegen Versicherungen gegen Feuersgefahr in der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß künftig von der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt keine Versicherungen gegen Feuersgefahr für Pächter, Müller, Bauern, Kolonisten und Kossäthen übernommen werden sollen, wenn nicht die Richtigkeit der Aufgaben der zu versichernden Gegenstände und des für selbige angenommenen Werths durch ein Zeugniß des landräthl. Officii bescheiniget ist. Hiernach sind die Agenten der erwähnten Anstalt angewiesen, die Personen der genannten Klassen, welche sich um Versicherungen melden, mit obiger Anordnung bekannt zu machen, und von selbigen nur solche Versicherungs-Aufträge anzunehmen, welche mit dem darnach erforderlichen Zeugniß des Landräthl. Officii versehen sind. Dabei ist jedoch der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt vorbehalten, nach Ansicht und Prüfung der Aufgabe selbst zu bestimmen, ob die Uebernahme der Versicherung statt finden wird oder nicht.

Diese Bestimmungen werden hiermit sämmtlichen Landräthlichen Aemtern hiesigen Departements, und sonst allen die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Reichenbach, den 19. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

P. 158. May c.

No. 137. Bekanntmachung wegen des in London fabricirten unächten Opiums.

Nach einer durch öffentliche Blätter verbreiteten und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig insbesondere bekannt gemachten Nachricht, soll in London eine große Menge eines künstlich verfertigten Opiums mit solcher Aehnlichkeit der Farbe, des Bruchs, Geschmacks und Geruchs, in den Handel gekommen seyn, daß es anfangs von den Droguisten verkannt und die Entdeckung des Betruges erst durch seine Unwirksamkeit gemacht wurde. Die Zusammensetzung desselben, so wie die Mittel, es zu erkennen, sind noch unbekannt, nur soll seine Auflösung in Weingeist schlammig (muddy) und so klebrig werden, daß solche durchs Filtrum nicht durchgeht. Da ohne Zweifel ein Theil dieses Fabrikats auf dem Kontinent eingeführt worden, so glauben wir nicht nur die Droguisten, Apotheker und Aerzte auf jeden neuen Ankauf, sondern erstere auch auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Untersuchung ihres Vorrathes aufmerksam machen zu müssen. Sollte sich jetzt schon ein verdächtiges Stück vorfinden, so fordern wir den Inhaber desselben auf, es an uns einzuliefern, um durch das Königliche Medicinal-Kollegium eine nähere Analyse veranlassen zu können.

Reichenbach, den 29. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 941. May c.

No. 138. Aufforderung an das gesammte Medizinal-Personale.

In Gemäßheit der hohen Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei vom 18. Februar 1811 (vid. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahr 1811 Nro. 8 Seite 80, und Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Jahr 1814 Nro. 12 Seite 98) werden die Physici und das gesammte Medicinal-Personale hierdurch wiederholt aufgefordert:

die, Behufs der Ausarbeitung einer möglichst vollständigen medicinischen Geographie, nothwendigen Beiträge, nach Maaßgabe ihrer Einsichten und Kräfte, bei Zeiten auszuarbeiten und nach und nach an uns einzusenden.

Reichenbach, den 23. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 532. May c.

No. 139. Betreffend die jährliche Einreichung der Medicinal-Personal-Listen.

Da die jährlichen Medicinal-Personal-Ab- und Zugangs-Listen von mehreren Herren Landräthen und Magistraten so sehr unregelmäßig und nie zu dem

in

in unserm Amtsblatt pro 1816 Nro. 208 Seite 245 und 246 bestimmten Termine eingehen, dadurch aber die genaue Uebersicht des Ganzen nicht erreicht wird, auch das diesfällige General-Tableau weder richtig angelegt, noch zur bestimmten Zeit an das betreffende hohe Ministerium eingereicht werden kann; überdies seit dem Erlaß oben genannter Verordnung die neue Kreis-Organisation erfolgt ist; so finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate, welche bisher nur verpflichtet waren, jährlich Ab- und Zugangs-Listen von dem Medicinal-Personale einzureichen, hierdurch anzuweisen:

für das Jahr 1819 mit dem 1. December l. J. eine vollständige Nachweisung aller in ihren Bezirken sich befindenden Medicinal-Personen, und zwar nach dem in Nro. 208 Jahr 1816 abgedruckten Schema, unfehlbar einzureichen.

Reichenbach, den 23. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 472. May c.

No. 140. Aufforderung an zwey Militairpersonen zur Meldung wegen Empfangnahme der Erbberechtigungsscheine zum eisernen Kreutz 2ter Klasse.

Auf Veranlassung des Herrn Obrist-Lieutenant von Krosigk, Kommandeur des 1ten Küraſſier-Regiments (Schlesischen) Prinz Friedrich von Preußen zu Breslau, werden

1. der freiwillige Jäger Johann Schmidt aus Bernstadt, und
2. der Küraſſier Anton Schickhelm aus Oppeln,

hiermit aufgefordert, wegen Empfangnahme der für sie ausgefertigten Erbberechtigungsscheine zum eisernen Kreutz 2ter Klasse ohne Verzug unter Angabe ihres dem Regiment unbekannten gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes sich bei genanntem Küraſſier-Regiment zu melden.

Reichenbach, den 24. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 349. May c.

No. 141. Wegen Aufhebung der einmeiligen Wegegeldstätte in Schmiedeberg und Ernennung der einmeiligen in Schreibendorf zu einer zweymeiligen.

Das Publikum ist mittelst Amtsblatt unterm 5. Oktober 1816 pag. 229 davon in Kenntniß gesetzt worden, daß

eine neue einmeilige Wegegeldstätte in der Stadt Schmiedeberg angelegt werden und die Erhebung am dortigen Landshuther Thore mit dem 15. Oktober 1816 ihren Anfang nehmen sollte.

Dies

Dies ist nun auch geschehen, und die Erhebung von dem am gedachten Thore zu Schmiedeberg angestellt gewesenen Thor-Einnehmer besorgt worden. Da indeß die Thorschreiberei daselbst mit dem 1. d. M. aufgehoben worden ist, so ist von uns auch die Aufhebung der zeitherigen einmeiligen Wegegeldstätte zu Schmiedeberg, dagegen aber auch verfügt worden, daß in dem nahe gelegenen Dorfe Schreibendorf, Landshuther Kreises, vom 15. huj. früh ab, ein zweimeiliges Wegegeld, statt des zeitherigen einmeiligen, von allen Vekturanten und Reisenden, welche den Weg zwischen Landshuth und Schmiedeberg passiren, erhoben werden soll, wovon das Publikum hiermit benachrichtiget wird.

Reichenbach, den 4. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 8. Juny c.

No. 142. Die Versteurung des Succus liquiritiae betreffend.

Da Succus liquiritiae eben so wenig zu den rohen Erzeugnissen, als zu den chemischen Fabrikaten und Präparaten, gezählt werden, und mithin die Position 3. des Tarifs vom 26. May v. J. auf diesen Artikel nicht angewendet werden kann, so soll von demselben, Inhalts des Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14. April c., als einem in dem gedachten Tarif nicht besonders genannten Objekte, nur 12 gr. vom Centner an Zoll, ohne Verbrauchssteuer, erhoben werden.

Diese Bestimmung wird dem Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht, und den indirekten Steuer-Aemtern unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Reichenbach, den 22. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 52. May c.

No. 143. Bekanntmachung von der in Danzig errichteten nautischen Lehranstalt für Seefahrer.

Um dem jungen Seefahrer Gelegenheit zu verschaffen, diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu erlangen, welche zur Ausübung seines Gewerbes nothwendig sind, ist durch die Fürsorge des Staats in Danzig am Ende des Jahres 1817 eine nautische Lehranstalt unter der Direktion des Professors Tobiesen gegründet worden, in welcher alle diejenigen Wissenschaften gelehrt werden, welche zur Schiffahrtskunde gehören.

Der ganze Cursus dauert 2 Jahre und kostet nur 22 Rthl. für begüterte Zöglinge, unbemittelte genießen den Unterricht unentgeltlich. Der Schüler muß jedoch bei seiner Aufnahme bereits einige Jahre zur See gefahren haben.

Die

Die Anstalt ist im besten Fortschreiten begriffen, und läßt für die Ausbildung preußischer Seeleute einen guten Erfolg erwarten.

Reichenbach, den 26. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

F. 191. März c.

No. 144. Bekanntmachung wegen Erhöhung der Eichungs-Gebühren-Taxe für messingene Einsatz Gewichte und Bestimmung der Gebühren für große Messing- und Gußeisen-Gewichte.

Nach eingeholter Genehmigung des hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe, wird den Eichungs-Aemtern und dem Gewerbe- und Handeltreibenden Publikum hierdurch eröffnet: daß die in unserer Verfügung vom 8. April v. J. (Amtsblatt Stück 17. Nro. 92. pag. 124 und 125) bekannt gemachten Gebühren

a) für das Eichen eines ganzen Einsatz-Pfundes von $1\frac{1}{2}$ gr. auf 2 gr.
, , , , halben , , $1\frac{1}{3}$, , $1\frac{1}{2}$,

b) für das Eichen eines ganzen Scheffels von $11\frac{1}{4}$ gr. auf 18 gr.
, , , , halben , , $7\frac{1}{2}$, , 12 ,
, , , , viertel , , 5 , , 8 ,

erhöht worden sind, indem es nicht möglich gewesen, alle an den betreffenden Gegenständen vorkommenden Eichungs-Arbeiten für die früher angesetzten Gebühren zu beschaffen.

Ein anderer Erlaß des gedachten hohen Ministeriums vom 27. Februar c. setzt fest, daß in Fällen, wo schwerere Gewichte, als ein Centner, zuträglich scheinen, das Pfund als Einheit angenommen und dem Gewichte die in demselben enthaltene Zahl der Pfunde aufgedruckt, auch von einem Centner an steigend, noch für jede 100 Pfund 1 gr. mehr an Eichungs-Gebühren angesetzt werden kann.

Diesem gemäß, und weil in der gedruckten Taxe, die sich in unserer allegirten Amtsblatts-Verfügung befindet, keine Gebühren für die Eichung der messingenen Gewichte über ein Pfund und der Gewichte von Gußeisen über einen Centner in Ansatz gekommen sind, fügen wir nachstehend einen Nachtrag zur Gebühren-Taxe bei, nach welchem sich die Eichungs-Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks aufs genaueste zu achten haben.

Reichenbach, am 21. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 319. May c.

Nach-

Nachtrag zur Gebühren-Taxe für die Eichungs-Aemter.

	Nach Brandenburgschen Gelde Rthl.	Gr.	Pf.
A. Von Gußeisen:			
von 409 bis excl. 309 Pfund . . .	—	10	—
„ 309 „ „ 209 „ . . .	—	9	—
„ 209 „ „ 109 „ . . .	—	8	—
„ 109 „ „ 55 „ . . .	—	6	—
„ 55 „ „ 36 „ . . .	—	4	—
„ 36 „ „ 26 „ . . .	—	3	3
„ 26 „ „ 19 „ . . .	—	2	—
„ 19 „ „ 9 „ . . .	—	1	9
„ 9 „ „ 6 „ . . .	—	1	6
„ 6 „ „ 3 „ . . .	—	1	3
„ 3 „ „ 1 „ . . .	—	—	9
„ 1 und herunter pro Stück . .	—	—	6
B. Von Massiv-Messing oder Metall:			
von 330 bis excl. 264 Pfund . . .	1	1	9
„ 264 „ „ 198 „ . . .	—	22	6
„ 198 „ „ 132 „ . . .	—	19	3
„ 132 „ „ 66 „ . . .	—	16	—
„ 66 „ „ 33 „ . . .	—	13	—
„ 33 „ „ 25 „ . . .	—	9	9
„ 25 „ „ 20 „ . . .	—	8	—
„ 20 „ „ 15 „ . . .	—	6	6
„ 15 „ „ 10 „ . . .	—	5	—
„ 10 „ „ 5 „ . . .	—	3	3
„ 5 „ „ 1 „ . . .	—	1	9
„ 1 „ „ ½ „ . . .	—	1	3
„ ½ „ „ ⅛ „ . . .	—	—	9
„ ⅛ „ „ 1/16 „ . . .	—	—	6

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Betreffend die diesjährigen Jakobi- und Ursula-Jahrmärkte zu Neisse.

Da der in dem diesjährigen Kalender den 23. July c. angesetzte Jakobi-Jahrmarkt zu Neisse, Montag nach Jakobi, als den 19. ejusd. m., so wie der den 21. Oktober c. angesetzte Ursula-Jahrmarkt, Montag vor Ursula, als den 18. ejusd. m., ihren Anfang nehmen werden, so machen wir solches dem Handeltreibenden Publikum hierdurch bekannt.

Oppeln, den 18. May 1819.

Königl. Regierung. 2te Abtheilung.

VIII. May 490.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der in Schmiedeberg verstorbene Stadtgerichts-Assessor Fritze hat der dortigen evangelischen Kirche 50 Rthl. Cour. zur Stimmung der Orgel legirt.

Der zu Glatz verstorbene Kaufmann Johann Anton Franke hat der dortigen katholischen Stadt-Schule 500 Rthl. vermacht, wovon die Zinsen auf Bekleidung und Schulbücher für 3 arme elternlose Schulkinder verwandt werden sollen. Zu gleichem Zweck hat der Verstorbene auch der katholischen Schule zu Ober-Langenau 300 Rthl. vermacht.

Der Ignaz Hoffmann hat 200 Floren zu einer Meß- und Armen-Fundation für die Kirche zu Grafenorth;

der Exfrater Gervasius Herrmann 100 Rthl. zu einer Meß-Fundation für die Kirche zu Gabersdorf;

die Elisabeth Köhlerin 250 Gulden zu einer Meß-Fundation für die Kirche zu Gabersdorf und für dortige arme Schulkinder;

die Theresia Thamm 220 Floren zu einer Meß- und Armen-Fundation für die Kirche zu Gabersdorf; und

der verstorbene Pfarrer Joseph Kögler 500 Floren zu einer Fundation für Arme bei der Kirche zu Ullersdorf,

sämmtlich in der Grafschaft Glatz belegen, gestiftet.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat May 1819.

Witterung.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 21. April Nachmittags 3½ Uhr († 18° 4′)
Hirschberg am 19. May Mittags 1¾ Uhr († 20°)
Reichenbach am 24. May Nachmittags 2 Uhr (20½°)

Am

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 23. April Abends 11 Uhr (— 8°)
Hirschberg am 10. May früh 5 Uhr (— 2°)
Reichenbach am 10. May früh 6 Uhr (— 2½°)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 18. May Mittags 12 Uhr (27″, 4‴, 337‴‴)
Hirschberg am 17. May Nachmittags 2 Uhr (27″, 3‴, 7‴‴)
Reichenbach am 11. May Nachmittags 2 Uhr (27″, 7‴, $\frac{7}{10}$‴‴)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 25. April früh 5¾ Uhr (26″, 10‴)
Hirschberg am 15. May früh 6 Uhr (26″, 10‴, 5‴‴)
Reichenbach am 14. May Abends 10 Uhr (27″, 2‴ $\frac{3}{10}$‴‴)

Feuersbrünste waren:

den 4. May zu Mutiusgrund oder Neumohrau, Habelschwerdter Kreises, wo 2 Häusler-Stellen,
den 20. May zu Klessengrund, desselben Kreises, wo ebenfalls 2 Häuslerstellen,
den 25. May zu Pläsewitz, Striegauschen Kreises, wo eine noch mit Getreide gefüllte Dominial-Scheune, vom Blitz entzündet, und
den 28. May zu Stolz, Frankensteiner Kreises, wo ein Auenhaus abbrannten.

Außer diesen Unglücksfällen haben wieder zwei Waldbrände, und zwar
am 20. May im Zobtner Forst und
am 21. May in einem Bauerbusch zu Giersdorf, Frankensteiner Kreises, durch Vernachläßigung der Holzarbeiter, statt gefunden.

Selbstgemorder haben sich 3 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 13 Personen, worunter sich allein 3 Kinder befinden, welche aus vernachläßigter Aufsicht in tiefen Brunnen ihren Tod gefunden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 25.

Reichenbach, den 18. Juny 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 145. Bekanntmachung wegen Erhebung der von Michaelis bis Ostern 181⅔ fälligen Zinsen von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813.

Es sind die Inhaber von Staatsschuld-Anerkenntnissen von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813 durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. April d. J. Stück 17. Nro. 88. aufgefordert worden, die von Michaelis 1818 bis Ostern d. J. fälligen halbjährigen Zinsen durch die betreffende Kreis-Kasse einzuziehen.

Da solches nach einer uns vorgelegten Nachweisung von mehreren Interessenten in der festgestellten Hebungsfrist unbeachtet geblieben, so wird hiermit eine anderweite Hebungsfrist bis zum 1. July d. J. festgesetzt, und den Interessenten dieser rückständigen Zins-Erhebung nochmals zur Einziehung gedachter Zinsen durch die Kreis-Kasse mit dem Beifügen hierdurch Veranlassung gegeben, daß sie ausbleibenden Falls die Hinderungs-Ursachen ihrer Befriedigung, als nach Ablauf dieser letzten Frist, sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Reichenbach, den 11. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 211. Juny c.

No. 146. Das Destilliren auf dem platten Lande betreffend.

Durch ein Reſcript der Königl. Miniſterien des Handels und der Finanzen vom 17. v. M. iſt feſtgeſetzt worden:

daß außer denjenigen Perſonen, die zum Destilliren auf dem platten Lande eine Real-Berechtigung haben, niemanden dieſes Gewerbe geſtattet werden ſoll, als denen, die ein Grundvermögen von 15000 Rthl. nachweiſen können, und dadurch zum Branntweinbrennen befugt ſind.

Dieſe Feſtſetzung wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 11. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 155. Juny c.

No. 147. Betrifft die allgemein bewilligte Chauſſee-Gelder-Freiheit für alles ausſchließlich mit Dünger beladene Fuhrwerk.

Von dem hohen Miniſterium des Handels iſt wegen Chauſſee-Gelder-Freiheit der Düngerfuhren nachſtehendes Reſcript erlaſſen worden:

Durch eine Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. April d. J. haben Seine Majeſtät der König nunmehr allem ausſchließlich mit Dünger beladenen Fuhrwerk die Chauſſee-Gelder-Freiheit allgemein zu bewilligen geruhet.

Im Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. wegen Einführung des neuen Tarifs vom 31. Januar d. J. für die Provinzen dieſſeits der Weſer, ſetze ich die Königliche Regierung, Behufs der weitern Verfügung, hiervon in Kenntniß. Berlin, den 15. May 1819.

Miniſterium des Handels.

An G. v. Bülow.

die Königl. Regierung zu Reichenbach.

welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Reichenbach, am 29. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 834. May c.

No. 148. Betrifft die Lieferungs-Verdingung des Bedarfs an Heu und Stroh auf die Periode vom 1. Auguſt bis ultimo November c.

Der Verpflegungs-Bedarf an Heu und Stroh für die Dienſtpferde der im hieſigen Regierungs-Departement ſtationirten Königl. Truppen, auf die Periode vom 1. Auguſt bis ult. November c., ſoll zur Einlieferung in die Haupt-Magazine zu Schweidnitz, Silberberg und Glatz und in die Neben-Depots zu Frankenſtein, Nimptſch, Jauer, Hirſchberg und Schönau, in Folge höherer Beſtimmungen, mittelſt öffentlicher Licitation, dem Mindeſtfordernden, unter den im Allgemeinen zeither zum Grunde gelegten Bedingungen, in Entreprise gegeben werden.

Dem

Dem zufolge werden alle zur Uebernahme dieser Lieferungen qualificirten und geneigten Unternehmer hiermit eingeladen, in dem am 5. July d. J. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Hause anstehenden öffentlichen Licitations-Termine zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Die Licitations-Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Militair-Registratur eingesehen werden. Reichenbach, den 14. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 219. Juny c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Premier-Lieutenant und Distrikts-Commissarius Kober aus Stöckel-Kauffung zum Oekonomie-Commissarius für das Reichenbacher Regierungs-Departement.

Es sind nachgenannte Wundärzte nach vorhergegangener Prüfung und höherer Bestätigung als Kreis-Chirurgen angestellt worden, nämlich: Harazim im Frankensteiner-, Haug im Habelschwerdter-, Schäps im Hirschberger-, Strauch im Landeshuter-, der Medicinal-Assessor Illing im Reichenbacher-, Krätzig im Schönauer-, und Teichert im Striegauer-Kreise. Der als Kreis-Chirurgus für den Waldenburger-Kreis ernannte Chirurgus Förster ist gestorben.

Der bisherige Privatlehrer Carl Elger zum evangelischen Kantor und Schullehrer zu Kaiserswaldau.

Der bisherige 2te Schullehrer und Adjuvant Samuel Gottlieb Grundmann in Wirschkowitz zum Kantor und Schullehrer bei der evangelischen Kirche und Schule zu Langwaltersdorf.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen einiger geographischen und Zeichnen-Werke der lithographischen Anstalt Arnz et Comp. zu Düsseldorf.

Es hat die lithographische Anstalt Arnz et Comp. in Düsseldorf auch in diesem Jahre wieder Proben

1. einer Wandkarte von Deutschland,
2. eines Hand-Atlas,
3. eines neuen Erdglobus,
4. von Netzen zum Selbstüben im Kartenzeichnen,
5. von Vorlegeblättern zum Unterricht im Blumenzeichnen,
6. von dergl. " " " Landschaftszeichnen,

hieher gesendet.

We-

Wegen der Zweckmäßigkeit der meisten dieser Gegenstände zum Schul-Unterricht, und der Sauberkeit und Wohlfeilheit derselben im Allgemeinen, können solche zur Anschaffung für die Schulen empfohlen werden.

Bestellungen auf einzelne Gegenstände dieser Steindrucke wird, wie bisher, wiederum der hiesige Regierungs-Registrator Krause annehmen.

Reichenbach, den 26. May 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

P. 604. May a.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats April 1819 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

1) Matthias Wolff, aus Steinpond in Oesterreich, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, ovales Kinn, wenig Bart, braune Gesichtsfarbe und ist mittler Statur; er wurde nach Oesterreich geschafft.

2) Gottfried Müller aus Warschau, 45 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, breites Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht und ist untersetzter Statur; er wurde ins Königreich Polen geschafft.

3) Johanne Christiane geb. Noack, des Vorstehenden Ehekonsortin, aus Seebnitz in Sachsen, 49 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarzbraune Haare, mittle Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase und Mund, mittles Kinn, volles Gesicht und ist starker Statur; sie wurde ebenfalls ins Königreich Polen geschafft.

Liegnitz, den 18. Mai 1819.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats April d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Franz Gurka, Tagearbeiter aus Polen, welcher 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, bräunliche Augen, kleine und spitze Nase, kleinen

Mund,

Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

2) Wawrzin Kempa, Knecht aus Polen, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde jedoch sehr blasse Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

3) Anton Hausotter, aus Alt-Loblitz, Troppauer Kreises, welcher 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarzbraune Haare, braune Augen, spitze Nase, mitteln Mund, keinen Bart, vollzählige gute Zähne, spitzes Kinn, blatternarbige sonst gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und blos deutsch spricht.

4) Anton Stech, ein Tuchmachergeselle aus Bielitz in Mähren, welcher 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, mittlere Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

5) Josepha Treutter, aus Zuckmantel in Mähren, welche 36 Jahr alt, von mittlerer Größe ist, sich zur katholischen Religion bekennt, blonde Haare, hohe und breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, mangelhafte Zähne, breites Kinn, starke Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, pockennarbig ist und deutsch spricht.

6) Johann Kumperski, aus Damaschin in Böhmen, welcher 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune verschnittene Haare, breite und hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat, deutsch und böhmisch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 20. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. VII. May 608.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der zu Nieder-Pomsdorf gestorbene Müllermeister Florian Kettner hat der Kirche zu Liebenau, Münsterbergschen Kreises zu einer Fundation auf ein alle Jahre zu haltendes Requiem 200 Rthl. vermacht.

Die

Die Auszügler Wittwe Hänsel zu Klosdorf hat der Filial-Kirche zu Kaubitz, Frankensteiner Kreises, 40 Rthl. auf eine Fundation von 2 jährlichen Messen geschenkt.

Der Erzpriester und Stadt-Pfarrer Weber in Landeshut hat der dortigen Pfarr-Kirche 25 Rthl. zu einer Fundation auf zwey jährliche Messen geschenkt.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro May 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	3	4	6	1	14	4	1	2	6	—	21	10
2	Glatz	2	19	4	1	18	—	1	11	9	—	23	10
3	Hirschberg	3	10	3	2	2	7	1	14	4	1	2	6
4	Jauer	3	3	5	1	23	—	1	10	3	1	1	3
5	Landeshuth	3	5	7	2	7	4	1	11	2	1	1	—
6	Reichenbach	2	21	4	1	23	10	1	7	6	1	1	8
7	Schweidnitz	3	—	—	1	23	6	1	9	2	1	—	—
8	Striegau	3	—	—	1	20	4	1	10	1	1	—	6

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 26.

Reichenbach, den 25. Juny 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 13te Stück enthält:

(No. 543.) Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Meklenburg-Strelitzschen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom 7. May 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 149. Wegen Auslieferung der Vagabonden nach Rußland, Pohlen oder Preußen.

Nach einer von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Schlesien uns zugegangenen Benachrichtigung, sind in der Woywodschaft Kalisch zu Auslieferung

der dem Russischen, Polnischen oder Preußischen Staate angehörigen Vagabonden, die Städte Kalisch, Wielun und Konin zu Grenz-Auslieferungs-Punkten bestimmt worden, von wo aus die Vagabonden, nach vorher genommener Rücksprache zwischen den diesseitigen Grenz-Kreis-Landräthen und jenseitigen Kommissarien der Arrondissements-Kommissionen, ihre Richtung nach dem vorgegebenen Geburts-Orte erhalten sollen.

Hiervon werden die Polizei-Behörden unser Ressorts, im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. März d. J. im diesjährigen Amts-Blatte Stück 17 Nro. 93, mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, von den betreffenden Vagabonden den Geburts-Ort genau zu erforschen, weshalb die Polizei-Behörden auf die Verfügungen vom 19. May v. J. Amtsblatt pro 1818 Stück 23 Nro. 121 und vom 13. Oktober pr. pro 1818 Stück 43 Nro. 195 verwiesen werden.

Reichenbach, den 11. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 358. Juny c.

No. 150. Wegen Errichtung der Leichenhäuser in den Städten und den Leichenkammern für die Dörfer.

In unsrer Amtsblatt-Verordnung vom 26. April c. Stück 21 Seite 204 et seq. wegen Verhütung der zu frühzeitigen Beerdigung der Verstorbenen, sind die Bestimmungen der Zeit, nach deren Ablauf die Beerdigung mit Sicherheit zugelassen werden darf, in allen, auch in zweifelhaften Todesfällen festgesetzt und das nothwendige Verfahren bis zum Eingetretenseyn der einzig zuverläßigen Kenn-

Kennzeichen des wirklichen Todes bekannt gemacht worden. Hiermit müssen die Mittel, vermöge welcher, auch in jeder Landgemeinde, das unter Umständen unumgänglich nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, ohne Nachtheil für die Gesundheit der in den Wohnungen der Verstorbenen zurückgebliebenen Menschen, bewirkt werden kann, verbunden werden, welcher wichtige Zweck nur durch die Errichtung der Leichenhäuser für die Städtebewohner, und der Leichenkammern für die Dörfer-Bewohner, zu erreichen ist.

Jeder Verschiedene muß bis zu dem Eingetretenseyn der zuverläßigen Kennzeichen des wirklichen Todes, als ein nur Scheintodter noch den Seinigen und nicht der Tiefe der Erde schon Angehörigen, betrachtet, und in der schuldigen Sorgfalt behandelt werden.

Von dieser allgemein anerkannten Verpflichtung darf sich Niemand lossagen.

Befinden sich auch in großen und in kleinern Städten bemittelte Familien in dem Besitze geräumiger Wohnungen, in denen sie den Verstorbenen unter den Ihrigen ein zweckmäßig gelegenes, hinlänglich luftiges und heißbares Zimmer ohne Gefahr anweisen und unter gehörige Aufsicht stellen können, so ist die Anzahl derselben doch nur die kleinere, weit seltner sind die zahlreichern weniger bemittelten Stadt- und Landbewohner in dem Besitze so geräumiger Wohnungen. Wird nun erwogen, daß diese zahlreichere Klasse genöthigt ist, besonders in der längern, rauhen Jahreszeit, in den engen Stuben, die meist schon während der Krankheit mit einer im hohen Grade verdorbenen Luft angefüllt worden, noch bei den Leichen bis zu der Beerdigung Tag und Nacht zu verbleiben: so wird Jeder die unter solchen Umständen nicht so gar selten eingetretene Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen wünschen.

Der Mitwirkung zu der Beseitigung dieser mit der Verhütung des Lebendigbegrabens nahe verbundenen Gefahr durch Theilnahme an der Errichtung der

Lei-

Leichenhäuser und Leichenkammern, kann sich nur derjenige, dem die Leiden der Menschen ganz gleichgültig sind, entziehen.

Für die Anlagen dieser Art sind die schicklichsten Plätze auf den Gottesäckern selbst; jedoch verdient die Lage jedes Orts hierbei berücksichtiget zu werden. Eine Haupt-Bedingung für die Zweckmäßigkeit dieser Anlagen ist: daß dieselben weder von den Gottesäckern, noch von den Städten oder Dörfern, für welche dieselben bestimmt sind, zu weit entfernt liegen, damit den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen die letzten Liebesdienste der Bewachung und Beerdigung nicht ohne Noth erschwert werden.

Indem wir diese jedem Menschen wichtige, bis jetzt nicht allgemein genug gewürdigte Angelegenheit allen Communen ohne Ausnahme, wie auch derselben Vorstehern angelegentlich empfehlen, fügen wir noch hinzu: daß wir jede derselben, welche ihre Hände an das menschenfreundliche Werk legt, sobald uns hiervon Anzeige zugekommen seyn wird, von den einfachen Erfordernissen dieser Anlagen in nähere Kenntniß setzen, auch mit der Anweisung zur angemessenen Behandlung der in dieselben zu bringenden Leichen versehen werden.

So wie wir überzeugt sind, daß sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate diese wichtige Angelegenheit beherzigen werden, erwarten wir nach 8 Wochen Bericht von dem, was in dieser Hinsicht in jedem Kreise und jeder Stadt geschehen ist.

Reichenbach, den 13. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 444. Juny c.

No. 151. Bestimmungen über die nächste Naumburger Messe.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat genehmigt, daß auf der nächsten Naumburger Messe versuchsweise folgende Einrichtung getroffen werden soll.

1. Die inländischen Waaren sind weder bei dem Eingange, noch bei dem Ausgange einer besondern Kontrolle unterworfen; eine Bezeichnung derselben durch Siegel ꝛc. ist nicht erforderlich. Die Käufer können solche frei und ohne Revision, wohin sie wollen, aus Naumburg ausführen, und nur die etwa dem Ausgangszolle unterworfenen Gegenstände, sind bei der Ausfuhre in das Ausland zur Revision zu stellen, und mit dem Ausgangszolle zu belegen.

2. In Ansehung der zur Messe kommenden unversteuerten fremden Waaren, muß eine Kontrolle zur Sicherstellung des Steuer- und Gewerbs-Interesse unvermeidlich beibehalten werden. Um sie jedoch möglichst zu vereinfachen, soll deren Führung in folgender Art geschehen:

Jeder Meßverkäufer haftet für die vollen Zoll- und Verbrauchssteuer-Abgaben, von den von ihm zur Messe eingebrachten ausländischen Waaren.

Bei seiner Ankunft wird ihm ein Konto eröffnet, in welches die letztern nach Qualität und Quantität eingetragen werden. Die Verbindlichkeit für die vollen Gefälle von den ihm a Conto notirten Waaren zu haften, löst sich wieder auf in Ansehung derjenigen, welche er

a) während der Messe auf Begleitscheine in das Ausland oder in Packhofs-Städte versendet,
b) nach beendeter Messe als unverkauft in das Ausland zurückführt,
c) in Betreff derjenigen Waaren, welche er bis zur weitern Disposition unter der Aufsicht der Steuerbehörde in Naumburg stehen läßt.

Diese unter b und c bemerkten Waaren werden von seinem Konto des Eingangs abgeschrieben. Von denjenigen Waaren, welche alsdann an dem letztern

noch

noch mangeln, hat der Verkäufer die vollen tarifmäßigen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle sogleich nach beendeter Messe zu bezahlen, und es bleibt ihm überlassen, sich wegen derselben bei seinen Abkäufern durch den Verkaufspreis schadlos zu halten. Die für das Inland verkauften, oder sonst nicht zur steuerfreien Abschreibung bestimmten ausländischen Waaren, brauchen dagegen eben so wenig, als die inländischen, einer Ausgangs-Revision unterworfen zu werden.

Es wird demnächst beabsichtigt, eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher auch geringere Partheien Fabrikwaaren, welche sich sonst ihrer Qualität nach zur Versendung auf Begleitscheine nicht eignen, bis zu einem noch zu bestimmenden Minimum zur steuerfreien Abschreibung gelangen können.

Sehr zur Erleichterung wird es gereichen, wenn sich die Verkäufer nach den Umständen so einrichten, daß sie die Revision und Oeffnung der Kollis nur in dem Maaße verlangen, als ihr Verkauf sich erweitert, so, daß ganze Kollis uneröffnet auf Begleitscheine zurück und weiter gehen können.

Der Betrag der Abgaben, für welche der Käufer zu haften hat, ist zwar in der Regel entweder durch Deponirung oder durch Bürgschaft sicher zu stellen, bekannte sichere Handelshäuser können jedoch darauf rechnen, daß ihnen hierin keine Schwierigkeit gemacht, und daß, anstatt der baren Deposition oder Bürgschaft, auch die Ausstellung eines bloßes Reverses für genügend angenommen werden wird.

3. Die zur Naumburger Messe links der Oder ein — und von dieser Messe wieder links der Oder ausgehenden Waaren zahlen gesetzlich, wenn sie auch im Tarif mit einem höhern Eingangs-Zoll belegt sind, nur den ermäßigten Durchgangszoll an 12 Gr. pro Centner, bei allen übrigen Waaren-Versendungen bleibt es bei den tarifmäßigen Sätzen.

Es ist demnächst die Absicht, auch für die von der Naumburger Messe aus, rechts der Oder aus, — und resp. dahin eingehenden fremden Waaren, eine sehr beträchtliche Ermäßigung des Zolles festzusetzen.

4. Die bisherige städtische Meß-Abgabe ist durch das Gesetz vom 26. May v. J. §. 17 und 18 aufgehoben. Zur Deckung der Ortsverwaltungskosten wird indessen, wie auf der letzten Messe zu Frankfurt a. d. O., eine Meß-Abgabe, sowohl von den fremden, als von den inländischen Waaren bei dem Eingange in Naumburg erhoben werden.

5. Meßverkäufer, welche mit inländischen und versteuerten Waaren handeln, dürfen nicht zugleich in demselben Lager unversteuerte ausländische Waaren führen.

Diese Grundbestimmungen werden dem handelnden Publikum mit dem Bemerken hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die speziellen Festsetzungen durch ein besonderes Meß-Reglement werden bekannt gemacht werden.

Reichenbach, den 15. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 167. Juny c.

No. 152. **Betrifft den Ankauf der Remonte-Pferde für das Schlesische Uhlanen-Regiment.**

Das Königliche Schlesische Uhlanen-Regiment wird die ihm von des Königs Majestät auch für das Jahr 1819 bewilligten 20 Remonte-Pferde, im Bereich der

der Provinz Schleſien, durch freie Uebereinkunft mit den Eigenthümern, ſelbſt ankaufen.

Es werden daher' unter Wiederholung des Aufrufs vom 2. Auguſt 1817 (Amtsblatt Stück 33) und unſerer Verfügung vom 20. April 1818. (Amtsblatt Stück 18) diejenigen, welche taugliche Kavallerie-Pferde beſitzen, und ſolche gegen baare Bezahlung zu veräußern geneigt ſind, hierdurch aufgefordert, ihrer Seits durch ein williges Entgegenkommen den Ankauf zu erleichtern, damit das Geſchäft bald möglichſt ausgeführet werde.

Reichenbach, den 14. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 165. Juny c.

Vermiſchte Nachrichten.

Vermächtniſſe und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der in Schwarzwaldau verſtorbene Waſſermüllergeſelle Wilhelm Gotthard Krauſe hat der evangeliſchen Kirche zu Conradswaldau 200 Rthl. Cour. zum beliebigen Gebrauch vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 27.

Reichenbach, den 2. July 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 153. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Landwehrmänner von der Personensteuer für die Dauer ihrer jährlichen Uebungen und ihres Zusammentritts.

Nach einer Cirkular-Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums vom 14. May c. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Februar c. die Landwehrmänner für die vierwöchentliche Dauer der jährlichen Uebungen und des Zusammentritts, von der Personensteuer, so lange diese noch besteht, zu befreien geruhet.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements auf, über den Betrag der für die Dauer der Landwehr-Uebungen zu erlassenden Personensteuer, die Liquidationen nach dem durch unsere Circular-Verfügung vom 27. März v. J. vorgeschriebenen Schema, für das Jahr 1819 anzufertigen, und baldigst einzureichen, auch damit für die Zukunft ein für allemal jährlich fortzufahren.

Reichenbach, am 8. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

II. F. 37. Juny c.

No. 154. Wegen der für den Striegauer Kreis gewählten Kreis-Verordneten zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Es sind zu Kreis-Verordneten zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den Striegauer Kreis

der Königl. Major Herr von Koschenbahr auf Lederrose,

der Guts-Besitzer Herr Kleinwächter auf Järischau und
der Erb-, Lehn- und Gerichts-Schulze Barthel zu Bockau,
gewählt, und von der unterzeichneten Regierung bestätiget worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Reichenbach, den 8. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 138. Juny c.

No. 155. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Der Tuchscheerer-Geselle Anton Glaisneck aus Stralsund hat den, von dem Polizei-Direktorium in Schweidnitz am 25. May d. J. sub No. 317 erhaltenen, auf 6 Monate gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Brieg nach Bernstadt verloren. Dieser Reisepaß wird daher, in Gemäßheit des §. 25 der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei, de dato Berlin den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß, einzutragen.

Reichenbach, den 22. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 590. Juny c.

No. 156. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Der Weber und Hausirer Friedrich Elbel aus Ernsdorf, Reichenbachschen Kreises, hat den ihm von dem Landräthlichen Amte des gedachten Kreises unterm 16. July 1818, auf Ein Jahr gültig, ausgestellten Reise-Paß, Behufs des Betriebes seines Hausirhandels mit selbst fabricirten Weber-Waaren, auf dem Wege über Dreißighuben nach Kleinbielau, Schweidnitzschen Kreises, vor einiger Zeit verloren.

Dieser Reise-Paß wird daher, in Gemäßheit des §. 25 der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei, d. d. Berlin den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 25. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 710. Juny c.

No. 157. Wegen eines verlornen Gewerbescheines und einer Legitimations-Charte.

Der Schaafwollenhändler Heinrich Langer aus Ober-Langenbielau hat seinen, auf genanntes Gewerbe lautenden Gewerbeschein pro 1818 sub No. 25,382

urd

und eine ihm vom hiesigen Landräthlichen Amte unterm 24. Februar c. sub No. 224 ausgestellte Legitimations-Karte, beide auf ein Jahr gültig, mit mehrern in einer Brieftasche befindlichen Papieren, angeblich am 6. Mai c. auf dem Wege von Neurode nach Schweidnitz, verloren. Der Finder wird aufgefordert, solche an das gedachte Landräthliche Amt abzugeben.

Reichenbach, den 15. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 384. Juny c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 8. Betrifft die gebührenfreie Ausfertigung der Requisitorialien und Remissorialien bei Insinuationen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts ist bemerkt worden: daß mehrere Unter-Gerichte für die Ausfertigung der Requisitorialien und Remissorialien bei den Insinuationen Gebühren ansetzen. Dieses ist der in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung Band XI. pag. 15 abgedruckten Verfügung vom 15. November 1817 ganz entgegen. Da diese Verfügung, welche die Beibehaltung der Bestimmungen des in der allgemeinen juristischen Monatsschrift Pars IX. pag. 469 abgedruckten Reskripts vom 4. Juny 1806 an die Regierung zu Posen zum Gegenstande hat, von allen Gerichten befolgt werden muß; so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen: sich genau darnach zu achten.

Aus der gebührenfreien Ausfertigung der Requisitorialien und Remissorialien bei Insinuationen folgt jedoch nicht, daß auch die zu den baaren Auslagen zu rechnenden Copialien ebenfalls nicht in Ansatz gebracht werden dürfen, und es ist dahero deren Liquidirung und Einziehung für nachgelassen zu achten.

Gegeben Breslau, den 21. May 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Tuch-Negoziant Schütz und der Kaufmann Franz Klammt zu unbesoldeten Rathmännern in Neurode.

Der Schlossermeister Joseph Leppelt zum unbesoldeten Rathmann in Wartha.

Der Seminarist Gottlieb Walter zum evangelischen Schullehrer zu Evenchal und Weisbach.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Aufruf an innen benannte mit Gratifikationen von der Waterloo-Committee betheilte Militairs der vormaligen englisch-deutschen Legion.

Für nachbenannte Militairs der vormaligen englisch-deutschen Legion, sind von der Waterloo-Committee Gratifikationen ausgesetzt worden, nämlich den:

1) Carl Riel, angeblich aus Sagan,
2) Christian Gregor, angeblich aus Glogau,
3) Jakob Michalowsky, angeblich aus Kosel, Saganer Kreises.

Da jedoch weder sie noch ihre Angehörigen in den genannten Orten anzutreffen gewesen, so werden dieselben hierdurch aufgerufen, sich binnen 4 Wochen bei dem Landräthl. Amte oder bei dem Magistrate ihres Wohnorts zu melden, und durch Vorlegung ihres Regiments-Abschieds und durch die Angabe, welche Wunden sie bei Waterloo empfangen haben, zu legitimiren.

Das Landräthl. Amt oder der Magistrat hat ein beglaubigtes Protokoll dieser Aussagen, worin auch das Regiment oder die Compagnie angegeben seyn muß, unter welchen der Abgehörte gedient haben will, sodann uns vorzulegen, worauf wir das Weitere veranlassen werden.

Liegnitz, den 19. Juny 1819.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 856. Juny c.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monat die Lehrzeit von zwei Jahren in dem hiesigen Königl. Seminar für protestantische Schullehrer zu Ende geht, so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schulämtern vorbereiten wollen, den 22. Julius c. Morgens um 9 Uhr hieselbst im Seminar zur vorläufigen Prüfung melden, wobei jedoch im voraus bemerkt wird, daß nur die, welche vorzüglich vorbereitet sind, die Aufnahme gewärtigen dürfen.

Breslau, den 18. Juny 1819.

Königl. Seminar für Volks-Schullehrer protestantischer Confession.

B. C. 780. Juny c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 28.

Reichenbach, den 9. July 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 158. Betrifft die Warnung vor falschen Münzen.

Es sind zu London bei einem gewissen Sundermann zwei Kisten mit 50,000 Stück Preußischer Viergroschenstücken in dem Augenblick entdeckt worden, als sie über Holland nach dem festen Lande gehen sollten. Die Kisten waren mit Nro. 6. und 7. gezeichnet, und es ist Vermuthung vorhanden, daß bereits fünf andere sich schon auf dem Continente befinden. Der Sundermann, angeblich ein Leinenhändler aus Heepen bei Bielefeld, ist mit einem gewissen Berkenkamp, der unter der Firma von Berkenkamp und Bensink ebenfalls in Heepen ansäßig seyn soll, und mit einem gewissen Rollmann, angeblich in Amsterdam wohnhaft, vorher in Birmingham gewesen. Seiner Aussage nach soll Berkenkamp der Urheber dieser Sendung und nach Liverpool gegangen seyn. Der Sundermann soll nach beendigter Untersuchung und Freilassung sich nach Amsterdam begeben haben.

Die entdeckten falschen Stücke sind zwar in London vernichtet worden; da jedoch wahrscheinlich schon frühere Sendungen auf das feste Land gekommen seyn mögen, so ist eine sorgfältige Untersuchung der falschen Stücke durch den General-Münzwardein verordnet worden, welcher nachstehende Kennzeichen der Unächtheit aufgestellt hat:

1) Der Durchschnitt eines Stücks zeigt eine weißröthlich gelbliche Farbe, nach welcher dasselbe aus sogenanntem Arsenik-Kupfer verfertiget und bloß übersilbert zu seyn scheint. In der Masse von einer Mark oder 288 Grän hat sich bei der Probirung nur ein halber Grän Silber ergeben, weshalb also solchen Stücken gar kein Werth beizulegen ist.

2) Am Gewichte eines Stückes fehlen 17 As.

3) Der Kopf auf der Hauptseite erscheint gegen ächte Stücke anders geformt und schlecht gearbeitet, mit höher gehaltener Stirn, Wange und Kinn, das Auge ist ganz verfehlt, und das Haar seicht gehalten.

4) Die Buchstaben des Namens Friedrich sind meist verwischt, auch das Wort Preußen nur undeutlich ausgeprägt.

5) In dem Kranze der Kehrseite stehen die beiden obern Eichenblätter linker Hand mehr auswärts als bei ächten Stücken; die Zahl 6 und die Inschrift des Kranzes ist nicht ganz ausgeprägt, und erscheint nebst der Bandschleife wie verwischt.

Der unter der Jahreszahl 1815 bei ächten Stücken stehende Münzbuchstabe A. ist nicht zu erkennen; das Anfangs- und Schlußwort der Umschrift dieser Seite: Vier und Mark, ist nicht deutlich ausgeprägt.

6) Größe, Dicke, Anfühlen, Biegsamkeit und Rand sind bei diesen falschen Stücken den ächten ganz ähnlich; der Klang jedoch für das geübte Ohr verschieden.

Die

Die Farbe macht sich durch einen gelblichen Strich kenntlich; beim starken Reiben eines Stückes zeigen sich anfänglich gelbröthliche Stellen, welche bald anlaufen, und dann schmutzig-rombackbraun erscheinen.

7) Das allgemeine Ansehen dieses nicht gegossenen, sondern geprägten falschen Geldes ist täuschend, nur die unvollständige Ausprägung macht sie dem genauerem Blicke bald kenntlich.

Indem wir dieses zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt machen, fordern wir alle Polizei-Behörden unsers Departements auf, auf die genannten Personen, wie auch besonders auf die Verbreiter solcher falschen Münzen ein sorgfältiges Auge zu haben.

Reichenbach, den 7. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 278. July c.

No. 159. Wegen den in Zahlung anzunehmenden und zu realisirenden Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen.

Es ist höhern Orts in Absicht der Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig gewesenen ersten Coupons III. der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis Ende Juny 1819, so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons in den beiden Monaten July und August d. J. festgesetzt worden, daß

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen, nicht allein auf die dem Staate zu entrichtenden Abgaben in Zahlung angenommen, sondern auch selbige

2) während des Zahlungstermins vom 1. July bis 27. August c. von den Special-Kassen unweigerlich realisirt und der Regierungs-Haupt-Kasse unter den Ueberschüssen zur weitern Berechnung angerechnet werden sollen.

Sämmt-

Sämmtliche von uns ressortirenden Special-Kassen werden daher hiermit angewiesen, diese Zins-Coupons statt baarer Zahlung anzunehmen und die derselben präsentirt werdenden sofort zu realisiren, welche alsdann unserer Haupt-Kasse unter den Ueberschüssen zu übersenden sind.

Dies wird auch zugleich den Inhabern von dergleichen Zins-Coupons zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Reichenbach, am 2. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 948. Juny c.

No. 160. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Dem Hutmachergesellen Gottlieb Kretzner, aus Sagan gebürtig, ist am 2. d. M. der ihm zu Jauer am 28. December v. J. auf 6 Monate ausgestellte und in Neisse zuletzt visirte Reisepaß in dem Dorfe Lindenau, Grottkauer Kreises, verloren gegangen.

Dieser Reisepaß wird daher in Gemäßheit des 25. §. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizey vom 12. July 1817 hiermit für ungültig erkläret, und es haben die Polizey-Behörden unsers Departements denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen, und darauf aufmerksam zu seyn, daß nicht mit diesem Reise-Passe ein möglicher Mißbrauch getrieben werde.

Reichenbach, den 25. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 760. Juny c.

Be-

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 9. Bekanntmachung wegen des Verfahrens bei Aufnahme der Verträge über Dismembrationen und Veräußerungen von Gütern, zu welchen Brau und Brennerei-Gerechtigkeiten gehören.

Da nach Maaßgabe derer von der Königl. Regierung zu Reichenbach dem unterzeichneten Königl Ober-Landes-Gericht mitgetheilten Festsetzungen des Königlichen Ministerii des Handels und der Gewerbe, zwar Brau- und Brennerei-Gerechtigkeiten, welche schon vor dem Jahre 1810 existirt haben, und nicht erst in Folge des Edikts vom 7. September 1811, §. 53 entstanden sind, dismembrirt und abgesondert von dem Gute, welchem sie bis dahin angehört haben, verkauft werden können, die diesfällige landespolizeiliche Genehmigung aber nicht anders ertheilt werden darf, als wenn mit der Gerechtigkeit selbst zugleich auch die alten Brau- und Brennerei Anstalten mit veräußert werden: so wird solches den Unter-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts Departements zur Nachachtung bei der Aufnahme solcher Dismembrations- und Veräußerungs-Verträge hiermit bekannt gemacht.

Gegeben Breslau, den 15. Juny 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 792.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

No. 4. Verordnung wegen Einsendung der ausgegebenen Programme und Schul-Schriften an die Königl. Bibliothek in Berlin ꝛc.

Das unterzeichnete Königl. Consistorium fordert im Auftrage des hohen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sämmtliche Vorsteher der gelehrten Schu-

Schulen und Unterrichts-Anstalten hiermit auf, von allen im Laufe des Jahres ausgegebenen Programmen und Schulschriften zwei Exemplare jährlich im Monate Dezember für die Königl. Bibliothek in Berlin anher zu übersenden, und zu gleicher Zeit auch zwey Exemplare für die Königl. Central-Bibliothek in Breslau mit zu übermachen.

Breslau, den 20. Juny 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. VIII. 137. Juny c.

Vermischte Nachrichten.

Betreffend den diesjährigen Jakobi-Jahrmarkt zu Neisse.

Nach unserer Bekanntmachung vom 18. May c. hat der in dem diesjährigen Kalender den 23. July c. angesetzte Jakobi-Jahrmarkt zu Neisse Montag nach Jakobi den 19. ejusd. m. abgehalten werden sollen. Der nächste Montag nach Jakobi trifft jedoch nicht den 19. sondern den 26. July c, und es wird demnach an diesem letzteren Tage der gedachte Jahrmarkt abgehalten werden, welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch nachträglich bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 22. Juny 1819.

Königl. Regierung. 2te Abtheilung.

VIII. 820. Juny c.

Ver-

Verzeichniß der im Monat May 1819 aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement über die Grenze geschafften Verbrecher und Vagabonden.

1) Der aus dem Zuchthause entlassene Dienstknecht Ignaz Breyer aus Wisterey in Böhmen, 20 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, schwarze Augenbraunen, breite und kleine Nase, breiten Mund, wenig Bart, gespaltenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist kleiner untersetzter Statur und spricht gewöhnlich deutsch.

2) Isaak Lurio aus Nachod in Böhmen, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, schwarzbraune Augenbraunen, lange Nase, aufgeworfenen Mund, schwachen Bart, weiße Zähne, gewöhnliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht jüdisch-deutsch.

3) Der entlassene Corrigende Anton Woleß aus Schlan in Böhmen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 7¾ Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, kurze freie Stirn, graubraune Augen, dunkelbraune Augenbraunen, starke etwas flache Nase, kleinen Mund, wenig Bart, gute Zähne, ovales Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch im österreichischen Dialekt, böhmisch, lateinisch, französisch und italienisch und hat ein Grübchen im Kinn.

4) Der Schneider Joseph Tausler aus Krinsdorf in Böhmen, 59 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, hohe Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, kleine Nase, kleinen Mund, braunen Bart, schlechte Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwacher Statur, spricht deutsch und hat einen kahlen Vorderscheitel.

5) Der Fuhrknecht Franz Hilscher aus Staudenz in Böhmen, 45 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, mit Falten bedeckte Stirn,

brau-

braune Augen, schwarze Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht gebrochen deutsch, und ist am linken Arm beschädiget.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der zu Reichenstein verstorbene Stubenmaler Anton Appelt hat in seinem Testament ein Legat von 40 Rthl. auf sein Begräbniß, heilige Messen und Almosen ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 29.

Reichenbach, den 16. July 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 14te Stück enthält:

(No. 544.) Verordnung, betreffend das Naumburger Handels-Gericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren, und das in Naumburg geltende Wechsel-Recht. Vom 4. Juny 1819.

(No. 545.) Verordnung zur näheren Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811 über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. Vom 9. Juny 1819.

(No. 546.) Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edikte vom 14. September 1811 und 29. May 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 8. Juny 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 161. Betreffend die unumgängliche nothwendige Revision aller mit Schutz-Pocken geimpfter Subjekte am 8ten Tage nach der Impfung.

Es sind im vorigen Jahr und im Anfange des laufenden Jahres in verschiedenen Kreisen des Bezirks der unterzeichneten Regierung die natürlichen Menschen-Blattern ausgebrochen. Aus den eingereichten Impflisten der Herren Physiker und aus den Special-Berichten derselben hat sich ergeben, daß, wenn die Eltern oder Angehörigen der Blatternden gefragt werden:

„warum sie die Kinder nicht schon früher haben impfen lassen, um die gegenwärtige Ansteckung zu vermeiden?"

dieselben sich häufig damit entschuldigen, entweder: daß das jetzt blatternde Kind, ihrer Meinung nach, schon früher geblattert habe, oder vor dieser und jener Zeit von irgend jemand geimpft worden sey und die Schutzpocken wirklich bekommen hätten u. s. w.

Bei allen hierüber veranlaßten nähern Untersuchungen ergab es sich jedoch fast durchgängig, daß entweder die vermeintlichen Schutzpocken, die sogenannten Schaaf-, Spitz- oder Wasserpocken, oder ein anderer Ausschlag gewesen, oder der angegebene Impfarzt nicht mehr am Leben, oder ein nunmehr in einer entfernten Provinz befindlicher Militair-Arzt gewesen ist, oder daß die Impfpusteln zerstört worden, oder auch daß die Impfung ganz und gar nicht gehaftet, oder nicht den natürlichen normalmäßigen Verlauf genommen hätte, oder endlich blos unächte Schutzpocken erschienen waren. Nirgends aber, auch bei den unpartheiischten genauesten und sachkundigsten Untersuchungen hat es sich bestätigt, daß Menschen, bei welchen die ächten Schutzpocken ihren gehörigen Normal-Verlauf vom Anfange bis zu Ende, das ist, vom Tage der Impfung an bis zum Abfallen des Pocken-Schorfes oder Kerns regelmäßig genommen hatten, jemals wieder von den natürlichen Menschenblattern befallen worden sind. Besonders hat sich diese Wahrheit auch noch im vorigen Herbste bei der in Reichenbach ausgebrochen gewesenen und der vollständigen Ueberzeugung wegen, durch einen sachkundigen fremden Arzt, nämlich den Kreis-Physikus Herrn Dr. Illgner aus Schweidnitz sorgfältig untersuchten Blatter-Epidemie bewiesen. Nur eine vorgefaßte Meinung, Mangel an genauer Beobachtung des Ganges und Verlaufes der Schutzblattern, Mangel an der nöthigen Aufsicht und Wartung der Geimpften Seitens der Eltern oder Angehörigen, und Mangel an sorgfältig geführten Journalen Seitens der Impfenden, insbesondere aber die Unterlassung der Revision der Geimpften, konnten Veranlassung zu Zweifeln gegen die Schutzkraft der Vaccine geben, und dieselbe in Verdacht bringen. Die Schuld dieser Unterlassung aber lag wiederum mehr an den Eltern und Angehörigen der Geimpften, als an den Impfärzten selbst, weil die erstern bald aus Bequemlichkeit, bald aus bloßer Gleichgültigkeit gegen die gute Sache oder

unter

unter allerlei andern nichtigen Vorwänden versäumten, ihre Kinder am 5. oder doch wenigstens am 8. Tage nach der Impfung, den Impfärzten, wie diese es gewöhnlich von Jedem verlangen, zur Revision zu stellen. Solche Pflichtvergessene sollten bedenken, daß hieraus für sie und ihre Kinder der größte Nachtheil erwächst, indem sie selbst nicht im Stande sind, sich von dem regelmäßigen Verlaufe der Schutzpocken, von welchen doch allein die Sicherstellung gegen die Blatter-Ansteckung abhängt, genügende Ueberzeugung zu verschaffen. Auf diesem Wege der Indolenz und Unkunde sind sie, des ungewissen Erfolges wegen, stets in Gefahr, die Ihrigen über kurz oder lang von den wahren Menschenblattern ergriffen zu sehen, und zugleich die wohlthätige Wirkung der Schutzpocken-Impfung bei Ununterrichteten zweifelhaft zu machen. Um diesem vorzubauen, und das Impfgeschäft auch in seinem mechanischen Theile doch einigermaßen zu erleichtern und eine genaue Uebersicht von der wirklich erfolgten Impfung durch einen geprüften Impfarzt, und die gewisse Ueberzeugung von statt gefundener Revision

wenigstens am 8ten Tage nach der Impfung

zu erhalten, haben wir eine bedeutende Anzahl von Impftabellen, in welche nach angegebenen Rubriken die wichtigsten Momente, und besonders auch der Tag der Revision einzutragen sind, drucken lassen, welche wir an die Herren Physiker, Behufs anderweitiger Vertheilung an ihre resp. Impfärzte, gratis werden ausgeben lassen, sobald dieselben die Presse werden verlassen haben. Ein Schema hiervon ist nachstehend für diejenigen abgedruckt, welche vielleicht die Vertheilung nicht abwarten, oder vorziehen wollten, sich die Impftabellen selbst anzufertigen.

Da aber erwiesenermaßen noch viele Subjekte aus frühern Jahren vorhanden sind, bei welchen es zweifelhaft ist, ob dieselben, wiewol sie früher schon geimpft worden, vor der Ansteckung der natürlichen Blattern geschützt sind oder nicht: so fordern wir sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, desgleichen das Königliche Polizei-Direktorium zu Schweidnitz hierdurch auf:

bei Gelegenheit der diesjährigen allgemeinen Vaccination oder auch bei anderer Gelegenheit dergleichen verdächtige Geimpfte, besonders jene, welche von ihren Impfärzten nicht revidirt worden sind, auf dem Lande durch die Orts-Gerichte, zu Schweidnitz aber durch das Polizei-Direktorium, den Impfärzten stellen zu lassen, damit die Impfung noch einmal an ihnen vorgenommen werden kann.

Die Impfärzte sind gehalten, solche in der Impftabelle besonders zu vermerken, und unter der Rubrik: Bemerkungen, anzuführen: ob von der frühern Impfung karakteristische Narben zurückgeblieben sind, und welchen Erfolg und Verlauf die wiederholte Impfung gehabt hat.

Reichenbach, den 24. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 695. Juny c.

Sche-

Schema zur Impftabelle für das Jahr 18

Nro. des Geimpften	Namen des Geimpften.	Alter.		Karakter und Wohnort der Eltern des Geimpften.	Zeit der Impfung.		Zeit der Reviſion.		Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.		Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	

No. 162.

Digitized by Google

No. 162. Wegen genauerer Befolgung des Publikandi vom 4. September 1818. wegen der mit ansteckenden Haut-Krankheiten behafteten einwandernden Handwerksgesellen.

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 4. September v. J. Stück 40. Nro. 186 ist denen zur Ertheilung der Eingangs-Pässe im hiesigen Regierungs-Departement autorisirten Landräthen und Magistraten aufgegeben worden: vor Ertheilung des Eingangspasses an ausländische Handwerks-Gesellen oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher, rücksichtlich der ansteckenden Hautkrankheiten und Krätze, womit dergleichen Gesellen häufig behaftet sind, aufmerksam zu seyn, und nöthigen Falles sie durch den Chirurgus forensis untersuchen zu lassen, und wenn sie angesteckt befunden worden, selbigen den Eingang in die Königl. Staaten oder die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten, sondern sie entweder auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert, zurück, oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges, in ihre Heimath zu senden.

Da nun höhern Ortes bemerkt worden: daß diese Verordnung nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit befolgt wird; so werden sämmtliche Landräthe und Magistrate, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Polizei-Ministerii vom 15. Juny 1819, hiermit angewiesen: die in gedachter Amtsblatt-Verordnung enthaltenen Vorschriften genauer zu befolgen, und den mit der Krätze behafteten ausländischen Handwerks-Gesellen den Eingang und die weitere Reise in die Königl. Staaten nicht zu gestatten.

Reichenbach, den 2. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 6. July c.

No. 163. Wegen der Steinkohlenstraßen im hiesigen Departement.

Da es bisher, wegen der außerordentlichen Frequenz der Waldenburger Steinkohlenstraße, nicht möglich gewesen ist, die Vekturanten mit der erforderlichen Eile bei dem Wegegeldschlage in Sorgau abzufertigen, so ist höhern Orts die Anlage einer zweiten zweimeiligen Wegegeldstätte daselbst, etwa 1000 Schritt von der schon bestehenden auf Waldenburg zu entfernt, anbefohlen worden.

Auf dieser neuen Wegegeldstätte wird vom 1. August c. ab, das zweimeilige Wegegeld von allen Fuhrwerken, welche von Waldenburg herkommen, und an der alten Barriere an dem Scheidewege, welcher nach Liebichau führt, ebenfalls ein zweimeiliges Wegegeld von den Vekturanten, welche aufwärts nach Waldenburg ꝛc. ihre Richtung nehmen, erhoben werden.

Wenn hiernach das Wegegeld an dem einen von beiden Schlägen entrichtet worden ist, so wird an dem andern nichts bezahlt, dagegen ist jeder Reisende und Fuhrmann gehalten, den empfangenen Wegegeldzettel an dem nächsten Schlage wieder abzu-

abzugeben, wenn er nicht noch einmal zur Entrichtung des Wegegeldes genöthiget werden soll.

Dies wird dem Publiko hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Reichenbach, den 5. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 356. Juny c.

No. 164. Den Handel mit leinenen, Leder- und wollenen Waaren nach Rußland betreffend.

Durch das diesjährige Amtsblatt Stück 17 ist der Tarif der Einfuhr- und der Verbrauchs-Abgaben, welche von preußischen Fabrikaten in Leinen, Wolle und Leder auf den Grenzen des Königreichs Polen erhoben werden sollen,

bekannt gemacht worden.

Wenn jedoch unter dem Artikel:

Leder-Fabrikate,

bei der Uebersetzung des Original-Tarifs statt:

Sattler- und Riemer-Waaren,

aus Versehen

Sattler- und Gürteler-Waaren

ausgedrückt worden ist, so wird solches dem Publikum hiermit zur Nachricht eröffnet.

Reichenbach, den 25. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

No. 165. Betrifft die Abschaffung verschiedener Gebräuche und Gewohnheiten der Landbewohner.

Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß die alten Gebräuche, als:

1) das Herumgehen der sogenannten heiligen drey Könige im Monat Januar,
2) das Herumgehen des sogenannten Christkindes mit Joseph und dem Knecht Ruprecht und
3) das Abschneiden der Wipfel von jungen Kiefern, Fichten und andern Bäumen zum sogenannten Sommergehen am Sonntage Lätare,

der schon in frühern Zeiten dagegen ergangenen ausdrücklichen Verbote ohnerachtet, in verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks, besonders unter den Landbewohnern, immer noch statt finden sollen.

Da

Da jene Gebräuche und Gewohnheiten theils dem Zeitgeiste nicht entsprechen, theils zum Unfug Veranlassung geben, und besonders der Gebrauch ad 3. mit den Grundsätzen der Forstwirthschaft unverträglich ist; so fordern wir sämmtliche Ortsbehörden sowol in den Städten als auf dem platten Lande, hiermit auf: den Einsassen ihres Polizei-Bezirks die fernere Anwendung jener Gebräuche und Gewohnheiten von nun an gänzlich zu untersagen und nöthigenfalls durch Strafverfügungen darauf zu halten, daß sie nicht ferner statt finden.

Reichenbach, den 29. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 869. Juny c.

No. 166. Bekanntmachung wegen der Pöhlmannschen Walzen-Kattundruckerei.

Der Kattundruckerei-Unternehmer Herr Pöhlmann zu Breslau hat in Schlesien die erste Walzendruckerei angelegt, welche nebst 2 Kalanden und einer Kattunwalke durch eine Dampfmaschine in Bewegung gesetzt wird, und es hat seine Bemühung, hierin den Ausländern nicht nachzustehen, die Unterstützung des Staats zur Folge gehabt.

Diese neue Anlage ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Breslau unterm 21. Mai d. J. dem handeltreibenden Publikum empfohlen worden.

Reichenbach, am 30. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 907. Juny c.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats May 1819 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

1) Christian Lorenz, Tagelöhner, aus Berthelsdorf im Königreich Sachsen, 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, blon-

22) Gemeiner Gottfried Schultz.
23) dito Ludwig Klebe.
24) dito Martin Deckert.
25) dito Johann Hallert.
26) dito Johann Harnisch.
27) dito Johann Werner.
28) dito Martin Pröstel.
29) dito Friedrich Schmidt.
30) dito Plaume, und
31) Grunert.

Für diese sind die Erbberechtigungszeugnisse auszuhändigen.

Wer von den vorgenannten Personen dieser Aufforderung nicht genügen sollte, wird sich die daraus folgenden Unannehmlichkeiten und Nachtheil selbst beizumessen haben, indem eventualiter angenommen werden muß, daß die betreffenden Individuen bereits verstorben sind, welchemnächst solche in den Ordens-Listen werden gestrichen, und für den Fall des noch nicht erfolgten Ablebens ihrer Rechte und Ansprüche verlustig erklärt werden

Für den Fall des wirklich erfolgten Ablebens des Einen oder Andern, ersuchen wir die etwanigen Verwandten oder Bekannten, uns davon benachrichtigen zu wollen; insbesondere bitten wir aber die resp. Behörden, namentlich die Herren Landräthe und Magistrate, zu der Erfüllung unserer Aufforderung behufig mitwirken zu wollen.

Sorau, in der Niederlausitz, den 24. Juny 1819.

Königl. Preuß. drittes Frankfurter (ehemals zweites Neumärkisches) Landwehr-Regiment.

v. Stranz.

Histo-

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen des ehemaligen 1ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments werden hiermit aufgefordert, uns ihren gegenwärtigen Stand und Gewerbe nebst Aufenthalt baldigst anzuzeigen, um ihnen die für sie bereit liegenden Zeugnisse resp. über den Besitz und das Erbrecht des eisernen Kreuzes 2ter Klasse aushändigen zu können, als:

1) Prem. Lieut. Hennig.
2) Feldwebel Ferdinand Döppe.
3) dito Friedrich Fuchs.
4) Unteroffizier Carl Jänisch.
5) dito Wilhelm Schultze.
6) Gemeiner Heinrich Schmidt.
7) dito Christian Widtke.
8) dito Gottfried Hoffmann I.
9) dito Johann Briese.
10) dito Gottlieb Wegeler.
11) dito Friedrich Koberstein.
12) dito Gottlieb Krahnich.
13) dito Gottfried Freund.
14) dito Gottfried Hoffmann II.
15) dito Friedrich Schuster.

Für diese sind die Besitzzeugnisse auszutheilen, so wie sich auch für den Friedrich Schuster die Dekoration des Ordens noch in Deposito befindet.

16) Prem. Lieut. Heykerodt.
17) Unteroffizier Carl Arndt.
18) Gemeiner Christian Eichberg.
19) dito Friedrich Müchler.
20) dito Johann Herrmann.
21) dito Ludwig Göricke.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro Juny 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	3	7	9	2	12	6	1	14	6	1	6	3
2	Glatz	2	17	9	1	17	3	1	9	—	—	23	2
3	Hirschberg	3	9	8	2	2	9	1	13	11	1	3	6
4	Jauer	3	2	6	1	22	2	1	8	11	1	1	6
5	Landeshuth	2	20	6	2	4	6	1	12	6	1	1	3
6	Reichenbach	3	—	3	2	—	—	1	8	9	1	2	8
7	Schweidnitz	2	20	6	1	21	8	1	9	2	1	2	—
8	Striegau	3	1	—	1	21	—	1	9	—	1	1	3

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29 und eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum 29sten Stück

des

Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Reichenbach.

Reichenbach, den 16. July 1819.

Meßordnung.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen vermittelst Kabinetsordre vom 4. d. M. die Anordnungen genehmigt haben, welche zur Begünstigung des Meßverkehrs von Frankfurth a. d. O. und von Naumburg an der Saale statt finden sollen, so werden diese in Folge der Bestimmungen der Zoll- und Steuerordnung vom 26. Mai 1818 §. 76 durch gegenwärtige Meßordnung bekannt gemacht, wonach von jetzt an verfahren werden soll.

§. 1.

Allgemeine Bezeichnung der Meßartikel.

Als eigentliche Meßgüter werden allein angesehen: Baumwollen-, Leinen-, Seiden-, Wollen-, Leder-, Pelz-, Eisen-, Kupfer-, Messing- und andere Metall-, Steingut-, Porzellan-, Glas- und sogenannte kurze Waaren.

§. 2.

Waaren, worauf die besonderen Bestimmungen für den Meßverkehr nicht anzuwenden.

Alle andere, nicht zu den vorgenannten eigentlichen Meßgütern gehörige Waaren, auch wenn sie zum Meßverkehr bestimmt sind, ingleichen die wenigen Gegenstände, welche im Tarif vom 26. Mai 1818 mit einem Ausfuhr-Zolle belegt sind, werden lediglich nach den Vorschriften behandelt, die das Gesetz und die Ordnung vom 26sten Mai 1818 enthalten.

§. 3.

Meßverkehr mit inländischen oder völlig versteuerten Waaren.

Eben dasselbe gilt auch von den ausländischen Waaren, welche zwar nach §. 1. zu den Meß-Artikeln gehören, aber an Eingangs-, Zoll- und Verbrauchssteuer zusammen nicht über Zwei Thaler für den Zentner tragen.

§. 4.

Beitrag zu den Meßunkosten.

Bei dem Verkehr mit inländischen, inländischen mit völlig versteuerten ausländischen Waaren, von welcher Art sie seyn mögen, findet auch auf den Messen, außer einem Beitrage zu den Meßunkosten von 2 Gr. pro Centner, keine Abgabe, Beschränkung oder Kontrolle statt.

Fabrikations-Zeichen.

Nur allein wird verlangt, daß die Fabrikanten und Verkäufer solcher Waaren, in so fern sie eine Bezeichnung zulassen, dieselben mit einem Fabrikations- oder Handlungs-Zeichen versehen und von den Bezeichnungen oder Merkmalen, welche ihre Waaren enthalten, die Meßverwaltungs-Deputation auf Verlangen in Kenntniß setzen.

§. 5.

Verkehr mit ausländischen unversteuerten Waaren.

Beim Verkehr mit den aus dem Auslande herstammenden, noch unversteuerten, oder mit mehr, als Zwei Thalern für den Zentner belasteten Meßgütern (§. 1.) findet in Ansehung der Gefälle-Entrichtung und der Kontrollen, wodurch die Ueberzeugung, theils der erfolgten Versteuerung, theils der Wieder-Ausführung der Waare aus dem Lande, zu Wege gebracht werden soll, folgendes statt.

§. 6.

Zoll-Erlegung beim Grenz-Eingang.

Beim Eingang der Waare ins Land wird auf erfolgte Deklaration beim Grenz-Zoll-Amt der im Gesetz vom 26. Mai 1818. §. 14. Lit. b. festgesetzte verminderte Zollsatz von Zwölf Groschen für den Zentner Brutto-Gewicht, oder, wo ein noch geringerer Zollsatz allgemein bestimmt ist, dieser gehoben werden.

§. 7.

Auflage für Meßunkosten.

Am Meßorte werden dem Waaren-Verkäufer Zwölf Groschen Silber-Courant für den Zentner Brutto-Gewicht, Behufs der Meß-Unkosten, angerechnet.

§. 8.

Steuer und deren Kontirung.

Ebendaselbst wird der Gesammt-Betrag der Gefälle, welche nach dem allgemeinen Tarif an die Staatskasse beim Verbleib der Waaren im Lande vom Rein-Gewicht zu entrichten und in einer hier beigelegten Erhebungs-Rolle (Lit. A.) zusammengestellt sind, dem Meßverkäufer angeschrieben, welcher solche bei der Abrechnung nach beendigter Messe (§. 54. seq.) an die Staatskasse, jedoch nach Abzug einer zugestandenen Vergütigung (§. 10.) in so fern entrichten muß, als nicht die Waare unverkauft am Meßorte zurückbleibt, oder in größerer Menge (§. 11.) wieder ausgeführt wird.

§. 9.

Ermittelung des Netto-Gewichts.

Um den Aufenthalt zu vermeiden, den eine Ermittelung des reinen (Netto-) Gewichts erfordert, welches bei den Abgabe-Sätzen der Erhebungs-Rolle angenommen worden, ist in derselben eine angemessene Vergütung für die Tara bestimmt, jedoch bleibt dem Meßverkäufer überlassen, ob derselbe den tarifmäßigen Tarasatz gelten lassen, oder die Waaren auspacken, und Netto verwiegen, oder das Gewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will. (Zoll- und Steuer-Ordnung §. 58. Abs. 2.)

§. 10.

Minderung der Steuer von verkauften Waaren.

Von der Waare, welche während der Messe zum Verkauf aufgestellt und abgesetzt worden, wird dem Verkäufer zur Erleichterung und Entschädigung ein Steuer-Erlaß oder Rabatt von einem vollen Drittel des in der Erhebungsrolle ausgeworfenen Steuersatzes zugestanden, und auf die Steuerschuld (§. 8.) abgeschrieben.

§. 11.

§. 11.

Abschreibung der vollen Steuer von wieder ausgehenden Waaren.

Von der Waare, welche ins Ausland gesendet wird, es sey, daß der Verkäufer seine Waare zurückführt, oder daß solche verkauft worden, erfolgt die volle Vergütung oder Abschreibung der kreditirten Steuer (§. 8.) auf Posten gleichartiger oder gleich besteuerter Waaren von einem Achtel Zentner reines Gewicht, wenn die Waare mit mehr als Acht guten Groschen, und von einem Viertel Zentner Rein-Gewicht, wenn die Waare nur mit acht Groschen oder geringer, für das Pfund besteuert ist.

§. 12.

Behandlung des kleineren Markt-Verkehrs mit fremden Waaren.

Wer nicht überhaupt wenigstens sechs Zentner Waare zur Messe bringt, kann als Meßhändler en gros nicht angesehen, folglich auch der besondern Vortheile, welche den Meßverkäufern in dieser Ordnung zugestanden worden, nicht theilhaftig, vielmehr blos nach den Bestimmungen behandelt werden, welche für fremde Gewerbetreibende, die inländische Märkte besuchen, angenommen sind. (Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. 65.) Sie erhalten lediglich ihre Abfertigung bei den Grenz-Zoll-Aemtern.

§. 13.

Fabrik-Unternehmer und Meßhändler, welche Waaren einerlei Art, oder von einerlei Urstoffen in Fabrikstätten, theils im Inlande, theils im Auslande verfertigen lassen, können nur die im Inlande, oder auch die im Auslande gefertigten Waaren, wenn letztere völlig versteuert sind, zur Messe bringen, mithin können sie am Meßorte kein Steuer Conto für unversteuerte fremde Waaren erhalten.

Auch Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredelung, mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingelassen sind, können in der Regel nur versteuert zum Meßverkauf kommen.

§. 14.

Befreiung des Käufers von Zahlung von Gefällen.

Der Ankäufer einer Meßwaare hat keinen Zoll oder Steuergefälle zu entrichten, und kann seine eingekaufte Waare auf jede beliebige Weise abführen; er ist nur in so fern an Förmlichkeiten gebunden:

a) Daß derselbe im freien Verkehr begriffene Waaren, wenn er sie, ohne die Zoll-Straße inne zu halten, nach Orten in dem Grenz-Bezirk, oder durch den Grenz-Bezirk transportiren will, nach §. 6. der Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen muß.

b) Daß Waaren, von welchen der Verkäufer sich die Steuer hat abschreiben lassen, unter Verschluß- und Begleitschein-Kontrolle genommen, und über ein Haup.-Grenz-Zoll-Amt ausgeführt werden müssen.

§. 15.

Verfahren und Kontrollen.

Jeder, welcher Meßgüter am Meßorte einführt, hat sich am Thore zu melden.

Anmeldung beim Eintreffen.

Von den einländischen, oder völlig versteuerten Meßgütern wird daselbst sogleich die zur Bestreitung der Meßunkosten bestimmte Abgabe (§. 4.) von 2 Gr. für den Zentner Roh-Gewicht, oder sofern das Gewicht nach den Frachtbriefen nicht

nicht sofort zu ermitteln ist, von 20 Gr. von der Ladung eines Zugthieres erhoben, und die Waare nicht weiter verfolgt.

Von den ausländischen Waaren, welche mit Begleitschein eingehen, wird im Thor dieser blos vorgezeigt, und dann dem Waaren-Führer überlassen, die Waare beim Amte oder der anderweitig bestimmten Abfertigungsstätte zu gestellen.

§. 16.

Abgabe einer Deklaration.

In der Abfertigungsstätte übergiebt der Einbringer in der Buchhalterei den Begleitschein und mit demselben in 2 gleichlautenden Exemplaren eine Deklaration nach dem gegebenen Muster B.

§. 17.

Verwiegung der Waaren.

Alsdann wird die Nach-Verwiegung der geladenen Waaren ganz oder theilweise veranlaßt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern gefunden hat, dem Waarenführer auf der einen Deklaration, welche derselbe zurückerhält, die Erlaubniß ertheilt, die Waaren in die Wohnung oder das Lager des Empfängers abzuführen.

§. 18.

Haben sich bei der Brutto-Verwiegung erheblich geachtete Gewichts-Abweichungen, Verletzungen des Waaren-Verschlusses oder andere Unrichtigkeiten gegen den Begleitschein, und die §. 16. gedachte Deklaration ergeben, so erfolgt eine vollständige Revision und die Waaren können nicht eher verabfolgt werden, bis die Entscheidung der Meßverwaltungs-Deputation erfolgt ist.

§. 19.

Fernere Revision.

Verlangt der Eigenthümer, daß die Waare Netto verwogen werden soll, so muß solches in der Eingangs-Deklaration (§. 16.) ausdrücklich bemerkt, und die noch plombirten Kollis müssen auf der Revisionsstätte zurückgelassen werden, woselbst mit der Netto-Verwiegung zugleich die Revision verbunden wird.

Ist diese erfolgt, und die Deklaration von dem Meßbuchhalter bescheinigt, dann erhält der Eigenthümer solche zur sorgfältigen Aufbewahrung wieder zurück, und die Waaren werden zur Disposition verabfolgt.

§. 20.

Ist die Tara nach dem Tarif angenommen, und der Eigenthümer die Kollis zu eröffnen willens, so muß derselbe zuvor sich bei der Meßbuchhalterei mit Vorlegung der nach §. 17. zurückgegebenen Deklaration melden, und die Abnehmung des Verschlusses und Revision der Waaren begehren.

Geschieht die Revision der Waaren im Lager des Eigenthümers, dann erhält derselbe die mehrgedachte Deklaration von dem Revisions-Beamten zurück.

§. 21.

Zeigen sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so liegt den Revisions-Beamten ob, deshalb sofort eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Eigenthümer mit zu unterschreiben ist. Der Bestimmung des Revisions-Beamten bleibt es überlassen, ob die Waare wieder zur eigentlichen Revisionsstätte zurück und unter Beschluß genommen werden soll; dies muß aber jedesmal geschehen,

wenn

wenn der Eigenthümer die Unterschrift des, der vorgefundenen Unrichtigkeiten wegen, aufgenommenen Protokolls versagt, folglich die Richtigkeit dieser Verhandlung nicht anerkennt.

§. 22.

Bei Waaren, welche den höchsten Steuersatz zahlen, bedarf es der Beobachtung dieser Vorschrift (§. 20.) und einer Revision nicht. Ausnahme davon.

§. 23.

Waaren-Gattungen sollen nicht zusammen verpackt werden, welche verschiedene Tarifsätze haben. Geschieht solches dennoch, so muß solche in der ad 16. gedachten Deklaration ganz genau nach dem Netto-Gewicht specifizirt werden. Die Revision solcher Kollis kann niemals in der Wohnung des Eigenthümers, sondern muß in der bestimmten Revisions-Expedition ganz speciell erfolgen; auch bleiben dergleichen Revisionen, da sie mehr Aufenthalt, als die gewöhnlichen, verursachen, jederzeit den andern Revisionen, die gerade statt finden möchten, nachgesetzt. Abgesonderte Verpakkung verschiedenartiger Waaren.

§. 24.

In dem Falle, daß der Meßort zugleich das Eingangs-Zoll-Amt ist, wie dies in Naumburg statt finden wird, und also auch Waaren aus dem Auslande ohne Begleitschein unmittelbar einkehen, werden 2 Deklarationen nach einem vorgeschriebenen Muster C. beim Zollamt abgegeben. Verfahren, wenn Waaren unmittelbar aus dem Auslande zum Meßorte eingehen. a) durch Frachtführer.

§. 25.

Nachdem die Brutto-Verwiegung erfolgt ist, die Kollis plombirt, der Zoll berichtigt, und die gesetzliche Sicherheit geleistet worden, wird die Waare dem Einbringer, unter Rückgabe eines Exemplars der Deklarationen, verabfolgt.

§. 26.

Der Eigenthümer meldet sich demnächst mit Abgabe der vorgedachten Deklaration in der Meß Expeditions-Stätte, Behufs der Revision, und es wird dann eben so verfahren, wie bei den Waaren, welche mit Begleitschein eingehen, vorgeschrieben ist.

§. 27.

Ist der Eigenthümer der Waaren beim Eingange zugegen, oder hat derselbe einen Spediteur bevollmächtigt, dann kann das völlige Revisionsverfahren gleich beim Eingange beim Zoll- oder Steueramt beendet werden. Alsdann bedarf es keiner Verschließung der Waaren-Kollis. Es werden die Eingangs-Deklarationen vom Zollamt bescheinigt, vom Eigenthümer oder Spediteur bei der Meßbuchhalterei abgegeben, und erhält der Eigenthümer das Duplikat derselben, auf dem die Eintragung in das Folium und die Nummer in das Meß-Buchhalterei-Register bemerkt worden, zur Assevation zurück.

§. 28.

Die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren, können nur mit Vorwissen der Orts-Steuer-Behörde verabfolgt werden, und Hinsichts dieser findet die vollständige Abfertigung in der Art, wie §. 24. seq. bestimmt ist, b) auf der Post.

blos

blos mit dem Unterschiede statt, daß eine Brutto-Verwiegung der mit der Post eingehenden Güter nicht erforderlich ist, weil das Gewicht aus der Postkarte entnommen werden kann.

§. 29.

Sicherheits-leistung für die Gefälle.

Ueber die nach §. 8. zur Anschreibung gekommenen Waaren muß der Eigenthümer für den Betrag der Gefälle auf Verlangen Sicherheit leisten.

§. 30.

Diese Kaution wird zurückgegeben, oder aufgehoben, wenn das Konto des Einbringers berichtigt, und die Gefälle von der zu versteuernden Waaren-Quantität berichtigt sind.

§. 31.

Verfahren, wenn Waare ausgeführt wird. Abschreibung der nach dem Auslande verkauften Waaren vom Konto des Verkäufers.

Sobald die nach dem Auslande bestimmten Waaren durch den Käufer der Steuer-Behörde vorgelegt sind, werden solche vom Konto des Verkäufers und dem notirten Gefälle-Betrage abgeschrieben.

In Ansehung des fernern Verbleibs hält sich die Steuer-Behörde alsdann lediglich an den Käufer.

Das zu beobachtende Verfahren ist Folgendes:

§. 32.

Ueber jeden an Ausländer verkauften Waaren-Posten, sobald solcher überhaupt zu den Meßartikeln gehört, und die bestimmte Quantität erreicht, fertigt der Verkäufer 2 gleichlautende Certifikate nach einem vorgeschriebenen Muster D. unter der Handlungs-Unterschrift und Beidruckung des Handlungs-Siegels aus, und händigt ein Exemplar davon seinem Käufer ein.

Diese Certifikate müssen das Folium enthalten, welches dem Verkäufer in der Buchhalterei gegeben worden, und nach laufender Nummer ertheilt werden, dergestalt, daß jeder Verkauf seine eigene Nummer hat.

Die Art der Waaren muß nach den Positionen des Tarifs, so wie solche der Deklaration nach §. 16. zur Anschreibung gekommen, angegeben seyn, und deren Netto-Gewicht genau bemerkt werden.

Sobald nun der Verkäufer das seinem Käufer ausgefertigte Certifikat von der Steuer-Behörde bescheinigt, durch seinen Käufer zurückerhält, ist jeder Anspruch der Steuer-Behörde an den Verkäufer Hinsichts der Gefälle von diesen Waaren-Posten erloschen.

Welchen Termin übrigens der Verkäufer seinem Käufer wegen Rückgabe des Certifikats zugestehen, und in welcher Art sich Ersterer mit Letzterem, Hinsichts der für den Verkäufer notirten Gefälle einigen will, ist lediglich Sache beider Interessenten, und gehet die Steuerbehörde nichts an. Die Duplikate dieser Certifikate werden gesammelt, und täglich, so weit es angeht, mit einem besondern Verzeichniß der Nummern, durch den Verkäufer an den Meßbuchhalter zur vorläufigen Abschreibung abgegeben.

§. 33.

Die, vorigen §. gedachte Bescheinigung der Steuer-Behörde wird erlangt,

wenn

wenn die Waaren unter Vorlegung des Certifikats der Steuer-Behörde zur Revision gestellt worden.

§. 34.

a) Wenn der Abführer seine sämtliche fremde Waaren zugleich zur Revision gestellt.

Der Käufer fertigt über alle erkaufte und abzuführende fremde Waaren, so weit derselbe hierüber Certifikate in Händen hat, nach Maßgabe der Letztern, eine Deklaration nach einem bestimmten Muster E an.

In dieser Deklaration werden nur die Nummern und das Folium der Certifikate ohne weitere Bemerkung der Art und der Menge der Waaren aufgeführt. Die Kollis müssen jedoch jederzeit so gepackt seyn, daß durchaus nicht Waaren, worüber ein Certifikat ertheilt worden, in mehrere Kollis verpackt werden; auch müssen die Certifikate, so wie die Waaren, welche in einem Kollis verpackt sind, hinter einander aufgeführt werden. Mit dieser Deklaration und sämmtlichen Certifikaten werden die Waaren in den verschiedenen Kollis verpackt, doch ohne völlig zugemacht zu seyn, zur Revision gestellt.

Der erste Revisions-Beamte bestimmt, ob alle Kollis, oder nur einzelne speciell revidirt werden sollen. In diesem Falle müssen die Waaren, Behufs der speciellen Revision, auseinander gelegt, und jeder Waaren-Post die betreffenden Certifikate beigefügt werden.

Ist hierbei nichts zu erinnern, dann werden die Waaren unter Aufsicht der Revisions Beamten wiederum verpackt.

Mit Vorzeigung der hier zuförderst bescheinigten Deklaration geschieht nunmehr die Plombirung und Brutto-Verwiegung der Kollis und die Lösung des Begleitscheins.

§. 35.

Ist der Begleitschein ertheilt, und sind vom Begleitschein-Expedienten sämmtliche Certifikate bescheinigt, dann können die Kollis zur weitern Verladung abgeführt werden. Es ist nunmehr Sache des Abführers, seinem Verkäufer durch die bescheinigten Certifikate den Beweis zu geben, daß die Waaren der Steuer-Behörde zur Revision gestellt sind. Eine sorgfältige Aufbewahrung bis dahin ist nothwendig, so wie es jedem Abführer anzurathen ist, in jeder Expeditionsstelle, wo solche vorgelegt werden müssen, nachzusehen, ob ihm die Certifikate vollständig und richtig wieder zurück gegeben sind.

§. 36.

b) Wenn der Abführer die Waaren einzeln zur Revision gestellt.

Es ist nicht nothwendig, daß der Abführer über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen Begleitschein löse.

Er kann vielmehr, um seinem Käufer den Beweis, daß die Revision der erkauften Waaren geschehen, bald zu gewähren, über jeden Ankauf von einem Käufer, sobald solcher nur die im §. 11. bestimmte Menge erreicht, den Begleitschein lösen.

In diesem Falle findet überall das Vorangeführte Anwendung.

§. 37.

Eben so steht es dem Käufer, wenn er es vorzieht, über seine Ladung unversteuer-

steuerter Meßwaaren nur einen Begleitschein zu erhalten, frei, die verkauften Waaren bis zu seinem Abgang einzeln unter Abgabe der Certifikate zur Revision zu stellen.

§. 38.

Ist diese erfolgt, und die Waare durch Plombirung oder Siegelung gegen Vertauschung sicher gestellt, auch über den Betrag der Gefälle Kaution geleistet, dann meldet sich der Abführer unter Abgabe der Certifikate in der Meß-Buchhalterei, wo die Abschreibung der deklarirten Quantitäten von dem Konto der Verkäufer geschieht, und der Abführer die bescheinigten Certifikate zurück erhält.

§. 39.

Wenn die Abfuhr geschehen soll, wird die im §. 34. vorgeschriebene Deklaration auf den Grund der Certifikate gefertigt. Zugleich werden in der Abgangs-Deklaration auch diejenigen Certifikate übernommen, die nicht zur vorläufigen Revision gestellt sind, und die der Abführer etwa noch in Händen hat. Nur diese Waaren werden zur speciellen Revision gestellt, wogegen die, welche bereits revidirt worden (§. 37.), sofern nicht eine Umtauschung oder sonstige Unrichtigkeit vorgenommen werden möchte, unter Aufsicht der Steuer-Behörde gleich zur Verpackung gelangen. Die Plombage, Brutto-Verwiegung und Lösung des Begleitscheins geschieht in der vorgedachten Art.

§. 40.

Wenn der Begleitschein unter Abgabe der Ausgangs-Deklaration, welchem sämmtliche Certifikate beigelegt seyn müssen, gelöst worden, und solches von dem Begleitschein Expedienten auf den Certifikaten, die der Abführer mit dem Begleitschein zurück erhält, bemerkt worden, werden diese den Revisions-Beamten zurück gegeben, und nun erfolgt entweder die Rückgabe oder Löschung der Kaution.

§. 41.

Verpackungen steuerfreier Waaren mit steuerpflichtigen ist unzulässig.

Es ist nicht zulässig, fremde Meßwaaren, von welchen eine Abschreibung der Gefälle vom Konto des Verkäufers geschieht, mit einländischen oder andern Waaren zu verpacken; es muß die Verpackung der erstgenannten Waare jederzeit besonders dergestalt geschehen, daß ein sicherer und guter Verschluß statt finden kann.

Es hindert dieses nicht, daß der Abführer, wenn er es für gut findet, dergleichen Kollis wiederum in größern Kollis mit andern Waaren zusammen legen kann; nur der Verschluß soll nicht auf die im freien Verkehr begriffenen Waaren sich ausdehnen.

§. 42.

Wie weit der Verkäufer bei Unrichtigkeiten bei den Revisionen oder der Abführer verpflichtet ist.

Finden sich bei der Revision der abzuführenden Waaren Unrichtigkeiten, daß nämlich entweder:

geringer besteuerte Waaren, als die, welche das Certifikat besagt, zur Revision vorgelegt werden,

oder:

daß das Gewicht geringer als das im Certifikat angegebene

oder:

oder:

daß die Identität der Waaren zu bezweifeln ist, u. s. w.

so hält die Steuer-Behörde sich allein an den Abführer. Es bleibt dessen Sache, sich an seinen Verkäufer zu halten, wenn er ihn für mitverschuldet erachtet. Hat jedoch in dem Falle, wenn die Identität der Waaren bezweifelt worden, der Aussteller des Certifikats solche als die von ihm Erkauften anerkannt, so bleibt der Verkäufer, bis darüber entschieden ist, auch für die Steuer verhaftet.

§. 43.

Versendungen nach Packhofsstädten können, wenn es der Abführer wünscht, ebenfalls unversteuert geschehen. Sie sind in diesem Falle denen nach dem Auslande ganz gleich zu achten, und es finden dieselben Vorschriften, als Hinsichts dieser Verkäufe gegeben worden, Anwendung. Versendungen nach Packhofsstädten.

§. 44.

Bei der Versteuerung solcher Waaren in den Packhofsstädten findet jedoch der den Verkäufern auf Meßplätzen zugestandene Rabatt nicht statt; es muß die Versteuerung hier vielmehr nach den vollen Sätzen des Tarifs vom 26. Mai 1818 geleistet werden.

§. 45.

Bei etwaniger Uebertragung ganzer Waaren-Posten während der Messe von dem Konto des einen auf das eines andern Kaufmanns, stellt der erste Eigenthümer 2 Certifikate in der gewöhnlichen Art aus. Mit diesen meldet sich derjenige, welcher die Waaren übernimmt, unter Beifügung einer gleichen Deklaration, als die im §. 16. vorgeschrieben ist, in der Buchhalterei; hier geschieht auf den Grund des Certifikats die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers, und die Anschreibung auf das Konto des 2ten Eigenthümers auf den Grund der Deklaration. Diese und ein Exemplar der Certifikate erhält derselbe zurück, Erstere zur Assevation und Letztere zur Abgabe an seinen Verkäufer. Einer Gestellung dieser Waaren zur Revision bedarf es nicht. Uebertragung während der Messe.

§. 46.

Da mit der Abschreibung dieser Waaren von dem Konto des ersten Eigenthümers aller Anspruch der Steuer-Behörde an diesen erlöscht, so bleibt es dem Ermessen der Mäßverwaltungs-Deputation überlassen, in wie fern sie es für nöthig erachtet, von dem zweiten Eigenthümer auf die Höhe der Gefälle von den Waaren-Posten Sicherheit bestellen zu lassen.

§. 47.

Retourgüter. Bei den Meßgütern, welche der Verkäufer ins Ausland zurückfahren läßt, wird in derselben Art, als vor angeführt worden, verfahren. Der Eigenthümer stellt hierüber die gewöhnlichen Certifikate aus, fertigt die im §. 34. gedachte Deklaration an, bringt die Waaren zur gewöhnlichen Revisionsstätte, läßt solche plombiren, löset den Begleitschein ꝛc.

Die Abschreibungen erfolgen hierbei, wie bei den auf Certifikate abgeschriebenen Waaren, nach dem Netto-Gewicht.

§. 48.

Bestandsgüter. Ueber diejenigen Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen, werden keine Certifikate ausgestellt, sondern es genügt, wenn hierüber eine genaue Deklaration, wozu ein Muster gegeben wird (F.), eingereicht wird.

In der Regel sollen auch die in Bestand bleibenden fremden Meßwaaren, wegen Abschreibung der Gefälle vom Konto, zur gewöhnlichen Revision gestellt werden. Das Revisions-Verfahren ist alsdann d sselbe, wie in Betreff der Versendungen vorher angeordnet worden. Nur mit dem Unterschiede, daß die Brutto-Verwiegung wegfällt, und die Ertheilung des Begleitscheins nicht eintritt; die Abschreibung in der Buchhalterei geschieht auf den Grund der Deklaration, so wie zugleich die Anschreibung zur nächsten Messe.

§. 49.

In einzelnen Fällen kann nach dem Ermessen und auf besondere Anordnung der Meßverwaltungs-Deputation die Plombirung der Bestands-Güter in den Gewölben und Wohnungen der Eigenthümer geschehen, vorausgesetzt, daß es hier an den nöthigen Verwiegungs-Anstalten nicht fehlt.

§. 50.

Die in Bestand bleibenden Güter werden zur Packhofs-Niederlage gebracht, so fern es aber in den Meßstädten an den hierzu nöthigen Räumen noch fehlt, wird nachgegeben, daß die Bestandsgüter vorläufig in den Gewölben der Eigenthümer, den Remisen sicherer Spediteurs oder anderer Einwohner, doch unter sicherem Plombage-Verschluß, bleiben können.

§. 51.

Versendungen aus den Bestandsgütern außer den Messen. Will jemand außer der Messe über die in Bestand verbliebenen Waaren, oder einen Theil derselben disponiren, so geschieht dies nach vorheriger Anmeldung bei dem Ober-Steuer-Inspektor ganz in der vorgedachten Art.

Bei Versendungen nach dem Auslande genügt jedoch die Vorlegung einer Deklaration nach §. 34. und hierauf erfolgt die fernere Expedition.

§. 52.

§. 52.

Bei Versendungen nach dem Inlande und der also stattfindenden Versteuerung der in dieser Art zu versendenden Waaren, findet ein Erlaß oder Rabatt an der Steuer nicht statt; die Versteuerung muß vielmehr nach den vollen Sätzen der Erhebungs-Rolle geschehen.

§. 53.

Revision der Bestandgüter.

Da bei Versendungen aus den in Bestand gebliebenen Meßgütern kein Rabatt bewilligt wird, so dürfen die Güter nicht eigenmächtig deplombirt werden, obgleich sie für die folgende Messe schon vom Konto gestellt sind. Die Deplombirung in den folgenden Messen muß auf vorherige Anmeldung jederzeit durch einen Revisions-Beamten geschehen.

§. 54.

Abrechnungs-Verfahren.

Wenn das Meßverkehr beendet, die Retourgüter abgeschrieben, und der Bestand ermittelt worden, geschieht die Berichtigung des Konto in Hinsicht der für den Verkauf nach dem Inlande und in kleinen Posten von dem Verkäufer zu berichtigenden Gefälle.

§. 55.

Dem Verkäufer müssen die von ihm während der Messe ausgestellten Certifikate entweder bereits zurückgebracht, oder er muß von der geschehenen Gestellung der Waare zur Revision anderweitig unterrichtet seyn; derselbe kann also hieraus beurtheilen, welche Abschreibungen auf sein Konto, mit Zurechnung des Retourgutes und des Bestandes in der Buchhalterei, vollständig statt gefunden haben.

§. 56.

Auf den Grund der nach §. 20. zurückerhaltenen Eingangs-Deklaration und der beschleinigten Certifikate wird die Abrechnungs-Deklaration nach einem gegebenen Muster (G.) angefertigt, und in der Meßbuchhalterei abgegeben.

§. 57.

Auf den Fall, daß der Verkäufer bei seinem Abgange sämmtliche von ihm während der Messe ausgestellte Certifikate noch nicht zurückerhalten haben, oder bei der Buchhalterei der Waaren Ausgang nicht schon vermerkt seyn sollte, soll dessen ungeachtet doch die vollständige Abschreibung der Waaren, worüber von ihm Certifikate ertheilt, und so weit solche nach §. 32. zur Meßbuchhalterei gegeben worden, geschehen, wenn der Verkäufer über den Betrag der Gefälle von den, nach den nicht zurückgegebenen Certifikaten, verkauften Waa-

ren

ren nach Abzug des Rabatts, annehmliche Sicherheit, welche verlangt werden kann, leistet.

§. 58.

Sind nach Verlauf von 4 Wochen, vom Tage der Abrechnung an gerechnet, die Waaren, worüber jene Certifikate lauten, in der vorgeschriebenen Art nicht zur Exportation gebracht, dann werden die Gefälle eingezogen.

§. 59.

Ermittelung der Gefälle.

Die Ermittelung der Steuer-Gefälle von den verkauften, nicht abgeschriebenen Waaren, geschieht nach den Sätzen der Erhebungsrolle (§. 8.) nach Abzug des bewilligten Rabatts.

Die Meßunkosten werden zugleich von dem vollen Brutto-Betrage der eingebrachten Waaren berechnet.

§. 60.

Hat sich bei Vergleichung der Abrechnungs-Deklaration mit dem Abschluß des Buchhalterei-Registers nichts zu erinnern gefunden, so geschieht bei Abgabe der von dem Buchhalter attestirten Deklarationen, die Entrichtung der Gefälle bei den Kassen.

§. 61.

Ist die Berichtigung der Gefälle erfolgt; so wird die Deklaration in der Meßbuchhalterei abgegeben, und die nach §. 29. geleistete Kaution aufgehoben. Die Deklaration bleibt zum Belag des Buchhalterei-Registers.

§. 62.

Finden sich bei Vergleichung der Abrechnungs-Deklaration mit dem Abschluß der Buchhalterei, Differenzen; so müssen solche sogleich ausgeglichen werden.

§. 63.

Zur Beförderung des Abrechnungs-Geschäfts ist es nöthig, daß der Verkäufer einige Stunden, und vielleicht Tages vorher, dem Meßbuchhalter sagen läßt, wenn derselbe seine Abrechnung einreichen werde, damit dieser das Konto abschließen kann.

§. 64.

Strafverfahren.

Vergehungen gegen die Vorschriften, beabsichtete Defraudationen, werden nach den Bestimmungen der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 geahndet.

§. 65.

§. 65.

In allen Fällen, wo in dieser Ordnung nicht besondere Vorschriften enthalten, oder noch gegeben werden, gelten überall die Bestimmungen der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, und soll hiernach verfahren werden. Besondere Bestimmung.

§. 66.

Die Formulare zu den in dieser Ordnung genannten Deklarationen sind in der Buchhalterei gegen Zahlung des Druckpreises zu haben.

§. 67.

Die Leitung der sämmtlichen Meßgeschäfte geschiehet an jedem Meßorte durch eine besondere Regierungs-Meßverwaltungs-Deputation. Dieser sind sämmtliche zur Ausführung des Meßdienstes errichteten Hebungs- und Kontrollstellen und Beamten untergeordnet. Behörden.

Eine Geschäfts-Anleitung bestimmt darüber das Erforderliche näher.

§. 68.

Zum Beistande dieser Deputation, Konsultirung über Meß- und Handels-Verhältnisse, auch zur Entscheidung über die Zweifel wegen des Ursprunges der Waaren, welche für den Interessenten verbindlich seyn soll, wird in beiden Meßstädten eine besondere Handels-Kommission, unter Leitung eines Mitgliedes der Meßverwaltungs-Deputation, welche aus zuverläßigen, sowohl einländischen als ausländischen Handelsleuten bestehet, eingerichtet, und mit einer besondern Instruktion versehen werden.

Nach den Bestimmungen dieser Ordnung haben sich die Behörden, die Handelsleute, so wie überhaupt Jedermann gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 8. Juny 1819.

Ministerium des Handels.
(gez.) v. Bülow.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Klewitz.

Erhe-

Erhebungs-Rolle A.

des Zolles und der Verbrauchs-Steuer in einem Satze, von den, von den Messen zu Frankfurt a. d. O. und Naumburg a. d. S. nach dem Inlande zu versendenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren ꝛc. nach Anleitung des Tarifs vom 26. May 1818.

Stelle des Tarifs vom 26. May 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs-Sätze vom Centner Netto. Rtl.	Gr.	Pf.	Bei der Brutto-Verwiegung werden an Tara zugestanden vom Hundert.	
4. b. 2.	Baumwollen Garn, gefärbtes .	6	14	—	in Ballen. in Fässern. in Kisten.	Acht. Zwölf. Funfzehn
4. c. 1. u. 2.	Baumwollene Waaren ohne Unterschied, als: weiße einfarbige und mehrfarbig gewebte, gedruckte und feine weiße, broschirte und gestickte Waaren, Petinet, alle Strumpf-Waaren, ingleichen halbbaumwollene Zeuge ꝛc. mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt . .	54	—	—	in Ballen. in Kisten.	Acht. Zwanzig.
8. c. . .	Eisenblech.					
1. . .	Schwarz- und Sturzblech aller Art	2	6	—	in Fässern und Kisten.	Acht.
2. . .	Weißblech aller Art . .	4	—	—		
8. d. . .	Eisendraht . . .	2	12	—		
8. e. 2.	Eisenwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Hespen, Aexte, Stemmeisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- und Schneider Scheeren, Halfterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Brat-					

Stelle des Tarifs vom 26. May 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs-Sätze vom Centner Netto. Rtl.	Gr.	Pf.	Bei der Brutto-Verwiegung werden an Thara zugestanden vom Hundert.	
	Pfannen, Schaufeln, Plateeisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel, ferner:					
	grobe Wagebalken, Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w. . . .	6	14	—	in Fässern und Kisten.	Zehn.
8. c. 3.	Eisenwaaren, feine: Werkzeuge der letzten Art, und andere feine Eisenwaaren, siehe ordinaire kurze Waaren.					
16. b. .	Weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe .	3	—	—	in Fässern und Kisten.	Zwölf.
16. c. .	Geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge . .	5	14	—	in Fässern und Kisten.	Zwölf.
16. d. .	Spiegelglas, gegossenes, belegtes und unbelegtes, wenn das Stück nicht einen Quadrat-Fuß Oberfläche hat	5	14	—	in Kisten.	Zwölf.
	Spiegelglas, geblasenes, wie Tafelglas.					
	Alles übrige Spiegelglas wird nach Maaßgabe der Größe wie in dem Tarif vom 26. May 1818 à Conto gestellt.					
21. . .	Hutmacherarbeit, gefilzte . .	42	16	—	in Kisten.	Funfzehn
27. a. .	Gar-Kupfer, altes Bruch-Kupfer und Kupferfeile . .	4	—	—	verpackt.	Fünf.
27. b. .	Kupfer, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirr-Kupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdraht .	8	—	—	in Fässern und Kisten.	Acht.

Stelle des Tarifs vom 26. May 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs-Sätze vom Centner Netto. Rtl.	Gr	Pf.	Bei der Brutto-Verwiegung werden an Thara zugestanden vom Hundert.
28. a.	Kurze Waaren, grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert; ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren: feine Drechsler- und Tischler-Waaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w.; Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemer-Arbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämme feine Seife, Parfümerie Waaren, Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeifen-Röhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, Waagebalken, Schraubstöcke, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w., welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind . . .	24	8	—	in Fässern Funfzehn und Kisten.
28. b.	Kurze Waaren, feine, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronce und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Alabaster Elfenbein Schildplatt, Perlmutter, Bernstein, unächten				

Stelle des Tarifs vom 26. May 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs-Sätze vom Centner Netto. Rtl.	Gr.	Pf.	Bei der Brutto-Verwiegung werden an Thara zugestanden vom Hundert.	
	und ächten Steinen und Perlen, Kriſtall, gefertigt ſind, mithin auſſer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren; Uhrketten, Flakons, Etuis, Degengehänge, Stutz- und Pendul-Uhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren;					
	Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Baſt- und Strohhüte, feine Poſamentier-Waaren, Treſſen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handſchuhe, Perückenmacher-Arbeit .	79	8	—	in Fäſſern und Kiſten.	Funfzehn.
29. . .	Leder ohne Unterſchied, lohgares, weißgares, ſämiſchgares, Juchten, Korduan, Saffian, Marokaniſches u. ſ. w. . .	8	—	—	in Ballen. in Fäſſern in Kiſten.	Sechs. Zehn.
31. c. .	Leinwand, gebleichte und gedruckte, Zwilich und Drillich, Tiſchzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Battiſt, Kammertuch, Linon . .	12	—	—	in Ballen. in Fäſſern. in Kiſten.	Fünf. Zwölf. Funfzehn.
36. . .	Meſſing:					
a.	rohes und Bruch-Meſſing, Glockengut, Meſſingfeile . .	4	—	—		
b.	gewalztes, gehämmertes, gezogenes in Blechen und Drath . .	8	—	—	in Fäſſern und Kiſten.	Zehn.

Stelle des Tarifs vom 26. May 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs-Sätze vom Centner Netto. Rtl.	Gr.	Pf.	Bei der Brutto-Verwiegung werden an Thara zugestanden vom Hundert.	
37. . .	Metallwaaren, ganz grobe, aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben Kurzen-Waaren begriffen sind . . .	10	—	—	in Fässern und Kisten.	Zehn.
39. c. .	Papier-Tapeten . .	2	8	—	in Kisten.	Zehn.
40. . .	Pelzwerk:					
a.	(halbgares) auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, imgleichen Schaafpelze	9	—	—	in Fässern und Kisten.	Funfzehn
b.	andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	14	6	—	in Ballen. in Fässern und Kisten.	Fünf. Funfzehn
43. . . .	Riemer-, Sattler-, Schuhmacher-Waaren, grobe . .	8	21	—	in Fässern und Kisten.	Funfzehn
	dergleichen feine, wie kurze Waaren					
49. . . .	Seide:					
b.	Seide, gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt . .	51	20	—	in Ballen. in Fässern. in Kisten.	Acht. Funfzehn Zwanzig.
c.	halbseidene Waaren aller Art .	79	8	—		
d. und 25.	seidene Zeuge aller Art, glatte und broschirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren, und Petinet von Seide, ingleichen fertige Kleider	171	—	—	in Kisten.	Zwanzig.
53. . .	Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden, siehe feine kurze Waaren.					

Stelle des Tarifs vom 26. May 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs-Sätze vom Centner Netto. Rtl.	Gr.	Pf.	Bei der Brutto-Verwiegung werden an Thara zugestanden vom Hundert.	
54. . .	Stahldrath . . .	2	12	—	in Kisten.	Zehn.
60. . .	Töpferwaaren.					
b.	Steingut, Fayance . .	4	14	—	in Fässern.	Zehn.
					in Kisten.	Zwölf.
c.	Porzellan, weißes .	9	4	—	in Fässern.	Zehn.
d.	dito farbiges . .	13	18	—		
e.	dito bemaltes und vergoldetes	27	18	—	in Kisten.	
61. a. u. b.	Uhren, siehe feine Kurze-Waaren.					
65. . .	Wachs-Fabrikate:				in Ballen.	Fünf.
a.	Wachsleinwand . .	4	—	—	in Fässern.	Zehn.
					in Kisten.	Funfzehn
b.	Wachstaft . . .	7	—	—	in Fässern.	Zehn.
					in Kisten.	Funfzehn
66. b. .	Wollenes und Kameel-Garn, gefärbtes . . .	6	14	—	in Ballen.	Acht.
					in Fässern.	Zwölf.
					in Kisten.	Funfzehn
c.	Wollene Waaren:					
1.	alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von $\frac{3}{4}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche . . .	26	16	—	in Ballen.	Fünf.
					in Kisten.	Funfzehn
2.	feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von $\frac{3}{4}$ Breite und darüber, Kasimir, Vigogne und Merinos	47	6	—	in Ballen.	Acht.
					in Kisten.	Funfzehn

Bemer-

Bemerkungen:

1) Die in dieser Erhebungs-Rolle zugestandenen Thara-Sätze sind in Anwendung zu bringen, und steht es den Beamten durchaus nicht zu, andere Sätze anzunehmen. Glaubt der Waaren-Eigenthümer sich dabei verkürzt, so steht ihm frei, die Netto-Verwiegung zu verlangen.

2) Der von allen hierin genannten Waaren beim Eingang an der Grenze mit 12 Gr. pro Centner erhobene Zoll kommt von den Gefällen im Meßort nicht in Abzug, indem bei den Erhebungs-Rabatt- und Thara-Sätzen darauf Rücksicht genommen worden.

3) Der den Verkäufern, die ihre Waaren zur Messe ausstellen, in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4 Juny d. J. zugestandene Erlaß oder Rabatt von Drei und Dreißig und Ein Drittel Prozent, wird auf die, nach dieser Hebungs-Rolle zu entrichtende Gefälle in Abzug gebracht.

4) Für einen Begleitschein wird . . . . 2 gGr.

Für ein Blei zu Collis über 1 Centner . . . 1 gGr.

Für ein Blei zu Posten unter 1 Centner und für ein Siegel zum Verschluß . . . . . ¼ gGr.

Für 24 Bogen gedruckte Muster zu Deklarationen und Begleitscheinen . . . . . 6 gGr. entrichtet.

5) Die Zahlung der Gefälle geschieht halb in Golde (den Friedrichsd'or zu 5 Rtlr. gerechnet) und halb in Silbergeld. Bei Summen unter 5 Rtlr. wird kein Gold erhoben, erst bei 5 Rtlr. und darüber kommt die Halbscheid zur Erhebung. Zwischen-Summen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Berlin, den 8. Julius 1819.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 30.

Reichenbach, den 23. July 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 167. Betrifft das von nun an zu beobachtende Verfahren bei Rechnungsgeschäften über die Portions- und Rations Empfänge und dieksällige Feld-Magazin-Verwaltungen aus den letzten drey Krieges-Jahren.

Da die Rechnungs-Abwickelungs-Geschäfte über die Rations- und Portions-Empfänge und diesfällige Magazin-Verwaltungen aus den letzten drey Krieges-Jahren sich nunmehr ihrem Ende nahen, so ist die Auflösung des Feld-Ober-Proviant-Amts, als besondere Behörde, höhern Orts beschlossen worden.

Den Rest der Abwickelungs-Geschäfte jener Behörde, in so fern er sich auf noch rückständige Rechnungs-Legungen, Notaten-Beantwortungen und Correspondenz wegen Ueberhebungen bezieht, wird das Hochlöbliche fünfte Departement im Königlichen Kriegs Ministerium übernehmen.

Indem wir auf Veranlassung gedachten Departements im hohen Kriegs-Ministerium hiervon sämmtliche Kreis-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich hierdurch an, sich in den bis jetzt noch nicht völlig beendigten Rechnungs-Angelegenheiten über die Rations- und Portions-Empfänge aus den drei letzten Kriegs-Jahren, von nun an, an das genannte Departement im hohen Kriegs-Ministerium zu wenden.

Reichenbach, den 13. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 450. Juny c.

Digitized by Google

No. 168. Betrifft die in bleibender Art bestimmte Uebungsperiode für sämmtliche Landwehrtruppen im Reichenbacher Regierungs-Departement.

Im Einverständniß des Königl. Ober-Präsidii mit dem Königl. General-Kommando der Provinz, ist die Uebungs-Periode für sämmtliche Landwehr-Truppen des hiesigen Regierungs-Bezirks, in bleibender Art ein für allemal auf den Zeitraum vom 31. May bis 14. Juny festgesetzt und zugleich bestimmt worden, daß

das 1te Reichenbacher Landwehr-Infanterie-Regiment mit Einschluß der dazu gehörigen Eskadrons, vom 1. bis 14. Juny,

das zweite Reichenbacher Landwehr-Infanterie-Regiment vom 31. May bis 13. Juny und

das dritte Reichenbacher Landwehr-Infanterie-Regiment in derselben Periode jeden Jahres

die Uebungen abhalten soll; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit jeder zum Landwehrdienst Verpflichtete, und insbesondere jeder Gewerbetreibende, seine Maaßregeln hiernach bei Zeiten treffen kann.

Reichenbach, den 13. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 211. July c.

No. 169. Bestimmungen über die weitere Dienstzeit derjenigen Freiwilligen, welchen die Begünstigung des einjährigen Dienstes gewährt worden.

Es sind über die weitere Dienstzeit derjenigen Freiwilligen, welchen die Begünstigung des einjährigen Dienstes gewährt worden, Zweifel entstanden, und deshalb nach dem Reskript des hohen Ministerii des Innern vom 8. v. M. nachfolgende Bestimmungen ergangen:

Solche Freiwillige dienen nämlich ein Jahr bei dem gewählten Truppentheile, und werden demnächst zwey Jahre lang zur Krieges-Reserve beurlaubt. Während dieser Zeit können sie, so fern es Behufs ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung erforderlich seyn sollte, von den größern Uebungen befreit bleiben. Nach Ablauf dieser zwey Jahre tritt für die genannten Freiwilligen die Verpflichtung zum ersten Aufgebot der Landwehr ein, welche nur sieben Jahre dauert. Hierauf folgt die Verpflichtung zum 2ten Landwehr-Aufgebot, welche wiederum nach der gesetzlichen Bestimmung sieben Jahre dauert.

Bei der erfolgten Einstellung in das Erste Landwehr-Aufgebot ist die Behandlung der eines jeden Landwehrmannes gleich, und erfolgt daher die Einziehung zur Uebung ein Jahr um das andere, wobei jedoch unter obwaltenden Verhältnissen eine billige Berücksichtigung in Bezug auf die etwa noch nicht vollendeten Studien eintreten kann.

Sol-

Solches wird sowohl den betreffenden Behörden, als den Interessenten zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Reichenbach, den 10. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

M. 325. Juny c.

No. 170. Bekanntmachung, das gesetzwidrige Bleichen mit Kalk betreffend.

Mehrere Beschwerden veranlassen uns, die Bleicher an das Reglement zur bessern Einrichtung des Bleichwesens zu erinnern und selbige besonders auf den §. 20 derselben aufmerksam zu machen, worin es heißt:

„Es wird den Bleichern alles Ernstes anbefohlen, künftig bei der Aschenlauge alle ersinnliche Präkaution zu nehmen, daß durch selbige kein Schaden verursacht werde; daher selbige weder Pottasche noch Zunder auf die Bütten legen, sondern davon besondere Laugen machen, noch sich des Salzes und des Kalks bei dem Gebrauch der Lauge bedienen müssen: inmaaßen durch die Erfahrung bekannt ist, daß dadurch großer Schaden geschiehet.

„Zu dem Garnbleichen muß gar keine Pottasche genommen werden, weil „die Bleicher damit großen Mißbrauch machen, um die Garne eher zu ihrer „Weiße zu zwingen, wodurch dieselben aber öfters ganz verdorben worden. „Der Zunderasche können sich die Bleicher aber zuletzt zum Aufklären der Garne bedienen; indem durch zu starke Laugen die Flachs-Fasern zu sehr angegriffen und der Stoff einer frühern Zerstörung unterworfen wird."

Wenn gegen diese Bestimmung gefehlt wird, so werden die Bleicher einer strengen Untersuchung unterworfen und zum Schadenersatz verurtheilt werden.

Reichenbach, am 6. Juli 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 65. July c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zum Landrath Habelschwerdter Kreises ernannte bisherige Polizei-Direktor von Pannewitz zu Brieg, hat nunmehr seine neue Funktion angetreten.

Der evangelische Schullehrer Ullbrich in Hartau, Hirschbergschen Kreises, ist mit Tode abgegangen; an dessen Stelle der bisherige Schullehrer Heinrich Dampmann in Eichberg.

Der-

Vermischte Nachrichten.

Nachricht über die den 15. Juny 1819 zu Jauer abgehaltene Versammlung der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft.

Die in der Aufschrift angezeigte Versammlung wurde von Seiten des Direktors der Gesellschaft, nach zuvor geschehener Bekanntmachung in der Breslauer Zeitung, durch die gefällige Obsorge der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Systems-Landschaft zugleich, nach dem ein- für allemal deshalb bestehenden Beschlusse, dem gemäß der zweite Johanni-Fürstenthums-Tag auch allemal ökonomisch-patriotischer Versammlungs-Tag ist, bekannt gemacht, auch früh um 9 Uhr gedachten Tages wirklich eröffnet und abgehalten.

Eine bedeutende Zahl Mitglieder hatten sich zu diesem Behufe eingefunden und versammlet.

Nach einer kurzen Anrede des Direktors, begleitet zugleich mit dem Bedauren über die jetzt eingetretenen trüben und auf den Landanbau offenbar mehr jetzt lastend erscheinenden Zeitverhältnisse, nahm derselbe jedoch daraus besonders Veranlassung her, die Mitglieder der Gesellschaft in ihren zeitherigen Bemühungen demohngeachtet zu ermuntern, um sie zu bewegen, in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit deshalb ohne Aufhören fortzufahren und darin nicht müde zu werden.

Zugleich wurde die Gesellschaft von allen bei letzterer seit Jahresfrist vorgekommenen Ergebnissen und Vorfallenheiten, durch deshalb gemachten Vortrag, unterrichtet.

Zu diesem Zwecke waren sowohl dieserhalb, als auch wegen der von Seiten der Gesellschaft abzufassenden Beschlüsse, bereits die Akten, wie gewöhnlich, des Tages vorher unter die Anwesenden zur Einsicht und deshalb zu machendem Vortrage in der Versammlung selbst vertheilt worden, theils zu besserer allgemeiner Uebersicht der Gesellschafts-Verhandlungen, theils auch wegen der Kürze der Zeit, womit hier besonders haushälterisch umgegangen werden muß, ohne jedoch den Berathungen dabei selbst zu wenig Spielraum zu lassen, oder die Freiheit hierin wohl gar einschränken zu wollen.

Wo-

Wobei denn die Gesellschaft auch für diesesmal von der Wirkung ihres Vereins zur Theilnahme um so mehr ermuntert und zu dem Gefühl ihrer eigenen Nützlichkeit selbst geführt zu seyn schien.

Abermals dankbar erkannte zugleich die Gesellschaft das von beiden hohen Regierungs-Präsidien sowohl zu Reichenbach als Liegnitz ihr hochgeneigt geschenkte Vertrauen und ihr gegönnte Unterstützung; so wie die abermalige hochgeneigte Aufnahme der Nachricht über die vorjährig stattgefundene Versammlung in die beiderseitigen Regierungs-Amtsblätter vorigen Jahres.

Wobei bemerkt wird, daß sämmtliche, damals zugleich neu ernannte Ehren-, auswärtige und ordentliche Mitglieder (16 an der Zahl) den Ruf dankbar angenommen haben. Unter ersteren befand sich auch der allgemein verehrte Königl. Staatsrath Herr Thaer, dessen schmeichelhafte Antwort und Annahme des Rufes als Ehren-Mitglied der Gesellschaft besonders erfreulich und angenehm war. Durch den Tod sind aus der Gesellschaft übrigens zwei geehrte Mitglieder geschieden: der weil. Herr Landeältest: von Tempsky auf Ottendorf, und der Freiherr von Richthofen auf Cammerau, welches mit Bedauern angezeigt wurde.

Sodann erstattete der Direktor Bericht ab über den Vermögens-Zustand der Gesellschaft, die Druck-Angelegenheiten, die ökonomische Büchersammlung u. s. w.

Bereits in den, der gegenwärtigen Versammlung früher vorangegangenen Umlaufsschreiben des Direktors an die ordentlichen Gesellschafts-Mitglieder waren folgende Fragen an letztere ergangen, nämlich:

a) Auf Veranlassung der höchlöbl. Königl. Regierung, de dato Reichenbach vom 13. July. v. J., wegen der anzuwendenden Mittel, um bei dem Stocken der Lein-Manufaktur in Schlesien andere aushülflich angemessene Beschäftigungen für Spinner und Weber, nach der bekannten Gebirgs-Orts-Beschaffenheit, unterlegen und zuwenden zu können?

Was die Frage betraf: wie der Getreide-Theurung abzuhelfen sey? so fand sich dieser Gegenstand bereits, theils in den Verhandlungen vom Jahre 1817 (Seite 17. der Druckschrift) als beantwortet vor, theils waren auch schon früher von der Gesellschafts-Direktion Kornvereine, für den Fall wie-

der-

derkehrender Theurung, die jedoch bereits damals nicht zu vermuthen war, und statt deren im Gegentheil, diese Vermuthung bestätigend, Wohlfeilheit später eintrat, denen ähnlich, welche in der Stadt Elberfeld in den Rheinprovinzen im Jahre 1817 getroffen, in Vorschlag gebracht worden.

b) Auf Erfordern der hochlöblichen Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 27. July v. J., worin der Vorschlag wegen der den Gesellschafts-Mitgliedern vorzulegenden, und wiederholt in mehrern Gegenden anzustellenden Versuche über die schützende Kraft der Hanfeinsaat gegen Raupen auf Kraut- und Kohlfeldern, vorzüglich um alle Zweifel deshalb zu beheben, und die Ergebnisse hierbei zur öffentlichen Mittheilung gebracht zu sehen, der Gesellschaft selbst ausführlich und schriftlich mitgetheilt; wobei zugleich bemerkt wurde, daß dieses Mittel den schlesischen Landwirthen zwar längst bekannt ist; so wie, daß insbesondere der Geruch der Hanfpflanzen den Schmetterlingen im Kohlfelde entgegen und zuwider wirkend erscheine. Indessen es auf keinen Fall als überflüssig anzusehen sey, wenn Versuche deshalb wiederholt, und das landwirthschaftliche Publikum darauf neuerdings und abermals aufmerksam gemacht werde.

c) War über die Verwüstungen der sogenannten Träber-Krankheit (Gnubbern) der Schaafe, besonders bei den Jährlingen, eine Anfrage an die Gesellschafts-Mitglieder von dem Direktor erlassen worden, und zwar in Ansehung der dabei vorkommenden Bemerkungen, Erscheinungen und des hie oder da etwann in Anwendung gebrachten Heil-Verfahrens?

Desgleichen

d) und zwar in Beziehung auf die von des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht erlassene Aufforderung zu Versuchen über eine zweimalige Kartoffel-Erndte in einem Jahre sowohl, als auch über die möglich bessere Aufbewahrungs-Art der Kartoffeln auf längere Zeit als bisher der Fall gewesen; Und zwar selbst dann, wenn sie schon der Gefahr des Verderbens oder Erfrierens in frostsicheren Behältnissen, Kellern und Gewölben über Winter bereits entgangen wären?

Diese vier gedachten Gegenstände wurden, nach zuvor ergangener allgemeinen

Be-

Bekanntmachung, Mittheilung und Erörterung, zugleich laut Verhandlung beseitiget, und der gefaßte Gesellschafts-Beschluß deshalb niedergeschrieben.

Noch wurde die Gesellschaft von einigen schriftlich gepflogenen Correspondencen, namentlich aber in Hinsicht einer von Seiten der Königl. Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, in Ansehung der Leeischen Flachszubereitungsmethode erlassenen Anfrage u. s. w. in Kenntniß gesetzt.

Eben so auch von dem unter unentgeldlicher Zusendung einiger Schriften gemachten Erbieten des Herzogl. Sachsen-Meinungschen Forstrathes N. A. Birge zu Altenkrempe im Hollsteinschen wegen der auf einer Reise von ihm aus Gefälligkeit zu veranstaltenden Sammlung von Schleswig-, Hollstein-, und Lauenburger-Fossilien, Mineralien und Erd- auch Mergelarten, nach einer zugleich beigelegten gedruckten Nachricht.

Noch wurden der Gesellschaft ein Modell, so wie auch Proben von der mit der Waschwurzel (saponaria officinalis) gereinigter Schaafwolle vorgezeigt. Auch von der auf Veranlassung der hochlöbl. Königl. Regierung zu Liegnitz, de dato den $\frac{4}{25}$. May d. J. geschehenen Mittheilung und verfügten Untersuchung einer sehr brauchbaren Getreide-Reinigungs-Maschine des Kaufmann Stral zu Glogau, wurde die Gesellschaft in Kenntniß gesetzt. Eben so auch von den bekannt gemachten und patentisirten Erfindungen des Dr. Romertshausen zu Acken an der Elbe, in Hinsicht auf dessen dem Publiko dabei angekündigten Pränumerations-Anerbieten.

Ferner von der zu Berreuth bei Dippoldiswalde in Sachsen neu verbessert vorhandenen Fellenbergschen Säemaschine u. s. w.

In Ansehung des voriges Jahr zur Sprache gebrachten und angenommenen Aufsatzes: Ueber die Quecken (s. Beilage E. d. Verh. von 1818), sprach sich, nachdem die Mittheilung des ergangenen Polizei-Verbots wegen Verbrennens der Quecken im Departement der Königl. hochlöbl. Liegnitzer Regierung gemacht worden war, zugleich der Wunsch der Gesellschaft aus, daß aus demselben Grunde die gewöhnlichen Queckenfeuer auch in dem hiesigen Königl. Regierungs-Departement überall verboten werden möchten, da selbst in polizeilicher Hinsicht diese Queckenfeuer in so fern nachtheilig wären, als bei wirklichen Feuersbrünsten daraus

aus nur eine Vernachlässigung des Herbeieilens zur Hülfe für letztere mehr entstehen müsse. Auch ohnabgesehen auf das ökonomisch Nachtheilige des Verbrennens der Quecken selbst an und für sich.

Mehrere Beschlüsse wurden in Ansehung der Annahme der eingegangenen schriftlichen Aufsätze und Bemerkungen gefaßt.

Sodann wurde die Wahl von siebenzehn neu aufgenommenen Ehren-, sowohl auswärtigen als einheimischen — und ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft vorgenommen.

Bis gegen Abend sechs Uhr wurde hierauf mit den eingegangenen schriftlichen Aufsätzen und Abhandlungen, so wie mit dem Vortrage veterinärischer u. anderer Hausmittel verfahren, und die Annahme derselben von Seiten der Versammlung bewilliget.

Auch für diesesmal soll, wie andere Jahre bereits geschehen, über das Ganze des gedachten Versammlungstages an den gesellschaftlichen Gesammtverein sowohl als an das verehrte Publikum durch den Abdruck der hier statt gefundenen Verhandlungen, Arbeiten und Schriften, mittelst Abdruckes der letzteren, Bericht erstattet, so wie die Kenntniß von dem gesellschaftlich guten Fortgange deshalb öffentlich verbreitet werden. So wie auch Druck-Exemplarien der 3 Jahrgänge von 1816 bis 1818 in der Buchhandlung J. F. Kuhlmay zu Liegnitz unmittelbar noch zu erhalten und von daher zu beziehen sind. Jauer, den 20. Juny 1819.

K. Freiherr v. Richthofen,
Direktor ꝛc.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der Herr Hanns Freiherr von Seherr Thoß auf Güttmannsdorf hat 80 Rthl. der evangelischen Schule und 50 Rthl. d · katholischen Schule daselbst in Pfandbriefen geschenkt, um dadurch ein Kapital für die Zukunft zur Unterstützung armer Schulkinder beider Confessionen zu begründen.

Der zu Groß-Merzdorf, Schweidnitzschen Kreises, verstorbene Bauergutsbesitzer Franz Jüptner, hat der dortigen katholischen Kirche 200 Rthl. auf ein jährliches Repulem an seinem Todestage und auf heilige Messen, 100 Rthl. auf Meßgewand und etwa sonst nöthige Kirch-Geräthe, und der Schule 30 Rthl. zur Unterstützung armer Schulkinder, vermacht.

Der zu Nieder-Wolmsdorf verstorbene Freigärtner-Auszügler Christian Gottlob Täuber hat der evangelischen Kirche zu Bolkenhayn 4 Rthl. zur Anschaffung der Glocken vermacht.

Die Kaufmanns Wittwe Elisabeth Primavesi in Hirschberg hat der dortigen katholischen Pfarrkirche 50 Rthl. auf 5 jährliche stille Messen geschenkt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30 und eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum 30ſten Stück

des

Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Reichenbach.

Reichenbach, den 23. July 1819.

Vorläufige Ueberſicht des Ertrages der Abgaben in den vier teutſchen öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen, nach dem Zuſtande vor dem 1. Januar 1819.

(Aus der Allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung No. 45. vom 5. Juny 1819.)

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Grundſteuern unter verſchiedenen Benennungen nach dem Etat für 1818	4,476,797	13	1
Quatember in den Sächſiſchen Landestheilen, nach demſelben	281,413	2	1
Vermiſchte Abgaben nach demſelben	61,885	11	7
Zölle nach dem Ertrage von 1817	2,545,889	—	—
Accise und andre Verbrauchſteuern nach demſelben	9,023,040	—	—
Ertrag des Salzmonopols, nach den Rechnungen für 1816	1,526,556	23	5
Perſonenſteuer nach dem Etat für 1818	1,002,121	8	—
Gewerbeſteuer nach dem Ertrage für 1817	788,012	—	—
Stempel nach demſelben	1,137,149	—	—
Beitrag der altländiſchen Städte zur General-Servis-Kaſſe	540,763	—	—
Summe	21,388,627	19	2

Die gedachten Provinzen enthielten am Schluſſe des Jahres 1817 — 5,205,368 Bewohner, und brachten alſo für den Kopf im Durchſchnitte auf: vier Thaler, zwei Groſchen, ſieben Pfennige.

Ba.

Badenſches Budjet.

(Aus der Allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung No. 45. vom 5. Juny 1819.)

Das 5te Stück dieſer Staats-Zeitung enthielt das Niederländiſche Budjet, das 17te das Baierſche: jetzt entnehmen wir aus andern öffentlichen Blättern das Badenſche Budjet, und legen es, in Preuß. Courant übertragen, und überſichtlich geordnet, unſern Leſern vor.

Einnahme.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Domainen.									
a. Güter, Lehne, Zehnten und Zinſen	.	.	.	1,226,186	—	$1\frac{1}{5}$			
Hievon Steuern und Deputate	325,351	19	$5\frac{7}{10}$						
Verwaltungskoſten .	207,754	16	$-\frac{11}{20}$						
				533,106	11	$6\frac{1}{4}$			
Bleiben alſo an reinem Einkommen . . .	.	.	.	. .	.	.	693,079	12	$6\frac{12}{20}$
b. Forſten und Jagden .	.	.	.	580,098	15	$9\frac{3}{5}$			
Hievon Steuern und Deputate	122,113	7	$10\frac{1}{5}$						
Verwaltungskoſten .	164,550	22	$5\frac{2}{10}$						
				286,664	6	$4\frac{3}{10}$			
Bleiben alſo an reinem Einkommen . . .	.	.	.	. .	.	.	293,434	9	$5\frac{3}{10}$
c. Berg- und Hüttenwerke .	.	.	.	43,909	9	$8\frac{4}{5}$			
Hievon Verwaltungs- und Betriebskoſten . . .	.	.	.	20,201	3	$2\frac{4}{5}$			
Bleiben alſo an reinem Einkommen . . .	.	.	.	. .	.	.	23,708	6	6
Ueberhaupt alſo reines Einkommen aus Domainen .	.	.	.	. .	.	.	1,010,222	4	$6\frac{1}{10}$
2. Steuern.									
a. Grund- und Gewerbeſteuer.									
Grundſteuer von Ländereien	836,027	11	4						
" " v. Realgerechtigkeiten	147,382	2	—						
" " von Häuſern .	281,169	9	4						
				1,291,578	22	8			
Gewerbeſteuer . .	.	.	.	218,894	6	8			
Ueberhaupt alſo direkte Steuern	.	.	.	1,510,473	5	4			
Hievon Nachlaß u. Vergütungen	49,382	19	$8\frac{4}{5}$						
Hebekoſten . . .	99,967	8	$7\frac{1}{5}$						
				149,350	4	$4\frac{2}{5}$			
Bleiben reines Einkommmen v. Grund- u. Gewerbſteuern	.	.	.	. .	.	.	1,361,123	—	$11\frac{2}{5}$
Latus	.	.	.	. .	.	.	1,361,123	—	$11\frac{2}{5}$

Trans-

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	.	.	.	.	.	.	1,361,123	—	$11\frac{1}{2}$
b. Zoll, Accise und Salzregal.									
Zoll	382,601	15	$11\frac{1}{2}$						
Accise	735,045	5	$8\frac{2}{5}$						
Salzregal . . .	350,000	—	—						
				1,467,646	21	$7\frac{3}{5}$			
Hievon Nachlaß u. Vergütungen	15,896	17	$5\frac{3}{5}$						
Hebekosten auf Zoll und Accise	125,995	1	$8\frac{2}{5}$						
Verwaltung des Salzregals	14,545	23	$-\frac{4}{5}$						
				156,437	18	$2\frac{4}{5}$			
Bleiben reines Einkommen von Verbrauchs- und Handelssteuern	.	.	.	. .	.	.	1,311,209	3	$4\frac{4}{5}$
c. Gerichts- und Polizeitaxen, Sporteln, Stempel u. Strafen	.	.	.	283,167	9	8			
Hievon Hebekosten . .	.	.	.	14,035	11	$5\frac{1}{5}$			
Bleiben reines Einkommen von Taxen, Sporteln, Stempel ꝛc.	.	.	.	. .	.	.	269,131	22	$2\frac{3}{5}$
Ueberhaupt reines Einkommen von Steuern . . .	.	.	.	. .	.	.	2,941,464	2	$7\frac{1}{5}$
3. Nebeneinkünfte.									
Post	.	.	.	111,193	22	4			
Münze	.	.	.	1,730	22	$2\frac{3}{5}$			
Salpeterregal . . .	.	.	.	1,166	16	—			
Außerordentliche Einkünfte	52,457	9	$2\frac{1}{5}$						
wovon Hebekosten . .	2,349	9	$9\frac{1}{10}$						
				50,107	23	$5\frac{1}{10}$			
Ueberhaupt reine Nebeneinkünfte	.	.	.	. .	.	.	164,199	11	$11\frac{1}{2}$
Ueberhaupt also reine Einnahme:									
1. von Domainen . .	.	.	.	. .	.	.	1,010,222	4	$6\frac{1}{10}$
2. von Steuern . .	.	.	.	. .	.	.	2,941,464	2	$7\frac{1}{5}$
3. von Nebeneinkünften .	.	.	.	. .	.	.	164,199	11	$11\frac{1}{2}$
Summe	.	.	.	. .	.	.	4,115,885	19	$-\frac{3}{4}$

Ausgabe.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Civil-Liste oder Unterhalt des Regenten, seines Hauses und Hofstaates	688,830	10	4
2. Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	866,364	1	$3\frac{3}{10}$
3. Militair-Etat	991,666	16	—
Latus	2,546,861	3	$7\frac{3}{10}$

Trans-

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	.	.	.	. .	.	.	2,546,861	3	7 $\frac{1}{8}$
4. Verwaltung.									
a. Central-Behörden.									
Wegen Zusammenberufung der Landstände . . .	23,333	8	—						
Staatsministerium . .	20,708	8	—						
b. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten				44,041	16	—			
Das Ministerium selbst .	20,463	8	—						
Die Gesandschaften .	76,708	8	—						
c. Inneres, Justiz und Polizei.				97,171	16	—			
Ministerium des Innern selbst	26,010	14	—						
Evangelische Kirchensektion	7,221	2	—						
Katholische Kirchensektion .	6,642	10	—						
Staatsanstalten-Direktion	8,219	11	7 $\frac{1}{2}$						
Archive	8,632	10	—						
Gerichtshöfe . . .	85,474	9	—						
Kreis-Direktorien . .	43,749	9	—						
Bezirks- und Orts-Justiz, Polizei- und Sanitätsbehörden	388,045	17	6						
Beitrag des Staates zu Unterhaltung:									
aa. des Kultus . . .	14,812	13	4 $\frac{1}{2}$						
bb. der Universitäten u. Schulen	64,737	8	10 $\frac{1}{2}$						
cc. der Armenanstalten .	36,032	9	8						
dd. der Zucht-, Irren- und Krankenhäuser . .	54,885	11	4 $\frac{1}{2}$						
Landgestüte . . .	29,156	16	—						
d. Finanzen.				871,633	22	4 $\frac{1}{2}$			
Finanzministerium an sich selbst	21,002	22	—						
General Forst-Kommission	11,102	7	—						
Kassen Kommission, General und Kreis Kassen . .	21,561	11	—						
Fiskalat	5,020	20	—						
Ober-Rechenkammer . .	14,053	23	—						
(640,400 Rthl. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. Hebe- und Domainen-Verwaltungskosten sind bereits bei der Einnahme in Abzug gebracht.)				73,641	11	—			
Latus	.	.	.	14,086,488	17	4 $\frac{1}{2}$	2,546,861	3	7 $\frac{1}{8}$

Trans-

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	.	.	.	1,086,488	17	4⅔	2,546,861	3	7⅓
e. Bauwesen und Landesvermessung.									
Wasser- u. Straßen Bau und Landesvermessung .	307,644	22	2⅔						
worauf jedoch zu gute kommen:									
Beiträge der Gutsbesitzer 38,839 Rthl. 10 Gr. 1⅙ Pf.									
Chausseegelder 41,214 „ 18 „ 10 „									
	80,054	4	11⅓						
und also nur in Ausgabe zu berechnen sind . .	227,590	17	2⅔						
Landbauten . . .	71,195	4	10						
				298,785	22	—⅓			
							1,385,274	15	5⅔
5. Reservefond für außerordentliche und unerwartete Ausgaben .							183,750	—	—
Also ganze Ausgabe (der reinen Einnahme völlig gleich)							4,115,885	19	—½

Baiern und Baden verhalten sich in Rücksicht der Volkszahl ohngefähr wie sieben zu zwei. In Rücksicht des reinen Staats-Einkommens ergiebt sich folgendes Verhältniß.

Es betragen (Thlr. Preuß. Silbergeld)	in Baiern	in Baden
a. die Einkünfte aus Gütern, Forsten und grundherrlichen Gefällen aller Art	4,978,511	1,010,222
b. die Einkünfte aus direkten Steuern . .	5,173,134	1,361,123
c. die Einkünfte aus Handels- und Verbrauchsteuern mit Einschluß des Salzregals	4,917,241	1,311,209
d. die Einkünfte aus Taxen, Stempeln und Sporteln .	1,338,711	269,138
e. die Post-Einkünfte	200,667	111,194
f. die Lotterien	583,333	(nichts)
g. die Münze	4,667	1,731
h. die übrigen Einkünfte . . .	454,316	51,275
Folglich alle reinen Einkünfte	17,650,580	4,115,886

Baiern hebt also im Verhältnisse seiner Volkszahl bei weitem mehr Einkünfte als Baden. Es hat beinahe das Fünffache an Domainen-Einkünften; fast das Vierfache an direkten Steuern, und an Einkünften aus Handels- und Verbrauchs-Abgaben; beinahe das Fünffache an Stempeln und Sporteln, und eine sehr weit getriebne Lotterie, die Baden gar nicht kennt. Nur die Post-Einkünfte sind in Baden verhältnißmäßig einträglicher, welches aus der langgedehnten Lage des Landes sehr erklärlich wird.

In

Digitized by Google

In Rücksicht der bedeutendsten Staatsausgaben zeigt sich folgendes Verhältniß:

Es sind ausgesetzt (Thlr. Preuß. Silbergeld)	in Baiern	in Baden
a. für die Civil-Liste	1,601,250	688,830
b. für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	1,947,357	866,364
c. für den Militair-Etat	5,075,000	991,667
d. für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	403,783	97,172
e. für das Innere, Justiz, Polizei, Kultus und Unterricht	3,378,083	871,634
f. für die Finanzverwaltung (ohne Hebekosten)	581,175	73,641
g. für Bauwesen und Landesvermessung	1,492,517	298,786
h. für Pensionen	2,587,958	— —
i. für den Haupt-Reservefond	443,333	183,750
Summe der verzeichneten Ausgaben	17,510,456	4,115,886

In dem Badenschen Budjet findet sich kein besondrer Pensionsfond, und es bleibt durchaus ungewiß, ob diejenigen Pensionen, die im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommen, auf den einzelnen Etats der verschiedenen Verwaltungszweige stehen, und diejenigen Pensionen, welche in Folge der Sekularisationen und Territorial-Veränderungen entstanden sind, als Leibrenten auf den Staatsschulden-Etat gesetzt worden, oder wie dieselben sonst in Rechnung gebracht worden sind. Abgesehen hievon, ist in Baiern ausgesetzt ohngefähr:

für die Civil-Liste das Zweiundeindrittelfache,
für die Staatsschuld das Zweiundeinviertelfache,
für das Militair noch über das Fünffache,
für die auswärtigen Angelegenheiten über das Vierfache,
für Innres, Justiz, Polizei, Kultus und Unterricht zusammengenommen nicht ganz das Vierfache,
für die Finanzverwaltung das Achtfache,
für Bauwesen und Landesvermessung das Fünffache,
für den Reservefond nicht ganz das Zweieinhalbfache

desjenigen, was für die gleichen Bedürfnisse im Badenschen erfordert wird.

Bei diesen Bemerkungen ist indeß nie zu vergessen, daß die Verfassungen und Verwaltungsformen in beiden Staaten zu verschieden sind, um sichere Folgerungen aus diesen Verhältnissen zu gestatten.

Die Roh-Einnahme an eigentlichen Steuern, nämlich Grund- und Gewerbe-Steuer, Zoll, Accise, Salzregal, Stempel und Sporteln beträgt im Badenschen 3,261,287 Rthlr. 12 Gr. 7⅗ Pf. nach vorstehenden Rechnungen; folglich da der Staat etwas über eine Million Einwohner hat, ohngefähr drei und ein viertel Thaler auf den Kopf.

Berichtigung.

(Aus der Beilage zum 45sten Stück der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung vom 5. Juny 1819.

Im 43sten Stücke der Zeitschrift „Herrmann" befindet sich ein Aufsatz unter der Aufschrift — „Steuerberechnung per Kopf und — Täuschung," welcher sich auf die Aeußerungen über das Steuerwesen im 36sten und den nächst folgenden Stücken dieser Staats-Zeitung bezieht.

Die Staats-Zeitung gab aus amtlichen Quellen an, daß die drei westlichen Provinzen des Preußischen Staates 2,982,000 Bewohner enthalten, 8,016,000 Thaler Preußisch Courant Abgaben an den Staat entrichten, und demselben also vom Kopfe im Durchschnitt zwei Thaler sechszehn Groschen sechs Pfennige zahlen. Sie hatte ferner aus bekannten Quellen, die wenigstens als Näherungen gelten können, nachgewiesen, daß schon vor funfzehn Jahren in allen größern teutschen Staaten mehr als drei, und in vielen über vier Thaler vom Kopfe im Durchschnitte entrichtet worden, und daß im Preußischen Staate namentlich vier Thaler vom Kopfe schon damals erforderlich gewesen sind, um den Staatsaufwand zu bestreiten. Sie schloß hieraus nun, „daß die westlichen Provinzen in ihren jetzigen Abgaben weniger aufbrächten, als andere größere Staaten von der gleichen Volkszahl foderten, und als von dieser Volkszahl verhältnißmäßig zu dem allgemeinen Bedarfe des Preußischen Staates aufgebracht werden müßte.

Dagegen belehrt uns nun Herrmann, daß es sehr viel Kinder, Weiber, Arme und Arbeitunfähige giebt, die nichts zu den Staatslasten beitragen können, und daß auch der Militair, Beamte, Geistliche und Schulmann nichts oder doch wenig dazu beiträgt, daß also auf den zahlungsfähigen und zahlenden Kopf sehr viel mehr als 2 Thaler 16 Groschen 6 Pfennige kommen. So lange indessen nicht nachgewiesen wird, daß in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates mehr Kinder, Weiber, Arme, Arbeitunfähige, und mehr Angestellte sind, als unter der gleichen Volkszahl in dem übrigen Teutschland, so lange wird durch diese Bemerkung nichts in den vorangeführten Schlüssen geändert. Wäre zum Beispiel nur der zehnte Mensch in Teutschland im Durchschnitt ein solcher, der Steuern entrichten könnte: so wären auf den Steuerfähigen im Durchschnitte schon vor 1805 im Preußischen Staate vierzig Thaler gekommen, jetzt aber entrichtete der Steuerfähige in den Rheinprovinzen nur sieben und zwanzig Thaler.

Niemand ist im Stande, der großen Mehrzahl der steuernden Familienväter nachzuweisen, was jeder Einzelne von ihnen, ohne sich wehe zu thun, zu den Staatslasten beitragen kann; und die Staatszeitung ist sehr entfernt, sich hierüber mit irgend Jemand in einen Streit einzulassen. Wer aber mit unverwerflichen Zahlen nachweist, daß eine Million Menschen, welche die Fruchtbarkeit ihres Landes, ihren Kunstfleiß und ihren Wohlstand selbst sehr hoch anschlägt, zusammengenommen sehr viel weniger an Abgaben aufbringt, als eine jede andere Million Menschen in ihrer Nachbarschaft, und zum Theil unter minder günstigen Verhältnissen: der wird damit doch wol unwiderleglich dargethan haben, daß jene Million wenigstens nicht über vorzügliche Belastung, und über unverhältnißmäßigen Druck zu klagen habe. Wenn es jetzt in keinem

nem großen Staate in Europa möglich ist, mit einem Staatseinkommen von 2 Thalern 16 Groschen 6 Pfennigen vom Kopfe im Durchschnitte oder was ganz gleichgeltend ist, mit einem Einkommen von 2,693,333 Thalern auf jede Million Bewohner auszureichen; wenn vielmehr die gedruckten Budjets aller Staaten, worin das Abgabewesen öffentlich vor Ständen oder Parlamenten verhandelt wird, und alle Nachrichten, die sonst von andern Staaten bekannt werden, übereinstimmend nachweisen, daß $3\frac{1}{2}$, 4 und sogar zum Theil noch viel mehr Thaler vom Kopfe gefodert werden müssen und gegeben werden können: so wird dem gesunden und unbefangenen Verstande des Bürgers und des Bauern gar wol einleuchten, daß seine Regierung weder etwas Unbilliges noch etwas Hartes fodert, wenn sie von einer Gegend, die sich sonst ihrer Vorzüge sehr lebhaft bewußt ist, auch endlich nur dasselbe verlangt, was in aller Welt um sie her geleistet wird.

Dem Aufsatze, welchem wir Vorstehendes erwidern, ist noch der Wunsch angehängt, daß ein gründlicher Sachkenner folgende Punkte genauer erörtern möge:

1. Wenn man die Pensionen für die vormaligen Stiftungsangehörigen in Ausgabe bringe, müsse man auch den Ertrag der Stiftsgüter in Einnahme bringen.

2. In Rheinland-Westphalen kämen viele Staats-Ausgaben auf das Kommunal-Budjet; diese müßten zu gute gerechnet werden, wenn man die Lasten der Rheinländer mit denen anderer Provinzen vergleicht.

3. Einzelne Bezirke, wie z. B. der Regierungs-Bezirk Arnsberg, würfen (wie der Verfasser aus sicherer Quelle weiß) mehr ab, als sie selbst nach der beliebten Annahme zu den Bedürfnissen des Staats beitragen müßten.

Wir können allerdings nur dem Herrn Verfasser eine recht gründliche Belehrung über diese Punkte, so wie über viele andre Aeußerungen in seiner Zeitschrift wünschen. Bis er diese findet, glauben wir vorläufig für unsre Leser Nachstehendes bemerken zu müssen.

1) Die Güter der aufgehobenen Stifter sind jetzt Domainen, so weit sie noch in den Händen des Staates sind. Wir haben aber den Ertrag aller Domainen in unsern Berechnungen nirgends in Ansatz gebracht, weil wir die Ausgaben, die davon nach unsrer Ansicht bestritten werden sollen, auch nicht in Anrechnung gebracht haben. Sollte das aber geschehen, so würde sich die Rechnung sehr unaünstig für die westlichen Provinzen stellen, denn die östlichen Provinzen enthalten sehr viel mehr und sehr viel einträglichere Domainen. Im Regierungsbezirk Gumbinnen wohnen drei Viertheile sämmtlicher Bewohner auf Domainengrunde.

2) Ueberall mögen die Gemeinden wol viele Lasten tragen, die wenigstens aus einer Ansicht nicht Gemeindelasten, sondern Staatslasten sind. Aber die Gemeinden in den westlichen Provinzen tragen keine Last, die nicht in den östlichen auch Gemeindelast wäre. Dagegen aber wird in den östlichen Provinzen außerdem noch sehr Vieles als Gemeindelast betrachtet, was in den westlichen aus Abgaben bezahlt wird, die ihnen von uns als Leistung an den Staat in Rechnung gebracht sind.

3) Was der Regierungsbezirk Arnsberg an Abgaben aufbringt, ist im 37sten Stücke der Staats-Zeitung nachgewiesen; es beträgt 714,000 Thaler. Der Bezirk hatte zu Ende des Jahres 1817 — 380,000 Inwohner, und trug also nicht einmal zwei Thaler vom Kopfe.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 31.

Reichenbach, den 30. July 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 15te Stück enthält:

(No. 547.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. May 1819, betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten.

(No. 548.) Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strehlitz, über das durch den dritten Artikel des Staats-Vertrags vom 18. September 1816 vorbehaltene fernere Abkommen. Vom 21. May 1819.

(No. 549.) Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staats-Papiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen. Vom 16. Juny 1819.

Beilage als Anhang zur Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staats-Papiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen.

(No. 550.) Verordnung über die Auflösung der Revisions- und Kassationshöfe für die Rheinprovinzen zu Koblenz und Düsseldorf, und über die Errichtung eines Revisions- und Kassationshofes an deren Stelle zu Berlin. Vom 21. Juny 1819.

(No. 551.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juny 1819, die Einrichtung der Gerichts-Verfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rhein-Provinzen betreffend.

(No. 552.) Verordnung wegen Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das französische Strafgesetzbuch vorläufig noch gesetzliche Kraft hat. Vom 5. July 1819

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

In Verfolg des Publikandi vom 26. May v. J.,
nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetretenen gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M., für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1. Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit 1806 rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel, Schauenstraße Nro. 1., die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei dem Königl. Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8. July 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) Lottum.

Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 171. Wegen Einreichung der Prämien-Anleihe-Scheine.

Durch die in die hiesigen öffentlichen Blätter eingerückte Bekanntmachungen vom 27. Juny v. J. und 17. May d. J. ist dem Publikum zur Kenntniß gebracht worden: daß — und in welcher Art die baare Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Scheine aus der auf den Grund des Allerhöchsten Patents vom 27. Dezember 1808 eröffneten Anleihe von einer Million Thaler mit Prämienzinsen im Lauf der Monate Juny und July d. J. hier bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erfolgen werde.

Da es aber nothwendig ist, daß ein völliger Abschluß bei der Rückzahlung dieser Anleihe gemacht werde, dergestalt, daß der Staat weiterhin aus derselben nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, so wird in Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. July d. J. hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß zur Einreichung der vorbenannten Anleihe-Scheine ein Präklusions-Termin bis zum Ende Oktober d. J. festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf keine weitern Anmeldungen mehr angenommen und alle und jede Ansprüche an den Preußischen Staat aus den bis dahin etwa nicht präsentirten Dokumenten dieser Art für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

Berlin, den 9. July 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.
Rother.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Reichenbach, den 24. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 840. July c.

No. 172. Wegen anzustellenden Feldmessern.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien:

„Unter die Hemmungen, welche den schnellen Fortgang der Dienst-Regu„lirungen in unserm Geschäfts-Bezirk aufhalten, müssen wir auch den Man„gel an approbirten Feldmessern rechnen, durch welchen die von den Partheien „verlangten geometrischen Vermessungen, und durch diese die Auseinander„setzungen selbst aufgehalten werden.

„Das hohe Ministerium des Innern hat, zur Behebung dieses Hinderniss„es, und zum schnellern Fortgange der in Antrag gebrachten geometrischen „Arbeiten verordnet:

„daß die tüchtigsten Feldmesser auf alle Weise ermuntert werden sol„len, die Zahl ihrer Lehrlinge und Gehülfen zu vermehren. In die„sem Falle sollen dieselben auf unsern speciellen Antrag dadurch unter„stützt

„stützt werden: daß denjenigen dieser Gehülfen, welche bereits so weit „vorgebildet sind, daß ihnen Vermessungsgeschäfte, wenn gleich nur „unter Leitung und Verantwortlichkeit der approbirten Feldmesser, „anvertraut werden können, für die Zeit ihrer Beschäftigung 1 Rthl. „täglicher Diäten zugebilligt werden sollen, ohne den Feldmessern, „unter deren Leitung und Vertretung sie arbeiten, dafür etwas von „den taxmäßigen Gebühren zu entziehen.

„Wir bringen diese Disposition Eines hohen Ministerii des Innern zur „allgemeinen Kenntniß, um sowohl diejenigen approbirten Feldmesser, welche „schon gegenwärtig für unsern Geschäfts-Kreis geometrische Arbeiten über„nommen haben, als auch diejenigen, welche zur Uebernahme derselben für „die Zukunft bereit sind, aufzufordern, ihre diesfallsigen Anträge ungesäumt „bei uns einzureichen.

„Dieselbe Anzeige erwarten wir von denen, welche sich zu Gehülfen bei „approbirten Geometern qualificirt glauben.

„Die Herren Oekonomie- und Special-Kommissarien werden noch beson„ders aufgefordert, diese Bekanntmachung zur Kenntniß der in ihrem Ge„schäfts-Kreise von ihnen beschäftigten Feldmesser zu bringen.

„Groß-Strehlitz, den 20. Juny 1819.

Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

wird hierdurch zur Wissenschaft derjenigen, die es angeht, gebracht.

Reichenbach, den 8. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

P. 404. July c.

No. 173. Betrifft den freiwilligen Eintritt zum Militair-Dienst auf 3 Jahre.

Wenn gleich nach dem §. 102 der Instruktion vom 30. Juny 1817 kein Freiwilliger, der zum Militair-Dienst auf 3 Jahre eintreten will, dazu eine besondere Genehmigung des Landrathes oder der sonst unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bedarf, sondern der kompetenten Behörde darüber nur eine nachrichtliche Anzeige zu machen hat; so ist es dennoch, Seitens der hohen Ministerien des Innern und des Krieges, mittelst Reskripts vom 1. Juny d. J., für zweckmäßig erachtet worden, die Annahme solcher Freiwilligen nicht anders und nicht eher gestatten zu lassen, als bis sie durch ein Attest nachweisen, daß die vorschriftsmäßige Benachrichtigung an die vorgesetzte Civil-Behörde auch wirklich erfolgt ist. Alsdann hat es die letztere in ihrer Gewalt, wo etwa besondere Hindernisse der Einstellung entgegen stehen, solche weiter zu verfolgen und das etwanige Interesse der Eltern, Vormünder oder Lehrherren zu vertreten.

Diese hohe Bestimmung wird sowohl den Herren Landräthen und Magistraten als denjenigen, welche den freiwilligen Eintritt ins stehende Heer beabsichtigen, zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Herren Truppen-Commandeure durch das Königl. General-Kommando von Schlesien gleichmäßig nach obigen Anordnungen instruirt worden sind. Sollte also irgend Jemand sich

bei-

beigehen lassen, ohne Meldung bei der betreffenden Kreis-Behörde, als Freiwilliger einzutreten, so ist uns sofort Anzeige zu machen. Reichenbach, den 3. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 196. Juny c.

No. 174. Betreffend einige neuere Beschränkungen der Gebirgs-Laboranten, rücksichtlich des Beziehens der Jahrmärkte mit Arzneyen.

Das hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat geruhet, folgendes zu bestimmen und festzusetzen:

1. Die Laboranten dürfen nur an solchen Orten ihre Arzneyen ausstellen, wo ein Physikus wohnhaft ist, damit derselbe sie beständig kontrolliren kann.

2. Sie dürfen nirgends außer Jahrmarktzeiten gewöhnliche Niederlagen von ihren Waaren halten, und wenn sie das Uebriggebliebene von einem Markt zum andern an einem Orte lassen wollen, so müssen sie es an einem Orte niederlegen, der von dem Physikus versiegelt, und erst den nächsten Markt wieder entsiegelt wird.

Wegen des Hausirens mit Arzneien werden nächstens ebenfalls die nähern Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Sämmtliche betreffende Polizey-Behörden und Herren Physiker werden demnach aufgefordert, über jede diesfällige Contravention zu wachen, die Laboranten aber angewiesen, sich genau nach obigen Bestimmungen zu achten.

Reichenbach, den 17. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 804. April c.

No. 175. Betrifft das eingegangene Verzeichniß von den Schicksalen der in den Krieges-Jahren 1812 und 1813 vermißten diesseitigen Unterthanen.

Um wo möglich das Schicksal der in den Feldzügen gegen Rußland verschollenen diesseitigen Unterthanen aus den alten Provinzen und aus den neuerlich mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern zu erfahren, hat das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Hannöverschen Lieutenant Heinrich Meyer nach Rußland abgeschickt, und ist durch dessen Nachforschungen zu einem alphabetischen Verzeichnisse der in den Krieges-Jahren 1812 und 1813 vermißten Individuen gelangt.

Von diesem Verzeichniß ist jedem der Landräthlichen Aemter zu Reichenbach, Jauer und Glatz ein Exemplar zugefertigt worden, um den Interessenten die Kenntnißnahme zu erleichtern. Allen denjenigen also, die vom Schicksal ihrer vermißten Angehörigen Nachricht einzuziehen wünschen, wird es überlassen, das gedachte Verzeichniß bei den benannten Landräthlichen Aemtern einzusehen. Zugleich wird bemerkt, daß die in diesem Verzeichniß enthaltenen Notizen meist aus den amtlichen Listen der damals bestandenen russischen Lazarethe entnommen worden sind.

Reichenbach, den 14. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

M. 78. July c.

No. 176.

No. 176. Wegen Einreichung der Staats-Schuld-Scheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822.

Es ist von dem hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen mittelst Reskripts vom 29. v. M. nachgegeben worden, daß die Staats-Schuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822, noch bis Ende August d. J. von uns angenommen werden dürfen, welches den Inhabern von dergleichen Staats-Schuldscheinen, in Verfolg der in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 13. Nro. 65. bekannt gemachten Verordnung, nachrichtlich eröffnet wird. Reichenbach, den 23. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 765. July c.

No. 177. Wegen einer verloren gegangenen Legitimations-Karte.

Der Bürger und Handelsmann Ignatz Lachner aus Friedeberg am Queis hat die ihm von dem Magistrate zu Friedeberg im Oktober vorigen Jahres ausgestellte, und auf ein Jahr gültige Legitimations-Karte den 5. d. Monats auf dem Wege von Wartha nach Gabersdorf verloren. Die Legitimations-Karte wird daher hiermit für ungültig erklärt, und ist von den Polizei-Behörden in das diesfalls vorgeschriebene Verzeichniß aufzunehmen. Reichenbach, den 14. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 639. July c.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der im Monat Juny 1819 aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement über die Grenze geschafften Verbrecher und Vagabonden.

1) Der entlassene Corrigende Jaques Glot, aus Mamé bei Besançon, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige und grade Nase, kleinen Mund, breites Kinn, schwarzen Bart, etwas gelbe Gesichtsfarbe, gute Zähne, ist schlanker Statur und spricht französisch.

2) Der Apotheker-Gehülfe Johann Matzer aus Weißwasser in österreichisch Schlesien, ist 42 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht lateinisch, deutsch, auch etwas polnisch, und hat eine kleine Warze an der linken Wange.

3) Der Vagabond Anton Menzel aus Särasdorf bei Johannisberg in österreichisch Schlesien, ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, gelbliche Augen, braune Augenbraunen, große Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, kurzes Kinn, längliche

Ge-

Gesichtsbildung, ziemlich gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht nur deutsch und hat ein Loch am Kopfe.

4) Der Schäferknecht Carl Hoffmann aus Nickolsburg in Mähren, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat rothe Haare, hohe Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, kleine und dicke Nase, rothen Bart, weiße Zähne, volles Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner untersetzter Statur, spricht nur deutsch und hat starke Sommersprossen im Gesicht.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats May d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Johann Nowack, Fleischerbursche aus Alt-Czenstochau, welcher 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, ziemlich vollen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, blaßgelbliche Gesichtsfarbe hat, deutsch und pohlnisch spricht und eine Schramme über dem rechten Auge hat.

2) Joseph Nawratil, Viehschneider aus Brzowa in Mähren, welcher 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, blonde Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat und pohlnisch spricht.

3) Jonk Nawratil, des Vorigen Bruder, welcher sich ebenfalls zur katholischen Religion bekennt, 15 Jahr alt ist, blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe hat, pohlnisch spricht und auf dem rechten Fuß lahm ist.

4) Theodor Lazarowietz, Einsiedler aus Karolowitz in Pohlen, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 60 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, graue Haare, gerunzelte Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, ziemlich große Nase, mittleren Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, ein mit Bart bewachsenes Kinn, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, gemischt russisch, pohlnisch und cirtisch spricht und Spuren von Geisteszerrüttung zeigt.

5) Martin Rose, aus Fesch in Mähren, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 33 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, mittlern Mund, braunen Bart, vorne gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch und pohlnisch spricht.

6) Gottlieb Meisner, ein Webergeselle aus Chemnitz in Sachsen, welcher 17 Jahr ist.

7) George Pülke, ein Oliteten-Krämer aus Denitz in Ungarn, welcher 55 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarze Haare,

Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braungrauen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, eingefallenes ältliches Gesicht hat und slawakisch und etwas deutsch spricht.

8) Mathes Pülko, Sohn des Vorigen, welcher 16 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß ist, blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, wenig Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hat, slawakisch und etwas deutsch spricht.

9) Johann Neutwich, ein Bauerknecht aus Baydorff bei Weidenau, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 19 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß ist, hellbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, mittleren Mund, wenig Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn und Gesicht hat, blos deutsch spricht und auf dem linken Backe eine Warze hat.

10) Johann Gabryß, Zigeuner-Scholz aus österreichisch Gallizien, nebst 2 Zigeuner-Familien, Väter und Frauen zusammen 25 Köpfe. Der Gabryß ist circa 60 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, katholischer Religion, hat schwarze Haare mit Platte, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, gebogene Nase, weiten Mund, langen und schwarzen graumelirten Bart, schadhafte Zähne, breites Kinn, schmale Gesichtsbildung, braune jedoch gesunde Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

11) Joseph Johann, erster Vater der vorigen Zigeuner-Familien, aus Mendzierznez bei Bielez, ist circa 53 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarze krausige Haare, schmale platte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, breite und kurze Nase, weiten Mund, langen schwarzen graumelirten Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, breite Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

12) Mathias Burkausky, zweiter Vater der vorigen Zigeuner-Familien, aus Rudzitza bei Stromien, ist circa 30 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, schwarzen langen Bart, schadhafte Zähne, runde Gesichtsbildung, braune kränklich aussehende Gesichtsfarbe, der linke Brustknochen steht ihm besonders vor und spricht pohlnisch.

13) Jakob Peterka, ein Viehschneider aus Bzowa in Mähren, ist 49 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholischer Religion, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, große und kupfrige Nase, mittleren Mund, schwarzen Bart, fehlerhafte Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe und spricht mährisch und pohlnisch.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen. Oppeln, den 19. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. VII. Juny 947.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31 und eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum 31sten Stück

des

Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Reichenbach.

Reichenbach, den 30. July 1819.

Betrachtungen über die wichtigsten Verbrauchsteuern von inländischen Gegenständen. Zunächst aus dem Standpunkte von Berlin.

(Aus der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung No. 48. vom 15. Juny 1819.)

Nach amtlichen Nachrichten sind im Jahre 1816 in Berlin versteuert worden:

18,023,888 Pfund Fleisch aller Art, jedoch ohne Wildpret, Geflügel und Fische. Das stückweise versteuerte Schlachtvieh ist hierbei nach mäßigen aus der Erfahrung bekannten Mittelsätzen auf eine Pfundzahl an Fleisch berechnet worden.

287,476 $\frac{3}{64}$ Scheffel Weizen zu Mehl, Graupe und Grütze.

480,711 $\frac{29}{32}$ Scheffel Roggen und Gerste zu Mehl, Graupe und Grütze. Was als fertiges Mehl, Graupe, Grütze oder Gebäck einging, ist hiebei nach gleichfalls aus der Erfahrung bekannten Mittelsätzen auf Getreidemaaß berechnet worden.

19,890,189 $\frac{7}{12}$ Quart Bier, wobei das versteuerte Malz auf die Quantität Bier, die es der örtlichen Erfahrung nach giebt, berechnet worden ist.

5,294,142 Quart Branntwein.

Es sind hierbei Berliner Pfunde, Scheffel und Quarte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gebraucht worden.

An Accise ist von vorstehend angegebnen Lebensmitteln Folgendes aufgekommen:

1.	vom Fleische	249,336	Rthl.	2	Gr.	1	Pf.
2.	„ Weizen	191,513	„	11	„	8	„
3.	„ Roggen	94,500	„	—	„	—	„
4.	„ Biere	185,153	„	5	„	1	„
5.	„ Branntweine	325,060	„	19	„	6	„
	Summe	1,045,563	Rthl.	14	Gr.	4	Pf.

mit Einschluß der Kommunal-Accise, das ist des Aufschlages auf vorstehende Artikel zu Bestreitung eines Theiles der Kommunal-Bedürfnisse.

Es ist daher im Durchschnitte versteuert worden:

das Pfund Fleisch mit	— Gr.	4	Pf.
der Scheffel Weizen mit	16 "	—	"
der Scheffel Roggen mit	4 "	$8\frac{3}{5}$	"
das Quart Bier mit	— "	$2\frac{2}{3}$	"
das Quart Branntwein	1 "	$5\frac{1}{3}$	"

Ein Theil der versteuerten Gegenstände ist auf das benachbarte platte Land, und selbst auch in entferntere Ortschaften gegangen. Innerhalb der Ringmauern oder des Acciseschlusses der Stadt sind nämlich nur verzehrt worden:

17,936,411 Pfund Fleisch,
268,583$\frac{3}{4}$ Scheffel Weizen zu Mehl, Graupe und Grütze,
452,975$\frac{7}{12}$ Scheffel Roggen desgleichen,
18,888,116$\frac{2}{3}$ Quart Bier,
4,581,781$\frac{1}{2}$ Quart Branntwein:

und folglich auswärts gegangen:

87,477 Pfund Fleisch,
18,892$\frac{11}{12}$ Scheffel Weizen,
27,736$\frac{11}{12}$ Scheffel Roggen,
1,002,072$\frac{3}{4}$ Quart Bier,
712,360$\frac{1}{2}$ Quart Branntwein.

Die Verzehrung in der Stadt ist gewiß durch viele Fremde und Landleute vermehrt worden, aber umgekehrt ist auch in den zahlreichen und stark besuchten Lustörtern außer den Mauern der Stadt sehr viel von Berlinern verzehrt worden. Wenn man ohne Rücksicht auf beides die Volkszahl, welche im Jahre 1816 innerhalb des Acciseschlusses von Berlin wohnte, mit der Verzehrung daselbst vergleicht: so kommen auf den Kopf im Durchschnitte jährlich:

110$\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch, wovon die Steuer zu 4 Pf. beträgt	1 Rthl.	12 Gr.	11	Pf.
1$\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen zu 16 Gr.	1 "	2 "	6	"
2$\frac{3}{6}\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen zu 4 Gr. 8$\frac{3}{5}$ Pf.	— "	13 "	1$\frac{3}{4}$	"
116$\frac{1}{2}$ Quart Bier zu 2$\frac{2}{3}$ Pf.	1 "	1 "	10$\frac{2}{3}$	"
28$\frac{1}{4}$ Quart Branntwein zu 1 Gr. 5$\frac{1}{3}$ Pf.	1 "	17 "	7$\frac{1}{12}$	"

Von dem Kopfe im Durchschnitte werden also jährlich
für diese Nahrungsmittel Accise gezahlt . 6 Rthl. — Gr. — $\frac{1}{2}$,
oder die Familie von fünf Personen giebt im Durchschnitte nur für diese Artikel allein jährlich dreißig Thaler Accise.

Daß die Abgabe an sich keinesweges zu hoch ist, geht aus ihrer Wirkung hervor. Ohngeachtet derselben nimmt die Bevölkerung Berlins fortdauernd schnell zu, und zwar keinesweges bloß durch den Ueberschuß der Gebornen über die Verstorbnen, sondern durch beträchtliche Einwanderung von Inländern und Fremden. Schon längst wird diese Einwanderung auf keine Weise mehr vom Staate begünstigt. Man hat vielmehr öffentliche Behörden von hier nach Potsdam verlegt, und Fabrikan-

kanten aufgemuntert, aus Berlin auf das Land und in die kleinen Städte zu ziehen, um der Verlegenheit wegen Wohnungen zu steuern. Nichts als die Aussicht auf beſſeren oder doch leichteren Erwerb, oder auf angenehmeres Leben kann jetzt Einwanderungen nach Berlin veranlaſſen.

Die vorerwähnte Abgabe von dreißig Thalern auf die Familie im Durchschnitte wird jetzt erhoben, ohne daß der bei weitem größte Theil der Bewohner mit den Hebebehörden ſelbſt in Berührung kommt. In dem Preiſe des Pfundes Fleiſch aus dem Scharren, und des Quartes Bier oder Glaſes Branntwein bei dem Schänkwirthe, und in dem Gewichte der Semmel und des Brotes, iſt dem Verzehrer die Steuer mit angerechnet; die Sache ſteht für ihn völlig ſo, als ob der Fleiſcher, Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner ſein Material um den Betrag der Abgaben theurer verkaufte. Das Leben geht aber aller Erfahrung nach in Berlin ſehr ruhig ſeinen Gang fort, wenn auch der Scheffel Roagen fünf Groſchen, der Scheffel Weizen ſechszehn Groſchen, ein Ohm Branntwein ſieben Thaler, eine Tonne Bier einen Thaler, und ein Maſtochſe ſieben Thaler durch den Wechſel der Erndten, oder der Zufuhren theurer oder wohlfeiler wird, und die Erleichterung oder Erſchwerung des Haushaltes, welche durch ſolche Schwankungen in den Preiſen entſteht, iſt, wenn auch nicht unmerklich, doch keinesweges ſo erheblich, daß ſie auf die geſelligen Verhältniſſe ſtörend einwirken könnte.

Dagegen erkennt in Berlin ſelbſt gewiß Jedermann die Unmöglichkeit, den gleichen Betrag auf direktem Wege einzuziehn. Jeder Verſuch, eine Summe von mehr als achtzig tauſend Thalern monatlich fortdauernd durch unmittelbare Einfoderung von den Hausvätern in Berlin einzuziehn, um damit den gleichen Ertrag der Getränk-, Mahl- und Schlacht-Acciſe zu decken, würde ſogleich im erſten Termine der Ausführung verunglücken, und es könnte und würde nur **eine** Stimme für Herſtellung der indirekten Hebeform ſeyn.

(Aus der Beilage zum 49ſten Stück der Allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung vom 19. Juny 1819.

Es war zu erwarten, daß die Aufſätze über das Abgabenverhältniß in den verſchiedenen Provinzen der Preußiſchen Staaten, welche von dem 36ſten Stücke dieſer Zeitung ab in derſelben enthalten ſind, zu Aeußerung ſehr mannigfaltiger Anſichten Anlaß geben würden. Auch hatten ſie weſentlich den Zweck zu veranlaſſen, daß eine vielſeitige gründliche Erörterung eines Gegenſtandes einträte, der alle Einwohner des Staates ſo nahe berührt. Was auch zuletzt durch eine ſolche Erörterung wahr und bewährt erfunden werden möchte, ſo wird ſie in jedem Falle dadurch lohnend werden, daß ſie die politiſche Bildung der Nation durch Mittheilung von Kenntniſſen und Erfahrungen, und gegenſeitige Berichtigung des Urtheils fördert. Die Staats-Zeitung, weit entfernt, hiebei eine entſcheidende oder auch nur überwiegende Stimme füh-

führen zu wollen, hat bereits in ihrem ersten Stücke sehr bestimmt erklärt, welchen großen Werth sie auf Gegenbemerkungen wahrheit- und vaterlandliebender Korrespondenten lege, und wie viel Vortheil für die Erforschung des Rechten, wonach sie trachtet, sie von einer gründlichen Opposition erwarte. Sie kann es nicht für überflüssig achten, an diesen ihren Standpunkt hier nochmals zu erinnern.

Die Staats-Zeitung hat den Stand der Staats-Einkünfte, wie er ohngefähr um das Ende des Jahres 1818 oder um den Anfang des Jahres 1819 sich stellte, folgendermaßen angegeben:

	Thlr.
a. Im 36sten Stücke, den reinen Ertrag der landesherrlichen Domainen und Forsten mit	7,700,246
b. Im 38sten Stücke, den Ertrag sämmtlicher bei den Staatskassen verrechneten Abgaben der drei westlichen Provinzen — mit Einschluß der zu gedachten Kassen verrechneten Zusatz-Centimen	8,016,117
woraus, da diese Provinzen 2,981,852 Einwohner am Schlusse des Jahres 1817 enthalten haben, ein Beitrag von 2 Thl. 16 Gr. 6 Pf. für den Kopf im Durchschnitte hervorgeht.	
c. Im 42sten Stücke, den Ertrag sämmtlicher Staatsabgaben der drei außerteutschen Provinzen	7,508,668
woraus, da diese Provinzen 2,349,351 Einwohner zu Ende des Jahres 1817 enthielten, der Betrag der Abgaben auf den Kopf im Durchschnitte zu 3 Thlr. 4 Gr. 8½ Pf. berechnet worden ist.	
d. Im 45sten Stücke, den Ertrag sämmtlicher Staatsabgaben in den vier teutschen östlichen Provinzen	21,383,627
woraus, da diese Provinzen am Ende des Jahres 1817 — 5,205,368 Einwohner enthielten, der Betrag der Abgaben auf den Kopf im Durchschnitte zu 4 Thl. 2 Gr. 7 Pf. berechnet worden ist.	
Die ganzen Staats-Einkünfte mit Ausnahme der Posten, Lotterien und einiger nicht erheblichen Nebenartikel sind hiedurch auf	44,608,658

Thaler berechnet. Die Quellen der einzelnen Angaben sind durchgängig benannt, und es kann hienach Jedermann selbst über den Grad der Glaubwürdigkeit dieser Angaben urtheilen. Nachträglich bemerken wir hier nur noch, daß, da unter dem vorstehend berechneten Einkommen sich 36,908,412 Thaler befinden, welche durch Abgaben erhoben werden, und die ganze Volkszahl nach der Zählung am Schlusse des Jahres 1817 aus 10,536,571 Personen jeden Alters bestand, der

Kopf

Kopf im Durchschnitte drei Thaler zwölf Groschen und fünf Sechstheil Pfennig oder sehr nahe drei und einen halben Thaler trug.

Der Zweck solcher einfach und bestimmten Angaben kann zunächst kein andrer seyn, als Thatsachen vorzulegen, auf welche jeder Einzelne sein eignes Urtheil gründen könne. Wir haben damit Keinem vorgreifen wollen, der etwas Besseres, Haltbareres oder Vollständigeres anzugeben weiß; wir geben unbefangen, was wir haben. Wer so offen zu Werke geht, den kann der Vorwurf „er wolle nur imponiren" nicht treffen, welchen wir gleichwol in einigen öffentlichen Blättern finden.

Wir meinen ferner, mit solchen Angaben allen Einwohnern des Staates, welche über öffentliche Angelegenheiten urtheilen wollen, gleich aufrichtig zu dienen, und hoffen, wenn es nur um Wahrheit zu thun ist, sowol denjenigen zu nützen, welche ihre früheren Ueberzeugungen dadurch bestätigt finden, als denjenigen, die bisher damit nicht zu vereinigende Ansichten geäußert haben. Wenn daher der Kurier vom Niederrheine Nro. 147 sagt: „möge dieselbe eine wahre Staats-Zeitung „seyn, sich aller Unterthanen, nicht blos eines Theiles derselben, wie es den An„schein hat, annehmen" so müssen wir dem Unbefangenen überlassen, zu beurtheilen, ob wir zu diesem Anscheine Anlaß gegeben haben. Wir haben im 36sten Stücke unsrer Zeitung versprochen „auf die Ueberzeugung hinzuwirken, daß keine Provinz stiefmütterlich von der Regierung behandelt, keine Provinz zu Gunsten der andern mit Abgaben überladen werde." Von dieser Ansicht aus haben wir zunächst zu zeigen versucht, daß die westlichen Provinzen im Verhältnisse gegen die übrigen nicht überladen wären; wir fingen mit ihnen an, weil gerade von ihnen aus am ofte sten und lautesten Klagen über allzuhohe Belastung in das Publikum gebracht worden sind. Seitdem sind aber auch schon im 39sten und 42sten Stücke dieser Zeitung Aufsätze erschienen, welche zeigen:

theils daß der anscheinend hohe Ertrag der Abgaben in Ost- und Westpreußen nicht auf einer Ueberlastung mit Steuern, die den Einwohner unmittelbar treffen, sondern auf der Einträglichkeit der Durchfuhrabgaben beruhe;

theils daß auch in der neuen Trankſteuer nach den besonderen Verhältnissen dieser Provinzen keine unbillige oder gemeinschädliche Belastung liege.

Die Betrachtungen über die Steuerverhältnisse der mittleren vier Provinzen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sind, wie eine unbefangne Ansicht nicht verkennen lassen kann, bei weitem noch nicht geendigt. Sie können nur langsam vorrücken, weil diese Verhältnisse gerade die verwickeltsten sind. Wir hoffen indessen auch dabei zu der Ueberzeugung zu führen, daß diese Provinzen, ohngeachtet sie anscheinend den höchsten Abgabensatz zahlen, dennoch keinesweges überlastet oder härter als die übrigen behandelt sind.

Sehr mißfällig ist es aus mehreren Absichten geworden, daß wir den Ertrag der Abgaben, mit der Volkszahl verglichen, und wie viel davon auf den Kopf im Durchschnitte komme, berechnet haben.

Wir

Wir sind selbst überzeugt, daß die Volkszahl nur sehr bedingt, und mit großer Vorsicht und Einschränkung, als Maaßstab für die Fähigkeit, Abgaben zu tragen, angenommen werden könne, und wünschen sehr, daß man einen sicherern Maaßstab auffinde. Es wird aber hoffentlich nicht für eine Anmaßung gelten, wenn wir hier nachstehend die Gründe darlegen, weshalb wir

theils bis jetzt nicht überzeugt sind, daß die Maaßstäbe, welche außerdem vorgeschlagen worden, wirklich eben so sichre Resultate geben;

theils noch immer glauben, daß die Einwände, welche man gegen eine vorsichtige Anwendung der Volkszahl zu Abschätzung der Besteurungsfähigkeit erhebt, minder wichtig sind, als sie beim ersten Anblicke scheinen.

Der Boden hat nur in so weit Werth, als er einen Ertrag liefert. Wer sechshundert Morgen besitzt, die acht Groschen reinen Ertrag im Durchschnitte abwerfen, hat ebensowol zweihundert Thaler Einkommen, als derjenige, welcher hundert Morgen besitzt, die im Durchschnitte zwei Thaler rein eintragen. Man kann auch, und dies ist die Hauptsache, worauf es hier ankommt, keineswegs behaupten, daß die Verschiedenheit der Erträge im Einzelnen, sich im Großen und Ganzen ausgleiche, so daß z. B. die Quadratmeile im Durchschnitte eben so viel reinen Ertrag in Preußen, als in den Rheinlanden ergebe. Vielmehr ergeben die Preise, wozu unter mittleren Verhältnissen in beiden Ländern gleiche Bodenflächen verkauft werden, der gemeinsten Erfahrung nach Unterschiede im Werthe, folglich im Ertrage, die leicht noch größer seyn möchten, als die Unterschiede in der Bevölkerung. Die Bauern in Preußen haben in der Regel nicht unter eine Hube kulmisch, das sind 67½ Morgen Magdeburgisch, und sehr oft das Doppelte an Land, ohne davon besser leben zu können, als Familien in den Rheinprovinzen, die zehn und weniger Morgen besitzen.

Wären alle Länder vermessen und abgeschätzt, so wäre man im Stande, den Werth des Bodens verschiedener Provinzen zu vergleichen, und dies würde allerdings ein sehr brauchbares Datum zu Schätzung der Abgabefähigkeit seyn. Aber aus der bloßen Fläche der Länder läßt sich nach aller Erfahrung gar nicht auf ihren Bodenertrag schließen.

Die Abgaben, welche ein Land künftig tragen soll, nach den Abgaben bestimmen, die es bisher getragen hat, heißt in der That nichts anders, als die Sache selbst, die gemessen werden soll, zum Maaßstabe nehmen. Die Schwierigkeit wird hierdurch offenbar nicht gelöst.

Andre Maaßstäbe hat man, so viel bekannt ist, gleich bei den ersten Versuchen verworfen; und es würde die Gränzen dieses Blattes überschreiten, wenn man zu solchen Erfahrungen noch etwas hinzufügen wollte.

In Rücksicht der Volkszahl ist klar, daß sie niemals zum Maaßstabe dienen kann, um Abgaben auf einzelne Ortschaften, Kreise, selbst Regierungsbezirke zu vertheilen.

Im

Im Rheinisch-Westphälischen Anzeiger, Nro. 46. hat ein Ungenannter berechnet, daß der Kopf in Elberfeld über vier Thaler trage, und zwar folgendermaßen. Er giebt an

die Grund-, Personal-, Mobiliar-, Patent- und Paraphensteuer	34,600	Thl.
das was Elberfeld an Zoll und Verbrauchsteuer trage, ohngefähr	10,000	"
das Salzmonopol	2,000	"
die Kommunalsteuer	18,000	"
die Armensteuer	20,000	"
Summa	84,600	Thl.

Wir belassen gern Kennern am Orte selbst diese Rechnung zur Prüfung, und bemerken nur, daß nach einer aus amtlichen Quellen entnommenen im 48sten Stücke dieser Zeitung enthaltenen Nachweisung der Kopf in Berlin nur allein an Steuer von Fleisch, Mehl, Bier und Branntwein sechs Thaler bringt, und daß alle Staats- und Kommunalabgaben, welche in Berlin auf dem Kopfe im Durchschnitte lasten, bei weitem das Doppelte dieses Ertrages übersteigen.

Ueberall, wo sich ein gut eingerichtetes Abgabewesen befindet, bringen die großen Städte — bei stetem Anwachsen — Summen auf, welche den Durchschnittsatz, den ein ganzes Land tragen kann, bei weitem übersteigen. Man würde in der That kein glänzendes Bild von dem Wohlstande Elberfelds bekommen, wenn man die vorstehende Berechnung für richtig annehmen könnte.

In großen Massen von Ländern gleicht sich aber der Erfahrung nach ziemlich aus, was einzelne verkehrreiche Städte in die Waagschale legen, und der Einfluß wird wieder vorherrschend, den die Lebensweise des gemeinen Mannes ausübt. Die Summe, womit ein Mensch die einfachsten Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Feurung befriedigen kann, ist allerdings auch provinzenweise, aber gar nicht in dem Maaße verschieden, wie der Ertrag des Bodens, und man giebt unter gleichen Umständen an der Weichsel und am Rheine nicht sehr verschiednes Tagelohn. Was in einem großen Lande erarbeitet wird, und zuletzt den Stoff abgiebt, woran Arme und Reiche zehren, hat daher sehr vielmehr ein festes Verhältniß zur Volkszahl, als zur Bodenfläche.

Die Anzahl derjenigen, die gar nichts abgeben können, hat im Großen ohngefähr das gleiche Verhältniß zur Volkszahl. Die Kinder unter 14 Jahren sind überall ohngefähr zwei Fünftheile der Nation. Das Landgesinde in Ackerbau treibenden Ländern ist eben so wenig steuerfähig, als der Fabrikarbeiter: für beide zahlt unter allen Verhältnissen der Herr, welcher von dem Ertrage ihrer Arbeit lebt. Je besser der Zustand des gemeinen Mannes ist, desto höher wird der Durchschnittsatz auf den Kopf seyn können. Bei den kultivirtesten Nationen sind auch der Erfahrung nach diese

Durch-

Durchschnittsätze am höchsten; und man rühmt ein Land wahrlich nicht, wenn man ihm geringe Besteurungsfähigkeit in Beziehung auf seine Volkszahl beilegt.

Man hat gesagt, es verstehe sich doch von selbst, daß in den Regierungsbezirken, wo mehr Morgen auf den Kopf kommen, der Kopf auch mehr Abgaben tragen müsse. Im Regierungsbezirke Düsseldorf kommen $2\frac{650}{1000}$ im Regierungsbezirke Köslin dagegen $22\frac{711}{1000}$ Morgen auf den Kopf. Der Mensch besitzt also im Durchschnitte $8\frac{1}{2}$ mal mehr Land um Köslin, als um Düsseldorf; und wenn der Morgen Land im Kösliner Regierungsbezirke eben so viel reinen Ertrag abwürfe, als der Morgen Land im Düsseldorfer: so wäre der Kösliner allerdings $8\frac{1}{2}$ mal reicher, und könnte folglich auch $8\frac{1}{2}$ mal so viel Abgaben bezahlen. Wenn aber $8\frac{1}{2}$ Morgen im Durchschnitte im Kösliner Regierungsbezirke noch nicht einmal so viel reinen Ertrag geben, als ein Morgen im Durchschnitte im Düsseldorfer Regierungsbezirke: so hätte der Mensch im Kösliner Regierungsbez. bei seinem vielen Lande noch nicht einmal so viel Einnahme an Bodenrente, als der im Düsseldorfer Regierungsbez., u. könnte mithin noch nicht einmal eben so viel Steuern bezahlen. Welche von beiden Annahmen der Wahrheit am nächsten komme, mögen diejenigen beurtheilen, welche beide Länder kennen. Der Unterschied zwischen einem Lande, wo die Hälfte des Bodens nichts als magre Schaafweide oder ganz ertragloſe Sandschelle ist; wo ein großer Theil der andern Hälfte aus Land besteht, das in Ermangelung alles Düngers nur alle sechs Jahre einmal eine kümmerliche Erndte von Sommerkorn giebt, und dann fünf Jahre Brache liegt, um neue Kräfte zu sammeln — und einem Lande, worin der Boden morgenweise vertheilt jährlich nicht mit dem Pflug, sondern mit dem Spaten bearbeitet wird, ist denn doch sehr einleuchtend.

Sobald man überdieß Durchschnitte, die ihrer Natur nach nur in großen Ländermassen angewandt werden können, auch wirklich nur zu Vergleichungen zwischen Haupttheilen des Staates benutzt: so zeigt sich bald, daß auf diesem Wege sehr wenig für die westlichen Provinzen zu erstreiten seyn dürfte.

Der Preußische Staat hat drei große Haupttheile, nämlich:

	Morgen	und Inwohner
a. die vier östlichen teutschen Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schiesien und Sachsen, die zusammengenommen enthalten;	53,593,854	5,205,368
b. die drei außerteutschen Provinzen: Preußen, Westpreußen u. Posen, die zusammengenommen enthalten;	36,689,463	2,349,351
c. und die drei westlichen Provinzen, Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein, die zusammengenommen enthalten;	17,482,443	2,981,852
Summe für den ganzen Staat	107,765,760	10,536,571

Diese

Diese Zahlen sind aus der im vorigen Jahre herausgekommenen „Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staates" entlehnt, welche auf amtlichen Nachrichten beruht. Es ergiebt sich daraus zunächst, daß die vier östlichen teutschen Provinzen zusammengenommen sehr nahe die Hälfte der Oberfläche des ganzen Staates, und auch sehr nahe die Hälfte der Bewohner desselben enthalten. Man mag also blos nach der Zahl der Bewohner, oder blos nach der Größe der Bodenfläche, oder nach irgend einem aus beiden zusammengesetzten Verhältnisse die Abgaben vertheilen: so wird man immer zu keinem andern Resultate gelangen können, als daß diese vier Provinzen auch die Hälfte der Abgaben tragen müssen.

In der That trugen sie bisher beträchtlich mehr. Denn nach der im vorigen Stücke dieser Zeitung enthaltenen Uebersicht gaben bisher:

die drei westlichen Provinzen	8,016,117 Thlr.
die drei außerteutschen Provinzen . . .	7,508,668 "
Diese Hälfte der Volkszahl und der Bodenfläche des Staates also zusammengenommen . . .	15,524,785 Thlr.
Dagegen gaben die vier östlichen teutschen Provinzen, oder die andre Hälfte der Volkszahl und der Bodenfläche des Staates	21,383,627 "
Zu der ganzen Abgabenmasse von . . .	36,908,412 Thlr.

trug also diejenige Hälfte des Bodens und der Volkszahl, welche aus den drei westlichen und aus den drei außerteutschen Provinzen besteht, zwei und vierzig Procent, und diejenige Hälfte des Bodens und der Volkszahl, die aus den vier östlichen teutschen Provinzen besteht, acht und funfzig Procent bei. Wir halten die letzten nicht für überlastet mit ihren jetzigen Abgaben, und hoffen dies in der Folge in dieser Zeitung überzeugend nachzuweisen. Vorläufig mag die Bemerkung gnügen, daß, wenn auch vielleicht in einzelnen Gegenden der vier Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen etwa mit Gründen geklagt werden könnte, nicht nur die Bevölkerung, sondern auch der Wohlstand im Ganzen darin im Steigen ist. Der Ackerbau und die Viehzucht verbessern sich darin von Jahr zu Jahr ganz augenscheinlich; und in den großen Städten sieht man überall die Gebäude sich vermehren und verbessern, obgleich der Staat keine Bauhülfe mehr zahlt.

Auf jeden Fall ist indeß aus alle diesem so viel klar, daß diejenige Hälfte des Staates an Bodenfläche und Bevölkerung, die aus den drei westlichen und aus den drei außerteutschen Provinzen zusammen besteht, sich darüber nicht beschweren kann, daß die andre Hälfte, die vier teutschen östlichen Provinzen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, verhältnißmäßig zu wenig zu den Staatslasten beitrage. Wären demnach die drei westlichen Provinzen verhältnißmäßig mit einem allzuhohen Beitrage zu den Staatsabgaben herangezogen: so

könnte dies nur darin liegen, daß die drei außerteutschen Provinzen zu niedrig besteuert wären. Die Abgaben beider Landestheile verhielten sich zu Ausgange des vorigen Jahres dergestalt, daß zu den 15,524,785 Thalern, welche sie zusammengenommen aufbrachten, die westlichen Provinzen 8,016,117 Thaler oder nahe an $51\frac{2}{3}$ Procent, und die drei außerteutschen Provinzen 7,508,668 Thaler oder sehr wenig über $48\frac{1}{3}$ Procent beitrugen.

Die drei westlichen Provinzen hatten 2,981,852 Inwohner auf 17,482,443 Morgen, und es kamen auf den Kopf im Durchschnitte $5\frac{863}{1000}$ Morgen.

Die drei außerteutschen Provinzen hatten 2,349,351 Bewohner auf 36,689,463 Morgen, und es kamen auf den Kopf im Durchschnitte $15\frac{617}{1000}$ Morgen.

Der Kopf in den außerteutschen Provinzen besaß also im Durchschnitte etwas über $2\frac{5}{8}$ mal soviel Land, als der Kopf in den westlichen Provinzen.

Wären im Durchschnitte $2\frac{5}{8}$ Morgen in den außerteutschen Provinzen soviel werth, als ein Morgen in den westlichen Provinzen: so wäre die Parthie in Rücksicht des Bodens vollkommen gleich, und man könnte in so fern blos nach der Volkszahl die Steuerquanta im Ganzen und Großen auf sie vertheilen.

Bestimmt nachweisen, wie der Werth des Morgens in den westlichen Provinzen zu dem Werthe des Morgens in den außerteutschen Provinzen sich im Durchschnitte verhalte, wird man allerdings nicht eher können, bis beide Landestheile speciell vermessen und abgeschätzt sind. Bis dahin mögen indessen folgende Bemerkungen zu einiger Erwägung dienen:

In den außerteutschen Provinzen wurde wohl bisher der Boden am besten bezahlt in Ostpreußen und in denjenigen Theilen Westpreußens, die auf dem rechten — östlichen — Weichselufer liegen; denn das Land ist fruchtbar, der Absatz wird durch die Seehäfen erleichtert, und ein längst bestehendes zweckmäßiges Hypothekenwesen begünstigt den Kredit auf Ländereien. Aber das 22ste Stück dieser Staats-Zeitung enthält am Ende der Beilage in einem Aufsatze, der sich gar nicht auf Steuerangelegenheiten bezieht, die Notiz, daß der Morgen — zu 180 Rheinländischen Ruthen — in Ostpreußen vor zwanzig Jahren im Durchschnitte gleichwohl nur funfzehn Thaler werth war, folglich bei dem Zinsfuße von fünf Procent achtzehn Groschen jährlichen reinen Ertrag gab. Da seitdem das Land in den Jahren 1807 der Kriegsschauplatz war, wo die Gegend zwischen der Weichsel und dem Niemen den größten Theil des Jahres hindurch die großen Hauptheere beider Partheien ernähren mußte, und alle wirthschaftlichen Verhältnisse bis ins Innerste erschüttert wurden, und da im Jahre 1812 wiederum die große französische Armee in gedrängten Zügen durch Preußen zog, und das Land fast Fuß vor Fuß niedertrat: so ist, wenn auch in neueren Zeiten wieder vieles hergestellt worden, doch eben noch auf keinen größern Durchschnittspreis des Bodens zu rechnen.

Wenn

Wenn man eine ähnliche Schätzung des Bodenertrages in den westlichen Provinzen veranlassen wollte, so würde allerdings der geringe Werth des Bodens in der Eiffel, im Westerwalde, im Sauerlande, und in den Münsterschen Moor- und Haideländereien, aber auch der hohe Werth desselben in den Rhein- und Moselthälern, in den fruchtbaren Ebenen von Jülich, im nördlichen Theile des Bergischen, in dem bevölkerten Landstriche vom ehemaligen Geldern, Mörs und zum Theil Kleve, in der Soester Börde, und im Ravensbergschen zum Durchschnitte kommen. Wir belassen gern dem Urtheile der Kenner, ob der Morgen von 180 Rheinländischen Quadratruthen im Durchschnitte in den westlichen Provinzen mit dem $2\frac{5}{8}$ fachen von fünfzehn Thalern, das ist mit nicht völlig vierzig Thalern Werth oder mit zwei Thalern Rein-Ertrag, zu hoch angenommen sey.

Wenn man uns an die Dürftigkeit und das Elend der gemeinen Fabrikarbeiter erinnert, so glauben wir bemerken zu müssen, daß das Gesinde auf den Polnischen und Preußischen großen Gütern wohl sicher ist, sich satt zu essen; aber von seinem höchst geringen Lohne bleibt schwerlich etwas zu Steuern übrig. Eben so läßt sich auch wenig von vielen Gutseingesessenen erwarten, welche noch immer alle die gutsherrlichen Leistungen tragen, die nicht selten den Werth der Bauergüter so ganz erschöpfen, daß es an Menschen fehlt, die sie umsonst übernehmen wollen.

Wenn die Uebervölkerung in einem Theile der westlichen Provinzen Sorge veranlaßt: so drückt fast die ganzen außerteutschen Provinzen noch der Menschenmangel. Landesverbesserungen, deren Wichtigkeit sich dem ersten Blicke aufdringe, müssen noch ausgesetzt bleiben, weil es an Händen fehlt; und es leidet gar keinen Zweifel, daß der Ertrag des Bodens sich verdoppeln würde, wenn man statt der 1376 Menschen, die jetzt daselbst auf der Quadratmeile wohnen, nur wenigstens 2000 darauf haben könnte. Eben darauf beruht es auch, daß die Bevölkerung dort so schnell wächst. Aber so schnell dieser Wachsthum auch ist: so wird doch noch ein beträchtlicher Zeitraum verfließen, ehe der Ertrag des Bodens in den außerteutschen Provinzen den Bodenertrag in den westlichen Provinzen so weit erreichen kann, als das Klima überhaupt gestattet.

Was bisher über das Steuerwesen des Preußischen Staates in dieser Zeitung verhandelt worden ist, mag immer nur als Neben-Erörterung betrachtet werden, denn die Beurtheilung eines Steuersystems hängt allerdings zunächst von den Fragen ab:

1) Muß nicht mehr, kann nicht weniger aufgebracht werden?

2) und hat man keine Mittel, diese Summen mit minderer Belästigung des Volkes aufzubringen?

Es giebt wohl wenig Menschen in allen Staaten der gebildeten Welt, die nicht die Ueberzeugung hätten, daß ihre Regierung zugleich sehr verschwenderisch und sehr karg sey; sehr verschwenderisch, indem sie eine Menge überflüssiger, unnützer, selbst schädlicher Verwendungen mache; sehr karg, indem sie gemeinnützige Anstalten nicht hinlänglich unterstütze, verdiente Männer nicht sattsam belohne, und Unglückliche, welchen leicht zu helfen wäre, unverdient dem Verderben überlasse. Die meisten dieser Klagen widersprechen einander, und es mag daher wohl mancher Irrthum dabei unterlaufen. Aber die Regierungen irren auch, wie die einzelnen Menschen, woraus sie bestehen, und haben täglich Veranlassung, sich zu überzeugen, daß sie hier zu karg, dort zu freigebig waren. Jemehr sich ihnen überdieß die Erfahrung aufdringt, daß man gemeinhin *große* Fehler macht, um *kleine* zu verbessern, um desto lebhafter müssen sie wünschen, jedes Talent und jede Kenntniß zur Ordnung ihres Haushaltens zu benutzen. Ueberall ist man daher mit Vorbereitungen beschäftigt, um Einnahme und Ausgabe offen darzulegen, und über beides die öffentliche Meinung zu vernehmen. Indem wir auch im Preußischen Staat die Frucht dieser Vorbereitungen erwarten, mag es nicht ganz unerheblich seyn, aufzusuchen, was der Erfahrung nach bei *andern* Völkern aus der öffentlichen Berathung über das Steuerwesen bisher hervorgegangen ist.

Wir finden zunächst, daß die öffentlichen Ausgaben bei denjenigen Völkern am größten sind, die am längsten und vollständigsten an der Steuerbewilligung Antheil genommen haben. Großbritannien hat bei den höchsten Abgaben die größten Schulden. Die vereinigten Niederlande waren schon mit Steuern und Schulden überladen, ehe die Stürme der Revolution sie ergriffen. Hätte man für möglich gehalten, im alten Frankreich aufzubringen, was das neue sich jetzt selbst auflegt? Dieser Erfolg, so sehr er vielfach ausgesprochenen Erwartungen widerspricht, ist gleichwohl sehr natürlich.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 32.

Reichenbach, den 6. August 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 178. Wegen Prüfung der fremden Bauhandwerker, Behufs ihrer Arbeiten in den Preußischen Staaten.

Nach einem an die Königl. Regierung in Potsdam erlassenen Reskripte des hohen Ministeriums der Finanzen und des Handels, vom 6. Oktober 1815, ist bestimmt worden, daß die in Folge des Edikts vom 7. September 1811 erlassenen Prüfungs-Anordnungen, wegen des von Bauhandwerkern beabsichteten selbstständigen Betriebes ihres Gewerbes, auch gegen alle ausländische Bauhandwerker ohne Unterschied derselben in Anwendung gebracht werden sollen, weil es bei diesen, im Falle der Veranlassung eines, polizeilich Nachtheile erzeugenden Schadens schwieriger ist, die gesetzliche Strafe zu verfügen, als bei den Inländern. Doch soll erlaubt seyn, daß die, in Bezug auf die Prüfungen, nachgegebenen Modifikationen auch zu ihren Gunsten eintreten, und diejenigen Maurer und Zimmerleute des Auslandes, deren Geschicklichkeit allgemein anerkannt, und durch völlig glaubwürdige Atteste über die zweckmäßige Ausführung von Bauwerken größerer Art nachgewiesen ist, von der Ausführung der sogenannten Meisterbaue befreit werden dürfen.

Um so gründlicher müssen daher dieselben alsdann sowohl in Hinsicht auf die Construktion, als in Berechnung und Veranschlagung der Gebäude geprüft werden.

Dies wird den Polizei-Behörden, und den zur Prüfung der Bau-Handwerker niedergesetzten Commissionen bekannt gemacht.

Reichenbach, den 14. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 423. July c.

No. 179. Warnung an Eltern, ihre Kinder nicht ohne Aufsicht zu lassen.

Das erst vor Kurzem wieder erfolgte Ertrinken eines 2¼jährigen Mädchens, der Tochter des Amtsboten Hoffmann zu Grafenort, in einem Wasser-Behälter, giebt einen neuen Beweis der vernachlässigten elterlichen Aufsicht.

Zur Vermeidung von künftigen ähnlichen Unglücks-Fällen wird daher eine sorglichere Aufsicht den Eltern auf ihre Kinder wiederholt anempfohlen, und vor dem Herumlaufen kleiner Kinder auf Veranlassung dieses abermaligen Unglücksfalles ernstlichst gewarnt.

Die Orts-Polizey-Behörden aber werden in Bezug auf unsere Amtsblatts-Verordnung Nro. 118 vom 28. April 1818 pag. 172 angewiesen, diese wiederholte Warnung in ihrem Polizei-Bezirk zur Kenntniß zu bringen, die Uebertreter aber uns zur gesetzlichen besonderen Bestrafung anzuzeigen, da die Warnungen leider nicht beachtet werden. Reichenbach, den 20. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 777. July c.

No. 180. Betrifft die Befriedigung aller legitimen Forderungen entlassener und im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhaltenden vormaligen Militair-Personen.

Nach der Benachrichtigung des Fünften Departements im Königlichen Krieges-Ministerium vom 16. v. M., sollen die Forderungen, welche die gegenwärtig in ihre Heimath entlassenen, im hiesigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden vormaligen Militair-Personen gehörig nachzuweisen vermögen, nunmehr für Rechnung der Regimenter und Bataillone, von denen die diesfälligen Bescheinigungen ausgestellt worden sind, befriediget werden.

Es werden also alle vormaligen Militair-Personen, welche noch Forderungen an die Regimenter und Bataillone, bei welchen sie gestanden, zu machen haben, hiermit angewiesen, sich bei dem Landrath des Kreises zu melden und dort ihre Forderungen durch urschriftliche Vorzeigung der erhaltenen Bescheinigungen nachzuweisen. Wonächst für deren baare Berichtigung gesorgt werden wird.

Reichenbach, den 16. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 156. July c.

No. 181. Wegen Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung des Kreutzburger Armenhauses.

Die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst hohen Reskripts vom 11. May c. zur Herstellung des durch Brand vernichteten Armenhauses zu Kreutzburg, eine Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilliget. Dem gemäß fordern wir, hinsichtlich der evangelischen Kirchen-Kollekte, die Herren Superintendenten auf, das Nöthige in ihren Amtsbezirken zu veranlassen, wogegen die

die Herren Landräthe und die Magistrate, hinsichtlich der Haus-Kollekte, das Weitere einzuleiten haben. Die kollektirten Gelder sind binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, uns aber ist, unter Uebertreichung der belegten Kollekten-Designation, davon Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 16. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 169. July c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem Magistrat zu Friedland sind folgende Veränderungen eingetreten: Der Kaufmann Pohl zum Kämmerer auf Lebenszeit gewählt.

Zu unbesoldeten Rathmännern: der Apotheker und Königl. Postwärter Heller, der Konditor Sauer — beide zum 2ten mal gewählt — der Kaufmann Schmitt sen. und Kaufmann Held.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Jahrmarkts in Carlsruhe.

Der diesjährige in dem Kalender pro 1819 auf den 24. September c. angesetzte Jahrmarkt in Carlsruhe ist auf den 31. August c. verlegt worden, und wird auch für die Folge immer an diesem Tage abgehalten werden.

Das handeltreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln den 28. July 1819.

Königl. Regierung. 2te Abtheilung.

Verzeichniß von den Vagabonden, welche im Monat July 1819 im Breslauschen Regierungs-Departement über die Grenze nach ihrer Heimath geschafft worden.

1) Carl Marquard, Tuchmachergeselle aus Züllichau, ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, längliches und schmales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat am rechten Fuße zwey Narben; er ist von Trebnitz über Breslau in seine Heimath geschafft worden.

2) Benjamin Hirsch, jüdischer Handelsmann, aus Neustadt im Großherzogthum Posen, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, proportionirtes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er ist von Trebnitz über die Grenze nach Neustadt bei Posen geschafft worden.

3) Carl Winter, aus Trient in Welsch-Tyrol, 25½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, offene Stirn, lichtbraune Augenbraunen, graue

Au-

Augen, einwärts gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, starken und braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er ist von Brieg über die Grenze gebracht worden.

4) Anton Meaczskauski, Knecht aus Kletez in Russisch Pohlen, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, schwach bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, gebogene Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, ovales schmales Kinn, starkes ovales Gesicht, gelbbraune Gesichtsfarbe, ist mittler und mehr kleiner Statur und hat einen verschmitzten Blick; er ist von Pitschen an die Woywodschaft Wielun geschafft worden.

5) Carl Hoffmann, dienstlosen Schäferknecht aus Wiese bei Braunau in Böhmen, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat röthlich-braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, kleinen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, ovales und volles Gesicht, gesunde und leberfleckige Gesichtsfarbe, ist gedrungener Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er ist von Brieg nach Neisse über die Grenze geschafft worden.

6) Carl Liefert, Drechslergeselle aus Rendsberg im Hollsteinschen, ist 22 Jahr Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat hellbraune Haare, genärbte und bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, längliche und spitze Nase, mittein Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales und volles Gesicht, gesunde und sommerfleckige Gesichtsfarbe, ist gedrungener Statur und fehlt ihm an der linken Hand das erste Glied des Daumens; er ist von Brieg in seine Heimath geschafft worden.

7) Wenzel Allois Heutzig, aus Augsburg in Baiern, ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat graue Haare, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht, aufgedunsene Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat blaue Flecke unter den Augen; er ist von Wartenberg nach Breslau zum weitern Transport gesandt worden.

8) Ernst Ludwig, aus Rosenberg in der Pfalz, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat eine durch einen Hieb gespaltene Nase; er ist von Wartenberg nach Breslau zum weitern Transport gesandt worden.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die zu Wilhelmsthal verstorbene Bürgerin Agnes Stenzelin hat der dortigen katholischen Kirche 138 Rthl. 2 sgr. 10⅔ d. zu einer Meß-Fundation und auf Bekleidung eines armen Schulkindes und außerdem 10 Gulden N. M. zur Unterhaltung der Statue des heiligen Francisci Xaveri auf dem Markte vermacht.

Die zu Frankenstein verstorbene, verwittwet gewesene Handelsfrau Koppitz hat dem dortigen Hospital-Kranken-Fonds 50 Rthl., dem Armen-Fonds 50 Rthl. und zur Vertheilung an Haus-Arme 25 Rthl. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32 und eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum 32ſten Stück

des

Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Reichenbach.

Reichenbach, den 6. August 1819.

Fortſetzung des in der Beilage Nro. 31 enthaltenen Aufſatzes.

(Aus der Allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung No. 52. vom 29. Juny 1819.)

Wenn die Regierungen in eben dem Maaße ſtärker ſind, in welchem ſie kräftiger von der öffentlichen Meinung unterſtützt und getragen werden: ſo ſind ſie auch in gleichem Maaße unternehmender. Nur Miniſter, die bei jedem Schritte ſich der Zuſtimmung der Nation verſichern konnten, durften die ungeheuren Anſtrengungen beharrlich ein Jahrhundert lang fortſetzen, womit Großbrittannien vom Spaniſchen Erbfolgekriege bis zum neueſten Pariſer Frieden auf allen Meeren des Erdbodens ſeine Macht erprobte. Was noch nicht zwei Millionen vereinigter Niederländer, mühſam ihre Heimath gegen die Fluthen vertheidigend, mitten unter zehnfach größeren Mächten anderthalb Jahrhunderte lang vermochten, war nur möglich durch die Stärke der öffentlichen Meinung. Die kühnen Pläne unternehmender Regenten altern und ſterben mit ihnen; die Opfer, welche die Völker dem Glanze einer großen Perſönlichkeit darbringen, erlöſchen mit dem Geſtirne des Tages: aber der aufgeregte Stolz der Nationen, das mit der Muttermilch eingeſogne Vertrauen auf die Kraft ſeines Volkes, der angeſtammte Wahn, daß Macht Recht gebe, wuchert fort von dem Urahnen zu den

En-

Enkeln. Ferne sey es zu verkennen, wie mächtig dieses Anregen aller Einzelnen auf den Geist des Ganzen, auf die Erziehung des Menschengeschlechtes wirkt; die Völker leben ihres Glaubens, aber sie bezahlen ihn auch.

Ihr rechnet auf Ersparungen, auf Abschaffen unnützer Gehalte und Pensionen, auf Vereinfachung der Verwaltung? Wo aber sind mehr Sinekuren, mehr Pensionen, größere Gehalte, theurere Verwaltung, als gerade unter repräsentativen Regierungen? Wer aus eignem Beutel wirthschaftet, schämt sich zu verweigern, was der Verwalter fremden Gutes, auf die Verantwortlichkeit gegen den Eigner sich stützend, mit Anstand ablehnen darf. Das junge Nordamerika, das noch keine Irrthümer seiner Ahnen zu bezahlen hat, worin alle Einzelheiten der Verwaltung noch Gemeindesache sind, das Wüsten und Meere vertheidigen, bringt für seine höchst einfachen Central-Bedürfnisse jetzt schon fast dreißig Millionen Dollars, oder ohngefähr fünf und vierzig Millionen Preußische Thaler auf. Wahrlich, man verkennt die Natur großer Völker gänzlich, wenn man Sparsamkeit von ihnen erwartet. Die Redner donnern gegen Verschwendung, und bringen täglich neue Ansprüche auf die Großmuth der Nation zur Sprache; sie streichen Zehntausende mit großem Aufsehn, um Millionen ohne Schwierigkeit zu bewilligen. Das wird nicht gesagt, um solche Regungen zu tadeln, die Kinder eines höheren Geistes sind: nur freundlich erinnern wollen wir die, welche die künftige Bahn der Völker an ihrem stillen Pulte vorzeichnen, daß ein wenig Erfahrung im Großen ihren wohlgemeinten Bemühungen eben nicht nachtheilig seyn dürfte.

Der Ueberlastung mit Beamten, der Mehrung des Schreibewerkes, dem Viel- und Breit-Regieren kann Niemand weniger das Wort reden, als eine vernünftige Regierung selbst. Wer das Unglück hat, jährlich zehntausend Berichte, Anfragen und Gutachten lesen zu müssen, sehnt sich wahrlich nicht nach dem eilften Tausend. Wessen besten Plänen überall störend die Persönlichkeit entgegen tritt, wer seine Zeit mit Ressortstreitigkeiten, mit Anstellungsgesuchen, und

mit

mit Belehrungen über Ansprüche und Anmaßungen vergeuden muß: der kann wenig Neigung haben, das Gewicht der Persönlichkeit in dem Gange der Verwaltung zu vermehren. Aber gründlich erkannt werden muß ein Uebel, das zweckmäßig geheilt werden soll. Dazu führen nun Uebertreibungen nicht. Man hat Berechnungen von der Anzahl der Beamten geben wollen, und um recht auffallende Zahlen herauszubringen, die Schul- und Kirchenlehrer, die Kreisärzte und Wundärzte, die Kommunalbeamten mitgezählt. So kann man allerdings bald zu großen Zahlen kommen. Sollen die 1,600,000 schulfähigen Kinder vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre, die im Preußischen Staate leben, wirklich gründlichen Unterricht genießen: so wird man wol auf vierzig Kinder einen Lehrer, auf den Staat also vierzigtausend Lehrer rechnen müssen. Wer aber darf es tadeln, daß der Staat jedem Kinde den unentbehrlichsten Unterricht darzubieten versucht? Wer darf es tadeln, daß der heillosen Quacksalberei gesteuert, daß dem Armen die Möglichkeit eröffnet werde, bei des Staates besoldeten Aerzten unentgeldliche Hülfe zu finden? Jemehr die Verwaltung den Gemeinen überlassen wird, desto mehr muß die Zahl der Kommunalbeamten sich vergrößern. In das Geschäft, was ein Staatsbeamter verwaltet, welcher ganz dem Dienste lebt, theilen sich drei oder fünf, welche neben ihrem bürgerlichen Gewerbe die Gemeindeangelegenheiten besorgen. Verrichten sie ihren Dienst unentgeldlich, als bloße Bürgerpflicht, und dennoch mit voller Verantwortlichkeit, so ist solche Vertheilung nur eine Wohlthat. Geschieht das nicht, so wird der Segen zum Fluche, und an die Stelle der Aristokratie der Beamten des Staates tritt eine zehnfach schwerere Aristokratie der Vorsteher und Aeltesten und ihrer Sippschaft.

Auch wo es nicht gilt, das Auffallendste, sondern das Wahrste darzustellen, wird demohngeachtet jede Zählung der Beamten den Wunsch rechtfertigen, daß mit wenigerem auszukommen seyn möchte. Dazu kann unstreitig nur ein möglichst einfacher Geschäftsgang führen. Auch hier ist ohne Zweifel ein weites Feld für den erfahrnen, besonnenen und wohlwollenden Rathgeber übrig. Allein die Zer-

bis-

bilder von der Preußischen Dienstverfassung, welche wir in einigen Blättern finden, sind nicht geeignet, eine gründliche Verbesserung vorzubereiten. Jeder Vorsteher eines Kollegiums, der den Dienst kennt, weiß recht wohl die Mittel, unbeschadet der gründlichen Kontrolle, eilige Sachen schnell bearbeiten zu lassen, und wenn es nicht geschieht, ist wenigstens die Dienstordnung ganz unschuldig daran. Eine Verwaltung, die ihre Normen in der Willkühr der Einzelnen, so wie Registratur und Journal im Kamine hat, mag allerdings lustiger seyn als der schwerfällige Gang der Gesetzlichkeit und der Dienstkontrolle; allein die Völker werden sich nicht daran ergötzen. Wir haben seit der Organisation der Preußischen Regierungen am Rheine vielfältig Berechnungen gelesen, wie wohlfeil die Französische Verwaltung, verglichen mit der Preußischen, gewesen sey. Nur Wahrheit suchend, nur Belehrung wünschend, trachten wir vergebens, diese glänzenden Berechnungen mit den amtlichen Nachrichten zu vereinigen, die vor uns liegen.

Nach der (hieneben abgedruckten) Uebersicht des Französischen Ausgabe-Budjets für 1819, so wie die Kommission der Deputirtenkammer nach vorgängiger Prüfung dasselbe zur Annahme vorschlagen zu dürfen glaubte, kostet die Central- und Departements-Verwaltung innerhalb der Geschäftkreise der Ministerien der äußeren Angelegenheiten, der Justiz, des Inneren und der Finanzen gegenwärtig beinahe 75 Millionen Preußische Thaler. Der Preußische Staat enthält etwas über ein Drittheil der Einwohnerzahl Frankreichs, und ist wegen seiner zerstreuten Lage offenbar schwieriger zu verwalten. Wäre die Französische Verfassung das Ideal, wonach seine Wirthschaft beurtheilt werden sollte, so würde man hienach sehr zufrieden seyn müssen, wenn er mit einem Drittheile dieser Summe, mit 25 Millionen Thalern folglich, für die genannten Zwecke ausreichte. Da nun Kriegsstaat, Schulden und Pensionen, welche Frankreich nach jenem Budjet beinahe 150 Millionen Thaler kosten, im Preuß. Staate nach dem 36sten Stücke dieser Zeitung 35 Millionen Thaler wegnehmen: so würde der Preußische Staat, wenn seine Civil-Verwaltung verhältnißmäßig so viel kostete, als die Französische,

über

über sechszig Millionen Thaler Roh-Einkünfte bedürfen. Daß er diese bei weitem nicht braucht, daß er also aller Mängel in seiner Verwaltung ohngeachtet bisher bei weitem wohlfeiler wirthschaftete als Frankreich, das dürfte wol nach dem nicht zweifelhaft bleiben, was bis jetzt schon in unsern Blättern nachgewiesen worden ist.

Wir glauben keinesweges, daß das jetzige Frankreich allzutheuer verwaltet sey; nur nachtheiligen Vergleichungen auf unsre Kosten wollen wir begegnen. Wir wünschen nichts mehr, als daß auch bei uns die öffentliche Meinung mit voller Sachkenntniß über den Staatshaushalt urtheile. Wir hoffen, daß sie es der Regierung erleichtern wird, einige Ersparnisse zu machen; aber wir sehen es auch als sehr wahrscheinlich an, daß sie die Dringlichkeit vieler nützlichen Verwendungen stärker zur Sprache bringen wird, welche jetzt ausgesetzt bleiben müssen, weil die Regierung Anstand nimmt, die Mittel dazu durch Erhöhung der Steuern aufbringen zu lassen. Während daher die Blätter, welche uns vom Rheine her über die Verbesserung unseres Haushaltes zu belehren bemüht sind, die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß die Abgaben im Preußischen Staate, welche jetzt vom Kopfe im Durchschnitte noch nicht halb so viel betragen, als die Abgaben in Frankreich und in den Niederlanden, durch die Miewirkung der öffentlichen Meinung noch um ein Namhaftes vermindert werden dürften, können wir einen solchen Erfolg nur wünschen, aber nicht ohne uns der Besorgniß zu überlassen, daß die Erfüllung dieses Wunsches von der wahren Natur einer unterrichteten und kräftigen öffentlichen Meinung und der höhern Ordnung des Weltlaufes, welche den Völkern ihre Bahn vorzeichnet, gar nicht erwartet werden dürfe.

Frankreichs Ausgabe-Budjet für 1819,

nach den von der Prüfungskommission der Deputirtenkammer vorgeschlagenen Ermäßigungen.

(Aus der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung No. 52. vom 29. Juny 1819.)

Es sind hierbei nach dem reinen Silberwerthe 15 Franken zu 4 Thaler Preuß. Silbergeld berechnet, und die Ausgaben so zusammengestellt, wie sie eine leichte Uebersicht gewähren.

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
A. Schulden und Pensionen.			
a. Verzinsung der Schulden.			
1. Zinsen für die immerwährende Schuld	46,133,333⅓		
2. Zinsen für Rekonnoissancen	4,000,000		
3. Zinsen für Kautionen	2,133,333⅓		
4. Zinsen für die schwebende Schuld	2,000,000		
		54,266,666⅔	
b. Zuschuß zum Amortisationsfond	. . .	10,666,666⅔	
c. Lebenslängliche Renten	. . .	3,146,666⅔	
d. Pensionen.			
1. Civil-Pensionen	660,666⅔		
2. Zuschuß zu dem fond des retenues	496,153⅓		
3. Zuschuß zu dem Einkommen der Ehrenlegion	64,000		
4. Geistliche Pensionen	3,066,666⅔		
5. Militair-Pensionen	13,226,666⅔		
		17,514,153⅓	
			85,594,153⅓
Latus	. . .	. . .	85,594,153⅓

Trans-

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Transport	. . .	. . .	85,594,153⅓
B. Civil-Liste.			
a. Für den König und den Königl. Hofstaat	. . .	6,666,666⅔	
b. Für die Prinzen des Hauses . .	. . .	2,400,000	
			9,066,666⅔
C. National-Repräsentation.			
a. Pair-Kammer . . .	. . .	533,333⅓	
b. Deputirten-Kammer . . .	. . .	181,333⅓	
			714,666⅔
D. Kriegsstaat zu Lande und zu Wasser.			
a. Kriegsministerium . . .	. . .	51,400,000	
b. Die neue Pulverregie . .	. . .	877,466⅔	
c. Marineministerium . . .	. . .	11,893,333⅓	
Unter den Ausgaben des Marineministeriums sind auch Verwendungen für den Seehandel und die Kolonien inbegriffen.			64,170,800
E. Verwaltung und öffentliche Anstalten.			
a. Ministerium der äußeren Angelegenheiten	. . .	2,133,333⅓	
b. Justizministerium . . .	. . .	4,656,000	
c. Ministerium des Inneren.			
1. Das Ministerium selbst . .	685,333⅓		
2. Katholische Geistlichkeit . .	5,946,666⅔		
3. Nichtkatholische Geistlichkeit .	133,333⅓		
4. Oeffentlicher Unterricht, Gewerbe und Handel	2,168,000		
5. Brücken und Straßen . .	8,000,000		
6. Bauten	853,333⅓		
7. Departemental-Ausgaben . .	9,066,666⅔		
8. Unterstützungen wegen Feuer-, Wasser- und Wetterschäden . .	533,333⅓		
		27,386,666⅔	
Latus	. . .	34,176,000	159,546,286⅔

Trans-

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Transport . . .		34,176,000	159,546,286⅔
d. Finanzministerium.			
1. Das Ministerium selbst . .	1,944,266⅔		
2. Bau des Finanzhotels . .	320,000		
3. Verwaltung des Schatzes . .	1,545,600		
4. Rechen-Hof . . .	331,466⅔		
5. Liquidationskommission . .	40,266⅔		
6. Kataster	800,000		
7. Regie und Steuer-Erhebekosten .	35,458,666⅔		
		40,440,266⅔	
			74,616,266⅔
Summe aller Ausgaben . . .		. . .	234,162,553⅓

Frankreich hat jetzt nahe an dreißig Millionen Bewohner, und es trägt daher der Kopf im Durchschnitte bei:

A. Zu den Schulden und Pensionen, welche die Staatskassen zahlen	2	Thlr.	20	Gr.	5⅔	Pf.
B. Zur Civil-Liste	—	"	7	"	3	"
C. Zu den Kosten der National Repräsentation .	—	"	—	"	7	"
D. Zu den Kosten des Kriegsstaates . .	2	"	3	"	4	"
E. Zu den Kosten der Verwaltung und der öffentlichen Anstalten, so weit sie aus den Staatskassen fließen .	2	"	11	"	8⅓	"
Ueberhaupt also zu den Staatsausgaben	7	Thlr.	19	Gr.	4	Pf.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 33.

Reichenbach, den 13. August 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 16te Stück enthält:

(No. 553.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. März d. J., daß Vergütungen für die in den Jahren 1813 und 1814 mit der Einquartierung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht Statt finden sollen.

(No. 554. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, gezeichnet zu St. Petersburg den $\frac{12}{24}$. Dezember 1818, ratifizirt den 18. Februar d. J.

(No. 555.) Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Baden unterm 17. Juny, und ratifizirt den 6. July d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 182. Wegen des Betteln, besonders des der Handwerksburschen.

Die von uns bereits unterm 5. April 1817 im 16ten Stück des Amtblattes pro 1817 No. 97 erlassene Bekanntmachung, die Legitimation der wandern-

den Handwerksgesellen betreffend, so wie auch unsere Bekanntmachung der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preußischen Staaten vom 12. July 1817, d. d. Reichenbach den 7. November 1817, Amtsblatt Stück 50. No. 254, enthalten zwar gemessene Vorschriften, wie gegen die arbeitsscheu und bettelnd umherziehenden Handwerks-Gesellen verfahren werden soll; da jedoch, dieser Verordnungen ohngeachtet, das Betteln und besonders das der Handwerksburschen wiederum überhand zu nehmen beginnt; so fordern wir sämmtliche Polizei-Behörden und Beamten zur Beobachtung nachstehender Vorschriften ernstlichst und mit dem Bedeuten auf: daß gegen die Uebertreter mit gesetzlicher Strenge verfahren werden wird.

1. Jeder muthwillige Bettler oder Vagabonde, besonders auch die bettelnden oder sogenannten fechtenden Handwerksburschen, müssen sofort angehalten und auf dem Lande an Scholz und Gerichte, in den Städten aber an die städtische Polizei-Behörde, abgeliefert, oder doch wenigstens sofort diesen Behörden angezeigt werden. Für die wirkliche Ueberlieferung, ja auch für die bloße Anzeige eines muthwilligen Bettlers oder Vagabonden, wird, wenn die Anzeige zum Erfolg des wirklichen Aufgreifens führt, eine Belohnung von 16 Gr. und zwar den Landbewohnern auf Anweisung des betreffenden Landrathes aus der Kreis-Kasse, den Städtern aus der Polizei- oder Kämmerei-Kasse des Ortes vorschußweise gezahlt. Dieser Vorschuß ist sodann, in so weit er nicht aus der Korrektions-Haus-Kasse erstattet wird, zur Erstattung resp. von dem betreffenden Landrath oder Magistrat an uns zu liquidiren.

2. Jeder Gastwirth und Kretschmer auf dem Lande und in den Städten ist verpflichtet, den bei ihnen einkehrenden Bettler und Landstreicher sofort entweder bei Scholz und Gerichten oder bei der Polizei-Obrigkeit zum Verhaft einzuliefern oder anzuzeigen.

Diese Verpflichtung haben auch alle Hauswirthe, bei welchen dergleichen Personen Quartier nachsuchen, so wie auch alle Fährleute an Flüssen, bei welchen sich Bettler und Vagabonden zum Uebersetzen einfinden. Die Unterlassung der Ablieferung oder der Anzeige wird mit einer unerläßlichen Strafe in jedem Falle, und zwar auf dem Lande mit 16 Gr. und in den Städten mit 1 Rthl., welche Strafen zur örtlichen Armen-Kasse fließen, geahndet werden.

3. Zum Anhalten und Abliefern von Bettlern und Vagabonden sind insbesondere sämmtliche Gensd'armes, Polizeidiener, die Gassen- und Bettelvögte und auf dem Lande die Flurschützen oder Dorfwächter verpflichtet. Wer von diesen die Verhaftung eines Bettlers oder Landstreichers, dessen er habhaft wird, oder die ihm angezeigt und überliefert worden, unterläßt, oder wer einen Aufgegriffenen durch Fahrlässigkeit entkommen läßt, soll im ersten Falle mit 12 Gr. bis 1 Rthl., im zweiten mit 2 Rthl. resp. zur Orts-Armen-Kasse oder zum öffentlichen

Po-

Polizei-Strafgelder-Fonds der Regierungs-Haupt-Kaſſe, je nachdem er Communal- oder landesherrlicher Beamter iſt, beſtraft, im nochmaligen Falle der Vernachläſſigung ſoll aber deſſen Kaſſation eingeleitet werden.

Dieſe Strafen werden auf dem Lande von den Landräthen, in den Städten von der ſtädtiſchen Polizei-Behörde feſtgeſetzt und eingezogen. Strafen gegen Gens-d'armes können nur vom Landrath nach den Beſtimmungen des 77. §. des Edikts vom 30. July 1812 vollzogen werden.

4. Sobald als auf dem Lande von Scholz und Gerichten ein Bettler oder Landſtreicher angehalten, oder auf die geſchehene Einlieferung und Anzeige zum Verhaft gebracht wird, müſſen Scholz und Gerichte ſofort eine kurze ſchriftliche Verhandlung über Ort, Tag und Stunde, Urſache und Art des Anhaltens, und über die bei ihm vorgefundenen Habſeligkeiten aufnehmen und ihn unter ſicherer Begleitung an das Landräthliche Amt des Kreiſes mit dieſer Verhandlung abliefern. Letzteres mittelt ſodann ohne Zeitverluſt aus:

a) ob dem Verhafteten neben dem Betteln und Vagabondiren noch ein Verbrechen zur Laſt fällt, in welchem letztern Falle derſelbe zur Unterſuchung an das betreffende Gericht abgeliefert wird, oder
b) ob er ein muthwilliger Bettler oder ein Landſtreicher iſt; oder
c) ob er blos als ein ſonſt Unverdächtiger durch eingetretenen unvorhergeſehenen Mangel um eine Gabe gebeten hat.

Im zweiten Falle iſt der Verhaftete ſofort auf vorſchriftsmäßige Art, und unter ſicherer Begleitung, nach dem Korrektions-Hauſe zu Schweidnitz zu bringen, deſſen Adminiſtration die Aufgreifungs-Gebühr von 16 Gr., ingleichen die Transport- und Verpflegungs-Gelder an die abſendende Behörde erſtattet.

Im dritten Falle kommt es darauf an: ob der Verhaftete ein Ausländer oder ein preußiſcher Unterthan iſt. Iſt er ein Ausländer, dann wird er mittelſt Transports über die auf dem Wege zu ſeinem Heimathsorte zunächſt belegene jenſeitige Grenze gebracht; iſt er ein preußiſcher Unterthan, ſo iſt ihm, wenn er auf dem Lande aufgegriffen worden, von dem Landrath, in den Städten aber von der Ortspolizeibehörde ein Paß nach ſeinem Heimathsorte zu ertheilen, und zwar unter Vorſchreibung des geraden Weges von Stadt zu Stadt, und mit der Verpflichtung, den Paß in jedem Nachtquartier und in jeder auf dem Wege belegenen Stadt viſiren, und in jeder Stadt die auf dem geraden Wege zur nächſten Stadt belegenen Dörfer nachtragen zu laſſen, und unter der in den Paß zu ſetzenden Warnung: daß, im Falle er von dem ihm vorgeſchriebenen Wege abweicht, er in das Korrektions-Haus abzuliefern ſey.

Die abſendende Behörde hat von dieſer Maaßregel der Polizei-Behörde des Heimaths-Ortes des Aufgegriffenen Nachricht zu geben.

5. Die aus dem Auslande einwandernden Geſellen müſſen von den zur Ertheilung von Eingangs-Päſſen authoriſirten Polizei-Behörden und Magiſtraten zu dem

dem Ausweise angehalten werden, daß sie unmittelbar vor dem Eintritt in die Provinz, noch innerhalb der beiden letzten Monate, ihrem Gewerbe gemäß, in Arbeit gewesen, und sich nicht arbeitslos umher getrieben haben; und in jedem Eingangs-Passe eines fremden Gesellen ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthl. zu vermerken: daß dieser Ausweis genügend geführt worden. Wird dieser Ausweis nicht beigebracht, dann ist ein solcher ausländischer Geselle ohne Weiteres über die Grenze zurück zu weisen.

Desgleichen müssen ausländische Gesellen, die als alte abgelebte Leute, oder nach ihren körperlichen Gebrechen und schlechten Gesundheits-Zustande zum Betriebe ihrer Profession schlechterdings nicht fähig sind, sogleich wieder in ihre Heimath zurück gewiesen werden. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich die in oben gedachter Bekanntmachung der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preuß. Staaten vom 12. July 1817, Amtsblatt Stück 50. No. 254. sub 5 enthaltene Festsetzung: daß die wandernden Handwerksgesellen in Ansehung ihrer Pässe fortwährend auch auf dem platten Lande, wenn sie dort übernachten, der Visa des Schulzen unterworfen bleiben, und der Wirth, wo sie übernachten, muß seiner Seits, bei 8 Gr. Strafe zur Orts-Armen-Kasse, darauf halten, daß die Pässe solcher Gesellen dem Schulzen zum Vermerk der Visa vorgezeigt werden.

6. Die ad 6. in obengedachter Bekanntmachung enthaltene Festsetzung: daß in den Städten und auf dem Lande die Gasthöfe und Krüge, in welchen Personen geringen Standes einzukehren pflegen, in genaue Aufsicht genommen und von der Polizei oft und unvermuthet visirt werden sollen, um sowohl die Meldungen von Seiten der Wirthe, als auch die Legitimation der Fremden einer Kontrolle zu unterwerfen, wird nochmals hiermit in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird hierbei wiederholt, daß jeder Wirth, der einen Fremden über Nacht aufnimmt, ohne ihn nach seinem Passe zu fragen, und den Paß dem Schulzen vorzuzeigen, wenn er ein Gastwirth ist, in 2 Rthl., ist er aber kein Gastwirth, in 12 Gr. bis 1 Rthl. Strafe zur Ortsarmen-Kasse zu nehmen ist.

7. Jeder Handwerksgeselle ist, bei dem Empfange eines Wander-Passes, unter Bedrohung der Einlieferung in das Korrektions-Haus vor dem Betteln zu warnen. Bei solchen Gesellen, von denen zu besorgen ist, daß sie sich dem Betteln ergeben dürften, ist in den Paß zu setzen: daß ihnen diese Bedeutung gemacht worden. In gleicher Art ist jeder Handwerksbursche zu bedeuten: daß schon das Abweichen von den Straßen, welche an den im Paß angegebenen Bestimmungs-Ort führen, und das Betreffen in nicht an der Straße gelegenen Dörfern, woselbst er nicht Arbeit suchen kann, ihn des Bettelns verdächtig machen, und der nachtheiligen Folge aussetzen wird, daß er aufgegriffen und untersucht werden wird, ob er gebettelt hat, in welchem Falle er die Einsperrung in das Korrektions-Haus zu gewärtigen hat.

Die Orts-Polizei-Behörden, die Gensd'armerie und andere Beamten sind verpflichtet, Handwerksburschen, die sich in von der Straße entfernten Dörfern betre-

ten

ten lassen, und keinen hinreichenden Entschuldigungs-Grund angeben können, nach erfolgter, durch die Ortsbehörde zu haltenden Untersuchung zu arretiren, und an das landräthliche Amt abzuliefern.

8. Es ist jedem Handwerksgesellen in dem Paß ausdrücklich zur Pflicht zu machen: den Paß in jedem Nachtquartiere visiren zu lassen, und damit der Wandernde dadurch nicht aufgehalten werde; so ist jede Paß-Polizei-Behörde gehalten, ihm auf sein Verlangen den Paß noch den Abend vor seinem Abgange zu visiren.

Jede Paß-Behörde ist verpflichtet, beim Visiren der Pässe sorgfältig darauf zu sehen, ob Lücken, welche von unterlassener Visirung zeigen, sich vorfinden. Werden dergleichen angetroffen, so muß sie bei eigener Verantwortlichkeit den Paßinhaber darüber vernehmen: wo und wie er der Aufmerksamkeit der Polizei entgangen, und warum er sich derselben entzogen hat, und das Protokoll dem Landrath des Kreises einreichen.

9. Kein Paß eines Handwerksgesellen darf über den Bestimmungs-Ort hinaus für gültig anerkannt werden, wenn er nicht von der Polizei-Behörde des Bestimmungs-Ortes weiter gestellt worden ist, sondern der Inhaber muß an den Bestimmungs-Ort zur Untersuchung zurückgebracht werden. Jede Paß-Behörde hat bei der ersten Ertheilung oder Visirung des Passes den Paßnehmer auf diese Vorschrift ausdrücklich aufmerksam zu machen.

10. Mangel an Gelegenheit zur Arbeit und Unzulänglichkeit des Handwerksgeschenkes zur nothdürftigen Subsistenz, dienen nicht zur Entschuldigung der Bettelei. Wer wegen seines Unterhaltes in Verlegenheit geräth, hat sich bei der Ortspolizeibehörde um Arbeit und Unterstützung zu melden. Diese hat ihm nach dem Publikando d. d. Breslau vom 1. November 1805 eines oder das andere zu gewähren.

11. In dem besondern Falle, daß ein wandernder Handwerksgeselle zwei volle Monate hindurch ohne gültige Entschuldigung arbeitlos im Lande herum gezogen ist, muß derselbe an den Landrath des Kreises abgeliefert, und von dem Landrath, wenn er ein Ausländer ist, über die auf dem Wege zu seinem Heimathsorte zunächst belegene jenseitige Grenze transportirt werden, ist er aber ein Einländer, so muß er im Falle der Unverdächtigkeit, durch einen, den zu machenden Weg genau vorschreibenden Paß, mit der hineinzusetzenden Warnung: daß er auf den Fall der Abweichung als Landstreicher werde behandelt werden, nach seiner Heimath gewiesen, und davon die dasige Polizei-Behörde benachrichtiget werden. Ist er ein sogenannter Fechtender oder muthwilliger Herumtreiber, so ist er ebenfalls an den Landrath zur weitern Absendung in das Korrektions-Haus abzuliefern.

Uebrigens werden die Paß-Polizei-Behörden nochmals an die Befolgung der unterm 5. April 1817 im 16ten Stück des Amtsblattes pro 1817 Nro. 97 erlassenen Bekanntmachung: die Legitimation der wandernden Handwerks Gesellen betreffend, erinnert und bei dieser Gelegenheit die zur Ertheilung der Eingangs-Pässe an einwandernde ausländische Handwerks-Gesellen bevollmächtigten Behörden ange-

wie-

wiesen: daß, wie auch im Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departement verfahren wird, die ersten Eingangs-Pässe für diese einwandernden Gesellen gleich auf die Dauer von 3 Monaten ausgestellt werden können, weil solchen Falls nach Ablauf dieser Frist aus dem Passe entnommen werden kann, ob der Inhaber in Arbeit gestanden oder nur im Lande herum gezogen ist, und letztern Falles sofort wieder über die Grenze zu schaffen ist.

Es ist endlich auch bemerkt worden: daß in einigen angezeigten Fällen Paß-Behörden die ihnen zur Visirung vorgelegten Pässe aus Bequemlichkeit nicht visirt haben. Diejenige Behörde, die sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthl. belegt werden, welche Strafe zur Regierungs-Haupt-Kasse fließt. Sämmtliche Königl. landräthliche Aemter, Königl. und städtische Polizei-Behörden, Magistrate und Scholzen und Gerichte werden angewiesen, sich nach dieser Vorschrift auf das pünktlichste zu achten, mit dem Bedeuten: daß diejenige Behörde, welche sich hierunter Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen sollte, dafür aufs ernstlichste angesehen werden wird.

Reichenbach, den 16. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 493. July c.

No. 183. Die Erhebung der Fix Accise von dem jährlichen Holzbedarf der vorstädtischen Einwohner betreffend.

Die Fix Accise vom Brennholze, welche die vorstädtischen Einwohner zu entrichten haben, soll nach einem Erlasse des Königl. Finanz-Ministeriums vom 9. d. M. künftighin nicht mehr nach den Bestimmungen des §. 111. seq. des Accise-Reglements vom 23. März 1756, sondern von dem wirklichen jährlichen zu ermittelnden Bedarfe entrichtet werden.

Diese Bestimmung wird daher hierdurch zur Kenntniß gebracht, und wird den Steuerbehörden dieserhalb nähere Anweisung zugehen.

Reichenbach, den 27. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 708. July c.

No. 184. Betrifft das Heirathen militairpflichtiger Personen.

Die unter Nro. 71. Stück 8. der Amtsblätter vom Jahr 1815 durch die Königl. Regierung in Breslau bekannt gemachte Bestimmung, wonach denjenigen Personen, die noch nicht das 20ste Jahr zurückgelegt haben, die Verheirathung, oder die Uebernahme selbstständiger Gewerbe, oder auch die eigene Verwaltung von Grundstücken, nur dann gestattet werden darf, wenn sie von dem kommandirenden General der Pro-

vinz

vinz und der Departements-Regierung die Erlaubniß dazu erhalten haben, ist durch ein Reskript des hohen Ministerii des Innern vom 12. Februar d. J. dahin abgeändert worden, daß die Verheirathung der Männer vor dem 20sten und nach vollendetem 18ten Lebensjahre zwar keiner besonderen Erlaubniß Seitens der Militair- oder Civil-Verwaltungsbehörde bedarf, jedenfalls aber die Verpflichtung zur regelmäßigen Dienstleistung im Militair dadurch nicht im Mindesten beschränket wird.

Diese erklärende Bestimmung findet jedoch nur allein auf Verheirathungen Anwendung, und namentlich auf die früher für die Männer vor Erreichung des 20sten Jahres für nothwendig erachtete besondere Erlaubniß Seitens der Königl. Regierung, wogegen das militairische Interesse mit dem erreichten militairpflichtigen Alter bei späteren Verheirathungen eintritt.

Wenn dagegen Männer, die das 20ste Jahr nicht vollendet haben, selbstständige Gewerbe oder eigene Verwaltung von Grundstücken übernehmen, so behält es dabei sein unabänderliches Bewenden, daß dies nur dann gestattet werden darf, wenn sie von dem kommandirenden General der Provinz und der Regierung die Erlaubniß dazu erhalten haben.

Diese Bestimmungen werden hierdurch, Behufs der genauesten Nachachtung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 26. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 71. May c.

No. 185. Aufruf an innenbenannte, bei der demobil gemachten Proviant-Kolonne Nro. 15 gestandene Individuen zur Erhebung ihrer Forderungen an Traktament, Gratifikations Geldern u. s. w.

Nachstehend benannte, bei der demobil gemachten Proviant-Kolonne Nro. 15 gestandene Trainsoldaten, als:

Franz Kutzer aus Groß-Bilmersdorf,
Friedrich Tepel aus Deutschdorf,
Joseph Herrmann aus Bärwald,
Joseph Bartsch aus Ulbersdorf und
Nikolaus Nickel aus Neuhoff, Münsterbergschen Kreises;
Gottlieb Riedel aus Lampersdorf und
Joseph Langnickel aus Raudnitz, Frankensteiner Kreises;
Gottfried Siegert aus Giesmannsdorf, Bolkenhaynschen Kreises,
Franz Beck aus Wölfelsdorf, Habelschwerdter Kreises,
Gottlieb Bachmann aus Nieder-Giersdorf, Schweidnitzer Kreises, und
Carl Ziegler aus Landeshuth,

werden hiermit aufgefordert, wegen ihrer Forderungen an Traktament, Gratifikations-Geldern und kleinen Montirungsgeldern aus den Kriegs-Jahren $18\frac{15}{16}$ bei dem

dem Landrath des Kreises oder bei dem Orts-Magistrat sich zu melden und ihre Entlassungs-Scheine, welche das Verzeichniß dieser Rückstände enthalten, dort vorzuzeigen. Wird von diesen Behörden die Richtigkeit der Forderung anerkannt und die auf den Entlassungs-Schein auszustellende Quittung von denselben beglaubigt, so sind die betreffenden Kreis-Kassen angewiesen, gegen Abgabe der quittirten und rektificirten Entlassungs-Scheine, den Betrag dieser Rückstände sofort baar auszuzahlen.

Reichenbach, den 22. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 375. July c.

No. 186. Wegen der zu Breslau herauskommenden neuen Zeitung des Carl Schall.

Der zu Breslau privatisirende Carl Schall hat die Erlaubniß zur Herausgabe einer politischen, mit literarischen und artistischen Zusätzen, wie auch mit einem Intelligenzblatt versehenen Zeitung erhalten, und es ist höhern Orts verfügt worden, sämmtliche Behörden Schlesiens aufzufordern, sich dieser Zeitung bei ihren öffentlichen Bekanntmachungen, gleich der ältern Zeitungen, zu bedienen. Allen zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Behörden, und wem sonst an der Benutzung dieses Zeitungsblattes gelegen seyn möchte, wird daher Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Reichenbach, den 21. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

F. 816. July c.

No. 187. Bekanntmachung von einem verloren gegangenen Gewerbeschein.

Es hat der Weinhändler Franz Bänsch aus Stanowitz, Striegauschen Kreises, auf seiner Reise nach Ungarn den für denselben zum Weinhandel unter Nro. 30,126 pro 1819 ausgefertigten Gewerbeschein am 2. May d. J. auf der Straße von Glatz nach Habelschwerdt, welcher noch mit andern Papieren in einer neuen rothsaffianen Brieftasche verwahrt war, mit derselben verloren.

Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erkläret und der Finder aufgefordert, solchen dem nächsten Landräthlichen Amte zur Einsendung anher zu übergeben.

Reichenbach, den 31. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 1133. July c.

Be-

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 10. Betreffend das alphabetische Verzeichniß der in den Jahren 1812 und 1813 in Rußland vermißten diesseitigen Unterthanen.

Sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements wird hiermit bekannt gemacht: daß vermittelst hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 28. Juny d. J. zwei Exemplare des alphabetischen Verzeichnisses der Preußischen Unterthanen, welche in den Jahren 1812 und 1813 in Rußland vermißt, und von denen durch Einsicht der vorhandenen Gouvernements-, Hospital- und Polizey-Akten-Nachrichten eingesammelt worden sind, an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht gesandt worden sind, und in dessen Archiv verwahrt werden, um vorkommenden Falls die nöthigen Nachrichten daraus entnehmen, oder sich erbitten zu können. Gegeben Breslau, den 16. July 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

No. 5. **Bekanntmachung.**

Wir haben den Candidaten:

1) Johann Samuel Eichler in Groß-Briesen bei Stroppen,
2) Carl Gottlieb Bock in Wüstewaltersdorf und
3) Friedrich Wilhelm Alter in Raacke bei Oels,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; nachstehenden Candidaten aber, als:

1) dem Candidaten Carl Pflug in Cölmchen bei Contopp und Glogau,
2) " " Wilhelm Stark in Wallwitz bei Freystadt,
3) " " Johann Friedr. Horter in Weidenbach bei Bernstadt,
4) " " Ernst Ludwig Adolph Ouvrier in Groß-Jänowitz bei Liegnitz,
5) " " Ludwig Marschner in Groß-Neudorf bei Brieg,
6) " " Friedrich Wilhelm Rebelsky,
7) " " Carl Ernst Ulemann in Mynde bei Muskau in der Lausitz,
8) " " Carl Jakob Schilling hier,
9) " " Johann Eduard Schmidt in Wohlau,
10) " " Carl Gottlob Adolph Budzky in Suhlau,
11) " " Johann Friedrich Gottlieb Conrad in Glogau,
12) " " Wilhelm August Richter in Rimptsch,
13) " " Stephan Christian Metsch,
14) " " Johann Wilhelm Müller zu Reisewitz bei Oels,

die

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. July 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. V. July 22.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Juny 1819 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

1) Franz Augusten, aus Weisbach in Böhmen, ist 12 Jahr alt, hat röthliche Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, rundes Gesicht mit Sommersprossen und ist kleiner Statur; er wurde nach Böhmen geschafft.

Liegnitz, den 17. July 1819.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats Juny d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Carl Hoffmann, Schäferknecht aus Wiese, bei Braunau in Böhmen, welcher 21 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, röthlich braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, mittleren Mund, schöne Zähne, wenig und blonden Bart, rundes Kinn, oval und volles Gesicht, gesunde leberfleckige Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

2) Carl Winter, aus Trient in Welsch-Tyrol, welcher 25¼ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, lichtbraune Haare, offene Stirn, lichtbraune Augenbraunen, einwärts gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, starken und braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat, deutsch und italienisch spricht.

3) Anna Maria Kunert aus Hermsdorf bei Johannisberg, welche 53 Jahr alt, klein von Person ist und sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat, deutsch spricht und ihrer Sinne nicht mächtig ist.

4) Chri-

4) Christian Wilhelm Köhler, ein Brauergeselle aus Ebersdorf bei Wien, welcher 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, mittlere Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

5) Salomon Amber, ein Jude aus Oswiencim in Gallizien, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, aufgeworfene Lippen, schwachen Bart, vollständige Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe hat, deutsch, pohlnisch und hebräisch spricht.

6) Andreas Pohl, Tuchmachergeselle aus Bielitz in österreichisch Schlesien, welcher 69 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, sich zur lutherischen Religion bekennt, graue Haare, runzliche Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, weißen Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch spricht und dessen rechter Fuß etwas dicker als der linke ist.

7) Johann Kobza, Wetzsteinhändler aus Szeddin in Böhmen, welcher 22 Jahr alt, 4 Zoll groß ist und sich zur lutherischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, wenig Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hat, böhmisch und etwas deutsch spricht.

8) Martin Kobza, des vorigen Bruder und ebenfalls Wetzsteinhändler, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß ist, sich zur lutherischen Religion bekennt, braune Haare, wenig bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, breite Nase, kleinen Mund, wenig Bart, volle Zähne, spitziges Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe hat und böhmisch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 16. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. VII. 308 July.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der zu Altaltmannsdorf verstorbene minorenne Bauerssohn Franz Dempe hat 10 Rthl. auf heilige Messen und 20 Rthl. zur Vertheilung unter die Hausarmen legirt.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat July 1819.

Witterung.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 7. July Nachmittags 3 Uhr († 26°)
Hirschberg am 7. July Mittags 1¾ Uhr († 28½°)
Reichenbach am 5. July Nachmittags 2 Uhr († 28°)
" 6. dito Nachmittags 2 Uhr († 29°)
und " 7. dito Abends 6 Uhr († 31°)

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 23. July Vormittag 10 Uhr († 7°)
Hirschberg am 24. July früh 6 Uhr († 7°)
Reichenbach am 16. July früh 6 Uhr († 8½°)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 7. July früh 9 Uhr (27″, 4‴ 294)
Hirschberg am 7. July Mittags 1¼ Uhr (27″, 3‴, 8⁗)
Reichenbach am 7. July Abends 10 Uhr (27″, 8‴, 8⁗)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 21. July Abends 8½ Uhr (26″, 6‴ 996)
Hirschberg am 21. July Mittags 12 Uhr (26″, 7‴)
Reichenbach am 21. July Nachmittags 2 Uhr (26″, 11‴, 8⁗)

Feuersbrünste waren:
am 23. July zu Ernsdorf, Reichenbachschen Kreises, wo eine neu erbaute Ziegelei,
am 24. July zu Berklicht, Hirschbergschen Kreises, wo ein Kohlen-Magazin und
am 8. July zu Hohenwalbau, Hirschbergschen Kreises, wo eine Mühle abbrannte.

Selbstgemordet haben sich 7 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 18 Personen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 34.

Reichenbach, den 20. August 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 17te Stück enthält:

(No. 556.) Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreich Polen und der damit verwandten Angelegenheiten. Vom 22. May d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 188. Die Fortschritte des Wegebaues im Reichenbacher Regierungs-Departement betreffend.

Des Königs Majestät haben der unterzeichneten Regierung über den thätigen und ökonomischen Betrieb des Chausseebaues im hiesigen Bezirk während der Jahre 1816 bis 1818 incl. Allerhöchst Ihre Zufriedenheit erkennen zu geben geruhet.

Nur durch gemeinsames Wirken konnten wir zur Erreichung unsers Zwecks, und zur Erhaltung dieser Allerhöchsten Zufriedenheit gelangen; darum halten wir uns verpflichtet, denjenigen Herren Landräthen, welche sich bei Beförderung dieses gemeinnützigen Gegenstandes so besonders thätig bewiesen, so wie denjenigen Dominien und Gemeinden, die durch bereitwillige Uebernahme und Ableistung der zu den Wegebauten erforderlichen Hand- und Spanndienste sich so lobenswerth ausgezeichnet haben, hiermit öffentlich unsern Dank zu sagen.

Reichenbach, den 11. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 189. Wegen Bezeichnung der Fohlen von Königl. Landgestüt-Beschälern.

Da die durch Königl. Landgestüt-Beschäler erzeugten Fohlen einen höheren Werth haben, als diejenigen, welche nach gewöhnlichen, meist fehlerhaften, in den Provinzen befindlichen Landhengsten gefallen sind, so sollen, nach den deshalb ergangenen Bestimmungen, erstgedachte Fohlen, welche in diesem Jahre geboren sind, zum Ausweis ihrer Abkunft mit dem für das Königliche schlesische Landgestüt bestimmten Brandzeichen versehen werden. Es bleibt aber den Eigenthümern dieser Fohlen gänzlich überlassen, ob sie von dieser Bezeichnung Gebrauch machen wollen.

Dem zu Folge machen wir hierdurch bekannt: daß diejenigen Fohlenbesitzer, die ihre Fohlen mit dem Brandzeichen versehen zu lassen wünschen, gedachte Fohlen auf den Stationsort, wo die Stuten gedeckt worden, folgendermaßen zu gestellen haben, nämlich:

die der Station Heinrichau
den 16. September früh 8 Uhr zu Heinrichau,
und die der Station Rothschloß
den 17. September früh um 8 Uhr zu Rothschloß,

und

und wird der Stallmeister Meyer, welchem die Besorgung dieses Geschäfts aufgetragen worden ist, zu gedachter Zeit auf den genannten Stationsorten zu finden seyn. Jedoch wird, um allen grundlosen Besorgnissen zu begegnen, hierbei nochmals ausdrücklich wiederholt, daß dieses Brennen der Fohlen nur deren Herkunft und Werth bezeichnen soll, ohne daß irgend ein Anspruch an dieselben gemacht wird, daher es auch jedem Eigenthümer überlassen worden ist, ob er von dieser Auszeichnung Gebrauch machen will, oder nicht.

Reichenbach, den 9. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 261. August c.

No. 190. Die Einrichtung eines neuen Schul-Lokale in Pilzen, Schweidnitzer Kreises, betreffend.

Das alte baufällige, einer Hütte ähnliche Schulgelaß in Pilzen, Schweidnitzer Kreises, nöthigte die unbemittelte Gemeinde daselbst, auf Beschaffung eines dem Zwecke mehr entsprechenden Schulhauses vorzudenken. Ein aus drei Wohnzimmern bestehendes, auch sonst bauständiges massives Haus bot sich zu diesem Zwecke dar.

Die Anstrengung der Gemeinde von einer, und die billigen Bedingungen des Verkäufers des jetzigen Schulhauses von der andern Seite machten es möglich, dasselbe für ein Quantum von 650 Rthlr. anzukaufen und zu einem passenden Schul-Lokale einzurichten. Wir erwähnen daher gern des rühmlichen Strebens der Gemeinde in Pilzen, ihr Schulwesen der vorschriftsmäßigen Verfassung immer mehr zu nähern.

Reichenbach, den 13. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 419. July c.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Da unserer Stadt mittelst eines Rescripts der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Reichenbach vom 7. July c. die hohe Erlaubniß zu Theil geworden, alle Freitage auf dem hiesigen sogenannten Schießhausplane einen Wochenmarkt zum Schwarzviehhandel abhalten zu dürfen, so wird solches hierdurch dem, dergleichen Wochenmärkte beziehenden Publikum allgemein bekannt gemacht.

Reichenstein, den 12. August 1819.

Der Magistrat.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die in Schmiedeberg verstorbene Tochter des Fabrikanten Schneider, Christiane Ernestine, hat in ihrem Testamente der hiesigen evangelischen Schule ein Legat von 100 Rthl. vermacht.

Der zu Merzdorf, Schweidnitzer Kreises, verstorbene Bauer Franz Jüptner hat der dortigen Pfarrkirche ein Legat von 330 Rthl. vermacht, wovon

200 Rthl. auf eine Fundation zu einem Requiem und heiligen Messen,
100 Rthl. auf Kirchen-Ornamente und
30 Rthl. zu einer Fundation, um von den Zinsen einem armen Schulkinde alle Jahre Schuhe, Strümpfe und Bücher anzuschaffen,

verwendet werden sollen.

Der zu Diersdorf gestorbene Superintendent Reiber hat in seinem Testamente der Pfarrkirche daselbst ein Vermächtniß von 100 Rthl zu alljährlicher Abhaltung einer Predigt ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 35.

Reichenbach, den 27. August 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 191. Wegen Aufbewahrung der geeichten Maaße und Gewichte von Handeltreibenden.

Da die geeichten Maaße und Gewichte leicht durch Zufall, und besonders die hölzernen Holzmaaße, als Scheffel, Viertel ꝛc., wenn sie an feuchten Oertern aufbewahrt werden, unrichtig werden können, so müssen wir bei der Einführung dieser neuen Maaße das Publikum auf den §. 17. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816 aufmerksam machen, und besonders diejenigen, welche dergleichen Maaße, vornämlich geeichte hölzerne Hohlmaaße, zum Wiederverkauf bei sich halten, erinnern, dieselben nur an trockenen Oertern aufzubewahren, damit sie von dem Aufquellen durch die Nässe nicht unrichtig werden, wobei die Polizei-Behörden auf die ihnen nach den §§. 18. und 19. gedachter Ordnung obliegende Pflicht verwiesen werden, auf die Richtigkeit solcher vorräthigen Maaße zu sehen.

Reichenbach, den 6. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 45. August c.

No. 192. Bekanntmachung wegen eines abhanden gekommenen Reisepasses.

Dem Tuchmachergesellen Joseph Langer von Böhmisch-Leippa ist sein ungefähr vor 8 Wochen von dem Magistrat zu Juliusburg erhaltener Reisepaß am

5. d. M. unweit des Dorfes Wiesenthal im Münsterberger Kreise durch einen unbekannten sich zu ihm gefundenen Mann angeblich entwendet worden.

Dieser abhanden gekommene Reisepaß wird daher in Gemäßheit des §. 25 der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß Polizei, d. d. Berlin den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 29. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 1113. July c.

No. 193. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Der Tuchmachergeselle Friedrich Kirchbach, aus Russewein im Erzgebirge gebürtig, hat auf der Straße von Bolkenhayn nach Leipe seinen Reisepaß, d. d. Triebel in der Lausitz den 4. März c., auf 6 Monate gültig, verloren. Dieser Reisepaß wird daher in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei d. d. Berlin den 12. July 1817 hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 29. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 1084. July c.

No. 194. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Dem Freiknecht Gottlieb Anders, aus Neuen bei Bunzlau gebürtig, ist sein von dem Magistrat zu Friedland den 27. April d. J. erhaltener Reisepaß in oder bei Landshut verloren gegangen. Dieser Reisepaß wird daher in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei, d. d. Berlin, den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 30. July 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 9907. July c.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung.

Nachbenannte Individuen des ehemaligen 12ten Schlesischen Landwehr-Regiments werden hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Regimente ihren gegenwärtigen Stand und Gewerbe, nebst Aufenthalt, binnen längstens 3 Monaten anzuzeigen, um ihnen die für sie bereitliegenden Zeugnisse resp. über den Besitz und das Erbrecht des eisernen Kreuzes aushändigen zu können, als:

Wehrmann Hornig,

für diesen ist das Besitz-Zeugniß auszutheilen,

Feldwebel Janke,
Unteroffizier Reitzig,
" " Breyer,
" " Sainsky,
Vice-Unteroffizier Opitz,
Wehrmann Malick,

für diese sind Erbberechtigungs-Zeugnisse auszuhändigen.

Wer von den vorgenannten Personen dieser Aufforderung nicht genügen sollte, wird sich die darauf folgenden Unannehmlichkeiten und Nachtheile selbst beizumessen haben, indem eventualiter angenommen werden muß, daß die betreffenden Individuen bereits verstorben sind, welchemnächst solche in den Ordens-Listen werden gestrichen und, für den Fall des noch nicht erfolgten Ablebens, ihrer Rechte und Ansprüche verlustig erklärt werden.

Für den Fall des wirklich erfolgten Ablebens des Einen oder des Andern, ersuchen wir die etwanigen Verwandten oder Bekannten, uns davon benachrichtigen zu wollen; insbesondere bitten wir aber die resp. Behörden, namentlich die Herren Landräthe und Magistrate, zu der Erfüllung unserer Aufforderung behufig mitwirken zu wollen.

Leobschütz, den 6. August 1819.

Königl. Preußisches 3tes Oppelnsches (ehemals 12tes Schlesisches) Landwehr-Regiment Nro. 23.

v. Wolfsburg.

Verzeichniß von den Vagabonden, welche im Monat July 1819 im Breslauschen Regierungs-Departement über die Grenze nach ihrer Heimath geschafft worden.

1) Carl Gabriel, Fleischergeselle aus Ostrau in Mähren, ist 21¾ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat hellbraune Haare, gewöhnliche und hohe Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, kleine Nase, mittelm Mund, blon-

den

den Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, bräunliche und gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Brieg nach Neisse über die Grenze geschafft.

2) Franz Helbich, Tuchmachergeselle aus Friedland in Böhmen, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, runde und hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, etwas eingebogene Nase, mittelm Mund, braunen Bart, gespaltenes Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gedrungener Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Brieg nach Neisse über die Grenze geschafft.

3) Grzecz Wachowsky, aus Przyslung, Wieluner Kreises, ist 60 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, links eingebogene Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, gewöhnliches Gesicht, braune Gesichtsfarbe, ist hagerer und langer Statur und auf den linken Arm lahm; er wurde von Kreutzburg in seine Heimath geschafft.

4) Johann Adam Paul, Pfefferküchlergeselle aus Ollmütz, ist 63 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat grau und weiße Haare, erhabene Stirn, grau und weiße Augenbraunen, blaue Augen, dicke und stumpfe Nase, proportionirten Mund, grauen und weißen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker und untersetzter Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Trebnitz in seine Heimath geschafft.

5) Johann Schmidt, aus Reichenberg in Böhmen, ist 50 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, runzliche Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn, schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Brieg über die Grenze nach Böhmen geschafft.

6) Martin Nagel, aus Gablitz in Böhmen, ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen und Augen, kleine Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, spitziges Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur und hat keine besondern Kennzeichen; er wurde von Brieg über die Grenze nach Böhmen geschafft.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 36.

Reichenbach, den 3. September 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 18te Stück enthält:

(No. 557.) Die Verordnung über die Auflösung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Köln und Trier, und die Errichtung eines Appellations-Gerichtshofes an deren Stelle zu Köln; vom 21. Juny d. J. und

(No. 558.) Die Verordnung wegen Aufhebung des §. 34. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung, in Beziehung auf die Staaten des teutschen Bundes; vom 7. v. M.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 195. Betrifft die Schädlichkeit des mit Blei-Zusatz glasurten oder emaillirten Küchengeschirres, des Grünspans bei Branntweinbrennerei-Geräthschaften, und des Grünspan-Wassers bei den sogenannten Kinder-Stöpseln.

Wiewohl in mehreren Schriften, welche aber selten zur Kenntniß des Gesammt-Publikums gelangen, die Schädlichkeit des glasurten oder mit Blei-Zusatz emaillirten

Küchen-Geschirres in ihren nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der Menschen erwiesen worden, wovon wir unter andern nur das Werk des Hofraths G. A. Ebell, Hannover, 1794,

„Ueber die Bleiglasur unserer Töpferwaaren"

anführen wollen, und die Königl. Regierung zu Breslau erst unterm 26. July c. durch die schlesische privilegirte Zeitung eine Bekanntmachung über diesen wichtigen Gegenstand erlassen hat; so finden wir uns dennoch veranlaßt, diese Bekanntmachung, der größern Publicität wegen, ihrem ganzen Inhalte nach, in unserem Amtsblatte, wie hiermit geschieht, aufzunehmen, um hierdurch zunächst den Einwohnern unsers Regierungsbezirks durch Kenntniß dieser Gefahr Gelegenheit zu verschaffen, derselben zuvor zu kommen.

Bekanntmachung.

Unter die sicheren Prüfungs-Methoden des glasurten oder mit Bleizusatz emaillirten Küchen-Geschirres, durch deren Anwendung dasselbe für die menschliche Gesundheit unschädlich wird, gehört diejenige, nach welcher vor dem Gebrauche eines dergleichen glasurten oder emaillirten, vorher gut gescheuerten Kochgeschirres, dasselbe mit Wasser (dem der 20ste Theil des Gewichts des Wassers an Küchen-Salz und der 30ste Theil dieses Gewichts an Essig beigemischt worden ist) gefüllt, und die Mischung in dem Geschirre eine halbe Stunde lang gekocht wird. Hierauf muß das Geschirr abermals gut gescheuert werden. Durch dieses Verfahren wird der mit dem Thon oder anderweitigem Materiale nicht gehörig verbundene, oder nicht vollkommen verglaste Theil der Bleiglasur hinweg genommen, und der wirklich verglaste Antheil widersteht der Einwirkung der schwachen Säuern, wie dieselben bei der Bereitung der gewöhnlichen Speisen gebraucht werden, dergestalt: daß in einem so gereinigten Geschirr kalt aufbewahrter, schwacher Essig nach 48 Stunden keine Spur von aufgelöstem Blei enthält. Die Gegenwart des Bleies in der gekochten Mischung ist durch die Beimischung des Schwefelleber-Luft-Wassers, welches in jeder Apotheke zu haben ist, leicht zu entdecken.

Obgleich bei dem Kochen der gewöhnlichen Speisen eine so große, als die oben angegebene Quantität Salz und Essig kaum je angewandt und in hiesiger Provinz selten zu einem Quart Wasser über ein halbes Loth Kochsalz und über ein Loth Essig hinzugethan wird: so gewährt doch das erste Auskochen der Geschirre mit der zuerst angegebenen Quantität an Kochsalz und Essig eine größere Sicherheit.

Die Vorsorge für die allgemeine Gesundheit hat uns bewogen, das Königl. Medicinal-Kollegium für die hiesige Provinz zur Wiederholung der Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes zu veranlassen, deren Resultate eine öffentliche Bekanntmachung nothwendig machen.

Unter dem am letzten Johannis-Markte hierorts zum Kaufe ausgebotenen Töpfer-Geschirre ist Kochgeschirr aus einer Stadt vorgefunden worden, in welchen sich nach der zum drittenmale, jedesmal mit einer neuen Mischung wiederholten

Ab-

Abkochung, dieſe Abkochung noch bleihaltig gezeigt hat. Es mußten daher gegen dieſen der menſchlichen Geſundheit erwieſen nachtheiligen Uebelſtand die gemeſſenſten Vorkehrungen ſogleich getroffen werden.

Aus 5 Städten war das Geſchirr ſo gut, daß auch die erſte Abkochung dieſer Miſchung keine Spur von Blei enthalten hat, welches denſelben zum rühmlichen Vorzuge gereicht. Die Geſchirre aus allen übrigen Städten haben mit Ausnahme der oben erwähnten einzelnen, nach dem 2ten Auskochen keine Spur von Blei zu erkennen gegeben.

Der gerügte Uebelſtand hatte ſeinen Grund vorzüglich in dem ſchwachen Brennen dieſes Geſchirres, wobei das Blei nicht vollkommen verglaſt worden iſt, welches ſich auch beſonders dadurch noch zu erkennen gegeben hat, daß dieſe Töpfer-Waare von der Flüſſigkeit durchdrungen geweſen iſt, und gleichſam getränt hat.

Indem wir den Töpfern in dem hieſigen Regierungsbezirke das vollkommene Brennen der Kochgeſchirre wiederholt zur Pflicht machen, wegen deren Erfüllung die geſammten Polizei-Beamten hiermit ſchwer verantwortlich gemacht werden, fügen wir noch hinzu: daß das zu den gewöhnlichen Jahrmärkten aus andern Oertern hierher gebrachte irdene Kochgeſchirr einer polizeilichen Unterſuchung jedesmal unterworfen werden wird, deren ſchlechter, die allgemeine Geſundheit bedrohender Ausfall zur Folge haben wird, daß deſſelben Verkauf nicht allein nicht geſtattet, ſondern daſſelbe bis zu der Polizei des Fabrikations-Ortes auf Koſten des Töpfers unter Begleitung und gleichzeitiger Anzeige an die betreffende Königliche Regierung zurück geſchickt werden wird.

Da wir übrigens in Erfahrung gebracht haben, daß in mehreren Orten unſers Regierungsbezirks die kupfernen Branntweinbrennerei-Geräthſchaften weder gehörig verzinnt, noch gehörig rein gehalten werden, ſich folglich ſehr leicht das Kupfer auflöſen, und einen der Geſundheit höchſt ſchädlichen Grünſpan abſetzen kann, und gewöhnlich abſetzt, welcher ſich dem Branntwein mittheilt, und in dieſer giftartigen Auflöſung mitgetrunken wird; — da ferner die ſogenannten Zutſel, Beruhigungs Stöpſel, od. Kinder-Stöpſel, beſonders bei Kindern der niedern oder ärmern Klaſſe, hier und da noch häufig im Gebrauche ſind, und in der Regel mit warmen Waſſer, oft mit Waſſer aus einem kupfernen Ofentopfe, der ſelten gereinigt, oft aber inwendig nicht füglich rein geſcheuert werden kann, und faſt niemals verzinnt iſt, angefeuchtet, und hierdurch die Kinder mancherlei Uebel-, Krankheitsanlagen und ſelbſt bedeutenden Krankheiten Preis gegeben werden; ſo werden die Polizeibeamten im hieſigen Regierungsbezirke hierdurch angewieſen, die Unterſuchung des Töpfergeſchirres ſowohl bei Gelegenheit der Jahrmärkte, als ſonſt, unter Zuziehung der Phyſiker, oft und unvermuthet vorzunehmen, letzteren aber aufgetragen, bei ihren Amtsreiſen die Gelegenheit zu benutzen, die Branntwein-Brennerei-Geräthſchaften zu revidiren, die Eigenthümer auf die Schädlichkeit ſolcher unrein gehaltener und nicht gehörig verzinnter Geräthſchaften aufmerkſam zu machen und zu belehren, bei wiederholter Unterlaſſung aber dieſelben zur Beſtrafung

bei

bei uns namentlich anzuzeigen, welches letztere auch zugleich den Gebrauchs-Steuer-Beamten zur Pflicht gemacht wird, und haben überhaupt sämmtliche Herren Aerzte, bei Gelegenheit ihrer Krankenbesuche, die betreffenden Eltern und Kinderwärterinnen vor dem Gebrauche oben genannter Beruhigungs-Stöpsel zu warnen, zu belehren, und denselben andere unschädliche Nahrungs-Surrogate in Vorschlag zu bringen.

Reichenbach, den 22. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 696. August c.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung eines der Schule in Olbersdorf gemachten Geschenks.

Der Herr Rathmann Weese in Frankenstein hat der katholischen Schule in Olbersdorf, Frankensteinischen Kreises, eine Wiese und einen Gartenfleck, beides wenigstens 120 Rthl. im Werthe, geschenkt, und seine Absicht dahin erklärt: daß diese Realitäten dem jedesmaligen Schullehrer zur Benutzung verbleiben sollen.

Dankbar erwähnen wir dieser gemeinnützigen milden Handlung hiermit öffentlich, und wünschen, mehrere Schulfreunde zu ähnlichen Wohlthätigkeits-Aeußerungen dadurch zu veranlassen. Reichenbach, den 16. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 382. July c.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 16. Januar dieses Jahres, haben wir das Publikum bereits von der Einrichtung in Kenntniß gesetzt, welche wir zur Vereinfachung der Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu treffen uns veranlaßt gefunden haben.

Bei dieser Einrichtung ist die Bequemlichkeit der Interessenten und Wittwen keinesweges unberücksichtigt geblieben, und da wir diese so wie auch die Sicherheit der Interessenten, so weit es sich nur mit der nothwendig gewordenen Einrichtung vereinigen läßt, stets vor Augen haben, so finden wir es unter höherer Genehmigung zweckmäßig, zur Erläuterung jener Bekanntmachung folgendes hiermit festzusetzen.

1) Jeder Interessent, welcher keine Besoldung aus Königlichen Kassen bezieht, kann seinen Beitrag zur General-Wittwen-Kasse in nachstehender Art abführen:
   a. durch persönliche Einzahlung,
   b. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius,

c. durch

c. durch einen der bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt,
d. durch unmittelbare Uebersendung mit der Post. Diese werden die Interessenten jedoch wohlthun, möglichst zu vermeiden, weil die Kasse die Absendung der Quittungen wegen überhäufter Geschäfte nur erst nach geschlossenem Termin besorgen kann.

Bei diesen Einsendungen durch die Post hat aber ein jeder Interessent gerade den Betrag seiner Prästandorum, auch alles, was ½ Friedrichsd'or beträgt, und überhaupt alles, was in Friedrichsd'or ausgeglichen werden kann, in Friedrichsd'or, dagegen alles, was unter ½ Friedrichsd'or beträgt, in Preußisch Courant mit Hinzurechnung eines Agio von 10 pro Cent einzusenden, auch den Betrag des zu berichtigenden Beitrags, so wie die Receptions-Nummer genau anzugeben, widrigenfalls die eingesandten Gelder an die Agenten zur weitern Besorgung abgegeben werden müssen; indem es den Kassen-Offizianten nicht zugemuthet werden kann, sich mit Einwechslung oder Verwechslung des zu wenig oder zu viel eingesandten Goldes, der Dukaten oder ausländischer Münzen, oder mit Zurücksendung von Ueberschüssen oder Einziehung der fehlenden Gelder durch die Post zu befassen. Wenn sich an einem Orte mehrere Interessen vereinigen sollten, um ihre Beiträge gemeinschaftlich einzusenden, so werden ihnen auf Verlangen Formularien zugestellet werden, wonach sie die einzusendende Berechnung abzufassen haben.

2) Alle Offizianten, welche Gehalt aus Königlichen Kassen erhalten, berichtigen ihre Beiträge an die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen, und, wo diese nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien nach Maaßgabe der eingeführten Ordnung.

3) Die Wittwen Königlicher Staats-Diener, so wie aller derjenigen Interessenten, deren Beiträge durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen eingerechnet worden, können ihre Pensionen auch bei diesen Kassen erheben, und fordern wir alle diejenigen, welche dies wünschen, hiermit auf, solches unverzüglich entweder der General-Wittwen-Kasse oder der betreffenden Instituten-Kasse anzuzeigen, damit die Instituten-Kassen noch vor Eintritt des nächsten Zahlungs-Termins mit der erforderlichen Anweisung zur Zahlung versehen werden können.

4) Alle übrigen Wittwen müssen ihre Pensionen:
a. entweder in Berlin persönlich,
b. oder durch einen von ihnen selbst gewählten Mandatarius in Berlin,
c. oder durch einen der angestellten Commissarien oder Agenten, mit dem sie dieserhalb Abrede zu nehmen haben,

erheben. Eine unmittelbare Versendung der Pensionen durch die Post, ab-

abseiten der General-Wittwen-Kasse, welche auch dazu nicht verpflichtet ist, kann nicht mehr statt finden, und werden alle bei der Kasse eingehende Quittungen einem der hiesigen Agenten zur Besorgung zugestellt werden.

5) Die beiden hiesigen Agenten der Anstalt, der Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße No. 3., und der Ostpreußische Landschafts-Agent Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, werden von uns vertreten, da sie eine angemessene Caution deponirt haben.

6) Jeder Commissarius und Agent ist befugt, sich für die sämmtlichen durch seine Hände gehenden baaren Gelder sowohl von den Interessenten als Wittwen, eine Provision von 1½ pro Cent zahlen zu lassen.

Berlin, den 27. July 1819.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg.
Büsching.

Verzeichniß der im Reichenbacher Regierungs-Departement im Laufe des Monats July 1819 vorgekommenen Landes-Verweisungen.

1) Die blödsinnige Tagearbeiterin Maria Güttner aus Pteczezieze in Böhmen, ist 41 Jahr alt, hat graue Haare, flache Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und spricht böhmisch.

2) Der östreichische Deserteur Joseph Brosziusky aus Lemberg in Gallizien, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, volle Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht polnisch, und hat am hintern Theil des Kopfes eine Schußwunde.

3) Der Tagelöhner und Fuhrknecht Benedikt Herden aus Schönau bei Braunau, ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, rundes Kinn und Stirn, braune Augen und Augenbraunen, kleine Nase und Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und pockennarbig.

4) Der Bäckergeselle Hänisch, auch Hoffmann genannt, aus Rückersdorf bei Friedland in Böhmen, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunrothe Haare, runde Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, kleine Nase, kleinen Mund, röthlichen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Statur, spricht deutsch, böhmisch und polnisch und ist stark pockennarbig.

5) Der

5) Der Jude Joseph Fränkel aus Rausnitz in Böhmen, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, flache bedeckte Stirn, graublaue Augen, blonde Augenbraunen, längliche etwas dicke Nase, breiten Mund, schwärzlichen Bart, schlechte schwärzliche Zähne, rundes volles Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht jüdisch-deutsch und ist pockennarbig.

6) Der Tuchmachergeselle Franz Krause aus Troppau in östreichisch Schlesien, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und pockennarbig.

7) Der Dienstknecht Joseph Oehlkrug aus Braunau in Böhmen, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, volle Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt.

(Bemerkung.) Der in der Nachweisung pro April c. sub No. 10 aufgeführte Corrigende Dittrich ist nicht über die Grenze gebracht, sondern mittelst eines Reise-Passes in seine Heimath entlassen worden.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die hinterlassene Wittwe des Lohgerber Günther zu Frankenstein, Namens Josepha Günter geborne Neumann, hat der Hospital-Kranken-Anstalt in Frankenstein 500 Rthlr., mit Vorbehalt der Zinsen auf ihre Lebenszeit, geschenkt.

Der Schornsteinfeger Keller in Schweidnitz hat in die evangelische Schul-Kasse zu Stephanshayn 3 Rthlr. Courant geschenkt, weil das dasige evangelische Schulhaus ganz massiv, folglich feuersicher gebaut wird.

Der zu Gnadenfrei verstorbene Pfefferküchler Johann Anton Baumgart, hat in seinem Testamente folgende Stiftungen für die Gemeinde-Anstalt in Gnadenfrei legirt:

1) Die Zinsen à 4 pro Cent von 200 Rthlr. für die verheiratheten Orts-Armen in Gnadenfrei;

2) di-

2) die Zinsen à 4 pro Cent von 100 Rthlr. zur allgemeinen Armen-Kasse, daselbst;
3) die Zinsen à 4 pro Cent von 100 Rthl. für die Wittwen im Wittwen-Hause;
4) die Zinsen à 4 pro Cent von 150 Rthlr. Kapital für die Kranken-Stube im ledigen Brüderhause;
5) die Zinsen von 100 Rthlr. à 4 pro Cent der Heiden-Missions-Diaconie;
6) die Zinsen à 4 pro Cent von 100 Rthlr. den Armen des Wittwen-Hauses; und endlich
7) die Zinsen von 150 Rthlr. Kapital für die Krankenstube im ledigen Schwesternhause.

Der zu Reichenstein verstorbene Bürger Joseph Gloger hat der dortigen katholischen Pfarrkirche 100 Rthlr. N. M. auf heilige Messen ausgesetzt.

Der zu Alt-Reichenau verstorbene Bauergutsbesitzer Johann Carl Leuchter hat der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von 3 Rthlr. vermacht.

Berichtigung.

Auf der ersten Seite des vorigen Amtsblatts ist in der Verfügung No. 191 in der 2ten Zeile statt: Holzmaaße, zu lesen: Hohlmaaße.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 37.

Reichenbach, den 10. September 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 196. Bekanntmachung wegen Entziehung des Schul-Unterrichts durch Vermiethung der Kinder.

Es ist uns von mehrern Gutsherrschaften und resp. Schulpatronen des Reichenbachschen Kreises die gemeinschaftliche Anzeige zugekommen, wornach mehrere Eltern ihre noch im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder vor der erlangten vollständigen Schulbildung auswärts vermiethen und solche der Schule und der Aufsicht des Orts-Schulvorstandes entziehen.

Wir finden uns daher veranlaßt, unter Hinweisung auf die diesfälligen Verordnungen, und namentlich auf die §. §. 35. und 36. des Schul-Reglements von 1765, ingleichen auf den §. 4. des Schul-Reglements von 1763, hierdurch festzusetzen, daß, wer ein schulpflichtiges Kind vor der erlangten Reife der Schulbildung zum Gesindedienst annimmt, er dasselbe unerläßlich täglich zwei Stunden in die Schule regelmäßig schicken und damit so lange fortfahren soll, bis das Kind nach dem Zeugnisse des Lehrers und Schulrevisors sich die erforderliche allgemeine Bildung angeeignet hat.

Wir verpflichten daher die Dorfgerichte und Schulvorstände, auf die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift nöthigenfalls mit Anwendung der §. 39. litt a. des Schul-Reglements vom 18. May 1801. angedrohten Strafen streng zu halten.

Die Herren Landräthe werden überall, wo ihre Dazwischenkunft angerufen werden sollte, dieser gesetzlichen Anordnung die erforderliche Wirksamkeit zu geben nicht unterlassen.

Reichenbach, den 20. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 27. August c.

No. 197. Wegen der Einrückungs-Gebühren für Steckbriefe, rücksichtlich flüchtig gewordener Verbrecher, und für diesfällige Avertissements in den Anzeiger des Amtsblattes.

Es steht zwar bereits durch frühere Verordnungen fest, und es ist namentlich in No. 188 des Amtsblatts der Königl. Regierung in Breslau v. J. 1814 ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß die Insertions-Gebühren für die durch den Anzeiger des Amtsblatts bekannt gemachten Steckbriefe wegen flüchtig gewordener Verbrecher, und für alle die Wiederhabhaftwerdung entflohener Personen betreffende Avertissements, aus dem von dem Entwichenen zurückgelassenen Vermögen, oder, wenn dasselbe hiezu nicht hinreicht, von dem getragen werden, welcher an dem Entkommen desselben schuld ist; und daß nur in dem Falle, wenn entweder wirklich keine Mittel vorhanden sind, gedachte Kosten zu decken, oder wenn niemand zu deren Uebertragung verpflichtet werden kann, die Insertion unentgeldlich geschehen soll, in welchem letztern Falle aber von den betreffenden Polizei- u. Gerichts Behörden in dem Berichte, mit welchem sie den Steckbrief zur Einrückung einsenden, jedesmal pflichtmäßig versichert werden muß, daß sich zu Bezahlung der Aufnahme-Gebühren kein gesetzlich Verpflichteter ausmitteln läßt, und mithin auf die unentgeldliche Insertion angetragen werden muß.

Es wird jedoch hiernach nicht immer verfahren und werden von vielen Seiten dergleichen Inserenda eingeschickt, ohne daß dabei über den wesentlichen Umstand, ob und von wem die Insertions-Gebühren zu tragen sind, etwas Bestimmtes erwähnt wird. Wir fordern sämmtliche Polizei- und Gerichtsbehörden hiermit auf, sich in ihren Berichten, mit welchen sie die in den Anzeiger des Amtsblatts einzurückenden Steckbriefe einreichen, über die Bezahlung der dafür zu entrichtenden Gebühren ausführlich zu äußern, widrigenfalls immer angenommen werden wird, daß die Bezahlung erfolgen kann, und werden sodann die Kosten durch Postvorschuß von der die

In-

Insertion extrahirenden Behörde erhoben und deren spätere Gesuche um Niederschlagung derselben nicht berücksichtigt werden.

Reichenbach, den 17. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 463. August c.

No. 198. Wegen Gebrauch des Stempelpapiers zu Quittungen.

Die mittelst hohen Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. Mai 1815 ertheilte nähere Bestimmung, welche in dem Breslauer Amtsblatte Stück 22. pro 1815 unter Nro. 167. pag. 257., und dem Liegnitzer Amtsblatte Stück 23. pro 1815 unter Nro. 171. pag. 199., bekannt gemacht worden:

daß über Zahlungen für angeschaffte Schreib-Materialien, Brennholz, Wohnungs- und andere in diese Cathegorie gehörende fixirte Vergütigungs-Gelder, da sie als Erstattung an baaren Auslagen anzusehen sind, die diesfälligen Quittungen, wenn auch die Beträge 50 Rthl. oder mehr ausmachen, auf ungestempeltes Papier ausgestellt werden können,

ist dahin mißverstanden worden, daß auch Quittungen über Vergütigungs-Gelder für Getreide und Natural-Deputate, wenn gleich die Summen 50 Rthl. und mehr betragen haben, von mehrern Quittungs-Ausstellern blos auf ungestempeltes Papier ausgestellt werden dürften.

Zur künftigen Vermeidung dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß in die Cathegorie dergleichen Vergütigungs-Gelder oder Natural-Verabreichungen an Königl. Beamte, worüber die Quittungen stempelfrei ausgestellt werden sollen, Getreide und andere Natural-Deputate oder diesfällige Vergütigungs-Gelder, welche als Theile der Besoldung den Königl. Beamten verabreicht werden, oder welche Königl. Domainen Pächter aus Contrakten erhalten, nicht gehören, sondern die Quittungen hierüber, wenn der Gegenstand 50 Rthl. oder mehr beträgt, auf dem geordneten Stempelbogen ausgestellt werden müssen.

Reichenbach, den 20. August 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

F. 73. August c.

Ver-

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

No. 6. Betreffend das Verbot für Inländer, die Universität Jena zu beziehen.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. July c. verordnet, daß bis auf weitere Verfügung keinem Inländer, bei Vermeidung des Verlustes künftiger Anstellung, erlaubt seyn soll, die Universität Jena zu beziehen. Diese Allerhöchste Verfügung wird zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und die Vorsteher gelehrter Unterrichts-Anstalten haben die, von diesen abgehenden Schüler in Kenntniß derselben zu setzen.

Breslau, den 23. August 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. VIII. 50. August c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath von Paczensky zu Strehlen zugleich zum ersten Justiz-Rathe Frankensteinschen Kreises.

Der bisherige Schulgehülfe Franz Lindner zum Schullehrer in Bibersdorf.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. Oktober 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4., die der Antritts-Gelder mit dem 18. Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende Oktober a. c., und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, wie wir bereits unterm 27. July a. c. bekannt gemacht haben, durchaus nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Instituten-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohlthun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Cent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. July dieses Jahres hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September 1819 bei der General-Wittwen-Kasse eingehen, und ist letztere angewiesen, nach dem

1. Ok-

1. Oktober durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1819.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats July d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Alois Gabriel, Fleischergeselle aus Ostrau in Mähren, welcher 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, hellbraune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, mittleren Mund, keinen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune gesunde Gesichtsfarbe, Pockennarben hat und deutsch spricht.

2) Franz Helbrich, Tuchmachergeselle aus Friedland in Böhmen, welcher 22 Jahr alt, 5 Fuß, 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, hellbraune Haare, hohe runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, mittleren Mund, braunen Bart, gute Zähne, gespaltenes Kinn, lange Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch und böhmisch spricht.

3) Schimeck Borlansky, aus Ochab, ein Zigeuner nebst seiner Frau. Ersterer ist 85 Jahr alt, von kleiner Person, bekennt sich zur katholischen Religion, hat graue Haare, runde Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, mittlere Na-

Nase, gewöhnlichen Mund, starken grauen langen Bart, welcher das halbe Gesicht bedeckt, schadhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und ältliche Gesichtsfarbe.

4) Jonek Michalica, aus Zabrzeg im Oesterreichischen, bekennt sich zur katholischen Religion, ist 20 Jahr alt und 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, keinen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

5) Martin Machalla, ein Wetzsteinhändler aus Wsetin in Mähren, welcher 24 Jahr alt, von untersetzter Statur ist, lichtbraunes Haar, gräuliche Augen, runde Stirn, längliche Nase, mittleren Mund, breites Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat.

6) Paul Klimek, ebenfalls ein Wetzsteinhändler aus Wsetin in Mähren, welcher 21 Jahr alt, von mittlerer Statur ist, braunes ins blonde fallendes Haar, braune Augen, freie Stirn, kleine Nase, kleinen Mund, längliches Kinn, gute Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat.

7) Michael Friedrich Groß, aus Glashoff bei Murchard im Würtembergschen, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, bekennt sich zur lutherischen Religion, hat schwarzbraune abgeschorne Haare, breite gewölbte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, sehr lichtbraune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund mit aufgeworfener Unterlippe, schwärzlichen Bart, gute weiße noch vollständige Zähne, rundes Kinn, breite ins ovale fallende Gesichtsbildung, braunrothe gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Uebrigens sind seine Verstandeskräfte sehr beschränkt und es mangelt ihm am rechten Fuß die große Zehe.

8) Anton Gritschka, ein Jäger, aus Freiberg in Mähren, welcher 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare,

freie

freie Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, wenig Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch und mährisch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

Oppeln, den 16. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. VII. 705 August.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der Bauergutsbesitzer Carl Lorenz zu Weicherau hat der dortigen Pfarrkirche zu einer Fundation auf ein alle Jahre zu haltendes gesungenes Anniversarium 20 Rthl. geschenkt.

Berichtigung.

Im 22sten Stück des diesjährigen Amts-Blattes Seite 227. Kolonne 10. ist statt: Reiner Ertrag der Nahrung aller Abgaben jährlich, zu lesen: Reiner Ertrag der Nahrung nach Abzug aller Abgaben (jährlich).

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 38.

Reichenbach, den 17. September 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 199. Betrifft die Stiftung der Vereine zur Unterstützung bedürftiger Gymnasial-Schüler.

In Betracht, daß ausgezeichnete Geistesfähigkeiten aus Mangel an aufmunternder äußern Unterstützung sehr oft entweder unausgebildet bleiben und für die menschliche Gesellschaft verlohren gehen, oder in ihrer Ausbildung eine gemeinschädliche Richtung erhalten und der Menschheit verderblich werden; und in Erwägung, daß mehrere Berufs-Arten, vornehmlich aber diejenigen, welche bestimmt sind, die Wissenschaften zu pflegen und auszubreiten, Recht zu sprechen, Sittlichkeit und Religiosität zu fördern ꝛc., ausgebildete Geistes-Anlagen als Grundbedingung ihres gedeihlichen Wirkens nicht entbehren können, mithin, daß es höchst verdienstlich ist, Talente aufzusuchen, zu wecken, zu unterstützen und aufzumuntern, sind mehrere durch Bildung, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe sich auszeichnende Männer in mehreren Provinzen der Preußischen Monarchie, und namentlich in den Städten Königsberg, Danzig, Gumbinnen, Bromberg ꝛc. veranlaßt worden, Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger talentvoller Gymnasial-Schüler zu stiften.

Mit besonderem Wohlgefallen haben daher des Königs Majestät ein solches gemeinnützige, auf die Veredlung der Menschheit gerichtete Streben bemerkt, und den obgenannten Vereinen Ihren Allerhöchsten Beifall zu erkennen gegeben.

Den Wunsch: auch in dem Reichenbachschen Regierungs-Departement ähnliche Vereine gegründet zu sehen, hat ein hohes Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten um so angelegentlicher ausgesprochen, als aus den Staats-Kassen nur die Mittel zur zweckmäßigen innern und äußeren Einrichtung der Gymnasien verabreicht, nicht aber die zur Unterstützung hülfsbedürftiger und talentvoller Gymnasial-Schüler erforderlichen Summen gezahlt werden können.

Dem gemäß haben wir mit Rücksicht auf die Gymnasien in Glatz, Hirschberg und Schweidnitz drei Gymnasial-Bezirke für den in Rede begriffenen Zweck abgegränzt, und die nöthigen Einleitungen zur Stiftung eines Vereins

A. für das Gymnasium in Schweidnitz, wohin die Landräthlichen Kreise: Schweidnitz, Reichenbach, Nimptsch, Waldenburg, Striegau und Jauer gewiesen sind, dem Herrn Superintendenten, Pastor primarius Kunowsky in Schweidnitz,

B. für das Gymnasium in Hirschberg, wohin die Kreise: Hirschberg, Schönau, Bolkenhayn und Landeshuth gezogen werden, dem Herrn Superintendenten und Pastor primarius M. Letsch in Hirschberg, und

C. für das Gymnasium in Glatz, wohin die Grafschaft Glatz, der Frankenstein- und Münsterbergsche Kreis geschlagen sind, dem Herrn Groß-Dechant Knauer in Habelschwerdt,

anvertraut.

Die darüber eingegangenen Nachrichten, und namentlich aus Hirschberg, berechtigen zu den angenehmsten Erwartungen. Denn außer der auf mancherlei Weise sich gegen hülfsbedürftige Gymnasial-Schüler schon von jeher erweisenden Wohlthätigkeit der dasigen Stadtbewohner haben sich Mehrere zu bestimmten jährlichen Geld Beiträgen für diesen Zweck bereitwillig erklärt, und es wird nur noch auf den Beitritt einer Anzahl edler Menschenfreunde auch außerhalb Hirschberg ankommen, um diesen Verein in die Reihe der übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten aufnehmen und eine vollständige Anzeige davon der höchsten Behörde und dem Publiko machen zu können.

Die für Glatz und Schweidnitz beabsichtigten Vereine haben sich noch nicht förmlich gebildet; es steht aber zu erwarten, daß es der Thätigkeit der obgenannten Vorsteher gelingen werde, ähnlich angenehme Resultate Ihrer Bestrebungen uns nächstens anzuzeigen.

Auch

Auch hierin vertrauen wir dem so mannigfaltig sich äußerndem Wohlthätigkeitssinne der Departements-Einsassen und bemerken, daß das gewünschte Zusammenwirken vieler Freunde des Guten und Edlen, einer hochwichtigen Angelegenheit:

„der Ausbildung ausgezeichneter Geistesanlagen zum Dienste und zur Veredlung der Menschheit"

gilt, und daß von jeher Männer von Genie, Gelehrsamkeit, verbunden mit Sittlichkeit, als Zierden der Nation, welcher sie angehörten, geachtet worden.

Reichenbach, den 10. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 229. August c.

No. 200. Wegen Contraventionen wider das Krugverlagsrecht.

Wir finden uns veranlaßt, über das in Schlesien schon bestehende Verfahren bei der Confiskation vorgefundener fremder Getränke bei zwangspflichtigen Kretschmern eine von den hohen Ministerien des Handels und der Finanzen an die Königl. Regierung in Potsdam erlassene Entscheidung vom 12. März d. J. bekannt zu machen, wonach Domainen-Beamte zwar in der Eigenschaft als Polizeibehörde, als Stellvertreter der Gutsherrschaft und Ortsobrigkeit berechtiget sind, die einstweilige Beschlagnahme des in den zwangspflichtigen Krügen vorgefundenen auswärtigen Getränks zu veranlassen und zu vollziehen, daß ihnen aber die Confiskation durch förmliche, den Ortsgerichten zu überweisende Entscheidung abgesprochen werden muß. Jeder zum Verlag berechtigte Domainen-Beamte ist schuldig, sich hiernach genau zu achten, indem er wegen seines, bei der Sache habenden Interesse nicht zugleich sein eigener Richter seyn kann.

Daß den zwangspflichtigen Kretschmern, wegen jeder von den Domainen-Beamten vorgenommenen unrechtmäßigen Beschlagnahme der Ersatz des dadurch erlittenen Schadens unbenommen und vorbehalten bleibe, versteht sich von selbst.

Was vorstehend von den Domainen-Beamten gesagt worden ist, findet, nach Anleitung des oben angeführten hohen Ministerial-Rescripts, auch auf die Gutsobrigkeiten, die ein Krugverlagsrecht haben, Anwendung.

An-

Andere Privatberechtigte, die nicht zugleich Polizei-Behörden sind, können aber nur mit Zuziehung der Polizei-Obrigkeit, oder der Ortsgerichte, in ihren zwangspflichtigen Krügen Revisionen und Beschlagnahmen der fremden Getränke bewürken, welchemnächst dann die Entscheidung über die Confiskation ebenfalls den Ortsgerichten zu überlassen ist.

Reichenbach, den 1. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 658. August c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Domherr und Professor der Theologie Dr. Dereser ist zum Rektor der Universität zu Breslau für das Jahr $18\frac{19}{20}$ gewählt und höhern Orts bestätiget worden.

Der Erzpriester Franzke in Grädiz ist wegen seiner Kränklichkeit von den Archipresbyteral-Geschäften entbunden worden;

Dagegen ist der Pfarrer Aßmann in Waldenburg zum Erzpriester des Koltschener Sprengels ernannt worden.

Der zeitherige evangelische Prediger zu Hermannseiffen in Böhmen, Franz Hawlick, zum evangelischen Pastor nach Seichau.

Der Gutsbesitzer August von Langenau auf Tarchwitz zum Polizei-Distrikts-Commissarius im Münsterberger Kreise.

Der

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Friedrich August Reimann zum Stadt-Syndicus in Jauer.

Der Organist und Schullehrer Frömberg in Kämpitsch ist mit Tode abgegangen; an dessen Stelle der bisherige Adjuvant Carl Heinrich Kühn.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen Auszahlung einer Belohnung an zwei Gensd'armen.

Die Gensd'armen Schamberg und Wenke von der Hirschberger Kreis-Brigade, haben sich durch die Verhaftung eines berüchtigten Verbrechers, des Gottlob Stephan, um die öffentliche Sicherheit sehr verdient gemacht, weshalb denselben eine Belohnung und zwar

dem ꝛc. Schamberg mit 10 Rthl. und
dem ꝛc. Wenke mit 5 Rthlr.

in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 27. v. M. aus hiesiger Haupt-Kasse gezahlt worden, welches hiermit zur Aufmunterung und Thätigkeit der übrigen Gensd'armerie-Kreis-Brigaden zur Kenntniß gebracht wird.

Reichenbach, den 10. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 337. September c.

Belobungen.

Der 72jährige Bleichermeister Breitz in Hirschberg hat am 16. July d. J. das in den tiefen Mühlgraben gefallene 4jährige Kind der Tagelöhner-Wittwe Kan-

Kanſursky mit eigener Lebensgefahr, von dem unvermeidlichen Tode, in dem Augenblick gerettet, als es bereits im Unterſinken war; worüber dem braven Breith das wohlverdiente öffentliche dankbare Anerkenntniß treu erfüllter Menſchenpflicht belobend, und zur Aufmunterung für andere, hiermit ertheilt wird.

Außer der Liebe und des Zutrauens, welches beides der evangeliſche Schullehrer Johann Gottfried Körner in Ober-Kunzendorf, Schweidnitzer Kreiſes, von dem daſigen Dominio und der Gemeine genießt, iſt demſelben nachſtehende nicht unbedeutende Gehalts-Verbeſſerung auf Lebenslang zugeſichert worden; von dem Dominio: 1½ Scheffel Roggen, ½ Scheffel Weizen, ½ Schock Holz, 3 Furchen Acker zur beliebigen Benutzung und 5 Rthl. Cour.; und von der Gemeine: 6½ Scheffel Roggen, 2 Scheffel Weizen, ½ Scheffel Weizenmehl, 10 Rthl. Cour. und außerdem der noch fehlende Feuerungsbedarf an Steinkohlen mit unentgeldlicher Anfuhr.

Von dem Magiſtrat und der Stadtverordneten-Verſammlung in Schweidnitz iſt eine Sparkaſſe errichtet worden, wodurch der löbliche Zweck erreicht wird, den Bewohnern der Stadt und der ihr gehörigen Kämmerei-Dörfer Gelegenheit zu geben, ihre kleinen Erſparniſſe zinsbar und ſicher unterzubringen und ihnen dadurch behülflich zu ſeyn, ſich ein Capital zu ſammeln, welches ſie bei Verheirathungen, Ergreifung eines Gewerbes, im Alter oder in Fällen der Noth und bei jeder andern Gelegenheit nach freiem Willen benutzen können.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat Auguſt 1819.

Witterung.

Der höchſte Thermometer-Stand nach Reaumür war in

Glatz am 2. Auguſt Nachmittags 3 Uhr († 22°)
Hirſchberg am 2. Auguſt Mittags 1 Uhr († 24½°)
Reichenbach am 2. Auguſt Nachmittags 2 Uhr († 24°)

Am

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 24. August früh 5 Uhr († 5°)
Hirschberg am 18. August früh 6 Uhr († 12°)
Reichenbach am 24. August früh 6 Uhr († 7½°)
Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 23. August Vormittags 9 Uhr (27″, 4‴)
Hirschberg am 29. August früh 7 Uhr (27″, 3‴, 8⁗)
Reichenbach am 24. August früh 6 Uhr (27″, 8‴, $\frac{3}{10}$⁗)
Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 4. August früh 5 Uhr (27″,)
Hirschberg am 11. August früh 6 Uhr (26″, 10‴, 8⁗)
Reichenbach am 31. August Nachmittags 2 Uhr (27″, 2‴)

Feuersbrünste waren:

am 27. July zu Steinseiffersdorf, Reichenbacher Kreises, wo ein Robothhaus;
am 29. July zu Ketschdorf, Schönauer Kreises, wo der Schaafstall auf dem Dominial-Hofe, durch Blitz entzündet;
am 2. August zu Ebersdorf, Glatzer Kreises, wo eine Windmühle;
am 7. August zu Stronsdorf, Hirschbergschen Kreises, wo ein Wohnhaus;
am 12. August zu Reinerz, Glatzer Kreises, wo das Dach und der Dachstuhl des Hospital-Gebäudes;
in der Nacht vom 12. bis 13. August zu Leutmannsdorf, Schweidnitzer Kreises, wo die erst neu erbaute Bretschneide-Mühle;
am 13. August zu Peterwitz, Frankensteiner Kreises, wo einige Gebäude eines Bauergutes, vom Blitz entzündet, und
am 19. August zu Hermsdorf, Waldenburger Kreises, wo eine Freihäuslerstelle, abbrannten.

Selbstgemordet haben sich 3 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 23 Personen, worunter allein 11 aus vernachlässigter Aufsicht im Wasser ertrunkene Kinder und 2 aus unvorsichtigem Umgange mit Schieß-Gewehr getödtete Individuen sich befinden.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro August 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen der Breslauer Scheffel Rtl. gr. pf.	Roggen der Breslauer Scheffel Rtl. gr. pf.	Gerste der Breslauer Scheffel Rtl. gr. pf.	Hafer der Breslauer Scheffel Rtl. gr. pf.
1	Frankenstein	3 12 —	2 8 10	1 19 4	1 6 3
2	Glatz	3 3 6	1 20 6	1 9 6	1 3 6
3	Hirschberg	3 8 3	2 1 3	1 11 2	1 5 8
4	Jauer	3 3 2	1 22 4	1 11 —	1 4 3
5	Landeshuth	3 — 3	1 22 2	1 12 6	— 23 8
6	Reichenbach	3 3 2	2 2 —	1 11 2	1 7 8
7	Schweidnitz	3 3 8	1 23 10	1 10 —	1 6 —
8	Striegau	3 — 3	1 22 4	1 10 6	1 6 —

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 39.

Reichenbach, den 24. September 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 19te Stück enthält:

(No. 559.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen ehemals zu Polen gehörigen Provinzen; gezeichnet zu Warschau, den 22. März 1817.

(No. 560.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August 1819, die Verwirkung des Erbrechts zum eisernen Kreuz 2ter und zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse betreffend.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Zu näherer Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar d. J. und der dazu gehörigen Ordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter betreffend, erhält die Königl. Regierung in Folge der Instruktion vom 5. May d. J. nachstehende Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung der inländischen Tabacksblätter:

§. 1. Die Deklaration über die mit Taback bepflanzten Grundstücke über fünf Quadrat-Ruthen, muß von jedem einzelnen Tabackspflanzer vor Ablauf des Monats Julius bei seiner Gemeinde-Behörde nach dem anliegenden Muster sub A. geschehen, wovon die Gemeinde-Behörde mit einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Exemplare zur Vertheilung an die Deklaranten und zu deren Gebrauch zu versehen ist. Geschieht die Deklaration mündlich, so ist das Formular von der Gemeinde-Behörde auszufüllen. Die Deklaration wird in das Heberegister sub B. eingetragen, die 6 ersten Spalten desselben werden von der Gemeindebehörde nach der Deklaration ausgefüllt, und die Deklaration mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung versehen. Die Deklaration erhält der Deklarant zurück, und dient ihm vorläufig zur Legitimation, wenn er wegen unterlassener oder unrichtiger Deklaration nach §. 81. der Ordnung in Anspruch genommen werden sollte. Demnächst muß derselbe auch den Gewinnst mittelst derselben deklariren.

§. 2. Die bis zum 1. August in dem Heberegister zusammengetragenen Angaben über die mit Taback bepflanzten Grundstücke werden von der Gemeindebehörde revidirt, welches in den ersten Tagen des August mit Zuziehung des Steueraufsehers oder eines von dem Steueramte sonst dazu zu deputirenden Beamten, eines Feldverständigen und der Flurschützen, durch eine ordentliche Flurbegehung, wo Tabackspflanzungen vorhanden, geschehen muß, deren Tag in der Gemeinde bekannt gemacht wird, damit sich die Besitzer von Tabackspflanzungen auf ihren Feldern einfinden, um etwanige Verschiedenheiten zwischen den Angaben und dem Befund auf der Stelle aufklären zu können.

Bei dieser Revision sind sämmtliche Angaben, hinsichtlich der Größe der Grundstücke, wo diese nicht schon aus Steuerkatastern, Lager oder Flurbüchern feststeht, mit Hülfe des Feldverständigen möglichst zu berichtigen, welches in der Regel nur durch Schätzung nach dem Augenmaaß oder Abschreitung zu geschehen braucht.

Die Revision muß aber hauptsächlich die Ueberzeugung verschaffen, daß keine mit Taback bepflanzten Grundstücke über 5 QR. verschwiegen sind, und ist über die verschwiegenen Fälle, sowohl als über die entdeckten Unrichtigkeiten über ein Zehntel der Angabe unter Bemerkung des Flächeninhalts ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von den revidirenden Beamten sowohl, als von den zur Angabe Verpflichteten, zu unterschreiben. Unrichtigkeiten unter ein Zehntel sind in dem Heberegister und den Deklarationen gleich zu berichtigen. Ersteres ist von der Gemeindebehörde, nachdem sie sich die Steuern des Heberegisters und die Namen der Deklaranten notirt hat, vollzogen mit dem Protokoll bis zum 15. August an das Steuer-Amt zu übersenden, die berichtigten Deklarationen aber sind den Deklaranten zurückzugeben. Das Heberegister und dessen weitere Bearbeitung und Vollendung geht nunmehr lediglich an das Special-Steuer-Amt über, das Protokoll wird von demselben an das Haupt-Steuer-Amt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt.

§. 3.

§. 3. Sobald das Tabacksbrechen oder Abblättern (die Tabackserndte) beendigt ist, welches gewöhnlich bald nach Bartholomäi der Fall zu seyn pflegt, haben sich die Gemeindebehörden und Landräthe von dem Ausfall genau zu unterrichten, ihre früheren Beobachtungen über die darauf Einfluß habenden Witterungs-Ereignisse und andere nachtheilige Ursachen, als anhaltende Nässe und Kälte, Erzeugung der Made, Hagelschlag ꝛc, damit zu vergleichen, und ist nicht nur von den Landräthen im September ein Bericht über den Ausfall der Tabackserndte an die Königliche Regierung zu erstatten, sondern es sind auch die von den Gemeindebehörden, und sonst darüber eingezogene Nachrichten, durch die Landräthe den Ober-Inspektoren mitzutheilen, um davon bei Prüfung der eingehenden Deklarationen über den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern Gebrauch machen zu können.

Die Steuerbeamten sind nichts destoweniger auch selbst verpflichtet, sich von allem, was auf den Tabacksgewinn Bezug hat, Kenntniß zu verschaffen.

§. 4. Innerhalb 8 Tagen, nach Abnahme der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden, auf welche sie gezogen worden sind, sind die Tabacksbesitzer gehalten, ihre Deklaration, in welcher nunmehr der Gewinn an trocknen Blättern, mit Inbegriff des Geitzes und der Sandblätter, an Bunden und nach preußischem Gewicht, so wie die Räume, welche zum Trocknen und Aufbewahren benutzt werden, angegeben seyn müssen, oder von der Gemeindebehörde nach mündlicher Angabe zu bemerken sind, dieser wieder einzureichen. Die Gemeindebehörde vergleicht die Deklaration mit den Nachrichten über den Ausfall der Tabackserndte, prüft ihre Wahrscheinlichkeit, fügt unter der Rubrik: Bemerkungen der Ortsbehörde dasjenige hinzu, was sie in dieser Hinsicht im Allgemeinen oder im Einzelnen zu erinnern findet, und ertheilt dem Deklaranten eine Bescheinigung über den deklarirten Gewinn nach dem abzudruckenden sub C. beiliegenden Muster. Sodann werden die eingegangenen Deklarationen von 8 zu 8 Tagen an das betreffende Special-Steuer-Amt übersandt, die Nummern derselben von der Gemeindebehörde in dem Verzeichniß der Nummern des Heberegisters gelöscht, und dahin gesehen, daß die Deklarationen unter den offen stehenden Nummern nicht später als 8 Tage nach dem Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden nach und nach vollständig eingehen.

§. 5. Jedes Steuer-Amt muß, sobald es die Deklarationen von den Gemeindebehörden erhält, darnach die Spalten 7. 8. 9. in dem Heberegister ausfüllen.

Die Oberinspektoren, und an deren Stelle die Ober-Controlleurs in ihrem Distrikte, sind, so wie die Deklarationen bei den betreffenden Steuer-Aemtern eingegangen sind, verbunden, davon ununterbrochen Notiz zu nehmen. Sie haben die Deklarationen einzusehen, und Behufs der Revision und Attestirung an sich zu nehmen, nach den mitgetheilten Nachrichten über den Ausfall der Tabackserndte und den Bemerkungen der Ortsbehörde zu prüfen, zu bestimmen, wo eine Revision und Nachwiegung vorgenommen werden soll, und diese innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist zu veranlassen. Obgleich sie nicht bei jedem einzelnen Pflanzer zu geschehen

braucht,

Bezirk geschehen, von dem Steuer-Amte des Bestimmungsortes, welchem, im Fall die Gemeindebehörde den Legitimationsschein attestirt hat, davon Nachricht gegeben werden muß. Die Käufer ungetrockneter Tabacksblätter sind, um das Gewicht derselben in getrocknetem Zustande zu ermitteln, denselben Revisionsmaaßregeln, wie die ersten Eigenthümer unterworfen.

§. 6. Wird die Steuer ganz oder abschläglich entrichtet, so füllt das Steuer-Amt die Spalten 13 bis 15 des Heberegisters aus, trägt die Steuer-Zahlung in das subdividirte Journal Cap. II. ein, welchem jenes zum Belag dient, und schreibt das versteuerte Quantum in dem Kontobuch des Steuerpflichtigen ab, worin demselben zugleich quittirt wird. Während der 6 monatlichen Zahlungsfrist kann sich die Steuerbehörde, wenn das ganze Soll noch nicht versteuert ist, durch vorzunehmende Revisionen nach den Umständen davon überzeugen, ob weniger als die Hälfte der gewonnenen getrockneten Tabacksblätter noch vorhanden, und ist in diesem Falle der Steuerpflichtige, wenn er nicht nachweisen kann, daß solche Verminderung erst seit weniger als acht Tagen entstanden ist, nach §. 82. der Ordnung straffällig.

Doch sind die Revisionen nur auf Anordnung des Ober-Controlleurs, und in seinem oder des Rendanten Beisein und nur bei unsichern Zahlern oder aus besondern Veranlassungen, z. B. bekannt gewordenen Verkäufen ꝛc., vorzunehmen. Mit dem Administrations-Extrakt pro August werden außer dem subdividirten Journal auch die Heberegister nebst den sämmtlichen Deklarationen und Kontobüchern, von dem Special-Steuer-Amt an das Haupt-Steuer-Amt abgeliefert.

Berlin, den 11. August 1819.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung der indirekten Steuern.

An
die Königl. Regierung zu Reichenbach.
III. 12924.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 201. Aufforderung zur Anzeige der Bestände von noch unversteuerten inländischen Tabacks-Blättern.

Sämmtliche Tabacks-Cultivateurs des hiesigen Regierungs-Bezirks, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, so wie alle diejenigen Personen, welche

che sich noch im Besitz von erzeugten einländischen unversteuerten Tabacksblättern von vorjähriger oder frühern Erndten befinden, werden hierdurch aufgefordert, die Bestände von solchen unversteuerten Tabacksblättern sofort den betreffenden Consumtions-Steuer-Aemtern nach Anzahl der Gebunde und ungefähren Gewichts anzuzeigen, und den Gefällebetrag dafür zu entrichten, die Steuer-Aemter aber werden angewiesen, die Steuern von diesen Tabacksblättern zu erheben und zu berechnen.

Reichenbach, den 18. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

A. 550. September c.

No. 202. Allerhöchste Zufriedenheit über den Eifer für die Landwehr-Einrichtung im hiesigen Regierungs-Departement.

Seine Königl. Majestät haben geruhet, über dasjenige, was auch in den Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements im Laufe des Jahres für die Landwehr geschehen ist, Allerhöchst Ihre Zufriedenheit durch nachstehenden Erlaß an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz, zu äußern:

Aus einem Geschäfts-Berichte des General-Lieutenant Graf Zieten habe Ich mit vielem Wohlgefallen die lebhafte Theilnahme ersehen, die überall in Schlesien bei der diesjährigen Uebung der Landwehr bewiesen worden ist, und wie sich die Regierungen, landräthlichen Behörden und Kreise, so wie einzelne Einsassen beeifert haben, zur Beförderung der Landwehr-Einrichtung beizutragen, welches insbesondere auch in der Pferde-Gestellung zu den Uebungen sehr sichtbar gewesen ist.

Ich kann nicht umhin, Ihnen hierüber meine vollkommene Zufriedenheit zu äußern, und trage Ihnen auf, sie auch den Regierungen und denjenigen landräthlichen Behörden, die sich dabei besonders ausgezeichnet haben, zu erkennen zu geben.

Berlin, den 23. August 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Präsidenten
Merckel.

Indem wir diesen Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir hoffen, daß das darin enthaltene Allerhöchste Anerkenntniß alle Kreis-Behörden und Einsassen ermuntern werde, in ihrem seitherigen rühmlichen Bestreben für die Förderung jenes auf die Landes-Vertheidigung so höchst wesentlich einwirkenden Instituts, mit gleichem Eifer auch in der Folge fortzufahren, und dadurch,

durch, außer dem Dank aller Zeitgenossen, auch ein bleibendes Denkmal des Gemeingeistes und der Vaterlands-Liebe für die Nachwelt zu errichten.

Reichenbach, den 13. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

No. 203. Verordnung in Ansehung der Taufzeugnisse für außerehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder.

Ein hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Uebereinstimmung mit einem hohen Justiz-Ministerio festgesetzt, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt eines außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Kirchenbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem unten beigedruckten Formular ausstellen kann, sobald entweder das eigene Copulations-Buch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweiset, oder ein gerichtlich beglaubtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; daß

2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jenes Protokoll, oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuches zu bringen hat, demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Copulation, den Taufschein nach dem beigefügten Formular ausstellen kann; daß

3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuches beschränken und den Interessenten überlassen muß, sich über das Familien-Verhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen.

Die Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Bezirks wird angewiesen: sich nach vorstehenden hohen Bestimmungen, bei vorkommenden Fällen, zu achten, so wie dieselbe auch nach dem hier folgenden Formulare die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausstellen kann.

Reichenbach, den 15. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

G. 148. September c.

Formular

zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (die) am geborne Sohn (Tochter)

des (Vaternamen) und seiner Ehefrau (Mutternamen) ist nach Aussage des Taufbuches der Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen und hat die

(Taufnamen.)

empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheiniget.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

No. 204. Die Bestimmung der Verhältnisse, unter welchen auch Chirurgen die Erlaubniß zu leichten innern Curen nachgelassen werden kann.

Ein hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskript d. d. Berlin, den 19. August 1819. festzusetzen befunden:

daß noch gegenwärtig den Chirurgen die Erlaubniß zu leichten innern Curen nachgelassen werden kann, wenn sich weder in ihrem Wohnorte, noch in der Entfernung einer Stunde von demselben ein approbirter practischer Arzt befindet, und sie in einer, nach Anleitung der Instruktion vom 23. Februar 1771. abzuhaltenden nochmaligen Prüfung ihre Fähigkeit zur Uebernahme solcher innern Curen bewiesen haben. Aber auch alsdann dürfen sich dergleichen Chirurgen nicht medicinae practici nennen.

Wenn sich daher Chirurgen einer solchen Prüfung unterwerfen wollen, so haben sich dieselben unter Beibringung ihrer früheren Qualifications-Documente bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, und wird dieselbe, falls die

die Gesuche zulässig befunden werden, diese Prüfung bei dem Königlichen Medicinal-Collegio zu Breslau sofort veranlassen; jedoch kann ihnen die nachgesuchte Erlaubniß, selbst wenn sie in der Prüfung bestehen sollten, nur für ihren dermaligen Aufenthalt, und nur auf so lange ertheilt werden, als sich an demselben oder in der Nähe desselben ein approbirter praktischer Arzt nicht niederläßt.

Besondere Approbationen und Conzessionen werden dergleichen Chirurgen niemals ausgefertiget.

Reichenbach, den 12. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

P. 127. September c.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs sind für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, und zwar

für die Offiziere Ordens-Patente, für die Unteroffiziere und Gemeinen Besitz-Zeugnisse

ausgefertigt, die erstern von Sr. Majestät, die letztern von der General-Ordens-Commission vollzogen und

a) den Inhabern, welche das eiserne Kreuz in einem Truppentheil erworben haben, durch den Commandeur desselben,

b) den Inhabern, welche zur Zeit der Erwerbung des Kreuzes zu den nicht regimentirten Offizieren gehörten (den Generalen, Brigade-Commandeuren, Offizieren des Generalstabes, der Adjutantur u. s. w.), durch die General-Ordens-Commission,

soweit der Aufenthalt derselben bekannt gewesen ist, ausgehändigt worden. In den Fällen, wo die Aushändigung der Certificate an Inhaber des eisernen Kreuzes wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts noch nicht erfolgt ist, haben sich die unter a. begriffenen an das betreffende Regiment oder Bataillon, die zu b. erwähnten an die General-Ordens-Commission zu wenden, worauf die Zufertigung des Patents oder Besitz-Zeugnisses bewirkt werden wird.

Hierdurch ist jeder in den Stand gesetzt, sich über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes auszuweisen, und nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. August d. J. sind die Besitzer desselben, welche sich nicht mehr im activen Militair-Dienst befinden, gehalten, ihre Legitimations-Atteste den ihnen vorgesetzten Behörden, sobald es verlangt wird, vorzulegen.

Durch diese Maaßregel wird das Anlegen der Decoration von unberechtigten Personen leicht entdeckt, und durch Bestrafung solcher gesetzwidrigen Anmaßungen künftiger Mißbrauch verhütet werden.

Sollten dergleichen Atteste durch Zufall verloren gehen, so ist die Ausfertigung neuer Zeugnisse von den betreffenden Besitzern bei der General-Ordens-Commission nachzusuchen.

Berlin, den 21. August 1819.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Michaeli-Jahrmarkts zu Züllz pro 1819.

Der, nach dem diesjährigen Kalender auf den 3. October angesetzte Michaeli-Jahrmarkt in der Stadt Züllz ist wegen des eintretenden jüdischen Laubehütten-Festes auf den 6. desselben Monats verlegt worden.

Dem handeltreibenden Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 10. September 1819.

Königlich Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

VIII. September 699.

Verzeichniß der im Reichenbacher Regierungs-Departement im Laufe des Monats August 1819 vorgekommenen Landes-Verweisungen.

1) Der Schuhmachergeselle Johann Joseph Erbe, aus Hohenelbe in Böhmen gebürtig, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht deutsch.

2) Der Bäckergeselle Michael Joachim Koch aus Hamburg gebürtig, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, blonde Augenbraunen und Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt.

3) Die Catharina Walzer aus Taromirez in Böhmen gebürtig, ist 27 Jahr alt, mittler Statur, hat braune Haare, unbedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch, böhmisch, polnisch und spanisch, und ist pockennarbig.

4) Der Corrigende Salomon Lewin aus Mädanie bei Thorn gebürtig, ist 27 Jahr alt, untersetzter Gestalt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune krause Haare,

re, runde Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, ſtarke Naſe, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, gute Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, ſpricht deutſch, pohluiſch und jüdiſch.

Verzeichniß von den Vagabonden, welche im Monat Auguſt 1819 im Breslauſchen Regierungs-Departement über die Grenze nach ihrer Heimath geſchafft worden.

1) Carl Gottlieb Meyer, ehemaliger Fleiſcher-Meiſter, gebürtig aus Friedrichsdorf in Sachſen, zuletzt wohnhaft in Chodzeſen im Poſenſchen, iſt 65 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat weiße Haare, runde Stirn, ſchwarze Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Naſe, mittelu Mund, weißen Bart, [illegible] ſpaltenes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt noch ziemlich kräftig und hat eine Schußwunde im rechten Schenkel und einen Säbelhieb im Kopf; er wurde von Brieg an den Magiſtrat zu Chodzeſen im Poſenſchen geſchafft.

2) Franz Peter Semſzulow, gebürtig aus Grodno in Pohlen, zuletzt wohnhaft in Wieruszew, iſt 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, lange Naſe, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, kleines Kinn, ovales Geſicht, braune Geſichtsfarbe, iſt ſchlanker Statur und hat eine Warze im rechten Augenbraunen; er wurde von Kreutzburg über die Grenze nach Proſchke geſchafft.

3) Jaſch Dudeck, gebürtig aus Kochelsdorf, zuletzt wohnhaft in Pohlen, iſt 27 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Naſe, gewöhnlichen Mund, ſchwarzbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, braune und geſunde Geſichtsfarbe, iſt ſchlanker Statur und hat keine beſondere Kennzeichen; er wurde von Kreutzburg an den Stadtrichter nach Reichthal geſchafft.

4) Wawrzin Winer, gebürtig aus Sytniow, iſt 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe, dicke Lippen, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt ſchlanker Statur und hat keine beſondere Kennzeichen; er wurde von Kreutzburg in ſeine Heimath geſchafft.

5) Johann Twarowsky, Schuhmachergeſelle, gebürtig aus Warſchau, iſt 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, bedeckte Stirn, braune

Au-

Augenbraunen, blaugraue Augen, ſtarke Naſe, mittelm Mund, lichtbraunen Bart, breites Kinn, breites und ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt unterſetzter Statur und hat keine beſondern Kennzeichen; er wurde von Kreutzburg nach Wielun an die Woiwodſchafts-Kommiſſion geſchafft.

Verdienſtliche Handlung.

Der Tiſchlergeſelle Wilhelm Rohrdorf zu Erdmannsdorf, Hirſchbergſchen Kreiſes, hat einen 10jährigen Knaben, Namens Gottlieb Mende, mit eigener Gefahr ſeines Lebens, aus dem Erdmannsdorfer Schloß-Teich gerettet; worüber dem Rohrdorf hierdurch das wohlverdiente öffentliche Anerkenntniß treu erfüllter Pflicht gegen ſeinen Mitmenſchen ertheilt wird.

Vermächtniſſe und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der Pfarrkirche zu Groß-Wierau bei Zobten ſind von der Hofrichter und Regierungsräthin Caroline von Zutzenkirch in Neiſſe, zu einer Fundation auf 6 jährliche Meſſen 100 Rthlr. geſchenkt worden.

Der zu Ernsdorf bei Reichenbach verſtorbene Kauf- und Handelsmann Sigismund Merle hat bei der katholiſchen Stadt-Pfarr-Kirche in Reichenbach eine Meß Fundation von 100 Rthlr. Courant errichtet.

Der zu Bolkenhayn verſtorbene bürgerliche Gaſtwirth Johann Gottfried Ulrich hat dem dortigen evangeliſchen Kirchen-Aerario 10 Rthlr. und der ſtädtiſchen Armen-Kaſſe 5 Rthlr. legirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 40.

Reichenbach, den 1. Oktober 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 205. Betreffend die Verdingung der Natural-Verpflegungs-Bedürfnisse für das im hiesigen Regierungs-Departement garnisonirende Militair.

Die Natural-Verpflegung der im hiesigen Regierungs-Departement stationirten Königlichen Truppen soll in Folge höherer Bestimmungen zur Einlieferung in die Haupt-Magazine zu Schweidnitz, Silberberg und Glatz und in die Nebendepots zu Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch, Jauer, Hirschberg und Schönau für jedes Magazin und für jedes Depot im einzelnen, mittelst öffentlicher Licitation, und zwar sowohl rücksichtlich des Roggen- und Hafer- als auch des Rauchfutter-Bedarfs für den Zeitraum von 8 Monaten vom 1. Dezember 1819. ab, bis ult. July 1820. dem Mindest-Fordernden unter den zeitherigen allgemeinen Bedingungen in Entreprise gegeben werden, welche jederzeit auf der hiesigen Militair-Registratur eingesehen werden können. Dem zu Folge werden alle zur Uebernahme dieser Lieferungen qualifizirten und geneigten Unternehmer hiermit eingeladen, in dem am

18. Oktober 1819

Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Hause anstehenden öffentlichen Bietungs-Termine zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Reichenbach, den 25. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 368. September c.

No. 206. Wegen Anfertigung der Gewerbe-Steuer-Rolle pro 1820.

Wir finden uns veranlaßt, sämtlichen Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, bei de zum 1. Oktober d. J. zur Revision einzureichenden Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1820, unsere Bekanntmachung, wegen der auf 3 Jahre anzulegenden Gewerbesteuer-Rolle, vom 25. September v. J. Nro. 199, Stück 44, in Erinnerung zu bringen.

Bei dieser Aufnahme müssen zugleich alle bis dahin einzeln ergangenen Verordnungen genau berücksichtiget werden.

Es sind daher alle Jagdpächter, welche nicht auf ihren eigenen Gütern die Jagd gepachtet haben, darin aufzunehmen.

Bei den Landkrämern sind die Waaren, als Zucker, Kaffee, Gewürze, Salz, Schnittwaaren, Backwaaren ꝛc., mit denen sie handeln wollen, genau anzugeben, und die Steuersätze darnach tarifmäßig zu reguliren. Bei denen, die einen Nadelkram besitzen und dabei mit Kurzwaaren handeln, ist der Gewerbeschein im Allgemeinen zum Handel mit kurzen Waaren nachzusuchen.

Todtengräber und Hebeammen sind gewerbesteuerfrei, und aus den Rollen wegzulassen. Zum Destilliren auf dem platten Lande sollen außer denen, welche eine Real-Berechtigung nachweisen, nur diejenigen in Zugang gebracht werden, welche ein Grund-Vermögen von 15,000 Rthlr. nachweisen können, wie bei neuen Branntweinbrennereien, weshalb unsere Genehmigung vorher einzuholen ist. Eben so verweisen wir in Hinsicht der neuen Gewerbetreibenden im Grenz-Bezirk auf unsere desfalsigen Vorschriften in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 22. No. 120.

Reichenbach, den 16. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

No. 488. September c.

No. 207. Wegen des von den zur Prüfung in der Feldmeßkunst sich meldenden Candidaten einzureichenden Curriculum vitae.

Zwar sind zeither die sich zum Examen in der Feldmeßkunst meldenden Candidaten erst bei Ertheilung der Probekarten angewiesen worden, bei Rückreichung derselben eine Angabe ihrer Herkunft, ihrer wissenschaftlichen Bildung und der sich sonst darauf beziehenden Lebensumstände einzusenden; zur vollständigern Uebersicht aber werden nunmehr, höheren Bestimmungen zufolge, sämmtlichen Candidaten, die sich zur Prüfung in der Feldmeßkunst melden wollen, hierdurch öffentlich aufgefordert, ihrer ersten Vorstellung, mittelst welcher sie die Probearbeiten zum Examen nachsuchen, gleichzeitig das oben bezeichnete Curriculum vitae beizuschließen. Reichenbach, den 19. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 459. September c.

No. 208. Betrifft die Veränderungen der Arzneitaxe pro 18$\frac{19}{20}$.

Die von dem hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vestgesetzten Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18$\frac{19}{20}$ sind den Physikern und Apothekern, als Besitzern der neuen Arzneitaxe vom Jahre 1815 mit der Anweisung zugefertiget worden, vom Tage der Bekanntmachung an, nach diesen Tax-Veränderungen, bei Vermeidung der, im Publikando vom 1. Oktober 1815, welches der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, verordneten Strafe, zu verfahren.

Dies wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Reichenbach, am 12. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 148. September c.

No, 209. Bekanntmachung zu Verhütung der Mißbräuche, die mit Hausirscheinen getrieben werden.

Da bereits mehrere Fälle vorgekommen sind, wo mit den Hausirscheinen ein Mißbrauch der Art gemacht worden, daß sie andern Personen, für welche sie nicht ausgestellt sind, zum Hausiren mitgegeben worden, so werden hiermit alle Polizei-Behörden, insonderheit die Gensd'armerie, aufgefordert, auf die Hausirer aufmerksam zu seyn und sie wegen ihrer Dokumente zu befragen, solche, in so fern sie nicht auf die Producenten lauten, denselben abzunehmen, und sie zur Bestrafung anzuzeigen.

Reichenbach, den 16. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 109. September c.

No. 210. Die Bekanntmachung des Evalvations-Tarifs betreffend.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. Mai d. J. wird nachstehend

der Tarif zur Erhebung der Consumtions-Steuer vom Gemahl und Schlachten, ingleichen von den in die Städte eingehenden Mühlen-Fabrikaten, Fleisch- und Fleischwaaren

dem Publikum so wie den indirekten Steuer-Aemtern zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Reichenbach, den 27. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 474. July c.

Ta-

Tarif

zur Erhebung der Konsumtions-Steuer von Gemahl und Schlachtungen, ingleichen von den eingehenden Mühlen-Fabrikaten, Fleisch und Fleischwaaren.

Bezeichnung der zu ertheilenden Versteuerungs-Scheine.			Gegenstände worauf die Versteuerungs-Scheine lauten.		Steuer-Satz. nach Brandenb. Courant.			nach Schlesisch. Courant.		
Buchstaben.	Zahl.	No.	nach preußischem Maaß.	nach schlesischem Maaß.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	D.
			Weitzen, Buchweitzen und Gersten-Gemahl nach den Tarif-Positionen 1 und 2.							
A.	1	1	ein viertel Scheffel	beinah 3 Mtz.	—	4	—	—	5	—
	2	2	ein halber "	" 6 "	—	8	—	—	10	—
	3	3	einen "	voll $11\frac{3}{4}$ "	—	16	—	—	20	—
	4	4	zwei "	voll 1 Schfl. $7\frac{1}{2}$ "	1	8	—	1	10	—
	5	5	drei "	voll 2 Schfl. $3\frac{1}{4}$ "	2	—	—	2	—	—
	6	6	vier "	voll 2 Schfl. 15 "	2	16	—	2	20	—
			Roggen und anderes Gemahl, nach der Tarif-Position No. 3.							
B.	1	7	ein viertel Scheffel	beinah 3 Mtz.	—	1	—	—	1	3
	2a	8	ein halber "	" 6 "	—	2	—	—	2	6
	3a	10	einen "	voll $11\frac{3}{4}$ "	—	4	—	—	5	—
	4a	12	zwei "	voll 1 Schfl. $7\frac{1}{2}$ "	—	8	—	—	10	—
	5a	14	drei "	voll 2 Schfl. $3\frac{1}{4}$ "	—	12	—	—	15	—
	6a	16	vier "	voll 2 Schfl. 15 "	—	16	—	—	20	—
			Schlacht-Vieh nach den Tarifs-Positionen 4 bis 10.							
C.	1c	20	auf einen Ochsen oder Stier .		4	12	—	4	15	—
	2c	23	" eine Kuh oder Ferse . .		3	8	—	3	10	—
	3b	25	" ein Kalb . . .		—	12	—	—	15	—
	4b	27	" einen Hammel, Schaaf, Bock od. Ziege		—	12	—	—	15	—
	5	28	" ein Schaaf- und Ziegenlamm .		—	7	—	—	8	9
	6b	30	" ein Schwein . . .		—	16	—	—	20	—
	7	31	" ein Spanferkel . . .		—	5	—	—	6	6

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der zu ertheilenden Versteuerungs-Scheine. Buchstaben	Zahl	No.	Gegenstände worauf die Versteuerungs-Scheine lauten.	Steuer-Satz. nach Brandenb. Courant. Rthl. Gr. Pf.	nach Schlesisch. Courant. Rthl. Sgr. Pf.
			nach preußischem Gewicht. / nach schlesischem Gewicht.		
			Mehl und Schroth aus Weitzen, ferner Gersten- und Buchweitzen-Mehl ꝛc. nach der 12ten Position des Tarifs.		
D.	1	32	auf 10 Pf. bis ⅛ Ctr. / von 11½ Pf. bis 23 Pf.	— 4 —	— 5 —
	2	33	„ ¼ Centner / beinah 32 Pf.	— 8 —	— 10 —
	3	34	„ ½ Centner / „ 63½ Pf.	— 16 —	— 20 —
	4	35	„ 1 Centner / „ 127 Pf.	1 7 —	1 8 9
			Mehl, Schroth ꝛc. aus Roggen ꝛc. nach der 13ten Position des Tarifs		
E.	1	36	auf 10 Pf. bis ⅛ Ctr. / von 11½ Pf. bis 23 Pf.	— 1 —	— 1 3
	2	37	„ ¼ Centner / beinah 32 Pf.	— 2 —	— 2 6
	3	38	„ ½ Centner / „ 63½ Pf.	— 4 —	— 5 —
	4	39	„ 1 Centner / „ 127 Pf.	— 8 9	— 10 11¼
	5	40	„ 3 Centner / 2 Ctr. 116½ Pf.	1 2 3	1 2 9¾
			Fleisch und Fleischwaaren nach der 16ten Position des Tarifs.		
F.	1	41	auf 10 Pf. bis ⅛ Ctr. / von 11½ Pf. bis 23 Pf.	— 4 —	— 5 —
	2a	42	„ ¼ Centner / beinah 32 Pf.	— 8 —	— 10 —
	3a	44	„ ½ Centner / „ 63½ Pf.	— 16 —	— 20 —
	4a	46	„ 3 Centner / „ 127 Pf.	1 9 —	1 11 3

No. 211. **Wegen einer verloren gegangenen Legitimations-Charte und Gewerbsscheins zum Viehhandel.**

Dem Viehhändler Johann Jakob Friebe aus Lauterbach, Bolkenhaynschen Kreises, ist am 12. August d. J. im Wirthshause zu Hube, Breslauschen Kreises,

ses, die demselben von dem Landrath Herrn von Richthofen in Volkenhayn ertheilte auf 1 Jahr gültige Legitimations-Charte sub No. 8. und sein von der hiesigen Königlichen Regierung 2ter Abtheilung pro 1819 erhaltener Gewerbeschein sub No. 29114 zum Viehhandel abhanden gekommen. Diese Legitimations-Charte und Gewerbschein werden daher in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei d. d. Berlin den 12. July 1817 hiermit für ungültig erklärt und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements gedachte Legitimations-Papiere in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß Expedition auszuhängende, Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 14. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 149. September c.

No. 212. Wegen der über Todesfälle eximirter Personen einzureichenden Anzeige.

Da bemerkt worden, daß hin und wieder die Verpflichtung, die Todesfälle eximirter Personen von Seiten der Geistlichkeit dem betreffenden Kreis-Justiz-Rath anzuzeigen, aus der Acht gelassen worden, so nehmen wir Veranlassung, unsern diesfälligen Erlaß vom 23. April pr. sub No. 103 im 19ten Stück des Amts-Blattes vorigen Jahres hier in Erinnerung zu bringen.

Reichenbach, am 24. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 398. September c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz August von Preußen haben den Gnevaf-Pächter Höchstdero Domainen-Amts Oelse, den bisherigen Ober-Amtmann Johann Friedrich Michaelis, in Rücksicht seiner vorzüglichen ökonomischen Kenntnisse und rühmlichen Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes, zu Höchstdero Amtsrathe zu ernennen und das Patent darüber für ihn zu vollziehen geruhet.

Der bisherige Stadt-Justiz-Rath Wirth zu Glogau zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien in Breslau.

Der

Der bisherige Accise-Cassen-Controlleur Böhm in Hirschberg zum Kanzellisten bei der hiesigen Königl. Regierung.

Der ehemalige Probst von Kasimir, Exkonventual und Senior des aufgehobenen Cisterzienser Stifts Leubus, Namens Knecht, hat sein 50jähriges Priester-Amts-Jubiläum am 23. Sept. d. J. zu Bockau, seinem dermaligen Wohnorte, gefeiert.

Der Seifensiedermeister Carl Wilhelm Kretschmer zu Nimptsch, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Hausbesitzer Joseph Hochbauer zu Silberberg, zum unbesoldeten Rathmann.

Vermischte Nachrichten.

Meß-Fundationen aus der Grafschaft Glatz.

1) Der Kirche zu Alt-Wilmsdorf sind von einem ungenannten Wohlthäter 170 Rthl. auf jährliche 2 Messen, Wachskerzen und Almosen, und von mehreren Wohlthätern 100 Gulden Cour. auf jährliche 6 Messen;
2) der Kirche zu Hausdorf 240 Gulden Cour. auf 12 jährliche Messen;
3) der Kirche zu Ludwigsdorf von dem verstorbenen Handelsmann Franz Wagner zu Neurode 240 Gulden Cour. auf 12 jährliche Messen;
4) der Kirche zu Niederhannsdorf von dem Bauer-Ausgedinger Joseph Leiser daselbst 200 Gulden Cour. auf 7 jährliche Messen und Anschaffung eines Kleidungs-Stückes;
5) der Kirche zu Oberhannsdorf von einem ungenannten Wohlthäter zu einer Fundation zu Unterhaltung des Kreutzweges mit 100 Gulden Cour., und von dem verstorbenen Bauer-Ausgedinger Joseph Casper zu Oberhannsdorf 20 Rthlr. Cour zu einer Fundation auf 2 jährliche Messen;
6) der Kirche zu Freiwalde von den Erben des Freirichters Müldner 60 Rthlr. Cour. zu einer Fundation auf ein jährliches feierliches Anniversarium und von einem Ungenänuten der Filial-Kirche zu Rosenthal 40 Rthl. Cour. für Arme;
7) der Kirche zu Schlegel von den Erben des daselbst gestorbenen Bauer-Auszüglers Joseph Richter 100 Gulden Rom. Münze auf 4 jährliche Messen;

8) der

8) der Kirche zu Königswalde von dem verstorbenen Schuhmacher Anton Pohl 200 Gulden Cour. auf 12 jährliche Messen, geschenkt und bestimmt worden.

Belobung

wegen Errichtung eines eigenen Schulsystems zu Jakobsdorf, Jauerschen Kreises.

Das Dominium und die Gemeine Jakobsdorf, Jauerschen Kreises, haben auf den Grund einer unterm 15. December 1815 getroffenen Vereinigung, daselbst ein eigenes Schulsystem errichtet. Zu dem Neubau des Schulhauses hat das Dominium, in der Person des damaligen Dominial-Besitzers Herrn Küttner, sämmtliche Materialien an Holz, Steinen und Lehm unentgeldlich geliefert und herbei geschafft, welches, zu Gelde gerechnet, wenigstens 200 Rthl. Cour. beträgt; die Gemeine hat das Arbeits- und Handwerkslohn mit 168 Rthl. 17 Gr. 3⅓ Pf. bezahlt und die Handlanger-Arbeit unentgeldlich verrichtet, auch außerdem noch ganz kürzlich die Schulstube mit den erforderlichen Tischen und Bänken versehen. Zum Unterhalt des neu angestellten Lehrers verabreicht jährlich das Dominium 10 Scheffel Getreide und 9 Klaftern Holz, außerdem 2 Beete Kartoffeln und 1 Beete Kraut, die Gemeine aber 6 Scheffel Getreide und ein fixirtes Gehalt von 30 Rthlr. Das reglementsmäßige Schulgeld beträgt jährlich gegen 40 Rthl. Courant und außerdem sind 2 Umgänge jährlich auf 5 Rthlr. in Anschlag gebracht.

Beide Interessenten, das Dominium und die Gemeine, haben sich bei Errichtung dieses neuen Schul-Systems wetteifernd ausgezeichnet und es ist daher zum Anerkenntniß ihrer verdienstlichen Handlung und zur immerwährenden dankbaren Erinnerung daran von Zeitgenossen und Nachkommen, die Errichtung dieses neuen Schul-Systems in diese Departements-Annalen aufgenommen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 41.

Reichenbach, den 8. Oktober 1819.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 11. Bekanntmachung, daß zum Judicial- und Pupillar-Deposito kein Münz-Courant anders als in verificirten, aber doch mit dem gehörigen Gewicht überschriebenen Beuteln oder Düten eingesandt werden darf.

Da sich ohnlängst wieder der Fall ereignet hat, daß zum hiesigen Pupillar-Deposito Münz-Courant in Düten eingesandt worden, welche nicht kassenmäßig gepackt gewesen, und bei der Durchzählung unrichtig befunden worden, so wird sowohl den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, als auch dem Publikum hiermit in Erinnerung gebracht: daß zum Judicial- und Pupillar-Deposito kein Münz-Courant anders als in verificirten, aber doch mit dem gehörigen Gewicht überschriebenen Beuteln und Düten eingesandt werden darf, widrigenfalls die Einsender zu erwarten haben, daß die nachträglichen Verifikations- oder Zählkosten von denselben werden eingezogen werden.

Breslau, den 10. September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 710.

No. 12. Betrifft die gehörige Rubricirung der portopflichtigen Sachen.

Durch die Circular-Reſcripte vom 26. Januar und 2. März 1805, Mathis-Monatſchrift Band 1. Seite 95 — 99, iſt feſtgeſetzt worden: daß bei Verſendungen der ihrer Natur nach portofreien Sachen jedesmal der, die Befugniß zur Portofreiheit bezeugende Inhalt außerhalb auf dem Couvert bezeichnet werden muß; und viele Unter-Gerichte haben ſich deshalb der Rubrik: Herrſchaftliche Juſtiz-Dienſt-Sache bedient, und bedienen ſich derſelben noch fortwährend.

Da indeß höchſten Orts bereits beſtimmt worden: daß dieſe Rubrik zu allgemein ſey, und daher keine Portofreiheit mehr bewirken ſolle, ſo werden alle Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewieſen, künftig, zur Abwendung des Anſatzes von Porto, auf der Adreſſe immer eine ſpecielle Rubrik, z. B.

Herrſchaftliche Juſtiz-Einrichtungs-Sache,
Herrſchaftliche Organiſations-Sache,
Herrſchaftliche Juſtiz-Aufſichts-Sache,
Herrſchaftliche Juſtiz-Tabellen-Sache,
Herrſchaftliche Polizei-Sache,
Unvermögende Vormundſchafts-Sache,
Unvermögende Inquiſitions-Sache, u. ſ. w.

anzugeben und zu vermerken, außerdem aber im Nichtbefolgungsfalle zu gewärtigen, daß die nicht gehörig bezeichneten Adreſſen ſtets zur eigenen Bezahlung des Portos an die Einſender werden zurückgeſendet werden.

Breslau, den 14. September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. 4184.

No. 13. Betrifft die zu beobachtenden geſetzlichen Vorſchriften bei temporellen Entfernungen der Unter-Gerichts-Beamten von ihren Poſten.

Sämmtliche, dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mittelbar und unmittelbar untergeordnete Unter-Gerichts-Beamten werden hiermit bei vorzunehmen gewillten Reiſen oder temporellen Entfernungen von ihren Poſten an die genaue Beobachtung der in den §. §. 92. und 93. Tit. X. Theil 2. und

2. und §. 41. Tit. XIII. Theil 1. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften erinnert, und hierbei zugleich auf die Bestimmung des §. 355. Tit. XX. ibid. im Uebertretungsfall aufmerksam gemacht.

Breslau, den 28. September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 1861.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle der bei dem Magistrat zu Schweidnitz ausgeschiedenen unbesoldeten Rathsherren Troaisch, Höhlmann und Stumpe sind der Kaufmann und Kirchenvorsteher Carl Heinrich Damas, der Buchdrucker und Vorwerksbesitzer Carl Friedrich Stuckart und der Fleischerälteste Christian Benjamin Weiß gewählt und bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung des Landwehr-Unteroffiziers Gottfr. Köberle.

Der bei dem ersten Oppelnschen (früher 2ten schlesischen) Landwehr-Regimente No. 10. als Unteroffizier gestandene Gottfried Köberle, aus Langenöls im Nimptscher Kreise gebürtig, 21 Jahr alt ꝛc., welcher nach der am Anfang des Jahres 1816 erfolgten Auflösung des eben gedachten Landwehr-Regiments nach dem Großherzogthum Posen sich begeben haben soll, wird hierdurch aufgefordert, wegen Empfangnahme des nunmehr für ihn ausgefertigten Erbrechts-Scheins zum eisernen Kreuze, bei dem Commandeur des genannten Regiments, Herrn Major von Bistram, in Gleiwitz sich zu melden.

Reichenbach, den 27. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 397. September c.

Auf-

Aufforderung.

Sämmtliche in dem mir untergebenen vormaligen 15ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment (jetzt 4ten Oppelnschen Nro. 23 b.) früher gestandenen Individuen, werden hierdurch, Behufs der endlichen Regulirung der Kriegs-Denkmünzen-Angelegenheiten, aufgefordert: ihre zur Erlangung der Kriegs-Denkmünzen beider Klassen für die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 noch etwa vermeinten Ansprüche bis Ende December 1819 hier zur Prüfung und bei deren richtigem Befinden zur demnächstigen Gewährung unfehlbar einzureichen, mit dem Andeuten: daß nach Ablauf dieses Termins, also vom 1. Januar 1820 ab, alle dergleichen Anträge ohne Berücksichtigung abgewiesen werden müßten.

Falkenberg, den 20. September 1819.

v. Sommerfeld,
Königl. Major und Regiments-Commandeur ꝛc.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der zu Bärdorf, Münsterbergschen Kreises, gestorbene ehemalige Pachtbrauer Franz Joseph Hohhaus hat der dasigen Pfarrkirche ein Vermächtniß von 50 Rthlr. Courant zu einer Fundation auf ein jährliches Anniversarium ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 42.

Reichenbach, den 15. Oktober 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

In Verfolg des Publikandi vom 26. May v. J.,
nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetretenen gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M., für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1. Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit 1806 rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel, Scharrnstraße Nro. 1., die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei dem Königl. Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8. July 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) Lottum.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 213. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Dem Schneidergesellen Carl August Friedrich Krantz aus Weimar ist sein am 20. July von dem Magistrat zu Friedeberg am Queis erhaltener Eingangspaß, angeblich in Warmbrunn, verloren gegangen. Dieser Reisepaß wird daher, in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei d. d. Berlin den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt, und haben die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements denselben in das

dies-

diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 23. September 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 401. August c.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der hier verstorbene Kaufmann Franz Großmann hat in seinem Testament der hiesigen katholischen Schule ein Capital von 800 Rthl. vermacht, wovon nach dessen sicheren Unterbringung die Zinsen so lange zum Capital geschlagen werden sollen, bis dasselbe dahin gewachsen, daß von den Zinsen ein gutes taugbares Subjekt, welches gründlichen Unterricht in verschiedenen nützlichen Sprachen, so wie vorzüglich im Rechnen zu geben im Stande ist, bei der hiesigen katholischen Schule angestellt und hinlänglich salarirt werden kann. Außerdem hat der verstorbene Schulfreund der katholischen und evangelischen Schule jeder 20 Rthl. als Fond zu Prämien für fleißige Schüler, die von den Interessen bei den alljährlichen Schulprüfungen betheilt werden sollen; der katholischen Stadt-Pfarrkirche ad St. Georgium 40 Rthl. und der evangelischen Kirche 30 Rthl., der städtischen Hospital-Kasse 40 Rthl. und den Hausarmen 20 Rthl. vermacht.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat September 1819.

Witterung.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 12. Septbr. Nachmittags 3 Uhr († 17 2)
Hirschberg am 11. Septbr. Mittags 1 Uhr († 20°)
Reichenbach am 17. Septbr. Nachmittags 2 Uhr († 21°)

Am

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 25. Septbr. Morgens 6 Uhr († 3°)
Hirschberg am 3. Septbr. Morgens 5 Uhr († 5°)
Reichenbach am 22. Septbr. Morgens 6 Uhr († 3½°)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 22. Septbr. Morgens 9 Uhr (27″, 5‴ 845)
Hirschberg am 14. Septbr. Morgens 6 Uhr (27″, 4‴, 9‴‴)
Reichenbach am 9. Septbr. Abends 10 Uhr (27″, 9‴, 4)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 1. Septbr. Morgens 6½ Uhr (26″, 9‴ 757)
Hirschberg am 31. August Morgens 6 Uhr (26″, 9‴, 5‴‴)
Reichenbach am 1. Septbr. Morgens 6 Uhr (27″, 1‴, 8)

Feuersbrünste waren:
am 1. Septbr. zu Börnchen, Volkenhayner Kreises, wo eine Häuslerstelle,
am 2. Septbr. zu Kuttel, Glatzer Kreises, wo ein Wohngebäude, nebst Stall und Schuppen abbrannten, und dabei eine Magd ein Opfer des Feuers wurde,
am 20/21. Septbr. zu Cudowa im Glatzer Kreise, wo eine Wagen-Remise nebst Pferdeställen, eine Wohnung, 14 Wagen der anwesenden Kur-Gäste und 2 Kutschen-Pferde ein Raub der Flamme wurden.

Selbstgemordet haben sich 5 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 12 Personen, worunter wiederum 7 Kinder aus vernachlässigter Aufsicht im Wasser ertranken.

Mögen doch die so öftern Beispiele der traurigen Folgen der vernachlässigten Aufsicht über die Kinder, eine Warnung für die Eltern seyn.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 43.

Reichenbach, den 22. Oktober 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 214. Wohnorts-Veränderungen der Landwehrmänner betreffend.

In Verfolg der von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges über die vorkommenden Wohnortsveränderungen der Landwehrmänner und Kriegs-Reserve-Mannschaften zu beobachtenden Modalitäten unterm 9. September d. J. erlassenen Bestimmungen, wird folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach gesetzlichen Vorschriften kann jeder Landwehrmann seinen Wohnort ungehindert verändern, ist aber verpflichtet, von der Wohnorts-Veränderung, sobald damit ein Wechsel des Landwehr-Bezirks verbunden ist, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel des verlassenen, so wie des neu bezogenen Wohnorts Anzeige zu machen.

Gesetz vom 3. September 1817. §. 12.

Königl. Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10. Dezember 1816. §. 40.

Diese Anzeigen sind zur Erhaltung vollständiger Landwehr-Listen durchaus nothwendig, und es wird durch besondere Strafgesetze festgesetzt werden, in welcher Art die Unterlassung solcher Anzeigen zu bestrafen ist. Vorläufig und zwar bis ein solches Strafgesetz publicirt seyn wird, ist es jedoch erforderlich, Maaßregeln zur Sicherung dieser Anzeigen zu ergreifen, so weit solche durch die Administrations-Behörden in Ausführung kommen können, und es wird in dieser Hinsicht folgendes angeordnet:

1) Keinem Landwehrmann darf die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen des Landwehr-Bezirks-Feldwebels, sowohl des verlassenen, als des Bezirks des neuen Wohnortes, nachweiset, daß die Meldung der Wohnorts-Veränderung erfolgt ist.

2) Diese Meldung, mit bestimmter Angabe des neuen Wohnortes, kann bei beiden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, — jedoch nicht durch einen dritten — erfolgen.

3) Die Landwehr-Bezirks-Feldwebel dürfen die Wohnungs-Veränderungen selbst in keiner Art erschweren, und sind verpflichtet, die Bescheinigung der geschehenen Meldung ohne den geringsten Aufenthalt zu ertheilen.

Auch können die Landwehrmänner ungehindert verreisen, sind indeß verpflichtet, wenn dies außer Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungs-Periode geschieht, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel Meldung zu machen.

Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10. Dezember 1816, §. 41.

Es wird daher in dieser Hinsicht ferner angeordnet:

4) Keinem Landwehrmann darf ein Paß zu einer Reise außerhalb Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während der Zeit der größern Landwehr-Uebung ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht durch eine Bescheinigung über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks Feldwebel ausweiset.

Obige Bestimmungen finden auch auf die in die Heimath entlassene Kriegs-Reserve-Mannschaften Anwendung. Wonach sowohl die betreffenden Interessenten sich zu richten haben, als auch die Kreis- und Orts-Behörden zur aufmerksamen Beachtung der im §. 1. und 4. enthaltenen Bestimmungen hiermit besonders angewiesen werden.

Reichenbach, am 7. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 163. Oktober c.

No. 215. Wegen Revision der Branntweinbrennereien in Betreff ihrer Feuer-Sicherheit.

Da der Betrieb der Branntweinbrennereien nach der erfolgten allgemeinen Einführung des Blasen-Zinses eine viel stärkere Feuerung zur Erreichung der Produktionsfähigkeit erfordert; so werden sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bezirks und das Königliche Polizei-Direktorium in Schweidnitz hiermit aufgefordert: alle Branntweinbrennereien in Ihren Amts-Bezirken, durch die dazu bestimmte Feuer-Revisions-Behörde, in Absicht der Feuer-Sicherheit, mit

be-

besonderer Hinsicht auf den oben beregten Umstand untersuchen zu lassen und von dem Ergebniß dieser Untersuchung binnen 4 Wochen anhero zu berichten.

Reichenbach, den 11. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 591. Oktober c.

No. 216. Aufforderung zur mildthätigen Theilnahme an der in Breslau zu errichtenden Erziehungs-Anstalt für die in Schlesien taub und stumm Gebornen.

Es ist in Breslau ein menschenfreundlicher Verein von achtungswerthen Männern zusammengetreten, um einem längst gefühlten Bedürfnisse durch Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Gebornen zweckmäßig und nach Kräften abzuhelfen. Indem wir das Publikum auf dieses wohlthätige Unternehmen hiermit aufmerksam machen und zur werkthätigen Theilnahme auffordern, theilen wir zugleich eine von dem Verein uns zur weitern Beförderung zugegangene Uebersicht des Plans dieses beginnenden Instituts nachfolgend mit.

Reichenbach, den 11. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 510. Oktob. c.

Bitte
um mildthätige Theilnahme an der Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Geborenen.

Das Loos der taub und stumm Geborenen, wenn dieselben durch einen angemessenen Unterricht für die menschliche Gesellschaft nicht nützlich gemacht werden, ist jedem Menschenfreunde bekannt; der Kummer, in welchen die Aeltern und Verwandten durch dergleichen Kinder versetzt werden, ist nur Wenigen ganz fremd. Daß eine dergleichen Jugend zur Erlernung nützlicher, den eigenen Unterhalt gewährender Künste und Gewerbe, bei gehöriger Vorbereitung die erforderlichen, nicht selten ausgezeichnete Fähigkeiten besitzt, haben die in mehreren Ländern für dieselbe errichteten Lehr-Anstalten bewiesen; obgleich dieselben bis jetzt kaum in irgend einer Provinz dem Bedürfnisse vollständig haben entsprechen können, weil die Anzahl der Taubstummen nicht so gering ist, als gewöhnlich geglaubt worden ist.

Manchem wird die Angabe der in hiesiger Provinz taub und stumm Geborenen, welche das 12te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, auf 312 vielleicht zu hoch vorkommen, und dennoch ist dieselbe durch die von Seiten Einer hohen Behörde veranlaßte Aufnahme ermittelt worden, daher als richtig anzunehmen.

Ob-

Ohne zweckmäßigen Unterricht gehen die moralischen, auch zum Theil die physischen Kräfte dieser unverschuldet Unglücklichen für das allgemeine Wohl verloren, oder sie erhalten eine, Anderen und ihnen selbst zuweilen sehr nachtheilige Richtung. Durch die Unternehmung eines Einzelnen kann diesen Uebeln nicht abgeholfen werden, weil die bei weitem größere Anzahl der Taubstummen zu den Armen gehört.

Mit Genehmigung Einer hohen Behörde sind die Unterzeichneten daher, in der Hoffnung, daß diese wichtige Angelegenheit der allgemeinen Theilnahme würdig befunden wird, zu einem Privatvereine zusammen getreten, um durch vereinte Kräfte eine Erziehungs-Anstalt für die in der hiesigen Provinz taub und stumm Geborenen, beiderlei Geschlechts, jeden Religions-Bekenntnisses, zu errichten, bis dieselben den eigenen Unterhalt auf eine, ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessene Weise, zu erwerben in den Stand gesetzt werden. Auch alsdann noch sollen die Verwaisten unter den Zöglingen dieser Anstalt einen freundlichen Rathgeber an dem Privatvereine finden.

Zu irren vermeinen wir nicht, wenn wir die Hauptstadt Breslau, oder derselben nahe Umgebung, zur Errichtung einer dergleichen Erziehungs-Anstalt für vorzüglich geeignet halten. Die Mannigfaltigkeit der Künste und Gewerbe und die damit verbundene Erleichterung der Wahl und der Gelegenheit zum vielseitigen Unterrichte, schienen uns diese Ansicht zu rechtfertigen.

Nur durch vereinte Kräfte, nur durch eine allgemeine, mildthätige und ausdauernde Theilnahme kann die Errichtung einer dergleichen Erziehungs-Anstalt, in welcher die Armen, außer dem freien Unterrichte, mit Kost, Bekleidung und Wohnung versorgt werden müssen, bewirkt werden.

Wenn wir uns wegen Abhülfe eines tief gefühlten Bedürfnisses an die Wohlthäter der besonders unverschuldet Unglücklichen mit der dringenden Bitte um milde Beiträge voll Vertrauen wenden: so glauben wir auch hoffen zu dürfen, daß, unter Genehmigung der hohen Regierungs-Behörden in der hiesigen Provinz, die unsere Bitte gewiß nicht unberücksichtigt lassen werden, sich noch ein oder der andere ähnliche Verein bilden, und im Vereine mit uns das gemeinschaftliche Gute zu fördern bemüht seyn werde. Mit festem Vertrauen glauben wir, daß sich auch diese Anstalt der huldvollen Unterstützung der höchsten Behörden zu erfreuen haben wird.

Die Beiträge, die für diesen Zweck etwa ein- für allemal, oder alljährig oder auch vierteljährig an uns geschickt werden möchten, werden der Kaufmann Kritschke am Ringe Nro. 573., auch der Königl. Commerzien-Rath Oelsner in der Büttnergasse Nro. 44. hieselbst annehmen. Nach jedem Monatsschlusse werden dieselben durch die hiesigen Provinzial-Blätter mit Beifügung des Namens eines jeden Wohlthäters, wenn dieses nicht ausdrücklich verbeten wird, bekannt gemacht werden.

So-

Sobald wir in den Stand gesetzt seyn werden mit der Errichtung dieser Erziehungs-Anstalt vorzugehen, wird der Plan nach vorher eingeholter hohen Genehmigung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Breslau, den 28. September 1819.

Der Privatverein zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Geborenen.

Beck. Burghart. Gr. v. Dyhrn. Geiser. Heller. Krischke. Krueger. Lange. Milde. Mogalla. Nitschke. Oelsner. Reimann. Rother. Schlesinger. Wunster.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicinae Welz als Stadt-Physikus zu Landeshut.

Der Stadt-Wundarzt Duderstädt als Chirurgus forensis des Schweidnitzer Kreises.

Der Stadt-Wundarzt Münster als Chirurgus forensis des Jauerschen Kreises.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der im Reichenbacher Regierungs-Departement im Laufe des Monats September 1819 vorgekommenen Landes-Verweisungen.

1) Der Handelsjude Abraham Hirsch aus Gewitsch in Mähren gebürtig, ist 5 Fuß 1 Zoll groß, 32 Jahr alt, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, dicke Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, volle Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch und hebräisch.

2) Die Dorothea Merckel, aus Mährisch-Schönberg in Mähren gebürtig, ist mittler Statur, 34 Jahr alt, hat röthlich blonde Haare, runde Stirn, röthliche Augenbraunen, blaue Augen, lange etwas rothe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schadhafte Zähne, gewöhnliche Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe und spricht den Gebirgs-Dialekt.

3) Der

Digitized by Google

3) Der Harfenſpieler Benedikt Melck, aus Königinhof in Böhmen gebürtig, iſt kleiner Statur, 14 Jahr alt, hat röthliche Haare, runde Stirn, grau braune Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe und ſpricht deutſch.

4) Der Harfenſpieler Franz Melck, Bruder des Vorſtehenden, aus Königinhof in Böhmen gebürtig, iſt kleiner Statur, 14 Jahr alt, hat röthliche Haare, runde Stirn, graubraune Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe und ſpricht deutſch.

5) Der Webergeſelle Franz Schäfer, aus Jägerndorf öſterreichiſch Schleſien gebürtig, iſt 5 Fuß 2 Zoll groß, 24 Jahr alt, hat hellbraune Haare, runde Stirn, graubraune Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe und ſpricht deutſch.

6) Der Wurzelhändler Johann Kreutzer aus Bärwalde in Böhmen gebürtig, iſt 5 Fuß 4 Zoll groß, 41 Jahr alt, hat braune Haare, hohe Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, große Naſe, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, volle Zähne, längliches Kinn und Geſichtsbildung, braune Geſichtsfarbe, iſt mittler Geſtalt und ſpricht deutſch und böhmiſch.

7) Der Dienſtknecht Anton Schmidt, aus Königshain in Böhmen gebürtig, iſt 5 Fuß 2½ Zoll groß, 22 Jahr alt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, gute Zähne, blonden Bart, längliches Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, iſt mittler Geſtalt und ſpricht deutſch und etwas böhmiſch.

8) Der Dienſtjunge Carl Oſtermann aus Trautenau in Böhmen gebürtig, iſt 13 Jahr alt, kleiner Geſtalt, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſchadhafte Zähne, rundes Kinn, peckennarbige Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe und ſpricht deutſch und böhmiſch.

9) Der Dienſtjunge Franz Graßler aus Sehrgrund in Böhmen gebürtig, iſt 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat bräunliche Haare, breite Stirn, braune Augen, braune Augenbraunen, proportionirte Naſe, aufgeworfenen Mund, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, iſt mittler Statur und ſpricht deutſch.

10) Der Dienſtknecht Joſeph Timt aus Rothwaſſer in Oeſterreichiſch Schleſien gebürtig, iſt 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung und geſunde Geſichtsfarbe.

11) Der Fleiſchergeſelle Heinrich Franck aus Neuſtädtel in Sachſen gebürtig, iſt 5 Fuß 7 Zoll groß, 28½ Jahr alt, hat dunkelblonde Haare, freie

Stirn

Stirn, braune Augen und Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt und hat Hüneraugen auf der rechten Hand.

12) Der Handlungs-Commis Heinrich Gehrdts aus Neuhaus im Hannöverschen gebürtig, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, 28 Jahr alt, hat dunkle braune Haare, gewölbte bedeckte Stirn, blaugraue Augen, braune Augenbraunen, große und dicke Nase, etwas vorstehenden Mund, braunen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und stottert dabei etwas.

13) Der Bäckergeselle Friedrich Gehrdts, aus Neuhaus im Hannöverschen gebürtig, ist 5 Fuß 6 Zoll groß, 26 Jahr alt, hat blonde Haare, bedeckte niedrige Stirn, blaue Augen, dunkle Augenbraunen, spitzige Nase, kleinen Mund, schwachen blonden Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe.

14) Der Bäckergeselle August Herrmann Hard, aus Verden im Hannöverschen gebürtig, ist 5 Fuß 3 Zoll groß, 41 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, faltige Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, dunkelbraunen Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, hagere Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt.

15) Der Bäckergeselle Conrad Fritsch, aus Verden im Hannöverschen gebürtig, ist 5 Fuß 1 Zoll groß, 38 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht deutsch und etwas französisch.

16) Die Catharina Sankisch, aus Friedland in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß groß, 22 Jahr alt, hat blonde Haare, hohe und freie Stirn, blaue Augen und blonde Augenbraunen, spitzige Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Gestalt.

17) Der Freiknecht Joseph Nespode, nebst seiner Frau Johanna geborne Mendel, aus Starkenbach in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 8 Zoll groß, 39 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, schwarze Augenbraunen, lange Nase, runden Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, brünette Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, und spricht stotternd deutsch und böhmisch.

Nach-

Digitized by Google

Nachbenannte Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimation in den hiesigen Landen herumgetrieben haben, während des verflossenen Monats August d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Jakob Davidowsky, ein Jude aus Chrzanow im Crakauschen, welcher 30 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, schwarzbraune Haare, schmale Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, lange spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, vollständige Zähne, verwachsenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat, jüdisch, pohlnisch und deutsch spricht.
2) Franz Stirnadel, ein Mauergeselle aus Teschen, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarzbraune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, großen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und deutsch und pohlnisch spricht.
3) Jakob Mandetzky, aus Kowanus bei Kenen, im Oesterreichisch-Gallizien, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß ist, lichtblonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnliche weiße Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, Pockennarben im Gesicht hat und pohlnisch spricht.
4) Salomon Amber vel. Tybery, ein Jude aus Satten in Gallizien, welcher 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß ist, schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, längliche Nase, erhabenen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, vorragendes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe hat, deutsch und hebräisch spricht.
5) Simon Donklein, ein Jude aus Pohlen, welcher 74 Jahr alt, 4 Fuß 4½ Zoll groß ist, schwarzgraue Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, breite und lange Nase, kleinen Mund, grauen Bart, mangelhafte Zähne, behaartes Kinn, ovales und gesundes Gesicht hat, deutsch und pohlnisch spricht.
6) Israel Rosenthal, ein Jude aus dem Oesterreichschen, welcher 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, mittleren Bart, gesunde Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch, pohlnisch, französisch und italienisch spricht.
7) Franek Pawlowsky, ein Zigeuner aus Neudorff im Oesterreichschen, nebst Weib und 4 Kindern. Der Pawlowsky ist 55 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, dicke spitzige Nase, kleinen Mund, schwarzgrauen Bart, gesunde Zähne, breites bewachsenes Kinn, breite Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.
8) Johann Dolowsky, aus Pisarzowitz im Oesterreichschen, welcher 68 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, schwarze Haare, kahle Stirn, schwarze Augen-

Digitized by Google

Lieutenant-General Sir Henry Ross, K.C.B., Major-General Sir Thomas Steele, K.C.B., Major-General Sir Edward Bulwer, K.C.B., Major-General Sir Thomas Troubridge, K.C.B., Major-General Sir Thomas Cochrane, K.C.B., Major-General Sir Thomas Pakenham, K.C.B., Major-General Sir Thomas Brisbane, K.C.B., Major-General Sir Thomas Hislop, K.C.B., Major-General Sir Thomas Picton, K.C.B., Major-General Sir Thomas Graham, K.C.B., Major-General Sir Thomas Maitland, K.C.B., Major-General Sir Thomas Bradford, K.C.B., Major-General Sir Thomas Cochrane, K.C.B., Major-General Sir Thomas Pakenham, K.C.B., Major-General Sir Thomas Brisbane, K.C.B., Major-General Sir Thomas Hislop, K.C.B., Major-General Sir Thomas Picton, K.C.B., Major-General Sir Thomas Graham, K.C.B., Major-General Sir Thomas Maitland, K.C.B., Major-General Sir Thomas Bradford, K.C.B.

Kinn, runde Gesichtsbildung von gesunder Farbe hat, pohlnisch und sehr durch die Nase spricht.

16) Johann Malczyk, ein Topfbinder aus Rowna in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, lange braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, ungarisch und gebrochen deutsch spricht.

17) George Kiltan, ein Topfbinder aus Rowna in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, lange hellbraune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und blos ungarisch spricht

18) George Milutky, ein Topfbinder aus Rowna in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß ist, lange braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Auzen, proportionirte Nase und Mund. braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch spricht.

19) Stephan Milutky, ein Topfbinder aus Rowna in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 12 Jahr alt, von kleiner Gestalt ist, lange blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch spricht.

20) Johann Kowasick, ein Topfbinder aus Rowna in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, lange braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, lichtblaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und ungarisch spricht. Uebrigens ist er pockennarbig und sieht nur auf das rechte Auge.

21) Paul Pawelitzig, ein Topfbinder aus Rowna in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, lange braune krause Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe hat und ungarisch spricht.

22) Mathes Simon aus Kronstadt in Ungarn, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch und ungarisch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande noch die größte Auf-

Declaration of the Independent States of the United Arab Emirates
Dubai, 25 November 1971

Declaration of the Independent States of the United Arab Emirates
Dubai, 25 November 1971

Declaration of the Independent States of the United Arab Emirates: We, the rulers of the Emirates of Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al Qaiwain, Ras al Khaimah and Fujairah, have met in Dubai on this day, 25 November 1971, and have declared the establishment of the United Arab Emirates as a sovereign, independent state. We have agreed to the provisional constitution of the United Arab Emirates, and to the establishment of a Supreme Council of Rulers, a Council of Ministers, a Federal National Council, a Federal Judiciary and a Federal Armed Force. We have agreed that Abu Dhabi shall be the capital of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Zayed bin Sultan Al Nahyan shall be President of the United Arab Emirates, and Sheikh Rashid bin Said Al Maktoum shall be Vice President. We have agreed that Sheikh Maktoum bin Rashid Al Maktoum shall be Prime Minister of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Hamad bin Mohammed Al Sharqi shall be Deputy Prime Minister of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Saqr bin Mohammed Al Qasimi shall be Minister of Defence of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Hamdan bin Rashid Al Maktoum shall be Minister of Finance of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Foreign Affairs of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Humaid bin Rashid Al Nuaimi shall be Minister of Interior of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Khalifa bin Hamad Al Thani shall be Minister of Justice of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Salim Al Nuaimi shall be Minister of Public Works of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Rashid bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Health of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Education of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Information of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Labour of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Social Affairs of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Planning of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Industry of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Agriculture of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Fisheries of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Water and Electricity of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Housing of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Communications of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Tourism of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Culture of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Youth of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Sports of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Women's Affairs of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Environment of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Science and Technology of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Trade of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Economy of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Finance of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Foreign Affairs of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Interior of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Justice of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Public Works of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Health of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Education of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Information of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Labour of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Social Affairs of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Planning of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Industry of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Agriculture of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Fisheries of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Water and Electricity of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Housing of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Communications of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Tourism of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Culture of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Youth of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Sports of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Women's Affairs of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Environment of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Science and Technology of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Trade of the United Arab Emirates. We have agreed that Sheikh Mohammed bin Hamad Al Sharqi shall be Minister of Economy of the United Arab Emirates.

5. Dessen Gehülfe George Kilian, Topfbinder aus Rowna in Ungarn, ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat lange braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur, und besondere Kennzeichen: Landeskleidung und Sitte; er wurde von Ohlau nach Neisse über die Grenze geschafft.

6. Johann Kowasik, Topfbinder aus Rowna in Ungarn, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat lange braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur, und besondere Kennzeichen: Landeskleidung und Sitte; er wurde von Ohlau nach Neisse über die Grenze geschafft.

7. Dessen Gehülfe, Paul Baweletzky, Topfbinder aus Rowna in Ungarn, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat lange braune krausige Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur; besondere Kennzeichen: Landeskleidung und Sitte; er wurde von Ohlau nach Neisse über die Grenze geschafft.

8) Susanne Kosmann, Wollekammlerin, aus Rawicz, ist 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, mittlere Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsbildung, ist starker und untersetzter Statur; besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm und am Halse Narben von Beulen, blödsinnig und stotternd sprechend; sie wurde von Brieg an den Magistrat zu Rawicz geschafft.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 44.

Reichenbach, den 29 Oktober 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 217. Wegen des Verfahrens bei Vagabonden, die aus dem Auslande zum Transport durch die Königl. Staaten zugesandt werden.

Nach der Bestimmung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 30. September d. J. dürfen alle Vagabonden, die aus dem Auslande zum Transport durch die Königl. Staaten zugesandt werden, mit Ausnahme derer, welche Urkunden, die ihre Heimath außer Zweifel setzen, bei sich führen, zurück gewiesen werden, wenn nicht durch ein beigefügtes Zeugniß der Behörde des Bestimmungs-Ortes dargethan ist, daß der Transport angenommen werden soll.

Hiernach haben sich sämmtliche mit der Verwaltung des Transportwesens beauftragte Polizei-Behörden des hiesigen Departements zu achten und darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Reichenbach, den 14. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

No. 218. Die Einführung des neuen preußischen Gewichts bei der Salzparthie betreffend.

Das Königliche Salz- und Seehandlungs Comtoir zu Breslau hat uns benachrichtiget, daß in Folge höherer Bestimmung das neue preußische Gewicht vom 1. Januar k. J. ab bei der Salzparthie eingeführt und das lose Steinsalz, wovon der schlesische Centner zeither für 4 Rthl. 5 gr. 6 pf. verkauft worden, in sämmtlichen Salz-Faktoreien nunmehr zu 4 Rthl. 2 gr. verkauft werden wird; wogegen die Verkaufspreise des in Tonnen verpackten Sied- und Steinsalzes dadurch keine Veränderung erleiden.

Reichenbach, den 18. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 472. Oktober c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch eine Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre vom 6. July d. J. und ein sich hierauf gründendes Reskript des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 13. desselben Monats, ist nunmehr die definitive Organisation der Forstverwaltung in unserem Departement vollzogen und folgendergestalt in Wirksamkeit gesetzt worden:

A. die Forst-Inspektion Schweidnitz, für dieselbe der Forst-Inspektor Herr Meyer zu Grüssau,

in derselben I. die Revierverwaltung Zobten, für dieselbe der Oberförster Herr Törppe zu Zobten,

" " 1. der Forstschutz-Distrikt Zobten, für denselben der Unterförster Wendler zu Zobten,

" " 2. " " " Klein-Bielau, für denselben der Unterförster Ritter zu Klein-Bielau,

in

in derſelben 3. der Forſtſchutz-Diſtrikt Silſterwitz, für denſelben der Unterförſter Salbey zu Silſterwitz,

" " 4. " " " Rothſchloß, für denſelben der Unterförſter Klein zu Groß-Kniegnitz;

ferner A.

in derſelben II. die Revierverwaltung Altreichenau, für dieſelbe der Oberförſter Herr Bräuner zu Altreichenau,

" " 1. der Forſtſchutz-Diſtrikt Mönchswald, für denſelben der Unterförſter Joppich zu Hennersdorfer Buſchhäuſer,

" " 2. " " " Nonnenbuſch, für denſelben die Unterförſter Profe zu Nonnenbuſch und Schmauch zu Zedlitz,

" " 3. " " " Altreichenau, für denſelben der Unterförſter Müller zu Wittgendorf,

" " 4. " " " Einſiedel und Gleßmannsdorf, für denſelben der Unterförſter Hartwig zu Einſiedel;

ferner A.

in derſelben III. die Revierverwaltung Grüſſau, in derſelben der Oberförſter Herr Engelke zu Grüſſau,

" " 1. der Forſtſchutz-Diſtrikt Grüſſau, in demſelben der Förſter Springer als Unterförſter zu Grüſſau,

" " 2. " " " Ullersdorf, in demſelben der Unterförſter Linke zu Liebau,

" " 3. " " " Albendorf, in demſelben der Unterförſter Kleinwächter zu Albendorf,

" " 4. " " " Kindelsdorf, in demſelben der Unterförſter Matzker zu Kindelsdorf;

B. die Forſt-Inſpektion Glatz, für dieſelbe der Forſt-Inſpektor Herr Landjäger Krauſe zu Glatz,

" " I. die Revierverwaltung Voigtsdorf, für dieſelbe der Oberförſter Herr Dinter I. zu Voigtsdorf,

in

in derselben 1. der Forstschutz-Distrikt Pohldorf, für denselben der Unterförster Täuber zu Pohldorf,

" " 2. " " " Königswalde, für denselben der Unterförster Regler zu Königswalde,

" " 3. " " " Grunewald, für denselben der Unterförster Göbel zu Grunewald;

ferner B.

in derselben II. die Revier-Verwaltung Reinerz, für dieselbe der Oberförster Herr Dinter II. zu Nesselgrund,

" " 1. der Forstschutz-Distrikt Biebersdorf, für denselben der Unterförster Elsner zu Biebersdorf,

" " 2. " " " Reinerz, für denselben der Unterförster Bürgel zu Kohlhau;

ferner B.

in derselben III. die Revierverwaltung Carlsberg, für dieselbe der Oberförster Herr Kolbe zu Karlsberg,

" " 1. der Forstschutz-Distrikt Carlsberg, für denselben der Unterförster Richter zu Karlsberg,

" " 2. " " " Friedrichsgrund, für denselben der Unterförster Bock zu Friedrichsgrund,

" " 3. " " " Silberberg, für denselben der Unterförster Geisler zu Herzogswalde.

Reichenbach, den 20. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 517. Oktober c.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nach den sorgfältigsten Nachforschungen ist das meinem Commando Allergnädigst anvertraute 13te Infanterie-Regiment (erste Westphälische) nunmehr noch von den jetzigen Aufenthaltsorten folgender Individuen, die bei demselben das eiserne Kreuz zweiter Klasse entweder selbst erworben oder das Erbrecht darauf gewonnen, ohne Kenntniß geblieben, und hat ihnen daher bisher auch noch nicht die desfalsigen betreffenden Patente oder Zeugnisse zugehen lassen können:

Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse:

Oberstlieutenant a. D. Gebhard von Winterfeld aus der Uckermark.
Major a. D. Hans von Greifenberg aus Pommern.
Unteroffizier Johann Isländer aus Ostpreußen.
Unteroffizier Carl Schmidt aus Schlesien.
Unteroffizier Gottlieb Sowang aus Littauen.
Büchsenmacher Reinwald aus Rußland.

Erbberechtigte des eisernen Kreuzes 2ter Klasse:

unter Nro. 7. Unteroffizier Johann Appel aus Magdeburg.
" " 8. Musketier Johann Schirrmann aus Littauen.
" " 9. Unteroffizier Joseph Böhm aus Schlesien.
" " 10. Unteroffizier Burckard Schubert aus Würzburg.
" " 11. Unteroffizier Franz Zahlten aus Schlesien.
" " 16. Musketier Johann Badura aus Ostpreußen.
" " 18. Musketier Johann Brocze aus Littauen.
" " 20. Unteroffizier Martin Schlicht aus Westpreußen.
" " 23. Unteroffizier Christian Hagemeister aus Hannover.
" " 25. Unteroffizier Johann Rautenberg aus Ostpreußen.
" " 26. Musketier Martin Rakowski aus Littauen.
" " 28. Unteroffizier Erdmann Brocze aus Littauen.
" " 30. Unteroffizier Adam Hallis aus Littauen.

unter Nro. 31. Unteroffizier Carl Wenkel aus Schlesien.
" " 32. Unteroffizier Friedrich Schellhas aus Schlesien.
" " 33. Unteroffizier Wilhelm Schill aus Ostpreußen.
" " 35. Unteroffizier Gottfried Schulz aus Ostpreußen.
" " 37. Musketier Gottlieb Kowalleck aus Littauen.
" " 42. Unteroffizier Gottfried Schwarz aus Ostpreußen.
" " 44. Musketier Carl Hennig aus Ostpreußen.
" " 48. Musketier Johann Tirtel aus Littauen.
" " 50. Musketier Christian Weiß aus Westpreußen.
" " 51. Unteroffizier Friedrich Nominikat aus Ostpreußen.
" " 56. Musketier Jakob Groß aus Westpreußen.
" " 57. Musketier Ludwig Kerbin aus Ostpreußen.
" " 58. Musketier Gottlieb Marklin aus Littauen.
" " 59. Musketier Ferdinand Thiel aus Ostpreußen.
" " 61. Musketier Gottfried Minuth aus Ostpreußen.
" " 67. Musketier Jakob Kosack aus Littauen.
" " 68. Musketier Christian Jahr aus Littauen.
" " 69. Musketier Johann Schramm aus Ostpreußen.

Diese Individuen werden hierdurch ersucht, daß sie sich dem Regimente baldmöglich ausfindbar machen mögen, so wie alle diejenigen aus dem Regimente Geschiedenen, welche als Besitzer des eisernen Kreuzes, oder Erbberechtigte darauf, zu demselben gehören, aufgefordert, es zur steten Vervollständigung der desfallsigen Listen hinführo mittheilen zu wollen, wenn ihr Aufenthalt eine bleibende Veränderung erleidet.

Garnison Münster, den 29. September 1819.

von Lebebur,
Oberst und Regiments-Kommandeur.

Pfer-

Pferde-Auctions-Anzeige.

In Folge höherer Bestimmungen sollen von der 6. Artillerie-Brigade (Schlesischen) mehrere zum Ausrangiren bestimmte Königl. Dienstpferde, und zwar:

Mittwochs den 3. November c. früh um 9 Uhr zu Breslau auf der Wiese des Bürgerwerders 37 Stück, und

Sonnabends den 6. November c. früh um 9 Uhr zu Neisse in der Friedrichsstadt auf dem Roßmarkt 39 Stück

gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 21. Oktober 1819.

Wilhelmi, Major der Artillerie.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der Gutsbesitzer, Bleicher und Gerichtsgeschworne Johann Gottfried Kammler in Ober-Rudolphswaldau hat der evangelischen Schule zu Wüste-Giersdorf ein Capital von 100 Rthlr. geschenkt, für dessen Interessen Bücher und vorzüglich Bibeln angekauft und diese an die sich durch Ordnung und Fleiß auszeichnenden Schüler als Eigenthum vertheilt werden.

Der zu Volkenhayn verstorbene bürgerliche Garnhändler Johann Gottfried Volke hat der dortigen evangelischen Kirche 3 Rthlr. und der Stadt-Armen-Kasse 1 Rthlr. legirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 45.

Reichenbach, den 5. November 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 20te Stück enthält:

(No. 561.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. September 1819, daß die Begünstigung der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Combattanten und denen, welche bei alliirten Armeen die Kriege von $18\frac{13}{15}$ mitgemacht haben, zu Theil werden soll.

(No. 562.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 23. September 1819.

(No. 563.) Königl. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1819, die Bundestags-Beschlüsse vom 20. Septbr. d. J. betreffend.

(No. 564.) Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20. Septbr. d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist. Vom 18. Oktober 1819.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

No. 3.

Im Auftrage des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da nach §. 7. No. 10. der Consistorial-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, lediglich unter den Consistorien stehen, von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten der Consistorien und der Medizinal-Collegien, der Heirathe-Consens bei dem vorgesetzten Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Consistorii und Medizinal-Collegii nachgesucht werden muß, daß es jedoch bei denjenigen Mitgliedern des Consistorii und Medizinal-Collegii, welche als Mitglieder der Regierung den Consens bei dem Regierungs-Präsidio nachzusuchen haben, keines zweiten Consenses des Ober-Präsidenten bedarf.

Breslau, den 20. Oktober 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

Ver

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 219. Betrifft die Errichtung der Leichen-Häuser in den Städten und Leichen-Kammern in den Dörfern.

Um die zu frühzeitige Beerdigung der Gestorbenen und folglich auch die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, zu verhüten, haben wir in unserem diesjährigen Amtsblatt Stück 21. Nro. 117. Seite 204. seq. zweckmäßige Vorschriften bekannt gemacht und hierauf im Stück 26. Nro. 150. Seite 260 seq. die Einführung und Errichtung von Leichenhäusern und Kammern in Städten und Dörfern dringend empfohlen, mit der Zusicherung, daß wir diejenigen Gemeinden, welche dieses menschenfreundliche Werk befördern wollen, von den einfachen Erfordernissen solcher Anlagen in nähere Kenntniß setzen würden.

Da nun seitdem mehrere Herren Landräthe und Magistrate den Wunsch ausgesprochen haben, Leichenhäuser und Kammern anlegen zu wollen, und um die Mittheilung der versprochenen Anweisung über deren Einrichtung gebeten haben, so bringen wir nachstehenden Entwurf zur öffentlichen Kenntniß, um allen künftigen Anfragen zuvor zu kommen. Eine kurze Instruktion für die Leichenwächter wird nachfolgen.

Reichenbach, den 16. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 356. Oktober c.

Entwurf

zur Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer.

Bei Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer dürften von den Bauverständigen folgende Grundsätze im Allgemeinen zu berücksichtigen seyn.

1. Der

1. Der Platz zur Erbauung dieser Häuser und Kammern soll den freien Strömungen der Luft offen liegen. Die größte Anzahl der Leichen, welche während einer Woche oder wenigstens in 5 nach einander folgenden Tagen an einem Orte vorgekommen sind, worüber die Kirchenbücher die zuverläßigste Auskunft geben, bestimmt die Größe des innern Raums für dergleichen Anstalten.

2. Eine dergleichen Anstalt erfordert folgende Abtheilungen:

a) Ein Zimmer für etwa 4 Leichen, welche Anzahl für einige zu einem Begräbniß-Platze vereinigte Dorfschaften, auch für kleinere Städte hinlänglich seyn dürfte.

Für ganz kleine Kirchspiele dürfte ein geräumiges Zimmer für 2 Leichen vielleicht hinlänglich seyn. Bei der Anlage eines Zimmers für 4 Leichen würde desselben Länge wenigstens 16 Fuß Preuß.

Breite — 10 Fuß —

Höhe — 12 Fuß —

betragen.

b) Ein kleineres Zimmer für den Wächter oder für die Beobachter des Verschiedenen, aus welchem das Leichenzimmer ganz übersehen werden muß, in welchem für die unentbehrlichsten Rettungsmittel Raum vorhanden wäre, nebst einer daran anstoßenden Kammer, in welcher ein Bette und eine Badewanne aufgestellt werden könnte.

c) Eine kleine Küche, von welcher aus die Heißung des vorerwähnten Gelasses mit einer Feuerung besorgt werden kann, welche nicht vermittelst einiger Oefen, sondern durch einen auf dem Fußboden fortgehenden oder bis zur Gleichheit mit demselben versenkten gemauerten Kanal am sichersten und zweckmäßigsten zu bewirken seyn würde, weil in selten geheizten Zimmern bei strenger Kälte die gewöhnlichen Oefen den untern Raum, in welchem die Leichen liegen, viel zu spät erwärmen würden.

d) Einen Vorflur zur Aufbewahrung einer leichten bedeckten Tragbahre, wie in den Rettungsanstalten für Scheintodte, zur Aufbewahrung des Brenn-

Ma-

Materials und anderer Utensilien, auch zur Aufstellung eines nicht riechenden Leibstuhls.

Die gesammten Fensterbrüstungen sollten die Höhe haben, daß der größte Mann nicht hinein gaffen kann, also 7 Schuh hoch vom Fußboden. Die Leichenstube muß mit zweckmäßigen Luftzügen sowohl am Fußboden als an den Fenstern und Thüren, wie auch an der Decke, gehörig versehen seyn.

Außer der Schrift von Jakob Ätzel über Leichenhäuser, als Gegenstand der schönen Baukunst, Stuttgard 1796. werden noch:

Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, nebst der Nachricht von der Errichtung des Leichenhauses in Weimar. Weimar 1791. 8.

Metzger, über die Kennzeichen des Todes und den Vorschlag Leichenhäuser zu errichten. Königsberg 1792. 8.

Ueber leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern. Hildesheim 1791. 8.

wenn es für nöthig erachtet wird, mehrere Auskunft geben.

Die Beleuchtung des Leichenzimmers von oben für die Städte verdient berücksichtiget zu werden, dann fallen die Fenster an den Seitenwänden ganz weg. Wegen der Glockenzüge oder eigentlicher Winkmaschine zur Bezeichnung einer Bewegung des Leichnams für etwa fahrläßige Wächter, verdient die vom Doktor J. H. M. Poppel (siehe dessen Noth- und Hülfs-Lexikon 1. B. Nürnberg 1811. Seite 107— 110. und Seite 337. Tafel II. Fig. 1.) beschriebene und in Kupfer gestochene Vorrichtung empfohlen zu werden.

No. 220. Die Vereinigung der Waldenburger und Schweidnitzer Kreis-Kasse betreffend.

Zu Folge höherer Bestimmung ist das im vorigen Jahre neu errichtete Waldenburger Kreis-Steuer-Amt wiederum aufgelöset und mit dem Kreis-Steuer-Amte des Schweidnitzschen Kreises vereiniget worden.

Es haben sich daher alle Behörden, welche mit dem Kreis-Steuer-Amte in Waldenburg zeither in Geschäftsverbindung standen, künftig lediglich an das Kreis-Steuer-Amt in Schweidnitz zu wenden.

Reichenbach, den 20. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

No. 461. Oktober c.

No. 221. Die Anschaffung der Waagen in den Brauereien betreffend.

Durch unsere, in dem 22sten Stück des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Verfügung vom 22. May, Abschnitt 4., sind sämmtliche Brennerei-Inhaber aufgefordert worden, sich die nach §. 27. der Ordnung vom 8. Februar d. J. vorgeschriebene Waage nebst dazu gehörigen Gewichten bis zum letzten July d. J. unfehlbar anzuschaffen.

Da nun dieser Aufforderung zur Zeit noch nicht überall genügt worden, so so wird solche hierdurch nochmals und zwar mit der Bestimmung wiederholt: daß demjenigen Brauerei-Besitzer, welcher bis Ende Dezember d. J. nicht mit einer Waage mit eisernen gleicharmigen Balken und mit den erforderlichen geeichten Gewichten versehen seyn sollte, nach §. 27. der Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar d. J. der Betrieb der Brauerei versagt werden wird.

Die

Die Herren Landräthe, die Magistrate, ingleichen die Steuer-Behörden haben daher die Inhaber der Brauereien auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift aufmerksam zu machen, sie für Schaden zu warnen, den Säumigen aber nach abgelaufener Frist den fernerweiten Betrieb der Brauerei zu verweigern.

Reichenbach, den 23. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

No. 650. Oktober c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 14. Bekanntmachung in Betreff der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zur Berichtigung ihrer Privat-Schulden zu machen sind.

Damit das Königliche Departement für die Invaliden von den Abzügen, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zur Berichtigung ihrer Privatschulden zu machen sind, gehörig in Kenntniß gesetzt werde, um die Königlichen Regierungen darnach mit den erforderlichen Zahlungs-Verfügungen zu versehen, werden sämmtliche Unter-Gerichte des hiesigen Departements zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27. v. M. hiermit angewiesen, wegen solcher Abzüge ohne Unterschied des Grades der zur Abtragung der Schuld verpflichteten Militair-Personen, sich künftig an das gedachte Königliche Departement zu wenden, welches demnächst das Weitere veranlassen wird.

Breslau, den 8. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die zeither zwischen hier und Schweidnitz eingerichtet gewesene Journaliere wird mit Ablauf dieses Monats aufgehoben, und wird vom 1. November c. nicht mehr im Gange seyn.

Breslau, den 26. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die verwittwet verstorbene Rittmeister von Gellhorn hat nach ihrem Testament vom 7. September c. der evangelischen Schule zu Arnsdorf, Schweidnitzer Kreises, 50 Rthl. Cour. vermacht, deren jährliche Zinsen à 5 pro Cent zum Besten armer Schulkinder aus Mittel-Arnsdorf verwendet werden sollen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 46.

Reichenbach, den 12. November 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 222. Wegen der auf dem Transport entsprungenen Transportaten.

Da die Fälle des Entspringens der Transportaten auf dem Transport immer seltner werden, so ist durch ein Reskript des hohen Polizei-Ministerii vom 31. May c. verordnet worden, die deshalb zu erstattenden Berichte nur halbjährig einreichen zu lassen.

Sämmtliche Herren Landräthe, so wie das Königl. Polizei-Direktorium zu Schweidnitz und sonächst alle Magistrate hiesigen Departements werden daher angewiesen, ihre Berichte nicht mehr vierteljährig, wie bisher, sondern halbjährig, und die Magistrate nicht direkte, sondern durch die betreffenden landräthlichen Aemter, welche aus den einzelnen Nachweisungen ein Generale zu fertigen haben, hier einzureichen, so zwar, daß die Hauptnachweisungen unfehlbar bis zum 10. Januar und 10. July hier eintreffen können.

Reichenbach, den 29. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 1027. Oktober c.

No. 223. Betreffend die durch kriegsrechtliches Erkenntniß der bürgerlichen Rechte verlustig erklärte Soldaten.

Den sämmtlichen Polizei- und Justiz-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nachstehend benannte Soldaten wegen begangener schwerer Verbrechen, durch kriegsrechtliche

von des Königs Majestät allerhöchst bestätigte Erkenntnisse, außer der sonstigen gesetzlichen Strafe, auch zum Erwerb des Bürgerrechts oder Grund-Eigenthums in den preußischen Staaten, für unfähig erklärt worden sind, als:

1) der Füselier Philipp Meiners vom 15. Infanterie-Regimente, aus Höxter gebürtig;
2) der Militair-Sträfling Carl Meyer von der Strafabtheilung des ersten Garnison-Bataillons, aus Preußisch-Eylau gebürtig; und
3) der Füselier Lorenz Fischer vom 11. Infanterie-Regimente, aus Jungleben im Kostner Kreise des Großherzogthums Posen gebürtig.

Reichenbach, am 27. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 918. Oktober c.

No. 224. Wegen Ausleihung eines Kapitals des Jauerschen Arbeitshauses.

Es soll ein dem Jauerschen Arbeitshaus-Fond gehöriges Kapital von 1130 Rthlr. auf Grundstücke gegen 5 pro Cent Zinsen, halbjährige Kündigung und hypothekarische Pupillar-Sicherheit zu Weihnachten d. J. ausgeliehen werden.

Indem dies hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, ergehet zugleich die Aufforderung an einen Jeden, der dieses Kapital ganz oder theilweise verlanget, sich über die zur Bedingung gemachte pupillarische Sicherheit baldigst genügend bei Uns auszuweisen.

Reichenbach, den 29. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 957. Oktober c.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Gemäß höherer Bestimmung ist die bisher von hier über Zobten nach Reichenbach bestandene reitende Post mit Anfang dieses Monats aufgehoben, an deren Stelle aber zur Bequemlichkeit des Publizi eine reitende Post zwischen hier und Landshut, über Schiedlagwitz, Schweidnitz und Freiburg angelegt worden, die des Sonntags und Mittwochs um 8 Uhr früh von hier abgehen, und von Landshut des Montags und Donnerstags Abends um 6 Uhr anher rückkehren wird. Sie wird zugleich alle Korrespondenz nach Waldenburg mit bestellen.

Breslau, den 2. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

Edictal-Citation.

Die Soldaten

1) Franz oder Anton Göbel, welcher aus Herzogswaldau, Frankensteinschen Kreises, gebürtig, und im Jahre 1782 aus dem damaligen von Schwarzschen Infanterie-Regiment zu Neisse ausgetreten und nicht zurückgekehrt ist;
2) Joseph Gawlick aus Poneschau, Lublinitzer Kreises, gebürtig, welcher im Jahre 1813 nach seiner Aushebung zur Landwehr desertirt ist, und sich jetzt in Przitau bei Panny in Pohlen als Bretterschneider aufhalten soll,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber auf den 28. December d. J. in der hiesigen Hauptwache einzufinden, und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in Contumaciam für überführt erachtet, und in Gefolge der Bestimmung des 23. Kriegs-Artikels und des Edikts vom 17. November 1764. auf Anschlagung ihres Namens an den Galgen und Confiskation ihres gegenwärtigen, auch künftigen Vermögens erkannt werden wird, diejenigen aber, welche von den genannten Deserteurs an Geld oder Geldeswerth etwas im Besitz haben, werden bei Strafe des doppelten Ersatzes und Verlust ihres Rechts, hierdurch aufgefordert, nichts an die Entwichenen zu verabfolgen, vielmehr angewiesen, dem unterzeichneten Gericht davon spätestens bis zum gedachten Termine Anzeige zu machen. Neisse, den 9. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Commandantur-Gericht.
Unruh. v. Wienskowsky. Reinboth.

Bekanntmachung.

Der vom 30sten Infanterie-Regiment (4ten Rheinischen) zur Kriegs-Reserve entlassene Unteroffizier Franz Codalle, angeblich aus Wassedorf gebürtig, welcher für die Schlacht bei Ligny und Wavre das eiserne Kreuz 2ter Klasse erworben hat, wird aufgefordert, seinen Aufenthaltsort der unterzeichneten Landwehr-Inspektion anzuzeigen, wornach ihm das von der Königl. General-Ordens-Commission ausgefertigte Besitz-Zeugniß zugehen wird. Görlitz, den 27. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Liegnitzer Landwehr-Inspektion.
Militz.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die zu Hohenfriedeberg verstorbene verwittwete Kaufmann Sachse geborne Busch hat der dortigen evangelischen Schule 20 Rthl. und der städtischen Armen-Kasse 10 Rthl. vermacht.

Desgleichen hat der zu Schweinz verstorbene Müllermeister Hindemit der evangelischen Schule und der städtischen Armen-Kasse zu Hohenfriedeberg jeder 6 Rthl. legirt. Auch hat der daselbst verstorbene Bürger und katholische Kirchen-Vorsteher Franz Jncke der städtischen Armen-Kasse 1 Rthlr. Cour. vermacht.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat Oktober 1819.

Witterung.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 1. Oktober Nachmittags 3 Uhr († 17° 5)
Hirschberg am 29. Septbr. Mittags 1 Uhr († 16½°)
Reichenbach am 1. Oktober Nachmittags 2 Uhr († 19½°)

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 11. Oktober Morgens 5¾ Uhr († 1° 3)
Hirschberg am 15. Oktober Morgens 6½ Uhr († 1°)
Reichenbach am 29. Oktober Morgens 6 Uhr († ° Punkt)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 12. Oktober Nachmittags 3 Uhr (27″, 5‴, 6⁗)
Hirschberg am 12. Oktober Mittags 12 Uhr (27″, 5‴)
Reichenbach am 12. Oktober Nachmittags 2 Uhr (27″, 8‴, 8⁗)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 24. Oktober Morgens 6¾ Uhr (26″, 7‴, 8⁗)
Hirschberg am 7. Oktober Morgens 6 Uhr (26″, 10‴, 4⁗)
Reichenbach am 25. Oktober Nachmittags 2 Uhr (27″, 4⁗)

Feuersbrünste waren:

am 10. Oktober zu Weiden-Petersdorf, Bolkenhayner Kreises, wo eine Hofe-Gärtner-Stelle;

am 14. Oktober zu Tuntschendorf im Glatzer Kreise, wo ein Wohngebäude, nebst Scheuer und Stallung abbrannten, und dabei die sämmtlichen Geräthschaften und Utensilien, so wie auch eine bedeutende Menge Getreide, Flachs und Heu, ein Raub der Flammen wurden.

Am 14. Oktober zu Bober-Ullersdorf, im Hirschbergschen Kreise, wo ein Auenhaus,

am 17/18. Oktober zu Dittmannsdorf im Frankensteiner Kreise, wo ein Schaafstall und zwei Scheuern in Asche gelegt wurden, und dabei 283 Schaafe und 700 Schock Getreide verbrannten.

Am 23. Oktober zu Herrichsdorf, im Hirschberger Kreise, wo eine Häusler-Wohnung abbrannte.

Selbstgemordet haben sich 5 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 6 Personen, worunter wiederum ein Kind von 3 Jahren wegen vernachlässigter Aufsicht im Wasser ertrank.

Berichtigung.

Seite 352. Zeile 6. von oben ist zu lesen, anstatt: Körner — Rösner.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 47.

Reichenbach, den 19. November 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 225. Betreffend die Liquidirung der Forderungen für Lieferungen vom 1. July 1814 bis Ende December 1815.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. September c. festzusetzen geruhet, daß alle diejenigen, welche aus hierher nicht zur Liquidation gekommenen Lieferungen zur Truppen-Verpflegung in der Zeit vom 1. July 1814 bis Ende December 1815 noch Ansprüche zu haben behaupten möchten, aufgefordert werden sollen, sich binnen der präclusivischen Frist bis zum letzten December d. J. zu melden.

In Folge dessen bringen wir diese Allerhöchste Festsetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der gesetzten Frist auf Nachforderungen nicht weiter Rücksicht genommen, sondern jeder diesfällige fernere Anspruch zurückgewiesen werden wird. Sämmtliche Kreis-Behörden und Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks weisen wir hiernächst an, die aus den

Kreisen und von den Städten etwa eingehenden, in vorbezeichnete Kathegorie gehörenden Liquidationen ohne Zeitverlust unmittelbar an die Königliche Regierung zu Breslau zu befördern, damit der festgesetzte Termin zum Nachtheil der Liquidanten nicht versäumt wird.

Reichenbach, den 9. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

M. 118. November c.

No. 226. Wegen der Trauungen der Dienstboten.

Zur Behebung entstandener Zweifel, besonders Hinsichts der Trauungen der weiblichen Dienstboten, wenn diese kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verlassen haben, hat ein hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Uebereinstimmung mit einem hohen Justiz-Ministerio, zu bestimmen geruhet:

daß, wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgiebt, sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausscheidet, daß aber, Falls sie zugleich ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört und ihr bisheriger Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt ist.

Auf

Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthalts-Ort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt und dort die Hochzeit statt findet, der dasige Pfarrer, als der zur Trauung berechtigte, anzusehen.

Die Herren Geistlichen des hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen bei vorkommenden Fällen genau zu achten.

Reichenbach, den 4. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

No. 497. Oktober c.

No. 227. Wegen nothdürftiger Bekleidung der Sträflinge bei deren Einlieferung in das Jauersche Arbeitshaus.

Es ist angezeigt worden, daß der §. 8. des Arbeitshaus-Edikts vom 25. März 1747, wornach die zur Zuchthaus-Strafe verurtheilten Verbrecher nicht eher angenommen werden sollen, bis sie mit den nothdürftigsten Kleidungsstücken versehen sind, öfters unbeachtet gelassen wird, indem häufig Sträflinge dorthin abgeliefert werden, deren Bekleidung ganz abgerissen ist, und zuweilen nicht die körperliche Blöße gehörig bedeckt.

Wir bringen demnach obgedachte gesetzliche Vorschrift hierdurch wiederholentlich in Erinnerung, mit dem Beifügen, daß die vorschriftsmäßige Bekleidung, im Fall die abgelieferten Züchtlinge bei ihrer Ankunft in das Arbeitshaus nicht da-

damit versehen seyn sollten, auf Kosten der dazu verpflichteten Behörde angeschafft werden soll, wornach sich sämmtliche resp. Behörden zu achten haben.

Reichenbach, den 20. Oktober 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 831. Oktober c.

No. 228. Betrifft die Bescheinigungs-Mittel, welche zur Begründung der Annahme der einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten in den Königlichen Staaten erforderlich sind.

Da hie und da Zweifel darüber entstanden sind, welche Bescheinigungs-Mittel zur Begründung der Annahme der einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten in den Königlichen Staaten erforderlich sind; so ist von Seiten des hohen Ministerii des Innern und der Polizei mittelst Reskripts vom 21. Oktober d. J. bestimmt worden, daß im Allgemeinen dazu jeder Nachweis hinreichend ist, wodurch dargethan wird, daß das in Rede stehende Individuum dem Lande, wohin es gebracht werden soll, angehöre oder in demselben werde angenommen werden. Für hinreichende Beweismittel in dieser Hinsicht sind insonderheit zu achten:

1) ein von der Gesandtschaft des Staats, welchem der Transportat zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Frage stehenden Staates sey, ausgestellter, oder unter eben dieser Angabe visirter Paß;

2) ein von einer Behörde jenes Staats gleichergestalt ausgefertigter Transport-Zettel;

3) eine

3) eine Erklärung der Orts-Behörde des Bestimmungs-Ortes oder einer andern competenten Behörde, daß der Transportat angenommen werden solle, und

4) Taufscheine, Patente und andere dergleichen Urkunden über die Geburts- und Wohnungs-Verhältnisse der Transportaten, insofern gegen deren Aechtheit nicht Bedenken obwalten;

wonach sich in vorkommenden Fällen die mit dem Transportwesen beauftragten Polizei-Behörden zu achten haben.

Reichenbach, den 10. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1se Abtheilung.

P. 313. November c.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der im Reichenbacher Regierungs-Departement im Laufe des Monats Oktober 1819 vorgekommenen Landes-Verweisungen.

1) Die Dienstmagd Thekla Krysien, aus Damsdorf in östreichisch Schlesien gebürtig, ist kleiner Statur, 18 Jahr alt, hat blonde Haare, runde Stirn, gräuliche Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe.

2) Die Soldatenwittwe Maria Catharina Schmidt geb. Bensdorf, aus Lenzen im Brandenburgischen gebürtig, ist 4 Fuß 6 Zoll groß, 43 Jahr alt,

hat

hat braune Haare, breite freie Stirn, blaue Augen, braune Augenbrauen, kurze Nase, mittlen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist mittler Gestalt und spricht den märkischen Dialekt.

3) Der Dienstknecht Anton Ullrich, aus Bazdorf in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, 23 Jahr alt, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, schwärzliche Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

4) Der Dienstknecht Anton Reichel, aus Teschnac in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, 22 Jahr alt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

5) Der Webergeselle Benedikt Merckel, aus Wiessen in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, 20 Jahr alt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, lichtgraue tief liegende Augen, braune starke Augenbraunen, kleine spitzige Nase, breiten Mund, wenig Bart, volle Zähne, gespalten Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch und hat auf beiden Armen Figuren mit roth und brauner Farbe ausgestochen, besonders auf dem linken Arm seinen Namen.

6) Der Jäger Carl Gottlieb Moser, aus Bernstadt im Königreich Sachsen gebürtig, ist 45 Jahr alt, hat braune Haare, gewölbte bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gebogene Nase, mittlen Mund, braunen Bart, hat ein Grübchen im Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist großer Statur.

7) Der

7) Der Gürtlergeselle Friedrich Tessau, aus Braunschweig gebürtig, ist 28 Jahr alt, hat braune Haare, gewölbte bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt.

8) Der Bäckergeselle Anton Köhler, aus Trautenbach in Böhmen gebürtig, ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, gräuliche Augen, dunkelbraune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, hängenden Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist schlanker Gestalt.

9) Der Franz Schäffer, aus Jägerndorf in österreichisch Schlesien gebürtig, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas breite Nase, mittlen Mund, rundes Kinn, wenig Bart, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der zu Nimptsch verstorbene Rathmann Praidt hat der evangelischen Schule daselbst 400 Rthlr. vermacht, wovon die Zinsen alljährlich zum Schulgelde für arme Kinder verwendet werden sollen. Außerdem hat derselbe der gedachten Schule 40 Rthlr. zur Anschaffung eines neuen Schul-Atlasses und nützlicher Bücher für arme Kinder legirt. Ferner hat der Verstorbene dem Hospital ad St. Lazarum 400 Rthlr. Cour. vermacht, wovon die Zinsen alljährlich zu $\frac{2}{3}$ an Orts-Arme, ohne Unterschied der Religion, an seinem Begräbnißtage vertheilt werden sollen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 20. Oktober d. J. (Amts-Blatt Stück 45. pag. 404.) sind hinter den Worten:

„von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten"

die Worte einzuschalten:

„so wie von den Beamten" ꝛc.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro Oktober 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	3	6	5	1	17	9	1	9	—	1	3	6
2	Glatz	3	9	—	1	19	2	1	7	—	—	23	5
3	Hirschberg	3	4	4	1	21	11	1	13	1	1	3	5
4	Jauer	2	21	6	1	17	11	1	9	9	—	22	9
5	Landeshuth	2	20	8	2	2	3	1	10	4	—	23	9
6	Reichenbach	3	20	2	2	10	10	1	16	6	1	6	—
7	Schweidnitz	2	19	10	1	19	2	1	9	—	—	23	5
8	Striegau	2	18	3	1	14	10	1	7	1	—	20	11

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 48.

Reichenbach, den 26. November 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 229. Betreffend die nothwendige Anwendung des neuen preußischen Maaßes und Gewichtes.

Es hat sich ergeben, daß Kaufleute und Fabrikanten bei ihren Waaren-Versendungen nach Rußland fortfahren, sich der Provinzialmaaße, namentlich der schlesischen und Brabanter Elle, und der Provinzial-Gewichte zu bedienen.

Da nun sämmtliche russische Zoll-Aemter von dem Kaiserl. Russischen Ministerio die Anweisung erhalten haben, bei den Reduktionen die preußische Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816 zum Grunde zu legen, und da dabei nur die frühere Einrichtung beibehalten worden ist, wonach in den Zoll-Berechnungen mit dem Auslande jeder Bruch, welcher weniger als ein Viertel beträgt, weggelassen, und dagegen das für ein halb gerechnet wird, was mehr als ein Viertel beträgt, endlich dasjenige für ein Ganzes angenommen wird, was sich über einen halben Bruchtheil beläuft: so wird der Kaufmannsstand hierdurch öffentlich vor dem Nachtheil gewarnet, der demselben daraus erwachsen muß, wenn fortgefahren wird, bei Versendungen nach Rußland die Provinzial-Maaße anzuwenden.

Den daraus etwa entstehenden, durch die diesseitige Gesandtschaft bisher noch verhüteten Schaden, werden die Versender künftighin lediglich sich selbst beizumessen haben, indem der Gebrauch der Breslauer Maaße und Gewichte bis zum

1. Januar 1820 nur zum Privat-Verkehr erlaubt ist, und selbst die diesseitigen Zoll- und andere öffentlichen Behörden, welche bei den Versendungen durch Begleitscheine oder Ursprungs-Atteste collidiren, das Provinzial-Gewicht oder Maaß nicht berücksichtigen dürfen.

Bei dieser Gelegenheit fordern wir überhaupt das handel- und gewerbetreibende Publikum dringend auf, sich an den Gebrauch der neuen Maaße und Gewichte zu gewöhnen, und sich selbige bald anzuschaffen, indem deren Einführung mit Anfange des künftigen Jahres ohnfehlbar erfolgen wird.

Reichenbach, den 16. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 415. November c.

No. 230. Betreffend die Verbreitung christlicher Erbauungs-Schriften.

Nach einer Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen des Innern und der Polizei, soll die Verbreitung christlicher Erbauungs-Schriften, durch besondere im Lande umhergehende und ihre Waaren feil bietende Boten, fernerhin nicht mehr gestattet werden, vielmehr muß, insonderheit auch der vom Staate genehmigte Hauptverein für christliche Erbauungs-Schriften zu Berlin, letztere, nachdem sie mit einem eigenen Stempel versehen worden, denen, welche sie verlangen, einzeln übersenden, oder eine Anzahl Exemplare bei den Ortspfarrern niederlegen, damit diese nach ihrer Kenntniß des geistlichen Bedürfnisses die Vertheilung unter ihre Gemeindeglieder besorgen und dabei nöthigenfalls mit Rath und Anleitung hinzutreten können.

In Folge dieser hohen Verordnung weisen wir hierdurch die Herren Landräthe und sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements an: den Handel und das Hausiren mit dergleichen Erbauungs-Schriften nicht zu dulden, und sich auch aller Anträge auf diesfällige Concessionen zu enthalten, weil selbige nicht Statt finden können.

Reichenbach, den 8. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 13. November c.

No. 231. Wegen Verhütung der Verbreitung des Rotzes, des Wurms und der Räude unter den Pferden.

Laut officiellen und sichern Nachrichten ist unter den Pferden des Königl. Sächsischen, in Dippoldswalde und der umliegenden Gegend garnisonirenden Kürassier-Regiments der Rotz ausgebrochen und hat dergestalt um sich gegriffen, daß 130 Stück in einigen Tagen haben erstochen werden müssen. Aller angewandten Vorsicht ungeachtet, hat sich diese verheerende Krankheit bereits unter den Pferden der umwohnenden Gutsbesitzer und Landleute verbreitet.

Da diese Krankheit bei Hintenansetzung strenger polizeilicher Wachsamkeit auch in den diesseitigen Provinzen eingeschleppt und epizootisch verbreitet werden könnte; so haben wir für nöthig erachtet, die durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau vom Jahre 1815. Seite 180 bis 185. publicirte hohe Ministerial-Verfügung vom 31. Januar 1815, zu republiciren.

Ministerial-Verfügung vom 31. Januar 1815.

Schon im Jahr 1809 wurde der Landmann in dem hiesigen Departement von den ersten Kennzeichen des Rotzes und des Wurmes verdächtiger Pferde, wie auch über die Behandlung der Räude und der Druse bei dem ersten Ausbruche, durch eine an alle Polizei-Behörden und Gemeinden vertheilte Druckschrift unterrichtet, und mit den Mitteln zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieser, während der Kriege sich theils häufiger entwickelnden, theils weiter um sich breitenden Landes-Plagen bekannt gemacht.

Die damals drohenden Gefahren sind mit Hülfe der zur Untersuchung dieser Krankheiten in allen Kreisen ernannten Commissionen bald glücklich behoben worden. Um jedoch der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten unter den Pferden durch die Eigenthümer und durch die Roßhändler die möglichsten Grenzen zu setzen, ist unterm 31. Jan. c. von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern folgendes festgesetzt worden, dessen strenge Befolgung den sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht wird.

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Orts-Polizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.

2) Die Polizei-Behörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

3) Fin-

3) Findet sich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denselben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug u. s. w. mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen, und die Ställe mit Kalk zu übertünchen.

4) Die im letztern Falle mit den rotzkranken zusammen gestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräthe versehen, und so lange beobachtet werden, bis durch die Untersuchung der Sachverständigen derselben Unverdächtigkeit genau ermittelt ist. Hierbei ist die größte Vorsicht nothwendig, weil manche rotzige Pferde zuweilen eine kurze Zeit hindurch den Ausfluß aus der Nase verlieren, ja in seltneren Fällen die Drüsengeschwülste unter den Kinnbacken verschwinden, wenn die Krankheit sich auf die Eingeweide der Brust oder des Bauches, oder auf die Oberfläche des Körpers versetzt, ohne daß die Gefahr der Rotz-Ansteckung getilgt ist.

5) Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären dessen Krankheit für heilbar; so ist die Kur desselben dem Eigenthümer zu überlassen.

6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotzkrankheit übergehenden Druse, Strengel und dergleichen leidet, wie auch jedes der Räude verdächtige Pferd, ist mit der zu seiner Wartung und Futterung nöthigen Geräthschaften in einem besondern Lokal von den übrigen zu trennen, bis dasselbe von den Sachverständigen für gesund erklärt ist, worauf alsdann die mit ihm in Berührung gewesenen Geräthschaften, Krippen und Raufen mit heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind. Bei Krippen und Raufen von Eisen kann die Reinigung auch durch Erhitzung derselben im Feuer bewirkt werden.

7) Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird; so haben die Polizei-Behörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öftere Revisionen durch Sachverständige unvermuthet bei ihnen vornehmen zu lassen.

8) Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich z. E. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute und der sogenannten Kräuter.

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglich zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen. Auch werden die Gastwirthe, Krüger und Ausspänner hiemit angewiesen, die Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen, allwö-

chent-

ebenfalls mit scharfer Lauge waschen zu lassen, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Unterlassungs-Fall. Die Polizei-Behörden haben deshalb auf diese wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen ein genaues Augenmerk zu richten, und in den vorkommenden Fällen auf das Tödten der rotzkranken, so wie auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug sorgfältig zu halten.

10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als rotzkrank anerkannten, so wie mit der Separation der verdächtigen und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges zu verfahren.

Für die Abhaltung der zu diesem Behuf, so wie Hinsichts der Art. 7. 8. angeordneten Revisionen, werden resp. die Polizei-Direktoren und Landräthe verantwortlich gemacht, welche letztere auch die Magistrate und Obrigkeiten ihres Kreises kontrolliren, und so wie die Polizei-Direktoren in erheblichen Fällen an uns berichten müssen.

Wegen öffentlicher Versteigerung der Pferde ist die Verfügung vom 17. Jan. a. c. (Amtsblatt a. c. Stück IV. vom 1. Febr. Seite 36.) höhern Orts dahin abgeändert worden: daß die Untersuchung wegen Verdacht ansteckender Krankheiten nur bei den öffentlichen Versteigerungen geringer Pferde an arme, mit diesen Krankheiten unbekannte Käufer zu veranlassen ist. Denn es dürfen keine mit ansteckenden Krankheiten behaftete Militair-Pferde, wenn dieselben unheilbar sind, in den Schwadronen gelitten und zu keinem Verkaufe gestellt, sondern es müssen dieselben gleich getödtet werden; daher es keiner ortspolizeilichen Untersuchung bei Versteigerung der Militair-Pferde durch Militair-Behörden bedarf. Und bei der Versteigerung theurer Pferde aus Erbschaften und dergl, werden dieselben ohnehin von Kennern untersucht und gekauft.

11) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1506. 1507. vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

12) Zu diesen Besichtigungen und Untersuchungen der Pferde sind vorzüglich die Physiker zu wählen. Müssen jedoch, aus Mangel derselben, Roßärzte gewählt werden, die nicht im Dienste des Staats stehen, so dürfen es nach dem Reskript des hohen Ministerii des Innern vom 29. December 1814 nur solche seyn, denen man Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen kann, und diese haben den Eid der Sachverständigen (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 10. §. 202.) vorher zu leisten.

13) Damit sich niemand mit gänzlicher Unkenntniß entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen der hier angezeigten Pferde-Krankheiten bekannt gemacht.

A)

A) Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet, und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat, und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbnes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andrerseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu wenig Bewegung, kann dieses Uebel, auch ohne Ansteckung, hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde bei einem schlaffen Körperzustande leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausflusse, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter, oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen, und aus einem Geschirr getränkt werden.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblichgrünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet, und sich im Wasser vollkommen auflöst.

2) Die Gegenwart der besondern, nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöhle, die anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen schäckigen Grund haben, die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut, und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus, oder bleifarbig und blaß.

3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fast am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt.

Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sey denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüst hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödtlichem Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancres-Geschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst.

Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt; die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Druse unterscheidet sich die Rotzkrank-

krankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterm Uebel viele Drüsen geschwollen sind.

Die Druse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden, bei dem Rotze ist der Ausfluß gewöhnlich nur aus einem Nasenloche. Bei der Druse hustet das Pferd, beim Rotz nicht; beim Rotz sind die Augen des Pferdes hell, bei der Druse oftmals trübe. Beim Rotz ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Druse magert es ab. Bei der Druse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwülste, Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Druse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern blos schleimig, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher bei der großen Ansteckungs-Gefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen, und ein durch das gleichzeitige Vorhandenseyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit Drüsengeschwulst befallene Pferd als verdächtig abzusondern, und alles Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen seyn könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch, seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschafft und alles gehörig gesäubert hat, gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen, denn sobald Rotzeiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt.

Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden, oder das Anspannen an solche Wagen, an welchen rotzige Pferde gezogen haben, weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen und den etwa entstandenen Strengel, die Druse, die Lungensucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht genährter.

B) Alles was von dem Rotz erklärt worden, gilt auch vom Wurm der Pferde, welcher als eine Abart des Rotzes anzusehen ist. Seine unterscheidenden Anzeigen bestehen

stehen in Knoten, Beulen und Geschwüren, welche sich vorzüglich an den vordern Lippen, an den Seitentheilen des Kopfes und des Halses, so wie auch an den Schultern, an den vordern Schenkeln und an den Seitentheilen des Bauches befinden. Als kleinere Knoten sind deren oft so viele an einander gereihet, daß das Ganze eine Art von dickerer oder dünnerer Schnur in der Form einer verhärteten Ader bildet. Diese Schnur hat bald die Dicke eines Federkiels, bald auch eines Fingers. Die Geschwüre entstehen aus jenen Knoten, bei welchen dann wildes Fleisch hervortritt, welches meist eine Jauche statt Eiter von sich giebt.

Beim Wurm wirft sich der Krankheitsstoff mehr auf die äußere Haut, und beim Rotz auf die Schleimhäute der Nasenhölen und die benachbarten Organe.

Jene Knoten und Geschwüre kommen übrigens sehr oft nur an einem oder dem andern der oben angeführten Orte zum Vorschein.

C) Die ansteckende Seuche, die Räude genannt, erkennt man bei den Pferden besonders am Abgehen des Haares, welches an einzelnen Stellen, zuerst meistens am Kopfe, am Halse und in der Gegend der Knie gleichsam abstirbt, die Farbe ändert, und in Folge des Reibens dieser Stellen an harten Körpern, welches durch das Jucken solcher Flecke veranlaßt wird, nach und nach abgehet. Hierunter findet man die auf diese Art entblößte Haut schuppicht, unter diesen Schuppen kommen theils trockene, theils feuchte, mit Bläschen versehene offene Blätterchen zum Vorschein. Jenes ist die trockene, dieses die nasse oder feuchte Räude. Jemehr das Uebel überhand nimmt, desto weniger schränkt es sich auf obige Stellen ein. Die wesentlichen Kennzeichen der Räude sind also die beschriebenen, von Haaren entblößten, mit Schuppen und Blätterchen ausgestatteten Hautflecke, nebst dem Drange des Thieres, diese juckenden Stellen beständig an harten Körpern zu reiben.

Uebrigens wird noch auf die nähere Belehrung vom Jahre 1809 Bezug genommen.

Breslau, den 14. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

P. D. X. Januar 59.

Indem wir die strengste Befolgung vorstehender hohen Verfügung sämmtlichen Herren Landräthen und Polizei-Behörden zur Pflicht machen, warnen wir zugleich jedermann, sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Reichenbach, den 20. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 562. November c.

No. 232. Wegen des den Adjutanten der Kavallerie zu vergütenden Stallservises für das 3te Dienstpferd.

Nach der von uns unterm 28. Februar d. J. in dem Amtsblatt Nro. 13. pag. 121 pro 1819 öffentlich bekannt gemachten Bestimmung des hohen Minisserii

sterii des Innern, soll den Adjutanten der Kavallerie nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie wirklich drei Dienstpferde halten, der Stallservis für das dritte Pferd besonders aus dem Provinzial-Servisfonds vergütigt werden.

Da jedoch die Gewährung des Stallraums mit der Verabreichung der Fourage nicht gleichmäßig behandelt werden kann, indem letztere für die Zeit, wo die etatsmäßigen Pferde nicht wirklich gehalten werden, entbehrt, Ersterer aber nicht periodisch aufgegeben werden kann, so hat das hohe Ministerium des Innern, in Uebereinstimmung mit dem hohen Krieges-Ministerium, durch das Reskript vom 25. Oktober d. J., jene Beschränkung wieder aufgehoben und soll nunmehr

den Adjutanten der Kavallerie,

und aus gleichen Gründen

den Bataillons-Kommandeurs, welche bei den Linien-Regimentern sich im aktiven Dienst befinden,

der regulativmäßige Stallservis für das dritte Dienstpferd, außer dem regulativmäßigen Personalservis, fortlaufend gezahlt werden.

Reichenbach, den 16. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

M. 149. November c.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien,

No. 7. **Bekanntmachung.**

Der Königliche Superintendent, Herr Kunowsky in Schweidnitz, hat so wiederholt und dringend darauf angetragen, von der Verwaltung der Superintendentur entbunden zu werden, daß ihm sein Wunsch nicht länger versagt werden konnte. Es sind daher seine Geschäfte an den Herrn Pastor Peters in Rogau übergegangen, welches wir hiermit bekannt machen, und zugleich sämmtliche in dem Schweidnitzer Superintendentur-Bezirk wohnende Herren Geistliche und Schullehrer anweisen: sich in allem, was den bestehenden Einrichtungen zu Folge zur Geschäftsführung eines Superintendenten gehört, an den Pastor Peters zu wenden, und ihn von jetzt an als ihren geistlichen Vorgesetzten anzusehen.

Zugleich bezeugen wir dem Herrn Superintendenten Kunowsky über die in seiner bisherigen vieljährigen Geschäftsführung bewiesene Einsicht, Pünktlichkeit und Treue öffentlich unsern Dank und unsere Zufriedenheit.

Breslau, den 10. November 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. V, 498. Novbr.

Vermischte Nachrichten.

Die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern ist neuerdings vielfach bezweifelt und in Anspruch genommen worden. Die aus Großbrittannien mitgetheilten Nachrichten, nach welchen in diesem Vaterlande der Vaccine die Beispiele, daß durch die Impfung der ächten Kuhpocken keine vollkommene Tilgung der Receptivität für das Blattern-Contagium bewirkt worden sey, zu Hunderten gezählt würden, hat dem Mißtrauen gegen die wohlthätige Entdeckung Jenners neue Nahrung gegeben. Mehrere Erfahrungen gleicher Art, welche auf dem Continente gemacht worden sind, haben die Zweifel über diesen Gegenstand noch vermehrt. Von den Gegnern der Vaccination sind sie als Beweise der Unsicherheit der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern-Ansteckung aufgestellt, und in öffentlichen Blättern aufgenommen worden, wodurch das Vertrauen zu diesem Schutzmittel nicht anders als sinken konnte.

Wenn man jedoch mit ruhiger Ueberlegung dem Zusammenhange dieser Erfahrungen nachforscht und die gegen die schützende Eigenschaft der Kuhpocken scheinbar sprechenden Thatsachen einer umfassenden und strengen Prüfung unterwirft, so findet man keine Veranlassung, dadurch die Meinung in Hinsicht der Schutzkraft der Vaccine zu ändern und diese Entdeckung minder als bisher für wohlthätig zu halten.

Die in England sowohl, als an andern Orten beobachteten Fälle, wo vaccinirte Personen spätehin dennoch von Menschenblattern befallen worden sind, mögen vollkommen richtig seyn. Weit entfernt, dieses bezweifeln oder läugnen zu wollen, kann es vielmehr nur Verwunderung erregen, daß bei der Lage der Sache diese Beispiele nicht viel häufiger vorkommen, und unbezweifelt müssen sie so lange vorkommen, als mit der Impfung der Schutzblattern so leicht und unvor-

sich-

sichtig verfahren wird, als es in Großbrittannien der Fall ist. Dort steht sie unter keiner Aufsicht der Staatsbehörden, wird von einer Menge unberufener Layen verrichtet, welchen eine hinlängliche Kenntniß von dem Verlauf der ächten Schutzblattern und von dem Zeitpunkte mangelt, wo der Impfstoff aus den Pusteln zu entnehmen ist, wenn die schützende Krankheitsform dadurch fortgepflanzt werden soll, und denen die Umstände unbekannt sind, welche den ächten Kuhpocken, während ihres Verlaufs die Schutzkraft zu benehmen vermögen. Ueberall, wo auf eine ähnliche Weise mit dem Impfgeschäft verfahren wird, kann auch ein gleicher Erfolg nicht ausbleiben, und dieses erklärt es hinlänglich, weshalb viele daselbst und wenige überall durch die Vaccination für geschützt erklärte Menschen es in der That nicht sind und späterhin von den Menschenblattern nicht verschont bleiben.

Von hoher Wichtigkeit und die Sache aufklärend ist aber die neuere sich überall bestätigende Erfahrung: daß ächte Schutzblattern ihre schützende Kraft verlieren, wenn die Impfpusteln sämmtlich in ihrem Verlaufe gestört werden und ihre vollständige pathologische Ausbildung bis zur völligen Abtrocknung nicht erreichen.

Wiederholte Beobachtungen und eigends in dieser Absicht angestellte Versuche haben es nämlich außer Zweifel gesetzt, daß wenn die Impfpusteln, es sey durch Abkratzen, Abreiben von groben Hemden oder Oeffnen derselben zur Entnehmung des Impfstoffs sämmtlich verletzt und in ihrem normalen Verlaufe gestört worden, die Vaccination ihre zuverläßige Eigenschaft, die Geimpften gegen die Ansteckung der Menschenblattern zu sichern, verliert.

In Großbrittannien giebt es aber Aerzte, welche stets nur einen Impfstich machen und nur eine einzige Impfpustel bewirken. Wird diese zur Fortpflanzung dieser Krankheit geöffnet, so bleibt der Impfling der Ansteckung der Menschenblattern ausgesetzt; andere Aerzte daselbst beurkunden in ihren gedruckten Bekanntmachungen, daß sie jede Schutzpocke öffnen, erschöpfen und dabei in Stücken schneiden. Bedarf es wohl mehr zur Erklärung der vielen Vorfälle, wo mit ächtem Schutzpockenstoff geimpfte Personen in England späterhin dennoch von Menschenpocken angesteckt worden sind? Sind nicht die auf dem Continente gemachten gleichen Erfahrungen wahrscheinlich auf eine ähnliche Weise entstanden?

Was aber einer vorzüglichen und, wie es scheint, nicht genug gewürdigten Beachtung bedarf, ist die Vorsicht, welche die Impfärzte bei der Auswahl des Stoffs zur Verbreitung der Schutzblattern anzuwenden haben.

Daß mit diesem andere Krankheitskeime mitgetheilt werden können, leidet keinen Zweifel.

Neuerdings sind mehrere Dorfschaften in den Rheingegenden von venerischen Uebeln befallen gewesen, welche lediglich von der Mittheilung der von einem inficirten Kin-

Kinde, durch einen unvorsichtigen Land-Wundarzt entnommenen unreifen Lymphe entstanden waren. Die Seuche wurde von den geimpften Säuglingen auf die stillenden Mütter, von diesen auf ihre Ehemänner u. s. w. verbreitet. Solche Erfahrungen müssen die Regierungen überall veranlassen, das Impfgeschäft der Schutzblattern, welches anfänglich zur Beförderung der guten Sache, und als eine leichte und gefahrlose Operation jedem, der sich damit beschäftigen wollte, überlassen wurde, ausschließend wissenschaftlich gebildeten, vorsichtigen und gewissenhaften Aerzten und Wundärzten anzuvertrauen. Von der Preußischen Regierung wird diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Das Impfgeschäft wird durch die Behörden genau kontrollirt, und die Maaßregeln werden, so viel es die Lokalitäten nur gestatten, immer mehr und mehr verbessert, wodurch diese, dem Menschengeschlecht so ersprießliche Angelegenheit eben so sehr an Vertrauen als an Ruhm gewinnen muß.

Berlin, den 24. September 1819.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Die Barbara, verwittwete Bauch, zu Münsterberg hat der dortigen Pfarrkirche 100 Rthlr. zu einer Fundation auf Wachskerzen für den Kronleuchter in der Kirche geschenkt.

Der zu Höfendorf verstorbene ehemalige Kaufmann Adam Gottlieb Klose hat der Stadt-Armen-Kasse in Schweidnitz 10 Rthlr. legirt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 49.

Reichenbach, den 3. December 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 21te Stück enthält:

(No. 565.) Instruktion für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

(No. 566.) Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 233. Betrifft die von Frankreich auf Privat-Reclamationen gezahlte Aversional-Summe.

Die Grundsätze des von des Königs Majestät genehmigten Verfahrens, in Betreff der von Frankreich, nach der Convention vom 25. April 1818, auf die

Privat-Reclamationen in Inscriptionen auf das große Buch gezahlten Aversional-Summe, werden durch nachstehende Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reichenbach, den 22. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 580. Nosbr. c.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben nach den Vorschlägen der unterzeichneten Ministerien, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. April c. zu genehmigen geruhet, daß die von Frankreich, nach der Convention vom 25. April 1818 für die Reklamationen preußischer Unterthanen und Gemeinden in Renten-Einschreibungen zu zahlende Aversional-Summe nach Abzug der bis letzten July d. J. von dem Liquidations-Kommissair anerkannten und in der bisherigen Art zu bezahlenden Forderungen, in das Land gezogen und der aus deren Versilberung sich ergebende Fonds, so lange bis derselbe durch Anweisungen der festgesetzten Forderungen ausgeleeret sey, unter Aufsicht und Leitung der Ministerien von einer besonders dazu ernannten Kommission, mit aller der Sicherheit welche die volle Garantie des Staats giebt, verwahrt und verwaltet werden solle.

Die unterzeichneten Ministerien haben zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen die Verfügung getroffen, daß die aus dem in den Monaten May, Juny, July und August d. J. geschehenen Verkauf der französischen Renten eingegangenen Gelder zinsbar gemacht und in öffentlichen verkäuflichen Obligationen angelegt worden sind.

Der Staat übernimmt die Garantie des Ankaufs-Preises dieser Papiere und verpflichtet sich, den davon wider Vermuthen etwa entstehenden Ausfall zu ergänzen.

Die Liquidation der Forderungen wird in der bisherigen Art fortgesetzt, indem der Liquidations-Kommissair über die von ihm für liquidationsfähig erkann-

ten

ten Forderungen den unterzeichneten Ministerien periodische Etats vorlegt, welche darauf über die Zulässigkeit der Forderungen definitiv entscheiden.

Sobald durch die geschehene Festsetzung der Etats (sowohl eines nach der bekannten Anordnung für die Ministerien, als eines für die hiesige schiedsrichterliche Kommission bestimmten) der Betrag der dafür zu bezahlenden Summe bekannt ist, wird die mit der Verwahrung der Obligationen beauftragte Kommission die Veräußerung derselben bis zum erforderlichen Betrag ohne Aufenthalt verfügen, und es findet hiervon nur dann eine Ausnahme statt, wenn das Schatz-Ministerium es vorziehen möchte, die Summen baar zu zahlen und für den Werth derselben Obligationen aus dem deponirten Fonds an sich zu nehmen.

Die Festsetzung der Forderungen geschiehet fortwährend in französischen Renten, dieselben werden nach dem Mittel-Cours bezahlt, welcher sich aus dem in den obigen 4 Monaten geschehenen Verkauf bildet und nach der von dem Königlichen Liquidations-Commissarius vorgelegten Berechnung einen baaren Reinertrag von sechs und sechszig Franken, vier und sechszig Centimen für fünf Franken Rente ergeben hat.

Diesem Reinertrag wird die vom 22. März 1818 bis 22. März 1819 erfallene Renten-Jouissance hinzugesetzt, so, daß für eine Rente von fünf Franken eine Summe von ein und siebenzig Franken vier und sechszig Centimen vergütet wird.

Die Auszahlung wird künftighin in Preußischem Courant geschehen, und bei der Reduktion des französischen Geldes der Werth des preußischen Thalers, nach den in den obigen vier Monaten statt gefundenen Wechsel-Coursen, zu drei Franken, acht und siebenzig, einen halben Centimen angenommen worden.

Die mit den angekauften Obligationen verbundenen und vom 6. August d. J. an (als dem durch die verschiedenen Renten-, Verkaufs- und Einzahlungs-Termine sich bildenden Mittel-Termin) laufenden Zinsen werden, bis zum Zeitpunkt der erfolgten Festsetzung der Forderungen den Gläubigern mit sechs zwei drittel

pro

pro Cent vergütet werden, wobei angenommen wird, daß der Mittel-Cours der Papiere 75 pro Cent à 5 pro Cent ist.

Berlin, den 11. November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

No. 234. Betreffend die Abgaben, welche die in Dörfern, die nicht eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind, wohnenden Mehl- und Graupen-Händler zu entrichten haben.

Auf eine von uns bei dem Königl. Finanz-Ministerium wegen Behandlung der in Dörfern, welche nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind, wohnenden Mehl- und Graupen-Händler, rücksichtlich der von ihnen zu entrichtenden Abgaben, gemachte Anfrage, hat die gedachte hohe Behörde durch einen Erlaß vom 29. v. M. bestimmt:

daß die in dergleichen Dörfern wohnenden Mehl- und Graupenhändler eben so wie ihre Gewerbsgenossen in den Städten zur Entrichtung der städtischen Accise-Abgaben angehalten werden sollen.

Diese Bestimmung wird daher dem Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht, den Steuerbehörden aber zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Reichenbach, den 16. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

A. 330. November c.

No. 235.

No. 235. Bekanntmachung wegen Erhebung der Gröditzer Wegegeldstätte von einer 1meiligen zu einer 1½meiligen.

Im Verfolg unsrer Amtsblatts-Verfügung vom Jahr 1818 No. 187 wegen Anlage einer neuen einmeiligen Wegegeldstätte in dem Dorfe Gröditz, Schweidnitzer Kreises, wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Chausseegeldstätte, da die Straße bereits auf mehr als 1½ Meilen beendigt, und jetzt auf 3207 Ruthen Länge excl. des noch nicht ganz beendigten Stücks bei Pilzen befahren werden kann, auf unsern Antrag in Gemäßheit eines Reskripts des hohen Handels-Ministeriums vom 27. Oktober c., von einer 1meiligen zu einer anderthalbmeiligen erhoben worden ist.

Reichenbach, den 7. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 30. November c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

No. 15. Betrifft die Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle, der General-Uebersicht der Untersuchungen und der Conduiten Listen.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement werden auf die genaue und pünktliche Befolgung des Publikandi vom 3. November 1817 No. 46. des Amts-Blattes, wegen Einsendung der dort bezeichneten drei Tabellen unter Addresse des Ober-Landes-Gerichts-Präsidii hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 24. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

No. 8. **Bekanntmachung.**

Das unterzeichnete Königliche Consistorium hat die Candidaten der Theologie

1. Johann Christian Hopf aus Karisch bei Strehlen;
2. Gustav Feige in Conradswaldau bei Guhrau;
3. Johann Gottfried Kummer in Weigsdorf bei Zittau;
4. Friedrich Wilhelm Mochmann, in Groß-Glogau;
5. Ernst Ferdinand Meiser, in Peucke bei Oels;
6. Johann Gottlob Mücke, in Tannhausen bei Waldenburg;
7. Johann August Hergeselle, in Jästerheim bei Guhrau;
8. Friedrich August Flöthe in Carlsmarkt;
9. Friedrich Stubenrauch, in Dittmannsdorf bei Schweidnitz;
10. Ernst Wilhelm Stief, in Giersdorf bei Liegnitz;
11. Carl Schmidt, in Graupitz bei Hannau;
12. Weber in Groß-Glogau;

nachdem sie vorher von der geistlichen Prüfungs-Commission geprüft worden und wohl bestanden sind, für wählbar zu einem geistlichen Amte erklärt, und macht solches hiermit bekannt.

Breslau, den 10. November 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. G. VIII. 88 Oktober.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Zur Nachricht.

Die Verkaufspreise der ungeeichten eisernen Preußischen Gewichtstücke sind herabgesetzt, und gegenwärtig folgende:

pro Centner in Sorten von 1 Ctr. bis ¼ Ctr. incl. 3 Rthlr. 20 Gr.
" " von 22 Pfund bis 9 Pfund incl. 4 Rthlr. 8 Gr.
" " von 8 Pfund bis 1 Pfund incl. 4 Rthlr. 22 Gr.

Breslau, den 24. November 1819.

Königl. Preuß. Bergwerks-Produkten-Comtoir.

Aufforderung.

Der Unteroffizier Friedrich Engel von der 3ten Escadron des aufgelöseten 6ten schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments wird hiermit aufgefordert, der unterzeichneten attachirten Escadron seinen gegenwärtigen Stand, Gewerbe und Aufenthalt binnen längstens drei Monaten anzuzeigen, um ihm das für denselben bereit liegende Zeugniß resp. über den Besitz des eisernen Kreuzes zweiter Klasse aushändigen zu können.

Wenn derselbe dieser Aufforderung nicht genügen sollte, so wird er sich die darauf folgende Unannehmlichkeiten und Nachtheile selbst beizumessen haben, indem eventualiter angenommen werden muß, daß derselbe bereits verstorben ist, welchemnächst solcher in der Ordensliste gestrichen und für den Fall des noch nicht erfolgten Ablebens seiner Rechte und Ansprüche verlustig erklärt werden wird.

Für den Fall aber des wirklich erfolgten Ablebens ersuchen wir die etwanigen Verwandten oder Bekannten, uns davon benachrichtigen zu wollen; insbesondere bitten wir aber die resp. Behörden, namentlich die Herren Landräthe und die

die Magistrate, zu der Erfüllung unserer Aufforderung behufig mitwirken zu wollen.

Leobschütz, den 11. November 1819.

Die dem Königlich Preußischen 3ten Oppelnschen Landwehr-Regiment, No. 23. a. attachirte 2te (ehemalige 3te) Escadron im 5ten schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Joseph Wagner hat für die Pfarrkirche zu Habelschwerdt 300 Rthlr. auf heilige Messen, und Joseph Schmidt zu gleichem Zweck für die Pfarrkirche zu Landeck 100 Rthlr. gestiftet. Außerdem sind für die Kirche zu Nieder-Hannsdorf 2 Stiftungen von 40 und 20 Rthlr. auf heilige Messen errichtet worden.

Der im Jahre 1815 zu Kauder verstorbene Freibauergutsbesitzer George Klsem hat den evangelischen Schulen zu Kauder und Rohnstock jeder 10 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 50.

Reichenbach, den 10. December 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

In Verfolg des Publikandi vom 26. May v. J.,

nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M., für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1. Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit 1806 rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Friedel, Scharrnstraße Nro. 1., die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei dem Königl. Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8. July 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) Lottum.

Nach den zu seiner Zeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen sind die Interimsscheine aus der Anleihe der $1\frac{1}{2}$ Million Taler nach dem Edikt vom 12. Februar 1810 im Monat December v. J. — die nach der Verordnung vom 12. Februar 1809 für eingeliefertes Silber ꝛc. ausgestellten Münzscheine und Münz-Interimsscheine, im Monat Oktober v. J., — zur baaren Einlösung gekommen, so wie die, über die in den Jahren $180\frac{9}{2}$ rückständig gebliebenen Gehälter, damals Preußischer Beamten, ertheilten Gehalts-Bons, bereits in den Jahren 1814 bis 1816 successive baar realisirt worden sind.

Um aber dieses Ablösungsgeschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß zu bringen, und allen künftigen weitern diesfälligen Ansprüchen vorzubeugen, wird, auf den Grund der Königlichen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober d. J., zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirten Papiere der vorgenannten Art, nemlich

der Interimsscheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810, der Münzscheine und der Münz-Interimsscheine, desgleichen der Gehalts-Bons,

hiermit ein Präclusions-Termin bis zum letzten Februar 1820., dergestalt festgesetzt, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den Preußischen Staat, für erloschen erklärt werden sollen.

Uebrigens wird, hinsichtlich des Verfahrens bei der Einreichung dieser Papiere und der Empfangnahme der Zahlung auf die ergangenen diesfälligen frü-

hern

hern Bekanntmachungen, und zwar wegen der Interimsscheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810, auf die Bekanntmachung vom 27. Juny v. J., wegen der Münzscheine und Münz-Interimsscheine auf die Bekanntmachung vom 26. Juny v. J., und wegen der Gehalts-Bons auf die Verordnungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. Mai 1814 und 27. Januar 1816, Bezug genommen, nach welchen sich die Präsentanten zu achten haben.

Berlin, den 15. November 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. d. M., wird hiermit bekannt gemacht, daß in Absicht der nachbemerkten, durch frühere Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine aufgerufenen verschiedenen Preußischen Staatspapiere, als:

1) der alten bis incl. 1810 ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen,
2) der Südpreußischen Seehandlungs-Obligationen (Reconnoissancen) und Zins-Coupons,
3) der Seehandlungs-Actien und Zins-Coupons,
4) der Tabaks-Actien und Zins-Coupons,
5) der General-Salzkasse-Obligationen,
6) der General-Accise-Kasse-Obligationen in Scheidemünze,
7) der Danziger Obligationen aus der Labesschen Anleihe, und Zins-Coupons,
8) der sowohl gedruckten als geschriebenen Danziger Obligationen aus der von Kalkreuthschen Anleihe-Ausschreibung, und
9) der Anerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen der Süd- und Neu-Ostpreuß. Beamten,

ein Präclusions-Termin bis zum 15. März 1820 bestimmt seyn soll, binnen welchem die bis jetzt noch nicht umgeschriebenen vorbenannten Preußischen Staatspapiere noch nachträglich zur Umschreibung in Staatsschuldscheine, unter Beobachtung der, zu seiner Zeit deshalb vorgeschriebenen Modalitäten, bei der Controlle der Staatspapiere eingereicht werden können. Mit dem Ablauf dieses Termins wird ein gänzlicher Abschluß gemacht, mithin keine weitere Anmeldung mehr angenommen, noch überhaupt irgend ein Anspruch an die Preußische Staatskasse aus den etwa später noch unumgeschrieben zum Vorschein kommenden, alsdann völlig werthlos zu erachtenden Staatspapieren dieser Art, anerkannt werden.

Berlin, den 19. November 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 236. Betrifft vorgeschlagene Mittel, durch welche, gleich dem Wasser, das Feuer gelöscht wird, ohne daß die diesfällige Anwendung zu kostspielig ist.

Es ist die Frage aufgeworfen worden:

ob es nicht möglich sey, ein Mittel ausfindig zu machen, und in Anwendung zu setzen, welches, gleich dem Wasser, das Feuer schnell verlöscht, und zugleich nicht zu kostspielig ist, um bei einer obwaltenden Feuersbrunst angewendet werden zu können.

Man hat dieserhalb vorgeschlagen, die schon vor längerer Zeit entdeckte und durch vielfache öffentlich bekannt gemachte Proben sich bewährte feuerlöschende Kraft des mit Küchensalz, Alaun, Eisen-Vitriol, Heringslacke, geschlemmten Thon oder Lehm gemischten Wassers zu benutzen, und nachdem das Küchensalz oder Steinsalz (da wo solches für niedrigere Preise, als das gemeine Küchensalz zu haben ist) oder eine andere der oben genannten Substanzen in seinem 4fachen Gewicht Wasser aufgelöset worden, diese Flüßigkeit dann zum Löschen des Feuers anzuwenden. In so fern schon mäßige Quantitäten dieses Salzwassers große Wirkungen erzeugen sollen, so kann es unter Umständen sich als ein praktisch brauchbares Mittel wohl bewähren. Eben so würde der Gebrauch der Mutterlaugen des Kochsalzes, des Alauns und des Eisen-Vitriols sehr nützlich und vorzüglich deren Aufbewahrung zu diesem Behuf an denjenigen Orten, wo solche gewöhnlich gewonnen werden, und fast keinen Werth haben, anzurathen seyn.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe und die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zu der Erwägung, in wie fern vorläufig, wenigstens bei den örtlichen allgemeinen Löschanstalten die Einrichtung getroffen werden könnte, daß zu jeder Zeit eine gewisse Menge der einen oder der andern, oder auch mehrerer der angezeigten feuerlöschenden Substanzen bereit gehalten, und bei dem Löschen eines etwa entstehenden Brandes angewendet würde. Sobald damit ein Versuch gemacht werden kann, ist dies nicht zu versäumen, und der beobachtete Erfolg dann sofort einzuberichten. Vorzüglich empfehlen wir solches denjenigen Herren Landräthen und Polizei Behörden, in deren Bezirk Alaun und Eisen-Vitriol gewonnen wird. Dabei machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß die aus Metall bestehenden Theile der Spritzen nach dem jedesmaligen Gebrauche sorgfältig im Wasser abgespült, und dann gut getrocknet werden müssen, um von den anzuwendenden feuerlöschenden Mitteln nicht angegriffen zu werden. Längstens nach Ablauf von 6 Monaten erwarten wir von den Herren Landräthen Bericht, ob sich während dieser Zeit eine Gelegenheit vorgefunden hat, diese Mittel gegen das Feuer anzuwenden, und was dabei beobachtet worden ist.

Reichenbach, den 18. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

P. 458. November c.

No. 237.

No. 237. Wegen einer ihrem Namen und Wohnort nach unbekannten in Reichau verstorbenen stummen Frauensperson.

Unterm 15. v. M. wurde in Reichau, Nimptscher Kreises, eine dem Namen und Wohnort nach unbekannte stumme Frauens-Person schwach und krank auf der Straße gefunden und in Pflege und Wartung genommen, starb aber bald darauf, und ist in Reichau begraben worden.

Dem Ansehen nach konnte diese Person 35 bis 38 Jahr alt seyn, sie war mittler Statur, hatte schwarzbraune und ganz abgeschorne Haare, eine stumpfe Nase, ihre Gesichtsbildung war stark, voll und von bräunlicher Farbe.

Sie war bekleidet mit einem alten rothgestreiften meselanen Rock, einer alten Leinewand-Jacke, einer blaustreifigen leinewandnen Schürze, einem rothstreifigen Halstuch, einer kattunen Kommode und einem grünstrucknen Leibel mit zinnernen Hacken.

Da nun daran gelegen ist, über die persönlichen Verhältnisse dieser Person unterrichtet zu werden, so werden diejenigen Ortsbehörden hiesigen Departements, welche über dieselbe Auskunft zu geben im Stande sind, hiermit aufgefordert, deshalb an die betreffende landräthliche Behörde zu Nimptsch zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 19. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 470. November c.

No. 238. Bekanntmachung wegen eines verloren gegangenen Reisepasses.

Der Schneidergeselle Carl August Zillm aus Züllichau hat seinen zu Meseritz unterm 12. August d. J. ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß auf der Straße von Stanowitz nach Striegau am 18. d. M. verloren.

Dieser Reisepaß wird daher in Gemäßheit des §. 25. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei, d. d. Berlin den 12. July 1817, hiermit für ungültig erklärt und haben die Polizei Behörden des hiesigen Regierungs-Departements denselben in das diesfalls vorgeschriebene, in der Paß-Expedition auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

Reichenbach, den 26. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 667. November c.

Per

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Stadtrichter Bayer zu Jauer zum Justiz-Secretair Jauerschen Kreises.

Breslau, den 12. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der Kandidat der Theologie, Adolph Eduard Francke aus Bunzlau, zum Pastor in Peterwitz.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nro. 3., vom 4. Januar 1820 an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) Die den 1sten Januar 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen.

2) Die am 1. July 1814 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollständig legitimirte Erben gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen.

3) Die Antritts-Gelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21 und 24 des Reglements vom 3. März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1. Januar 1820 incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1. Januar 1820 und zwar auf den gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestirt seyn, daß die Wittwe die

Quit-

Exchange rate of A and B is 1 A = 2 B. Initially, there are 10 A and 10 B. Every minute, you can exchange 1 A for 2 B or 1 B for 2 A. Is it possible to have 20 A and 20 B after some time?

Solution: Let a and b be the number of A and B. Initially, $a = b = 10$. Every minute, a or b changes by ± 1, so $a - b$ changes by ± 2. Thus, $a - b$ is always even. We want $a = b = 20$, so $a - b = 0$, which is even. Therefore, it is possible.

Alternatively, we can consider the parity of $a + b$. Initially, $a + b = 20$, which is even. Every minute, $a + b$ changes by ± 1, so it becomes odd. We want $a = b = 20$, so $a + b = 40$, which is even. Therefore, it is possible.

Let x be the number of times we exchange 1 A for 2 B, and y be the number of times we exchange 1 B for 2 A. Then $a = 10 - x + 2y$ and $b = 10 + 2x - y$. We want $a = b = 20$, so $10 - x + 2y = 10 + 2x - y$, which simplifies to $3x = 3y$, or $x = y$

Zur Nachricht.

Die Verkaufspreise der ungeeichten eisernen Preußischen Gewichtstücke sind herabgesetzt, und gegenwärtig folgende:

pro Centner in Sorten von 1 Ctr. bis ¼ Ctr. incl. 3 Rthlr. 20 Sgr.
" " von 22 Pfund bis 9 Pfund incl. 4 Rthlr. 8 Sgr.
" " von 8 Pfund bis 1 Pfund incl. 4 Rthlr. 22 Sgr.

Breslau, den 24. November 1819.

Königl. Preuß. Bergwerks-Produkten-Comtoir.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement für den Monat November 1819.

Witterung.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumür war in
Glatz am 3. November Nachmittags 12½ Uhr († 8° 3)
Hirschberg am 3. November Nachmittags 1 Uhr († 10, °)
Reichenbach am 5. November Nachmittags 2 Uhr († 9, °)

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glatz am 19. November Früh 7 Uhr (— 2°.)
Hirschberg am 19. November Früh 7½ Uhr (— 2½)
Reichenbach am 30. November Abends 10 Uhr (— 6°.)

Der höchste Barometerstand war in
Glatz am 18. November Abends 10 Uhr (27′, 4″, 1‴,)
Hirschberg am 18. November Abends 10 Uhr (27′, 3″, 4‴)
Reichenbach am 30. November Früh 6 Uhr (27′, 8″, 6‴)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glatz am 22. November Morgens (26′, 6″, 7‴)
Hirschberg am 3. November Früh (26′, 8″, 6‴)
Reichenbach am 22. November Früh (26′, 11″)

Feuersbrünste und Selbstmorde sind nicht vorgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 11 Personen, worunter zwei durch Unvorsichtigkeit vom Kohlendampf erstickten.

Mögen doch die schon öftern Fälle dieser Art, zur bessern Vorsicht bei dem Schließen der Züge an den Feuerungen aufmerksam machen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 51.

Reichenbach, den 17. December 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die wiederholten früheren öffentlichen Bekanntmachungen wegen der angeordneten Stempelung der als Preußische Staatsschuld übernommenen Königl. Sächsischen Kassen-Billets Litt. A., namentlich auf die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 11. Oktober 1816 und die Seitens des unterzeichneten Ministerii des Schatzes erlassene Bekanntmachung vom 3. July 1818, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. d. M. hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß ein nochmaliger letzter Präclusiv-Termin bis zum letzten März k. J. verstattet seyn soll, binnen welchem die etwa noch vorhandenen ungestempelten Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. bei den öffentlichen Kassen noch in Zahlung angegeben oder bei der hiesigen Haupt-Schatz-Kasse zur nachträglichen Stempelung oder zur Umwechselung gegen gestempelte dergleichen Papiere eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins werden aber unter keinen Umständen die noch weiter vorkommenden ungestempelten Kassen-Billets, weder nachträglich gestempelt, noch bei den Kassen in Zahlung angenommen, noch überhaupt fernerhin für gültig erachtet werden.

Berlin, den 27. November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien.

No. 4. **Bekanntmachung.**

Es kommt oft vor, daß sowohl Behörden, als einzelne Personen, in solchen Angelegenheiten, welche während der Kriegs-Jahre zum Ressort des Feldprobstes, Konsistorialrath Offelsmeyer, gehörten, sich noch jetzt an denselben wenden, obgleich die feldprobsteilichen Functionen desselben, in Gemäßheit des Militair-Kirchen-Reglements, seit der Wiederherstellung des Friedens und der Rückkehr der Occupations-Armee aus Frankreich aufgehört haben.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mache ich daher hiermit bekannt, daß Jeder, der in Angelegenheiten dieser Art etwas zu suchen, oder anzutragen hat, sich damit an die betreffende Königl. Regierung, und in höherer Instanz an das gedachte hohe Ministerium unmittelbar wenden muß.

Breslau, den 2. Dezember 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

S. C. I. 944. November c.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 239. **Wegen Beschneidung der Juden-Knaben.**

Nach dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Stück 16. des laufenden Jahres, sind bei der Beschneidung von Knaben mosaischer Religion vor einiger Zeit mehrere Unfälle vorgekommen, die sogar diesen Kindern das Leben gekostet haben. Aehnliche Fälle haben auch in andern Regierungs-Departements beschränkende Vorsichtigkeits-Maaßregeln in Betreff der Beschneidungs-Ceremonie herbeigeführt. Diese Umstände, und die über diesen Gegenstand durch frühere und spätere Ministerial-Rescripte ergangenen Vorschriften, veranlassen uns jene Vorsichtigkeits-Maaßregeln auch für das hiesige Regierungs-Departement festzusetzen, und hierdurch anzuordnen: daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäft ein approbirter Wundarzt zugezogen und diese religiöse Verrichtung nur von einem anerkannt sittlichen Manne mosaischen Glaubens vollzogen werden darf, welcher von dem zugezogenen Wundarzte über die möglichen Unglücksfälle bei dieser Handlung, so wie über das zu ihrer Verhütung zu beobachtende Verfahren gehörig instruirt ist.

Ueber die Befolgung dieser Maaßregel haben alle, die es angeht, namentlich die Polizeibehörden, zu wachen.

Reichenbach, den 30. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 387. November c.

No. 240. Wegen Schlämmung der Viehtränken und Brunnen.

Nach dem Patent und der Instruktion wegen Abwendung der Viehseuche, d. d. Berlin, den 2. April 1803. §. 2., sollen die Viehtränken und Brunnen auf dem Lande wenigstens zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, geräumt und geschlämmt werden.

Diese Vorschrift scheint aber in Vergessenheit gekommen zu seyn, daher wir selbige, da sie eine für die Gesundheit der Menschen und Thiere so äußerst wichtige sanitätspolizeiliche Maaßregel ist, mit Bezug auf die unterm 15. Oktober 1816 erfolgte Republikation des obgedachten Patents und der Instruktion (Seite 249. Nro. 212. des hiesigen Amtsblattes vom Jahre 1816) hiermit in Erinnerung bringen, und sämmtliche Ortsbehörden anweisen, die zweimalige jährlich angeordnete Räumung und Schlämmung der Viehtränken und Brunnen nicht ferner zu vernachläßigen.

Die Herren Landräthe werden besonders beauftragt: diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen und die Ortsbehörden bei Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheit im Herbst und Frühjahr streng zu controlliren.

Reichenbach, den 30. November 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 247. November c.

No. 241. Die Errichtung eines Neben-Zoll Amtes zu Hornburg betreffend.

In dem Departement der Königlichen Regierung zu Magdeburg, und insbesondere in dem Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Halberstadt, ist zu Hornburg ein Neben-Zoll-Amt erster Klasse mit der gewöhnlichen Erhebungs-Befugniß errichtet worden. Dies wird dem handelnden Publikum hierdurch nachrichtlich, den Steuer-Behörden aber zur Nachachtung bekannt gemacht.

Reichenbach, den 5. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 835. November c.

No. 242. Wegen Collecten für Colberg und Magdeburg.

Des Königs Majestät haben denen in den letzten Kriegen, durch hochherzige Anstrengungen, seltene Standhaftigkeit, Treue, Anhänglichkeit und große Aufopferungen sich auszezeichneten Bewohnern Colbergs, zu dem völlig neuen sehr kostbaren Ausbau der sehr bedeutend beschädigten Marien-Kirche, eine allgemeine Kirchen- und Haus Collekte zu bewilligen, so wie eine gleiche Begünstigung den Einwohnern der Neustadt Magdeburg, zum Neubau der im Jahr 1812 demolirten, in dem neu aufgeführten Theile der Stadt anzulegenden Kirche, zuzugestehen geruht.

Die

Die allgemeine Haus-Collekte für beide Orte soll zwischen dem 1. und 15. Januar 1820, die allgemeine evangelische Kirchen-Collekte aber an den beiden Sonntagen nach dem 1. Januar 1820 eingesammelt werden.

Wir weisen daher, hinsichtlich der ersten, die Herren Landräthe und die Magistrate, hinsichtlich der zweiten aber, die Herren Superintendenten des Departements der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit an, das weiter Erforderliche zu veranlassen, die eingesammelten Beträge an unsre Haupt-Institute- und Communal-Kasse abzuführen, uns aber unter Einreichung der belegten Collekten-Designationen davon Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 9. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 118. December c.

No. 243. Wegen einer Haus-Kollekte für Iserlohn.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Oktober c. Behufs der Erbauung einer neuen Kirche für die unvermögende katholische Gemeinde zu Iserlohn eine allgemeine Haus-Collekte zu bewilligen geruht. Wir weisen demnach die Herren Landräthe und die Magistrate hiesiger Regierungs-Departements hierdurch an, wegen der Einsammlung besagter Haus-Collekte das Weitere zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an unsre Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse abzuführen, uns aber unter Einsendung der belegten Collekten-Designation Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 9. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

C. 117. December c.

No. 244. Wegen einer Haus-Collekte für Klopschen.

Die hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben auf den Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz für die eingeäscherten Kirch- und Schulgebäude zu Klopschen eine allgemeine Haus-Collekte bewilliget.

Wir weisen in Folge dessen die Herren Landräthe und die Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements an: die Einsammlung dieser Haus Collekte zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an unsere Haupt-Institute- und Communal-Kasse abzuführen und solches unter Einreichung der belegten Collekten Designation anhero anzuzeigen.

Reichenbach, den 9. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

C. 87. December c.

Be

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in Breslau.

Nro. 16. Betrifft das Verfahren bei Abfassung kriegesrechtlicher Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner.

Des Königs Majestät haben bei der Bestätigung mehreret kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civil-Gerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von den letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen worden, welche die militairischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft war, ob die Allerhöchste Instruktion für die Inspekteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. Dezember 1816, und die darauf gegründete Circular-Verfügung vom 6. May 1817 berechtigt und verpflichtet, auf Strafen, welche in den Kriegs-Artikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen, so wird dieser Zweifel durch die deshalb an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassene Kabinets-Ordre v. 26. August d. J. erledigt, und es werden hiernach sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch angewiesen, auf nachstehende Allerhöchst ergangene Bestimmungen pflichtmäßig und auf das genaueste zu achten:

1) Auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegs-Artikeln 31. 33. 43. 47. und 54. in den darin näher bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens, welches mit der National-Kokarde nicht gleichbedeutend ist; ingleichen des Landwehrkreutzes ist zu erkennen beim Diebstahl und der Diebeshehlerei.

3) Der Verlust der Kriegesdenkmünze muß, zufolge der Cabinets-Ordre vom 30. Oktober 1814, in allen den Fällen im Erkenntniß festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Kassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zur Folge hat. Bei geringern Vergehungen tritt der Verlust der Krieges-Denkmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militair-Abzeichen oder das Londwehrkreutz verwirkt worden ist.

Da endlich

4) schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenstrafe, als Degradation u. s. w., nicht statt finden könne, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55. Kriegs-Artikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation von der Civil-Behörde vor deren Festsetzung vollzogen worden; so muß jederzeit, wenn

wenn die Degradation eintritt, und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe von dem Militair-Gerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet, und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Breslau, den 19. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 1945.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der unbesoldete Rathsherr Schubert in Jauer ist mit Tode abgegangen

Vermischte Nachrichten.

Zur Nachricht.

Die Verkaufspreise der ungeeichten eisernen Preußischen Gewichtstücke sind herabgesetzt, und gegenwärtig folgende:

pro Centner in Sorten von 1 Ctr. bis ¼ Ctr. incl. 3 Rthlr. 20 Sr.
" " von 22 Pfund bis 9 Pfund incl. 4 Rthlr. 8 Sr.
" " von 8 Pfund bis 1 Pfund incl. 4 Rthlr. 22 Sr.

Breslau, den 24. November 1819.

Königl. Preuß. Bergwerks-Produkten-Comtoir.

Verzeichniß der im Reichenbacher Regierungs-Departement im Laufe des Monats November 1819 vorgekommenen Landes-Verweisungen.

1) Der Bauer Joseph Bonsky, aus Roschkau in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, 33 Jahre alt, hat blonde Haare, flache Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, volle Zähne, rundes Kinn, länglich runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Statur und spricht böhmisch und gebrochen deutsch.

2) Der

2) Der Dienstknecht Ignatz Meier, aus Welßwasser in österreichisch Schlesien gebürtig, ist 5 Fuß 1½ Zoll groß, 22 Jahre alt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

3) Der Dienstknecht Anton Stricker, aus Petersdorf bei Friedeberg gebürtig, ist 5 Fuß 6 Zoll groß, 20 Jahre alt, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, gesunde volle Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.

4) Der Lohgerber F. W. Schöne, aus Oschatz in Sachsen gebürtig, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, 20 Jahre alt, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

5) Der Tuchmachergeselle Franz Kmoch, aus Wiseka in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 3 Zoll groß, 22 Jahre alt, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braungraue Augen, braune Augenbrauen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, volle Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

6) Der Branntweinbrenner, J. Gander aus Alzen in Gallizien gebürtig, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, 37 Jahre alt, hat schwarze Haare, runde bedeckte Stirn, graue Augen, bräunliche Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, ist mittler Statur und spricht deutsch und polnisch.

7) Der österreichsche Deserteur C. G. Schmidt, aus Rumburg in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 6 Zoll groß, 24 Jahre alt, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, braune Augenbraunen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist großer Statur.

Der österreichsche Deserteur Carl Hamprecht, aus Ullrichsthal in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, 27 Jahre alt, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbrannen, gestülpte Nase, etwas aufgeworfenen Mund, blonden Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch und böhmisch und ist pockennarbig.

9) Der

9) Der österreichsche Deserteur Daniel Selnitzer, aus Königshayn in Böhmen gebürtig, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, 29 Jahre alt, hat braune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

Nachweisung

der Getreide-Preise in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro November 1819.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		der Breslauer											
		Scheffel			Scheffel			Scheffel			Scheffel		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.
1	Frankenstein	2	16	8	1	17	3	1	—	10	—	21	9
2	Glatz	2	20	9	1	17	3	1	7	7	—	22	—
3	Hirschberg	2	23	6	1	20	6	1	11	9	1	3	3
4	Jauer	2	16	10	1	16	10	1	9	4	—	22	9
5	Landeshuth	2	14	5	1	22	—	1	11	4	—	22	9
6	Reichenbach	2	21	3	1	19	6	1	7	4	1	3	9
7	Schweidnitz	2	14	8	1	16	8	1	9	4	1	—	7
8	Striegau	2	14	—	1	13	5	1	5	8	—	22	9

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 52.

Reichenbach, den 24. December 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 245. Wegen einer evangelischen Kirchen-Kollekte für Minsk in Rußland.

In Folge des Allerhöchst erlassenen Kabinets-Befehls vom 18. July c., nach welchem der evangelischen Gemeinde zu Minsk in Rußland zum Ausbau ihrer von französischen Truppen bei dem Rückzuge aus Rußland im Innern verwüsteten Kirche, eine drei Sonntage hindurch einzusammelnde Collekte in allen evangelischen Kirchen des Preußischen Staats bewilligt worden, beauftragen wir die Herren Superintendenten des hiesigen Departements, das Weitere wegen Einsammlung dieser Collekte und zwar nach drei nach einander folgenden Sonntagen, 14 Tage nach erfolgter Einsammlung der Stück 51. Seite 453 unter dem heutigen Dato für Colberg und Magdeburg ebenfalls ausgeschriebenen Collekte, zu veranlassen. Die eingezogenen Gelder sind demnächst ohne Zeit-Verlust an unsre Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden, die uns einzureichende Designation des Betrages aber so abzufassen, daß daraus zu entnehmen, wie viel an jedem Sonntage eingekommen ist.

Reichenbach, den 9. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

C. 119. December c.

No. 246. Wegen Aufhebung zweier Haupt Zoll-Aemter in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Posen.

Nach einem Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. werden die in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Posen belegenen beiden Haupt-Zoll-Aemter Pogorzelyze und Podzamze mit dem 1. Januar k. J. aufgehoben, und dagegen an beiden Oertern Zoll-Aemter 1ter Ordnung errichtet, beziehungsweise zu den Haupt-Zoll-Aemtern Strzalkowo und Drozew gehörig. Dasjenige zu Pogorzelyze hat die Befugniß, Begleitscheine auf unversteuert gehende Waaren, welche auf der Warte exportirt werden, zu bescheinigen, jedoch unter Vorbescheinigung des früher zu passirenden Controll-Amtes zu Neustadt an der Warte. Bei der Waaren-Versendung auf der Warte, können daher ferner Begleitscheine auf Pogorzelyze gerichtet werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung der Zuvoranmeldung in Neustadt, nach Maaßgabe der Festsetzung §. 93. der Zoll-Ordnung.

Indem wir diese Bestimmung dem Publikum zur Kenntniß bringen, werden die Steuer-Behörden unsers Bezirks angewiesen, sich genau nach derselben zu achten.

Reichenbach, den 17. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 413. December c.

No. 247. Wegen bewilligten Gnaden-Monats bei den den Aeltern von 7 Söhnen zugebilligten Erziehungsgeldern.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat in einem an die Königliche Regierung zu Liegnitz erlassenen Rescripte vom 1. August c. zu bestimmen befunden: daß den Familienhäuptern von 7 und mehreren Söhnen, welchen Erziehungsgelder bewilliget worden, rücksichtlich der während der Unterstützungszeit versterbenden Söhne, solche auch außer dem Sterbe-Monat noch für denselben folgenden Monat (wie bei andern Pensions-Genüssen) zu Theil werden sollen.

Diese mit dem 1. August d. J. ihren Anfang nehmende Begünstigung wird hierdurch, Behufs des davon zu machenden Gebrauchs, mit der ausdrücklichen Einschränkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die vor gedachtem Termin vorgekommenen Fälle keine Anwendung von dieser Begünstigung gemacht werden darf.

Reichenbach, den 6. Dezember 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 71. Dezember c.

No. 248. Aufforderung, betreffend die Beförderung der vaterländischen Alterthumskunde.

Es ist zur Beförderung der vaterländischen Alterthums-Wissenschaften in Breslau, unter Leitung des Professors und Archivars dortiger Universitäts- und Central-Bibliothek, Herrn D. Büsching, ein patriotischer Verein gestiftet, und sind bereits von diesem in dessen unter dem Titel: „Altschlesische Denkmäler der Geschichte und Kunst" herausgegebenen Annalen interessante Nachrichten über Schlesiens Sitten und Gebräuche aus der Vorzeit geliefert worden.

Wenn nun diese einem so würdigen Gegenstand gewidmete und die Alterthums-Kunde bereichernde Unternehmung alle Unterstützung verdient, so fordern wir sämmtliche Herren Landräthe und Geistliche, die Magistrate, und demnächst auch alle Freunde der vaterländischen Geschichte hierdurch auf, die bei Grundbauten, Nachgrabungen, oder auf andere Art in den unter ihrer polizeilichen Beaufsichtigung stehenden, oder an ihren Wohnorten gemachten und ihnen bekannt gewordenen alterthümlichen Entdekkungen dem Herrn D. Büsching mitzutheilen, so wie für die Aufbewahrung der vorgefundenen Denkmäler möglich Sorge zu tragen, und sie vor Zerstörungen auf jede Weise sicher zu stellen, solches aber auch zu unsrer Kenntniß zu bringen.

Reichenbach, den 9. Dezember 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.

F. 643. November c.

No. 249. Erinnerung an pünktliche Einsendung der Listen über gezahlte Militair-Pensionen ꝛc. ꝛc.

Sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unsers Regierungs-Departements wird die von uns unterm 7. Dezember v. J. erlassene Verfügung, die Einsendung der Listen über die im Laufe dieses Jahres gezahlten Militair-Pensionen an Offiziere, Wittwen und Kinder, hierdurch in Erinnerung gebracht, und deren fortwährende Befolgung zur Pflicht gemacht.

Zugleich haben die vorgedachten Kassen darauf zu sehen, daß die Quittungsstempel überall gehörig beigebracht werden.

Ein

Ein Gleiches ist auch von denjenigen Haupt- und Steuer-Aemtern zu beobachten, welche dergleichen Zahlungen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse im Lauf dieses Jahres geleistet haben.

Reichenbach, den 17. Dezember 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

No. 250. Betrifft den Kassen-Abschluß für das Jahr 1819.

Der bevorstehende Schluß des Jahres 1819 veranlaßt die unterzeichnete Königliche Regierung, alle von ihr abhängigen Kassen und Behörden hiermit aufzufordern, dahin zu wirken, daß die etwa noch rückständigen Steuerabgaben und sonstige Einkünfte sofort eingezogen, alle etatsmäßige oder sonst angewiesene Zahlungen geleistet, und alle verbleibende Ueberschüsse an unsere Haupt-Kasse vollständig abgeliefert werden, damit der jährliche Abschluß mit dieser ohne Bestand oder Vorschüsse geschehe, und keine Rückstände irgend einer Art nachzuweisen bleiben.

Zugleich werden die in unsern Amtsblättern pro 1816 und 1817 sub No. 252. und resp. 230. erlassenen diesfälligen Verfügungen nicht allein hiermit wieder in Erinnerung gebracht, sondern auch ihre genaueste Befolgung anempfohlen.

Das zahlungspflichtige Publikum wird hiermit aufgefordert: alle etwa noch rückständigen Abgaben oder sonstige Zahlungen ohne Verzug an die betreffende Kasse abzuführen, dagegen aber auch die baldige Befriedigung dessen, was aus diesen Kassen etwa noch zu erhalten ist, nach auf dem angemessenen Wege und in den vorgeschriebenen Formen geschehenen Ansuchungen zu gewärtigen.

Reichenbach, den 21. Dezember 1819.

Königl. Regierung 2te Abtheilung.

F. 524. Dezember c.

No. 251.

No. 251. Betrifft die Maaßregeln zu Verhütung der Räude unter Schaafheerden und die Erneuerung der diesfalls schon früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

Obgleich gegenwärtig die Räude unter den Schaafheerden im hiesigen Regierungs-Departement nicht herrschend ist, so findet die unterzeichnete Königl. Regierung, wegen der Wichtigkeit dieses polizeilichen Gegenstandes und in Rücksicht der Verwüstungen, die dieses ansteckende Uebel nach sich zieht, sobald dasselbe eine Heerde ergriffen hat, sich doch veranlaßt: das Publikum und insbesondere die Besitzer von Schaafheerden

1) mit den Kennzeichen dieser Krankheit,
2) mit den Entstehungsursachen derselben, und
3) mit einigen, durch Erfahrung bewährten Vorbeugungs- und Heilmitteln im Anfange der Krankheit,

bekannt zu machen und zugleich

4) die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung des Ausbruches und der Weiterverbreitung der Räude unter dem Schaafvolche, zu erneuern.

ad 1. Ein Schaaf, das mit dieser Krankheit behaftet ist, kratzt und beißt sich oft an der Stelle, wo es ihm juckt, oder reibt sich an Bäumen und Wänden; oft schlägt es auch mit dem Fuße nach der räudigen Stelle hin. Faßt man den Fleck, wo sich das Schaaf rieb oder kratzte, zwischen zwey Finger, so fühlt sich daselbst die Haut dicker, als das übrige Fell, an; drückt man diesen Fleck, so knirscht das Schaaf mehr oder weniger mit den Zähnen. Die Wolle wird allmählig weißer, stirbt ab, und fällt auf den räudigen Stellen aus.

Wird dem Uebel nicht zeitig genug vorgebeugt, so erscheinen zuletzt kleine Blätterchen auf der Haut, welche wund und vom Grind überzogen wird.

ad 2. Die Schaafräude entsteht am gewöhnlichsten aus schlechtem Futter und schlechter Pflege, in unreinen, mit Stalldünger überhäuften, niedrigen, engen, zu warmen, dem Luftzuge verschlossenen und von oben herab schlecht verwahrten und durchstäubenden Stallungen; aus Mangel an hinlänglichem Leckfalz und reinem Trinkwasser, aus Mangel an nöthiger Bewegung in freier Luft und unvorsichtigem Schneiden beim Wollescheeren u. s. w. und endlich durch Ansteckung.

ad 3.

ad 3. Sobald man sich überzeugt hat, daß sich auf der Haut räudige Stellen zeigen, muß man die Wolle so kurz als möglich abschneiden oder abscheeren, und mittelst eines wollenen Lappens die so entblößten Stellen täglich mit einer Lauge von Asche und Hühnermist waschen, und so von aller Unreinigkeit befreien, oder dies auch mit dem Wasser von gekochten Tabacksblättern thun; oder, welches noch würksamer ist, man kann zwei Pfund Tabacksblätter in anderthalb Quart Wasser zu starker Lauge kochen, und nachdem dies durchgeseihet und erkaltet ist, mit sechs Loth Kienöl vermischen, in einer Flasche aufbewahren und damit die räudigen Stellen zwei bis dreimal täglich einreiben. Sind auf den räudigen Stellen nun keine Schuppen mehr sichtbar, so können dieselben mit einer Salbe von zwei Loth Schwefelblüthe und sechs Loth frischem, gesalzenem Schweinefett täglich einmal bestrichen werden.

Unter allen Vorbauungsmitteln aber steht oben an: — das sorgfältige Vermeiden der ad 2. angeführten Entstehungsursachen der Räude, wobei noch hinzu zufügen: daß Schäfer und Heerdenbesitzer, rücksichtlich des Austreibens bei anhaltendem Regenwetter im Sommer oder in nassen Wintermonaten, die nöthige Vorsicht und Behutsamkeit zu beobachten haben.

Hat die Räude schon weiter um sich gegriffen, und sollten sich bereits zusammenhängende Schorfe erzeugt haben, welche nach innen einfressen, und die Thiere abzehren, so ist die Zuziehung Sachverständiger und insbesondere der Physiker, um so nothwendiger, je größer nunmehr die Gefahr und Verwüstung wird.

ad 4. Was die gesetzlichen Maaßregeln zur Verhütung des Ausbruchs und der Weiterverbreitung der Räude betrifft, so wird hierdurch folgendes bestimmt und vestgesetzt:

a) Jeder Besitzer oder Eigenthümer von Schaafen, die mit der Räude behaftet sind, ist verpflichtet, dies nicht nur dem Landrath und Physikus des Kreises, sondern auch den benachbarten Dominien und Gemeinden sogleich anzuzeigen und ohne Verzug das noch gesunde von dem kranken Vieh einstweilen und bis auf nähere Anordnung der Kreis-Medizinal-Polizei-Behörde zu separiren und von den ad 3. genannten äußerlichen Mitteln Gebrauch

brauch zu machen, da dieselben beim Entstehen überall zweckmäßig befunden worden, durch ihre Einfachheit sich empfehlen und zugleich überall zu haben sind.

b. Wenn Koppel- oder gemeinschaftliche Hütungen Statt finden, so muß den räudigen Schaafen ein besonderer Hütungsbezirk angewiesen werden. Können sich die Hütungsberechtigten darüber nicht gütlich vereinigen, so entscheidet der Landrath des Kreises und bestimmt die diesfälligen Hütungsplätze. Liegt die Hütung an der Grenze nachbarlicher Grundstücke, so darf das angesteckte Schaafvieh dahin nicht getrieben werden.

Eben so wenig ist es erlaubt, räudige Schaafe durch fremde Orte und Feldmarken zu treiben, oder dieselben zu verkaufen, oder zu vertauschen.

c. Schäfer räudiger Heerden haben die Wolle, welche die Schaafe während der Krankheit verlieren, sorgfältig aufzusammeln und zu verbrennen. Fremden Schäfern aber und Schlächtern, welche, um Schaafvieh aufzukaufen, herumreisen, und oft an einem Tage mehrere Heerden besuchen, ist der Zugang zu räudigen Schaafen nicht zu verstatten.

Schafe, die an der Räude gefallen, müssen mit dem Vließ vier Fuß tief verscharrt, und das Fell derselben vor dem Verscharren durchschnitten werden, damit die Gewinnsucht nicht zum Ausgraben verleiten kann.

Die Nichtbefolgung obiger Vorschriften wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. §. 1506 und 1507 bestraft.

Hiernach haben alle die, die es angeht, sich genau zu achten, insbesondere aber werden die Herren Landräthe und Physiker, so wie sämmtliche Ortsbehörden des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen, auf die Befolgung dieser sanitätspolizeilichen Maaßregeln streng zu halten. Reichenbach, den 14. Decbr. 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 44. August c.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

Dem Großherzoglich Braunschweigschen Amtmann und Brennereibesitzer in der diesseitigen Stadt Lügde, Siemens zu Pyrmont, ist über eine eigenthümliche me-

mechanische Verrichtung, um Kartoffeln und andere Früchte Behufs des Branntweinbrennens darin aufzulösen, unterm 3. December von dem hohen Ministerium des Handels ein Patent ertheilt worden, welches

a) für die Provinzen der westlichen Monarchie fünf fortlaufende Jahre,
b) für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen aber nur drei fortlaufende Jahre

vom 3. December an gerechnet, gültig und von dessen Wirkung diejenigen ausgeschlossen seyn sollen, die auf den Grund der von dem Siemens früher schon in Druck gegebenen, die Verrichtung beschreibenden Schrift, dasselbe Verfahren am Ausfertigungs-Tage des Patents anwenden oder dazu sich vorbereiten.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Oktober 1819 unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungs-Strafe über die Grenze geschafft worden sind.

1) Joh. Gottfried Geißler, aus Merkwitz im Königreich Sachsen, ist 62 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat graue Haare, hohe Stirn, schwarzgraue Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, grauen Bart, längliches Gesicht und ist mittler Statur; er wurde nach dem Königreich Sachsen geschafft.
2) Der Tagarbeiter Anton Wössel, aus Schönfölden im Oestreichischen, ist 24 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat blonde Haare, unbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, ovales Kinn, schwärzlichen Bart, längliches Gesicht und ist untersetzter Statur; er wurde nach Böhmen geschafft.
3) Der Müllergeselle, Johann Ehrenfried Rothe, aus Rupperedorf im Königreich Sachsen, ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittlen Mund, ovales Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht und ist mittler Statur; er wurde nach dem Königreich Sachsen geschafft.

Liegnitz, den 21. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen zu frommen Zwecken.

Der Burgermeister Hoppe in Nimptsch hat, in Uebereinstimmung der übrigen Magistratualen, eine Stiftung zum Besten der Wittwen verstorbener Magistratsglieder errichtet, und dazu einen kleinen Fonds gebildet. Auch ist diese Stiftung, deren Zweck zunächst ist, die Wittwen verstorbener Magistratualen mit Zuschüssen auf Wohnungsmiethe und Feuerungsbedürfnisse zu versehen, bereits durch ein Legat von 20 Rthl. aus dem Testamente des verstorbenen Rathmann Praidt vergrößert worden.

Der Kämmerer und Kaufmann Zenker in Nimptsch hat der dortigen Curatial-Kirche 12 Rthlr. auf eine jährliche Messe geschenkt.

Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

Stück 53.

Reichenbach, den 31. December 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung 1819.

Das 22ste Stück enthält:

(No. 567.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. May 1818, die Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres betreffend.

(No. 568.) Verordnung wegen der Anwendung der Preußischen Gesetze in den ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemtern Heringen und Kelbra. Vom 20. Oktober 1819.

(No. 569.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1819, daß der vom 1. July 1814 bis zum letzten März 1816 gestellte Vorspann als eine vom Staate zu vergütende Kriegesleistung nicht angesehen werden soll.

(No. 570.) Zoll-Tarif für die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrak. Vom 3. November 1819.

(No. 571.) Verordnung wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis. Vom 18. November 1819.

(No. 572.) Verordnung wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Theil II des allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen. Vom 18. November 1819.

(No. 573.) Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen, aus dem Edikt vom 14. Septbr. 1811. De dato den 29. Novbr. 1819.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 252. Wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justiz Commissarien.

Die Bestimmung in dem Gewerbe-Steuer-Tarif vom 2. November 1810, daß Justiz-Commissarien ohne Einschränkung gewerbsteuerpflichtig sind, ist mittelst hoher Rescripte des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Septbr. und 26. Oktober d. J. dahin näher declarirt worden, daß Justiz-Commissarien nur in so fern Gewerbesteuer zu entrichten haben, als sie außer ihrer Praxis vor Gericht noch andere außerordentliche Geschäfte, als Consulentschaften, Unterhandlungen, Geld-Besorgungen und dergleichen betreiben.

Dies wird den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß obige Festsetzung auf die Amts-Verrichtungen der Notarien keine Beziehung hat, vielmehr in Ansehung dieser letztern es bei den Sätzen des gedachten Tarifs sein Bewenden behält.

Reichenbach, den 17. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

A. 406. December c.

No. 253. Wegen der Ablieferungs-Orte für die österreichschen Deserteurs.

Mit Bezug auf die unterm 13. May c. im diesjährigen Amtsblatte (Stück 21. Nro. 118.) erlassene Verfügung wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Kaiserl. österreichische Ministerium nunmehr die Verfügung getroffen hat, daß an die Stelle von Trautenau die Stadt Schätzlar vom ersten dieses Monats ab zum Ablieferungs-Orte für die österreichischen Deserteurs bestimmt worden ist.

Reichenbach, den 22. Decbr. 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 1te Abtheilung.

P. 793. December c.

No. 254. Wiederholte Bekanntmachung, daß die Kundschaften der Handwerks-Gesellen nicht als Reisepässe behandelt werden sollen.

Da die Vorschrift, daß die Kundschaften der Handwerksgesellen keinesweges als Reisepässe gültig erachtet und visirt werden sollen, nach den gemachten Erfahrungen immer noch nicht strenge genug befolgt wird; so werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements in Gemäßheit des hier unterm 1. d. M. eingegangenen hohen Rescripts des Herrn Ministers des Innern

und

und der Polizei Excellenz zur genauesten Befolgung jener Vorschrift hiermit angewiesen.

Reichenbach, den 18. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 1te Abtheilung.

P. 607. December c.

No. 255. Erneuerter Aufruf zur Anschaffung der preußischen Maaße und Gewichte.

Ohnerachtet wir unter No. 92. des Amtsblatts vom vorigen Jahre dem Publiko bekannt gemacht haben, daß die im hiesigen Regierungs-Bezirk errichteten Eichungs-Aemter mit dem 1. May 1818 eröffnet worden sind, und daher vermuthet werden durfte, daß ein jeder, welcher geeichte Maaße und Gewichte ꝛc. bedarf, sich in der abgewichenen Zeit damit versorgt haben würde, so ist uns doch bekannt geworden, daß dies bis jetzt, da der Termin der Einführung des neuen Maaßes und Gewichts nahe bevorsteht, nur in sehr geringem Maaße der Fall gewesen ist.

Wir fordern daher das gesammte Publikum nochmals hiermit ernstlichst zu dieser Beschaffung auf, und warnen dasselbe vor denen, im 12ten und 13ten §. der Maaß- und Gewichts-Ordnung festgesetzten Strafen; weisen auch die Eichungs-Aemter an, nunmehr die Breslauer Normal-Maaße und Gewichte an die betreffenden Magistrate abzugeben, indem vom 1. Januar 1820 ab, nur allein nach Preußischen Normalen geeicht werden darf.

Die Herren Landräthe und Orts-Polizei-Behörden aber haben darüber zu wachen, daß von gedachtem Zeitpunkte ab, nur allein daß Preußische Maaß und Gewicht im öffentlichen Verkehr gebraucht werde; wobei wir vorzüglich die Revision der Kalk- und Branntweinbrennereien, so wie der Brauereien außer dem Handeltreibenden Publiko anempfehlen.

Sollten die Eichungs-Aemter jetzt bei dem großen Andrange des Publikums nicht im Stande seyn, dem Anverlangen desselben sogleich nachzukommen, so haben es sich diejenigen, die unsern, Seite 120 des Amts-Blatts, gegebenen Rath nicht beherziget haben, und die lange Frist von 20 Monaten haben ungenutzt verstreichen lassen, selbst zuzuschreiben, wenn sie jetzt in Verlegenheit kommen.

Da die übrigens unbedeutend gewesenen Vorräthe der Eichungs-Aemter mehrentheils aufgeräumt seyn werden, so wird ein jeder wohlthun, wenn er die Gewichte und Gemäße sich selbst roh anschafft, und die Eichungs-Aemter nur allein zur Eichung derselben auffordert. Hölzerne Getreidemaaße müssen wenigstens bis zur Metze herab mit Eisen beschlagen seyn, und die pag. 121. des Amtsblatts v. J. angegebene Größe haben.

Reichenbach, den 29. Dezember 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach 2te Abtheilung.

F. 549. Dezember c.

No. 256.

No. 256. Wegen Nichtanwendung des Zinks zu den Gewichten.

Zu Folge hoher Bestimmung des Königlichen Ministerii des Handels 8. v. M. sollen Gewichte von Zink zur Eichung nicht zugelassen werden, i die Anwendung des Zinks zu den Gewichten wegen der denselben anhänge Eigenschaften, und besonders wegen der starken Oxidation desselben, nicht ra h und noch weniger nothwendig ist, da die Metalle, aus welchen sie bis jetzt g tiget worden, vollkommen ausreichen. Dies wird den Eichungs-Aemtern zur R richt und Achtung bekannt gemacht.

Reichenbach, den 22. December 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach. 2te Abtheilung.

F. 549. December c.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

No. 9. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Königl. Superintendenten und Pastor primarius Herrn Letsch zu Hirschberg, bei Gelegenheit der Feier seiner vollendeten funfzigjährigen Amtsführung am 3. d. M. den rothen Adler-Orden dritter Klasse, begleitet von einem gnädigen Kabinets-Schreiben, zu verleihen, und durch diese huldvolle Auszeichnung eines verdienten und allgemein geachteten Greises die Festlichkeit des Tages zur dankbarsten Freude einer zahlreichen Gemeine und zu einem bleibenden Denkmal Königl. Huld und Gnade erhöht.

An eben diesem Fest ertheilte auch die evangelisch-theologische Fakultät der hiesigen Universität dem Jubelgreise die Würde eines Doktors der Theologie und bezeugte dadurch ihre Theilnahme an seiner vieljährigen Amtsthätigkeit.

Breslau, den 8. December 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. V. 665. December c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 53.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google